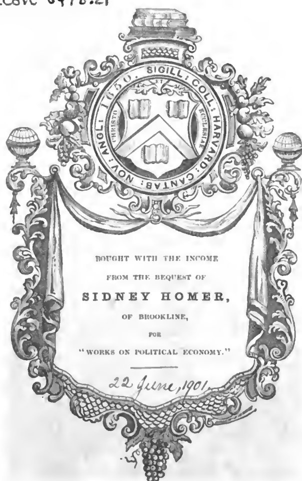

WIDENER
HN KI5b 3


SIGILL: COLL: HARVARD: CANTAB: NOV: ANGL: 1650.
CHRISTO ET ECCLESIAE

Die geschichtliche Entwicklung

des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart.

Wirtschafts- und Verwaltungsstudien

mit

besonderer Berücksichtigung Bayerns.

Herausgegeben

von

Dr. Georg Schanz,
Prof. d. Nationalökonomie, Finanzwissenschaft u. Statistik
an der Universität Würzburg.

X.

Friedrich Müller, Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland von 1848/49 bis zur Gegenwart.

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).
1901.

Die geschichtliche Entwicklung

des

landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens

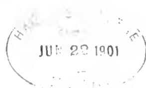
in Deutschland

von 1848/49 bis zur Gegenwart.

Von

Dr. Friedrich Müller
aus Gerhardsbrunn (Rheinpfalz).

Leipzig.
A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.
(Georg Böhme).
1901.



Dem Andenken meines Großvaters

Adam Müller,

(geb. am 14. Dez. 1814 zu Gerhardsbrunn, gest. am 20. Mai 1879
zu München)

des früheren Generalsekretärs des landwirtschaftl. Vereins in Bayern

gewidmet.

Der Verfasser.

Vorwort.

Das ganze Manuskript dieser Schrift lag der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg als Dissertation vor, mit deren Genehmigung nur die ersten Bogen in Dissertationsform gedruckt wurden.

Die Vorarbeiten zu dem Buche reichen zurück bis in den Anfang des Jahres 1897, wo ich zuerst durch das Studium der zwei Bände des Vereins für Sozialpolitik über den ländlichen Personalkredit in Deutschland mit dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen näher vertraut wurde. Zunächst hatte ich nur die Darstellung einer „Parallele zwischen den Systemen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen" ins Auge gefaßt, sah mich jedoch späterhin veranlaßt, das Thema zu dem jetzt vorliegenden zu erweitern und damit eine Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland zu liefern. Für eine solche dürfte der jetzige Zeitpunkt besonders geeignet erscheinen. Eben ist das erste halbe Jahrhundert des modernen deutschen Genossenschaftswesens abgelaufen, da liegt es nahe, auch zu untersuchen, welchen Anteil an der Gesamtentwicklung speziell die landwirtschaftlichen Genossenschaften genommen, wie und warum sie zu einem so machtvollen und segensreichen Faktor deutscher Agrarpolitik geworden sind.

Die Darstellung konnte so weit geführt werden, daß sie noch die Neugestaltung der Raiffeisenschen Organisation, welche am 1. Juli 1899 ins Leben trat, sowie die Statutenänderungen des Allgemeinen Verbandes vom August 1900 in sich begreift und den gesamten Stand der deutschen landw. Genossenschaftsorganisationen in der unmittelbaren Gegenwart, wie er sich nach mannigfachen Veränderungen in den letzten drei Jahren gestaltet hat, darlegt. Auf dem Bureau der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, wo ich mit gütiger Erlaubnis des Genossenschaftsanwaltes Herrn Geheimen Regierungsrates Haas vom Oktober 1897 bis zum März 1899

als Volontär bezw. wissenschaftlicher Hilfsarbeiter verweilte, fand ich Gelegenheit, die Verwaltungs- und Geschäftsorganisationen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland gleichsam von der Höhe der Organisation herab kennen zu lernen, und manchem Leser habe ich vielleicht den Weg gebahnter und anmutiger geschildert, als ihn die genossenschaftliche Praxis gefunden hat und finden wird. Das ist jedoch, um mich eines Bildes Alexanders von Humboldt in seinem „Kosmos" zu bedienen, Sitte derer, die Gelegenheit haben, andere auf den Gipfel der Berge zu führen. Sie rühmen die Aussicht, wenn auch noch ganze Teile der Gegend in Nebel gehüllt sind. Sollte mich hier und da ein solcher Vorwurf treffen, so würde er zugleich eine gewisse Anerkennung für meine Darstellung in sich schließen, die sich neben der Schilderung des Thatsächlichen naturgemäß auch zur Aufgabe stellte, die leitenden Prinzipien auf allen Gebieten landwirtschaftlicher Genossenschaftsarbeit hervorzuheben und die Tendenzen, von denen das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen der Jetztzeit beherrscht ist, sowie die teilweise vorerst nur theoretischen Ziele genossenschaftlicher Konsequenz aufzuzeigen.

Bei meiner Untersuchung habe ich mich der größten Objektivität befleißigt und stets die Wahrheit zu finden gesucht. Angesichts des ganz modernen Stoffs und der verschiedenen Richtungen und Strömungen, welche das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland aufweist, war dies nicht leicht; in wie weit es mir gelungen, darüber muß ich das Urteil anderen überlassen. Ein Ergebnis kann aber nicht zweifelhaft sein. Unsere Geschichte zeigt, daß der Kampf der Richtungen im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen nie zu dauernder Entfremdung führte, daß der Gedanke gemeinsamer genossenschaftlicher Arbeit immer stark genug war, um die Rivalen wieder zusammenzuführen und zu gegenseitiger Anerkennung und Annahme des Guten und Erprobten zu veranlassen. Das läßt auch für die Zukunft das Beste hoffen und insbesondere erwarten, daß sich auch die Verschmelzung der beiden großen Organisationen, des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied a/Rh. und des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Offenbach a/M., die mehr und mehr als eine Notwendigkeit erkannt wird, in absehbarer Zeit verwirklicht. Sollte die vorliegende Darstellung in etwas dazu beitragen, so würde das der schönste Lohn sein, den sich der Verfasser wünschen könnte.

Zum Schluß erübrigt mir noch, öffentlich allen denen, die mich in meinen Studien in so bereitwilliger und weitgehender Weise unterstützten, meinen Dank auszusprechen. Insbesondere schulde ich solchen Herrn Prof. Dr. G. Schanz in Würzburg, der mich nicht nur ermunterte, die Blätter der landwirtschaftlichen Genossenschaftsgeschichte Deutschlands

in der umfassenden Weise, wie es geschehen, durchzuarbeiten, sondern mir auch während der Ausarbeitung mannigfache Winke gab und trotz des großen Umfanges der Arbeit mit unermüdlichem Interesse ihre Drucklegung verfolgte. Nicht minder bin ich zu Dank verpflichtet dem Herrn Geheimen Ökonomierat Professor K. von Langsdorff in Dresden, der meiner Arbeit regste Teilnahme entgegenbrachte und dieselbe durch Übermittlung wichtiger genossenschaftlicher Litteratur wesentlich förderte.

Die Verwaltungen der Universitätsbibliotheken zu Bonn, Gießen und Würzburg haben ebenfalls in entgegenkommendster Weise mir zahlreiche Werke leihweise überlassen und mir dadurch die Ausarbeitung meiner Schrift erleichtert.

Ludwigshafen a/Rh., 1. Oktober 1900.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Periode, von 1848/49 bis zum Erlaß des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1868.

Vorbereitungszeit des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens in Deutschland und Gründung des ersten Raiffeisenschen Darlehnskassenvereins im Jahre 1862.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Zweite Periode, von 1868 bis zur Gründung des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften im Jahre 1883.

Erster Abschnitt.

Zweiter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Dritte Periode, von 1883—1889.

Dritter Abschnitt.

Vierte Periode von 1889 bis zur Gegenwart.

Erster Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Vierter Abschnitt.

Fünfter Abschnitt.

Erste Periode, von 1848/49 bis zum Erlaß des Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1868.

Vorbereitungszeit des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens in Deutschland und Gründung des ersten Raiffeisenschen Darlehnskassenvereins im Jahre 1862.

Erster Abschnitt.

Quellen: Die die Ansiedelung in Deutschland behandelnde Litteratur, insbesondere von G. Hanssen und A. Meitzen. — O. Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaften. Berlin 1868. — Dr. Havenstein: „Alte und neue Genossenschaften im Rheinlande", Vortrag, gehalten auf der 66. Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen am 25. Sept. 1899. — Dr. Lette, Zur Geschichte der Bildung und Wirksamkeit des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen. Aufsatz im „Arbeiterfreund" Jahrg. 1863, S. 1—25. — Bernstein, Schulze-Delitzsch' Leben und Wirken. Berlin 1879. — Die Schriften von Schulze-Delitzsch: Mitteilungen über gewerbliche und Arbeiter-Assoziationen, Leipzig 1850; Assoziationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipzig 1853; die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland, Leipzig 1858; Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Gründung und Einrichtung. Zweite und vierte Auflage von 1859 bezw. 1867; Kapitel zu einem deutschen Arbeiterkatechismus, Leipzig 1863. — Viktor Aimé Huber, Reisebriefe aus Belgien, Frankreich und England. Hamburg 1852, 2 Bände; verschiedene Aufsätze von demselben in der „Innung der Zukunft" aus den Jahren 1857—1863, zusammengestellt in dem Buche Schulzes: Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland, Berlin 1870, S. 9—36. — H. A. Mascher, das deutsche Gewerbewesen von der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Potsdam 1866, letztes Kapitel. — Dr. Friedrich Schneider, die Volksbanken, eine notwendige Ergänzung des deutschen Bankwesens. Aufsatz im „Arbeiterfreund", Jhrg. 1867, S. 46—102.

I.

Einleitung.

Die agrarische Ansiedelungsweise und Produktion schloß von ihren ersten Anfängen an die Voraussetzungen und sogar einen gewissen Zwang zu gemeinwirtschaftlicher Arbeit in sich. Das Gemeineigentum, Allmende genannt, das sich nach Entstehung des Privateigentums der Einzelgenossen an Teilen der gemeinen Mark erhielt und die ganze Naturalwirtschaft hindurch das äußere sinnliche Band darstellte, welches

die Dorfbewohner aneinander fesselte, ist charakteristisch für die Agrargeschichte der gesamten europäischen Landwirtschaft, und auch die Gemenglage mußte bei ihren notwendigen Konsequenzen für die Bebauung und das Abernten der Parzellen naturgemäße Anknüpfungspunkte für ein gemeinsames Vorgehen der Flurgenossen mit sich bringen. Die Ursachen waren hierbei überwiegend nur rein technisch-landwirtschaftlicher Art; denn bei dem eigenwirtschaftlichen Charakter des Betriebes konnten volkswirtschaftliche Interessenkonflikte, die eine Abwehr nach außen hin erheischen, nur selten vorkommen, und das Hauptinteresse des Landwirts nahm die Produktion selbst in Anspruch. So finden wir innerhalb des gekennzeichneten Gesichtskreises eine gemeinschaftliche Benutzung von Äckern, Wiesen, Weiden und Waldflächen, die von Generation zu Generation weiterbesteht, sich teilweise auch über die Agrargesetzgebung am Ende des 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts hinaus erhält und hie und da ihre alte Bezeichnung mit dem modernen Wort „Genossenschaft" (Waldgenossenschaft, Weidegenossenschaft ꝛc.) vertauschte. Genossenschaften zur Regulierung und Nutzung von Gewässern finden sich schon frühzeitig als Vorläufer moderner Bewässerungs- und Entwässerungsgenossenschaften; desgleichen reichen die Vereinigungen von Landwirten zur Erhaltung des landwirtschaftlichen Ertrages durch Gegenseitigkeitsversicherung weit vor die Zeit zurück, in der das sogenannte moderne deutsche Genossenschaftswesen seinen Lauf begann, und einige Gegenden Deutschlands sind noch heute im Besitz von Spezialitäten gemeinsamer Zusammenarbeit, die Zeugnis ablegen von der frühzeitigen Existenz genossenschaftlicher Einrichtungen auf dem Lande; wir denken hierbei an die Braugenossenschaften in Thüringen, die Genossenschaftsmühlen im Hunsrück und am Niederrhein, ferner an die gemeinschaftlichen Backöfen in Hessen, im Herzogtum Koburg, im Moselthal oder im deutschen Nordosten.

Waren so die Elemente genossenschaftlicher Thätigkeit für den landwirtschaftlichen Betrieb von jeher in hervorragendem Maße vorhanden, so erhielten sie mit dem Zusammenbruch der mittelalterlichen Agrarverfassung und dem Beginn neuen ökonomischen Lebens nur neue Nahrung; der Gesichtskreis wurde erweitert, an die Bereicherung und die vollständige Umgestaltung der Produktion knüpften moderne genossenschaftliche Gedanken an, die in ihrer Gesamtheit bald als ein selbständiger Kreis wirtschaftlicher Thätigkeit mit den verschiedensten Relationen zu anderen volkswirtschaftlichen Kategorien aufgefaßt werden konnten und im Gegensatz zu jenen älteren Begleiterscheinungen gemeinsamer Arbeit unter der Herrschaft der Naturalwirtschaft den modernen Namen „landwirtschaftliches Genossenschaftswesen" erhielten. Zu den technischen Motiven genossenschaftlicher Arbeit ge-

sellten sich solche volkswirtschaftlicher Natur, und gerade das wichtigste der letzteren, das soziale, wie man es kurz bezeichnen kann, ist es, welches der modernen Genossenschaftsbewegung den Stempel aufdrückt. Als allgemeines Zeitmotiv machte es sich auf den verschiedensten gesellschaftlichen Produktionsgebieten bemerkbar und mußte sich naturgemäß dort am ersten und nachdrücklichsten äußern, wo die gegenseitigen Parteien im Kampfe zwischen Kapital und Arbeit bald am sichtbarsten einander gegenüberstanden. Die Landwirtschaft trat in dem Kampfe einstweilen noch ganz in den Hintergrund, da die Zeit der Notwehr für sie in dieser Hinsicht noch nicht gekommen war, und zunächst begann die genossenschaftliche Reaktion gegen das „neue geldwirtschaftliche Elend", wie einmal Bruno Hildebrand sich ausdrückt, auf gewerblich-industriellem Gebiete.

Auch hier bestanden die ganze mittelalterliche Vergangenheit hindurch genossenschaftliche Gebilde, welche jenen agrarischen Wirtschaftsgemeinschaften in ihren Tendenzen glichen und von denen in verstärktem Maße gesagt werden kann, daß ihr charakteristisches Merkmal die Verquickung politischer und wirtschaftlicher Aufgaben war, und daß sie kraft ihrer Machtvollkommenheit ihren Mitgliedern „die gesamte Persönlichkeit garantierten". Mit der alten Agrarverfassung, teilweise sogar noch früher, mußte auch die mittelalterliche Zunftverfassung weichen, und alle Versuche, auch die gesetzgeberischen, den in ihrer alten Form inhalts- und bedeutungslos gewordenen Innungen neues Leben zu verleihen, hatten nur geringen Erfolg. Nachdem seit dem 3. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Fabrikindustrie in Deutschland sich rasch zu entwickeln begonnen hatte, zahlreiche Handwerksmeister in Bedrängnis brachte und das moderne Arbeiterproletariat schuf, hielt man es für notwendig, möglichst rasch einen zeitgemäßen Ersatz für die veralteten Institutionen der Vorzeit zu schaffen, und in der Erkenntnis, daß nur die genossenschaftliche Vereinigung der Handwerker und Arbeiter, der kleinen Kapitalkräfte, den drohenden sozialen Mißständen Abhilfe bringen könne, wurde bald die Anregung und Bildung solcher wirtschaftlichen Vereinigungen in den Vordergrund des Interesses gerückt. Es entstanden ganz neue Personalgenossenschaften für Wirtschafts- und Erwerbszwecke, die im Gegensatz zu den alten korporationsähnlichen Zusammenschlüssen ihre Stärke in der „Vereinzelung und Präzisierung ihrer Zwecke" suchten und fanden, wie Gierke in der von Dr. Hans Crüger in der Schrift: „Aus Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Genossenschaften" treffend herangezogenen Stelle seines Genossenschaftsrechtes das Wesen moderner Genossenschaften charakterisiert.

Zunächst war es noch ein Tasten und Suchen nach der richtigen Form, die um so schwerer zu finden war, als von den verschiedensten

Seiten nach Reformen auf dem Gebiete der Volksbildung, der gesellschaftlichen und gewerblichen Zustände gedrängt wurde, und die Notjahre des 5. Jahrzehnts alle nur möglichen Mittel zur Linderung der auftretenden Schäden erheischten. Besonders that sich in dieser Zeit der Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen hervor, der sich 1844 zu Berlin konstituierte und gemäß § 1 seiner Statuten bezweckte, für die Verbesserung des sittlichen und wirtschaftlichen Zustandes der arbeitenden Klassen in Preußen und dann in ganz Deutschland zu wirken.[1]) In seinem umfangreichen Programm, in dem die Gründung von Lokalvereinen als Mittelpunkte der Organisationsthätigkeit vorgesehen war, wurde auch besonders auf die Errichtung von Spar- und Prämienkassen hingewiesen[2]); die Verbindung solcher Sparkassen mit Vorschußkassen wurde eifrigst befürwortet, und die Unterstützung der letzteren mit Geldzuschüssen oder unverzinslichen Darlehen hielt die Zentralleitung für eine ihrer ersten Pflichten. Diese Agitationsthätigkeit, welche in ihren verschiedenen Formen für jene Zeit als charakteristisch gelten kann, rief eine Menge von Instituten ins Leben; speziell zeigte sich der Berliner Lokalverein sehr rührig. So bildeten sich in Berlin außer den bereits früher selbständig entstandenen Vorschußvereinen nach und nach bis 1850 zirka 60 sogenannte Bezirksvorschußvereine, welche sich dem Lokalverein als Mitglieder anschlossen; sämtliche stellten es sich mit geringen Abweichungen von einander zur Aufgabe, den kleinen Gewerbetreibenden durch Gewährung zinsfreier Geldvorschüsse aus Not und Verlegenheit zu helfen; meist wurde ein Bürge als Selbstschuldner verlangt, auch andere Sicherheit wurde zugelassen. Einer detaillierten Darstellung über die Wirksamkeit der „Vorschuß- und Darlehnskassenvereine“ zu Berlin, S. 87 ff. der „Mitteilungen“ des Zentralvereins für die Jahre 1850—1852, entnehmen wir zwecks Orientierung über diese Institute die Übersicht auf Seite 7.[3])

Außerdem werden die „Darlehnskassenvereine“ zu Bonn und für Koblenz und Ehrenbreitstein in Koblenz genannt, welche auf die Initiative des Zentralvereins zurückzuführen sind; die anderweitig auftauchenden gemeinnützigen Bestrebungen wurden sorgfältig in den „Mitteilungen“ registriert, um sie bekannt zu machen und der Nachahmung zu empfehlen, so z. B. ein Verein zu Düsseldorf, der Hilfsverein für die arbeitenden Klassen zu Grüneberg in Schlesien, der Verein für das Wohl des

[1]) Vgl. die Statuten in der ersten Lieferung der „Mitteilungen“ des Zentralvereins vom 25. August 1848.

[2]) § 5 der Statuten.

[3]) Vgl. ferner den Bericht über den Allgemeinen Darlehnskassenverein der Bezirke 102 A—D „Oranienburger Vorstadt“ in der Zeitschr. d. Ztrvr. 1859, Bd. 1; Zusammenstellung der Abschlüsse von 42 Kassen für das Jahr 1861 im 1. Jahrg. des „Arbeiterfreundes“ (1863).

Arbeiterstandes zu Frankfurt a Oder ꝛc.; charakteristisch ist meist ihren Statuten, daß sie die Errichtung von Spar- einer- und von Vorschußkassen anderseits in den Mittelpunkt ihrer Bestrebungen stellen und vielfach auch, wie z. B. der letzgenannte Verein, beide Einrichtungen in gegenseitigen Beziehungen zu einander halten. Schon in der Generalversammlung des Zentralvereins vom 2. Juni 1848 wurden die damals bereits bestehenden 2 Berliner Vorschußkassen als der Rettungsanker bezeichnet, welcher vor dem Schiffbruche schütze, und als Hauptkern der

Vereine.	Zeit der Gründung des Vereins und der Übersicht.	Vermögen der Kassen durch Geschenke und Beiträge		Kassenbestand		An gemachten Vorschüssen in der in der 2. Spalte angegebenen Zeit	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1. Vorschußverein für die jüdische Gemeinde.	1846 im Mai (bis Ende 1848)	1 863	—	—	—	9 485	—
2. Vorschußverein der St. Nikolai- und Mariengemeinden oder des Berliner Reviers.	1847 im Juli (bis Ende 1849)	1 211	22	949	23	7 656	—
3. Der größere Berliner Vorschußverein.	1848 um die Mitte d. Js. (bis Dezbr. 1849)	5 505	—	—	—	22 413	—
4. Diejenigen (60) Bezirksvorschußvereine, welche sich dem hiesigen Lokalverein für das Wohl der arbeitenden Klassen angeschlossen und demselben Bericht erstattet haben.	Seit der 2. Hälfte von 1848 u. Anfang 1849. (Die Statuten des zuerst gegründeten Vereins datieren vom 2. Juni 1848) (bis Anfang November 1849)	19 939	12	8243	27	33 404	24
5. Der Berliner Frauenverein.	angeregt 1848 u bestätigt Mai und Juli 1849 (bis Ende Dezbr. 1849)	34 376	15	—	—	89 833	24

6. Die sämtlichen Bezirks-Vorschußvereine (Zahl nicht bestimmt) wiesen auf:
im Jahre 1853: 67 132 Th. gew. Darlehen bei einem Vermögen von 68 193 Th.
„ „ **1857: 68 761** „ „ „ „ „ „ „ **85 000** „

ganzen, nach neuen sozialen Formen drängenden, Bewegung kann schon damals, abgesehen von rein philanthropischen Bestrebungen, das Bedürfnis nach einem richtig organisierten Personalkredit betrachtet werden, das auch nach dem Vorübergehen der abnormen Erwerbsjahre dauernd und von Jahr zu Jahr im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung in immer stärkerem Maße zur Geltung kam. In dieser schwülen Zeitatmosphäre wurden die Saatkörner des modernen deutschen Genossenschaftswesens gelegt, und zur Rettung aus diesem Wirrwarr gemeinsamer Organisationsthätigkeit und zur Schaffung lebensfähiger, dauernder Institutionen genügte e i n Geist für tausend Hände.

II.

Volkswirtschaftliche Leistung Schulze-Delitzsch' auf dem Gebiete der Personalkreditorganisation.

a) Schulze-Delitzsch, der Kritiker des charitativen Prinzips und der Schöpfer des auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Genossenschaftswesens.

Franz Hermann Schulze, geboren am 29. August 1808, nach seinem Geburtsort Schulze-Delitzsch genannt, war liberaler Nationalökonom und überzeugter Fortschrittsmann. Als solcher stellte er den Einzelwillen des Individuums in den Mittelpunkt seiner volkswirtschaftlichen Betrachtungsweise und betonte gegenüber den entstehenden Gegenströmungen um die Mitte des 19. Jahrhunderts in erster Linie, daß nur die Selbsthilfe wirklich helfen könne, während die Wohlthätigkeit und das Eingreifen der Gesellschaft für die wirtschaftlich Schwachen die ihr von Natur gesetzten Schranken einhalten müsse.[1]) Speziell fand Schulze Gelegenheit, an der langsamen Entwicklung der Berliner und der auch sonst in Deutschland vorhandenen Vorschußkassen nachzuweisen, daß eine Vermischung von Kredit und Almosen, Zinslosigkeit der Darlehen, Unterhalt durch Geschenke nicht die richtige Basis für eine gedeihliche Entwicklung von wirtschaftlichen Instituten sei, welche sich die Hebung der Produktivkräfte durch Kredit zur Aufgabe gemacht haben, und daß diese Grundsätze gegen alle volkswirtschaftliche Theorie und Praxis verstoßen. In der That hatte sich die Wohlthätigkeit so eingenistet, daß es schwer hielt, die Selbsthilfe zur Geltung zu bringen, und nur allmählich konnten z. B. die zahlreichen Berliner Kassen durch

[1]) Siehe insbesondere die Formulierung seiner Ansichten in seinem Vortrag, gehalten im Berliner Arbeiterverein am 4. Januar 1863: „Die Arbeit". Kapitel I: Wesen und Zweck der Arbeit, die soziale Selbsthilfe.

das unmittelbare Eingreifen seitens Schulze-Delitzsch von ihren falschen Prinzipien abgebracht werden; erst um 1860 wurde energisch an ihrer Reorganisation gearbeitet. Einzelne hatten sich schon vor 1860 nach den Vorschlägen Schulzes umgebildet, und im Winter 1864/65 wurde die Reorganisation vollständig abgeschlossen, nachdem es gelungen war, die Bedenken der städtischen Handwerkerkreise gegen die Solidarhaft und andere gefürchtete Schwierigkeiten zu beseitigen.[1])

Indes Schulze-Delitzsch sah ein, daß mit dem einseitigen Individualismus nicht auszukommen sei, und erblickte in der Assoziation mit Begeisterung das Heilmittel für die arbeitenden Klassen, sowohl für die Fabrikarbeiter wie für die Handwerker. Er war nur einer von den vielen Begeisterten und fand viele Anknüpfungspunkte nicht nur zu negativer Kritik, sondern auch zu positiver Arbeit; so waren seine genossenschaftlichen Institute teilweise, selbst in der praktischen Ausführung, keine neuen Unternehmungen; aber er wußte seinen Assoziationsgedanken dauernde Formen und, gestützt auf seine ins Praktische gehende Natur, eine Art moderner wirtschaftlicher Spezialität zu verleihen, er verstand dieselben dem Volke dienstbar zu machen und ist, wie sein Gegner Lassalle mitten unter beißender Kritik von Schulze anerkennt, „durch unermüdliche Thätigkeit, alleinstehend und in gedrücktester Zeit, der Vater und Stifter des deutschen Genossenschaftswesens geworden." [2]) Die Schwierigkeiten, die sich seiner juristischen Karriere entgegenstellten, fesselten ihn nur noch mehr an den sozialen Inhalt seiner vor kurzem geschaffenen Assoziationen, und es darf als Thatsache gelten, daß er sich schon bald nach 1850 entschloß, die Ausgestaltung des Genossenschaftswesens in Deutschland zu seiner Lebensaufgabe zu machen. Jedem, der es versteht, einen Blick in die schaffende Seele eines solchen Arbeiters zu thun, muß es daher als eitles Beginnen erscheinen, die Gedanken Schulzes zu dieser seiner Lebensaufgabe lediglich durch Einflüsse von außen rekonstruieren zu wollen.[3]) Parisius teilt in seiner letzten Schrift einen Brief Schulzes mit, der als Beleg für obige Ausführungen gelten kann; er ist datiert vom 26. Mai 1852, also 7 Monate, nach-

[1]) Vgl. insbes. Zeitschr. des Ztrver. für das Wohl der arbeitenden Klassen, 2. Band 1860: Über Darlehnskassen und Vorschußvereine in Deutschland, Vortrag von Schulze-Delitzsch, gehalten am 27. April 1859; ferner: die „Jahresberichte" von Schulze-Delitzsch für 1858, 1859 und 1860.

[2]) F. Lassalle, offenes Antwortschreiben an das Zentral-Komitee ꝛc. Zürich 1863.

[3]) Namentlich besteht innerhalb der Raiffeisenschen Genossenschaftsorganisation die Tendenz, die Verdienste Schulzes in der angedeuteten Richtung einzuschränken. Vgl. auch „die bäuerl. Darlehnsk.-Vereine ꝛc." von Dr. Löll, 2. Aufl. Würzburg 1889, S. 1—5; ferner Dr. jur. Otto Fr. Stöger, „die Darlehnsk.-Vereine nach F. W. Raiffeisen", Sonderabdruck aus Schmollers Jahrbuch von 1891, Seite 211.

dem Schulze aus seiner Staatsstellung in Wreschen nach seinem Heimatsort Delitzsch zurückgekehrt war. Der Brief schließt mit den Worten, die nach dem vorausgehenden Inhalt auf die Genossenschaftsbewegung hinweisen: „Ich arbeite mit aller Kraft, von den höchsten Ideen, die mich je begeistert haben, so viel realisieren zu helfen, als ich kann; und ist es nur ein Stein zum Bau, etwas ist es doch. Aber ehe diese Auffassung nicht allgemein wird, wird's auch mit dem Bau nichts!" [1])

Hier wollen wir zugleich eines geistigen Mitkämpfers von Schulze-Delitzsch gedenken, des Berliner Professors Huber, welcher von den sozialen Problemen seiner und der zukünftigen Zeit erfaßt, mit reicherem sozialen Gedankeninhalt, aber ohne das praktische Geschick Schulzes, für die Genossenschaftsidee bis zu seinem Tode (1869) arbeitete.[2])

b) Herausbildung des wirtschaftlichen Begriffs der Schulzeschen Kreditgenossenschaft.

Schulze hatte im August 1849 eine Kranken- und Sterbekasse, im Herbst 1849 die erste Rohstoff-Assoziation der Tischler, Ende 1849 die Schuhmacher-Assoziation in Delitzsch gegründet, und im Frühjahr 1850 folgten Rohstoff-Assoziationen von Handwerkern in Eilenburg. Im April 1850 bildete sich alsdann unter der Leitung Schulzes der Vorschußverein zu Delitzsch, und zwar mit Hilfe von Geschenken und zinsfreien Darlehen im Gesamtbetrage von 170 Thalern; von den übrigen schon bestehenden unterschied er sich nur dadurch, daß auch die Vorschußbedürftigen durch fortlaufende Monatsbeiträge von 1 Silbergroschen herangezogen wurden, um den Vereinsfonds aus eigenen Mitteln zu verstärken; darin lag schon der Keim späterer Entwicklung, wonach die Kreditbedürftigen selbst als Träger des Unternehmens auftreten und zur eigenen Kapitalbildung etwas leisten mußten. Die neue Genossenschaftsart siechte jedoch dahin, weil sie nicht vollständig auf die Selbsthilfe und das allgemeine Assoziationsprinzip, die Solidarität der Mitglieder, gegründet war. Während Schulzes Abwesenheit von Delitzsch hatten aber zwei ihm befreundete Männer, der Arzt Dr. Bernhardi und der Schneidermeister Bürmann, im benachbarten Städtchen Eilenburg im Jahre 1850 einen Vorschußverein eröffnet, dessen Statut der modernen Konstruktion genossenschaftlicher Kapitalansammlung den richtigen Weg zeigte. Außerdem war der Eilenburger Verein im Gegensatz zu dem in Delitzsch, welcher mehr für das Kleingewerbe einer Landstadt zu wirken hatte, zugleich mit der Aufgabe betraut, neben dem

[1]) Parisius, Schulze-Delitzsch und Alwin Sörgel. Heft 4 der genossenschaftlichen Zeit- und Streitfragen. Berlin 1899, S. 11—13.

[2]) Über sein Verhältnis zu Schulze-Delitzsch s. Zeidler, a. a. O.

Bedürfnis der Handwerker und Arbeiter auch dem kaufmännischen und sonstigen Geldverkehr des etwa 10 000 Einwohner zählenden Fabrikstädtchens gerecht zu werden, und von vornherein darauf bedacht, das Zuströmen fremder Gelder soviel als möglich zu befördern.[1]) Als einzige Kreditbasis stand ihm zu diesen erweiterten Aufgaben die solidarische Haftpflicht zur Verfügung, und der Verein zögerte auch nicht, dieselbe in ihrem ganzen Umfange einzuführen, nachdem man ihre Bedeutung für den geschäftlichen Kredit bei den in der Umgegend vorhandenen zahlreichen Rohstoff- und anderen Genossenschaften schätzen gelernt hatte. Der Eilenburger Vorschußverein bot so, wie Schulze-Delitzsch selbst in seinem Assoziationsbuch (1853) erzählt, das erste Bild einer fertigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Nach den glänzenden Erfolgen des Eilenburger Vereins stand Schulze-Delitzsch, nach seinem Austritt aus dem Staatsdienst nach Delitzsch zurückgekehrt, auch nicht an, die Reorganisation seines Delitzscher Vereins im Sommer 1852 vorzunehmen.[2])

§ 1 des Delitzscher Statuts, datiert vom 11. November 1852, lautet: „Die unterzeichneten Mitglieder bezwecken, sich durch den Zusammentritt zu diesem Verein gegenseitig durch ihren gemeinschaftlichen Kredit die zu ihrem Erwerbs- und Wirtschaftsleben erforderlichen baren Geldmittel zu verschaffen“ Nach § 2 des Statuts soll das Betriebskapital des Vereins durch Beiträge der Mitglieder und durch — gegen Solidarhaft aufgenommene — Darlehen aufgebracht werden. Juristisch erscheint der Vertrag als ein Sozietätsvertrag auf der Grundlage des Statuts und der solidarischen Haftpflicht. Während sich die Gedanken der Beisteuer zum Betriebskapital von seiten der Vorschußbedürftigen und die Nutzbarmachung der solidarischen Haftpflicht für die Zwecke des Personalkredits auch schon vereinzelt in den verschiedensten Variationen bei den anderweitigen Organisationsbestrebungen der vierziger und fünfziger Jahre vorfanden, ist hier das Charakteristische, welches in erster Linie den ausgeprägten Stempel Schulzeschen Geistes an sich trägt, daß ein Verein mit seinen eigenen Mitgliedern Darlehensverträge abschließt, und die Genossen selbst Träger des ganzen Unternehmens und somit jener beiden Prinzipien, der eigenen Kapitalbildung und der Solidarhaft, sind. Es ist keine spekulative Erwerbsgesellschaft und auch keine charitative Vereinigung, sondern eine Genossenschaft, welche lediglich zur Förderung des Erwerbs- und Wirtschaftslebens ihrer eigenen Mitglieder in Thätigkeit tritt. Die Solidarhaft ist im Delitzscher Statut

[1]) „Jahresbericht“ pro 1854.

[2]) Vgl. Vorschuß- u Kreditvereine als Volksbanken, 2. Aufl. Drittes Kapitel, S. 78; sechstes Kapitel des Assoziationsbuches; Zeidler a. a. O., S. 47—52.

zunächst nur als eine subsidäre Kapitalsbeschaffung vorgesehen, indem gemäß den §§ 5 und 7 durch Mitgliederbeiträge, die unwiderruflich der Kasse verfallen, ein Fonds geschaffen werden soll, der unter anderem zur Verzinsung und Amortisation der vom Verein aufgenommenen Darlehen bestimmt ist. Im § 4, der die eigene Kapitalbildung, „die laufenden Monatsbeiträge", behandelt, ist von Geschäftsanteilen und Geschäftsguthaben noch nicht die Rede, materiell jedoch ihr Wesen bereits getroffen. „Jedes Mitglied hat laufende Monatsbeiträge zu entrichten. Diese Beiträge werden am Schlusse des Kalenderjahres auf einem Konto gutgeschrieben. Der erste voll eingezahlte Thaler bleibt als Einstand während der Mitgliedschaft in der Kasse. Bei 5 Thaler kann jede Einzahlung aufhören. Diese Beiträge werden beim Ausscheiden zurückgezahlt, jedoch ohne Zinsen, wie überhaupt keine Zinsen bezahlt werden." Die begriffliche Trennung von Geschäftsguthaben und Geschäftsanteil kam erst auf, nachdem man einen Maximalbetrag festsetzte, den das Guthaben des Einzelnen überhaupt nicht übersteigen durfte, während es jedem überlassen blieb, wie bald er diesen Betrag erreichen, wieviel er also zu diesem Zwecke sofort einlegen oder monatlich einsteuern wolle. Schon im „Jahresbericht" für 1854 berichtet Schulze-Delitzsch über diesen Modus, der bekanntlich erst durch das Genossenschaftsgesetz von 1889 seine gesetzliche Regelung erhielt, und führt als Hauptgrund der Steuerung an, „daß auf diese Weise die minder Wohlhabenden durch die Wohlhabenden von den Vorteilen des Geschäfts nicht ausgeschlossen werden, da es ihnen freigelassen ist, sich demselben Ziele, der Erfüllung ihrer Aktien, nach Kräften zu nähern". Die Gewährung einer Dividende auf die Monatsbeiträge war schon im § 7 des ersten Delitzscher Statuts vorgesehen, und Schulze-Delitzsch legte auf diesen Punkt als ein Hauptermunterungsmittel zur Ansammlung eigenen Betriebskapitals von vornherein großes Gewicht; die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seiner Vaterstadt waren ihm zugleich der Wegweiser hierfür. Über das Verhältnis seines Vereins zu dem Eilenburger in dieser Hinsicht bringt Schulze-Delitzsch in dem „Jahresbericht" für 1857 die interessante Parallele: „In Eilenburg, wo ungeachtet der gleichen Zinshöhe aus anderen, von uns früher entwickelten Gründen nur eine äußerst geringe Dividende von durchschnittlich etwa 3—4% den Mitgliedern gewährt worden ist, sind die Monatssteuern durchweg bei dem niedrigst zulässigen Steuersatze von 1 Sgr. pro Monat bisher stehen geblieben, und ihr Gesamtguthaben hat kaum den zwölften Teil des Betriebsfonds erreicht. Beim Delitzscher Verein dagegen verstärkte man die Steuern nach den ersten ansehnlichen Dividenden, von denen keine unter 12% betrug, im Durchschnitt auf das Vierfache, und das Guthaben der Mitglieder beträgt schon jetzt

weit mehr als ein Drittel des ganzen Betriebsfonds." — Der Hauptteil des fremden Betriebskapitals soll durch „Darlehen", die gewöhnlich mit 4½ bis 5% verzinst wurden, beschafft werden; der Annahme von Spareinlagen geschieht in dem Statut von 1852 noch keine besondere Erwähnung. Schulze führt sie jedoch in seinem Delitzscher Verein von Anfang an ein, um auch den Außenstehenden die Möglichkeit einer Kapitalansammlung zu gewähren. Von den nächsten, nach Delitzscher Muster gegründeten Vereinen ahmten einzelne die Einrichtung der Spareinlagen nach, andere schlossen sie von vornherein aus; als etwas Wesentliches wurde die Verbindung der Vorschußkasse mit einer Sparkasse in den ersten Jahren der Genossenschaftsbewegung nicht gehalten.[1]) Die Grundlage der Kreditgewährung an die Genossen bildete die Bürgschaft, welche nach den Worten Schulzes einzig und allein ein wirklich verantwortliches Urteil der vertrautesten Bekannten und Berufsgenossen über die Kreditfähigkeit des Einzelnen gestattet. Nur bezüglich der kleineren Vorschüsse bis einschließlich 10 Thaler bestimmte § 13 des 1852er Statuts: „Der Ausschuß des Vereins hat nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Persönlichkeit und die Verhältnisse des Gesuchstellers derartig sind, daß eine Rückerstattung mit Wahrscheinlichkeit erfolgt. Es ist dabei hauptsächlich auf Thätigkeit, Geschicklichkeit, Ordnungsliebe und Rechtlichkeit zu sehen." Nach § 12 sollte die Ausleihfrist nicht länger als ¼ Jahr betragen, nur bei kleineren Vorschüssen konnte sie auf 15 Wochen ausgedehnt werden, wobei Abschlagszahlungen zu leisten waren. Von anderen Bestimmungen sind noch einige beachtenswert, wie z. B. die Beibehaltung von Ehrenmitgliedern, welche zeigen, daß sich die junge Kreditgenossenschaft erst im Anfangsstadium der Geschäftsentwicklung fühlte und als ein Kind ihrer Zeit noch nicht alle Merkmale derselben abgelegt hatte.

Die Kreditgenossenschaft erscheint indes neben den anderen Genossenschaftsarten (Konsumvereinen, Rohstoffgenossenschaften u. s. w.) nur als ein Glied der Schulzeschen Assoziationsidee; denn als Spitze und Schlußpunkt des ganzen Systems bezeichnete Schulze-Delitzsch noch in seinem Buch „Die arbeitenden Klassen und das Assoziationswesen in Deutschland" (1858) die gewerblichen Assoziationen, die Produktivgenossenschaften, zu welchen die wirtschaftlichen, wie Kredit- und Rohstoffgenossenschaften, nur Durchgangspunkte darstellten.[2]) Sein Ziel war, möglichst viele Arbeiter und Handwerksmeister des Kapitals und der Unternehmung teilhaftig zu machen, den Gegensatz zwischen Kapital und

[1]) Vgl. „Die Spareinlagen in den Vorschuß- und Kreditvereinen", Aufsatz von L. Parisius, S. 413ff. in dem Schulzeschen Sammelwerk von 1870.

[2]) Erstes und drittes Kapitel des Assoziationsbuches von 1853; „Die arbeitenden Klassen ꝛc." viertes und sechstes Kapitel, bes. S. 85.

Arbeit auszugleichen und vor allem das Handwerk in seiner schwierigen Position zu stärken.[1]) Aus diesem Gedankengang, welcher den beiden Klassen zugleich gewidmet war, erklärt sich auch unseres Erachtens mit am besten, daß Schulze bei den Kreditgenossenschaften der eigenen Kapitalbildung zunächst die größere Bedeutung beilegte und erst bei dem Hervortreten eines verstärkten Personalkreditbedürfnisses der Solidarhaft gleiche Berechtigung zusprach. Schon auf dem Kongreß deutscher Volkswirte zu Gotha (1858), auf dem Schulze-Delitzsch referierte, wurde die Resolution gefaßt, daß sich die solidarische Haftpflicht bewährt habe, und in der zweiten Auflage seines Buches „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken" (1859) hat Schulze-Delitzsch alle Bedenken gegen sie fallen gelassen.[2])

c) Ausbreitung der Kreditgenossenschaften und Entstehung des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Berlin.

Dem Delitzscher und Eilenburger Vorschußverein folgte im Jahre 1853 der zu Zörbig, 1854 wurden zu Eisleben, Peine, Celle, 1855 zu Meißen und Bitterfeld Kreditgenossenschaften gegründet. 1855 brachte die erste Auflage des oben erwähnten Buches von Schulze-Delitzsch die Sache zum Durchbruche, und seit 1856 verbreiteten sich die Kreditgenossenschaften, nach und nach als die wichtigste unter den übrigen Genossenschaftsarten hervortretend, über ganz Deutschland. Schon in seinem Assoziationsbuch von 1853, Seite 114 sagt Schulze selbst von ihnen: „Nirgends hat sich die Macht des Assoziationsprinzips mehr bewährt, als gerade bei diesen Vereinen, welche wir der allgemeinen Beachtung und Nachfolge nicht genug empfehlen können." Der Jahresbericht für 1857 bringt zum erstenmal eine statistische Übersicht in Tabellenform über 25 Vereine mit 5320 Mitgliedern, der nächste für 1858 bereits eine erweiterte Statistik über 45 Vereine mit 11183 Mitgliedern. Die wichtigsten Zahlen daraus sind folgende:

Summe der im Jahre 1858 gewährten Vorschüsse einschließlich Prolongationen . . . 2086036 Thlr.

[1]) Assoziationsbuch von 1853, drittes Kapitel, S. 47; „Die arbeitenden Klassen ꝛc.", viertes Kapitel, S. 48 u. 49.

[2]) Insbesondere erstes und zweites Kapitel. „Zwar ist die Solidarhaft ein zweischneidiges Schwert, allein vom geschäftlichen Standpunkt aus, der allein maßgebend sein kann, ist sie unbedingt notwendig." — Zeidler schreibt S. 53: „Die Zeit dieser Umwandlung dauert von 1850 bis etwa 1862, von welchem letzteren Jahre ab Schulze die Solidarhaft entschieden und für immer als die Kreditbasis der Vorschußvereine anerkannt hat."

Geschäftsguthaben am Jahresschluß	. . . . . .	104094 Thlr.
Reservefonds „ „	. . . . . .	14555 „
Von den Vereinen aufgenommene Anlehen am Jahresschluß	. . .	299534 „
Spareinlagen am Jahresschluß	. . . .	299180 „

Der nächste Jahresbericht für 1859 teilt die Geschäftsergebnisse von 80 Vorschußvereinen mit, welche überall die doppelten Summen der Angaben für 1858 erreichen, und kann bereits 183 Vereine mit Namen aufzählen. Dieselben verteilen sich auf die einzelnen Länder und Provinzen wie folgt:

	Vereine:		Vereine:
Preußen	77	Anhalt	7
(hiervon 30 auf die Provinz Sachsen)		Baden	5
		Bayern	4
Königreich Sachsen	34	beide Hessen	3
Thüringische Staaten	16	Württemberg	2
Königreich Hannover	12	Oldenburg	1
Deutsch-Österreich	12	Nassau	1
Mecklenburg	8	Holstein	1

Am dichtesten waren sie also noch immer in der Provinz Sachsen mit den angeschlossenen Anhaltschen Ländern, dem Königreich Sachsen und den Herzogtümern Sachsen vertreten, wo sie nur in wenigen Städten fehlten, in Süddeutschland außer in Nassau auch in Baden und Hessen-Darmstadt in höherem Maße; Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen und das Rheinland begannen jetzt entschiedener von der Genossenschaftsbewegung ergriffen zu werden. Hand in Hand mit der Ausbreitung der Genossenschaften ging der Ausbau ihrer zusammenfassenden Organisation unter Leitung von Schulze-Delitzsch. 1859 wurde der „Allgemeine Verband der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ gegründet. Auf eine von Schulze-Delitzsch und acht Leitern genossenschaftlicher Kreditvereine erlassene Einladung versammelte sich in den Tagen vom 14. bis 16. Juni 1859 in Weimar der erste „Vereinstag deutscher Vorschuß- und Kreditvereine, welche auf der Selbsthilfe der Kreditbedürftigen aus dem kleinen und mittleren Gewerbstande beruhen“; er beschloß, „ein Zentral-Korrespondenzbureau der deutschen Vorschuß- und Kreditvereine“ zu begründen, dessen Leitung Schulze-Delitzsch übernahm.[1] Auf dem zweiten Vereinstage zu Gotha im Jahre 1860 wurden die Aufgaben des Bureaus näher präzisiert und demselben ein „engerer Ausschuß“ an die Seite gestellt. Auf dem dritten Vereinstage zu Halle im nächsten Jahre, an welchem sich zum

[1] Vgl. Dr. H. Crüger, Aus Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Genossenschaften. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens. Berlin 1899, S. 84.

erstenmale auch andere Genossenschaftsarten, namentlich Rohstoffvereine, beteiligten, wurde dem Bureau infolge der veränderten Bestimmung des Instituts der sachgemäßere Name „Anwaltschaft der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ beigelegt. Schulze-Delitzsch blieb Berufsanwalt. Seit 1860 entstanden Landes- und Provinzialverbände als Unterverbände, deren weitere Entstehung Schulze-Delitzsch auf dem Vereinstag zu Potsdam selbst empfahl und bald als die wichtigste Ergänzung der Organisation erkannte. 1863 zu Görlitz hat man nur noch die formelle Einordnung der Unterverbände mit bestimmten Rechten und Pflichten in den Gesamtorganismus des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes hinzugefügt, und auf dem VI. Allgemeinen Vereinstag zu Mainz im Jahre 1864 fand die Organisation ihren Abschluß durch Annahme des organischen Statuts, welches abgesehen von einer kleinen Änderung anfangs der 90er Jahre die organisatorische Grundlage bis heute geblieben ist. Die Organisation zählte damals bereits 443 Vorschußvereine, 43 Rohstoffgenossenschaften und 25 Konsumvereine zu ihren Mitgliedern. Verbandsorgan wurde die „Innung der Zukunft“, welche 1861 als Fortsetzung des seit 1854 Schulze und seinem Genossenschaftswesen zur Verfügung stehenden Teiles der Wieckschen Deutschen Gewerbezeitung als selbständige Zeitschrift erschien; 1866 erhielt sie die Bezeichnung „Blätter für Genossenschaftswesen“, unter der sie noch heute besteht.

d) Beteiligung der Landwirte an den Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften.

Eine geschichtliche Darstellung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland kann eine Schilderung der Herausbildung des wirtschaftlichen Begriffs der Schulzeschen Genossenschaften und der Entstehung der ersten deutschen Genossenschaftsorganisation nicht außer Acht lassen, einmal wegen der Bedeutung Schulze-Delitzsch' für das Genossenschaftswesen überhaupt, sodann aber, weil speziell seine Kreditgenossenschaften in dieser Anfangszeit für die Landwirte die einzigen zahlreichen Kreditinstitute für die Befriedigung ihres Personalkredits waren; an ihnen fanden sie den neutralen Boden moderner Geld- und Kreditwirtschaft, die in die Lücken des bisherigen deutschen Bankwesens in genossenschaftlicher Form eingetreten waren und auch der Landwirtschaft teilweise zu gute kommen mußten. So befanden sich, wie Zeidler mitteilt [1]), um das Jahr 1863 von den 855 Gemeinden des damaligen Herzogtums Nassau in 500 derselben Mitglieder Schulzescher Kredit-

[1]) S. 113.

genossenschaften. Dr. Friedrich Schneider, der Mitarbeiter Schulzes, brachte in seinem Aufsatze „Die Volksbanken eine notwendige Ergänzung des deutschen Bankwesens" zum erstenmal eine kleine Statistik über die Beteiligung der verschiedenen Berufsklassen bei 61 Vorschußvereinen am Ende des Jahres 1865, welche sich aus den verschiedensten Genossenschaftsgebieten rekrutieren. Hiernach hatten

	Landwirte zu Mitgliedern:								
in	0	1—10	10—20	20—30	30—40	40—50	50—100	100—150	über 150
der Provinz Preußen	1	1	2	—	3	—	—	—	—
" " Posen	—	—	—	—	2	1	—	—	—
" " Schlesien	1	1	1	2	2	—	3	—	—
" " Pommern	—	—	—	—	—	—	1	—	1
" " Brandenburg	2	1	—	1	—	1	—	—	—
" " Sachsen	—	—	1	1	1	1	1	—	—
Mecklenburg	—	—	—	1	—	—	1	—	—
Oldenburg	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Königreich Sachsen	—	1	1	2	4	3	7	4	1
Sachsen-Altenburg	—	—	—	2	—	—	—	—	—
Hessen-Darmstadt	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	4	6	5	9	12	6	13	4	2

Die 61 Vereine hatten zusammen 27076 Mitglieder; hiervon entfielen auf Landwirtschafttreibende 2913 oder 10,76 %, und zwar 9,21 % auf Gutsbesitzer, Pächter, Verwalter, 1,51 % auf Winzer, Gärtner, Fischer 2c. und 0,04 % auf in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Arbeiter. Der „Industrie" gehörten 15326 Personen an, wozu die Handwerksmeister und Werkmeister mit 6923 in 41 Vereinen den größten Prozentsatz stellten. Besonders im Königreich Sachsen, in Hessen-Nassau, in Rheinpreußen, sodann in Oberbaden war die Beteiligung der Landwirte stark, und in Ostpreußen leisteten sie bei den besonders gelagerten Verhältnissen der Provinz der Landwirtschaft von Haus aus treffliche Dienste.[1])

[1]) Vgl. Der Personalkredit des ländl. Kleingrundbesitzes in Deutschland, Schr. d. Ver. f. Sozialpol. Band II, S. 436, u. a. a. O.

Zweiter Abschnitt.

Quellen: Dr. Engel, die Sparkassen in Preußen, Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Büreaus, Jhrg. 1861, Nr. 4 und 5. — Sammlung sämtlicher Drucksachen der II. Kammer des preußischen Landtags 1851 52, Band V, Nr. 255: Bericht der Kommission betr. die Geldkreditinstitute des Landes. — W. M. Dietrich, die landwirtschaftlichen Kreditanstalten im Königreich Sachsen. Eine Monographie im Jhrg. 1865 von Hildebrands Jahrbüchern für Nat. und St. — Fr. W. Raiffeisen, die Darlehnskassenvereine :c. als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Heddesdorf, 1. Auflage 1866; desgleichen 2. und 3. Auflage. (Raiffeisen, 1., 2. u. 3. Aufl.). — Promemoria Raiffeisens vom 9. Juli 1864, das sich handschriftlich in den Originalakten des Heddesdorfer Darlehnskassenvereins befindet. — Vortrag über die erste Zeit der Raiffeisenvereine, gehalten im landwirtschaftlichen Kreisverein zu Melsungen. Kurhessische Zeitschrift, 1882, Nr. 18ff. — Dr. Havenstein, der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen und seine Wirksamkeit. Bonn 1883. — Dr. W. Wygodzinski, Notizen zur Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland. Schmollers Jahrbuch f. G. u. V., 1899, 3. Heft, S. 309—324. — Rechenschaftsbericht des Präsidenten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für das Jahr 1868. — Einige Aufsätze und Berichte in dem Schulzeschen Sammelwerk aus dem Jahre 1870. — Ad. Held, die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage. Hildebrands Jahrbücher, Jhrg. 1869, Band XIII. — K. von Langsdorff, ländliche Kredit- und Konsumvereine. Zweite vermehrte Auflage, Neuwied 1871. — Private Mitteilungen des Herrn Geh. Ökonomierates K. von Langsdorff-Dresden.

I.

Stand der Personalkreditorganisation für die Landwirtschaft.

In der Landwirtschaft machte sich erst allmählich der Umschwung der modernen volks- und verkehrswirtschaftlichen Verhältnisse bemerkbar. In sozialer Hinsicht wurde sie noch wenig von der „Nationalökonomie

der Berufsklassen" berührt und blieb einstweilen von den wilden Interessenkämpfen in den Schichten der städtisch-gewerblichen Bevölkerung verschont. Von einer Agrarkrisis im heutigen Sinne konnte keine Rede sein, da noch nicht die ausländische Konkurrenz an den deutschen Zollgrenzen drohte, und die Landwirtschaft ohne große Störungen an ihrem volkswirtschaftlichen Berufe arbeiten konnte, dem wachsenden Konsum des inländischen Marktes gerecht zu werden. Zu einer Abwehr nach außen in nationaler wie internationaler Beziehung hatte sie wenigstens vor 1870 keine Veranlassung, desto mehr aber mußte sie ihre Produktivkraft, die noch nicht lange durch Schaffung eines freien deutschen Bauernstandes und Befreiung des Grundeigentums von allerlei überkommenen Lasten und Beschränkungen neu entfesselt worden war, anstrengen, um den Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft, von dem extensiven zum intensiven Betriebe im Anschluß an die Forderungen der Gegenwart zu bewerkstelligen und die in dessen Gefolge erscheinenden, notwendigen Reformen möglichst rasch zu erledigen. Das bewegliche Kapital begann auch im Produktionsprozesse der Landwirtschaft eine hervorragende Rolle zu spielen, die Geldwirtschaft erweiterte sich auch hier rasch zur Kreditwirtschaft, in welcher der Kredit von Person zu Person, der Personalkredit, keine exzeptionelle, sondern eine regelmäßige Funktion erhält.

Im Mittelpunkte der landwirtschaftlichen Kreditfrage stand noch Mitte des 19. Jahrhunderts fast ausschließlich die Hypothekenfrage; auch diese war nur für einen kleinen Teil der deutschen Landwirte glücklich gelöst, bei den anderen pflegte noch das Darlehen auf Treu und Glauben vorzuherrschen. Die Aktienhypothekenbanken begannen mit Ausnahme der bayerischen Hypothek- und Wechselbank (1835) erst in den 60er Jahren ihre Wirksamkeit, und es konnte ihnen, bei ihrem spekulativen Charakter, auch nicht so bald gelingen, der ländlichen Hypothekennot und dem Hypothekenelend zu steuern. Der Staat hatte soeben mit Ablösungsbanken eingegriffen, um seine gesetzgeberischen Maßnahmen durchzuführen und den Übergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern.

Das Bedürfnis und die Forderungen nach einer Organisation des ländlichen Personalkredits machten sich noch nicht in der Öffentlichkeit geltend, der intensive Wirtschafter lernte jedoch deren Notwendigkeit immer mehr schätzen, und es dauerte nicht lange, bis sich der Mangel einer solchen als eine Hauptkalamität des landwirtschaftlichen Betriebes herausstellte, zu einer Zeit, wo auch die Hypothekenfrage weder gesetzgeberisch noch organisatorisch zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst war. Was das ländliche Geld- und Kreditwesen und speziell der ländliche Personalkredit von den damaligen bereits bestehenden Geld-

und Bankinstituten zu erwarten hatte, zeigt ein kurzer Blick auf dieselben.

Öffentliche Sparkassen, deren Ursprung auf das Ende des 18. Jahrhunderts zurückreicht, waren schon vor 1850 in Menge entstanden und dienten neben den städtischen und Privatsparkassen als Hauptsammelbassins für das ersparte Geld der verschiedensten Berufsklassen. So enthält eine Statistik von Engel über die preußischen Sparkassen folgende Daten [1]):

	Zahl			Betrag der Einlagen am Schlusse der Jahre 1838 1848 1858
	der städtischen	der Kreissparkassen	zusammen	Thlr.
1839	80	5	85	5 798 935
1849	187	33	220	14 363 363
1859	353	109	462	44 709 310

	Zuwachs		Zurückgezahlte Einlagen	Betrag der Einlagen nach den Abschlüssen 1839 1849 1859
	durch neue Einlagen Thlr.	durch Zuschreibung von Zins Thlr.	Thlr.	Thlr.
1839	2 182 482	151 870	2 005 182	6 128 105
1849	6 497 539	410 009	4 713 521	16 557 390
1859	16 809 872	1 187 535	17 425 630	45 281 087

Unter den 564 986 gezählten Sparkassenbüchern für Ende 1859 befanden sich:

197 762	mit Einlagen	unter	20	Thaler
135 022	„ „	von	20—50	„
106 521	„ „	„	50—100	„
80 039	„ „	„	100—200	„
45 642	„ „	über	200	„

Die Beteiligung der einzelnen Berufsklassen hieran ist nicht festgestellt; jedenfalls entfiel auf die landwirtschaftliche und ländliche Bevölkerung auch schon damals ein beträchtlicher Prozentsatz. Indes war das Ideal einer Sparkassenorganisation für das platte Land, welche die Sparkasse dem Dorfbewohner gleichsam vor die Thüre setzt und durch diese Gelegenheit das Sparen zu einer wirtschaftlichen Gewohnheit macht, mit den zum überwiegenden Teil in den Städten domizilierenden Instituten nicht entfernt erreicht, und mit der Zunahme der Geldzirkulation unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung, mit der

[1]) Bezüglich Bayerns vgl. R. Schachner, das bayerische Sparkassenwesen (Nr. VI der Wirtschafts- und Verwaltungsstudien). Leipzig 1900.

Etablierung von Fabriken und industriellen Etablissements außerhalb des Bannkreises der Städte und der Durchdringung der Landbevölkerung mit dem modernen Fabrikarbeiterstande mußten sich die Lücken schon in der Hinsicht der Geldanlage von Jahrzehnt zu Jahrzehnt fühlbarer geltend machen. Die Sparkassen dienten auch in größerem Umfange dem Personalkredit, namentlich in den westlichen Provinzen; so ist z. B. in der Statistik angegeben, daß Ende 1859 4 970 443 Thlr. oder 10,7 % der Bestände gegen Bürgschaft ausgeliehen waren. Durch Ministerialreskripte und Verordnungen suchte man in den 50er Jahren diesen Geschäftszweig zu fördern, aber für die Sache einer weiteren Ausgestaltung des Personalkredits wurde nichts erreicht, und es kann wohl für die ganze Folgezeit das Gesamturteil über die Funktion der öffentlichen und kommunalen Sparkassen in dieser Beziehung gelten, das aus der im Jahre 1896 veröffentlichten Enquete des Vereins für Sozialpolitik über den ländlichen Personalkredit in Deutschland hervorgeht, daß die Sparkassen die Gewährung von Personalkredit, speziell von ländlichem, nicht zu einer ihrer Hauptaufgaben machen wollen und überwiegend infolge ihrer ganzen Konstruktion und Zweckbestimmung auch nicht machen können. Vom genossenschaftlichen und sozialpolitischen Standpunkte aus mußte man es zudem auch schon damals prinzipiell für bedenklich halten, daß das Geld der kleinen Sparer nicht diesen in erster Linie wieder zu gute kommt, sondern zur Versorgung des großen nimmersatten Geldmarktes mitverwendet wird.

Von dem Verkehr mit den Großbanken des Handels und der Industrie, den damals zahlreich entstehenden Noten- oder Zettelbanken einschließlich der Preußischen Bank mit ihren vielen Filialen, den gleichzeitig wie Pilze aus der Erde schießenden Aktienbanken nach Vorbild des Credit mobilier zur Befruchtung des industriellen und kaufmännischen Lebens, war der größte Teil der Landwirtschaft von vornherein abgeschnitten, und selbst der Großgrundbesitzer, der soeben mit allen anderen Berufskreisen die Wechselfähigkeit erlangt hatte und durch kaufmännische Buchführung und Pünktlichkeit in Geldangelegenheiten sich mehr und mehr die Attribute eines nach seinem „Werte“ abschätzbaren Geschäftsinhabers beilegte, mußte oft unverrichteter Sache vom eigentlichen Geldmarkte heimkehren. Hier gelangte er zu der Überzeugung, daß das Wort Personalkredit an und für sich ein Mißverständnis ist, daß man sich mit seiner Wechselfähigkeit nicht begnügt, sondern Deckung und noch andere Schwierigkeiten verlangt; und auch er konnte oft nicht das nötige Entgegenkommen finden, das gerade auf dem Geldmarkte vielfach eine gewisse Sympathie zwischen Kreditgeber und -nehmer zur Voraussetzung hat. Noch mehr galt offenbar das für die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, was Dr. F. Schneider in dem bereits

oben (Seite 17) erwähnten Aufsatze über den Verkehr der Großbanken mit den kleinen Gewerbetreibenden sagt: „Diese Banken sind von Anfang an darauf berechnet, mit größeren Gewerbetreibenden Geschäfte zu machen, und haben bis jetzt auch nichts gethan, um ihren Kundenkreis nach unten hin zu erweitern.“ [1])

Die Schulze-Delitzschichen Vorschußvereine hatten es zum erstenmale unternommen, eine Demokratisierung des Personalkredits herbeizuführen, und hatten diese ihre Hauptaufgabe auch bereits Mitte der 60er Jahre für weite Kreise der kleinen und mittleren Berufs- und Erwerbsklassen Deutschlands gelöst. Mag es richtig sein, daß Schulze-Delitzsch' soziale Theorien viele Irrtümer enthielten, die bald auch durch den Entwicklungsgang seiner Vorschußvereine in der Praxis bestätigt wurden, mochte er vielleicht zu wenig Verständnis für die in den Handwerkerkreisen laut werdende Forderung und teilweise vorhandene Bewegung, die Organisation ihres Personalkredits in innigere Verbindung mit ihrer speziellen Berufsklasse und ihrem Gewerbebetriebe in die Wege zu leiten, besessen und so einen neuen sozialpolitischen Kurs veranlaßt haben, der erst in unseren Tagen in den großen Städten unter der Losung von Handwerker-Innungsbanken und Verbandskassen seinen Lauf beginnt, mußte Schulze-Delitzsch endlich seine ganze Assoziationsidee selbst, die er noch bis Anfang der 60er Jahre festhielt, unter dem ehernen Tritte der modernen Konkurrenz und dem Auftreten der modernen Klassenkämpfe, dem Kampf zwischen Kapital und Arbeit, zusammenbrechen sehen, — so bleibt doch seinen Vorschußvereinen das dauernde Verdienst, eine notwendige Institution des deutschen Bank- und Kreditwesens geworden zu sein, deren Bedeutung sich extensiv und noch mehr intensiv bis auf unsere Gegenwart erhöht hat. Die Landwirtschaft nahm an der neuen Errungenschaft des deutschen Erwerbs- und Wirtschaftslebens ebenfalls Anteil, wie schon oben gekennzeichnet; gedacht hatte Schulze-Delitzsch an sie während seiner ganzen bisherigen Organisationsthätigkeit wenig oder gar nicht, und es muß im allgemeinen mehr als ein zufälliges Ergebnis erscheinen, daß seine Kreditinstitute auch dem Personalkredit der Landwirte zugänglich waren und schließlich auch mehr oder weniger demselben dienstbar gemacht wurden. Und

[1]) Es betrug im Jahre 1863 die durchschnittliche Höhe der Wechsel

	für Platzwechsel Thlr.	für Wechsel auf preuß. Plätze Thlr.
bei der Danziger Privatbank	938	1605
beim Berliner Kassenverein	1081	1330
bei der Privatbank in Köln	535	457
" " " " Magdeburg	845	368
" " " " Posen	800	911

gerade zu der Zeit, als die städtischen Vorschußvereine in den 60er Jahren ihrem wirtschaftlichen Höhepunkt zustrebten und zugleich das Personalkreditbedürfnis in den Reihen der deutschen Landwirtschaft ein allgemeines und dringendes wurde, da fühlten selbst die vorgeschritteneren Landwirte instinktiv so etwas wie Fremdartiges gegenüber den Schulzeschen Kreditgenossenschaften, und man wurde sich bald bewußt, daß auch sie nicht dazu bestimmt sein können, das Personalkreditbedürfnis und den Geldverkehr der breiten Masse der ländlichen und landwirtschaftlichen Bevölkerung auf die Dauer in umfassender Weise zu befriedigen. Das Verhältnis der Landwirtschaft ihnen gegenüber erschien als ein ähnliches, wie das der Kleingewerbetreibenden gegenüber den Großbanken von Handel und Industrie in den Jahren 1848 und 1849. Man fand abermals ein neues Problem vor sich, das Geld- und Kreditwesen auch dem deutschen Landwirt und Dorfbewohner populär zu machen, und man ging nicht allzuspät dazu über, zu diesem Zwecke weitere Abstufungen in die durch die Schulzeschen Genossenschaften bereicherte Geld- und Kreditorganisation der deutschen Volkswirtschaft einzufügen. Retrospektiv von unserer Gegenwart aus betrachtet, erscheint dieser Vorgang selbstverständlich; bestanden doch am Ausgang des Jahrhunderts bereits nahezu 10000 ländliche Spar- und Darlehnskassen in Deutschland, die in die Lücke eintraten!

Der Staat konnte noch nicht eingreifen, da von den interessierten Berufsklassen noch nicht die nötigen Organisationen als Unterbau geschaffen waren, und er meist so lange zurückhält, bis ein neu in Angriff genommenes Gebiet volkswirtschaftlicher Organisation und Thätigkeit seine Probe bestanden und seine Notwendigkeit für den volkswirtschaftlichen Zirkulationsprozeß erwiesen hat. Nur wo ein öffentliches Interesse vorwaltet, kommt er der Privatinitiative frühzeitig zu Hilfe; so entstand damals die erste Kulturrentenbank im Königreich Sachsen durch Gesetz vom 26. November 1861 zur Förderung von Meliorationsarbeiten, zu deren Ausführung die Kraft einzelner Privaten nicht ausreicht. Erst im nächsten Jahrzehnt erhielt sie Nachfolger in anderen Ländern Deutschlands. Von der Privatspekulation, die sich nicht gern erst die Wege zu ihrem Erwerb vorbereitet und volkswirtschaftliche Erziehung nicht zu ihren Berufsaufgaben zählen kann, durfte man nicht viel erwarten, und so war auch die ländliche Personalkreditfrage auf den Weg der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortung hingewiesen, den bereits die Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften in glänzender Weise betreten hatten. Die geistige Vorarbeit war hierzu bereits Mitte der 60er Jahre zum Abschluß gelangt.

II.

Die Geschichte der ersten Raiffeisenvereine und Raiffeisens Assoziationsidee.

a) Die Hilfs- und Wohlthätigkeitsvereine Raiffeisens.

Friedrich Wilhelm Raiffeisen[1]), geboren am 30. März 1818 zu Hamm an der Sieg, hatte bereits im Winter 1847/48 zu Weyerbusch im Regierungsbezirk Koblenz, wo er seit 1845 als Bürgermeister eines 25 Ortschaften umfassenden Amtsbezirkes wirkte, einen sog. Spar- und Konsumverein gegründet; derselbe war aus einzelnen günstig gestellten Einwohnern seiner Bürgermeisterei gebildet und setzte sich zur Aufgabe, die notwendigsten Lebensmittel für die unbemittelten Klassen der ländlichen Bevölkerung zu beschaffen; Brotfrucht und Kartoffeln wurden aus entfernteren Gegenden herbeigeschafft, eine Bäckerei wurde errichtet, und man war bald in der Lage, das Brot 50 Prozent billiger abgeben zu können. Nachdem einmal der Segen der gemeinsamen Thätigkeit erkannt war, wurde im Frühjahr 1848 durch genossenschaftlichen Bezug für billige und gute Saatfrüchte, namentlich für Setzkartoffeln gesorgt. So überwand die Bevölkerung ohne Kontrahierung großer Schulden die Teuerung.[2]) Das Vorgehen charakterisiert sich am besten als eine Hilfsaktion, welche damals in ziemlich verbreitetem Umfange von den öffentlichen Organen und der Privatinitiative auf verschiedene Art und Weise in die Wege geleitet wurde, um die vorübergehende Not der Zeiten im Interesse des Gemeinwohls zu überstehen; auch Schulze-Delitzsch hatte sich schon in jenen Jahren

[1]) Die Biographie Raiffeisens ist leider noch nicht geschrieben; eine summarische enthält die Gedächtnisrede, welche Monsignore Kaiser von Bad Aibling auf dem Vereinstage der Raiffeisenschen Organisation zu Straßburg im Jahre 1888 auf Raiffeisen hielt. (Vgl. L.-G. von 1888, Nr. 7).

[2]) Raiffeisen, 3. Auflage, Einleitung.

durch thatkräftige Mithilfe in dieser Hinsicht seine ersten volkswirtschaftlichen Lorbeeren im Kreise Delitzsch erworben. Die günstigen Erfolge des Konsumvereins zeigten jedoch Raiffeisen, was vereinte Kräfte zu leisten im stande sind, und nicht lange Zeit darauf unternahm er es, in seiner neuen Bürgermeisterei zu Flammersfeld im Westerwald, einem rein ländlichen, ackerbautreibenden Bezirk von 5 Pfarreien, 33 Zivilgemeinden mit ca. 5000 Seelen, den er von 1848 bis 1852 verwaltete, eine Organisation mit erweiterten Aufgaben und spezieller Berücksichtigung landwirtschaftlicher Interessen ins Leben zu rufen. Am 1. Dezember 1849 entstand der sog. „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte" unter Beteiligung von 60 der wohlhabendsten Einwohner der Bürgermeisterei, um die hilfsbedürftigen Gemeindemitglieder zu unterstützen. Vor allem sollte die Mißwirtschaft der Viehhändler und ihre Macht den Bauern gegenüber gebrochen werden. Der Kampf gegen überflüssige oder wenigstens gefährliche Mittelpersonen, der Kampf gegen den schnöden Wucher war also der Ausgangspunkt dieser sozialen Verbesserung. Der Verein schaffte anfangs für seine Rechnung Vieh an, indem die Mitglieder für die nötigen Geldmittel die solidarische Haftung übernahmen, und überließ dies dann unbemittelten Personen der Bürgermeisterei, welche den Kaufpreis in fünf Jahren in 5 gleichen Raten mit Zins zurückzahlen mußten. Der Ankauf und Wiederverkauf des Viehes war jedoch zeitraubend, umständlich und kostspielig. Aus diesem Grunde, und da zu einer durchgreifenden Besserung der Verhältnisse auch Geldmittel zu den verschiedensten anderen Bedürfnissen gewährt werden mußten, gab man bald den Landwirten das Geld selbst als Darlehen zum eigenen Ankauf von Vieh und sonstiger Betriebsmittel, womit der Übergang zu einer Darlehnskasse gegeben war. Die Auszahlung der Darlehen erfolgte gegen einfache Bürgschaft, die Rückzahlungsfristen blieben die gleichen wie früher. Ungeachtet die wohlhabendsten Einwohner statutengemäß solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen hafteten, hielt es anfangs schwer, Kredit zu erlangen; erst als ein rheinischer Kapitalist 2000 Thlr. vorgeschossen und sich 20 der wohlhabendsten Einwohner gerichtlich solidarisch gebunden erklärten, wurde der Kredit begründet und floß von da an reichlich dem Vereine zu. Bald nachdem Raiffeisen nach Heddesdorf bei Neuwied versetzt worden war, löste sich der Verein jedoch vollständig auf, schon im Jahre 1852; trotz der Schwierigkeiten, mit denen er während seines Bestehens zu kämpfen hatte, hatte er vortrefflich gewirkt und einen ansehnlichen Reservefonds bei der Auflösung zu verzeichnen. Auch in Heddesdorf erstand bald ein neues Zeichen von Raiffeisens gemeinnütziger Gesinnung, im Mai des Jahres 1854 erfolgte bereits die Gründung des sog. „Heddesdorfer Wohlthätigkeitsvereins",

ebenfalls wieder aus etwa 60 der wohlhabendsten Einwohner des fünf Pfarreien, vierzehn Gemeinden und ca. 9000 Seelen umfassenden Bezirks gebildet; er ging über rein wirtschaftliche Zwecke hinaus, war bestimmt zur geistigen und leiblichen Wohlfahrt der Bevölkerung und setzte sich in diesem Sinne zur Aufgabe, für die Erziehung verwahrloster Kinder zu sorgen, arbeitslosen Einwohnern, insbesondere entlassenen Sträflingen, Beschäftigung zu geben, eine Volksbibliothek zu errichten, namentlich aber für die Beschaffung des nötigen Viehes zu sorgen und eine Kreditkasse zu gründen. Die Fristen für gewährte Vorschüsse betrugen 1—10 Jahre. Der Verein bestand in dieser Form eines Wohlthätigkeitsinstituts ein ganzes Jahrzehnt hindurch bis 1864, nur daß ein Zweig seiner Thätigkeit nach dem anderen außer Wirksamkeit trat, und schließlich als Vereinsaufgabe lediglich das Darlehensgeschäft übrig blieb. Der Flammersfelder Verein hatte während seines Bestehens in 507 Posten 11 735 Thaler Vorschüsse gewährt, im letzten Jahre seiner Thätigkeit 1720 Thaler fremder Kapitalien aufgenommen und einen Reservefonds von 620 Thaler zu verzeichnen. Für den Heddesdorfer Verein lauten die entsprechenden Zahlen in der kleinen Statistik am Ende des Raiffeisenschen Buches von 1866 für die 10jährige Geschäftsperiode bis 1864: 1467 Posten, 54 447 Thaler, ca. 30 000 und 2475 Thaler.

§ 3 des Statuts des Heddesdorfer Wohlthätigkeitsvereins vom Februar 1854 bestimmt: „Der Verein dehnt sich nur auf die Bürgermeisterei Heddesdorf aus". Unter den allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts V wird die unentgeltliche Verwaltung statuiert. „Außer dem Rendanten erhält kein thätiges Mitglied des Vereins irgend eine Bezahlung seiner Bemühungen. Zur Vergütung von baren Auslagen in einzelnen Fällen ist die Genehmigung des Aufsichtsrates nötig." Die §§ 47, 48 und 49 enthalten die ersten Anklänge an den späteren Stiftungsfonds. Die Überschüsse wurden hiernach nebst Zins und Zinseszins nach Abzug der Kosten zu dem Reservekapital angesammelt, und zwar sollte dies so lange geschehen, bis 5000 Thaler erreicht wären. § 48 dekretiert: „Dieses Kapital von 5000 Thaler ist für ewige Zeiten unantastbar; dessen Zinsen können nach seiner vollständigen Ansammlung zu allgemeinen Vereinszwecken verwendet werden. Das Kapital selbst bleibt aber Eigentum des Vereins oder, wenn sich dieser auflösen sollte, der Bürgermeisterei. Die Mitglieder des Vereins haben an diesem Kapital, sowie an dem Gewinne und den Vereinseinkünften überhaupt niemals ein Eigentumsrecht, selbst dann nicht, wenn sie einstimmig Beschluß darüber fassen sollten. Bei allenfallsiger Auflösung des Vereins soll das vorhandene Kapital an die Armenkasse der Gemeinden verteilt werden, welche letztere sich bei dem Verein beteiligt haben, und in welchen

der Verein wirksam gewesen ist." § 49 enthält die Schlußklausel: daß es dem Vorstand und Aufsichtsrat, sowie der Generalversammlung nicht zustehe, jemals an den Bestimmungen der §§ 47 und 48 Änderungen zu treffen, und daß diese Bestimmungen für ewige Zeiten feststehen sollten.

Um die für unsere Darstellung wichtigen Ergebnisse voranstehender Schilderung kurz zusammenzufassen, so geht zunächst klar daraus hervor, daß Raiffeisens bisherige Organisationen noch keine Genossenschaften im modernen Sinne des Wortes genannt werden können; es fehlt ihnen allen das charakteristische Merkmal, dessen theoretische Formulierung und praktische Durchführung in erster Linie Schulze-Delitzsch gebührt, und das am besten mit den Worten: Selbstverwaltung und Selbstverantwortung gekennzeichnet wird. In Heddesdorf wie in Flammersfeld sind noch nicht die Kreditbedürftigen die Träger des Unternehmens, sondern sie haben die Initiative und weitere Sorge für ihren Geldbedarf kapitalkräftigen dritten Personen überlassen. Die Kreditgewährung sank zwar nicht zu einer reinen Wohlthätigkeit herab, indem kein Schuldner etwas geschenkt erhielt, sondern unnachsichtlich zur Rückzahlung von Kapital und Zinsen angehalten wurde; aber der charitative Gedanke einer menschenfreundlichen Unterstützung wirtschaftlich Schwacher stand im Vordergrunde dieser ganzen Organisationsthätigkeit, und die natürliche Folge war, daß ein lebensfrischer Zug wirtschaftlichen Fortschrittes in den Vereinen mangelte. Raiffeisen selbst gesteht in dem I. Kapitel seines Buches von 1866 die Unvollkommenheit seiner Institutionen ein, indem er sagt: „Die Mitglieder zahlten nichts und beanspruchten nichts; die Vereine wirkten uneigennützig aus Nächstenliebe. Wir haben fünfzehn Jahre hindurch hartnäckig an diesem Grundsatze festgehalten, müssen aber nun gestehen, daß derselbe nicht haltbar ist, und daß Vereine auf diesem Grundsatz nicht lebensfähig sind." Klingt dies nicht wie eine Reminiscenz an die alten Berliner und sonstigen Vorschußkassen vor fünfzehn Jahren, die erst durch die Ansichten und die Organisationsthätigkeit des Altmeisters Schulze-Delitzsch zu dauernden, wirtschaftlichen Instituten umgebildet wurden? Eine vorurteilslose Kritik der zwei Vereine zu Heddesdorf und Flammersfeld wird dazu auch anerkennen müssen, daß sie keineswegs die einzigen und zweifellos auch nicht die ersten Institute ihrer Art in der damaligen Zeit waren, sondern nur Beispiele einer Vereinsform, welche in vielen Gegenden Deutschlands schon vor 1850, und zahlreicher gerade um die Mitte des 19. Jahrhunderts je nach dem Bedürfnis in der oder jener Weise gebildet, auftauchte und als erste Hilfe für die durch außerordentliche Notjahre leidende Bevölkerung und speziell für die durch Geld- und Sachwucher bedrängten Bauern des platten Landes angesehen werden kann. Ihre

Bezeichnung war meist, je nach dem Zweck, Viehlade oder Darlehnskasse. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht ein Erlaß der bayerischen Staatsregierung aus dem Jahre 1856, den Zeidler in seinem Buche anführt.[1]) Es wurde darin die Gründung örtlicher Kreditvereine und Viehleihkassen empfohlen, „an deren Spitze solvente Persönlichkeiten stünden, welche für hilfsbedürftige Landwirte oder Gewerbsmänner bei Banken und sonstigen mit Geldleihgeschäften sich befassenden Instituten Kredit eröffnen und wegen des etwa ihnen hierdurch zugehenden Nachteils am Verein sich regressieren können". Wie jedoch aus den wenigen oben angeführten Statutenbestimmungen ersichtlich, waren in unseren Raiffeisenschen Anfangsgenossenschaften recht beachtenswerte Elemente vorhanden, die, festgehalten, zu originellen Organisationen führen mußten; und es bedurfte in der That nur der Übertragung der Solidarhaft auf die Schultern der Kreditnehmer, um moderne Genossenschaften mit originellem Inhalt alsbald in Gang zu bringen. Für die ländliche Bevölkerung hatte Raiffeisen in erster Linie alle seine bisherige Vereinsthätigkeit unternommen, er erkannte bald, daß auch für sie das nichtbefriedigte Kreditbedürfnis eine Hauptursache der Not und ein besonderer Mißstand sei. So erhielt der Gedanke einer Personalkreditorganisation für das Land und seine Bewohner bei ihm immer mehr konkrete Gestalt, und er ließ ihn nicht eher ruhen, bis die richtige Form für dieselbe gefunden war.

b) Verlassen des charitativen Prinzips und Entstehen der ersten Raiffeisenschen Genossenschaften.

1. Der Darlehnskassenverein für das Kirchspiel Anhausen.

Der Heddesdorfer Wohlthätigkeitsverein wurde die genossenschaftliche Schule der Raiffeisenschen Assoziationsidee und, wie uns von gut unterrichteter privater Seite mitgeteilt wurde, „sind die Grundprinzipien derselben dortselbst ganz im Laufe der Zeit zur Verwirklichung gelangt, und hat dabei der Schwager Raiffeisens, Pfarrer Reufhoff in Anhausen (bei Neuwied), einen großen Einfluß ausgeübt." Noch bevor jedoch der Verein zu Heddesdorf eine Raiffeisensche Genossenschaft im modernen Sinne des Wortes wurde, gelang es Raiffeisen, bereits im Jahre 1862 in der Nachbarschaft Vereine zu gründen, die das bisher mangelnde Attribut der solidarischen Haftung der Schuldner an sich trugen und die Erfahrungen seiner bisherigen volksfreundlichen Arbeit in den Dienst dieses ersten Genossenschaftsprinzips stellten. Es ent-

[1]) S. 25.

standen in dem einen Jahre 1862 die Darlehnskasse für das Kirchspiel Anhausen, sowie die für die Kirchspiele Rengsdorf und Bonefeld, der Darlehnskassenverein für die Bürgermeisterei Engers und der für die obere Grafschaft Wied; die Bezeichnung Darlehnskassenverein wurde bald allgemein üblich für Raiffeisens Institute. Über den Übergang zu der modernen genossenschaftlichen Konstruktion in den genannten Vereinen, die direkte Veranlassung hierzu und die näheren Vorgänge bei Gründung derselben herrscht in Raiffeisens Schriften tiefes Schweigen; er begnügt sich lediglich mit Registrierung der Thatsache ihrer Gründung [1]), und es ist uns auch nicht gelungen, Näheres darüber zu erfahren und so das Dunkel, das über den Gründungen des Jahres 1862 schwebt, zu lichten. Die Hauptsache steht indes fest, daß Raiffeisen persönlich jene Vereine gründete, und die erste ländliche Kreditgenossenschaft auf rein genossenschaftlicher Basis scheint der Verein zu Anhausen zu sein, der von Raiffeisen überall stets an die erste Stelle unter den vier oben genannten Vereinen gestellt wird. Dieser Verein vertritt zugleich den Typus jener Genossenschaftsform, die von vornherein scharf markierte Unterschiede gegenüber den Schulzeschen Kreditgenossenschaften aufwies und durch das Beibehalten derselben in der Folgezeit Unterlage und Hauptinhalt zu dem bald öffentlich sanktionierten „System Raiffeisen" abgab. Pfarrer Renkhoff hatte hierbei einen großen Einfluß auf die Einzelheiten der Organisationsform und muß somit als der erste stille Mitarbeiter an der Raiffeisenschen Assoziationsidee bezeichnet werden. [2]) § 2 des Anhauser Statuts weist das alte Wohlthätigkeitsprinzip zurück und macht die Kreditsuchenden zu Trägern des genossenschaftlichen Unternehmens, indem er lautet: „Der Verein hat den Zweck, die Mitglieder desselben durch Gewährung der nötigen Geldmittel in verzinslichen Darlehen in den Stand zu setzen, die Früchte ihres Fleißes selbst zu genießen und zu einer möglichsten Selbständigkeit zu gelangen, welche anderweite fremde Hilfe unnötig macht." — § 6a verpflichtet die Mitglieder, für die Vereinsanlehen, sowie überhaupt für alle Verbindlichkeiten des Vereines, gleichteilig, jedoch solidarisch zu haften. Der Verein erstreckt gemäß § 1 seine Wirksamkeit nur auf das Kirchspiel Anhausen, und Mitglieder des Vereines können nur Einwohner dieses Kirchspieles sein; nach § 4 geht die Mitgliedschaft durch Verziehen aus dem Vereinsbezirke verloren. Der Anhauser Darlehnskassenverein war der einzige unter den bereits bestehenden, welcher seine Thätigkeit auf den kleinen Umfang eines einzigen Kirchspieles beschränkte; dasselbe bestand aus vier Zivilgemeinden, welche nahe zusammen lagen,

[1]) S. 13, 1. Auflage und Einleitung zu der 3. Auflage.

[2]) Nach der obigen, dem Verfasser zugegangenen privaten Mitteilung.

und zählte nur 1494 Seelen; die Mitgliederzahl dieses kleinsten Raiffeisenvereines betrug im Jahre 1862 48, auf welcher Höhe sie sich ungefähr die drei ersten Jahre hindurch hielt, um dann allmählich auf über 100 zu steigen. Die Geldmittel des Vereins sollen nach § 27 des Statuts lediglich durch Anlehen aufgenommen werden, die Vereinsmitglieder haben außer der durch die Garantie übernommenen Verpflichtung keinerlei Beiträge zu zahlen. Damit war also auf die von Schulze-Delitzsch so stark betonte Einzahlung von Geschäftsanteilen gleich vom ersten Raiffeisenverein Verzicht geleistet. Nach den Bestimmungen des Abschnittes V, welcher die Verwendung der Vereinsmittel, Darlehen ꝛc. behandelt, werden die Vorschüsse in der Regel gegen Bürgschaft gewährt, nur ausnahmsweise soll gerichtliche Hypothek bestellt werden. Der Antrag auf Bewilligung von Darlehen ist bei dem Vorstandsmitgliede des Bezirks, in welchem der Betreffende wohnt, zu stellen; das Maximum, über welches hinaus keinem Mitgliede Kredit gewährt werden darf, setzt die Generalversammlung durch besonderen Beschluß fest. § 33 enthält die wichtigen Bestimmungen über die bei Darlehensgewährungen üblichen Fristen. Die nur auf vierwöchentliche Kündigung zu bewilligenden Darlehen müssen längstens in zehn aufeinander folgenden Jahren zu gleichen Teilen zurückgezahlt werden. Darlehen bis zu 100 Thaler sind dabei in der Regel in fünf Jahren zu erstatten. Die Bewilligungen von Darlehen auf länger als zehn Jahre, welche nach hinreichender Ansammlung eines Reservefonds erfolgen kann, bleibt näherer Festsetzung der Generalversammlung vorbehalten. Der regelmäßige Rückzahlungstermin wurde auf 1. November jeden Jahres festgesetzt. Nach dem letzten Absatz des Paragraphen kann auch auf besonderen Wunsch der Mitglieder Kredit auf drei Monate gewährt werden, welcher nach deren Ablauf von dem Vorstande auf gleiche Frist verlängert werden kann. Die Bedeutung des Reservekapitals wird im § 36 eingehend fixiert unter Hervorhebung aller Punkte, die ihm den Charakter einer echt Raiffeisenschen Institution verliehen und ihn später zum Hauptträger des Glaubens an das „System Raiffeisen" machten, ohne daß ihm vorläufig die Funktion eines Stiftungsfonds für Darlehnskassenzwecke zugeteilt wurde. Der ganze Gewinn soll hiernach zu einem Reservekapital angesammelt werden, welches den Zweck hat, allenfallsige Ausfälle zu decken und dem Verein die nötige Sicherheit zum Fortbestande zu verleihen. Die Ansammlung desselben soll bis zur Höhe des fremden Betriebskapitals erfolgen; bis dahin müssen seine Zinsen stets dem Kapital zugeschlagen werden. Das Reservekapital bleibt Eigentum des Vereines. Weder Kapital noch Zinsen dürfen unter die Mitglieder verteilt werden. Dagegen kann nach der Ansammlung auf die erwähnte Höhe eine Verminderung der

Provision stattfinden. Nach allenfallsiger Auflösung des Vereines soll das Reservekapital zu wohlthätigen Zwecken, namentlich für Erziehungs- und Bildungsanstalten bestimmt werden, worüber die auflösende Versammlung zu beschließen hat. Der letzte, VI. Abschnitt enthält die Voraussetzungen der Statutenänderungen und der Auflösung des Vereines; für jene wird die Majorität, für diese 2/3 Stimmenmehrheit verlangt, ohne irgend sonstige weitergehenden Erschwerungen. Die Bestimmungen über den Stiftungsfonds sind also gegenüber denen des Heddesdorfer Statuts nur modifiziert, ihrem Wesen nach jedoch beibehalten; auch hier fehlt noch die Vorsehung pupillarisch sicherer Reservierung des Fonds bei Auflösung des Vereines bis zur Bildung eines neuen Darlehnskassenvereins.

Der Anhauser Darlehnskassenverein bot so, wie der Eilenburger Vorschußverein in der Schulzeschen Genossenschaftsbewegung, das erste Bild eines fertigen Raiffeisenvereins, einer ländlichen Spar- und Darlehnskasse. Wie Raiffeisen öfters erzählt, zeichnete er sich vor allen anderen durch seine gute Wirksamkeit aus, wofür der Gründer die Ursache darin erkannte, „daß hier die Abgrenzung des Bezirkes bei den obwaltenden Verhältnissen die richtigste war".[1]) Er galt in der Anfangszeit der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung als Musterverein.

Über die anderen, im Jahre 1862 gegründeten Raiffeisenvereine fehlen nähere Angaben und Berichte, doch scheinen sie auf Grund derselben Statuten bestanden zu haben; nur hatte ihr Vereinsgebiet keinen so lokalisierten Wirkungskreis. Sie umfaßten mehrere Kirchspiele oder auch eine und sogar mehrere Bürgermeistereien. So zählte der Vereinsbezirk für die zwei Kirchspiele Rengsdorf und Bonefeld 3156 Einwohner, der für die Bürgermeisterei Engers 4400 und der für die obere Grafschaft Wied sogar drei Bürgermeistereien mit zusammen 11 337 Seelen; die Mitgliederzahl betrug beim ersten Verein im Jahre 1862 156 und war bis 1868 allmählich auf 269 gestiegen, zu Engers 337 im Anfangsjahre 1862.

2. Der Heddesdorfer Darlehnskassenverein.

Der fünfte Darlehnskassenverein war der Heddesdorfer. Auch für den einen, schließlich allein noch übrig gebliebenen Teil des anfänglich umfassenden sozialen Programms des alten Wohlthätigkeitsvereines, für die Darlehnskasse, fand sich in den letzten Jahren unter den Mitgliedern nur wenig Teilnahme und Liebe, und Raiffeisen entschloß sich, den Verein nach den Schulzeschen Vorbildern und dem seiner eigenen

[1]) 1. Auflage, S. 14.

Gründungen aus dem Jahre 1862 zu reorganisieren. Am 22. Juli 1864 stellte der alte Verein seine Thätigkeit ein, und am 1. Novbr. 1865 erfolgte seine Auflösung. Aktiva und Passiva mit Ausschluß des Reservekapitals wurden dem neuen Vereine überwiesen; über die Austeilung und Verwendung des Reservekapitals, das ja statutengemäß an die Armenkasse der beteiligten Gemeinden fallen sollte, entspann sich ein unerquicklicher Streit, der sich lange hinzog. Die erste Generalversammlung des reorganisierten Vereins fand schon am 24. Juli 1864 statt [1]; Raiffeisen blieb Vorstand und versah diese Stelle bis zu seinem Tode im Jahre 1887; so lange er sich noch keine selbständige Geschäfts- und Verwaltungsorganisation für seine Genossenschaftsbewegung geschaffen hatte, also bis zu den Jahren 1872, bezw. 1876 und 1877, kann der Heddesdorfer Darlehnskassenverein als die Zentrale der ersten Raiffeisenschen Genossenschaften bezeichnet werden. Die Statuten des neuen Vereins auf der Basis der Solidarhaft der Schuldner sind mit denen des Anhauser Vereins gleichlautend, abgesehen von zwei wichtigen, abweichenden Bestimmungen, die zweifelsohne als geistiges Eigentum von Schulze-Delitzsch angesehen werden müssen und Raiffeisen den Kreditgenossenschaften seines großen Vorkämpfers auf dem Genossenschaftsgebiete entlehnte. Im Gegensatz zu dem Geschäftsbetrieb des Anhauser Vereines wird nämlich in Heddesdorf das Betriebskapital auch durch „Beiträge der Mitglieder“ (§ 3 a), wie es Raiffeisen nennt, aufgebracht. Jedes Mitglied hat hiernach ein Eintrittsgeld zu zahlen, das natürlich dem Vereine gehörte; es ist auf 20 Sgr. festgesetzt, zahlbar zur Hälfte beim Eintritte und zur Hälfte innerhalb der nächsten 3 Monate; sodann waren Geschäftsanteile ganz nach Schulzescher Art und Weise eingeführt. Die Höhe der Einlage für ein Mitglied wurde auf 20 Thaler fixiert mit der Maßgabe, daß die monatlichen Pflichteinzahlungen 5 Sgr. betrugen, daß aber jeder auch monatlich 7½ Sgr., höchstens aber 10 Sgr. einzahlen konnte. Die Begründung zu der ganzen Einrichtung und diesen Ansammlungsmodalitäten des eigenen Betriebskapitals auf Seite 45 bis 47 der 1. Auflage von Raiffeisens Buch liest sich ganz wie ein Ausschnitt aus einem Schulzeschen Genossenschaftskapitel, wie sie in ihrer klassischen Form eines der schönsten Bestandteile der Schulzeschen Assoziationsidee bildet. Auf die Geschäftsguthaben wurde analog auch eine Dividende aus dem Reingewinn gewährt und diese den Einlagen so lange zugeschrieben, bis sie die festgesetzte Höhe, den Geschäftsanteil, erreicht hatten (§ 29 des Statuts). Im Anschluß hieran vollzog sich konsequenterweise die zweite Modifikation gegenüber dem Anhauser Verein: die Bildung des Reservekapitals. Nicht aus dem ganzen

[1] Die Daten sind den Akten des Vereins entnommen.

Gewinn, wie dort, konnte es sich zusammensetzen, sondern nur aus einem Teile des Gewinnes nach Abzug der Dividende; hierzu kamen noch die Eintrittsgelder. Über die Verwendung des so sich bildenden Reservekapitals nach Auflösung des Vereins findet sich auch im Heddesdorfer Statut die gleiche Bestimmung wie im Anhauser. Raiffeisen hatte also die Grundsätze von Schulze-Delitzsch über die eigene Kapitalbildung acceptiert, und er ging hierin so weit, daß er sogar dieselben Prozentsätze für das Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital für seinen Heddesdorfer Verein zur Richtschnur machte. Jedes Jahr sollten 10 % des Reingewinns dem Reservekapital zugewiesen werden, und Seite 47 empfiehlt er das Reservekapital mit den Einlagen bis 50 % der fremden Kapitalien anzusammeln, also genau die gleichen Sätze, welche der Allgemeine Vereinstag zu Potsdam kurz vorher im Jahre 1862 den Vorschußvereinen der Berliner Organisation zur Sicherung gegen die Gefahren der Solidarhaft zur Pflicht gemacht hatte, und die noch damals in Geltung waren.

In seinem Buche vom Jahre 1866 erkennt Raiffeisen beiden Vereinsrichtungen Gleichberechtigung zu und empfiehlt das Anhauser Statut für rein agrarische Bezirke, das Heddesdorfer dagegen für verkehrsreichere, ländliche Gegenden mit mehr fluktuierender Bevölkerung. Unwillkürlich wird man bei der Gegenüberstellung der Darlehnskassenvereine von Anhausen und Heddesdorf an die geschichtliche Parallele der Vorschußvereine von Eilenburg und Delitzsch erinnert, wobei auch die spätere Idealform des Meisters zunächst an einem anderen Orte als dem eigenen Wirkungskreise zur Verwirklichung gelangte. Die Ansammlung eigener Betriebskapitalien vermittelst Geschäftsanteile, die Raiffeisen unter dem sichtlichen Einfluß der Schulzeschen Genossenschaftstheorie und -Praxis angewandt hatte, blieb jedoch nur eine vorübergehende Erscheinung seiner Genossenschaft und wurde bald wieder von Raiffeisen selbst und seinen Anhängern verpönt. Schon im Jahre 1869 beschloß man, die Geschäftsanteile und die Gewinnverteilung wieder fallen zu lassen, und zugleich verfügte die Generalversammlung vom 13. Juni 1869 unter Einstellung der Geschäftsthätigkeit die Liquidierung des Vereins mit der Absicht, den bisher über 7000 Seelen umfassenden Vereinsbezirk in 4 Vereine nach den vorhandenen 4 Pfarreien zu teilen; die Mitgliederzahl war so angewachsen, daß das Lokal für die Generalversammlung nicht mehr ausreichte, das Geschäft hatte nach Ansicht der Vereinsleiter einen zu großen Umfang angenommen, und prinzipiell machte sich immer mehr das Lokalisierungsprinzip als eine Haupterrungenschaft für die genossenschaftliche Organisation der landwirtschaftlichen und überhaupt ländlichen Bevölkerung im Bewußtsein der neuen Genossenschaftspioniere geltend. Das Vereinsvermögen wurde

nach Verhältnis der am 1. Januar 1869 vorhandenen Mitglieder unter die vier neuen Vereine: Heddesdorf, Bieber, Feldkirch und Altwied verteilt. Die Verhandlungen über die Verwendung des Reservekapitals, das nach Auflösung des alten Wohlthätigkeitsvereins zur Verfügung stand, fanden erst am 1. Dezember 1871 ihren Abschluß, und zwar mit dem Ergebnis, daß das vorhandene Vermögen auf die 4 genannten Gemeinden gleichheitlich verteilt wurde, jedoch unter der Bedingung, daß die Vereine die ihnen zufallenden Anteile zum Stiftungsfonds zu schlagen hätten. Ein neuer, lokalisierter Darlehnskassenverein zu Heddesdorf war bereits am 25. April 1869 gegründet worden.

c) Raiffeisens Buch.

Inzwischen hatte Raiffeisen sein Buch geschrieben und unter dem Titel herausgegeben: „Die Darlehnskassenvereine als Mittel zur Abhilfe der Not der ländlichen Bevölkerung, sowie auch der städtischen Handwerker und Arbeiter. Praktische Anleitung zur Bildung solcher Vereine, gestützt auf sechzehnjährige Erfahrung als Gründer derselben, nach F. W. Raiffeisen." Das Vorwort ist datiert: Heddesdorf, im März 1866. Raiffeisen schildert auf 72 Seiten in einfacher, klarer Schreibweise Aufgabe, Wesen und Einrichtungen seiner ländlichen Kreditvereine, woran sich zwei Musterstatuten nach Vorbild des Anhauser und Heddesdorfer Vereins und die Anleitungen für den praktischen Geschäftsbetrieb anschließen. Die Darstellung ist nicht von großen Gesichtspunkten beherrscht und greift nicht hinüber auf das Gebiet der bereits in Gang befindlichen sozialen Bewegungen des 19. Jahrhunderts, sondern Raiffeisen beschäftigt sich bescheiden und zugleich der Würde des Stoffes sich bewußt mit den Erfahrungen, die er, fernab vom Getriebe der Welt, in den Dörfern des Westerwaldes unter der Landbevölkerung seit Jahren gemacht hatte, und liefert eine rein sachliche, abgerundete Monographie seiner wirtschaftlichen Institution, wie dieselbe funktioniert und der ihr Gründer die Mission übertrug, die ländliche Bevölkerung dem Geldmarkte näher zu bringen und überhaupt ein Befreiungsmittel von lästigen Fesseln für sie zu werden. Wie weit steht Raiffeisens Büchlein von 1866 in theoretisch-genossenschaftlicher, in geschäftlich-technischer und gar juristischer Hinsicht gegen das analoge Hauptwerk von Schulze-Delitzsch zurück, dessen 4. Auflage bereits damals in Vorbereitung war, und doch, wie zweckentsprechend und dem Berufsstand, für den es geschrieben, angepaßt, hatte Raiffeisen seine Gedanken zu Papier gebracht! Mit vollem Rechte kann man behaupten, daß mit diesem Buche die Frage des in Einzelgenossenschaften organisierten ländlichen Personal-

kredits gelöst und dessen genossenschaftliche Konstruktion theoretisch formuliert war; die hier der Öffentlichkeit übergebenen Gedanken teilten sich bald weiteren Kreisen mit, brachten nun die Organisation des ländlichen Personalkredits in raschen Fluß und stellten Raiffeisen selbst zum Lohn für seine andauernde Mitwirkung an der Volkswohlfahrt in den Mittelpunkt einer neuen Genossenschaftsbewegung, deren Hauptarbeiter er auch fernerhin blieb. Neidlos und mit freudigem Gerechtigkeitssinn erkannte Thilmany, ein Mann, den wir bald kennen lernen werden, am Schlusse eines schriftlichen Referates an die XXVIII. Generalversammlung deutscher Forst- und Landwirte zu München im September 1872[1]) die Verdienste dieses für das gesamte deutsche Genossenschaftswesen grundlegenden Buches Raiffeisens an — es war bereits kurz vorher die 2. Auflage erschienen —: „Der Verfasser hat durch diese höchst zeitgemäße Schrift und die 25jährige Arbeit, welche ihr vorherging, sich eine Bürgerkrone verdient. In dem Gemüte des nicht gleichgültigen Lesers erwächst still und unaufhaltsam das Gefühl des Dankes für diese überaus nützliche Geistesgabe. Möge sie die weiteste Verbreitung und Anwendung finden!"

[1]) Vgl. Litteratur unter „Dritter Abschnitt".

III.

Thilmany und das Eintreten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen für die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine.

Der Schauplatz der stillen Wirksamkeit Raiffeisens war die preußische Rheinprovinz; unter französischem Einfluß hatte dort die Landwirtschaft frühzeitig die alten Fesseln abgelegt und die freie Teilbarkeit von Grund und Boden als einen selbstverständlichen Grundsatz angenommen; das Land war stark parzelliert, und der Kleinbauer herrschte vor. Es ist daher leicht erklärlich, daß die offizielle Vertretung der rheinpreußischen Landwirtschaft, der im Jahre 1833 gegründete landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen, frühzeitig ein hervorragendes Interesse für volkswirtschaftliche Fragen zeigte, in deren Lösung er ein Korrelat für die Mängel des Parzellenbetriebes und eine notwendige Ergänzung technischer Intelligenz erblickte, und zwar schon zu einer Zeit, wo noch nicht lange Albrecht Thaer den technischen Landwirtschaftsbetrieb nach neuen Ideen umgestaltet, für das wissenschaftliche Verständnis die allgemeine Grundlage geschaffen, und Justus von Liebig die wissenschaftlichen Hauptfragen, welche Thaer ungelöst lassen mußte, soeben glänzend gelöst hatte. Der Frage eines geordneten Geld- und Kreditwesens für die landbautreibende Bevölkerung wandte der Verein alsbald seine Aufmerksamkeit zu. Die erste Anregung zur Organisation in dieser Richtung gegenüber dem bisher allgemein üblichen unorganisierten Individualkredit erfolgte, soweit aus den Akten festzustellen, im Jahre 1843 durch den Geheimen Kommerzienrat von Diergardt.[1] Auf der Generalversammlung des Jahres 1849 zu Bonn wurde eine besondere Kommission gewählt, welche unter anderem auch die Errichtung

[1] Vgl. Schr. d. V. f. Sozialpolitik, Ländlicher Personalkredit, Bd. II, S. 77.

von Sparkassen unterstützen und fördern sollte; öffentliche Sparkassen waren schon in Menge vorhanden. Auf der 23. Generalversammlung im Jahre 1853 faßte die Vereinssektion für Volkswirtschaft den Beschluß: „daß durch gesetzliche Maßregeln in allen Kreisen und Gemeinden den Sparern Gelegenheit gegeben werden solle, ihre Ersparnisse gegen Zinsen anzulegen und dahin zu wirken, daß da, wo das Bedürfnis obwaltet, die Errichtung von Darlehnskassen gefördert werde." Der Gedanke an genossenschaftliche Institute lag derartigen Beschlüssen noch fern; sie hatten vielmehr Organisationen vor Augen, wie sie damals überall auf der Tagesordnung standen und deren Charakter wir schon kennen gelernt haben; sie sind wiederum geeignet zu zeigen, daß Raiffeisen und Schulze-Delitzsch nicht die einzigen und ersten waren, die im Jahre 1849 in dieser Richtung zu organisieren anfingen. Wie Dr. Havenstein in seiner Festschrift berichtet, war um die Mitte des Jahres 1854 die Zahl der Sparkassen schon sehr groß, außerdem bestanden „Darlehnskassen" in den Kreisen Wittlich, Berncastel und Siegburg.

Eine zweite Phase der Organisationsfrage begann, als auch die Rheinlande von der Schulzeschen Genossenschaftsbewegung ergriffen wurden. Bereits im Jahre 1863 wurde vom Verein der Beschluß gefaßt: „daß das Zustandekommen der auf dem Genossenschaftsprinzip beruhenden Kreditvereine mit allen Mitteln auch von seiten der Behörden gefördert werden müsse." Nicht ohne Kritik wurden die an und für sich zeitgemäßen Bestrebungen der städtischen Vorschußvereine, sich auch den Landgemeinden dienstbar zu machen, in der Provinz aufgenommen, namentlich wegen des anfänglich hohen Zinsfußes; indes das starke Personalkreditbedürfnis der Landwirtschaft führte zu dem Beschluß in der Vorstandssitzung vom Mai 1864, wodurch „eine ständige Kommission für das Kredit- und Genossenschaftswesen ernannt wurde, welche die möglichste Ausbreitung derartiger Institute in die Hand nehmen sollte". [1]) Noch in demselben Jahre beschloß die Generalversammlung des Vereins einstimmig auf Antrag der Kommission: daß das System der Kredit- und Vorschußvereine zur Beschaffung von Betriebskapital auch für die ländliche Bevölkerung der Rheinprovinz anwendbar, und die Gründung solcher Vereine nicht allein dort zu empfehlen sei, wo keine Kreis-Spar- und Darlehnskassen bestehen, sondern auch dort, wo derartige bestehende Anstalten erfahrungsmäßig dem Bedürfnisse an Betriebskapital nicht genügen, und empfahl die Gründung von Kreditvereinen als wichtige Aufgabe den zuständigen Stellen des Vereins. Nebenbei bemerkt, finden wir hier zum ersten-

[1]) Havenstein, S. 306.

male das Wort „System" im Zusammenhang mit den Kreditgenossenschaften vor. Im Jahre 1866 bestanden in der Provinz 10 Schulze-Delitzsch'sche Vorschußvereine, von denen der zu Bonn 8 Filialen hatte, und die bisher ganz in der Stille wirkenden, bereits bestehenden Raiffeisenvereine.

So stand die Organisationsfrage des ländlichen Personalkredits in Rheinpreußen, als Raiffeisens Buch erschien; es begann damit die dritte Phase für die Bestrebungen des Vereins auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Geld- und Kreditwesens und zugleich für Raiffeisen die Indienststellung des vorzüglich funktionierenden volkswirtschaftlichen Apparates der landwirtschaftlichen Vereinsorganisation in Rheinpreußen für seine Assoziationsidee. Die Vermittlerrolle zwischen dem Formator des neuen Genossenschaftssystems und der Vereinsorganisation übernahm ein Mann, der von entscheidendem Einflusse auf die Entwicklung der vorerst nur in den Raiffeisenschen Genossenschaften verkörperten landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung in Deutschland wurde; dieser Mann war der Landrat a. D. Thilmany, seit 1855 Generalsekretär des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, welche Stellung er bis 1879 innehatte. Sein Nachfolger war der jetzige Landesökonomierat Dr. Havenstein-Bonn. Wie der gut informierte Dr. W. Wygodzinski-Bonn in seinen Notizen schildert, war Thilmany ein Mann von lauterstem Charakter, eindringender Sachkenntnis, glühender, thatkräftiger Hingabe an die von ihm vertretene Sache und von großem Einflusse; aus den Akten des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen geht hervor, daß er die Genossenschaftsbewegung aufmerksam verfolgte, wie dies auch schon in den erwähnten Beschlüssen des Vereins zum Ausdruck kommt. Er war Leiter des Bonner Kreditvereins und saß wie noch mancher andere seiner Zeitgenossen eifrig über dem Problem einer zeitgemäßen Kreditorganisation für die ihm anvertraute landwirtschaftliche Bevölkerung, ohne jedoch von dem Alten sich emanzipieren und Neues den Interessenten bieten zu können. Da machte er die Bekanntschaft mit dem Buche Raiffeisens, den er selbst vermutlich im Monat März, dem Monat der Herausgabe des Buches, kennen lernte. In einem kleinen, von Thilmany noch im März 1866 verfaßten Artikel „Darlehnskassenvereine für das platte Land" — wir folgen hier den Notizen Wygodzinskis —, der wohl zugleich die erste litterarische und die erste offizielle Anerkennung Raiffeisens darstellt, macht er das Bekenntnis: „Bisher hat man geglaubt, daß es seine unübersteiglichen Schwierigkeiten hat, die so wohlthätig wirkenden Spar- und Darlehnskassenvereine auf dem Prinzip der Solidarhaft aller Mitglieder auch auf dem platten Lande zu errichten .... Auch ich war dieser Ansicht und freute mich darum, als dem Bonner Kreditverein der Versuch so

gut gelang, die Dienste seiner Kasse auch den Landbewohnern des Kreises Bonn durch Gründung von Filialen in 8 Landgemeinden, zur Verstärkung ihres umlaufenden Betriebskapitals mindestens, zuzuwenden. Jetzt bin ich eines besseren belehrt, seit der Bürgermeister a. D. Raiffeisen in Heddesdorf bei Neuwied in einer kleinen Schrift die Entstehung und Entwicklung von fünf ländlichen Darlehnskassenvereinen im Kreise Neuwied geschildert hat. Die Aufgabe, um deren Lösung alle landwirtschaftlichen Vereine so emsig sich bemühen, ist nunmehr so ausreichend gelöst, daß wir mit Ruhe die Verwirklichung der so allseitig verlangten Reform der Hypothekengesetzgebung abwarten können." Im weiteren Verlauf des Aufsatzes, der an alle Zeitungen versandt wurde, richtete Thilmany „an alle, die es angeht, namentlich an die landwirtschaftlichen Vereine und Kasinos und an die Herren Pfarrer, Bürgermeister und Ortsvorsteher die inständigste Bitte, sich ohne allen Verzug mit eingangs benanntem Schriftchen von Raiffeisen bekannt zu machen und nicht eher zu ruhen, als bis jeder Pfarr- und Bürgermeistereibezirk nach dem Vorbilde des Westerwaldes eine Darlehnskasse seiner Landbevölkerung dienstbar gemacht hat". Es war bereits die Parole des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens, und die gemeinsame Arbeit Thilmanys und Raiffeisens für die ländliche Personalkreditorganisation Deutschlands datiert seit jener Zeit. Thilmany brachte die Sache sofort in den Vereinsversammlungen zur Sprache, und unter seiner Initiative faßte schon die 36. Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins zu Saarlouis am 9. September 1867 auf Vorschlag des anwesenden Raiffeisen den folgenden Beschluß bezüglich des Personalkredits: „Die Gründung und Pflege der Darlehnskassenvereine nach dem System des Bürgermeisters a. D. F. W. Raiffeisen zu Heddesdorf als eine Vereinsangelegenheit zu betrachten und mit allen Mitteln zu befördern." Raiffeisen selbst empfahl diesen Beschluß in einer von innerster Überzeugung getragenen und deshalb wirkungsvollen Rede zur Annahme, die dann auch ohne weitere Diskussion mit Einstimmigkeit erfolgte. [1]) Wie energisch man die neue Genossenschaftsidee praktisch zu verwerten suchte, beweist, daß sich schon 10 Monate später, am 4. Juli 1868, der Zentralvorstand des Vereins wiederum mit der Angelegenheit befaßte und den Präsidenten nochmals beauftragte, auf die Gründung von Kassen hinzuwirken; Raiffeisen, der auch in dieser Versammlung anwesend war, erklärte sich auf das an ihn gerichtete Ersuchen bereit, „als Beauftragter des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen mit Rat und That bei der Gründung der Darlehnskassenvereine mitzuwirken, resp. solche Kreditgenossenschaften einzurichten". Am 27. Juli

[1]) Havenstein, S. 307.

1868 richtete der Vereinspräsident von Rath ein Schreiben an Raiffeisen mit der Bitte, ihm die zweckmäßigste Art des Vorgehens bei Gründung von Darlehnskassenvereinen mitzuteilen, um zu einem sicheren Resultate zu gelangen; am 4. August erwiderte Raiffeisen, „daß, soweit es meine Kräfte und meine Zeit erlauben, ich gern bereit bin, bei der für eine gedeihliche Wirksamkeit des Vereins notwendigen Organisation der Darlehnskassenvereine über den ganzen Vereinsbezirk mitzuwirken" und erbat sich für die notwendigen Agitationsreisen „einen als Legitimation für die Lokalabteilungen dienenden Auftrag".[1]) Raiffeisen war somit in den Dienst des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen getreten und unternahm in dieser Zeit seine erste Gründungsreise; es wurden ins Leben gerufen: 6 Kassen im Kreise Neuwied, Heimbach, Waldbreitbach, Asbach, Dierdorf, Urbach und St. Katharinen, 2 im Kreise Waldbroel, Denklingen und Morsbach, ferner je 1 in den Kreisen Adenau, Siegburg, Cochem, Saarbrücken zu Antweiler, Geistingen, Faid und Ludweiler.[2]) Die 37. Generalversammlung zu Düsseldorf im Jahre 1868 beschloß bereits auf Antrag der Sektion Volkswirtschaft die Bildung einer Hilfsabteilung für das Darlehnskassenwesen und übertrug die Direktion derselben Raiffeisen; am 20. Februar 1869 wurde Raiffeisen vom Zentralvorstand in Ausführung des 1868er Beschlusses zum Direktor ernannt. Die erste Arbeit Raiffeisens in seiner neuen Stellung war die Aufstellung von Normalstatuten für die Darlehnskassenvereine auf Grund des Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 und der damals vorliegenden Erfahrungen; die Vereine nahmen unter Raiffeisens aktiver Beteiligung und unter der Protektion des landwirtschaftlichen Vereins vom Ende der 60er Jahre an einen ungehemmten, raschen Aufschwung. Es bestanden in der Rheinprovinz Kreditgenossenschaften[3]):

		zusammen	nach Schulze-Delitzsch	nach Raiffeisen
Ende	1866	15	10	5
„	1868	41	25	16
Herbst	1869	70	.	.
Ende	1871	159	82	77

1872 wurde ein eigener Genossenschafts-Wanderlehrer angestellt, im September desselben Jahres erschien die 2. Auflage von Raiffeisens Schrift, in erweitertem Umfange und bereits die der einzelgenossenschaftlichen Entwicklung auf dem Fuße folgenden Organisationsfragen

[1]) Wygodzinski, S. 315 und 316.

[2]) Rechenschaftsbericht des Präsidenten d. l. V. f. Rh. für 1868.

[3]) Zum Teil entnommen der Festschrift von Dr. Havenstein, zum Teil anderen Berichten.

höherer Ordnung in eingehender Weise berücksichtigend; vom Präsidium des Vereins wurde auch sie öffentlich den Vereinen empfohlen. Das Verhältnis zwischen Raiffeisen, seinen Darlehnskassen und der rheinpreußischen Vereinsorganisation war also bisher ein dauernd ungetrübtes geblieben; ihre gemeinsame Arbeit für ein wichtiges, unentbehrliches Hilfsmittel moderner Agrarpolitik war bereits von reichem Segen begleitet, und man weiß nicht recht, wer von beiden dem anderen mehr zu Dank verpflichtet ist, der landwirtschaftliche Verein dem Gründer Raiffeisen, der frühzeitig Rheinpreußen zur Heimstätte des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens machte, oder Raiffeisen dem landwirtschaftlichen Verein und dessen Generalsekretär Thilmany, deren Eintreten für die Raiffeisensche Genossenschaftsidee dieselbe in dieser Welt der Thatsachen erst recht zur Geltung und zur raschen Einbürgerung in den Kreisen und den abgelegenen Arbeitsstätten der landwirtschaftlichen Bevölkerung kommen ließ.

IV.

Weitere Mitarbeiter Raiffeisens, von Langsdorff, Capaun-Karlowa und die Professoren Held und Nasse.

Die anfangs unscheinbaren Ansätze einer neuen Genossenschaftsbewegung auf dem Lande waren bereits zu bedeutenden volkswirtschaftlichen Thatsachen geworden, und Raiffeisen sah sich vor eine große, Herz und Verstand einnehmende Lebensaufgabe gestellt. Es ist selbstverständlich, daß er zur Lösung derselben tüchtiger, seelenverwandter Mitarbeiter bedurfte; und wie Schulze-Delitzsch in Alwin Sörgel „den verdienstvollsten Gehilfen zur Erfüllung seiner ersten Lebensaufgabe und den zuverlässigsten Freund“ gewann und einen Ludolf Parisius und den Dr. Friedrich Schneider an seiner Seite hatte, so sah sich Raiffeisen bald von weiteren Mitarbeitern, teils berufenen, teils freiwilligen unterstützt, welche die von ihm geschaffenen Grundlagen verteidigten, förderten und zeitgemäß ausgestalten halfen. So naheliegend dies erscheinen muß, so ist es doch noch bis zur Gegenwart in weiten Kreisen des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens üblich und Gebrauch, den Namen dieser Mitarbeiter über Gebühr neben dem des Meisters in den Hintergrund treten zu lassen; der Grund hierfür ist einfach der, daß durch die später erfolgte Gründung einer selbständigen Raiffeisenorganisation der historische Zusammenhang mit den früheren Arbeitsstätten und Mitarbeitern der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung etwas verloren ging, zumal teilweise ein Gegensatz zu der neuen Organisation sich einstellte, während anderseits die Ende der 70er Jahre und nach 1880 entstehenden Genossenschaftsorganisationen infolge ihres jüngeren Datums nur selten Gelegenheit nahmen, auf die Anfangszeit des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Rheinpreußen zurückzugreifen, und es so teilweise unterlassen wurde, die Erinnerung an die Verdienste von Männern, deren Name stets neben

dem Raiffeisens nicht vergessen werden darf, der nachfolgenden Zeit frisch zu erhalten. Die Wissenschaft hat die Pflicht, auch in diesem Punkte geschichtliche Objektivität zu wahren; soweit uns das nötige Material zur Verfügung steht, wollen wir es in folgendem thun.

Thilmany hatte also Raiffeisen und seiner Genossenschaft den Weg aus den paar Dörfern des Westerwaldes in die weite Öffentlichkeit verschafft und blieb auch bei ihren weiteren Erfolgen beider treuer Freund und Berater. Neben ihm waren es zunächst zwei Männer der Wissenschaft, deren Interesse und Unterstützung zu finden Raiffeisen bald die Genugthuung fand. Es waren dies die beiden Universitätsprofessoren Held und Nasse aus Bonn.

Erwin Nasse, seit 1860 in Bonn, nahm wohl schon als Geld- und Münztheoretiker ein lebhaftes Interesse daran, die neuen Geld- und Kreditinstitute Raiffeisens kennen zu lernen. Seine Verdienste um die Raiffeisensache sind die einer gerechten und sachlichen Kritik, welche sich auf die kreditorganisatorischen Gesichtspunkte beschränkte und die Einzelgenossenschaften schon frühzeitig und dringend auf die Notwendigkeit ihrer Zusammenfassung in einer geldausgleichenden Hauptorganisation hinwies; schon in einer Konferenz vom 24. Mai 1869 zu Neuwied vertrat er diesen Standpunkt. Seinen Einfluß in der Richtung werden wir noch später kennen lernen, ebenso seinen entscheidenden Verteidigungsschlag, den er für das System Raiffeisen ausführte.

Sein Kollege Adolf Held trat von vorn herein rückhaltlos und warm für die Sache Raiffeisens ein; er hat wohl schon bald nach dem Erscheinen des Buches von 1866 die persönliche Bekanntschaft des Verfassers gemacht. Auf der oben erwähnten Konferenz hielt er das einleitende Referat über die Parallele zwischen den Schulzeschen und den Raiffeisenschen Vereinen und benutzte dabei die Gelegenheit, eine kurz zuvor in den Blättern für Genossenschaftswesen veröffentlichte, wenig sachliche, mit Spott untermischte Besprechung des Raiffeisenschen Buches gebührend zurückzuweisen. Auch er machte schon damals seinen Einfluß auf Raiffeisen in der Richtung einer Vervollkommnung und Ergänzung der kleinen Vereine durch eine größere Verwaltungs- und Geschäftsorganisation geltend, und zwar in einer von Nasse etwas verschiedenen Form. Die Versammlung in Neuwied mochte in ihm das Bedürfnis angeregt haben, die neuen Genossenschaften wissenschaftlich zu behandeln, und so erschien noch im Jahre 1869 sein Aufsatz in Band XIII von Hildebrands Jahrbüchern: „Die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz und ihre Beziehungen zur Arbeiterfrage.“ Der Aufsatz kann als die theoretisch-wissenschaftliche Ergänzung der Raiffeisenschen Schrift aufgefaßt werden, die bei ihrer schlichten Erzählung noch großer und allgemeiner Gesichtspunkte entbehrte; er enthält zugleich die erste

öffentliche Anerkennung der wissenschaftlichen Bedeutung der neuen Institution sowie der ganzen, mit ihr zusammenhängenden volkswirtschaftlichen Frage und machte die jugendliche Schöpfung der wissenschaftlichen Welt bekannt. Nach einer kritischen Betrachtung der Gedankenreihe, deren Glieder durch die Namen Adam Smith, Bastiat, Schulze-Delitzsch, Lassalle, Marx, Ketteler bezeichnet werden, erörtert Held das Wesen einer ländlichen Genossenschaft und setzt so deren Kriterien in die richtige volkswirtschaftliche Beleuchtung. Alsdann werden in objektiver Weise Entstehung und Ausbreitung der Darlehnskassenvereine nach dem System Raiffeisen geschildert, wobei Held von dem Flammersfelder Hilfsverein sagt, „daß er noch keine eigentliche Genossenschaft war" und diesem gegenüber mit Recht in dem Heddesdorfer Wohlthätigkeitsverein „einen Rückschritt darin erblickte, daß er auch freiwillige Beiträge, sogar von Nichtmitgliedern, annahm". Alsdann wird das materiell und ethisch Neue der Raiffeisenschen Genossenschaften erörtert. Wir würden dem Aufsatze von Held, namentlich an dieser Stelle keine so eingehende Beachtung schenken, wenn er nicht ein Moment enthielte, das in einer Geschichtsschreibung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland festgehalten zu werden verdient: es ist die Soziologie eines Raiffeisenvereins, wie sie in der ganzen Genossenschaftslitteratur der Folgezeit nicht treffender zur Darstellung gebracht worden ist. Ebenso schön, wie wirtschaftlich, agrarpolitisch und psychologisch begründet wird hier der Beweis geführt, daß das ganze Milieu, in welchem der Raiffeisenverein arbeitet, die Lebensbedingungen einer Geschäftsführung in sich schließt, die anderwärts schwerlich in gleichem Maße möglich ist, und das Ergebnis dieser Betrachtungen wird in die Schlußsätze zusammengefaßt: „So sucht diese Bewegung ganz neue Grundprinzipien der sozialen Ordnung durchzuführen. Aber wir sehen den Genossenschaftsgedanken auf einen eigentümlichen Boden verpflanzt, und einzelne schöne Seiten desselben mit besonderer Reinheit durchgeführt." „Wir können an diesen Vereinen den eigentümlichen Charakter der sozialen Frage unter kleinen bäuerlichen Verhältnissen und den Zusammenhang, in welchem alle sozialen Verbesserungspläne auf den verschiedensten Gebieten miteinander stehen, besonders gut beobachten." Held hatte mit dieser kleinen Abhandlung das innerste Wesen der Gedankenrichtung und der Erfahrung Raiffeisens getroffen, diesem sicher große Freude bereitet und durch eine solche Anerkennung seiner Thätigkeit aus den Kreisen der Wissenschaft Mut verliehen, den schon durch feindliche Angriffe gestörten Weg weiterzugehen. Auf Anregung von Held hatte Raiffeisen unter den größten Bemühungen die erste eingehende Statistik gesammelt, die in 15 Haupt- und 10 Unterspalten über den Geschäftsgang, die Geschäftsergebnisse und den Stand von 48 Darlehnskassen-

vereinen berichtet. Am 8. Januar 1870 wurde Held zum Stellvertreter des erkrankten Raiffeisen in der Hilfsabteilung für das Darlehnskassenwesen ernannt; im Streit der Systeme tritt er als warmer Freund für Raiffeisens Vereine in der Öffentlichkeit auf.

Ein neuer Mitarbeiter erstand Raiffeisen aus der Reihe der ehrenamtlichen Funktionäre des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen; es war dies der im Jahre 1869 neuernannte Direktor der Sektion für Volkswirtschaft, Steuerempfänger Rechnungsrat Capaun-Karlowa in Elberfeld, später in Neuwied, der bis 1878 dieses Amt bekleidete und es schon nach Maßgabe, der oben mitgeteilten Beschlüsse des Vereins über das System Raiffeisen als seine Aufgabe betrachten mußte, für die ländlichen Kreditinstitute einzutreten. Er ist der Mann, dessen Agitationseifer die rasche Ausdehnung der Raiffeisenvereine in der Rheinprovinz nach 1870 wohl mit am meisten zu verdanken ist, und in dem bald kommenden Streite finden wir ihn stets auf der Wacht, wo es einen Angriff zu verteidigen gilt. Bereits auf der Konferenz zu Neuwied im Jahre 1869, wo er den Vorsitz führte, verkündigte er sein Genossenschaftsprogramm. „Karlowa resümiert und empfiehlt für ländliche Bezirke Raiffeisen," heißt es in einem Bericht über die Versammlung.[1]

Der erste Spezialmitarbeiter Raiffeisens, den Raiffeisen selbst an seine Seite berief, war Karl von Langsdorff; dies ist ein Mann, dessen Name unzertrennlich mit den ersten und auch den späteren Stadien der geschichtlichen Entwicklung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens verknüpft ist, ein von dem echten Genossenschaftsgeist beseelter deutscher Genossenschafter, der ein gut Stück seiner Zeit und seiner Lebensarbeit der landwirtschaftlichen Genossenschaftssache Deutschlands gewidmet hat. Von dem hohen Beruf des Assoziationswesens für die moderne Landwirtschaft klar und fest überzeugt, stellte er seine Kraft in dessen Dienst, nicht um Ruhm zu ernten, sondern unwillkürlich wie seine großen Mitstreiter hingezogen zu einer Sache, die in den Mittelpunkt seiner Berufsaufgaben zu stellen er überall, wo er wirkte, als erste und vornehmste Pflicht empfand; bescheiden, wie es dem Genossenschafter von That geziemt, begnügte er sich stets mit dem stillen Glück des Arbeiters, dem an der Volkswohlfahrt erfolgreich mitzuwirken vergönnt ist. K. von Langsdorff ist geboren am 17. Februar 1834 in St. Petersburg, von da zog er im Jahre 1840 mit seinen Eltern nach Mannheim. Seine Beziehungen zu dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen begannen mit dem Jahre 1866, wo er damals als Generalsekretär des landwirtschaftlichen Vereines für das Großherzogtum Baden die Bildung von Weinbaugenossenschaften anregte; besonders

[1] Sammelwerk von Schulze-Delitzsch aus d. J. 1870, S. 496 ff.

veröffentlichte er in Nr. 23, 24 und 25 des Wochenblattes des landwirtschaftlichen Vereins im Großherzogtum Baden vom Juni 1866 drei längere Aufsätze über Weinbaugenossenschaften, die neben den speziellen Ausführungen über diese Genossenschaftsart zugleich bemerkenswerte allgemeine genossenschaftliche Gesichtspunkte enthalten und geeignet waren, in genossenschaftlich denkenden Kreisen die Aufmerksamkeit auf den Verfasser zu lenken. Anschließend daran befürwortete er in den landwirtschaftlichen Vereinen eine Ausgestaltung der Schulze-Delitzschschen Vorschußvereine dahin, daß das landwirtschaftliche Kreditbedürfnis in Bezug auf Darlehnsdauer, Rückzahlungsfristen, Zinsfuß und durch Wegfall der verteuernden Provisionen bei nur kurzer ursprünglicher Borgfrist entsprechende Berücksichtigung finden müsse. Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine lernte von Langsdorff erst nachher in seiner Stellung als Direktor der landwirtschaftlichen Schule des Kantons Zürich, welche er in den Jahren 1867 bis 1870 bekleidete, aus dem Buche Raiffeisens vom Jahre 1866 kennen; ihn mochten wohl dasselbe Gefühl und dieselben Gedanken beim Durchlesen des Buches überkommen haben, wie den Generalsekretär Thilmany, als dieser auf das Buch stieß. Am 1. Juni 1870 kam von Langsdorff auf Raiffeisens Veranlassung nach Rheinpreußen, um die Redaktion einer ins Leben zu rufenden Zeitschrift zu übernehmen. Es war dies die „Rheinische Wochenschrift für Land- und Volkswirtschaft", welche vom 1. Juli 1870 an neben der Monatsschrift des landwirtschaftlichen Vereins erschien und dazu dienen sollte, die volkswirtschaftlichen Ziele des Vereins zu vertreten und insbesondere die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu fördern; sie erlebte vier Jahrgänge und hat nach dem Urteil Dr. Havensteins „sehr viel geleistet, besonders auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens und der Wirtschaftspolitik". Seinen Wohnsitz nahm von Langsdorff zunächst in Neuwied, um der Sache durch persönlichen Meinungsaustausch mit Raiffeisen möglichst förderlich sein zu können. Der tägliche Verkehr gestaltete sich sehr herzlich und ermöglichte von Langsdorff, die bis dahin mit den Darlehnskassenvereinen gemachten Erfahrungen Raiffeisens ganz eingehend kennen zu lernen und mit ihm gemeinsam an dem weiteren Ausbau zu arbeiten. Seine Zustimmung zu der Veröffentlichung des Ergebnisses der gegenseitigen Unterhaltungen gab Raiffeisen nur unter dem Vorbehalte, daß sein Name dabei, wenigstens zunächst, nicht genannt werde. Er fürchtete Angriffe von seiten der Anhänger Schulze-Delitzschs, wenn nicht von diesem selbst, in einer Form, welche der von ihm vertretenen Sache schaden könnte.

So wurde K. von Langsdorff Augen- und Arbeitszeuge des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens der Anfangszeit an der Seite

Raiffeisens. Seine Hauptaufgabe war, die ihm anvertraute Zeitschrift zum Dolmetsch der Gedanken Raiffeisens und seiner Mitarbeiter, wozu er selbst in erster Linie zählte, für die Öffentlichkeit zu machen; an der Verbesserung und Vervollkommnung der statutarischen Bestimmungen für die Einzelgenossenschaften, sowie an den Vorarbeiten für Schaffung einer zusammenfassenden Verwaltungs- und Geschäftsorganisation der Darlehnskassenvereine, der Begründung einer Anwaltschaft und einer Zentralkasse, nahm er gleichfalls thätigen und mitbestimmenden Anteil. Eine der einflußreichsten genossenschaftlichen Abhandlungen wurde ferner die Schrift von Langsdorffs: „Ländliche Kredit- und Konsumvereine", 1870 als Sonderabdruck aus der Rheinischen Wochenschrift für Land- und Volkswirtschaft, 1871 in zweiter Auflage etwas erweitert in der Strüderschen Buchdruckerei zu Neuwied erschienen. Nach sehr scharfsinnigen und gediegenen Erörterungen über die Natur und die Erfordernisse des landwirtschaftlichen Kredits, die noch heute gelesen zu werden verdienen, wird auf 24 Seiten Wesen und Einrichtung der ländlichen Kreditvereine geschildert; in einfacher, klarer Schreibweise, die sich derjenigen des Raiffeisenschen Buches würdig zur Seite stellt und damit nur noch größere Präzision des Ausdrucks und neuen Gedankeninhalt verbindet, bekennt sich hier von Langsdorff in allen Punkten als Anhänger des Systems Raiffeisen. Die Schrift umfaßte in knappem Rahmen den ganzen Stand des damaligen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Rheinpreußen und wurde neben dem Buche Raiffeisens das erste Werbemittel für die neue Genossenschaftsbewegung auf längere Zeit. Die letzten Abschnitte über ländliche Konsumvereine, die von Langsdorff den Ausführungen über den ländlichen Personalkredit und seine Organisation hinzufügt, eröffnen bereits neue Perspektiven für einen weiteren gleich wichtigen Zweig landwirtschaftlicher Genossenschaftsarbeit. Am 1. April 1871 war von Langsdorff bereits als Generalsekretär der Großherzoglichen Zentralstelle für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine Hessens nach Darmstadt berufen worden, arbeitete jedoch von dort aus mit Raiffeisen weiter, und zwar besonders in der Richtung der Organisationen höherer Ordnung, wie wir noch später des nähern erfahren werden; so vertrat er auf der XXVIII. Generalversammlung deutscher Forst- und Landwirte zu München im September 1872 den Generalsekretär Thilmany und ergänzte dessen schriftliches, bereits oben erwähntes Referat durch ein mündliches, das Zeugnis davon ablegte, daß er durch Raiffeisens Schule hindurch gegangen war. Im Jahre 1873 nahm von Langsdorff einen Ruf als Generalsekretär des Landeskulturrates für das Königreich Sachsen nach Dresden an, in welcher Stellung er durch unermüdliche und energische Thätigkeit der Schöpfer des dortigen landwirtschaftlichen Ge-

nossenschaftswesens wurde, dem er bis heute ein begeisterter Anhänger geblieben ist; das Generalsekretariat zu Dresden hat er heute noch mit dem Charakter „Geheimer Ökonomierat“ inne; zugleich ist er Herausgeber der „Sächsischen landwirtschaftlichen Zeitschrift“.

Nicht vergessen wollen wir es, noch die Mitarbeiter Raiffeisens in seinen bereits an 100 bestehenden Vereinen zu erwähnen, welche als Vorsteher, Aufsichtsratsmitglieder und Rechner mitwirkten, und endlich die Genossen selbst, welche Raiffeisens Idee in die That umsetzten und in täglicher Geschäftsübung dem praktischen Leben anpaßten; das Vertrauen in die Sache und zu Raiffeisen, ihrem beständigen Ratgeber, an den sie sich stets wenden konnten, war die beste Mitarbeiterschaft, die sie dem Gründer ihrer Vereine leisten konnten.

V.

Stand der Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften am Schlusse der Periode.

Die Vorschuß- und Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch hatten in den 60er Jahren, während welcher in Rheinpreußen die Organisation des ländlichen Personalkredits vorbereitet wurde und vorerst die Grenzen der Provinz nicht überschritt, bereits ihren Eingang in ganz Deutschland gefunden. Ihre Geschäftsentwicklung hatte schon etwa in demselben Jahre, in dem die Berliner Gesamtorganisation durch Annahme des organischen Statuts ihren Abschluß erhielt, einen gewissen Abschluß erreicht. Es beginnt nun eine glänzende Steigerung des Geschäftsverkehrs, die Beteiligung der städtischen Erwerbskreise wird eine allgemeine und rege. Der gewerbliche Mittelstand macht sich namentlich die Kreditgenossenschaften zu Nutze, Beamte, Lehrer und andere anlagesuchende Personen erweisen ihnen steigendes Vertrauen, durch eifrige Pflege des Sparkassengeschäfts nehmen sie immer mehr und mehr den Charakter von Spar- und Depositenbanken für den kleinen und mittleren Gewerbestand wie für das übrige Publikum an. Obwohl sämtlich nach einheitlichen Prinzipien errichtet, wiesen doch die einzelnen je nach dem lokalen Bedürfnis und dem Hauptstamm ihrer Mitglieder die größten Verschiedenheiten untereinander auf. Viele Vereine liefen bald Gefahr, den genossenschaftlichen Rahmen zu überschreiten, für den sie bestimmt waren, und nahmen eine Entwicklung zu rein bankmäßigem Betriebe an. Schulze-Delitzsch sah sich schon veranlaßt, seine Vereine zu ermahnen, sich Geldzufluß in erster Linie aus der lokalen Umgebung zu verschaffen und überhaupt auf die Dauer nicht mehr fremde Gelder anzunehmen, als der Umfang des Geschäftes und sodann das richtige Verhältnis der eigenen Fonds dazu, als des unerläßlichen Gegengewichts, zulasse. Den an sie herantretenden steigenden Anforderungen mußten die Kreditgenossenschaften gerecht werden und

eigneten sich namentlich auch hinsichtlich des Vorschußgeschäftes diejenigen Formen und jene Banktechnik an, welche ein modernes Geld- und Kreditinstitut besitzen muß. Die Zahl der in den Schulzeschen Jahresberichten berichtenden Vorschußvereine betrug 1859 80 und 1868 666; für die entsprechenden Vereine betrugen

	zusammen 1859 Thlr.	1868	durchschnittlich pro Verein 1859 Thlr.	1868
die Mitgliederzahl	18 677	256 337	234	385
die gewährten Vorschüsse	4 131 436	139 247 793	51 642	209 080
das eigene Vermögen	276 846	10 231 457	3 460	15 362
Hiervon:				
die Geschäftsguthaben	246 001	9 365 502	3 075	14 062
die Reserven	30 845	865 955	385	1 300
das fremde Betriebskap.	1 014 145	33 709 037	12 676	50 612
Hiervon:				
die Anlehen	501 795	17 487 445	6 272	26 256
die Spareinlagen	512 350	16 221 592	6 404	24 356

Für das Jahr 1871, in welchem noch keine 100 Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in Thätigkeit waren, werden im Schulzeschen Jahresbericht bereits 2059 Vorschußvereine, mit Einschluß der österreichischen, namentlich aufgeführt. 777 des Schulzeschen Verbandes gewährten im Jahre 1871 66 Millionen Thaler Darlehen im Kontokorrentverkehr und 174 Millionen Thaler auf Wechsel und Schuldschein. Zum erstenmale waren für das Jahr 1869 vom Berliner Verband statistische Angaben über die beteiligten Berufsklassen eingefordert worden; die Statistik von 1870 ergab eine Beteiligung von 19,7 % „Landwirte" vom Gesamtmitgliederstande, und diejenige für 1871 zählte 49 000 „Landwirte" als Mitglieder von 591 Vereinen, die entsprechende Angaben eingesandt hatten. 1865 war die „Deutsche Genossenschaftsbank von Sörgel, Parisius und Komp." als Kommanditgesellschaft auf Aktien zur Ergänzung und Förderung des Geld- und Kreditverkehrs der Einzelgenossenschaften gegründet worden, und soeben, am 1. Juni 1871, trat ihre Frankfurter Filiale in Thätigkeit.

Dritter Abschnitt.

Quellen: Die unter dem zweiten Abschnitt aufgeführte Litteratur, namentlich die dort aufgeführte Schrift von Wygodzinski kommt auch hier in Betracht. Besonders benutzt wurden ferner die Akten des Heddesdorfer Darlehnskassenvereins. — B. Miller, über ländliche Vorschuß- und Kreditvereine. Leipzig 1861. — K. von Langsdorff, die landwirtschaftliche Kreditbank in Frankfurt a M., Aufsatz in Nr. 26, Jhrg. 1871 der Ztschr. d. l. Vereine f. d. Großh. Hessen. — M. Märklin, über Vorschußvereine und Darlehnskassen, Aufsatz in Nr. 12, 13 und 14, Jhrg. 1874 d. Ztschr. d. l. Vereine f. d. Großh. Hessen. — Thilmany, schriftliches Referat für die XXVIII. Wanderversammlung deutscher Forst- und Landwirte zu München im September 1872 über die Frage: Inwieweit sind die ländlichen Kreditgenossenschaften geeignet, der Kreditnot unter den mittleren und kleineren Landwirten abzuhelfen, und welche Organisation derselben hat sich nach den bis jetzt vorliegenden Erfahrungen am meisten erprobt?" — Amtlicher Bericht über diese Versammlung, München 1873, mündliches Referat von K. von Langsdorff über das gleiche Thema und Debatte, S. 417—439.

I.

Parallele zwischen den „Systemen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen."

a) Gemeinsames.

Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine und die Schulze-Delitzschschen Vorschußvereine waren beide moderne Genossenschaften mit dem speziellen Zweck, als Personalkreditinstitute für die interessierten Volkskreise zu dienen und neue Gelegenheit zu geben, müßigliegende Gelder verzinslich anzulegen. Nach volkswirtschaftlichem Beruf und nach Organisation nahe miteinander verwandt, hatten sie vor allem das Prinzip der Solidarhaft gemeinsam, welches beiden Kreditinstituten die notwendige Kreditbasis verlieh und die Grundsätze der Selbsthilfe und Selbst-

verantwortung am besten zum Ausdruck brachte. Kreditnehmer und -Geber waren ein und dieselben Personen; das darin steckende Moment persönlicher Verantwortlichkeit der Mitglieder wurde auf beiden Seiten zugleich für das belebende Prinzip einer regen Vereinsthätigkeit und für die Vorbedingung einer wahren Selbstverwaltung erkannt. „Wir finden darin," so heißt es auf Seite 47 der 4. Auflage des Buches „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken", „den Keim eines echten Gemeingefühles und den Sporn zu regerer Beteiligung bei Ordnung und Beaufsichtigung der Vereinsangelegenheiten. Man fühlt sich als Glied einer mächtigen Gesamtheit und erhält Einsicht in die Beziehung eines größeren geordneten Geschäftsbetriebes." Als Hauptunterlage des an die Mitglieder gewährten Personalkredits galt die Bürgschaft, das Einstehen von Person für Person, und eine genaue Kenntnis der Verhältnisse der Mitglieder wurde als erste Voraussetzung einer gedeihlichen Wirksamkeit der Vereine betrachtet. Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine hielten nach den Erfahrungen der Vergangenheit die einfache Bürgschaft, sei es durch Stellung eines oder mehrerer, solidarisch haftbarer, Bürgen, für vollkommen ausreichend [1]); die Schulze-Delitzschschen Vorschußvereine mußten zwar im Laufe der Zeit die Kreditunterlagen dem städtischen Erwerbs- und Verkehrsleben anpassen, die Personalbürgschaft wurde so teilweise modifiziert, teilweise auch durch andere bankmäßige Formen ersetzt, aber trotzdem bildete sie den Hauptrückhalt des innergenossenschaftlichen Geschäftsverkehrs, und Schulze-Delitzsch bezeichnet sie in der vierten Auflage seines Buches von 1867 noch nach wie vor als den unentbehrlichen Schlußstein der Organisation des Personalkredits.[2]) Die Geschäftsführung und die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten wurde in beiden Genossenschaften von drei Organen besorgt, der Generalversammlung, dem Ausschusse, der bei den Darlehnskassenvereinen Verwaltungsrat hieß, und dem Vorstande; die gegenseitigen Funktionen derselben waren hier wie dort der Hauptsache nach in der gleichen Weise verteilt. Besaßen so beide Kreditinstitute dieselbe äußere Struktur des genossenschaftlichen Aufbaues, hatte sie der gleiche Gedanke an die Versorgung der breiten Kreise der Bevölkerung mit einem geordneten Personalkredit, der eigentlich volkswirtschaftliche Grund ihrer Existenz, ins Leben gerufen, und konnte mit dem materiellen auch der ethische Gedankeninhalt der zwei Genossenschaften nur ein miteinander verwandter sein, so hatten sie doch von vornherein entsprechend dem verschiedenen Ideengang ihrer Gründer charakteristische Unterschiede, voneinander abweichende Grundlagen, Aufgaben und Ziele, die besonders

---

[1]) Raiffeisen, 1. Auflage, S. 50.

[2]) Drittes Kapitel, S. 153.

in den Details der Geschäftsführung, in den genossenschaftlichen Einrichtungen und Satzungen zum Ausdruck kamen und zur Folge hatten, daß die Öffentlichkeit alsbald nach Bekanntwerden des der Schulzeschen Kreditgenossenschaft entstandenen Rivalen von zwei Systemen sprach.

b) Verschiedenes.

1. Begriff „System".

Man versteht unter System ein nach einem Zwecke, wenigstens nach einer Regel, geordnetes Ganze, in welchem die Teile oder Glieder einander gegenseitig voraussetzen oder stützen; vielfach denkt man an eine Kreislinie oder einen Kreislauf, der sich um ein Zentrum bewegt. Besonders in dem Gebiete der Naturwissenschaften ist das Wort System häufig vertreten; so spricht man von einem Gefäß- oder Blutsystem, einem Nervensystem, einem Knochensystem — ganze naturwissenschaftliche Gebiete zusammenfassend —, von dem Linneschen, dem Cuvierschen System, ferner von einem Planetensystem ꝛc., und will damit stets die strenge Auffassung eines in sich geschlossenen Ganzen verbinden. Von den abstrakten Wissenschaften hat es namentlich die Philosophie mit Systemen zu thun, welche Lehrsatz auf Lehrsatz aufstellt und in gegenseitiges logisches Abhängigkeitsverhältnis von einander bringt. Auch in der Volkswirtschaft wird der Sprachgebrauch benutzt; man hat die verschiedenen handelspolitischen Systeme, verschiedene Münz-, Banknotensysteme ꝛc. Für volkswirtschaftliche Gebiete läßt sich der Inhalt eines Systems charakterisieren als eine wirtschaftliche Erkenntnis und deren Realisierung, welche als Kardinalpunkt einer ganzen Reihe von Einzelheiten gilt. Diese Terminologie auf unsere beiden Kreditinstitute angewandt, hatten zwar die in ihnen verkörperten Systeme das gemeinsame Operationsfeld des Personalkredits, aber zwei verschiedene Mittelpunkte ihrer Wirksamkeit, indem die Raiffeisenkassen den landwirtschaftlichen Kredit, die Schulze-Delitzschkassen den gewerblichen Kredit in erster Linie ins Auge faßten. Hieraus ergaben sich von selbst weitere Konsequenzen für die Ausgestaltung der Kreditorganisation, welche den verschiedenen Bedürfnissen beider Kreditarten gerecht werden mußte, für den Wirkungskreis und den Standort der Raiffeisenschen Genossenschaft, welcher allein schon geeignet war, ihr neue grundlegende Organisationselemente zuzuführen, und vor allem auch unmittelbare Wirkungen für den verschiedenen Inhalt des ersten, gemeinsamen Prinzipes der Solidarhaft selbst, welcher eine weitere Differenzierung in der geschäftlichen Fundierung, Leistungsfähigkeit und in den sozialpolitischen Endzielen beider Kreditinstitute

zur Folge haben konnte. Aber zweifellos wäre trotz dieser offenbar sachlichen Begründung der Systemunterschied nicht so scharf in die Erscheinung getreten, wenn nicht das persönliche Element bei der ganzen Frage eine so große Rolle gespielt hätte, wie ja auch schon jedes System (σύστημα) auf jemand hinweist, der es aufgestellt hat, und so fesselt uns auch beim weiteren Verfolg der Parallele zunächst die Gegenüberstellung der beiden Gründer selbst, ihre volkswirtschaftliche Leistung auf dem Gebiete der Personalkreditorganisation, die Frage der Priorität und der Originalität ihrer Assoziationsidee und ihrer Schöpfungen, wie sie sich auf Grund des bereits geschilderten historischen Verlaufs der Genossenschaftsbewegung in Deutschland entscheiden läßt.

2. Gegenüberstellung der volkswirtschaftlichen Leistung von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen auf dem Gebiete der Personalkreditorganisation.

α) Schulze-Delitzsch, der Schöpfer des modernen deutschen Genossenschaftswesens.

Als im Jahre 1862 zu Anhausen der erste Raiffeisenverein gegründet wurde, welcher alle Eigenschaften einer modernen Genossenschaft besaß, da bestanden nach einer Schätzung in den Schulzeschen Jahresberichten etwa 550 Schulze-Delitzsch'sche Vorschußvereine mit rund 27—28 Millionen Thaler gewährten Vorschüssen im Jahre 1862, $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$ Millionen Thaler eigenem und $7\frac{1}{2}$—8 Millionen Thaler fremdem Betriebskapital zu Ende des Jahres. Diese Thatsachen sind schon an und für sich Beweis, daß Raiffeisen die Schulzeschen Organisationen, die Thätigkeit und die Assoziationsidee ihres Gründers gekannt hat. Er bestätigt es selbst, indem er — freilich 4 Jahre später — auf Seite 20 seines Buches von 1866, sich wohl noch nicht der großen Bedeutung des Genossenschaftsprinzips für die Landwirtschaft bewußt, schreibt: „Sobald die Darlehnskassenvereine für rein ländliche Bezirke eine größere Ausdehnung erlangt haben werden, wird es zur möglichsten Herbeiführung eines einheitlichen Wirkens höchst wünschenswert sein, mit dem Anwaltschaftsbureau zu Potsdam, gegründet und geleitet von dem um das deutsche Genossenschaftswesen hochverdienten und allgemein bekannten Herrn Schulze-Delitzsch, in nähere Verbindung zu treten. Das Organ der Anwaltschaft ist die Zeitschrift „Innung der Zukunft." Sie erscheint bei E. Keil in Leipzig und kostet jährlich 1 Thlr. Für die größeren Darlehnskassenvereine nach dem Heddesdorfer Statut dürfte das Halten dieser Zeitschrift zu empfehlen sein." —

In dem reorganisierten Heddesdorfer Verein war schon in der Generalversammlung vom 21. Mai 1865 der Antrag gestellt worden, „sich der Anwaltschaft von Schulze-Delitzsch in Potsdam anzuschließen.“ Er fand die Genehmigung des Vereins; ein Jahr darauf, in der Generalversammlung vom 1. Juli 1866, erfolgte wieder die Zurückziehung dieses Beschlusses, jedoch sollten von nun an die Zeitschriften von Dr. Fühling und Schulze-Delitzsch gehalten werden.[1]) Die Einführung der Geschäftsanteile und Dividenden bei Konstituierung des Heddesdorfer Darlehnskassenvereins im Jahre 1864 geschah, wie oben bereits ausgeführt, vollständig nach Analogie der Schulzeschen Kreditgenossenschaften, und vielfach spricht Raiffeisen in seinem Buche von „diesseitigen“ Vereinen, damit den Gegensatz zu den Schulzeschen andeutend. Aber abgesehen von diesen Einzelheiten muß sogar als feststehende Thatsache gelten, daß die Übernahme der Haftpflicht durch die Schuldner selbst, das erste Prinzip einer modernen Genossenschaft, unter dem direkten Einflusse von Schulze-Delitzsch und seinen Vorschuß- und Kreditvereinen auf die Raiffeisenvereine erfolgte. Charitativ-christliche und genossenschaftlich-soziale Gedanken waren bei Raiffeisen, dem christlich-sozialen Volksfreunde, zu sehr miteinander verschmolzen, als daß es nicht eines außerhalb seiner Person wirkenden Einflusses bedurft hätte, um eine Trennung beider Prinzipien, soweit dies als Vorbedingung wirtschaftlicher Reellität seiner Institute notwendig war, vorzunehmen und so die moderne genossenschaftliche Bahn zu beschreiten. Wir haben hierfür auch einen vollgültigen Beweis in Händen in den eigenen Worten Raiffeisens selbst, die er in dem Promemoria vom 9. Juli 1864, aufgezeichnet in den Akten des Heddesdorfer Darlehuskassenvereins, eigenhändig niederschrieb, und die also lauten: „Ich konnte mich von der Idee nur ungern trennen, daß solche Vereine nicht auf Eigennutz, sondern auf Christenpflicht und Nächstenliebe gegründet fortbestehen müßten. Gegen den hochachtbaren, auf dem Gebiete der Volkswirtschaft so sehr verdienten Schulze-Delitzsch hatte ich diese Idee in einem Briefwechsel sehr warm verteidigt, — nach den gemachten Erfahrungen muß ich demselben auf das vollständigste darin recht geben, daß derartige Vereine nur dann lebensfähig sind und bestehen können, wenn sie auf die unbedingteste Selbsthilfe gegründet sind, d. h. nur aus solchen Personen gebildet sind, welche der Hilfe persönlich bedürfen. Der hiesige (also der 1854er Verein) ist dafür eine neue Thatsache. Um nicht auch hier, wie in Flammersfeld, dieselben traurigen Erfahrungen zu machen, faßte ich den Entschluß, der Auflösung des Vereins nicht ferner entgegenzuwirken und bei Zeiten einen Verein auf der berührten Grund-

[1]) Akten des Heddesdorfer Vereins.

lage zu bilden. Es ist mir dies bereits in erfreulicher Weise gelungen, und zwar ganz nach Art derjenigen, von Schulze-Delitzsch gegründeten Vereine. Da letztere hauptsächlich für Städte sich eignen, so wurden selbstredend nach meinen Erfahrungen die für die hiesigen Verhältnisse passenden Bestimmungen in die Statuten aufgenommen." Zu beweisen, daß der „Flammersfelder Hilfsverein zur Unterstützung unbemittelter Landwirte" und der „Heddesdorfer Wohlthätigkeitsverein" noch keine modernen Genossenschaften waren, kann nicht gerade als ein Verdienst gelten; anderseits ist es vergeblich es zu leugnen. Hat sich doch schon vor 30 Jahren Professor Held, der erste Verteidiger der Raiffeisenvereine, in seinem Aufsatze aus dem Jahre 1869 klipp und klar in gleichem Sinne ausgesprochen.

β) Raiffeisen, der Lokalisator des Genossenschaftsgedankens für das platte Land und der Schöpfer des materiellen Inhaltes des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens.

Trotz des historischen Ergebnisses, das aus unseren bisherigen Ausführungen hervorgeht, würde es jedoch der Gerechtigkeit in hohem Grade widersprechen, die praktische Organisations- und die theoretische Gedankenarbeit, die Raiffeisen schon vor den Jahren 1862 und 1864 im Dienste des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens geleistet hatte, zu unterschätzen.

Unvollkommen gingen die ersten Raiffeisenschen, wie auch die Schulzeschen Organisationen aus den Zeiten in der Mitte des 19. Jahrhunderts hervor. In kurzer Zeit hatte die Schulzesche Kreditgenossenschaft ihre Idealform gefunden und trat alsbald ihre glänzende städtische Laufbahn an. Erst ein ganzes Jahrzehnt später erscheint dieselbe Form in kleinen abgelegenen Dörfern auf dem platten Lande; aber nicht nur ihr Name, auch der Inhalt, den sie besitzt, ist ein anderer, und die Entstehung dieses Inhaltes, der den Stempel Raiffeisenschen Geistes an sich trägt, weist zurück auf jene ersten Organisationen, welche so gern als der Anfang der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung angesehen werden. Raiffeisen selbst nennt einmal den Weyerbuscher Konsumverein „gleichsam die Geburtsstätte der Genossenschaftsidee, aus welcher die Darlehnskassenvereine hervorgegangen sind."[1]) Wir haben keinen Grund, die Aufrichtigkeit dieser Worte zu bezweifeln, zumal sie in dem unseres Erachtens ganz tendenziös-freien, geschichtlichen Rückblick in der Einleitung

[1]) Raiffeisen, 3. Auflage, S. 2; vgl. hierzu die Notizen von Wygodzinski, S. 310 und 311, der diesen Worten einen anderen Beweggrund unterlegt.

zu Raiffeisens dritter Auflage enthalten sind. Alle die Grundsätze, welche Raiffeisen später dem landwirtschaftlichen Kredit dienstbar machte, wurden damals vorbereitet; auf Grund langjähriger Erfahrungen lernte so Raiffeisen die Elemente des ländlichen Personalkredits erkennen, gewann unerschütterliches Vertrauen in die Durchführbarkeit desselben, und in demselben Sinne, in dem wir der gleichfalls cum grano salis aufzufassenden Erklärung Schulzes im VI. Kapitel seines Buches von 1858 glauben können, daß seine Vereine von Haus aus ganz selbständig entstanden seien, muß eine gerechte Geschichtsschreibung auch die Worte Raiffeisens, die er bereits in der ersten Auflage seines Buches schreibt, acceptieren: „Da bei Gründung des Flammersfelder Vereins dem Verfasser von dem Bestehen anderweiter Kredit- oder Vorschußvereine nichts bekannt war, so bildeten sich bei ihm die Vereinsbestimmungen aus den bestehenden Verhältnissen heraus, und es entwickelten sich die notwendigen Abänderungen allmählich aus dem Bedürfnis.“ Beweist doch auch Raiffeisens einflußreiches Buch, daß er bereits damals eine lange Schule genossenschaftlicher Erfahrung durchgemacht hatte, die ihn befähigte, abseits von den Spuren Schulzes zu einer neuen Assoziationsidee zu gelangen und dieselbe in die Praxis umzusetzen!

Auch viele andere Zeitgenossen von Raiffeisen arbeiteten an der Lösung des wichtigen Problems, eine ausreichende und vollkommene ländliche Personalkreditorganisation zu schaffen; vereinzelt waren sie derselben nahe gekommen, so der Rechtsanwalt B. Miller in Dresden, welcher schon 1861 in einer Schrift „Über ländliche Vorschuß- und Kreditvereine“ kleine Vereinsbezirke, sowie längere Ausleihfristen empfahl und hierbei auf die Wichtigkeit der ermöglichten dinglichen Sicherstellung auf dem Lande bei Darlehen über 3 Monate hinwies. Aber alle blieben an theoretischen Bedenken haften und vermochten nicht zur rettenden That überzugehen. Erst Raiffeisen verstand es, als langjähriger Landbürgermeister und als Wohlthäter der Hilfsbedürftigen seiner Amtsbezirke das Wesen der ländlichen Bevölkerung tief durchschauend, in den Dörfern Kreditinstitute zu errichten, welche das Zeichen gaben zur Ausbreitung solcher Genossenschaften für die Landwirtschaft; er wurde der Lokalisator des modernen Genossenschaftswesens für das platte Land und hat so eine agrarpolitische That vollbracht, die als eine der größten unter allen Errungenschaften der deutschen Landwirtschaft innerhalb des 19. Jahrhunderts bezeichnet zu werden verdient. Raiffeisen hat durch seine kleinen volkswirtschaftlichen Institute die individuelle Wohlfahrtspflege auf dem Lande eingeführt, wo Berücksichtigung der so verschiedenartig gelagerten lokalen Verhältnisse und Bedürfnisse erste Voraussetzung eines dauernden Erfolges ist, und so

zugleich Mittelpunkte für sämtliche Bestrebungen geschaffen, die auf die Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Bewohner der Dörfer und Flecken hinzielen. Hatte so Raiffeisen ein anderes Operationsfeld, wie Schulze-Delitzsch, sich für seine genossenschaftliche Thätigkeit erwählt und gefunden, waren es andere Subjekte und Objekte, die seine Assoziationsidee ausfüllten, und spornten ihn auch eigenartige Motive an, vor allem der Kampf gegen den das Mark und Blut des Volkslebens aussaugenden Wucher, das größte soziale Übel auf dem Lande, so muß schon der allgemeine Grundcharakter seiner Darlehnskassenvereine gegenüber den Schulzeschen Organisationen als ein originaler erscheinen; und konnten auch die geschäftlich und besonders auch in juristischer Beziehung weit vorauseilenden Schulzeschen Kreditgenossenschaften nicht ohne Einfluß auf Raiffeisens Denken und Thun sein und haben sie ihm ohne weiteres einzelne Bausteine zu seiner Genossenschaftsform geliefert, so reicht doch der materielle Inhalt der Raiffeisenschen Assoziationsidee bis in die Zeit zurück, wo auch Schulze-Delitzsch zu organisieren anfing. Es gehörte dazu ein großes agrarpolitisches Verständnis, das nicht leicht bei städtischen Persönlichkeiten und in städtischen Kreisen zu finden ist, und schließlich gewinnt die Raiffeisensche Errungenschaft nicht am wenigsten auch dadurch an Bedeutung — sowohl was Priorität als Orginalität anbelangt — daß in den sechziger Jahren in den Reihen der Landwirtschaft selbst volkswirtschaftliche Fragen neben den technischen fast allgemein noch zurücktraten und es geradezu einen Kampf erforderte, bis die Volkswirtschaft zu dem gleichen Rechte wie die Technik in den führenden Kreisen der Landwirtschaft und erst ganz und gar in den unteren Organisationen der landwirtschaftlichen Bevölkerung und bei den Einzellandwirten gekommen war.

γ) Verhältnis von Raiffeisens Assoziationsidee zu dem Verdienste seiner Mitarbeiter.

Das bleibende Verdienst Raiffeisens, die Wege für eine Organisation des ländlichen Personalkredits in Deutschland frühzeitig und zweckentsprechend geebnet zu haben, kann auch dadurch nicht geschmälert werden, daß er bald einen Kreis von tüchtigen Mitarbeitern und Mitkämpfern um sich sah, die ihm während der Ausführung seiner Lebensaufgabe zur Seite standen. Denn mit Gründung des Anhauser Darlehnskassenvereines im Jahre 1862 war bereits der Wurf gelungen; und sollten sogar bei dieser ersten Gründungsthat lokale Mitarbeiter, wie vor allem der Pfarrer Renkhoff, einen entscheidenden Einfluß

auf einzelne Organisationspunkte, so die enge Lokalisierung auf ein Kirchspiel und den späteren Raiffeisenschen Grundsatz des Ausschlusses von Geschäftsanteilen, ausgeübt haben, so blieb doch Raiffeisen der dauernde Träger des geistigen Gedankens; die Lebensbedingungen einer leistungsfähigen ländlichen Personalkreditorganisation mit ihren fundamentalen Unterlagen und Grundsätzen waren von ihm bereits klar erkannt worden und 4 Jahre später legte er schon in seinem Buche die theoretische Grundlage für dieselbe nieder. Die Organisation der Einzelgenossenschaft, der ländlichen Spar- und Darlehnskasse, war somit theoretisch und praktisch geschaffen. Seine späteren Mitarbeiter konnten kaum zu etwas mehr berufen sein, als formelle Änderungen der einzel-genossenschaftlichen Statuten vorzunehmen; der hauptsächliche materielle Inhalt war bereits vorhanden. Die Hauptmitarbeit derselben wurde erst im weiteren Verlauf der Entwicklung bei der Ausgestaltung der höheren Organisationsstufen, der die Einzelgenossenschaften zusammenfassenden Geschäfts- und Verwaltungsorganisationen geleistet. In diesem Sinne möchten wir doch das Urteil von Dr. W. Wygodzinski etwas einschränken; denn er findet die Thatsache, daß der Name Raiffeisen das Symbol für die Sache geworden ist, der er sein Leben gewidmet hat, nur insofern berechtigt, als „er mit der fast fanatischen Energie eines Mannes, der fest an seine Mission glaubt, die treibende Kraft der Bewegung war, die ohne seinen zähen Eifer vielleicht verkümmert wäre, wie manche andere hoffnungsvollen Ansätze jener Zeit.“ Eine für die frühzeitige Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens entscheidende Hilfe erhielt freilich Raiffeisen bald an dem landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen und an dessen Generalsekretär Thilmany; diese verliehen seinen Darlehnskassenvereinen erst die notwendige Autorität nach außen und verhalfen ihnen zu rascher Ausbreitung sowie zu allgemein-agrarpolitischer Beachtung und Anerkennung. Aber sollte Raiffeisens Arbeit ohne das Eintreten der Vereinsorganisation nur von lokalen Erfolgen begleitet worden oder gar wieder für die Landwirtschaft vollständig verloren gegangen sein? — Man kann doch kaum annehmen, daß der Inhalt der Raiffeisenschen Genossenschaftsidee von so kurzer Dauer sein konnte, nachdem sie hinsichtlich der ländlichen Personalkreditorganisation den Nagel auf den Kopf getroffen hatte! Für ihren Weiterbestand hätten auch schon die bereits vorhandenen praktischen Zeugen von Raiffeisens Genossenschaftsthätigkeit, die ersten Raiffeisenvereine, voran der zu Anhausen, hingereicht, welche eine dauernde Existenzfähigkeit verbürgten, nicht daran dachten, sich aufzulösen, und der übrigen Welt auf die Dauer nicht verborgen bleiben konnten.

d) Gesamtergebnis der historischen Betrachtung.

Mag also die historische Kritik noch so viele Einzelheiten ergründen, die geeignet erscheinen, der Originalität und Priorität Raiffeisenscher Genossenschaftsarbeit etwas zu nehmen, wie auch bei Schulze-Delitzsch und seiner Assoziationsidee die ganze Zeitatmosphäre, in der sie entstand, und der große Einfluß des benachbarten Eilenburger Vorschußvereins auf seinen eigenen zu Delitzsch in der richtigen Weise gewürdigt werden muß, so können doch solche Abstriche die Gesamtleistung beider Gründer nicht verkleinern. Und wenn Raiffeisen, der Bürgermeister von Heddesdorf, klein erscheinen sollte gegenüber dem volkswirtschaftlichen Organisator und Politiker Schulze-Delitzsch, der 1862 Berufsanwalt einer großen Organisation wurde, so genügt die Gegenüberstellung der zwei Begriffe Stadt und Land mit ihren voneinander verschiedenen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen und ein Blick auf die wirtschaftspolitische Situation der Landwirtschaft in jener Zeit, um auch in dieser Hinsicht zu einer gerechten Abmessung der Größenverhältnisse zu gelangen. In der Landwirtschaft bedurfte es einer unverdrossenen und zähen Arbeit, um die zerstreut und in kleinen Orten wohnenden Berufsthätigen in das moderne Wirtschafts- und Verkehrsleben einzuführen; und während Schulze-Delitzsch in den großen und kleinen Städten von Erfolg zu Erfolg eilte und bald der einzige und ausreichende Mittelpunkt einer noch nicht lange existierenden Bewegung wurde, konnte es Raiffeisen und seinen Mitarbeitern nur langsam gelingen, der Genossenschaftsbewegung auf dem Lande Eingang zu verschaffen. Sie bedurften hierzu in allen Provinzen und Ländern Deutschlands begeisterter Nachfolger, die gleichsam den persönlichen Kristallisationspunkt darstellten und teilweise, vielfach der Not gehorchend, welche die schwierige lokale Erziehungsarbeit mit sich brachte, und weniger aus Widerwillen gegen einen der Schulzeschen Organisation analogen, ganz Deutschland umfassenden landwirtschaftlichen Genossenschaftsverband, zur Gründung selbständiger Landes- und Provinzialorganisationen schritten. Es mag daher der Parteien Gunst und Haß in den verschiedenen Genossenschaftslagern Deutschlands noch so sehr streiten über den Rang der Raiffeisenschen und Schulzeschen Genossenschaftsbewegung nach ihrer Entstehungszeit und ihrem selbständigen Ideengehalt, über die Bedeutung von Raiffeisen und Schulze-Delitzsch speziell auf dem Gebiete der Personalkreditorganisation und ihre volkswirtschaftliche Gesamtleistung, so werden doch die Gefühle und Gedanken der meisten geschichtlichen Beobachter, welche sich in den Geist der Zeiten zu versetzen verstehen, in die Dichterworte ausklingen:

„Wenn aller Raketenspuk verweht,
Der hoch entzückt die lieben Kleinen,
So werden in stiller Majestät
Die alten, ewigen Sterne scheinen.“

3. Einzelheiten der Systeme.

α) Kreditfristen; ratenweise Zurückzahlung der Darlehen; Zinsfuß.

Um auf die Einzelheiten in den Unterschieden beider Systeme überzugehen, so mußten die Raiffeisenkassen vor allem darauf bedacht sein, Kreditbedingungen zu gewähren, wie sie der Landwirt braucht: lange Ausleihfristen, die Möglichkeit ratenweiser Rückzahlung der Darlehen und Billigkeit des Zinsfußes. Die Schulze-Delitzschkassen waren in allen diesen Punkten weit davon entfernt, dem landwirtschaftlichen Kredit in ganzem Umfange gerecht zu werden. Die usuelle Ausleihfrist war bei ihnen die dreimonatliche; Schulze-Delitzsch hielt sie für seine Vereine als die alleinig angebrachte, und wie sehr er die Fristen auf die städtischen Gewerbetreibenden zugeschnitten hatte, zeigen die Worte seines Buches [1]: „Die genannte Frist auf 3 Monate beruht keineswegs auf bloßer Willkür, sondern auf entschieden in der Natur des Personalkredits liegenden inneren Gründen, welche man einmal auf einen gewissen durchschnittlichen Geschäftsumsatz im Verkehr, sodann aber darauf zurückführen kann, daß man das unterlaufende Risiko nicht länger auszudehnen geneigt ist . . . und die Vorschußnehmer werden den im Wesen des Personalkredits liegenden Bedingungen um so williger sich zu fügen haben, als dieselben im allgemeinen auf die Verkehrsverhältnisse berechnet sind, in denen sie sich bewegen, und die ihnen durchschnittlich die Innehaltung der gestatteten Frist ermöglichen.“ Die Prolongationen bezeichnete er nur als Mittel, jedem einzelnen ausnahmsweise begründeten Verlangen nach längerer Kreditgewährung gerecht zu werden, ohne daß man die Ausnahme zur Regel machen solle; aufs strengste verpönte er, daß die Vorschüsse bei den Schuldnern zu festen Kapitalanlagen würden, denn dadurch überschreite man die Grenzen des Personalkredits und trage zur Demoralisation und zum wirtschaftlichen Rückgang der Mitglieder bei. Die Praxis seiner Kreditgenossenschaften entsprach diesen Grundsätzen. Nach

[1] Vgl. 4. Auflage, Kap. VII.

einer Zusammenstellung von Zeidler[1]) liegen über die Fristen folgende Daten vor:

Jahr	Zahl der Vereine mit Angaben	bis 9 Mon.	bis 12 Mon.	bis 18 Mon.	bis 24 Mon.
1862	243	5	7	—	—
1868	666	67	62	5	3

1862 hatten fast alle nur eine Frist von 3 Monaten, nur wenige von 6 Monaten, 1868 hatten die meisten bereits eine solche von 6 Monaten. K. von Langsdorff berichtete in der Zeitschrift für die landwirtschaftlichen Vereine des Großherzogtums Hessen, Jahrgang 1871[2]), von 40 Vorschußvereinen des Großherzogtums (46 bestanden damals) in dieser Hinsicht über das Geschäftsjahr 1870. Danach wurde das Geld ausgeliehen, einschließlich der Prolongationen:

bis zu 3 Monaten von 4 Vereinen	bis zu 1 Jahr von 5 Vereinen
„ „ 4 „ „ 1 „	„ „ 4 „ „ 1 „
„ „ 6 „ „ 16 „	„ „ 6 „ „ 1 „
„ „ 9 „ „ 8 „	„ „ 10 „ „ 1 „

auf unbestimmte Zeit von 3 Vereinen.

v. Langsdorff zog hieraus das Ergebnis, daß von den 40 Vereinen nur 6 sind, welche in Bezug auf die Länge der Borgfrist, und aus weiteren statistischen Mitteilungen, daß von diesen nur 4 gezählt werden können, welche gleichzeitig in Bezug auf billigen Zinsfuß den Bedürfnissen der Landwirte vollständig genügen. Die Raiffeisenvereine liehen zwar statutengemäß auch auf drei Monate Geld aus, doch zeigte die Erfahrung, daß der Hauptsache nach solche kurzfristige Darlehen und sogar solche bis zu 1 Jahr sehr wenig, in manchen Vereinen garnicht verlangt wurden; denn der Umschlag des landwirtschaftlichen Betriebskapitals, welches ein Personalkreditinstitut in erster Linie zu liefern hat, ist ein viel langsamerer als der des gewerblichen. Der Landwirt schlägt sein Kapital im wesentlichen nur einmal im Jahre um, und in vielen Zweigen seines Wirtschaftsbetriebes kehrt das angewandte Kapital erst in 3 bis 4 Jahren oder nach noch längerem Zeitraum wieder zurück. Hiernach hatten die Raiffeisenvereine ihre ganze Organisation eingerichtet. So betrug nach der Heldschen Statistik bei folgenden 12 Darlehnskassenvereinen

---

[1]) S. 82.

[2]) Nr. 26 in dem Aufsatz: „Die landwirtschaftliche Kreditbank in Frankfurt a. M.“

in den Jahren bezw. im Jahre	Bei dem Darlehnskassenverein	die Anzahl der eingetragenen Darlehnsposten			Zinsfuß + Provisionbetrug %
		unter 5 Jahren	von 5—10 Jahren	10 Jahre u. darüber	
1862—1868	Anhausen	—	533	154	6 auf 5 Jahre $5\frac{1}{2}$ „ 10 „
„	Rengsdorf	—	458	50	$7\frac{1}{10}$ „ 5 „ $6\frac{1}{3}$ „ 10 „
„	Engers	30	394	44	$5\frac{1}{2}$—$7\frac{1}{2}$
1868	Heimbach	5	69	9	$8\frac{1}{3}$ auf 3 Monate $7\frac{1}{10}$ „ 5 Jahre $6\frac{1}{3}$ „ 10 „
„	für das Kirchspiel Asbach	—	36	20	$7\frac{1}{10}$ „ 5 „ $6\frac{1}{3}$ „ 10 „
„	für die Bürgermeisterei Waldbreitbach	—	14	18	desgl.
„	für das Kirchspiel St. Katharinen	—	93	6	desgl.
„	f. d. Kirchsp. Puderbach	—	41	1	5%
„	„ Raubach	—	55	—	5—6%
„	„ Urbach	—	43	1	$7\frac{1}{10}$ auf 5 Jahre $6\frac{1}{3}$ „ 10 „
„	„ Dierdorf	—	51	—	
„	„ Antweiler	2	92	179	$8\frac{1}{3}$ auf 3 Monate 6 „ 5 Jahre $6\frac{1}{4}$ „ 10 „

Im Musterverein zu Anhausen waren im Jahre 1869 ausgegeben:

120	Darlehen auf	3—12 Monate	im Gesamtbetrage von	1456	Thlr.
800	„ „	5 Jahre	„ „ „	16000	„
60	„ „	10 „	„ „ „	8600	„

Die meisten Darlehen wurden auf 5 Jahre aufgenommen, dienten also zur Vermehrung des landwirtschaftlichen Betriebskapitals, die von kurzer Dauer waren meist zur Bezahlung von gemeinsamen Warenbezügen bestimmt. Über diesen Personal- und Betriebskredit hinaus gewährten die Vereine auch von Anfang an durch Darlehen auf 5 Jahre und darüber hinaus Hypothekarkredit, der meist für Gebäudereparaturen und Erwerb von Grundstücken verwendet wurde; am häufigsten gewährten ihn die Vereine indirekt durch Erwerb von Verkaufsprotokollen und Übernahme von Kaufgeldzessionen. Während also Schulze-Delitzsch den Realkredit gegen Hypothek für die Zwecke des Grund- und Hausbesitzes prinzipiell aus seinen Vereinen ausschloß und z. B. auf S. 160 seines Buches von 1867 sagt: „Unsere Vereine müssen sich auf den Personalkredit, besonders den Geldverkehr mit den eigentlichen Gewerbsleuten, beschränken", schied Raiffeisen von vornherein nicht scharf zwischen Real- und Personalkredit in seinen Vereinen; er wollte dem Landmann in möglichst ausgiebiger Weise zu Hilfe kommen und nahm

sich so auch der Pflege des ebenfalls noch nicht anderweitig zweckentsprechend organisierten Hypothekarkredits an, um dem Wucher nach allen Richtungen hin den Todesstoß zu versetzen. Er hatte ein solches Vertrauen in die Leistungsfähigkeit seines Kreditinstituts, daß er ihm auch diese Aufgabe zuteilte, ohne prinzipielle Bedenken dagegen zu haben. So berichtet er S. 53 seiner zweiten Auflage mit einem gewissen Selbstbewußtsein: „Die betreffenden Vereine (im Reg.-Bezirk Koblenz rechtsrheinisch, wo die Hypothekengesetzgebung unzweifelhafte Sicherheit bot) wirken hier vollständig als Hypothekenbanken; es sind bereits eine Masse von Hypotheken, die schon lange auf den Gütern hafteten, abgetragen worden, und werden noch abgetragen."

Neben der nur formalen Sicherung gegen die Gefahren der Darlehnsfristen auf längere Zeit durch die statutarische Bestimmung einer vierwöchentlichen Kündigungsklausel bildete die notwendige Ergänzung dieses weitschichtigen Ausleih- und Fristensystems die Technik der ratenweisen Rückzahlung der Darlehen, welche die lokale Organisation erst in idealer und geradezu sozialpolitisch-erzieherischer Weise ermöglichte und wieder zeigte, wie die Raiffeisenvereine den agrarpolitischen Bedürfnissen gerecht zu werden die nötigen Mittel fanden. M. Märklin, damals Kreiswanderlehrer zu Durlach im Großherzogtum Baden, nennt in einem Aufsatze[1]) aus dem Jahre 1874 die Ratenzahlungen der Raiffeisenvereine einen ihrer größten Vorteile. Die geschäftliche und soziale Bedeutung dieses so recht der periodischen Reproduktion des beim landwirtschaftlichen Betrieb angewandten Kapitals entsprechenden Abzahlungsmodus hervorhebend, sagt er: „Durch die Ratenzahlungen wirken die Raiffeisenschen Vereine dem Wuchertum direkt entgegen; letzteres sucht per fas, per nefas die Schuld stets zu vergrößern, den Schuldner, welcher der ursprünglichen Verpflichtung vollständig gewachsen gewesen wäre, immer tiefer zu verstricken, bis er um Hab und Gut gebracht ist. Die Raiffeisenvereine hingegen, indem sie streng die Einhaltung der vorausbestimmten Ratenzahlungen verlangen, machen es dem Schuldner in hohem Grade leicht, ganz im Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit und allmählich von seiner Schuld loszukommen." Anzahl und Höhe der Ratenzahlungen wurden so bemessen, daß voraussichtlich auch die Zahlungsmittel dafür vorhanden sein konnten; die Generalversammlung bestimmte die Termine nach den örtlichen Verhältnissen. Raiffeisen selbst hielt den 11. Novbr. (Martini) am geeignetsten, wie es auch in den meisten Vereinen gehalten wurde. Die Ratenzahlung hatte sich gleichsam von selbst in

[1]) „Über Vorschußvereine und Darlehnskassen für Landwirte" in Nr. 14, S. 112 der Ztschr. f. d. l. V. d. Gr. Hessen. — Vgl. insbesondere auch Raiffeisens 1. Aufl., S. 52 ff.

den Vereinen eingebürgert, und die Vereine wie ihre Mitglieder waren bald mit dieser Einrichtung vertraut.

Eine weitere Aufgabe hinsichtlich des Kredits erwuchs den Raiffeisenvereinen in der Sorge für möglichst billige Kapitalbeschaffung und für einen Darlehnszinsfuß, wie er der Rentabilität und dem langsamen Geschäftsumschlag des landwirtschaftlichen Betriebes entspricht; sie haben dieselbe von Anfang an gut gelöst. Die Vorkämpfer des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, Raiffeisen, Thilmany, v. Langsdorff hatten sogleich die Voraussetzungen hierzu in den Vereinen klar erkannt. v. Langsdorff sagte in seinem Referate zu München im Jahre 1872: „Die Ursache der billigen Kapitalbeschaffung liegt in der Organisation, sie liegt aber auch in der größeren Kreditwürdigkeit derartiger Vereine.“ Ohne alle Nebenrücksichten, welche hier bei den Schulzeschen Vereinen ihren zinserhöhenden Einfluß geltend machten, konnten sie auch ihr Hauptziel, dem Landwirt billigen Betriebs- und Meliorationskredit zu verschaffen, unverrückt im Auge behalten, und die Worte Raiffeisens sind bis heute ein Hauptgrundsatz des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens geblieben: „Bei der Festsetzung der Provision auch noch für einen an die Mitglieder zu verteilenden Gewinn erheblich zu sorgen, scheint durchaus ungerechtfertigt und unzweckmäßig. Die Bestimmung der Vereine ist die, ihren Mitgliedern den zu ihrem Geschäftsbetriebe nötigen Geldbedarf zu besorgen, nicht aber durch hohe Zinsen oder Provision Gewinn zu machen.“ Der Darlehns-Zinsfuß bei den ersten Raiffeisenvereinen stellte sich schon auf 5 %; die Provision sank rasch; Thilmany teilt in seinem schriftlichen Referate aus dem Jahre 1872 mit, daß sie sich bereits damals in folgenden Prozenten bewegte: 1⅔ % bei 3monatlicher Frist, 1 % pro Jahr bei 5jähriger und ½ % bei 10jähriger Frist, so daß das Geld höchstens zu 6, in den meisten Fällen aber nur zu 5 bis 5½ % hergeliehen wurde.[1]) Nach der Aufstellung in dem oben citierten Aufsatze von v. Langsdorff berechneten sich bei den 40 hessischen Vorschußvereinen nach dem System Schulze-Delitzsch die Zinsen einschließlich der Provision pro Jahr wie folgt:

4½ bis 5 %	bei 1	Verein	6 bis 9 %	bei 1	Verein
4½ „ 5½ %	„ 1	„	6 „ 10 %	„ 1	„
5 %	„ 1	„	6⅓ „ 7 %	„ 1	„
5 bis 7 %	„ 1	„	6⅖ „ 6⅘ %	„ 1	„
5 „ 8 %	„ 3	„	6½ %	„ 1	„
5⅓ %	„ 1	„	7 %	„ 6	„
6 %	„ 7	„	7 bis 10 %	„ 1	„
6 bis 7 %	„ 2	„	8 %	„ 5	„
6 „ 7⅓ %	„ 2	„	8 bis 10 %	„ 1	„
6 „ 8 %	„ 1	„	9 %	„ 1	„

[1]) Vgl. auch Bericht über d. XXVIII. V. d. F. u. L., Referat von v. Langsdorff, S. 420.

v. Langsdorff fällte auf Grund dieser Daten über die hessischen Vorschußvereine das Urteil, das auch in anderen Ländern alsbald erging: Billiges Geld erhält der Landwirt bei den Vorschußvereinen nicht, vor allem, da prolongiert werden muß, und sich dadurch das Geld verteuert. So hatten den Landwirten ihre eigenen Institutionen auch wieder Zinserleichterungen gegenüber den Schulzeschen Genossenschaften gebracht, wie diese den Gewerbetreibenden gegenüber früheren höheren Zinssätzen. Die eigentümliche Organisation der Darlehnskassenvereine ermöglichte bis zu einem gewissen Grade eine innergenossenschaftliche Zinspolitik, deren Bestand durch die bald kommende föderative Bankverfassung der Vereine untereinander nur noch gesichert wurde und als eine der bemerkenswertesten Erscheinungen des Geld- und Kreditwesens der Neuzeit bezeichnet werden muß. Die Zusammenfassung in Zentralbanken brachte dann später auch noch die Nivellierung des Zinsfußes der Einzelgenossenschaften und zugleich eine gewisse Stabilität gegenüber den Schwankungen des allgemeinen Geldmarktes, während die autokratische Bankverfassung der Schulzeschen Kreditgenossenschaften von jeher und von vornherein in stärkerem Maße äußeren Einflüssen ausgesetzt sein mußte.

3) Berufsbeteiligung.

Einen Unterschied, der in der Regel stark betont wird, wollen wir gleich an dieser Stelle auf das nötige Maß zurückführen. Von jeher galt es als ein Schulzescher Grundsatz, den Mitgliederbestand einer Kreditgenossenschaft nicht exklusiv auf den Stand der städtischen Gewerbetreibenden zu beschränken, und hatte auch diese die Organisation zunächst im Auge, so waren auch brauchbare Mitglieder anderer Berufsklassen willkommen, ja es wurde sogar bald zu einer Art Dogma, daß Kreditgenossenschaften für einen bestimmten Beruf und so auch die für die Landwirtschaft speziell errichteten Raiffeisenvereine nicht leistungsfähig sein können; verschiedenartiges Kreditbedürfnis innerhalb ein- und derselben Genossenschaft müsse den Geldab- und -Zufluß zu den verschiedenen Jahreszeiten ausgleichen helfen.[1]) Aber abgesehen davon, daß hier zur Abhilfe etwa entstehender Stockungen der Geldzirkulation Organisationen höherer Ordnung eingreifen konnten, muß betont werden, daß auch Raiffeisen seine Aufgabe von vornherein nicht so einseitig

[1]) Vgl. Parisius, Bericht über die Anwendbarkeit der genossenschaftlichen Kreditinstitute auf den Realkredit der ländlichen Grundbesitzer, Sammelwerk von Sch.-D., aus dem Jahre 1870, S. 477.

auffaßte, wenn er auch naturgemäß die Landwirte als Hauptstamm seiner Vereinsmitglieder wünschte und betrachtete. Sollten doch nach dem Titel seines Buches von 1866 die Darlehnskassenvereine nicht nur für die landwirtschaftliche, sondern für die gesamte ländliche Bevölkerung und sogar auch für die städtischen Handwerker und Arbeiter bestimmt sein! In dem Vorwort heißt es: „Die Darlehnskassenvereine sind aber nicht nur für das Land, sondern auch für städtische Verhältnisse anwendbar.“ Raiffeisen hat dabei hauptsächlich den Erwerb von Wohnungen für die Fabrikarbeiter im Auge, aber auch „gründliche Hilfe für den Handwerkerstand durch größere Darlehen bei allmählicher Zurückzahlung“. Er erzählt dann von dem günstigen Einfluß des Heddesdorfer Darlehnskassenvereins auf die Fabrikarbeiter und bestätigt: „Erfahrungsgemäß sind denn auch die Vereine für Fabrikarbeiter ganz bebesonders segenbringend.“ Für größere Städte empfiehlt er an derselben Stelle, daß solche in Bezirke abgeteilt, und für diese selbständige Vereine gebildet werden, welche unter eigener Garantie das nötige Geld beschaffen und ausleihen, unter einander aber zur weiteren Ausbildung und zu gegenseitiger Unterstützung durch eine gewählte Direktion wieder in Verbindung treten sollten — eine Idee, die erst in der unmittelbaren Gegenwart wieder von den neu entstehenden Handwerker- und Innungsgenossenschaftsbanken aufgegriffen wird; letztere beziehen sich auch mit Vorliebe auf Raiffeisensches Prinzip, Name und System und können sich also, abgesehen von den sachlichen Gründen, mit Recht auf diese Worte Raiffeisens berufen. Die weitere Entwicklung der Raiffeisenvereine hatte bald den Erfolg, das Geld- und Kreditwesen der gesamten ländlichen Bevölkerung, Landwirte wie Handwerker und Arbeiter, in ihrer Hand zu konzentrieren, obgleich in Raiffeisens späteren Auflagen ähnliche Gedanken wie in dem Vorworte zur ersten mehr zurücktreten. Die mehr und mehr üblich werdende Bezeichnung „Ländliche Spar- und Darlehnskasse“ soll auch diese Entwicklung und den schließlichen Stand der Berufsbeteiligung kennzeichnen. Wenn also noch Dr. H. Crüger in seiner Schrift: „Aus Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Genossenschaften“ (1899) an die Spitze seiner kleinen Parallele zwischen dem Raiffeisenschen und Schulze-Delitzschschen System den Satz stellt: „Die Raiffeisensche Kasse nimmt nur Landwirte als Mitglieder auf — die Schulze-Delitzschsche Genossenschaft strebt ihren Mitgliederbestand aus allen Berufsarten zusammenzusetzen,“ so entspricht dies ebensowenig der historischen Wirklichkeit, wie es namentlich vom heutigen Standpunkte der Organisation aus vollständig falsch ist.

γ) Kreditformen.

Die Hauptkreditform bei den Raiffeisenvereinen war und blieb das Darlehen gegen Schuldschein und Bürgschaft, womit in den meisten Fällen dem Bedürfnis genügt wurde. Bei den engen Beziehungen des ländlichen Personalkredits jedoch zum Grund und Boden als teilweise Voraussetzung und in gewisser Hinsicht zugleich als Maßstab für die Kreditwürdigkeit und persönliche Tüchtigkeit des Besitzers bürgerte sich schon in den ersten Vereinen auch die hypothekarische Sicherstellung als Kreditunterlage ein und wurde bald bei den Darlehen über fünf Jahre die Regel. Auf die Einführung des Kontokorrentverkehrs zu dringen, nahm Raiffeisen keine Veranlassung, da er die ersten beiden Kreditformen vorerst für vollständig ausreichend hielt; für den Wechselverkehr waren auf dem Lande von jeher nicht die Voraussetzungen gegeben. Zwei spezifisch landwirtschaftliche, miteinander verwandte Kreditgeschäfte kultivierten seine Vereine von Anfang an; so berichtet Raiffeisen schon in seinem Buche von 1866 [1]) von zwei Vereinen, welche bereits seit längerer Zeit Versteigerungsprotokolle in ihrem Vereinsbezirke ankauften und zwar zum bedeutenden Vorteile der Verkäufer, denen die Kasse nur 5 bis 6 % Provision von der Kaufsumme abnahm, während die früheren hohen Provisionen, 12 % und darüber, von großem Schaden für die Grundbesitzer, namentlich für die kleineren, waren. Raiffeisen erkannte diese Cession von Kaufschillingsgeldern an seine Vereine bald als Hauptkampfmittel gegen den seine Netze über die Landwirtschaft ausdehnenden Wucher und betrachtete es als eine Ehrenaufgabe, den Grundstückshandel von derartigen lästigen Fesseln zu befreien. Desgleichen setzte er bei Zwangsverkäufen mit seiner sozialen Reform ein, indem er der verderblichen Güterschlächterei auf den Leib rückte und so den Dörfern ungezählte Summen Geldes erhielt; die Liebhaber von Grundstücken wurden durch die Raiffeisenvereine in die Lage versetzt, Darlehen mit geeigneten Fristen und Ratenzahlungen zur Ansteigerung zu erhalten, so daß der Wucherer die Schuldobjekte nicht unter dem Preis erstehen konnte. Bereits in den in Raiffeisens zweiter Auflage mitgeteilten Musterstatuten ist die Erwerbung von Verkaufsprotokollen durch einen eigenen Paragraphen ausdrücklich als Kreditform aufgenommen; sie hat die schönsten sozialpolitischen Erfolge auf dem Lande erzielt und muß als einer der wertvollsten und dauernden Bestandteile der Raiffeisenschen Assoziationsidee gelten. Mißbräuche, die damit getrieben wurden, können den Wert dieses Geschäftszweiges nicht mindern. [2]) Wie

[1]) S. 59.

[2]) Vgl. z. B. Zeidler, S. 127, der etwas weitgehend sich dahin äußert, daß

ganz anders hatte sich bereits das Vorschußgeschäft der Schulzeschen Kreditgenossenschaften entwickelt, und wie prägte sich bereits der Grundcharakter ihres Berufes in einer ganz anderen Reihe von Kreditformen aus, welche die Raiffeisenvereine, ihre ursprüngliche Darlehnspraxis der Hauptsache nach beibehaltend, in der Folgezeit nur teilweise und allmählich acceptierten!

Vor allem durch den immer zahlreicheren Beitritt von mittleren Gewerbetreibenden veranlaßt, nahmen die Schulzeschen Vorschußvereine die Entwicklung zu Volksbanken, die sich mehr und mehr die dem Großverkehr beliebten Formen aneigneten. Schulze-Delitzsch selbst erblickte zu einer Zeit, wo die geschäftliche Wandlung schon eingetreten war, immer noch in der Darlehnsgewährung gegen Schuldschein und Bürgschaft die Grundsäule seiner Kreditgenossenschaft, machte seine Vereine darauf aufmerksam, die Scheu der kleinen Gewerbetreibenden vor dem Wechsel je nach Umständen zu schonen und empfahl auch die allgemeine Einführung des Kontokorrentverkehrs nur unter gewissen Einschränkungen.[1] Allein der wirtschaftliche Fortschritt machte seine Rechte geltend, sei es auch über den Kopf so manchen Gewerbetreibenden und Kleinbürgers hinaus, für den Schulze die soziale Mission seines Instituts ausersehen hatte. Die 60er Jahre hatten bereits die maßgebenden Beschlüsse für die Erweiterung und Bereicherung des Vorschußgeschäftes gebracht; der IV. Allgemeine Vereinstag zu Potsdam (1862) beschloß, den größeren Vorschuß- und Kreditvereinen die möglichst umfängliche und liberale Gewährung von laufenden Konten an diejenigen Vereinsmitglieder zu gewähren, deren Geschäftsverkehr einen einigermaßen umfänglichen Geldverkehr bedingte. Auf dem Vereinstage zu Stettin (1865) folgte der Beschluß, die Wechselform für die Verbriefung der gewährten Vorschüsse überall einzuführen; Blankokredite, Checkverkehr, Lombardkredit gesellten sich hinzu. Der Schuldschein hatte schon damals seine prinzipale Bedeutung als Kreditform bei den Schulzeschen Vereinen verloren, der Kontokorrentverkehr begann rasch in die Höhe zu gehen. So verteilten sich die Vorschüsse nach der Form der Ausleihung (Schulzescher Jahresbericht für 1868) wie folgt:

	1866		1867		1868	
auf Wechsel	56 682 581	Thlr.	67 949 032	Thlr.	91 755 331	Thlr.
auf Schuldscheine (einschl. Lombardforderungen)	14 890 693	„	17 310 811	„	21 804 214	„
im Kontokorrent	10 070 718	„	16 154 462	„	25 688 248	„

sich die Vereine durch Kultivierung dieser Kreditform „unzweifelhaft den Erwerbsgesellschaften genähert haben."

[1] Vgl. 4. Auflage, 3. Kapitel.

Erst der starke Geldzufluß im nächsten Jahrzehnt veranlaßte die Vereine in stärkerem Maße zum Ausleihen auf Hypotheken überzugehen, in der Anfangszeit scheint diese Kreditform wenig üblich gewesen zu sein; die Raiffeisenvereine hatten dagegen prinzipiell von vornherein die hypothekarische Sicherstellung als Kreditunterlage angenommen und verfolgten damit, ohne ihren Charakter als Personalkreditinstitute zu verlieren, ja erst vollkommen die Aufgabe des in enger Beziehung zum Realkredit stehenden Personalkredits auf dem platten Lande lösend, soziale Zwecke, welche den Schulzeschen Kreditgenossenschaften vollständig fern lagen.

δ) Beschaffung des fremden Betriebskapitals; Sparkasseneinrichtung.

Raiffeisen sah sogleich die Solidarhaft, welche nach einigem Zögern auch bei den Schulzeschen Vereinen herrschend geworden war, als hauptsächliche Kreditquelle an und brachte die zu den Darlehen erforderlichen Mittel in erster Linie durch Aufnahme fremden Betriebskapitals, durch Anlehen und Spareinlagen, auf. Seinen Vereinen stand bald mehr Geld zur Verfügung, als sie gebrauchen konnten, und der Zinsfuß für Anlehen stand im Jahre 1872 größtenteils schon auf 4 bis $4\frac{1}{2}$%. Es waren meist Anlehen von Privaten, mit anderen Geldinstituten standen die Vereine bis nach 1870 nur ganz vereinzelt in Verbindung. Dagegen legte Raiffeisen sowohl aus geschäftlichen wie sozialpolitischen Gründen von vornherein großen Wert auf die Heranziehung von Spargeldern. Bereits bei Gründung des Heddesdorfer Vereins im Jahre 1864 faßte er die Verbindung einer Sparkasse mit demselben ins Auge, die Generalversammlung vom 21. Mai 1865 faßte auch einen Beschluß betr. Errichtung einer Sparkasse, und schon im VII. Kapitel seines Buches von 1866 schildert er im Anschluß an das gleichfalls mitgeteilte Statut der Heddesdorfer Sparkasse in großen Strichen Aufgabe, Verwaltung und Geschäftsgang des Sparkassengeschäfts, wie es im wesentlichen ein dauernder Bestandteil des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens Deutschlands geworden ist. Der Sparkasse wurde die Aufgabe zugewiesen, solchen Personen, wie Gesinde, Gesellen, Fabrikarbeitern, jüngeren Familienmitgliedern, welche teils wegen ihres jugendlichen Alters, teils wegen ihrer Stellung nicht Vereinsmitglieder werden können, Gelegenheit zum Sparen zu geben; Raiffeisen empfahl zur Förderung des Sparsinns besonders die Annahme von geringen Beträgen, in Heddesdorf betrug die Minimaleinlage 10 Sgr. Anfangs befürwortete Raiffeisen die Errichtung einer

eigenen Sparkasse neben dem Darlehnsgeschäft mit besonderem Statut, getrennter Buchführung und Kassenhaltung; aber bald zeigte die Erfahrung, daß die direkte Verbindung der Sparkasseneinrichtung mit dem Verein am zweckmäßigsten ist.[1]) In der 3. Auflage seines Buches (1881) wird sogar schon von bestehenden Pfennigsparkassen für Kinder und Dienstboten berichtet[2]); im Heddesdorfer Verein wurde eine solche erst am 17. Januar 1883 eingerichtet.[3]) Die Grundlagen für das Sparkassenwesen der ländlichen Personalkreditorganisation Deutschlands, das fernerhin von so eminent sozialpolitischem Erfolge werden sollte, waren somit bereits in der Anfangszeit des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens geschaffen. Die Kapitalbeschaffung der Schulzeschen Vereine durch Aufnahme fremden Betriebskapitals bewegte sich in ähnlichen Bahnen; nur erschien von Anfang an bei ihnen die Sparkasse weniger als eine eigene soziale Institution mit besonderen Erziehungsabsichten, sondern die Sparkassengelder flossen nebst den anderen Depositen von selbst den Vorschußvereinen zu, ohne daß die Einrichtung der Spareinlagen als etwas Wesentliches erachtet wurde. Bei den 45 Vorschußvereinen des Jahres 1858 werden bereits 299180 Th. Spareinlagen am Jahresschlusse nachgewiesen, denen 299534 Th. aufgenommene Anlehen gegenüberstanden. In derselben Zeit gingen einzelne Vereine zur starken Forcierung des Sparkassengeschäfts über, und bei den in den Jahren 1859 bis 1861 gegründeten Vereinen waltete sogar die Neigung vor, den Betriebsfonds vorzugsweise durch Spareinlagen zu beschaffen.[4]) Schulze-Delitzsch hatte vor diesem Geschäftszweig ohne die nötigen Sicherheitsmaßregeln bereits vorher seine Vereine gewarnt, aber erst der Zusammenbruch des Dresdner Spar- und Vorschußvereins brachte die Vereine zur Umkehr. — Auf 100 % Betriebsfonds kamen durchschnittlich am Jahresschluß[5]):

im Jahr	Anlehen %	Spareinlagen %
1858	43,2	41,0
1859	42,7	36,0
1860	47,1	32,4
1861	48,1	34,7
1862	49,2	33,3
1863	55,0	26,1

Ende 1863 kamen auf 1 Mitglied 59,1 Thlr. Anlehen und 28,0 Thlr. Spareinlagen.

[1]) Raiffeisen, 2. Auflage, S. 261—264.

[2]) Raiffeisen, 3. Auflage, S. 81—83 über Sparkassengelder, S. 358—361 Instruktion für die Führung der Sparkasse sowie der Pfennigsparkasse.

[3]) Akten des Vereins.

[4]) Vgl. L. Parisius, die Spareinlagen in den Vorschuß- und Kreditvereinen. Schulzes Sammelwerk (1870), S. 413 ff.

[5]) Nach den Schulzeschen Jahresberichten, ohne den Dresdner Verein.

Die Vorschußvereine waren also schon längst Sammelpunkte für die ersparten Summen des Volkes geworden, als die lokale Sparkassenorganisation mit ihrem neuen sozialen Inhalte auf das platte Land versetzt wurde. Der große Geschäftsaufschwung im Verein mit den neuen Kreditformen brachte natürlich auch einen regeren Umsatz mit Banken mit sich; so finden wir das etwa 33,7 Mill. Mark betragende fremde Betriebskapital der Vereine aus dem Jahre 1868 zusammengesetzt aus 16,3 Mill. Mark Anlehen, 16,2 Mill. Mark Spareinlagen nebst Kontokorrentschulden und 1,2 Mill. Mark Anlehen von Banken und Vereinen. Es war bereits die Zeit, als Schulze-Delitzsch sein Mahnwort an die Genossenschaften richtete, in erster Linie für Geldzufluß aus den lokalen Vereinsbezirken zu sorgen und Bankkredit nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen, ein Grundsatz, der von der Raiffeisenschen Kreditorganisation, und hier später speziell vom Standpunkte einer soliden Zentralkassenpolitik, als ein fundamentaler angenommen wurde. Die Gewährung von Kontokorrentkonten für die Mitglieder, die sich bald auch bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen als ein Bedürfnis herausstellte, führte den beiden Kreditinstituten weitere Betriebsmittel, und zwar ziemlich umfangreiche, zu.

ε) Geschäftsguthaben, Reservefonds bezw. Vereinskapital und Dividende.

Einen Glanzpunkt der Schulzeschen Assoziationsidee bildet die Lehre von der Ansammlung und dem Verhältnis des eigenen zum fremden Betriebskapital und deren praktische Ausgestaltung. Geschäftsguthaben — Geschäftsanteil — genossenschaftliche Dividende und Zuschreibung derselben zum Geschäftsguthaben — sind Schulzesches Geistesprodukt, und die Grundsätze der eigenen Kapitalbildung, sowie der geschäftlichen Fundierung von Genossenschaften sind von nachhaltigem Einfluß auf die verschiedensten Zweige des gesamten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens der Gegenwart geworden, wenn sie auch nicht allgemein und zum Teil verändert acceptiert wurden. Die Ansammlung von Geschäftsanteilen stand in der ersten Zeit seiner Organisationsthätigkeit, wie bereits oben ausgeführt, ganz im Mittelpunkte von Schulzes sozialer Genossenschaftstheorie und verlor auch später nach dem Hinzukommen anderer Gesichtspunkte und Prinzipien nicht ihre alte Bedeutung. Schulze-Delitzsch erblickte in ihnen das ideale Mittel der kapitalbildenden Kraft seiner Vorschußvereine, der Versorgung des Arbeiter- und Gewerbestandes mit einem ausreichenden, selbstersparten eigenen Betriebskapital; in geschäftlicher Hinsicht bildeten sie die wichtigste

Grundlage der Kreditbasis, zugleich bestimmt, die Gefahren der Solidarhaft zu vermindern. Für Anlegung eines Reservefonds, die sich nur nach rein geschäftlichen Grundsätzen richtete, wurde gleichfalls frühzeitig und den Bedürfnissen des jeweiligen Geschäftsverkehrs folgend gesorgt; er wurde gebildet durch Eintrittsgelder und einen Teil des Reingewinns. Ein maßgebender Beschluß für das Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital wurde bereits auf dem Vereinstag zu Potsdam (1862) gefaßt; hiernach soll der eigene Vereinsfonds in Reserven und Geschäftsanteilen anfänglich mindestens 10% der aufgenommenen fremden Gelder betragen und allmählich auf 50% gebracht werden. Bezüglich des Reservefonds beschloß der Vereinstag zu Leipzig (1868), zur Bildung desselben ein Eintrittsgeld von 1—2 Thaler zu erheben, vom jährlichen Reingewinn mindestens 5% zuzuschreiben, bis 10% des Mitgliederguthabens (Geschäftsanteile) angesammelt sind, jedoch mehr, solange letzteres Verhältnis noch keine 3% beträgt.

Auf jedes Mitglied kamen am Jahresschluß[1]):

im Jahre	durchschnittlich Guthaben Thlr.	durchschnittlich Reserve Thlr.	durchschnittlich zusammen Thlr.	in % vom Gesamtbetriebskapital Guthaben %	in % vom Gesamtbetriebskapital Reserve %	in % vom Gesamtbetriebskapital zusammen %
1857	6,9	0,8	7,7	13,8	1,6	15,4
1858	8,9	1,3	10,2	13,8	2,0	15,8
1859	12,5	1,6	14,1	18,8	2,5	21,3
1860	13,0	1,9	14,9	17,9	2,6	20,5
1861	13,6	1,9	15,5	15,1	2,1	17,2
1862	16,6	2,0	18,6	15,6	1,9	17,5
1863	18,0	2,2	20,2	16,8	2,1	18,9

Die Ansammlung eigener Betriebskapitalien hatte das ganze Jahrzehnt hindurch eine steigende Tendenz: 1868 entfielen auf das Mitglied 39,9, 1869: 43,4, 1870: 46,6 Thlr.; das Verhältnis zum fremden Betriebskapital stellte sich 1865 auf ca. 21,5%, 1866 bereits auf 31,8 und hielt sich bis 1869 annähernd auf dieser Höhe. Der Reingewinn war von 105 278 Thlr. im Jahre 1858 ununterbrochen auf 957 857 Thlr. in 1869 gestiegen, von letzteren wurden 187 208 Thlr. oder 20% den Reserven zugeschrieben.

Die Raiffeisenvereine hatten bereits einen anderen Weg zur Ansammlung eigenen Betriebskapitals zu ihrem feststehenden Prinzip erhoben; nach 4½jähriger Vereinsthätigkeit war in dem Heddesdorfer Darlehnskassenverein die Einrichtung der Geschäftsanteile mit ihren übrigen Konsequenzen fallen gelassen worden, und bereits in seiner

[1]) Entnommen dem Aufsatz von L. Parisius: „Die Spareinlagen ꝛc.“ (vgl. oben).

zweiten Auflage betont Raiffeisen wiederholt, daß er für alle „Verhältnisse die Vereine ohne Geschäftsanteile der Mitglieder am geeignetsten halte".[1]) Raiffeisen hielt die Geschäftsanteile für seine Kreditinstitute weder für praktisch noch für wünschenswert, sogar für schädlich; bei ihm stand die Aufgabe der Vereine im Vordergrunde, den Landwirten bequemen, billigen und zweckentsprechenden Kredit zu gewähren, und der dadurch ermöglichte rationelle Betrieb von Ackerbau- und Viehzucht, die Nutzbarmachung der technischen Neuerungen der Zeit erschienen ihm von höherem Werte als die zwangsweise Einzahlung von kleinen Summen Geldes. Er betrachtete Grund und Boden namentlich im Hinblick auf die üblichen Ratenabzahlungen der Darlehen als die natürlichste und beste Sparkasse für die berufsthätigen Landwirte. Dazu bedurfte er vor allem auch nicht erst eines eigenen Betriebskapitals zur Begründung des Genossenschaftskredits; denn Vermögen war auf dem Lande noch genügend vorhanden, es fehlte nur an barem Gelde. „Wie groß ist nicht der Unterschied in der Begründung der Kreditfähigkeit!" sagt Zeidler in seinem Buche.[2]) „Während Schulze sich unsicher fühlte und seiner Kreditbasis solange mißtraute, bis nicht ein bestimmtes Verhältnis zwischen eigenem und fremdem Kapital hergestellt war, ist Raiffeisen von größtem Sicherheitsgefühl durchdrungen und wartet mit aller Ruhe die Zukunft ab, welche ihm den sicheren Erfolg bringen soll."

Als unmittelbare Folge dieser Verwerfung einer von Schulze-Delitzsch heilig gehaltenen Einrichtung ergab sich eine andere Institution, die als Ersatz der Geschäftsanteile eintrat und zugleich neuen Gedankeninhalt der alten Genossenschaftsform zuführen sollte. Raiffeisen und Stiftungsfonds! zwei Namen, von denen Nennung des einen die unwillkürliche Erinnerung an den anderen wachruft. Seine geschäftliche Einrichtung und Aufgabe enthält bereits § 36 des Anhauser Statuts aus dem Jahre 1862, dessen Inhalt oben (S. 30 u. 31) ausführlich wiedergegeben ist; hier heißt der Fonds noch Reservekapital, bald wurde er Vereinskapital genannt, weil erstere Bezeichnung nicht weit genug gefaßt war, und erst 1889 kam aus Anlaß des neuen Genossenschaftsgesetzes und der Statutenänderungen der Raiffeisenschen Organisation die Bezeichnung Stiftungsfonds auf. § 36 des in der bekannten Schrift von K. v. Langsdorff mitgeteilten Raiffeisenschen Musterstatuts enthält bereits den Gedanken einer Reservierung des Vereinskapitals im Falle der Auflösung des Vereins, welcher erst später in anderer

---

[1]) Vgl. S. 40 u. 64; Musterstatut für Vereine ohne Geschäftsanteile S. 70 ff., Musterstatut für Vereine mit Geschäftsanteilen S. 225 ff.

[2]) S. 123.

Form dauernd in die Darlehnskassenvereinsstatuten der Raiffeisenschen Organisation überging. Der Paragraph bestimmte, daß bei Auflösung des Vereins das Vereinskapital den Gemeinden des Vereinsbezirkes zufallen solle, deren Vertretungen dasselbe zu Darlehnskassen im Sinne der Statuten zu verwenden, selbst zu verwalten oder durch einen von ihnen gewählten Vorstand verwalten zu lassen haben. Eine andere Bestimmung als zu Darlehnskassenzwecken durfte das Vereinskapital oder ein Teil desselben im Falle der Auflösung des Vereins oder der Abänderung der Statuten nur mit Zustimmung von $^{5}/_{6}$ der Mitglieder erhalten, dann aber auch nur zu gemeinnützigen Zwecken, besonders im Vorteile der Vereinsmitglieder.

Die Bestimmungen der in der zweiten Auflage von Raiffeisens Buch mitgeteilten Musterstatuten über das Vereinskapital sind noch mit denen des Anhauser Statuts aus dem Jahre 1862 identisch und lassen gleichfalls eine Abänderung des das Vereinskapital betreffenden Paragraphen noch zu, „wenn $^{5}/_{6}$ aller Mitglieder sich in zwei vorschriftsmäßigen Sitzungen, zwischen welchen ein Zwischenraum von mindestens 4 Wochen liegen muß, einverstanden erklären".[1]) Erst die späteren Musterstatuten dekretieren, daß bei freiwilliger Auflösung des Vereins das Vereinskapital bei der Reichsbank oder bei einem sonstigen Geldinstitute, welches für Pupillengelder als sicher anerkannt ist, in Depositum gegeben werden soll, bis sich ein neuer Darlehnskassenverein auf Grund derselben Statuten gebildet haben wird. Die Motive hierzu erläutert Raiffeisen S. 115 seiner dritten Auflage aus dem Jahre 1881 mit den Worten: „Die in Rede stehende Statutenbestimmung hat selbstredend einfach nur den Sinn, zu verhindern, daß sich der Verein überhaupt jemals auflöst. Dieselbe gehört zur Vervollständigung der Statuten. Ohne sie würde gerade die Hauptsache zur Erhaltung der Vereine fehlen. Ihre Notwendigkeit hat sich durch die Erfahrung allmählich herausgestellt." Ein weiteres Mittel, um vorzubeugen, daß das, was die Gründer des Vereins mühsam gesammelt haben, von den Nachkommen nicht wieder zerstreut wird, wurde durch die Vorschrift des § 37 des neuen Musterstatuts angewandt, wonach eine Abänderung der Bestimmungen über das Vereinskapital nur stattfinden kann, wenn alle Mitglieder des Vereins dafür stimmen, und zwar in vorschriftsmäßiger Sitzung.[2])

Die Mission des Spar- und Darlehnskassenwesens für das sittliche und materielle Gedeihen des Volkes hielt also Raiffeisen schon damals für so bedeutend, daß er ihm dieses statutarische Vermächtnis

---

[1]) Vgl. Raiffeisen, 2. Auflage S. 63—65.

[2]) Vgl. Raiffeisen, 3. Auflage, S. 110—117, Musterstatut, S. 123 ff.

widmete und ihm gleichsam den Wink gab, aus seiner eigenen Quelle zu seiner Ausbreitung und Stärkung zu schöpfen. Die Motive, welche Raiffeisen zu dem Stiftungsfonds führten, waren in erster Linie idealer Natur und tief in seinem Charakter und seiner sozialen Ideenwelt begründet; er erblickte in ihm die rechte Verkörperung der christlichen Nächstenliebe, der Unterstellung des einzelnen unter ein größeres Ganzes, unter das Solidaritätsbedürfnis der sozial verschieden gestellten Vereinsgenossen, unter das Wohl der Gemeinde und das des gesamten Landvolkes. Treffend schildert Thilmany in seinem schriftlichen Referat aus dem Jahre 1872 das Wesen und den Gedankeninhalt des Raiffeisenschen Stiftungsfonds mit den Worten: „Es sorgt die Gegenwart für die Zukunft, die Tendenz des Kapitals ist es, der Landwirtschaft sich zu entfremden. Dieser Bewegung muß ein Riegel vorgeschoben werden; ein eiserner Bestand ist anzusammeln, welcher der Landwirtschaft sich gar nicht entfremden läßt. Das geschieht in der Bildung des Vereinsvermögens zu einem unveräußerlichen Bestande. Die späteren Generationen im Vereinsgebiet werden unabhängig von fremden Kapitalien sein, die Grundlage zu manchen gemeinnützigen Einrichtungen, wie z. B. Fortbildungsschulen, ist gelegt ... Das Opfer, welches die Gegenwart bringt, ist nur geringfügig, kaum zu spüren, aber der Segen für die Zukunft ist groß." Und der andere Mitarbeiter Raiffeisens in damaliger Zeit, K. v. Langsdorff, urteilt ruhig abwägend in seiner Schrift[1]): „Wir müssen gestehen, daß uns die Bestimmungen betr. das Vereinskapital als ein sehr wichtiges Mittel erscheinen, um nicht blos die Fortdauer einmal bestehender Darlehnskassenvereine zu sichern, sondern auch ihre Wirksamkeit immer mehr zu steigern. Man klagt allgemein über einen geringen Sinn für gemeinnützige Arbeit auf dem Lande. So sollte man denn eine Einrichtung willkommen heißen, welche, ohne nach irgend einer Seite hin beeinträchtigend zu wirken, mehr wie jede andere aus gemeinnützigem Sinn hervorgegangen und geeignet ist, den Gemeingeist zu heben." Verwandte Ideen, wie sie durch den Stiftungsfonds in die That umgesetzt wurden, durchschwirrten die Köpfe unruhiger Geister in den vier ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts; der St. Simonismus wies auf die Assoziation als eine vollkommenere Erscheinungsform hin, in der die Grundsätze eines nouveau christianisme und soziale Arbeit für eine neue „organische" Epoche menschlicher Entwicklung zur Geltung kommen können; und noch enthusiastischer entwickelte Fourier sein „Seriengesetz", d. h. den Vergesellschaftungsdrang Gleichgesinnter zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit, und verkündete „den Garantismus", dem die jetzige Zivilisation zudrängt,

[1]) „Ländliche Kredit- und Konsumvereine", S. 25.

und der im Wege der Kredit- und Versicherungsorganisation einen bescheidenen Schutz der Individuen gegen die Wechselfälle des Lebens verwirklichen wird.[1]) Den Gedanken sozialer Bankorganisationen sehen wir in jener Zeit überhaupt öfters auftauchen, und speziell eine stiftungsfonds-ähnliche Bestimmung findet sich zum erstenmale vertreten bei der Produktivassoziation von Buchez, einem St. Simonisten demokratisch-katholischer Färbung, wonach ein Teil des Geschäftsgewinnes entweder zur Erweiterung der bereits bestehenden oder zur Begründung neuer Genossenschaften verwendet werden sollte; die französischen Produktivassoziationen des Jahres 1848 kannten gleiches. Allen diesen Bestrebungen liegt der Gedanke der Errettung des Individuums durch Indienststellung der selbstsüchtigen Triebe des Einzelnen in die Interessen der sozialen Gemeinheit, die Potenzierung des Einzelkönnens durch Opfer für die Gesamtheit zu Grunde. Und wie diese Ideen von kaum zu überschätzender Bedeutung für das Assoziationswesen überhaupt waren, so mochten sie in ihrer Fernwirkung vielleicht auch die Konstruktion des Raiffeisenschen Stiftungsfonds beeinflußt und bestimmt haben. Auf dem besonders gearteten sozialen Gebiete, dem platten Lande, auf dem Raiffeisen als einer der ersten arbeitete, konnte dieser auch bessere Voraussetzungen als irgendwo sonst für solche weitschauenden Institutionen finden und eine reelle Operationsbasis hiefür gewinnen. Es bestand mit anderen Worten die agrarpolitische Möglichkeit, dieselbe ohne Zwang und soziale Mißstimmung auf dem Lande einzuführen. Diese Bedingungen der Lebensfähigkeit für den Raiffeisenschen Stiftungsfonds skizzierte Held in seinem Aufsatze von 1869 in folgender charakteristischer Weise: „Die Spekulation auf einen gesteigerten und lange Zeit hindurch unermüdlich zu bethätigenden Gemeinsinn ist keine notwendige Folge der landwirtschaftlichen Verhältnisse; sie ist aber unter kleinen Bauern möglich, während sie bei der sehr viel stärker fluktuierenden, sehr viel mehr von momentanen Interessen geleiteten städtischen industriellen Bevölkerung viel weniger praktisch und viel mehr gewagt ist. Auf dem platten Lande, wo der Zusammenhang des Bauern mit der Gemeinde ein viel engerer ist, und wo die Vereinsgenossen wissen, daß die künftigen Genossen des Vereins ihre eigenen Nachkommen sein werden, wo ohnedies alles sich langsamer, dafür aber ruhiger vollzieht, ist es wohl zulässig, diesen Versuch zu machen.“ Die Triebfeder zur Ausführung war jedoch und blieb Raiffeisens Persönlichkeit und Charakter, der sich zur sozialen Krankenpflege, mit besonderer Berücksichtigung der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung, berufen fühlte, und zugleich ist es auch hier

[1]) Vgl. Karl Grünberg, Art.: Sozialismus und Kommunismus, Bd. II Wörterb. der Volkswirtschaft. Jena 1898.

das erste wirtschaftliche Motiv seiner Genossenschaftsbestrebungen, das ihn zu so weitgesteckten Zielen hinführt, es ist der Emanzipationsgedanke, die Landleute zum Widerstande gegen den Wucher und zu dessen Bekämpfung zu befähigen, dem Großkapital ein Gegengewicht entgegenzusetzen und sich eine Quelle berufsgenossenschaftlichen Segens zu schaffen.

In eine wie ganz andere Assoziationsidee, in eine wie andere Weltanschauung hat uns der Raiffeisensche Stiftungsfonds gegenüber der Schulzeschen Theorie und Praxis hineingeführt! — Und doch darf diese geistige Hülle, die ihn umgibt, nicht verführen, den wirtschaftlichen Kern zu vergessen; letzterer kann mit dürren Worten als ein anderer Weg zur Ansammlung eigenen Kapitals bezeichnet werden, als er bei den Schulzeschen Kreditgenossenschaften üblich ist. Denn wenn auch die Darlehnskassenvereine Raiffeisens infolge ihrer grundeigenen Haftunterlage eigenes Betriebskapital teilweise eher entbehren können, als städtische Vorschußvereine, so ist es doch eine selbstverständliche Pflicht für jedes Kreditinstitut, stets verfügbare Mittel für das Kassageschäft zu haben, und unter diesem Gesichtspunkte kann zweifellos die geschilderte, dem Stiftungsfonds zugedachte soziale Mission erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Die Frage, wie sich in beiderseitigen Fällen das Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital stellt, kann nur die Geschäftsstatistik entscheiden. Für die ältere Zeit haben wir hier nur die Summen des Anhauser Vereins zur Verfügung, die wir weiter unten mitteilen werden.

Einen Haupterfolg hatte Raiffeisen zugleich mit seinem Stiftungsfonds erreicht: die Ausmerzung der Dividenden aus seinem Systeme; er war nicht so einseitig, die Schwierigkeiten eines Ausschlusses von Geschäftsanteilen und Dividenden in der Stadt zu unterschätzen, und erkannte auch Schulzes redliches Bemühen an, Mißbräuchen zu steuern; aber er vertrat den Standpunkt, daß Mahnungen nichts nützen, sondern statutarische Bestimmungen vorhanden sein müssen, um jede Ausschreitung zu verhindern.

ζ) Lokalisierungsprinzip.

Um die materiellen und ethischen Aufgaben seiner Vereine zu verwirklichen und zu sichern, gab Raiffeisen ihnen einen örtlichen, grundsätzlich klein angeordneten Wirkungskreis. Während Schulze-Delitzsch bei seiner Organisationsarbeit die Verkehrsverhältnisse kleiner Provinzialstädte vor Augen hatte und gleichsam seine neuen Institutionen in die volkswirtschaftliche Welt hinaussetzte, indem er dem eigenen Interesse der einzelnen, „dem eigentlichen Motor für alle Erwerbsthätigkeit im

Haushalt der Gesellschaft", die Gruppierung der Interessenten überließ, an der sich jeder beteiligt, je nachdem er seine Rechnung dabei findet, erkannte Raiffeisen in der gedachten Lokalisierung ein wichtiges, seine Genossenschaften belebendes, neues Prinzip; wir haben hier wiederum einen Kardinalpunkt in dem System Raiffeisen, der den meisten Einzelheiten desselben als erste Lebensbedingung gelten muß, während wir die Institution des Stiftungsfonds mit seinen Konsequenzen, trotz seines sozialpolitischen Interesses, mehr als eine Variation in der Geschäftsgebahrung gegenüber den Schulzeschen Genossenschaften bezeichnen möchten.

Zunächst war hiermit eine wichtige Voraussetzung für das Sparkassenwesen gewonnen, welches von vornherein in organischer Verbindung mit den Raiffeisenschen Personalkreditinstituten gedacht war und in der leichten Erreichbarkeit der Sparkasse überall die Grundbedingung eines intensiven Erfolges sehen muß. Der Personalkredit konnte in dem kleinen Geschäftskreis erst in echter Weise gepflegt werden, indem die darin wohnenden Leute sich in ihren Besitz- und Wirtschaftsverhältnissen, ihren persönlichen und Charaktereigenschaften nach so genau kennen, daß die Leistungsfähigkeit der Vorschußsuchenden gewürdigt werden konnte, und auch die Verwendung der erhaltenen Vorschüsse sich leicht überwachen ließ; das Risiko wurde geringer, und damit zugleich die Kreditbasis eine bessere. Sehr treffend bemerkt K. von Langsdorff in seiner Schrift[1]), nachdem er das Wesen des Kredits analysiert hat: „Kreditvereine von kleinerem Umfange bieten daher ein weit sichereres Gewähr als solche, die ein größeres Gebiet umfassen. Ist diese Forderung im allgemeinen als richtig anzuerkennen, so wird dieses ganz besonders hinsichtlich des landwirtschaftlichen Kredits geschehen müssen, bei dem durchschnittlich weit längere Borgfristen zu geben nötig ist als sonst." Für Anhänger des Stiftungsfonds erscheint die Lokalisierung als ein weiterer Grund seiner agrarpolitischen Möglichkeit; denn in engem Kreis, wo seine segensreichen Wirkungen nur den Ortsangehörigen und ihren Kindern und Kindeskindern zugute kommen werden, wird man eher bestrebt sein, das, was von den Vätern man ererbt hat, auch zu erhalten. Raiffeisen hatte mit der Lokalisierung seinen Vereinen den Charakter einer agrarpolitischen Zelle der Neuzeit verliehen, wohin und von wo aus wirtschaftliche und technische Kenntnisse zum Organismus der Landwirtschaft hin und zurück strömten, fester zusammengesetzt und von größerem Zirkulationsvermögen als die damals bereits zahlreich bestehenden landwirtschaftlichen Vereine und selbst die segensreichen landwirtschaftlichen Kasinos in Rheinpreußen. Thilmany sagt von dem Prinzip: „Klein müssen sie endlich gehalten werden, damit der

[1]) S. 21.

volkswirtschaftlichen und fachlichen Bildungsstätten möglichst viele für den in beiden Beziehungen sehr vernachlässigten Bauernstand über das platte Land verbreitet werden, und dieser Gesichtspunkt ist nach der Ansicht des rheinischen landwirtschaftlichen Vereins der wichtigste und maßgebendste von allen." [1])

Bereits auf Seite 17 von Raiffeisens erster Auflage wird es als ein auf Erfahrung basierender, fester Grundsatz stipuliert, daß die Bezirke, unbeschadet der Lebensfähigkeit, möglichst klein abgegrenzt werden. Für die Rheinprovinz und Westfalen empfahl Raiffeisen, die Vereinsgrenze nicht über die Bürgermeistereien und Amtsbezirke auszudehnen; die Zusammenfassung mehrerer solcher Bezirke hatte sich schon damals nicht als praktisch bewährt. Er erzählt dann, wie ein aus drei Bürgermeistereien, von zusammen 11 337 Seelen, gebildeter Verein am wenigsten vorteilhaft wirkte. „Die Entfernungen sind zu weit, und es ist die gewöhnliche Verbindung der Mitglieder unter einander zur näheren Bekanntschaft nicht groß genug; die Verwaltung ist deshalb zu schwerfällig." Raiffeisen konstatierte dann, daß bei mehreren Bürgermeistereien, welche je für sich einen Verein bilden, die Geschäfte sehr vorteilhaft gehen. „Eine Bürgermeisterei, welche aus drei Kirchspielen besteht, hat sich in zwei Bezirke geteilt. Am besten gehen die Geschäfte in dem gedachten Kirchspiel Anhausen, welches sich zur Abtrennung durch seine örtliche Lage und sonstigen Verhältnisse veranlaßt sah." Auch die Lokalisierung bildete also kein ursprüngliches Prinzip von Raiffeisens Assoziationsidee, wie er ja in dieser Hinsicht nach den bereits gemachten Mitteilungen bei Gründung des Anhauser Vereins durch den dortigen Pfarrer Renkhoff entscheidend beeinflußt worden sein soll, sondern es entstand auf Grund von Raiffeisens Organisationserfahrungen, freilich sehr rasch, wie folgende kleine Zusammenstellung zeigt [2]):

Firma des Vereins. Darlehnskassenverein	Seelenzahl des Vereinsbezirkes	Mitgliederzahl Ende 1868 (1862)	Firma des Vereins. Darlehnskassenverein	Seelenzahl des Vereinsbezirkes	Mitgliederzahl Ende 1868 (1862)
für das Kirchspiel			zu Rengsdorf	3156	269 (156)
Raubach	900	172	für das Kirchspiel Asbach	3650	111
„ Anhausen	1500	158 (48)			
„ St. Catharinen	1500	138	f. d. Bürgermeisterei Waldbreitbach	3686	220
„ Urbach	1670	177			
„ Puderbach	2000	143	zu Antweiler	4218	295
„ Dierdorf	2345	132	„ Engers	4400	· (337)
zu Heimbach	3000	256	„ Heddesdorf	7385	532

Man war im Verfolg des Prinzipes bemüht, die anfänglich größeren Vereine in mehrere kleinere zu zerlegen. Die Schulze-Delitzschschen

[1]) S. 7 seines schriftlichen Referats aus dem Jahre 1872.

[2]) Auszug aus der Heldschen Statistik.

Kreditgenossenschaften gingen von vornherein in ihrer überwiegenden Mehrzahl über diesen engen Rahmen hinaus, sowohl durch ihre städtische Wirksamkeit dazu veranlaßt, als auch mit der Absicht, eine möglichst breite Kreditbasis zu gewinnen.

η) Unentgeltliche Verwaltung.

Als unmittelbare Folge des Lokalisierungsprinzips muß ferner das der unentgeltlichen Verwaltung angesehen werden, welches wir hier gesondert betrachten wollen. Die ersten Statuten sprechen von Vergütungen, welche dem Rechner, sowie außerdem den sonstigen, mit der Verwaltung beauftragten, mit Beschäftigung für den Verein besonders belasteten Vereinsmitgliedern zu gewähren sind. Es wurde jedoch bald feststehender Grundsatz, nur den Rechner, die „Seele des Vereins", wie ihn Raiffeisen nennt, zu bezahlen. Raiffeisen bezeichnet Seite 69 seiner 3. Auflage die unentgeltliche Verwaltung als einen der wichtigsten und bewährtesten Grundsätze, der auf den Gesichtspunkten der Sicherheit der Vereine, — da man so die Garantie habe, daß nur Vertrauensmänner an die Spitze der Verwaltung treten, — auf der Pflege des Gemeinsinns und der notwendigen Kostenersparnis beruhe. Der Rechner war lediglich Beamter des Vereins und nicht Mitglied des Vorstandes. Diese ganze Frage wurde von Schulze-Delitzsch und seinen Kreditgenossenschaften gar nicht prinzipiell aufgefaßt, sondern die Besoldungen richteten sich von vornherein naturgemäß nach der Größe der einzelnen Geschäftsbetriebe und deren mehr oder weniger bankmäßigen Verwaltung; prinzipiell, wie bei den kleinen Raiffeisenvereinen, konnte dieser Punkt von der Schulzeschen Organisation auch gar nicht entschieden werden. Bei den hier anders gearteten Verhältnissen in der Stadt, als auf dem Lande, wurde es schon Mitte der 60er Jahre eine Forderung der Praxis, auch die Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder zu besolden oder zu vergüten [1]); der Bezug von Tantiemen wurde hierbei von Anfang an nicht verworfen, sondern sogar befürwortet, während Raiffeisen ihn entschieden mißbilligte und streng von seinen Vereinen fern hielt.

Ein letzter Unterschied im System, der auch weniger in der prinzipiellen Auffassung genossenschaftlicher Arbeit, als in den verschiedenen charakteristischen Grundlagen beider Kreditinstitute und dem verschiedenen Orte ihrer Wirksamkeit seinen Grund hat! Da er sich prinzipiell die ganze Folgezeit erhielt, wollen wir nicht versäumen, die Worte Helds

[1]) Vgl. insbesondere den schönen Aufsatz von Zörgel: „Über die Besoldung der Vereinsbeamten." Innung der Zukunft, Jahrg. 1865, S. 138.

über dies Raiffeisenprinzip wiederzugeben, die noch niemand besser gesagt hat: „Das unbesoldete Ehrenamt erscheint hier praktisch durchführbar, und es ist gerechtfertigt, daß Raiffeisen in diesem Punkte in der Entfernung von dem alten Prinzip unbedingter Nächstenliebe Halt machte. .... Die zeitraubenden mechanischen Geschäfte werden bezahlt, diejenigen Personen aber, die eigentlich an der Spitze des Vereins stehen, denselben geistig und moralisch leiten, handeln aus Gemeinsinn. Es liegt kein Grund vor, den vorhandenen höheren Gemeinsinn einzelner nicht zu benutzen; auf dem platten Lande, wo die Genossen durch lokales Zusammenwohnen, durch vielfache Familienbande und durch beständige Berührung bei der gleichartigen Wirtschaft einander viel näher stehen, kann man füglich auf eine solche höhere Opferwilligkeit rechnen und sie benutzen. Die Natur der ländlichen Verhältnisse gewährt eben diesen erfreulichen Gewinn."

c) Die Statistik des Vorschußvereins zu Delitzsch und des Darlehnskassenvereins zu Anhausen.

Die auf S. 84 und 85 folgende Gegenüberstellung der 2 Tabellen, welche die Geschäftsergebnisse des Vorschußvereins zu Delitzsch und des Darlehnskassenvereins zu Anhausen in den ersten Jahren ihrer Wirksamkeit enthalten, ist am besten geeignet, den Systemunterschied vor Augen zu führen; auf den ersten Blick wird man den verschiedenartigen Charakter der beiden Kreditinstitute und der beiderseitigen Assoziationsideen, der gerade in der Anfangszeit in seiner Reinheit zur Geltung kommen mußte, aus den Bilanz- und Umsatzzahlen ersehen.

d) Sozialpolitisches und ethisches Moment.

Die Frage nach der sozialpolitischen Bedeutung und Errungenschaft beider Kreditinstitute will ihrem Kern nach nur beantwortet wissen: In welchem Maße und in welcher Weise haben sie die Lage von wirtschaftlich schwachen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gefördert?

Grundsätzlich gingen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen in dieser Richtung von gleichen Gesichtspunkten aus, beide fühlten sich als Anwälte für die Not und wirtschaftliche Bedrängnis der unbemittelten und kapitalarmen Erwerbsklassen, und wenn die sozialpolitische Arbeit in den Schulzeschen Vorschußvereinen bald durch glänzende Umsatzsummen und Geschäftsziffern gleichsam dem Gesichtskreis der Öffentlichkeit entzogen wurde, so muß eine wissenschaftliche Betrachtungsweise

zunächst wieder die verschiedenen wirtschaftlichen, geschäftlichen und sozialen Größenverhältnisse in Stadt und Land ihrer Kritik zu Grunde legen und darf jedenfalls nicht eher ihr verdammendes Urteil aussprechen, als bis sie durch eingehende Statistik über Berufsbeteiligung, Größe und Art der Darlehen, Höhe der Dividenden und über die Ausübung einer Kontrolle der Darlehnsverwendung Gründe anführen kann. Raiffeisens ganze Persönlichkeit ist vom charitativen Prinzip durchdrungen, und er betont dasselbe oft schärfer, als es der wirtschaftliche Charakter seiner Genossenschaften hätte zulassen sollen. So sagt er in seiner 3. Auflage: „In erster Linie haben die Vereine den Zweck, die Armut zu beseitigen, d. h. sie sollen dem Hilfsbedürftigsten zunächst ihre Fürsorge zuwenden ... Die liebevolle Fürsorge der besitzenden Klassen für die ärmeren in der innigen Vereinigung, wie sie die Genossenschaft bietet, ist das einzige Mittel, die rechte Innung der Zukunft zu begründen." Nicht in derartiger Färbung, aber doch nahe verwandt, klingen die Stellen in Schulzes Schriften, welche diese sozialpolitische Aufgabe betonen. S. 34 seiner 4. Auflage von 1867 heißt es: „Unter allen Umständen ist es von der höchsten Wichtigkeit, die Sympathien der weniger Bemittelten an unsere Institute zu fesseln: einmal wegen der hohen ideellen Aufgabe des Genossenschaftswesens, welches so tief in die soziale Entwicklung der Zeit eingreift, sodann aber auch der materiellen Vorteile willen." Ferner S. 153: „Die Prüfung der Vorschußgesuche hat sich zu erstrecken auf die Gesamtverhältnisse des Vorschußsuchers, seine Zahlungswilligkeit, Redlichkeit. Bei kleineren Beträgen ist hierauf das meiste Gewicht zu legen, wenn man den Zweck, den Unbemittelten zu dienen, nicht verfehlen will." Und S. 177 ermahnt er seine Vereine: „Diese wichtige Erziehung unserer weniger bemittelten Gewerbetreibenden muß hinter der Unbequemlichkeit, eine Generalversammlung zu berufen, zurücktreten."

Materielle und sittliche Besserung des Volkes, ein allgemeines Schlagwort in den ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts, ist auch die Losung von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen für ihre Vereine. Raiffeisen baut hiebei auf das Christentum als alleinig-richtige Grundlage; ihm sind die herrschenden Mißstände nur die äußeren Symptome, die Ursache der sozialen Krankheit liegt nach seiner Überzeugung tiefer; sie ist auf die Entchristlichung unserer Zeit zurückzuführen, und nur durch Hebung des religiös-sittlichen Bewußtseins und Durchdringung der wirtschaftlichen Reformarbeit mit dem Geiste des Christentums, durch „Restauration der christlichen Sitten- und Gesellschaftslehre", erhofft er dauernden Erfolg seiner Organisationen und bleibenden Gewinn für die Volkswohlfahrt. Es ist christlicher Sozialismus, von dem Raiffeisen durchdrungen ist, eine Geistesrichtung, die Schulze-Delitzsch

Anlage zu Seite 82.

Darlehnskassenverein zu Anhausen.*)

im Jahre	Mitgliederzahl am Jahresschluß	Summe der Aktiva Thlr.	Summe der Passiva Thlr.	Außenstände bei Genossen (sämtliche Darlehen) Thlr.	Vereinskapital Thlr.	Geschäftsguthaben Thlr.	Gesamtumsatz Thlr.	Anlehen von Privaten, Banken, Vereinen u. laufende Rechnungen: Jahreseinnahme Thlr.	Anlehen von Privaten, Banken, Vereinen u. laufende Rechnungen: Jahresausgabe Thlr.	Summe der an die Genossen gewährten Darlehen Thlr.	Hiervon Steiggelder Thlr.	Summe der zurückgezahlten Darlehen Thlr.	Kosten (Zinsen, Verwaltungs- u. Gerichtskosten) Thlr.	Einkaufswert der gemeinsamen Warenbezüge Thlr.
1862	48	9 861	9 441	9 624	—	—	22 856	9 403	20	11 114	1 152	1 270	323	—
1863	54	12 696	12 420	12 533	420	—	14 364	2 650	33	6 057	1 920	3 265	561	—
1864	60	12 880	12 696	12 160	696	—	10 064	600	600	3 050	548	3 048	617	—
1865	60	13 096	12 880	11 959	880	—	12 180	810	810	3 558	1 144	3 592	660	—
1866	70	15 495	15 366	13 915	1096	—	19 917	3 212	942	6 677	1 807	4 550	935	—
1867	83	16 993	16 669	15 209	1225	—	28 411	5 262	4088	7 637	3 027	6 190	1021	—
1868	96	24 662	24 069	22 904	1549	—	44 968	10 917	3841	15 706	10 794	7 868	1278	780
1869	101	24 633	24 320	21 958	2142	—	33 457	3 944	4286	8 365	1 820	9 314	1413	1456
1870	101	25 341	25 167	20 259	2455	—	29 058	4 608	4074	6 084	1 976	5 915	1286	1614
1871	101	24 592	24 565	18 550	2629	—	39 110	6 932	7708	7 131	811	8 266	1289	2937
1872	172	26 128	25 660	21 577	2656	—	45 808	6 473	5405	13 038	7 134	10 507	1475	1473

*) Entnommen dem Anhang der Streitschrift: „D. l. Darl.-K.-V. i. d. Rheinprovinz“ von Capaun-Karlowa, Neuwied 1873.

Anlage zu Seite 82.

Vorschußverein zu Delitzsch.*)

im Jahre	Mitgliederzahl am Jahresschluß	Summe des ganzen Betriebsfonds am Jahresschluß **) Thlr.	Summe des Guthabens der Mitglieder in der Vereinskasse an Monatssteuern und zugeschriebenen Dividenden am Jahresschluß Thlr.	Summe der gegebenen Vorschüsse und Prolongationen Thlr.	Summe des verteilten Reingewinns Thlr.	Dividendenberechtigte volle Thaler vom Guthaben des Vorjahres Thlr.	Dividenden nach % des Guthabens im Vorjahre %
1850—52	117 (war bis zur Reorganisation auf 30 gesunken)	230	47	827	—	—	—
1853	175	2 067	195	8 440	$8\frac{1}{3}$	25	$33\frac{1}{3}$
1854	210	3 560	793	15 012	$86\frac{11}{12}$	149	$58\frac{1}{3}$
1855	256	5 096	1 673	19 810	147	682	$20\frac{1}{3}$
1856	301	6 039	2 787	24 532	231	1542	15
1857	350	9 784	3 879	30 958	281	2411	$11\frac{2}{3}$
1858	382	12 987	4 930	45 197	392	3353	$11\frac{2}{3}$
1859	429	19 594 (523)	5 760	70 954	477	4770	10
1860	453	20 671 (641)	6 915	77 039	473	5169	$9\frac{1}{6}$
1861	484	24 815 (805)	7 927	81 708	532	6384	$8\frac{1}{3}$
1865	.	. (1143)	11 522	90 035	741	.	.

*) Entnommen der 2. und 4. Auflage von Schulzes Buch „Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken."
**) In Klammer der Reservefonds seit Ende 1859.

fernliegt. Die volkswirtschaftliche Erkenntnis muß sich jedoch wohl hüten, aus Sympathie für die eine oder die andere einen falschen Maßstab an den sozialpolitischen Gedankeninhalt und Erfolg beider Kreditorganisationen anzulegen; denn in wirtschaftlichen Angelegenheiten muß vor allem das Werk den Meister loben.

e) Stellung der Kreditgenossenschaft in der Assoziationsidee ihrer Gründer.

Wie die Kreditgenossenschaft nur ein Glied der Schulzeschen Assoziationsidee war, so sah auch Raiffeisen von vornherein die vielgestaltige Anwendbarkeit des genossenschaftlichen Gedankens für die verschiedensten Zweige der landwirtschaftlichen Produktion ein. Nur stand bei ihm von Anfang an die Kreditgenossenschaft im Mittelpunkte seiner Assoziationsidee, während sie bei Schulze-Delitzsch erst allmählich zu primärer Bedeutung gelangte. Raiffeisen dachte sich dieselbe als Voraussetzung und Mittelpunkt jeder anderen Genossenschaftsarbeit und ging alsbald sogar soweit, sie als geeignete organisatorische Grundlage zu betrachten, an die sich gemeinsamer Waren-Einkauf und -Verkauf ohne Zwang anlehnen könne; er wollte dadurch seine Darlehnskassenvereine zu einem Universalheilmittel für die in der Landwirtschaft bestehenden Schäden machen. Nur ganz vereinzelt begegnet man in den 40er und 50er Jahren Forderungen und noch weniger praktischen Versuchen, zwei verschiedene genossenschaftliche Thätigkeiten in einer einzigen Genossenschaft mit einander zu verbinden. Schulze-Delitzsch erschien eine solche Verbindung geradezu als ein geschäftliches Unding, und er warnte davor, da bezüglich der Geschäftsverwaltung, der Kapitalbeschaffung und der Befähigung der leitenden Personen verschiedene Grundlagen und Voraussetzungen erforderlich seien.[1]) Auf dem zweiten Vereinstage zu Gotha (1860) wurde auch eine Resolution angenommen, in der es heißt: „es ist nicht zu empfehlen, die Vorschußvereine mit Vereinen zu anderen Zwecken in organische Verbindung zu setzen." Die zweite Auflage von Raiffeisens Buch hatte bereits den Titel: „Die Darlehnskassenvereine in Verbindung mit Konsum-, Verkaufs-, Gant- 2c. Genossenschaften"; die Form und die Geschäftspraxis des nachmaligen Neuwieder gemeinsamen Warenbezugs war damals schon gefunden, und die Vereine entwickelten bereits eine vielseitige volkswirtschaftliche und geschäftliche Thätigkeit.

[1]) 2. Auflage, 1859. Zweites Kapitel unter „Betriebskapital und Haftbarkeit der Mitglieder."

II.

Das Genossenschaftsgesetz von 1868.

Inzwischen hatten beide „Systeme" schon eine gemeinsame gesetzliche Grundlage erhalten, und hier müssen wir wieder den Spuren von Schulze-Delitzsch folgen, der unermüdlich thätig war, seinen neuen wirtschaftlichen Institutionen auch eine passende juristische Form zu verleihen. Die römisch-rechtliche Sozietät paßte ganz und gar nicht für dieselben, auch das deutsche Gesellschaftsrecht ließ Schulze-Delitzsch im Stich; das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1862 brachte für die Genossenschaft ebenfalls keine Form, und so sah sich Schulze-Delitzsch veranlaßt, schon am 10. März 1863 einen eigenen Gesetzentwurf im preußischen Abgeordnetenhause, dessen Mitglied er 1861 geworden war, einzubringen. In demselben waren die inzwischen gemachten Erfahrungen seiner praktischen Genossenschaftsthätigkeit verwertet; zunächst war es ihm vor allem darum zu thun, die Legitimation der Genossenschaftsvorstände bei Rechtsgeschäften und Prozessen zu erleichtern, gesetzlich zu sichern und den Vereinen auf Grund der Eintragung in ein Genossenschaftsregister eine den Handelsgesellschaften analoge Rechtsstellung zu verleihen. Hand in Hand mit diesen gesetzgeberischen Arbeiten ging die fortwährende Betonung des privatrechtlichen Charakters seiner Genossenschaften, um sie vor Aufsicht und Eingreifen mißtrauischer Regierungsorgane zu bewahren, und die Sorge für ihren inneren Ausbau und für Garantien eines soliden Geschäftsbetriebes. Dazu hatte Schulze-Delitzsch noch Zeit, sich in den Jahren 1862 und 1863 in den theoretischen, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen nicht interessierenden, Kampf mit seinem Gegner Lassalle einzulassen, in dem er an seiner eingangs geschilderten Assoziationsidee festhielt und eine beißende, zum Teil richtige, Kritik seiner Genossenschaftsbestrebungen hören mußte. Nach vielen Hindernissen kam im Anschluß an seinen Entwurf als Grundlage das preußische Gesetz „betreffend die privat-

rechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ vom 27. März 1867 (in Kraft getreten am 1. Januar 1868) zu Stande. Es wurde bereits auf Schulze-Delitzsch' Antrag vom 16. April 1868 am 4. Juli 1868 zum norddeutschen Bundesgesetz erhoben, als welches es am 1. Januar 1869 in Kraft trat.[1]) Die Genossenschaften hatten so vermögensrechtliche Persönlichkeit erlangt, und neben anderen Detailverbesserungen war auch das Schreckgespenst der Solidarhaft durch Einführung des Umlageverfahrens im Konkursfalle an Stelle des direkten Angriffs gemildert worden.

[1]) Über seine Einführung bezw. den Erlaß ähnlicher Gesetze in Süddeutschland vgl. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts I. Bd. 2. Aufl. Berlin 1882. S. 491 f.

Zweite Periode, von 1868 bis zur Gründung des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften im Jahre 1883.

Erster Abschnitt.

Quellen: Rheinische Wochenschrift für Land- und Volkswirtschaft, Jahrgänge 1872—1874. (Rh. W.) — Dr. Havenstein, der landw. V. f. Rh. ꝛc. (vgl. oben S. 18). — Dr. G. Marchet, Zur Organisation des landw. Kredits in Österreich. Rh. W., Jahrg. 1873, Nr. 9, 10 und 11. —

F. Nöll, die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen). Berlin, 1873, auch abgedruckt im „Arbeiterfreund" 1873. — A. Held, die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. „Arbeiterfreund" 1873. — Capaun-Karlowa, die ländlichen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. Eine Entgegnung auf die unter gleichem Titel erschienene Schrift des Reg.-Rates Nöll. Neuwied 1873. — F. Nöll, die ländl. Darlehnskassenvereine ꝛc., zweites Heft, Berlin 1873. Antwort für Herrn Capaun-Karlowa. — Capaun-Karlowa, die l. D. ꝛc. Eine zweite Entgegnung auf die Angriffe des Reg.-Rates Nöll. Neuwied 1873, auch Rh. W. Nr. 41, 42 und 43. — F. Nöll, d. l. D. ꝛc. „Arbeiterfreund" 1873. (Entgegnung gegenüber Held.) — Capaun-Karlowa, „Weitere Entgegnungen". Nr. I in Nr. 35 Rh. W., Jahrg. 1874; Nr. II in Nr. 36 Rh. W., Jahrg. 1874; Nr. III in Nr. 47 und 48; Nr. IV in Nr. 50 und Nr. V in Nr. 51 und 52 Rh. W., Jahrg. 1874. (Sämtliche auch als Separatabdrücke erschienen.) — Derselbe, Entgegnung auf den Vortrag Schulze-Delitzsch' in Bremen. Rh. W. Nr. 44, Jahrg. 1874 zugleich in Nr. 248 und 249 der Neuwieder Zeitung. — Rh. W. Nr. 40, 41, 42 und 43, Jahrg. 1874, Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzungen des landw. V. f. Rh. am 18. u. 19. Juli 1874 zu Mühlheim a. Rh., die Darlehnskassenvereine betreffend. — Schulze-Delitzsch, die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländl. Kleinbesitz. Leipzig 1875. — Bericht der Enquete-Kommission über die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine. (Landw. Jahrbuch, IV. Bd. 1875.) — F. Nöll, Zum Bericht der Enquetekommission über die Raiffeis. D.-K.-V., Köln 1876. — E. Nasse, der Bericht der Untersuch.-Kommission über die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine und die Kritik des Hr. R.-R. Nöll. (Landw. Jahrb., V. Band 1876.) — Beck, die ländl. Kreditnot und die Darlehnskassenvereine im Reg.-Bez. Trier, 1875. — Th. Kraus, die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz. 2 Hefte, Bonn 1876 und 1878. — G. Marchet, der Kredit des Landwirtes. (Landw. Jahrbuch, VII. Band, 1878). — M. Märklin, über Vorschußvereine und Darlehnskassen für Landwirte. Ztschr. f. d. l. V. d. Großh. Hessen, Nr. 12, 13 und 14, Jahrg. 1874. — K. Weidenhammer, der Kampf gegen die Darlehnskassen. Ztschr. f. d. l. V. d. Großh. Hessen, Nr. 6 Jahrg. 1878. — L. Löll, die bäuerlichen Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen und die gewerb-

lichen Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch, 2. Auflage. Würzburg 1889. — Ztschr. des landw. Vereins für Bayern, Jahrgang 1877, September- und Dezember-Nummer.

I.

Der Einfluß des Gesetzes auf die Systeme und wirtschaftliche Weiterentwicklung der Vereine.

Die Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften nahmen, unter dem Dache des Gesetzes sich sicher fühlend, an Ausdehnung des Geschäftsbetriebes und auch an Zahl der Vereine rasch zu; dazu kam der wirtschaftliche Aufschwung nach dem glücklichen Kriege 1870/71, und in den Jahren 1873 und 1874 stand der von Schulze-Delitzsch geleitete Verband auf dem Höhepunkt seiner bisherigen Thätigkeit. Der starke Kapitalzufluß trieb die Vereine fast wider Willen zu Bankgeschäften und Anlagedispositionen, vor denen Schulze-Delitzsch von jeher seine Vereine gewarnt hatte, das Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital sank zeitweise auf einen Prozentsatz, den man längst für überwunden hielt[1]); und trotzdem Schulze-Delitzsch auch jetzt seine Pflicht erfüllte, kam mit dem bald folgenden allgemeinen Krach auch eine Krisis über viele Vorschußvereine, zahlreiche Konkurse mußten eröffnet werden, die jahrzehntelang einen ungünstigen Einfluß auf das Vorwärtsschreiten der Genossenschaftsbewegung ausübten.

Die Darlehnskassenvereine Raiffeisens hatten bis 1868 ganz in der Stille gewirkt; gern nahmen sie die Wohlthaten des Gesetzes an und ließen sich in das Genossenschaftsregister eintragen (von den 48 Vereinen der von Held 1869 veröffentlichten Statistik waren nur 2 nicht eingetragen). Im übrigen aber hielten die Raiffeisenvereine streng an den oben dargestellten Grundsätzen fest; das Gesetz hatte ihnen diese auch nicht gestört, und in der zweiten Auflage seines Buches schildert Raiffeisen mit aller Präzision Aufgabe und Organisation seiner Vereine, wie er sie gegenüber den Ansichten von Schulze-Delitzsch für richtig und durchführbar hielt. Trotz der allgemeinen Bestimmung des § 3 des Gesetzes über Einführung von Geschäftsanteilen wurden die im Heddesdorfer Vereine eingeführten Geschäftsanteile 1869 wieder abgeschafft, „da eine solche Einrichtung weder praktisch noch wünschenwert sei", und das unteilbare Vereinsvermögen konnte weiter angesammelt

[1]) Vgl. Schulzescher Jahresbericht für 1871.

werden, da das Gesetz über die Bildung eines Reservefonds nichts bestimmt hatte. Das „System" Raiffeisen hatte bereits seine Idealform gefunden mit den Raiffeisenschen Grundsätzen der Lokalisierung, der unentgeltlichen Verwaltung, des Ausschlusses von Geschäftsanteilen, der Verpönung der Dividende und der Ansammlung eines unteilbaren Vereinsvermögens; und frei von Sentimentalität oder gar Pietismus, vielmehr getragen von einer gesunden Mischung von Realismus und Idealismus, zögerten Raiffeisen und seine Mitarbeiter nicht, die Darlehnskassenvereine weiter zu verbreiten, und betrachteten jene Grundsätze als einen immanenten Bestandteil ihrer Genossenschaftsbestrebungen.

II.

Der „Systemstreit“.

„Ces luttes sont faciles à comprendre; en Allmagne existe, plus qu'ailleurs, le fanatisme des idées, se transmettant des maitres aux disciples, des fondateurs aux continuateurs.“ Blondel.

Die ersten ernsthaften Feindseligkeiten gegen diese Fortschritte und diese Standhaftigkeit erfolgten in den „Blättern für Genossenschaftswesen“ im Jahre 1869; in demselben Jahre wurde auf dem XI. Allgemeinen Vereinstage der Schulzeschen Organisation zu Neustadt a H. der oberste Bankgrundsatz, die Harmonie der Verfallfristen, gegenüber den Raiffeisenvereinen proklamiert, und insbesondere auch der Vorbehalt kurzer Kündigung verworfen; die Angriffe spielten bereits in das persönliche Gebiet hinüber und riefen im Raiffeisenschen Lager große Erregung hervor. Die Sektion für Volkswirtschaft im landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen nahm Veranlassung, auf ihrer Generalversammlung die Frage zu erörtern: „Ist es bedenklich, Darlehen auf längere Zeit auszuleihen, während den Vereinen in der Regel nur Kapitalien mit kurzen Kündigungsfristen gewährt werden?“ Man kam zu dem Ergebnis, daß die gestellte Frage, soweit es den landwirtschaftlichen Verein betreffe, nicht absolut zu bejahen sei, und äußerte sich dahin, daß die durch die Wissenschaft als korrekt bezeichneten Schulzeschen Prinzipien da, wo die Bedingungen dafür gegeben sind, die daran durch Raiffeisen eingeführten Änderungen als Ausnahmen zulassen. Dieser objektive Beschluß, welcher gar nicht an den Zentralvorstand und die Generalversammlung des Vereins zur Abstimmung gelangte, legte also der weiteren Ausbildung der Raiffeisenvereine innerhalb der landwirtschaftlichen Vereinsorganisation kein Hindernis in den Weg; ihre Zahl

nahm zu, 1872 wurde sogar, wie schon erwähnt, ein eigener Wanderlehrer für das Genossenschaftswesen angestellt, Mitte desselben Jahres entstand bereits die erste Zentralorganisation für die Vereine, die „Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank“, im September erschien die zweite Auflage von Raiffeisens Buch, und in demselben Monat traten Thilmany und v. Langsdorff auf der XXVIII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirte zu München für die Raiffeisenvereine ein, sowohl für die Hauptgrundlagen wie für die Einzelheiten ihrer Organisation. Ein neuer Beschützer und Förderer war den Vereinen in den Reihen der Wissenschaft in der Person des österreichischen Professors Dr. G. Marchet erstanden; im September 1872 hatte er die preußische Rheinprovinz zum Studium des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens besucht und legte seine Beobachtungen in einem für Österreich bestimmten Aufsatze nieder, der in Heldscher Auffassung geschrieben ist und als neuen Verteidigungspunkt bereits die Thatsache der ersten genossenschaftlichen Zentralbank benutzen konnte. Über Raiffeisens „Prioritätsgefühl“ berichtet Marchet: „Raiffeisen anerkennt Schulze-Delitzsch vollauf und gern, beide wollen Hebung der gedrückten Lage einer Menschenklasse ..... Ich habe mehr als einmal mit Herrn Raiffeisen über dieses Thema gesprochen und immer dieselbe ruhige, leidenschaftslose Anspruchslosigkeit gefunden, welche die Sache fördern will und die Person, auch die eigene, ganz außer acht läßt.“ Allein nach und nach trat immer bemerkbarer ein Einfluß hervor, welcher den Bestrebungen Raiffeisens feindlich entgegenwirkte; bei Beamten und anderen einflußreichen Personen machten sich mehr und mehr Gleichgültigkeit und gewisse Bedenken gegen die Darlehnskassenvereine geltend, hie und da zeigte sich Widerstand, wo er gar nicht erwartet wurde, und bald entbrannte ein Streit zwischen den beiden Genossenschaftslagern über ihre „Systeme“, in den auch der Altmeister Schulze-Delitzsch eingriff, und in welchem dieser, wie Dr. Havenstein urteilt, seine Lorbeeren nicht vermehrt hat.[1])

a) Das Jahr 1873. Nölls kritische Bemerkungen.

Der erste Rufer im Streite war ein Regierungsrat Nöll in Koblenz, der bisher schon im Stillen gegen Raiffeisens Vereine gearbeitet hatte und angeblich von dem Direktor der Lokalabteilung Koblenz, einem Herrn aus'm Weerth, zu seinem Angriff bestimmt worden ist.[2]) Gestützt auf eine mangelhaft veröffentlichte Statistik in Raiffeisens

[1]) S. 313 der Festschrift. 1883.

[2]) Vgl. Rh. W. 1874, Nr. 9.

zweiter Auflage, insbesondere auf die des Darlehnskassenvereins für das Kirchspiel Anhausen, griff er in der Schrift: „Die Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz (sog. System Raiffeisen)“, — welche zugleich in der Form eines Artikels in der Zeitschrift „Arbeiterfreund“ veröffentlicht wurde — die Grundsätze Raiffeisens der Reihe nach heftig an. Nöll erklärte die Beschaffung fremden Geldes auf dreimonatliche Kündigung gegenüber dem Ausleihen auf längere Zeit abermals als im Widerspruch mit Vernunft und Erfahrung, brandmarkte dazu den Vorbehalt der vierwöchentlichen Kündigung in Notfällen als eine gefahrbringende Zweideutigkeit den Vereinsmitgliedern und als eine Unsicherheit den Vereinsgläubigern gegenüber, konnte den Mangel von Geschäftsanteilen nicht verstehen, hielt den Handel mit Verkaufsprotokollen für eine der bedenklichsten Seiten der ganzen Vereinsthätigkeit und fällte am Schlusse das harte Urteil, daß die Vereine — theoretisch unhaltbar — auch in der Praxis bereits Schiffbruch gelitten hätten. Von dem Lokalisierungsprinzip heißt es: „Wäre das System Raiffeisen auch nicht an und für sich verwerflich, die Organisation der Vereine auf möglichst beschränktem Umfange stellt einen sehr verwerflichen Fehler dar.“ Professor Held bezeichnete in seiner Entgegnung im „Arbeiterfreund“ die Vereine als eine soziale Neuheit und nützliche Ergänzung des sonstigen Kredit- und Genossenschaftswesens, betonte jedoch die Notwendigkeit einer Besserung des Rechnungswesens und der Ausgabe von unkündbaren Obligationen durch die Zentralbank. Capaun-Karlowa lud sofort die Vereine zur Abwehr der kritischen Bemerkungen von Nöll zu einer Versammlung nach Neuwied ein; dieselbe fand am 7. Juli statt und wies einstimmig die Angriffe Nölls zurück; der beleidigte Anhauser Darlehnskassenverein beauftragte desgleichen in einer Generalversammlung Herrn Capaun-Karlowa, die Rechte des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren, und Capaun-Karlowa verfaßte im Verfolg dieses Auftrages in seiner doppelten Eigenschaft als Direktor der Sektion für Volkswirtschaft des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen und als Vorsitzender des Verwaltungsrates der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank eine geharnischte, 63 Seiten umfassende Verteidigungsschrift. Die Schrift von Nöll charakterisierte er als eine Verdächtigung, wies die geltend gemachten Bedenken gegen das System Raiffeisen, insbesondere auch gegen das Lokalisierungsprinzip und den Mangel von Geschäftsanteilen, zurück und widerlegte nach diesem allgemeinen Teil noch eingehender, als dies bereits Held in seiner Entgegnung gethan hatte, Punkt für Punkt die kritischen Bemerkungen Nölls zu der Statistik des Anhauser Vereins. Im August 1873 erschien schon eine Antwort von Nöll gegenüber Capaun-Karlowa, welche die Beschuldigung, die Anhauser Statistik trotz Kenntnis ihrer Unrichtigkeit

benutzt zu haben, zurückwies und eine sehr kurz motivierte, wenig Neues sagende Aufrechterhaltung fast aller in seiner ersten Schrift aufgestellten Behauptungen enthielt. Capaun-Karlowa brachte schon im Oktober 1873 seine „zweite Entgegnung", welche eine gerechte Verurteilung des Nöllschen Angriffes enthält und eine sehr gute Verteidigung der Raiffeisensache genannt zu werden verdient. In demselben Monat würdigte Nöll auch die Entgegnung des Professors Held im „Arbeiterfreund" einer kleinen Antwort, worin er die Idee des unteilbaren Vereinsvermögens eine sehr verschwommene nannte, mit Befriedigung das Zugeständnis Helds konstatierte, daß die Vereine gegen den obersten Bankgrundsatz verstoßen, und die der Zentralbank zugedachten Aufgaben nicht als durchführbar erklärte. Noch eine kurze Entgegnung von Capaun-Karlowa auf letzteren Aufsatz in Nr. 10 der „Rheinischen Wochenschrift", Jahrgang 1874, und der Streit hatte seine erste Phase hinter sich.

b) Das Jahr 1874. Stellung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu den Systemen und Zeitungsfehde zwischen Schulze-Delitzsch und Capaun-Karlowa.

Die Angriffe Nölls waren nicht imstande, den Raiffeisenschen Grundsätzen etwas anzuhaben; das System Raiffeisen blieb unverletzt. Als einziges Ergebnis des bisherigen Streites kann nur gelten, daß jene geschäfts- und verwaltungs-organisatorischen Fragen, welche schon zum Teil durch Gründung der Zentralbank ihre vorläufige Lösung gefunden hatten und von Raiffeisen und seinen Mitarbeitern unablässig im stillen weiter verfolgt wurden, mehr, wie es sonst geschehen wäre, in die öffentliche Diskussion geworfen wurden; zuletzt hatte sich das persönliche Verhältnis zwischen Nöll und Capaun-Karlowa vorgedrängt, und im Mittelpunkte des Streites stand die Rechtfertigung des Anhauser Vereins durch Capaun-Karlowa. Die gegenseitige Erbitterung begann nun weitere Kreise zu ziehen, indem innerhalb des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen eine immer heftigere Agitation gegen dessen bisherige Stellungnahme zu den beiden Systemen und gegen das Raiffeisensystem in Scene gesetzt wurde, und zugleich Schulze-Delitzsch selbst mit seiner Autorität in den Kampf eingriff; als neue Angriffsobjekte fanden er und seine Anhänger bald neben der Provinzialbank auch noch die Generalbank vor.

Bereits im Oktober 1873 hatte sich die Lokalabteilung Koblenz im wesentlichen zu der Nöllschen Ansicht bekannt, und ihr Direktor überreichte am 16. März 1874 dem Vereinspräsidenten folgenden Antrag, welcher auch geschäftsordnungsmäßig auf der Tagesordnung der

nächsten Zentralvorstandssitzung am 18. und 19. Juli 1874 zu Mühlheim a. Rh. erschien: „Der Vorstand des Vereins wolle beschließen, folgende Resolution auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zu setzen: Die Generalversammlung erkennt an, daß die Frage, in welcher Form dem ländlichen Kreditbedürfnisse am zweckmäßigsten genügt werde, zur Zeit jedenfalls als offene zu behandeln sei; sie beschränkt demgemäß die Mitwirkung des Vereins auf eine fortgesetzte Erörterung dieser Frage im allgemeinen und verwirft, daß von Vereinsorganen auf die Verbreitung des einen oder anderen Kreditsystems schon jetzt hingewirkt werde." Dem Antrag waren als schriftliche Motive beigegeben die in einseitiger Weise herangezogene Kritik Helds über die Verletzung des obersten Bankgrundsatzes durch die Raiffeisenvereine, die Thatsache, daß die Vereine zögerten, der Neuwieder Provinzialbank beizutreten, und die Autorität von Schulze-Delitzsch, der soeben in den Blättern für Genossenschaftswesen seinen ersten Artikel gegen die ländlichen Darlehnskassenvereine nach dem System Raiffeisen veröffentlicht hatte. In der Versammlung traten die bekannten Verteidiger der Kassen aufs neue warm für dieselben ein; Capaun-Karlowa sprach Herrn Schulze die Unfehlbarkeit auch auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens ab und erklärte ihn in vorliegender Frage nicht als Richter, sondern einfach als Partei. Thilmany, der über das Thema zu referieren hatte: „Soll der Vorstand des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zu den kritischen Bemerkungen des Regierungsrates Nöll über die Darlehnskassenvereine Stellung nehmen und welche?" ließ sich nicht irre machen und schloß sein Referat mit den Worten: „Der Verein hat keine Veranlassung, die Darlehnskassen nicht zu fördern, sondern der Vorstand möge dem Verein empfehlen, sein Interesse für diese Organisation immer wärmer und lebendiger werden zu lassen." Held hatte eine schriftliche Erklärung gesandt, in der es hieß: „Es handelt sich darum, diese Vereine als den ersten Anfang einer freien landwirtschaftlichen Kreditorganisation in Deutschland richtig weiter zu entwickeln und dafür für ganz Deutschland etwas Mustergiltiges zu leisten."[1]) Der Antrag der Lokalabteilung Koblenz wurde nach längerer Diskussion nicht angenommen, sondern der Vorstand entschied sich für folgende Resolution: „1. Es gehört mit zur Aufgabe des Vereins, das Kreditwesen zu fördern. 2. Ein wirksames Mittel hiezu ist das Zusammentreten zu einer „Genossenschaft". 3. Die Feststellung der Statuten solcher Genossenschaften ist Sache derjenigen, welche sich zu denselben einigen. 4. Die Prinzipien der Schulze-Delitzschen Kreditvereine sind von der Wissenschaft als korrekt anerkannt, allein auch die Raiffeisenschen Vereine sind da,

[1]) Nr. 40 u. 41 Rh. W., Jahrg. 1874.

wo die Bedingungen gegeben sind, zulässig. 5. Der Verein wird über die verschiedenen Formen des Kreditwesens möglichst gründlich unterrichten, um die Feststellung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse zu erleichtern." Auf der späteren Generalversammlung des Vereins am 14. September 1874 wurde die ganze Resolution mit Ausnahme von Punkt 4 angenommen. Eine Generalversammlung der Lokalabteilung Koblenz vom 30. Juli 1874 äußerte sich kritisch zu diesem Mißerfolg, eifrig griffen die Blätter für Genossenschaftswesen das veröffentlichte Protokoll derselben auf, und es hieß dabei, „daß seitens des Anwaltes die von den Landes- und Provinzialverbänden mit lebhaftem Interesse aufgenommene Angelegenheit unausgesetzt weiter verfolgt werden solle, sobald die nähere Information über einige einschlagende Punkte eingezogen sei." Schulze-Delitzsch, der schon auf dem Verbandstage der rheinisch-westfälischen Genossenschaften zu Bonn im Jahre 1866 mit den Raiffeisenschen Vereinen bekannt geworden war [1]) und dem Streite als aufmerksamer Beobachter zugeschaut hatte, hatte bereits den Kampfplatz betreten; seine Bedenken gegen die geplante ungeheuerliche Zentralorganisation im Raiffeisenschen Lager waren wohl der ausschlaggebende Grund für ihn, ohne daß er jedoch die Gelegenheit vorübergehen ließ, auch die statutarischen Bestimmungen der Einzelgenossenschaften einer scharfen Kritik zu unterziehen. Die ersten Angriffe von Schulze-Delitzsch erschienen in Nr. 25, 27 und 28 der Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrgang 1874. Schlagfertig brachte Capaun-Karlowa seine ausführlichen „Entgegnungen", die erste in einer Augustnummer der Rheinischen Wochenschrift [2]), worin er ausschließlich sich mit dem obersten Bankgrundsatz beschäftigt und den diesbezüglichen Tadel, den Schulze an die Spitze stellte, namentlich unter Hinweis auf die überstandenen Krisen zurückwies. Die zweite, welche in der nächsten Nummer folgte, wies den Tadel Schulzes bezüglich der vierwöchentlichen Kündigungsklausel als theoretische Spitzfindigkeit mit der bekannten Begründung zurück und erörterte dann eingehend die Frage der Geschäftsanteile und der Dividende. Capaun-Karlowa hält hier im allgemeinen die Einführung von Geschäftsanteilen in Übereinstimmung mit Raiffeisen nicht für wünschenswert, nahm jedoch bereits einen vermittelnden Standpunkt ein, der im Laufe dieser Phase des Streites schon allgemeiner hervorzutreten begann und sich dahin charakterisieren läßt: keine prinzipielle Gegnerschaft von Geschäftsanteilen, jedoch angemessene Höhe derselben mit Rücksicht auf den kleinen Mann, Ausschluß des Erwerbes von mehreren Geschäftsanteilen durch ein Vereinsmitglied und Einschrän-

[1]) Zeidler, S. 273.
[2]) Nr. 35.

kung der Dividende auf einen mäßigen und festen Zinssatz vom Guthaben. Hiebei geht er zum erstenmale offensiv gegen das Schulzesche System vor mit den von Schulzes Gegnern oft gehörten Worten: „Der geringe Mann, der Arbeiter erkennt, daß ihm durch die Schulzeschen Vereine gar nicht geholfen wird; er fühlt sich um so mehr erbittert, als er sieht, daß selbst in diesen Instituten die Ausbeutung das Feld behauptet." Ein Zwischenfall unterbricht nun auf kurze Zeit die Fortsetzung dieser Entgegnungen, indem Capaun-Karlowa es nicht versäumt, den am 31. August 1874 auf dem Allgemeinen Vereinstage zu Bremen gehaltenen Vortrag von Schulze-Delitzsch über die Darlehnskassenvereine einer Kritik zu unterziehen. Seine Sprache wird jetzt heftiger, er wirft Schulze-Delitzsch Konkurrenzneid vor und ermahnt ihn, sich nicht um Sachen zu kümmern, die ihn nichts angehen; seine Ausführungen verteidigen vor allem die neuen Genossenschaftsbanken vor dem Angriff des ihren Zweck nicht begreifenden Anwaltes der städtischen Genossenschaftsbewegung. In weiteren Artikeln setzte Schulze-Delitzsch seine Polemik in den Blättern für Genossenschaftswesen fort, und Capaun-Karlowa wurde auch jetzt nicht müde, die Schulzeschen Ansichten Punkt für Punkt im Interesse der Vereine und ihrer Organisation zu widerlegen. In Nr. 47 der Rheinischen Wochenschrift wurde die Fortsetzung seiner Entgegnungen auf die über den Streitgegenstand erschienenen Artikel des Herrn Schulze-Delitzsch eröffnet. Die mit Nr. III bezeichnete [1]) stellt das unteilbare Vereinsvermögen und die Geschäftsanteile, beide in ihrer Eigenschaft als Betriebskapital, einander gegenüber und hält den früheren Angriff auf die Schulzesche Dividendentheorie und -Praxis vollständig aufrecht; als neues Moment, das uns hier im Systemstreit zum erstenmale begegnet, wirft Capaun-Karlowa die Frage auf, wer die hohen Dividenden bezahlen müsse, und er kommt nach eingehender Begründung zu dem Ergebnis: „Den Löwenanteil nimmt, wie immer, der Reiche." Nr. IV [2]) weist die Verdächtigungen Schulzes hinsichtlich der Gründung der Generalbank zurück, Nr. V [3]) der Entgegnungen faßt nochmals die Ergebnisse seiner Verteidigungsschriften gegen Schulze-Delitzsch zusammen und schließt mit kurzen Schlußbemerkungen über Entstehung und Charakter des Kampfes.

c) Das Jahr 1875. Bericht der Enquetekommission.

Die scharfe Verurteilung der hohen Dividenden durch Capaun-Karlowa und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Motive zur

[1]) Nr. 47 u. 48 Rh. W.
[2]) Nr. 50 Rh. W.
[3]) Nr. 51 u. 52 Rh. W.

Gründung der bestehenden Provinzialbanken, sowie der neuen Generalbank und deren Aufgaben bilden die Hauptergebnisse des Streites im Jahre 1874. Das Jahr 1875 brachte einige neue theoretische Gesichtspunkte in die Diskussion und neue Grundlagen für eine objektive Schlichtung des Streites. Zunächst erschien die besondere Broschüre von Schulze-Delitzsch: „Die Raiffeisenschen Darlehnskassen in der Rheinprovinz und die Grundkreditfrage für den ländlichen Kleinbesitz." In derselben wird in erster Linie „die Spezialität des Systems", der Verstoß gegen den obersten Bankgrundsatz, eingehend kritisiert und wiederum die vorgefaßte, volkswirtschaftlich und kreditorganisatorisch wenig verständliche, Meinung ausgesprochen, daß die Vereine in den neuen Zentralorganisationen nur Gewährschaften suchten, welche nicht auf ihre eigene innere Erstarkung, sondern vielmehr auf die Sicherung einer Unterstützung von außen her hinauslaufen; es ist bezeichnend für die Feindschaft der Schulzeschen Kreise gegen die Raiffeisensche Bewegung und zugleich für die soziale Neuheit der Raiffeisenvereine, daß Schulze-Delitzsch noch damals, im Jahre 1875, als Raiffeisen und seine Mitarbeiter die Gesamtorganisation des ländlichen Personalkredits bereits im Kopfe fertig hatten und unerschütterliches Vertrauen zur endgültigen Lösung der Frage besaßen, sein Urteil in die ungerechten Worte zusammenfaßte: daß in den in Betracht kommenden Bevölkerungskreisen die Elemente zur Organisation wirtschaftlicher Selbsthilfe in der Form von Personalgenossenschaften nicht in genügendem Maße vorhanden sind, daß demnach die Anwendung dieser Form in den Raiffeisenvereinen als Mißgriff erscheint, und daß die ganze Lage, welche die Kassen hervorgerufen hat, mehr oder weniger als Notstand charakterisiert werden müsse.[1]) Also dieselbe Kritik hielt Schulze-Delitzsch noch damals für Raiffeisens Kreditinstitute für angebracht, welche er gegen die alten Berliner Darlehnskassen aus dem Jahre 1849 geübt hatte. Nochmals wird die prinzipielle Bedeutung der Geschäftsanteile betont, ihr idealer Zweck in beachtenswerter Weise begründet und das unteilbare Vereinskapital verurteilt, da es dem Zweck wahrer Selbsthilfe zuwiderlaufe; eingehend wird insbesondere der scharfe Hieb pariert, den Capaun-Karlowa bezüglich der Verteilung des Geschäftsgewinnes im Vorjahr dem Schulzeschen System versetzt hatte, und den Worten Capaun-Karlowas, daß der Keim zu dem Übel in der Institution selbst liege, die Erwägung entgegengesetzt: Freilich könne der Grundtrieb des Sparens ausarten, aber ihn deshalb außer Kurs zu setzen sei Unsinn, und nur die Überwindung von Versuchungen zeige den wahren sittlichen Halt. „Die Menschen müssen lernen, sich möglichst ungefährdet in den Strö-

[1]) Unter Nr. III der Schrift.

mungen des Verkehrs zu bewegen.“ Die Bedenken gegen die Zentralorganisationen blieben die alten, die Sprache gegen die Generalbank wurde schärfer. Einführung von Geschäftsanteilen bei den Einzelgenossenschaften, wie insbesondere auch bei den Organisationen höherer Ordnung und Scheidung von Personal- und Realkredit waren die Schlußforderungen in Schulzes Broschüre.

Eine wesentliche Klärung über die noch immer in der Öffentlichkeit infolge der Angriffe des Altmeisters diskreditierte Einrichtung der Raiffeisenvereine erfolgte durch den Bericht der Enquetekommission, welche der preußische Landwirtschaftsminister, Dr. Friedenthal mittels Schreiben vom 5. Dezember 1874 eingesetzt hatte, mit der Bitte, die bisherige Entwicklung der Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine zu prüfen, insbesondere zu untersuchen, ob die Geschäftsführung dieser Vereine eine gesunde, solide und den Verhältnissen entsprechende sei. Die Kommission bestand aus den Herren Professor Nasse-Bonn, Bankdirektor Siemens-Berlin und dem Herrn Schmidt-Frankfurt a. M., einem Verwaltungsratmitgliede der deutschen Genossenschaftsbank daselbst. Dieselben besuchten im Dezember und Januar 26 Einzelvereine in Rheinpreußen, Westfalen und dem Großherzogtum Hessen; in letzterem wurde die Besichtigung der drei Vereine Pfungstadt, Kirchbrombach und Affolterbach sowie der Zentralkasse in Darmstadt von Herrn Schmidt in Begleitung von Dr. Rudolf Weidenhammer, dem Generalsekretär der landwirtschaftlichen Vereine im Großherzogtum Hessen, ausgeführt; von dem Geschäftsbetrieb der rheinischen Genossenschaftsbank zu Neuwied wurde gleichfalls Kenntnis genommen. Der Bericht bezeichnete den Gesamteindruck der Vereine als günstig und konstatierte, daß die Kreditverhältnisse durch sie entschieden bessere geworden seien; einige Verdächtigungen in den früheren Nöllschen Angriffen wurden als unbegründet bezeichnet, so z. B. daß die Reste durch neue Darlehen getilgt, und daß die Grundstückspreise durch die Vereine außergewöhnlich in die Höhe getrieben werden; nur vereinzelt spricht sich der Bericht tadelnd über das Vorgefundene aus, so insbesondere über das Restwesen, und befürwortet auch aufs neue eine Vervollkommnung der Provinzialbank. Das wichtigste Ergebnis der Enquete war, daß man den obersten Bankgrundsatz in seinem Verhältnis zu der eigenartigen Organisation der Darlehnskassenvereine richtiger würdigen lernte und auffaßte. „Eine günstige Entwicklung,“ heißt es, „welche die Bedenken in betreff der Verschiedenheit des empfangenen und gegebenen Kredits immer mehr zurücktreten läßt, ist nicht zu verkennen.“ Im Zusammenhang damit wurde vom Bestreben der Vereine berichtet, ihr Betriebskapital immer mehr aus dem lokalen Umkreis heranzuziehen, und die Kreditbewilligung der Vereine als eine vorsichtige

und ihre Kapitalanlage als eine sichere bezeichnet. Nöll fühlte sich berufen, auch diesen Bericht in einer im Jahre 1876 erschienenen Gegenschrift zu kritisieren, worin er vollständig auf dem Standpunkt seiner kritischen Bemerkungen beharrte. Nicht unerwähnt soll bleiben die Schrift des Regierungsrates Beck in Trier aus dem Jahre 1875: „Die ländliche Kreditnot und die Darlehnskassen im Regierungsbezirk Trier." Im allgemeinen vertrat Beck die Sache der Raiffeisenvereine, befürwortete jedoch die Einführung von Geschäftsanteilen unter Verwerfung des unteilbaren Vereinsvermögens, empfahl auch, die Vereine nicht zu sehr zu lokalisiren, ferner die Vorstandsmitglieder bei größeren Vereinen zu besolden; mit den bestehenden Zentralbanken konnte er sich nicht einverstanden erklären.

d) Das Jahr 1876. Nasses Verteidigungsschrift.

Die Entscheidung über die Kardinalpunkte wie die Einzelheiten des Systems Raiffeisen gegenüber den Schulzeschen Kreditgenossenschaften wurde erst im Jahre 1876 gefällt. Auf die verneinende Kritik des Kommissionsberichtes durch Nöll folgte die objektive, mit thatsächlichem Beweismaterial ausgestattete Verteidigungsschrift Nasses, welche nochmals die Ergebnisse der Enquete pointierte, zugleich auf die Vorschläge in Schulzes Broschüre aus dem Jahre 1875 kritisch einging und es zu stande brachte, den Streit in ruhigere Bahnen einzulenken; es zeigte sich auch hier wieder der königliche Beruf der Wissenschaft, welche objektiv Altes und Neues in Parallele stellt. Nasse bestätigt in seiner Schrift mit Nachdruck, daß die Vereine eine Besserung der ländlichen Kreditverhältnisse im Gefolge haben und gegenüber der bisherigen Art der landwirtschaftlichen Kreditbenutzung einen wesentlichen Fortschritt darstellen, und erkennt ihren Beruf und ihre Leistungsfähigkeit zur Gewährung des langfristigen landwirtschaftlichen Kredits mit dem Zugeständnis an, daß auch der oberste Bankgrundsatz einiger Modifikation durch die Erfahrung unterliege. Als unangefochtene Thatsache berichtet er, daß sich die Vereine in dem wichtigsten Punkte, der Aufbringung des Betriebskapitals, zu immer größerer Solidität emporarbeiten, immer mehr die auf dem Lande selbst vorhandenen Kapitalien an sich ziehen und zu immer günstigeren Bedingungen den kleineren Landwirten das Kapital zuführen, und weist gegenüber Schulze-Delitzsch den Einwand als ganz bedeutungslos zurück, daß die Vereine sich bemühten, von außen her Kapital herbeizuziehen. Hinsichtlich der Ansammlung eigenen Betriebskapitals tritt er zwar für die Einführung von Geschäftsanteilen ein und kann dem Gesamtvermögen nicht die Bedeutung, wie Raiffeisen,

beimessen, hält auch den Gedanken trotz aller statutarischen Schranken sogar für vollständig unausführbar, bestätigt jedoch nochmals die Ansicht der Kommission, daß erhebliche Mißstände aus dem Mangel an Geschäftsanteilen bisher nicht entstanden seien.

Bald darauf erhielt Dr. Th. Kraus von der landwirtschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf infolge einer Anregung der Brüsseler internationalen Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen den Auftrag, eine eingehende Untersuchung und statistische Darstellung der Raiffeisenvereine zu veranstalten und die Ergebnisse in einer Abhandlung niederzulegen. 1876 und 1878 erschien bereits die Schrift von Kraus: „Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine in der Rheinprovinz" in zwei Heften, welche über 66 von etwa 90 bestehenden Vereinen berichtete. Kraus stimmte in allen wesentlichen Punkten mit Nasse überein, auch in der Beurteilung des unteilbaren Vereinsvermögens, erklärte sich schließlich auch für Geschäftsanteile und schloß sich der herben Kritik von Capaun-Karlowa über die Dividendenverteilung der Schulzeschen Kreditgenossenschaften an, indem er als feststehende Thatsache erklärte, daß in jeder Schulzeschen Genossenschaft Mitglieder vertreten sind, welche nur beitreten, um ihr Geld gut anzulegen und eine ansehnliche Dividende zu beziehen. Zur selben Zeit erschien auch die Abhandlung von Professor Marchet in Wien: „Zur Organisation des landwirtschaftlichen Kredits in Österreich"[1]), welche im allgemeinen dieselbe Stellung gegenüber den Fragen des Systemstreites wie die von Kraus einnahm, wenn auch in modifizierter Form.[2]) Den Hauptschlag, und zugleich den einzigen praktischen Erfolg im ganzen Streite, hatte Schulze-Delitzsch bereits im Anfang des Jahres 1876 ausgeführt; am 19. Januar war von ihm im Reichstag die Interpellation in der Angelegenheit der Geschäftsanteile unter Zugrundelegung von § 3, Nr. 5 des Genossenschaftsgesetzes eingebracht worden, und er erzielte damit die Wirkung, daß die Gerichte in der Heimatprovinz der Raiffeisenvereine wegen der „thatsächlich und rechtlich begründeten Rügen Schulzes" mit „angemessenen Weisungen" versehen wurden.

e) Das Ergebnis des Streites.

Schulze-Delitzsch' praktische Natur hatte bald, zumal nach dem soeben errungenen Erfolg, an der Theorie genug, und schon 1877 veröffentlichte er in den Blättern für Genossenschaftswesen den Aufsatz: „Versuch zur Verständigung mit dem Raiffeisenschen Systeme", in welchem

[1]) Wien 1876.

[2]) Vgl. Zeidler, S. 286.

er einen wesentlichen Unterschied beider Systeme nur noch in der Frage der Einführung von Geschäftsanteilen und der Befristung der an- und auszuleihenden Kapitalien erblickte.[1]) Der Versuch, zu einer Verständigung mit Raiffeisen zu gelangen, hatte jedoch keinen Erfolg; er wurde wenigstens von Raiffeisen persönlich völlig ignoriert. Dieser war an seinem System den langen Streit hindurch nicht irre geworden, sondern ihm bis zum Schluß unerschütterlich treu geblieben und fühlte sich selbständig genug, um auch ohne Annäherung an Schulze-Delitzsch seine vorgesteckten Ziele zu erreichen.

Auch die öffentliche Meinung hatte sich allmählich dem richtigen Standpunkt zugewandt, den Professor Marchet Ende der 70er Jahre mit den Worten vertrat: „daß man den Landwirten nicht zumuten dürfe, bloß um ein vorhandenes System aufrecht zu erhalten, es zu benutzen, sondern daß es sich darum handle, unter Benutzung der genossenschaftlichen Idee spezielle Kreditgenossenschaften für die ländliche Bevölkerung ins Leben zu rufen".[2]) Die Frage einer besonderen Organisation des ländlichen Personalkredits beschäftigte immer mehr die maßgebenden landwirtschaftlichen Körperschaften. Im Jahre 1878 sprachen sich der deutsche Landwirtschaftsrat und der Kongreß deutscher Landwirte zu Berlin im genannten Sinne aus, und schon waren neben Raiffeisen in verschiedenen Gegenden Deutschlands Männer thätig, deren Verdienste um die Ausbreitung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens allmählich in die Öffentlichkeit drangen. Schon während des Streites hatten sie bei den verschiedensten Gelegenheiten Raiffeisen und seinem Systeme für den Umfang ihres Wirkungskreises hervorragende Verteidigungsdienste geleistet. So vertrat M. Märklein aus Baden bereits im Jahre 1874 in einer längeren Abhandlung mit treffenden Ausführungen Punkt für Punkt das Raiffeisensche System[3]); Dr. Rudolf Weidenhammer, den wir auch bald kennen lernen werden, war in dieser Hinsicht der Capaun-Karlowa für das Großherzogtum Hessen und parierte schlagfertig und kampfesmutig alle Angriffe auf die Darlehnskassenvereine. Als sich Nöll auch unterfing, den Bericht der Enquetekommission zu kritisieren, da erfolgte der sarkastische Artikel Weidenhammers „Der Kampf gegen die Darlehnskassen" in Nr. 48 der hessischen Zeitschrift, Jahrgang 1875; „man glaubt", so schreibt er, „dem Institut einen Todesstreich zu versetzen und — kämpft gegen Windmühlen". Begeistert wie immer für die Sache hält er sein Referat im Januar

[1]) Vgl. Näheres bei Zeidler, S. 286 ff.

[2]) Vgl. die oben unter den „Quellen" erwähnte Abhandlung. (Landw. Jahrbuch, Band VII. 1878.)

[3]) Vgl. „Über Vorschußvereine und Darlehnskassen für Landwirte" in Nr. 12, 13 u. 14 d. Z. f. d. l. V. des Gr. H.

1878 vor dem deutschen Landwirtschaftsrat und schrieb wiederum im Februar 1878 in Nr. 6 seiner Hessischen Zeitschrift einen scharfen Artikel gegen Schulze-Delitzsch. Im bayerischen Unterfranken schließt sich ihm Ökonomierat Löll-Würzburg an mit seiner Schrift: „Die bäuerlichen Darlehnskassenvereine nach Raiffeisen und die gewerblichen Kreditvereine nach Schulze-Delitzsch“[1], in welcher gleichfalls durchweg der Raiffeisensche Standpunkt vertreten ist.

Die theoretische Formulierung, wie sie Raiffeisen seinen Vereinen in seinem Buche aus dem Jahre 1866 und späterhin in ihrer Idealform zu Grunde legte, war also durch den Streit nicht umgestoßen worden: nur waren seine Genossenschaften nun gezwungen, Geschäftsanteile einzuführen. Aber prinzipiell auch an diesem Prinzip des Ausschlusses von Geschäftsanteilen noch festhaltend, hatte man Sicherheitsmaßregeln getroffen, um die gefürchteten Nachteile der Geschäftsanteile und der sich ihnen notwendig anschließenden Dividenden auszuschließen. Im allgemeinen stellten sich jedoch die landwirtschaftlichen Genossenschaftskreise ihrer Einführung nicht unsympathisch gegenüber, ohne daß noch ein fühlbarer Gegensatz zwischen zwei Parteien innerhalb der landwirtschaftlichen Genossenschaftskreise selbst in die Erscheinung trat. Die Bedeutung, welche Raiffeisen dem unteilbaren Vermögen zusprach, wurde nicht allgemein anerkannt: fast überwiegend hatte man sich während des Streites gegen diese Einrichtung ausgesprochen, und sie muß schon damals als eine spezifisch Raiffeisensche erscheinen. Die dividendenbeschränkenden Absichten und Bestimmungen der Anhänger Raiffeisens gingen als eine Errungenschaft für das ländliche Spar- und Darlehnskassenwesen aus dem Streite hervor, welche allgemein acceptiert wurde: die Dividende wurde mehr als eine notwendige geschäftliche Konsequenz der Geschäftsanteile angesehen, ohne daß die idealen Gründe Schulzes für die Einführung beider in ihrem vollen Umfange gewürdigt wurden. Das Vertrauen Raiffeisens in die Kreditbasis seiner Vereine infolge ihrer besonderen Haftgrundlage und in die Möglichkeit einer Modifikation des obersten Bankgrundsatzes aus demselben Grunde wurde fast allseitig als wohlbegründet anerkannt, und die vierwöchentliche Kündigungsklausel hatte schon ihre „Berühmtheit“ verloren. Das Lokalisierungsprinzip und die Unentgeltlichkeit der Verwaltung blieben vom Streite fast ganz verschont, obwohl auch in dieser Hinsicht sich Stimmen bereits erhoben, welche auch hier nicht die starren Grundsätze verteidigten, sondern eine Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und des Geschäftsstandes der einzelnen Vereine befürworteten.

Der Vollständigkeit und des Zusammenhangs halber mußten wir

[1] Würzburg 1878, vgl. auch Z. d. l. V. für Bayern, Jahrg. 1877, November-Nummer und die Entgegnung darauf in der Dezember-Nummer.

den Verlauf des Streites und seine Ergebnisse in unsere Darstellung aufnehmen, obwohl er gleichsam als ein Zwischenakt in der Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland erscheint, der für den Fortgang der Handlung nur von untergeordneter Bedeutung sein konnte; nun aber wollen wir uns von der Theorie wegwenden zu des Lebens grünem Baum, zu der Organisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, die sich auch schon außerhalb Rheinpreußens an zahlreichen Punkten Deutschlands vielgestaltig zu regen begann und bereits aussichtsvolle Perspektiven für die Anwendung des genossenschaftlichen Gedankens in der Landwirtschaft eröffnete. Die Herausbildung selbständiger landwirtschaftlicher Genossenschaftsorganismen war schon damals aktuell, und wir können deshalb von nun an, nachdem insbesondere geschildert ist, welche Ideen Schulzeschen Geistes und welche Elemente seiner Organisation auf das bisherige landwirtschaftliche Genossenschaftswesen Einfluß ausübten und übertragen wurden, auf eine weitere Verfolgung des Genossenschaftswesens unter Leitung des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Berlin in unserer Darstellung verzichten.

Zweiter Abschnitt.

Quellen: Rheinische Wochenschrift, Jahrgänge 1872—1874. (Rh. W.). — Zeitschrift f. d. l. V. des Großherzogtums Hessen, 1871—1879. (Hess. Ztschr.). — „Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt". 1879—1883. (L. G.). — „Ist die Bildung einer zentralen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank wünschenswert"? Aufruf von K. v. Langsdorff, vom 13. Mai 1872. — Akten des Verbandes landw. Konsumvereine im Großh. Hessen: „Landwirtschaftliche Zentralkassen und Darlehnskassenvereine (1872—1879)." Im Besitz der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes zu Offenbach a. Main. — Private Mitteilungen des Herren Geh. Ökonomierates K. v. Langsdorff-Dresden. — Dr. H. Thiel, Zur Genossenschaftsbewegung. Bändchen der Raiffeisenbibliothek, 15 S., Neuwied a Rh. — R. P. Raiffeisen, drei Jahre als Generalanwalt der Neuwieder Genossenschaftsorganisation. München, 2. Auflage 1894. — Andere, bereits früher angeführte Litteratur.

Entstehung der Raiffeisenschen Verwaltungs- und Geschäftsorganisation zu Neuwied a Rh.

---

a) Lostrennung der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung von der Organisation des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Die gesamte Raiffeisensche Genossenschaftsbewegung stand in der ersten Hälfte der 70er Jahre vollständig im Zeichen des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, und ihre Organisationen waren geradezu in Realunion mit dem Verwaltungsapparat des Vereins verbunden. Thilmany, Raiffeisen und Capaun-Karlowa leiteten ersterer als Beamter und die beiden letzteren als Beauftragte des Vereins den Titel zu ihrer Wirksamkeit für die ländliche Personalkreditorganisation im Raiffeisenschen Sinne von den maßgebenden Beschlüssen des Vereins ab, die bereits vor 1870 im Jahre 1867 und 1869 erfolgt waren, und

wenn auch Raiffeisens Persönlichkeit die treibende Kraft blieb und zum Ausbau der Organisation in erster Linie drängte, so trat sie in dieser Zeit der praktischen Ausgestaltung seiner Assoziationsidee unter dem angewandten und vor allem auch Raiffeisen genehmen Kollegialsystem in den Hintergrund. In seinem Bericht über die bisherigen Schritte zur Organisation des Darlehnskassenwesens in der bekannten Vorstandssitzung zu Mühlheim a. Rh. im Jahre 1874 legt Capaun-Karlowa Rechenschaft ab, indem er unter anderem sagt: „Wir drei, Thilmany, der Vorsteher der Abteilung für das Darlehnskassenwesen, Herr Raiffeisen und ich, haben stets in voller Übereinstimmung gehandelt und alle geschehenen Schritte vorher gründlich und gemeinsam überlegt und beraten. Daß der ganze Gedanke nicht ohne Mitwissen und Zustimmung unseres verehrten Vereinspräsidenten zur Ausführung gekommen ist, bedarf nicht wohl erst besonderer Erwähnung.“[1]) Es war damals bereits die Neuwieder Generalbank gegründet. Den ganzen Streit hatte Capaun-Karlowa zugleich als Mandatar des landwirtschaftlichen Vereines geführt.

Das bestimmte und fortgesetzte Eintreten von Capaun-Karlowa und anderer Mitglieder des Gesamtvorstandes des landw. Vereins für die Raiffeisensache wurde jedoch bald vielen Vereinsmitgliedern, die mehr der Schulzeschen Theorie und -Praxis zuneigten und eine Zurückdrängung des Systems Schulze-Delitzsch durch das neue System nicht gern sahen, auffällig und unsympathisch, und schließlich zog der Streit auch die Stellung des Vereins zu der Angelegenheit in Mitleidenschaft. Wie bereits berichtet, zielte ein Antrag der Lokalabteilung Koblenz auf eine Einschränkung der Vereinsbestrebungen für die Raiffeisenschen Organisationen hin und erreichte auch schließlich den Generalversammlungsbeschluß vom 14. September 1874, der die Worte Raiffeisen und Schulze-Delitzsch vermied und die Feststellung der Statuten nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse empfahl. Capaun-Karlowa erklärte zwar in der Rheinischen Wochenschrift[2]) über diesen Beschluß seine Befriedigung, da es der Verein dadurch abgelehnt habe, sich in Zukunft gegenüber den Darlehnskassenvereinen passiv zu verhalten, allein jene freudige, energische und allgemeine Unterstützung, wie bisher, scheint Raiffeisens Organisationsarbeit von jetzt ab doch nicht mehr gefunden zu haben, und es machten sich Zeichen eines beginnenden Mißtrauens geltend. Es wäre falsch, die Gründe hiefür lediglich in einer feindseligen Stimmung gegen das System Raiffeisen an und für sich zu suchen, sondern dieselben waren unseres Erachtens tiefgehender und zum überwiegenden Teil rein sachlicher

[1]) Vgl. Rh. W. Jahrg. 1874, S. 314.
[2]) S. 340, Jahrg. 1874.

Natur. Schon auf der Vorstandssitzung zu Mühlheim im Jahre 1874 wünschte man eine nähere Präzisierung der Aufgaben des Vereins bei Mitwirkung des ländlichen Kreditwesens, um sich gegen Verantwortlichkeit zu schützen, und aus der Debatte über Thilmanys Referat daselbst [1]) gewinnt man den Eindruck, daß es namentlich die Zentralbanken Raiffeisens waren, welche den Stein des Anstoßes bildeten; man wollte die Verantwortung für diese weitgehenden Projekte nicht dem Verein aufbürden und überlegte sich, ob der Verein überhaupt noch an dieser Entwicklung thätigen Anteil nehmen sollte, wie schon die Übernahme von anwaltschaftlichen Geschäften durch den landwirtschaftlichen Verein zu Gunsten der Einzelkassen Bedenken hervorrief. Es machte sich zugleich der selbständige wirtschaftliche Charakter des Genossenschaftswesens mit der Zeit immer mehr geltend, das innerhalb der althergebrachten Form der Vereinsorganisation nicht mehr den nötigen Platz zur zeitgemäßen Ausgestaltung hatte. Und schließlich waren es die allmähliche Ausdehnung der Raiffeisenvereine über die Grenzen der Rheinprovinz hinaus und die Tendenz der Zentralorganisation, ganz Deutschland zu umfassen, welche dem Raiffeisenschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen seinen bisherigen provinziellen Charakter nahmen und dasselbe zu eigenen Verwaltungseinrichtungen hindrängten. Die Bahn hierzu wurde erst vollends geebnet, und zugleich Raiffeisen zur Betretung derselben angespornt, als nach dem Fall der Generalbank und der als Zwischenglieder gedachten Provinzialbanken ein einziges Zentralkreditinstitut in Neuwied errichtet wurde, das seine Thätigkeit unmittelbar auf alle Provinzen Deutschlands erstreckte und den Führern der Bewegung eine spezielle Aufmerksamkeit für lokale Organisationen zu nehmen geeignet war. Raiffeisen, den Forderungen der Zeit gehorchend, zögerte nicht lange, eine eigene Verwaltungsorganisation für seine Darlehnskassenvereine zu schaffen, um die Durchführung seiner Lebensaufgabe zu sichern und selbständig in die Hand zu nehmen.

b) Der Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften zu Neuwied.

1. Gründung und Ausdehnung.

Bereits am 5. März 1877 fand zu Neuwied eine vorbereitende Versammlung statt, und am 26. Juni 1877 wurde der Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften mit dem Sitze zu Neuwied gegründet. Anwesend waren etwa 100 Personen als Vertreter von einigen 30 Ver-

[1]) Vgl. Rh. W., Jahrg. 1874, N. 42 u. 43.

einen aus den verschiedensten Gegenden Rheinpreußens. Auf Vorschlag von Dr. Kirchartz wurde Raiffeisen zum Vorsitzenden gewählt; er hielt eine kurze Ansprache, in welcher er die Notwendigkeit betonte, sich zusammenzuschließen, wie es die Schulze-Delitzschschen Kassen gleichfalls gethan hätten. 24 Vereine erklärten sofort ihren Beitritt, zum Anwalt wurde Raiffeisen, zu seinem Stellvertreter Dr. Rudolf Weidenhammer, der Generalsekretär für die landwirtschaftlichen Vereine des Großherzogtums Hessen, gewählt.[1]) So war die Raiffeisensche Genossenschaftsorganisation ins Leben getreten, und der Schwerpunkt der Darlehnskassenvereine ganz außerhalb der Grenzen des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen verlegt.

Der Anwaltschaft wurde im Statut die Aufgabe zugewiesen, die Darlehnskassenvereine zu verbreiten, denselben mit Rat und That beizustehen, ihre Interessen in jeder Beziehung zu fördern und sie nach außen hin zu vertreten. Für die beitretenden Kreditgenossenschaften wurde im § 2 als Bedingung der Aufnahme die Anerkennung der Raiffeisenschen Grundsätze statuiert, wie wir sie bei der Darstellung der Parallele zwischen beiden Systemen und im Laufe des Systemstreites kennen gelernt haben. Geschäftsanteile wurden jetzt notgedrungen zugelassen, jedoch durfte kein Mitglied mehr als einen Geschäftsanteil erwerben, und die darauf gewährte Dividende sollte den Prozentsatz, welchen die Mitglieder ausschließlich der Provision für Darlehen bezahlten, nicht übersteigen; der Rest nach Abzug der Dividende war für das unteilbare Vereinskapital bestimmt. Die entsprechenden Beschlüsse wurden im Heddesdorfer Verein bereits in einer Generalversammlung vom 28. Mai 1876 gefaßt.[2]) Außerdem wurden auch andere eingetragene Genossenschaften zugelassen, welche auf den gleichen Grundsätzen beruhen mußten; bereits auf den Vereinstage im Jahre 1881 wurde diese letztere Einschränkung fallen gelassen. Neben dem Anwalt als Leiter des Ganzen wurde als Organ ein Anwaltschaftsrat eingesetzt, der aus 9 vom Vereinstage auf 3 Jahre gewählten Mitgliedern und ferner den Direktoren der Unterverbände gemäß Vereinstagsbeschluß von 1881 bestand. Er fungierte als Ausschuß des dritten Organs, des Vereinstags, und wählte den Anwalt, sowie dessen Stellvertreter. § 7 des ursprünglichen Anwaltsstatuts weist bereits dem Vereinstage das Recht zu, Verbände und Unterverbände zu gründen. Auf dem zweiten Vereinstage zu Neuwied im Juni 1879 wurde ein 8 Paragraphen umfassender Entwurf, betr. Bildung von Verbänden und Unterverbänden, provisorisch angenommen; nach § 2 desselben wurde als Regel für die

[1]) Hess. Ztschr., Jahrg. 1877, Nr. 28.

[2]) Akten des Vereins.

Abgrenzung bestimmt, daß die Verbände mit den Bezirken der landwirtschaftlichen Hauptvereine und die Unterverbände mit den Bezirken der landwirtschaftlichen Lokalvereine zusammenfallen sollen. Im Jahre 1880 beschloß bereits der Vereinstag, daß hinfort Verbände nur unter Mitwirkung der Anwaltschaft, an welche die betreffenden Anträge zu richten sind, gebildet werden sollen, hauptsächlich aus dem Grunde, um die Grundsätze, auf welchen die Organisation beruhte, aufrecht zu erhalten und die Einheit der Bewegung zu sichern. Als Sprachorgan der neuen Organisation diente das „Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt", welches seit Anfang 1879 allmonatlich erscheint.

Die Raiffeisensche Genossenschaftsbewegung unter Leitung der Neuwieder Organisation hatte die Grenzen ihrer Heimatprovinz bereits überschritten, und trotzdem Raiffeisen in dieser Zeit schon vieles Schmerzliche erfahren mußte, trotzdem er seinen Traum einer geeinten deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation durchkreuzt und an der Macht der Thatsachen scheitern sah, ließ er nicht davon ab, von seiner Zentralstelle aus nach Kräften für Ausdehnung seiner eigenen Organisation über ganz Deutschland zu wirken.

	Der Verband zählte	
Ende des Jahres	1877	30 Genossenschaften
„ „ „	1878	40 „
„ „ „	1879	53 „
„ „ „	1880	113 „
„ „ „	1881	130 „
„ „ „	1882	178 „
„ „ „	1883	212 „

Von den 178 Vereinen Ende 1882 entfielen:

auf Rheinpreußen	101 Vereine	auf Elsaß	15 Vereine
„ Westfalen	3 „	„ Bayern	29 „
„ das Großhzt. Hessen	3 „	„ die Provinz Sachsen	1 „
„ Hessen-Nassau	22 „	„ „ „ Schlesien	4 „

Zunächst regte sich im bayerischen Unterfranken das Bedürfnis eines Anschlusses an Neuwied; die Anregung zu dem obigen Statuten-Entwurfe für Verbände und Unterverbände war von dort ausgegangen, wo bereits eine Versammlung die Gründung eines unterfränkischen Verbandes befürwortet hatte; am 7. Juni 1880 beschloß eine Anzahl unterfränkischer Kassen auf einer Versammlung zu Würzburg, dem Neuwieder Verbande beizutreten, und die Bestätigung dieses ersten Neuwieder Verbandes erfolgte auf dem Vereinstage am 14. Juni 1880. Als zweiter folgte der Hessen-Kasseler Verband, der alsbald nach seiner Gründung im Jahre 1882 den Anschluß an Neuwied beschloß und auch in demselben Jahre bestätigt wurde. Noch vor Ablauf des Jahres 1883, am

10. Dezember, bildete sich ein oberschlesischer Verband unter Neuwieds Führung. Im Jahre 1883 veröffentlichte die Organisation zum erstenmale eine Statistik über 121 Vereine des Jahres 1881 mit 13220 Mitgliedern und 3½ Mill. Mk. Betriebskapital. Frühzeitig sorgte Raiffeisen dafür, daß Garantien für eine korrekte Buch- und Rechnungsführung geschaffen und eigene Beamte, Revisoren, zu diesem Zwecke angestellt wurden. Sein Buchführungssystem in Rubrikenform [1]) war einfach und fand keine allzugroßen Schwierigkeiten bei den Rechnern der Kassen, und schon vor 1880 waren Revisoren im Dienst. Im Jahre 1882 wurden bereits 106 gewöhnliche und 13 außergewöhnliche Revisionen vorgenommen, 4 Revisoren waren damals thätig, und auf dem Vereinstage zu Bonn am 4. Juni 1883 wurde einstimmig die obligatorische Revision beschlossen. Unter die Pflichten der dem Anwaltschaftsverbande angehörenden Genossenschaften wurde hiernach noch die hinzugefügt, „sich der Kontrolle durch die Anwaltschaft zu unterwerfen und jederzeit die durch letztere anzuordnenden Revisionen zuzulassen“, wie es noch heute in den Statuten heißt.

2. Die Raiffeisenschen Grundprinzipien und christlich-sozialen Grundsätze. Dr. Faßbender.

Die Raiffeisenschen Grundprinzipien wurden schon jetzt als ein unantastbares Heiligtum und als das Fundament der Gesamtorganisation betrachtet und erscheinen bereits als ein charakteristisches Merkmal des Neuwieder Anwaltschaftsverbandes; vereinzelt erhielten sie noch eine schärfere Ausprägung, so, wie oben ausgeführt, die Bestimmungen über das Vereinskapital und sollten auf dem 4. Vereinstage zu Neuwied, am 20. Juni 1881, für alle Zeit durch eine Statutenänderung gesichert werden, die auf Vorschlag von Dr. Faßbender erfolgte und vorschrieb, daß die einzelnen im § 4 aufgezählten Grundsätze nur „mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Vereine bei vorschriftsmäßiger Vertretung auf dem Vereinstage“ abgeändert werden dürfen; bisher hatte es nur ¾ Mehrheit bedurft. Der Geist, der Raiffeisen und seine Mitarbeiter durchwehte, war der Geist christlicher Nächstenliebe, der sich in Wort und Schrift kundthat. Einfach und klar bekennt Raiffeisen in seinem Neujahrsartikel in Nr. 1 des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes von 1880 seine christliche Weltanschauung und seine Ansicht über die ethischen Motive und Ziele der Darlehnskassenbewegung.

[1]) Vgl. u. a. „Die Buchführung, die Kontrolle und Rechnungsstellung der Darlehnskassenvereine.“ L. G., Jahrg. 1880, Nr. 4.

Es heißt daselbst: „Die Selbstsucht muß energisch bekämpft werden, Gemeinsinn muß an deren Stelle gesetzt werden! ein schönes Wort, recht inhaltsschwer, aber oft auch recht inhaltsleer, je nachdem es zur Wahrheit oder je nachdem es mißbraucht wird . . . Es muß derselbe eine positive Unterlage haben; es muß ein Boden vorhanden sein, woraus der Gemeinsinn naturgemäß hervorgeht; das Streben, gemeinnützig zu wirken, muß einen bestimmten, dem Handelnden klar bewußten Beweggrund haben. Der Gemeinsinn wird sonst die Feuerprobe nicht bestehen, er ist alsdann nur ein leeres Wort. Als den sichersten und zu einer ausdauernden Pflege des Gemeinsinns allein haltbaren Grund haben wir betont und werden aus innerster Überzeugung auch fortan betonen: das Christentum, die Bethätigung des christlichen Glaubens durch die Liebe ohne irgend welche Nebenrücksichten." Es ist sein Programm, das er bis zu seinem Lebensende vertrat und desto stärker betonte, je größere Anfechtungen er von außen erfahren mußte. Mit dem Jahre 1880 sah sich Raiffeisen besonders auch infolge dieser scharfen Betonung der christlichen Prinzipien bereits von Weidenhammer verlassen, der schon vermittels Zuschrift vom 1. November 1879 an Raiffeisen sein Amt als stellvertretender Anwalt des Neuwieder Verbandes niedergelegt hatte und nun dem Genossenschaftswesen im Großherzogtum Hessen sowie der schon in dessen Schoße schlummernden zweiten großen deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation sein ausschließliches Interesse zuwandte. Einen begeisterten und ihm seelenverwandten Vertreter der Genossenschaftsideen gewann Raiffeisen als Ersatz für Weidenhammer an Herrn Faßbender, dessen Name mit der Geschichte der Raiffeisenschen Organisation und der des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens für alle Zukunft verknüpft sein wird. Faßbender steht schon seit seiner Studentenzeit in der Genossenschaftsbewegung, indem er als Universitätsstudent in Bonn 1879 mit Raiffeisen bekannt wurde; noch als Student gründete er im Jahre 1880 seinen ersten Darlehnskassenverein, hat auch später in verschiedenen Gegenden eine Reihe von Vereinen persönlich ins Leben gerufen. Anfangs der 80er Jahre gründete er den ersten Verein in Elsaß-Lothringen; Mitte der 80er Jahre hielt er auf Einladung der Kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover Vorträge. Von dem Vereinstage zu Neuwied im Jahre 1880 wurde Faßbender als stellvertretender Anwalt der Raiffeisenschen Organisation nach vorhergegangener Wahl durch den Anwaltschaftsrat bestätigt; in den Jahren 1880—1883 übte er so die mit der Stelle eines Stellvertreters des Anwaltes verbundene Thätigkeit aus, schrieb zahlreiche Artikel für das Landw. Genossenschaftsblatt, bearbeitete mit Raiffeisen zusammen die vierte Auflage von dessen Schrift „Die Darlehnskassenvereine" und wurde Mitbegründer der Firma

„Raiffeisen-Faßbender und Konsorten". Im Jahre 1883 trat Dr. Faßbender aus der Neuwieder Organisation aus, weil er mit der straffen Zentralisation nicht einverstanden war, und wurde Generalsekretär des Westfälischen Bauernvereins zu Münster i W., wo er bis 1890 blieb. 1883 gab er eine Broschüre „Die Rettung des Bauernstandes aus den Händen der Wucherer" und ein Büchlein „Die ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine nach Raiffeisens System" (beide im Verlag der Theissingschen Buchhandlung, Münster) heraus, welche viele Anregung zur Bildung von Genossenschaften boten. Er entfaltete dann eine rührige Agitation zur Bildung von Vereinen in vielen westfälischen Orten und schuf so die Grundlage des jetzt so blühenden westfälischen Verbandes. Im Jahre 1888 gab er die Festschrift zum 25 jährigen Jubiläum des westfälischen Bauernvereins unter dem Titel „Die Bauernvereine und die Lage der Landwirtschaft" heraus; von 1890—1894 kränklich und zu keiner Berufsthätigkeit fähig, privatisierte er, sich nur mit Schriftstellerei (sozialpolitischen Abhandlungen) beschäftigend. 1894 trat Dr. Faßbender auf Ersuchen der Raiffeisenschen Organisation in diese wieder ein und wurde zweiter Direktor der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse. Er arbeitete als solcher die Raiffeisensche Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung in neuer Auflage aus, gab eine „Sammlung gemeinverständlicher Aufsätze als Stoff zu Vorträgen unter der Landbevölkerung" zur Belebung der Generalversammlungen in den Genossenschaften, sowie mehrere kleine Broschüren über Solidarhaft, Lebensversicherung und jährlich den „Neuwieder Raiffeisen-Kalender" heraus. Sein Einfluß auf die Neugestaltung der Raiffeisenschen Organisation (April 1899) wird unten zur Darstellung gelangen. Seit 1. Januar 1899 ist er Direktor des 500 Genossenschaften mit ca. 60000 Mitgliedern umfassenden Verbandes ländlicher Genossenschaften für die Rheinlande und hält zugleich seit Ostern 1899 infolge Lehrauftrags des Landw.-Ministers an der königl. Akademie Bonn-Poppelsdorf Vorlesungen über Genossenschaftswesen und ländliche Wohlfahrtspflege.

c) Die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse zu Neuwied.

Geschäftlicher Mittel- und Stützpunkt des Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied war die im Jahre 1876 gegründete Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse mit dem gleichen Sitze. In zusammenhängender Darstellung wollen wir hier auf die Geschichte ihrer Entstehung eingehen, einmal weil dieselbe bei der Bedeutung und dem großen Aufschwung der Zentralkreditanstalten im

heutigen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen von besonderem Interesse sein dürfte, sodann weil dadurch die Grundsätze von Zentralisation und Dezentralisation, welche bis zum Jahre 1899 im landwirtschaftlichen Geld-, Kredit- und Genossenschaftswesen Deutschlands eine so große Rolle spielten und noch heute in verschiedener Form in die Erscheinung treten, in ihrem Werdegange beleuchtet werden können.

1. Die Motive zur Schaffung einer Geldausgleichstelle.

Der Entwicklung der einzelgenossenschaftlichen Kassen folgten die Projekte zur Gründung und bald auch die Konstituierung von Zentralgenossenschaftskassen auf dem Fuße nach. Die Erfahrung zeigte, daß den meisten Darlehnskassenvereinen mehr Geld zu Gebote stand, als sie gebrauchen konnten, und daß sich für sie Schwierigkeiten einstellten, über den überschüssigen Geldbedarf in der richtigen Weise zu disponieren; dagegen hatten neu entstehende Vereine in Gegenden, wo der Wert und die Sicherheit der Darlehnskassen im allgemeinen noch wenig bekannt war und verstanden wurde, in der ersten Zeit viele Mühe, das nötige Betriebskapital zusammenzubringen. Dieses zeitweise Überangebot von Kapital, sowie das Anhäufen von Beständen, die im Geschäft nicht gleich Verwendung finden konnten, und anderseits der öftere Mangel an Kapital bei neu entstehenden Vereinen wurden bald als Übelstände erkannt, deren Abstellung man anstrebte; sie waren das zunächstliegende geschäftliche Motiv, das zu dem Gedanken einer Zentralisation der Einzelgenossenschaften durch Gründung einer gemeinsamen Zentralstelle führte. Es war der Gedanke des Geldausgleichs, der dem weiteren Ausbau der ländlichen Personalkreditorganisation zu Grunde lag und ihr in der Folge das charakteristische Gepräge gab. Durch Schaffung solcher Zentralkreditanstalten sollte die einzelgenossenschaftliche Thätigkeit gefördert, erleichtert und in den Stand gesetzt werden, die einzelnen Geschäftszweige, besonders die passiven des Sparkassen- und Kontokorrentverkehrs nach Maßgabe des lokalen Bedürfnisses zu betreiben, ohne sich Schranken aufzulegen. Zugleich hoffte man durch die Gründung einer derartigen Genossenschaftsbank einen Zentralpunkt zu erhalten, von wo aus zu Gunsten der Errichtung neuer Genossenschaften gewirkt und für die möglichste Vervollkommnung der Geschäfts- und Buchführung derselben Sorge getragen werden konnte. Der Verstoß gegen den obersten Bankgrundsatz, das Mißverhältnis zwischen den Fristen des an- und auszuleihenden Kapitals, das man auch in Raiffeisenschen Kreisen bis zu einem gewissen Grade von vornherein als Mangel ansah und anerkannte, konnte nur in zweiter Linie die Veranlassung geben, in der Richtung

von Geldausgleichstellen zu arbeiten; denn an und für sich waren auch letztere nicht im stande, die Harmonie der Verfallfristen im streng banktechnischen Sinne aufrecht zu erhalten, da sich ihr auf der Basis der Einzelgenossenschaften stehendes Geschäft in den gleichen Bahnen bewegen mußte. Doch dachte man den neuen Instituten auch in dieser Hinsicht den Beruf von verbessernden Aushilfsorganisationen zu; im Zusammenhange damit war es einer der ersten Gedanken von Raiffeisen und seinen Mitarbeitern, den Zentralbanken das Recht der Ausgabe von unkündbaren Obligationen zu verschaffen, um ihnen als Korrektiv für jenes Mißverhältnis Dauerkapitalien zur Verfügung zu stellen.

Schon im Mai 1869 tagte auf Veranlassung Raiffeisens die bereits weiter oben erwähnte Konferenz zu Neuwied, auf welcher über die weiteren Schritte zum Ausbau und zur Vervollkommnung der einzelgenossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen berathen wurde. Professor Held stellte die Forderung der Ausgabe von unkündbaren Obligationen an eine neu zu errichtende Zentralkasse, mit Nachdruck vertrat er dieselbe in all seinen späteren Schriften über das System Raiffeisen; während des theoretischen Streites tauchte der Gedanke immer wieder auf, wurde auch in den verschiedenen Zentralkassenstatuten statutarisch festgelegt und bis heute in dem Art. VIII, Z. 2c des neuesten Statuts der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland zu Neuwied konserviert, ohne daß sich bis jetzt seine praktische Ausführung zur Rettung der Bankliquidität als notwendig herausgestellt hätte, oder aus einem sonstigen Grunde der Zeitpunkt dafür gekommen wäre. Noch andere Projekte tauchten in der Neuwieder Versammlung auf, so Heranziehung von Geldern der toten Hand, was jedoch sofort zurückgewiesen wurde, und insbesondere eine geschäftliche Verbindung mit den öffentlichen Sparkassen, die in nahen Beziehungen zu der Provinzialhilfskasse standen. Letzteren Weg empfahl vor allem Professor Nasse; allein die Sache, so natürlich und ausführbar sie schon damals schien, scheiterte an der geringen Geneigtheit der Sparkassen selbst, darauf einzugehen, und an ihren statutarischen Vorschriften. Da sich von dieser Seite keine Aussicht auf Anknüpfung von Geschäftsverbindungen zwecks Herbeiführung eines Geldausgleichs eröffnete, so sah man sich wiederum gezwungen, völlig neue Wege zu betreten, und es gewann bald das echt genossenschaftliche Projekt der Schaffung einer Geldausgleichstelle aus dem eigenen Schoße der Einzelgenossenschaften heraus immer mehr konkrete Gestalt. Die Versammlung in Neuwied brachte die Angelegenheit in Fluß, in den einzelnen Darlehnskassenvereinen wurde dieselbe erörtert und vereinzelt darüber Beschluß gefaßt. In Raiffeisens Darlehnskassenverein zu Heddesdorf wurde bereits am 12. Dezember 1869

beschlossen, „mit den übrigen Darlehnskassenvereinen zur Ausgleichung des Geldüberschusses in Verbindung zu treten und darauf hinzuwirken, daß eine Zentralkasse unter gemeinschaftlicher Garantie gebildet werde“. Als charakteristisches Zeichen für die ersten Anfänge eines Geldausgleichs sei noch mitgeteilt, daß vorher der Verein schon je 1000 Th. an die Vereine Almersbach und Waldbreitbach ausgeliehen hatte; hierfür erfolgte in derselben Versammlung die Genehmigung.[1])

Eine weitere genossenschaftliche Erfahrung, die auf einem ganz anderen Gebiete lag, kam als Ansporn der baldigen Ausführung hinzu und brachte mit in erster Linie den Gedanken einer Zentralgenossenschaftskasse zur Reife. K. v. Langsdorff, der damalige Mitarbeiter Raiffeisens, erzählt in einem an den Verfasser geschriebenen Briefe: „Im Sommer 1870 herrschte in der preußischen Rheinprovinz zur Zeit der Ernte anhaltendes Regenwetter. Da außerdem zahlreiche Gespanne für Fuhren im Dienste des Heeres nach der französischen Grenze und Frankreich selbst requiriert worden waren, verzögerte sich das Einbringen des Getreides so, daß das meiste desselben auswuchs. Um gutes Saatgetreide zu erhalten, wurde deshalb durch den landwirtschaftlichen Verein von Rheinpreußen der Bezug aus anderen Gegenden Deutschlands derart in die Wege geleitet, daß die bestehenden Darlehnskassen veranlaßt wurden, den Bezug zu vermitteln, und dort, wo solche noch nicht bestanden, Bezugsgenossenschaften, ebenfalls auf Solidarhaft beruhend, ins Leben gerufen wurden. Den Einkauf hatte ich übernommen. Selbstverständlich war Bedingung der Übernahme (in Holstein, Pommern ꝛc.) Barzahlung, während die Zahlung durch die Genossenschaften erst nach Empfang der Ware verlangt werden konnte. Um das Geld zur Barzahlung zu erlangen, ließ ich mir von den beziehenden Genossenschaften Verpflichtungsscheine ausstellen, durch welche sich diese solidarisch für die Zahlung der ganzen Summe haftbar erklärten. Dies machte keine Schwierigkeiten. Dagegen wurde die solidarische Haftbarkeit der Mitglieder der einzelnen Genossenschaften und die solidarische Haftbarkeit aller Genossenschaften unter sich von den großen Bankhäusern in Köln so wenig gewürdigt, daß ich auf die Verpflichtungsscheine von keinem derselben einen Barvorschuß erhielt. Daran wäre beinahe die Durchführung des Unternehmens gescheitert, die nur dadurch ermöglicht wurde, daß das Bankhaus Oppenheim den gewünschten Vorschuß von 50000 Thlr. gegen einen von Raiffeisen, Thilmann und mir gemeinsam unterzeichneten Schuldschein gewährte, wobei wir nicht einmal nach unseren Vermögensverhältnissen gefragt wurden.“ — Diese Erfahrung auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Warenbezugs scheint in der That den

[1]) Akten des Vereins.

direkten Anstoß zur Gründung einer Zentralgenossenschaftskasse gegeben zu haben, welche in Zukunft über gleiche Schwierigkeiten hinweghelfen sollte.

2. Das Zentralgenossenschaftsprogramm vom 13. Mai 1872.

Am 13. Mai 1872 fand bereits die vorberatende Versammlung zu Neuwied statt; in dieser wurden auch schon vorläufig die Statuten der neuen Bank festgesetzt. K. v. Langsdorff, der bereits am 1. April 1871 einem Rufe als Generalsekretär der Großherzogl. Zentralstelle für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine Hessens nach Darmstadt gefolgt war, jedoch auch von dort aus noch ununterbrochen mit Raiffeisen weiterarbeitete und zwar in der Richtung, daß ein Verband der Darlehnskassenvereine und in Anlehnung hieran eine zentrale landwirtschaftliche Genossenschaftsbank ins Leben treten sollte, war einer der führenden Geister in der Versammlung und wurde von dem erwählten Gründungskomitee beauftragt, einen Aufruf in Zirkularform zu verfassen, der an alle bekannten Darlehnskassenvereine als Einladung gesandt wurde. „Ist die Bildung einer zentralen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank wünschenswert?“ ist die Frage, die in der Überschrift des Aufrufes gestellt wird, und es folgt die Antwort in 8 Thesen, welche klar und vollständig alle die Gesichtspunkte und Motive enthalten, die bei Gründung der ersten Zentralgenossenschaftskasse des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zur Geltung kamen und, von denen rein momentaner Natur abgesehen, als neuer Gedankeninhalt und dauernder Bestandteil der Theorie und Praxis des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens einverleibt wurden. Als einer wichtigen Quelle für die Darstellung der zentralgenossenschaftlichen Entwicklung innerhalb des deutschen Genossenschaftswesens müssen wir den Aufruf eingehend würdigen. [1])

Zur Zeit, heißt es darin, bestehen etwa 100 Darlehnskassenvereine mit etwa 10000 Mitgliedern und in diesen und neben ihnen wohl fast ebenso viele Konsumvereine. „In dem Herrn Bürgermeister Raiffeisen“ — lautet alsdann die allgemeine Begründung des Prospektes — „war seither eine Zentralstelle für diese Vereine vorhanden, ohne welche wohl die Mehrzahl derselben gar nicht entstanden, die anderen sich nur langsam und unvollkommen entwickelt haben würden. — Jetzt, nachdem die Zahl eine so große geworden ist und sie sich über alle Regierungsbezirke und fast alle Kreise der Provinz ausgebreitet haben, reicht diese eine Kraft nicht mehr aus, und ist die Schaffung einer Zentral-

[1]) Auch abgedruckt Rh. W. Jahrg. 1872, Nr. 32.

stelle notwendig, welche in sich selbst die Bürgschaft der Fortdauer und der günstigsten Einwirkung auf die weitere Entwickelung der Vereine trägt." Die zweite These beantwortet die Frage: „Wie aber soll die Zentralstelle gebildet werden?" bestimmt und nachdrucksvoll mit den Worten: „Die Zentralstelle muß von den Vereinen selbst und aus ihnen heraus gegründet werden." Die neue Institution sollte die notwendige zentrale Geschäfts- und Verwaltungsorganisation für die Einzelgenossenschaften in sich vereinigen, und K. v. Langsdorff weist ihr unter Nr. 3 die vier Aufgaben einer beratenden Stelle, eines statistischen Bureaus, einer beaufsichtigenden und kontrollierenden Stelle (Revision) und zugleich einer geschäftsvermittelnden Stelle zu. Zu letzterer Aufgabe ist zur Charakterisierung derselben der Ausdruck „Geldausgleich" in Klammer hinzugefügt, den wir hier — soweit uns die Litteratur zur Verfügung stand — zum erstenmale vorfanden. Die Pointe des Ganzen bringt dann These 4 mit der einleitenden Frage: „Soll die Zentralstelle auch Geldgeschäfte machen? Soll sie eine Zentralkasse haben?" — „Wir antworten mit einem entschiedenen Ja!" so wird die Notwendigkeit dieses Schrittes betont. Sie müsse die Anlage der Gelder selbst in die Hand nehmen und dürfe sich nicht mit dem Charakter einer Auskunftsstelle begnügen. „Nur mit Hilfe derselben wird es den Vereinen möglich, die übernommene Aufgabe vollkommen zu lösen." In entschiedenem Tone wird alsdann die alsbaldige Gründung befürwortet. „Es sollte kein Tag mehr für die Gründung der Zentralstelle verloren gehen." These 6 statuiert auf die Frage: „Wie soll die Zentralkasse ihre Mittel aufbringen?" mit demselben Vertrauen in die Sache: „Die Genossenschaft ist die richtige Form, die auch eigens den Zweck verfolgt, billiges Geld zu schaffen." Punkt 7 und 8 weisen die Furcht vor einer Steigerung der Solidarhaft durch Haftung aller Genossenschaften unter einander mit dem Satz zurück: „Je größer die Zahl der Mitglieder, desto kleiner wird die Gefahr", desgleichen die Bedenken gegen die Entstehung von zu hohen Verwaltungskosten, welche den Gewinn für die Mitglieder wieder absorbieren könnten. Am Schlusse werden die Genossenschaften aufgefordert, zahlreich Vertreter zu der konstituierenden Versammlung am 17. Juni nach Neuwied zu schicken; es folgt alsdann die Kennzeichnung des Namens des Verfassers: „v. L.", schließlich das Datum: „Neuwied, 13. Mai 1872" und die Unterschrift: „Das Komité."

Heute, wo die Zentralgenossenschaft als ein organisches Prinzip unseres deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens erscheint, verdienen die in dem Aufruf niedergelegten Ansichten des Herrn v. Langsdorff und der anderen Führer der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung als weit vorausblickende und als Zeichen einer zielbewußten organisatorischen Gestaltungskraft gekennzeichnet zu werden.

Werden wir doch noch im Laufe unserer Darstellung sehen, wie peinlich vorsichtig und zurückhaltend man die Übernahme von Vermittelungs- und Eigengeschäften durch die späteren Genossenschaftsverbände behandelte, und welch großer Energie der jetzigen Führer des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften es noch nach dem Jahre 1890 bedurfte, um die Zentralgenossenschaftsform, jetzt bereits unter erleichterten gesetzlichen Bedingungen, sogar für die Zwecke der ländlichen Personalkreditorganisation theoretisch plausibel zu machen und allgemein in die genossenschaftliche Geschäftswelt einzuführen! Im Aufruf vom 13. Mai 1872 wird die Frage der Übernahme von Geldgeschäften durch die Zentralstelle mit einem „entschiedenen Ja" beantwortet. Es ist der Gedanke der Selbsthilfe, Selbstverantwortung und Selbstverwaltung, angewandt auf die genossenschaftlichen Organisationsformen höherer Ordnung. Die Einzelgenossenschaften sollen sich eine eigene Zentralbank schaffen mit potenzierter Leistungsfähigkeit, sie übernehmen dafür allein die Verantwortung, indem hier Genossenschaft für Genossenschaft einsteht, wie dort Genosse für Genosse, und als schönste Errungenschaft wird ihnen so auch zu teil, daß sie ihre Angelegenheiten von unten bis oben hinauf vollständig selbst verwalten können und Herr im eigenen Hause bleiben. Wie es der Glaube an die bessere Kreditbasis des die ganze Dorfmark umfassenden Grund und Bodens war, der Raiffeisen Energie und Kraft gab, seine Assoziationsidee in die Praxis überzuführen, ebenso unerschütterlich vertraut er jetzt im Verein mit seinen Mitarbeitern der Leistungsfähigkeit der Einzelgenossenschaften und ihrem Beruf zur Schaffung eigener Zentralgenossenschaften, die, auf eigenen Füßen stehend, den Anforderungen des landwirtschaftlichen Kredits genügen und billiges Betriebskapital beschaffen können, eine relativ selbständige Zinspolitik zu führen und ihre eigenen Verwaltungskosten auf ein Minimum zu beschränken imstande sind. All diese Gedanken sind kurz pointiert in jenem Aufruf enthalten, und den deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, denen dies jetzt alles als selbstverständlich gilt, erwächst auch hier die Pflicht, stets dankbar der Männer zu gedenken, die an der Konzeption und Ausführung jener Ideen arbeiteten: Capaun-Karlowa, Held, K. v. Langsdorff, Nasse und Thilmany. Raiffeisen selbst, der spiritus agens auch dieses weiteren Organisationsplanes, drang mit Energie auf die Errichtung der ersten Zentralgenossenschaftskasse; hätte man die Theoretiker vor Gründung der Vereine gehört, so schreibt er kurz nach der vollzogenen Gründung [1]), so beständen noch heute keine Vereine, und jetzt, wo man einen Schritt weiter machen will, steht

[1]) Vgl. 2. Auflage, Kap. VIII.

man wieder vor denselben Zweifeln. „Aber die Zentralbank ist für die Entwicklung und Erhaltung der Vereine ein Bedürfnis. Dies allein ist entscheidend für ihre Gründung.“

3. Die ersten Zentralgenossenschaftsbanken.

α) Die Rheinisch landwirtschaftliche Genossenschaftsbank.

Die konstituierende Generalversammlung fand am 17. Juni 1872 zu Neuwied statt.[1]) Nach einer Begrüßung durch Raiffeisen eröffnet Capaun-Karlowa aus Elberfeld als Direktor der Sektion für Volkswirtschaft des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen die Versammlung mit warmen Worten. Den Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beratung und Annahme des schon im Mai formulierten Statutes.[2]) Art. 1 desselben wies der Zentralorganisation, welche unter der Firma „Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank, e. G.“ eingetragen wurde, die Aufgabe zu, den Mitgliedern die disponiblen Geldmittel sicher und verzinslich anzulegen, sowie auf der anderen Seite die fehlenden Geldmittel zu möglichst günstigen Bedingungen zu beschaffen. Nach Art. 2 sollte sich die Thätigkeit der Genossenschaft vorläufig nur auf das Gebiet des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen erstrecken. Zur Ausdehnung desselben über dieses hinaus wurde die Genehmigung der Generalversammlung als erforderlich statuiert. Gemäß Art. 8 sollte das fremde Betriebskapital durch Anlehen, sowie durch Ausgabe von unkündbaren Obligationen aufgebracht werden; Art. 3 Abs. 3 schrieb vor: Geschäftsanteile der Mitglieder werden nicht gebildet, und sonach blieb die Ansammlung eigenen Betriebskapitals auf die Bildung eines Reservefonds beschränkt, dem analog den einzelgenossenschaftlichen Bestimmungen nebst den Eintrittsgeldern auch aller Gewinn zuzuschreiben war, und der während des Bestehens der Genossenschaft Eigentum derselben blieb (Art. 8). Ein für die Raiffeisensche Organisation grundlegender Beschluß erfolgte durch die Annahme des Art. 2, der in seiner vorläufigen Fassung vom 13. Mai der Generalversammlung anheimgegeben hatte, die Normen festzusetzen, welche für die Aufnahme von Mitgliedern maßgebend sein sollten. Es machte sich ohne Ausnahme die Meinung geltend, daß nur solche Kreditgenossenschaften Mitglieder der Bank werden könnten, die im allgemeinen

[1]) Vgl. Bericht über die Versammlung, Rh. W. 1872, Nr. 26.

[2]) Auch abgedruckt Rh. W. 1872, Nr. 39 und in der 2. Auflage von Raiffeisens Buch, S. 327 ff.

diejenigen Prinzipien zur Grundlage haben, auf welchen die Darlehnskassenvereine gegründet wurden. Raiffeisen erscheint hier als Kristallisationspunkt eines eigenartigen Gedankenganges; er bestand mit Nachdruck darauf, fremdartige Elemente fernzuhalten; die Grundsätze seines Systems hatten bei ihm bereits den Charakter eines sozialpolitischen Dogmas gewonnen, für dessen Aufrechthaltung er in der Folge mit Leib und Seele eintrat. „Wenn es nur um das Geld zu thun wäre", sagt er in seiner 2. Auflage[1]), so würden andere bestehende Geldinstitute ausreichen, und es wäre nicht verfehlt, andere Genossenschaften, kaufmännische Firmen &c. zuzulassen ... Der Zweck ist aber, bei dem neuen Institut nur ganz bestimmte Grundsätze durchzuführen, und deshalb dürfen nur eingetragene Genossenschaften zugelassen werden, welche auf diesen Grundsätzen beruhen." Die uns schon bekannten Raiffeisenschen Grundsätze wurden der Generalversammlung zur Aufnahme in das Statut als Bedingung des Beitritts empfohlen, und es wurde also beschlossen. Es sind mit geringen Abweichungen genau schon dieselben wie im heutigen Statut der Zentraldarlehnskasse zu Neuwied, damals befanden sich darunter noch die Bestimmungen, welche heute nur geschäftsordnungsmäßig in Geltung sind: die Kontrolle über die Darlehen zu üben und den Mitgliedern die nötigen Darlehen auf solche Zeitdauer und mit solchen Zahlungsfristen zu gewähren, daß sowohl gründliche Hilfe als pünktliche Rückzahlung möglich ist. Der Gewinn der Einzelgenossenschaften mußte hauptsächlich dazu benutzt werden, Zinsen und Provisionen herabzusetzen und ein möglichst großes unteilbares Vereinskapital anzusammeln, dessen Zinsen nach gehöriger Ansammlung ebenso zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden sind, wie nach allenfallsiger Auflösung des Vereins das Kapital selbst. Vorläufig wurde auch sonstigen eingetragenen landwirtschaftlichen Genossenschaften der Zutritt gestattet. Größere Grundbesitzer als Einzelmitglieder zuzulassen, wie das ursprüngliche Statut erlaubte, wurde im allgemeinen nicht als richtig anerkannt, und man hielt im Interesse der neuen Organisation nur die zentralgenossenschaftliche Bestimmung, welche erst im Genossenschaftsgesetz von 1889 nach langem Kampfe gesetzliche Genehmigung fand, für angebracht, für Direktion und Verwaltungsrat befähigte Männer als Mitglieder aufzunehmen, indem man den statutarischen Ausweg zu schaffen geeignet fand, daß die Aufnahme derselben als Vereinsmitglieder durch ihre Wahl als geschehen zu betrachten sei. Die Organe der Zentralbank waren das Direktorium, ein Verwaltungsrat und die Generalversammlung, welche die beiden ersten „aus den persönlichen Mitgliedern und aus den Mitgliedern der beteiligten einge-

[1]) S. 316.

tragenen Genossenschaften" mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen hatte (Art. 5). In das Direktorium wurden 3 Kaufleute in Neuwied gewählt; Vorsitzender des Verwaltungsrates wurde Capaun-Karlowa, außerdem erhielt darin Sitz und Stimme „Vereinsvorsteher F. W. Raiffeisen zu Heddesdorf" und andere Vereinsvorsteher, Bürgermeister ꝛc. Die Mitglieder des Verwaltungsrates hatten nur den Ersatz ihrer Barauslagen zu beanspruchen. Ein Zeichen wiederum, wie eng sich die Entwicklung der ganzen Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung in jener Zeit an die Organisation des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen anschloß, und daß die Gründung der Bank selbst unter den Auspizien des letzteren erfolgte, ist der Wortlaut des Art. 4, der besagt: Die Organisation schließt sich an diejenige des landwirtschaftlichen Vereins an. Für jede Lokalabteilung wird, wenn nötig, ein Inspektionsbezirk gebildet, jeder Inspektionsbezirk zerfällt, soweit es erforderlich ist, in Kontrollbezirke. An der Hand dieser Bezirkseinteilung sollte die Revision und Ratserteilung an die Genossenschaften durch von den Vereinen selbst gewählte, ehrenamtliche Kontrolleure und Inspektoren ausgeführt werden. (Art. 9.)

Das Statut wurde von 12 Darlehnskassen vollzogen. Ende 1873 waren 21 Vereine als Mitglieder beigetreten, der Heddesdorfer Verein trat erst am 26. Januar 1873 bei; der Gesamtumsatz der Bank betrug bis Ende 1873 118814 Thlr.; 25135 Thlr. standen Ende 1873 als Darlehen an Vereine aus. Im Jahre 1874 wurden 246709 Thlr. umgesetzt; als Aktivum standen per Bilanz vom 31. Dezember 1874 55063 Thlr. als Darlehen an Vereine zu Buch; die Passiva setzten sich zusammen aus Anlehen von Banken mit 33600 Thlr., Einlagen von Vereinen mit 13410 Thlr. und Anlehen von Privaten mit 8800 Thlr.; der Reingewinn pro 1874 betrug 234 Thlr., das Reservekapital Ende 1874 387 Thlr. Für Einlagen gewährte die Bank 4 %, der Darlehnszinsfuß betrug 5 % nebst 1/4 % Provision. Die Provinzialhilfskasse gewährte der Bank ein Darlehen von 50000 Thlr. gegen 5 % Zinsen mit Rückzahlungsfrist in 10jährigen Raten, was während des Systemstreits von Schulze-Delitzsch ganz unmotivierter Weise Dotierung und Unterstützung von außen genannt wurde.[1])

β) Die landwirtschaftliche Zentralkasse für das Großherzt. Hessen und die westfälische landwirtschaftliche Bank.

Raiffeisens Organisationsgedanken waren schon bei Gründung der ersten deutschen Provinzialgenossenschaftskasse auf die ganze deutsche

[1]) Vgl. Rh. W. 1874, Nr. 8, Verwaltungsbericht für das Jahr 1873, ferner Bericht der Enquetekommission.

Landwirtschaft gerichtet, und seine Pläne gingen bald darauf hinaus, in allen Ländern und Provinzen Deutschlands bei genügender Anzahl von Einzelgenossenschaften als Unterbau solche Zentralkassen zu gründen. Am Schlusse des Kap. VIII der 2. Auflage seines Buches fordert er zur Gründung solcher Organisationen auf, was er in einem geschichtlichen Rückblick in seiner 3. Auflage auch bestätigt. In Westfalen fand Raiffeisen Unterstützung seiner Absichten von seiten einiger Landräte, so der Herren Oberweg zu Iserlohn, v. Schrötter zu Berleburg und Frensdorf zu Olpe, am 16. April 1874 konnte die „westfälische landwirtschaftliche Bank“ mit dem Sitze zu Iserlohn auch bereits gegründet werden.

Im Großherzogtum Hessen war inzwischen K. v. Langsdorff der Pionier der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung geworden; er blieb in enger Fühlung mit Raiffeisen, und, während er an der Gründung der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank thätigen Anteil nahm, war es vorerst in seinem neuen Wirkungskreise seine Aufgabe, zur Anwendung des genossenschaftlichen Prinzips in der hessischen Landwirtschaft anzuregen und die Bahn für Einführung und Ausbreitung der Einzelgenossenschaften freizumachen. Indes ging parallel mit dieser seiner ersten genossenschaftlichen Aufgabe auch schon die Sorge, für die zentralgenossenschaftliche Idee unter den hessischen Landwirten das Verständnis zu wecken, um zum richtigen Zeitpunkt mit entsprechenden Organisationen eingreifen zu können. Ein Projekt, welches aus der Mitte des landwirtschaftlichen Klubs in Frankfurt a M. hervorging, sich die Pflege des landwirtschaftlichen Kredits zur speziellen Aufgabe machte und auch mit Genossenschaften in Geschäftsverbindung zu treten statutgemäß beabsichtigte, fand er bereits vor und wandte ihm sein lebhaftes Interesse zu; es war „die landwirtschaftliche Kreditbank“ in Frankfurt a M., eine Aktiengesellschaft, welche am 4. Dezember 1871 gegründet wurde. In einem schon oben citierten Aufsatze [1]), in welchem v. Langsdorff zum erstenmale in Hessen sein genossenschaftliches Programm öffentlich darlegte, bezeichnete er die Benutzung der neuen Aktiengesellschaft als Geldausgleichsstelle als den schnellsten Weg, welcher den damaligen Verhältnissen entsprechend war, proklamierte jedoch bereits als ideale Spitze auch für die hessischen Darlehnskassenvereine eine „Vereinigung der einzelnen kleineren Kreditvereine zu einem gemeinsamen Verband mit gegenseitiger Haftpflicht“. Er empfahl also mit anderen Worten, die Errichtung einer Zentralgenossenschaftskasse im Auge zu behalten und eventuell die Frankfurter Aktiengesellschaft zu diesem Endzwecke einst in eine Genossenschaftsbank umzugestalten. Der Kommissionsbericht,

[1]) Ztschr. f. d. l. V. d. Großh. Hessen, 1871 Nr. 26.

erstattet auf der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins für Starkenburg zu Darmstadt am 12. Dezember 1872 — auf den wir noch bei der Gesamtdarstellung der Entwicklung des Spar- und Darlehnskassenwesens im Großherzogtum Hessen zurückkommen werden — konnte schon die Auffassung vertreten, daß die Errichtung einer zentralen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank auf Grund der der Versammlung vorliegenden Statuten der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank wünschenswert sei, indem die Kommissionsmitglieder, darunter wieder v. Langsdorff als Dolmetsch von Raiffeisens Genossenschaftsbestrebungen, glaubten, eine solche könne am besten die Bedürfnisse der Darlehnskassenvereine befriedigen. Der Nachfolger des Herrn v. Langsdorff, Dr. Rudolf Weidenhammer, fühlte es als eine heilige Pflicht, das von seinem Vorgänger ausgestreute genossenschaftliche Samenkorn zu pflegen, und wurde bald der willige Gefährte Raiffeisens, dem er im Großherzogtum Hessen seine großen Organisationspläne ausführen half. Weidenhammer hatte schon vor länger als 10 Jahren während seines Aufenthaltes am Rhein die Bekanntschaft Raiffeisens gemacht und war mit den Bestrebungen desselben zur Hebung des ländlichen Kredits vertraut geworden. Nach Hessen als Generalsekretär berufen, stellte er seine alte Verbindung mit Raiffeisen wieder her.[1] So erhielt er auch eine Einladung zu der am 9. November 1873 zu Heddesdorf, dem Wohnsitze Raiffeisens, stattfindenden vertraulichen Konferenz; hier sagte Weidenhammer zu, in der Richtung der Gründung einer Zentralkasse für Hessen zu wirken, und wir finden ihn auch von jetzt ab eifrig für diese Sache auf dem Plan. Er erhielt bereitwillige Unterstützung durch die Herren Kreisrat Hoffmann, Pfarrer Groh, Kreisassessor Haas-Friedberg, Heidenreich, Bürgermeister Muth-Salz und Ökonom F. L. Hirsch-Alsheim. Dr. Schröder-Worms erklärte sich bereit, an die Spitze des neuen Unternehmens zu treten, und als die Bildung einer Anzahl von Vereinen eingeleitet war, unter denen die zu Affolterbach im Odenwald, zu Salz in Oberhessen und zu Alsheim in erster Linie genannt werden, berief Weidenhammer eine vorbereitende Versammlung nach Worms auf den 24. Januar 1874. Haas, der damals schon im Vordergrund der genossenschaftlichen Bewegung unter den hessischen Landwirten stand, suchte man vor allem für die Zentralisationsprojekte zu gewinnen und dachte ihm von vornherein eine führende Rolle zu. Durch einen Brief Weidenhammers[2]

[1] Nach Weidenhammers eigener Erzählung in dem Aufsatze: „Die landwirtschaftliche Zentralkasse für das Großherzogtum Hessen.“ Ztschr. f. d. l. V. d. Gr. H. 1874, Nr. 17.

[2] Akten betr. „Landwirtschaftliche Zentralkassen und Darlehnskassenvereine 1872—1879.“ (Vgl. oben unter „Quellen“.)

vom 27. Dezember 1873 wurde er auf die Versammlung eingeladen; am 7. Januar 1874 erhielt er auch einen Brief von Raiffeisen, der von K. v. Langsdorff auf Haas aufmerksam gemacht worden war, in welchem Raiffeisen Haas einladet, „an einem Projekte mitzuwirken, dessen Durchführung er sich seit langem zur Lebensaufgabe gemacht habe". Raiffeisen entwickelt in diesem Brief seinen ganzen Gründungsplan und erklärte es unter den hierbei mitgeteilten, bei der Gründung maßgebenden Gesichtspunkten „für dringend wünschenswert, daß die Bankbezirke mit den Provinzen bezw. kleineren Staaten zusammenfallen". Bei seinem sehr angegriffenen Gesundheitszustand bat Raiffeisen Herrn Haas, zu kommen und eventuell das Projekt selbst zu vertreten. Die Versammlung verlief programmmäßig. Weidenhammer eröffnete dieselbe mit kurzen einleitenden Worten über ihren Zweck; Dr. Schröder übernahm den Vorsitz. Raiffeisen, der selbst erschienen war, besprach dann das Wesentliche seiner Schöpfungen und die Notwendigkeit einer Erweiterung der Organisation. Es wird darauf einstimmig bejaht, daß die Errichtung einer Genossenschaftsbank wünschenswert sei, und folgende Resolution angenommen: „Die heute hierselbst Versammelten vereinigen sich in dem Streben, auf Grund der vorangegangenen Beschlüsse eine hessisch-pfälzische landwirtschaftliche Bank, e. G., in Worms zu errichten und zu diesem Zwecke seinerzeit eine Generalversammlung von Vertretern ländlicher Darlehnskassenvereine zu berufen, in welcher die Konstitution der Bank vollzogen werden soll. — Bis zu dieser Zeit sind die erforderlichen Vorbereitungen in den einzelnen Vereinen zu treffen." Auf Wunsch Raiffeisens sollte die Bank anfangs auch für die bayerische Rheinpfalz bestimmt sein. Die geschäftliche Vermittlung der Ausführung dieses Planes wurde Weidenhammer übertragen. Nicht lange darauf versandte er Einladungen an die bestehenden Vereine zur konstituierenden Versammlung nach Darmstadt; unter anderem bat er auch wiederum dringend Herrn Haas, dafür zu sorgen, daß wenigstens je 3 Vertreter von 2 Vereinen aus Oberhessen kommen, und begeistert für die Sache schreibt er: „Sie machen Sich unsterblich für Oberhessen, und wir werden Ihrer Verdienste durch einen besonderen Akt gedenken müssen." Haas agitierte auch in dieser Zeit besonders lebhaft im Kreise Friedberg, im Odenwald entstand eine zweite Kasse zu Kirchbrombach, und so wurde es ermöglicht, in kurzer Zeit zur Konstituierung der Bank zu schreiten; dieselbe erfolgte am 7. April 1874 zu Darmstadt. Anwesend waren Raiffeisen, Thilmann, Capaun-Karlowa, Märklin, Direktor Baist-Frankfurt a. M. u. a. Weidenhammer begründete die Einberufung, und Raiffeisen hielt alsdann einen eingehenden Vortrag über Zweck und Wesen der Bank. Von 7 Vereinen wurde dieselbe nun gegründet; in den Verwaltungsrat

kamen u. a. Haas, Groh, Weidenhammer, August Dettweiler und Heidenreich. Direktor wurde Dr. Schröder in Worms, wohin auch der Sitz der Bank kam. Am 19. November 1874 wurde jedoch bereits die Verlegung nach Darmstadt beschlossen. Der Umsatz der Bank betrug vom 1. Oktober 1874 bis 1. April 1875 ca. 40000 Mark.

4. Die Generalbank und die Lebensversicherungsgesellschaft Arminia.

Inzwischen war in Raiffeisen ein neuer Plan herangereift, nämlich eine deutsche landwirtschaftliche Kredit- und Versicherungsanstalt zu schaffen, die als Großmacht im modernen Wirtschafts- und Verkehrsleben sich von dem wucherischen Kapital unabhängig machen und für alle Zukunft als ein Bollwerk deutschen Agrarfleißes dienen sollte. Die zweite Organisationsstufe, die er soeben zu stande gebracht, genügte ihm hierzu nicht, er erklärte dies bald offen und betonte bei jeder Gelegenheit, bei Versammlungen, wie in Privatbriefen, die Notwendigkeit, sich noch stärkerer Hebel des Fortschritts zu bedienen. Seine Organisationspläne, im Kopfe und damals bereits auch fast auf dem Papiere fix und fertig, drängten ihn weiter, und indem er in der That die drei Provinzial- bezw. Landesbanken nur gleichsam als Mittel zum Zweck betrachtete, gründete er mit ihnen als Vereinsmitgliedern schon am 25. Juni 1874 die „landwirtschaftliche Generalbank" ebenfalls als G. m. unbeschr. H. in Verbindung mit einem Lebensversicherungsgeschäft unter der Firma: „Arminia, deutsche landwirtschaftliche Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit." So sehr Raiffeisen bei diesen seinen Gedanken Begeisterung für eine befreiende That des deutschen Landvolkes und sozialer Idealismus geleitet haben mag, wie solcher in den Köpfen der französischen volkswirtschaftlichen Sekten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts Projekte großartiger sozialer Kredit- und Versicherungsorganisationen hervorrief, so wollte er doch damit unmittelbare praktische Zwecke erreichen. Raiffeisen wollte durch eine solche organisatorische Operation ein für allemal den theoretischen Bedenken wegen des Verstoßes gegen den obersten Bankgrundsatz ein Ende machen, wegen deren er von seinen Widersachern so hart bedrängt wurde; er suchte sich hierdurch Dauerkapitalien zu beschaffen und sah in den 2 großen Geschäftsanstalten die Vermittlungsstellen für die Ausgabe von unkündbaren Obligationen und für die Verfügung über eine Prämienreserve, die ihrer Natur nach unkündbar ist, zugleich die Einbürgerung der Lebensversicherung auf dem Lande auf das Programm schreibend. Um aber diese bank- und versicherungstechnischen Vorteile zu erlangen,

war es unerläßlich, ein Institut zu schaffen, welches von vornherein darauf angelegt war, seine Wirksamkeit auf ganz Deutschland zu erstrecken. Dies war der praktische und zugleich der ausschlaggebende Gesichtspunkt bei Gründung der Generalbank und der Lebensversicherungsgesellschaft.[1]) Dazu war eine solch breite Grundlage für das Institut notwendig, um die Konzessionierung der Versicherungsanstalt bei den Behörden eher zu erreichen.[2])

Artikel I des Statuts wies der Generalbank die Aufgabe einer Zentralgeldausgleichstelle für die bei ihr beteiligten Genossenschaftsbanken zu; nach Artikel II war ihre Wirksamkeit für das ganze deutsche Reich bestimmt, und als Mitglieder konnten nur genossenschaftliche Provinzial- und Landesbanken aufgenommen werden. Die ganze Konstruktion, der ganze Zweck, sogar der Name der Generalbank deuten auf die Absicht einer organisatorischen Zusammenfassung von Genossenschaftsbanken für die einzelnen Länder und Provinzen hin. Das Betriebskapital der neuen Zentrale sollte durch Anlehen, sowie durch Ausgabe von Pfandbriefen oder unkündbaren Obligationen aufgebracht werden; Geschäftsanteile der Mitglieder waren auch hier nicht vorgesehen, sondern als eigenes Betriebs- und Deckungskapital lediglich die Ansammlung eines Reservekapitals, dem gleichfalls analog den Bestimmungen der zwei unteren Organisationsformen der Charakter eines gemeinnützigen und unteilbaren beigelegt wurde.

Gemäß Artikel VII sollte die Anlage der verfügbaren Kapitalien erfolgen durch Beleihung von Grundstücken mit pupillarischer Sicherheit, in sicheren Inhaberpapieren, durch Ankauf von Wechseln und durch Lombardgeschäfte nach den Grundsätzen der preußischen Bank, sowie durch Vorschüsse an die bei der Generalbank beteiligten landwirtschaftlichen Banken. Als Organe der Gesamtorganisation waren vorgesehen die Generalversammlung, gebildet aus Abgeordneten, welche „von der Generalversammlung der beteiligten Banken aus ihrer Mitte bezw. den Mitgliedern der unmittelbar beteiligten eingetragenen Genossenschaften auf ein Jahr gewählt werden sollten,“ ferner ein Verwaltungsrat, sodann ein Generaldirektorium, bestehend aus dem Generaldirektor und 4 Direktoren, endlich sogenannte Generalinspektoren. Nach Bedürfnis sollte nämlich das deutsche Reich in mehrere Generalinspektionsbezirke

[1]) Vgl. das Referat von Capaun-Karlowa auf der Vorstandssitzung zu Mühlheim, Rh. W. 1874, Nr. 40.

[2]) Das Statut der Generalbank und der Lebensversicherungsanstalt, welches der folgenden Darstellung zu Grunde gelegt ist, ist augenscheinlich von Raiffeisen selbst geschrieben und war Haas zur Orientierung zugesandt worden; das Schriftstück ist enthalten in den „Akten des Vbd. l. Konsumvereine im Großh. Hessen, betr. Landw. Zentralkassen und Darlehnskassenvereine. 1872—1879.“

eingeteilt werden; die Generalinspektoren, heißt es in Art. VI, nehmen an der Vertretung der Generalbank keinen Anteil, sind aber, wenn es notwendig ist, zu den Sitzungen heranzuziehen. Ihre Aufgabe ist, zu organisieren und die Geschäftsführung der Mitglieder der Generalbank, sowie der dabei beteiligten eingetragenen Genossenschaften zu kontrollieren. Die Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit dachte sich Raiffeisen als erste und Hauptuntergenossenschaft der Generalbank. Gemäß § 9 des Statuts der Versicherungsanstalt sollten „die bei der Generalbank beteiligten Vereine" Unternehmer und Gründer der Anstalt sein. Die Gründung erfolgte durch die Generalversammlung der Generalbank; die Organe der letzteren waren auch für die Verwaltung des Versicherungsgeschäftes vorgesehen. Die Genossenschaftsbanken sollten die Hauptagenturen, die betreffenden dazu gehörigen Einzelgenossenschaften die Unteragenturen bilden. Nach § 2 waren als Versicherungsbranchen Versicherung und Rückversicherung auf Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens in den Plan aufgenommen, dann auch Altersversicherung.

Der ganze Plan, der Raiffeisens Kopf entsprungen, war wohl durchdacht, wenn auch juristisch nicht einwandfrei, originell in seinem Aufbau und stellte das fertige Bild einer abgeschlossenen ländlichen Geld- und Kreditorganisation Deutschlands dar; es war der Gedanke einer Reichszentralgenossenschaftskasse, wie er in der That in ganz derselben Weise heute in den maßgebenden Kreisen der „Selbsthilfe" des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ausgesprochen und genährt wird. Das Institut einer Zentralgenossenschaftsrevision wäre damals mit der ganzen Organisation zu gleicher Zeit entstanden und war durch die Anstellung der Generalinspektoren in Art. VI des Bankstatuts auch vorgesehen. Nicht die schlechteste Idee des Gesamtplanes war die organische Verbindung des Versicherungsgeschäftes mit der genossenschaftlichen Organisation des ländlichen Personalkredits. Sie bezweckt, heißt es in § 9 des Versicherungsstatuts, den Mitgliedern durch die Anstalt die Segnungen der Lebens- und Rentenversicherung in einer Weise zuzuwenden, wie solche in anderer Weise für dieselben nicht zu erreichen ist.

5. Mißerfolg der Raiffeisenschen Zentralgenossenschafts- und Generalbank-Projekte.

Raiffeisens Idee, sein Zentralgenossenschafts-System, war den genossenschaftlichen Thatsachen vorausgeeilt; sie hatte bei dem damaligen schmalen Fundament der genossenschaftlichen Organisation keine Aussicht auf sofortige Verwirklichung. Dauerte es doch noch geraume

Zeit, bis die Ausbreitung des genossenschaftlichen Gedankens in der Landwirtschaft das Material zu einer solch zusammenfassenden Hauptorganisation lieferte, und Raiffeisen allein war nicht stark genug, die Sache in ganz Deutschland durchgreifend und rasch in Fluß zu bringen. Es brach sich mit Macht, und ohne an Raiffeisens sozialer Genossenschaftskonstruktion Halt zu machen, zunächst eine staatenbundliche Entwicklung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Bahn, die lange Zeit brauchte, bis man an die Sanktion einer bundesstaatlichen Verfassung denken konnte, und noch bis heute ist der Einheitsgedanke: eine Reichsanwaltschaft, eine Reichszentralgenossenschaftskasse, ein Reichsanwalt nur ein frommer Wunsch der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften geblieben. Zu diesen allgemeinen, ungünstigen Zeitverhältnissen kamen noch andere widrige Umstände, die Nichtkonzessionierung der Lebensversicherungsgesellschaft und vor allem die die Gründer der Bank entmutigende Interpellation Schulzes vom Januar 1876 im Reichstage, welche den Mangel an Geschäftsanteilen sowie die Zusammensetzung des Vorstandes der Generalbank aus anderen Personen als solchen, welche gesetzliche Vertreter der drei Provinzialbanken sind, für unzulässig erklärte. Schulze-Delitzsch hatte schon vorher nicht versäumt, die Genossenschaftsbanken und die Generalbank zum Gegenstand heftigster Angriffe zu machen. Er verurteilte scharf das Ungeheuer der dreistockwerkhohen Solidarhaft und erklärte in seiner Rede auf dem Vereinstage zu Bremen im August des Jahres 1874, daß Raiffeisen durch den eingeschlagenen Weg „das Prinzip der Solidarhaft ruiniere", da dasselbe nur in engerem Kreise zur Anwendung gebracht werden dürfe, wo jedem einzelnen die Kontrolle der Verwaltung möglich sei. Das mehr autokratische Banksystem seiner Vorschußvereine hatte Schulzes genossenschaftliche Denkweise bereits so eingenommen, daß er schon die Thatsache der Genossenschaftsbanken an und für sich als eine Unterstützung und Beaufsichtigung von außen charakterisierte, von einem Notstand sprach, den die schwächlichen Einzelgenossenschaften durch Gründung von Zentralstellen zu überwinden suchten, und merkwürdigerweise die Aufnahme des Darlehens von 50000 Thlr., welche die Provinzialhilfskasse der Rheinischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank als erstes Betriebskapital gewährte, geradezu eine Dotation durch fremde Gunst nannte. Die Konstruktion der Lebensversicherungsanstalt verurteilte er ganz und gar, wobei er mehr sachliche Gründe ins Feld führen konnte, ohne es sich jedoch versagen zu können, auch hier ganz unmotivierte und seiner Persönlichkeit wenig anstehende Vorwürfe den Führern der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung zu machen. Schulze-Delitzsch konnte es mit Recht für bedenklich halten, eine Lebensversicherung gleichsam als Nebengeschäft einer

9*

Bank zu konstituieren, da hierdurch die versicherungstechnischen Grundlagen Gefahr liefen, von der Bankpolitik ungünstig beeinflußt zu werden.

Schlagfertig und sicher war die Widerlegung auch dieser Schulzeschen Einwände und Vorwürfe, insbesondere die gegen die Generalbank, durch Capaun-Karlowa erfolgt, und Raiffeisen selbst kam in der 3. Auflage seines Buches darauf zurück, indem er dieselben in ganz glücklicher Weise widerlegte und seine Kritik mit den scharfen Worten schloß: „Es wäre besser, wenn Schulze dafür sorgte, die Zusammenbrüche seiner Vereine zu verhüten, als sich um Einrichtungen zu kümmern, für welche ihm bei seiner Unbekanntschaft mit den ländlichen Verhältnissen jedes Verständnis und jede Befähigung zum Urteil abgeht." [1])

Die Interpellation Schulze Delitzsch' hatte jedoch infolge der juristischen Begründung ihre Wirkung nicht verfehlt, und selbst in den beteiligten landwirtschaftlichen Genossenschaftskreisen wurden Stimmen vernehmbar, welche auch den von Schulze-Delitzsch herangezogenen allgemeinen Gesichtspunkten manches konzedierten und auf eine gewisse Antipathie gegen das ganze Projekt Raiffeisens schließen ließen. So wird Seite 22 der Zeitschrift für die landwirtschaftlichen Vereine des Großherzogtums Hessen, Jahrgang 1876, mitgeteilt: „Nachdem man zu der Überzeugung gekommen, daß die landwirtschaftliche Zentralkasse in sich vollständig genügende Mittel besitzt, den seitens der Darlehnskassen an sie herantretenden Forderungen zu entsprechen, es daher für sie nicht notwendig erscheint, sich mit anderen Zentralkassen zu einer höheren organisierten Generalbank zu vereinigen, daß auch eine unmittelbare Verbindung der Darlehnskassen mit einer Lebensversicherungsanstalt, für welche die ersteren haftbar sind, nicht zweckmäßig und dem Wesen der Solidarhaft nicht dienlich ist, beschloß die landwirtschaftliche Zentralkasse für Hessen in ihrer außerordentlichen Generalversammlung am 29. Dezember 1875, sich für die Zukunft von der deutschen landwirtschaftlichen Generalbank und Lebensversicherungsanstalt von Neuwied zu trennen."

Unter solchen Umständen kam es, daß die Generalbank ihren Geschäftsbetrieb gar nicht eröffnete und sich im Mai 1876 auflöste; es folgten die rheinische Provinzialbank, die westfälische, und im August 1876 beschloß auch die hessische, die Auflösung vorzubereiten und allmählich zu liquidieren; definitiv löste sich letztere durch Beschluß der Generalversammlung vom 21. Januar 1879 auf. An die Stelle der Rheinischen Genossenschaftsbank trat eine Aktienbank, für welche be-

[1]) Vgl. Entgegnung von Capaun-Karlowa auf den Vortrag des Herrn Schulze-Delitzsch zu Bremen, Separatabdruck, S. 8—23; Fortsetzung der Entgegnung von Capaun-Karlowa Nr. IV, Separatabdruck, S. 19—36; dann Schulzes Schrift aus dem Jahre 1875.

sonders Nasse in seiner Schrift von 1876 kurz vorher eingetreten war. Es ist die noch heute bestehende „Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland“ zu Neuwied, welche am 30. September 1876 mit einem anfänglichen Aktienkapital von 250 000 Mark in 250 Aktien à 1000 Mark gegründet wurde. Damit hatte man die beschränkte Haftpflicht ihrem Wesen nach in das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen eingeführt und einen Hauptgrund des Mißtrauens gegen Zentralbanken der Einzelgenossenschaften, die unbeschränkte Haftpflicht der bereits lokal engagierten Einzelkassen zugleich für größere Geldinstitute mit erweitertem Wirkungskreis, beseitigt. Gleichzeitig war man zur Zentralisation des Neuwieder Geld- und Kreditwesens übergegangen. Der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, sahen sich also Raiffeisen und seine Freunde zu diesem Schritt gezwungen, während sie doch den Aufbau einer deutschen Zentralkasse über selbständig organisierten Provinzial- und Landeskassen für das organisatorisch richtigste und erstrebenswerteste Ziel hielten.[1]) Sollte es zu den übrigen, bereits angeführten Beweisen noch irgend eines anderen für die soeben behauptete Thatsache bedürfen, so sei noch aus Art. VIII des geschriebenen Statutenentwurfs der Generalbank, den wir zu unserem Texte benutzten, der Passus citiert, wo es heißt: „Solange in einem zur Gründung einer landwirtschaftlichen Bank bestimmten Bezirke nicht mehr als drei Kreditgenossenschaften bestehen, ist es der Generalbank gestattet an diese direkt Darlehen zu bewilligen. Wenn jedoch binnen Jahresfrist nach Entstehen der dritten Kreditgenossenschaft keine Bank konstituiert ist, so hört diese Befugnis auf.“ Zentralisation — Korporationsgedanke — umfassende, alle Schäden der einzelwirtschaftlichen Existenz ergründende und reformierende genossenschaftliche Thätigkeit nur als Mittel zu dem Hauptzwecke einer sittlichen Besserung — das sind Gedanken, die Raiffeisens Grundcharakter und Weltanschauung entsprechen, und der einstige berufene Geschichtsschreiber des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens wird eine seiner Hauptaufgaben darin erblicken müssen, Raiffeisens Ideale in Beziehung zu dem von ihm erreichten Realen zu setzen sowie die Grenzen jenes Einflusses auf die schließliche Genossenschaftsorganisation Deutschlands zu untersuchen. Allein bezüglich der Zentraldarlehnskasse, welche alle Genossenschaftsgebiete Deutschlands ohne Zwischenglieder im Jahre 1876 zu umfassen begann, können derartige psychologische Motive gegenüber den historischen Thatsachen nicht als ausschlaggebend erscheinen, und eine auch noch so schöne Begründung einer anderen Auffassung kann nur als eine Abstraktion von Raiffeisens

[1]) Vgl. hierzu auch Dr. K. Thiess: „Zur Entstehungsgeschichte der Zentralgenossenschaftskassen in Deutschland“, in der Beilage zur Münchener Allgemeinen Zeitung Nr. 340, Jahrg. 1895.

Charakter und Persönlichkeit angesehen werden. Dies gilt besonders von den Worten Thiels in seiner Schrift: Zur Genossenschaftsbewegung, welche anschließend an eine Schilderung des sittlichen Gedankeninhalts der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung — Seite 5 — lauten: „Von diesem Standpunkte aus wird man es auch begreiflich finden, weshalb Raiffeisen sich nicht auf einzelne provinzielle Organisationen beschränken wollte, sondern eine Ausbildung des Genossenschaftswesens anstrebte, welches räumlich und sachlich das ganze Land und alle wirtschaftlichen Thätigkeiten umspannen und durch die genossenschaftliche Abschwächung aller Vermögensungleichheiten und Sonderinteressen aller sozialen Not steuern sollte. Gewiß ein unerreichbares Ideal. Aber, wenn irgend wo, so gilt hier: in magnis voluisse sat est."

6. Gründung, Statut und Geschäftsentwicklung der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse, Aktiengesellschaft zu Neuwied, bis zum Jahre 1883.

Die neue Aktiengesellschaft erhielt gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen dieselben 3 Organe, Generalversammlung, Aufsichtsrat und Direktorium, wie sie die Genossenschaftsbank hatte. Die Aufgaben der Bank als Geldausgleichstelle blieben genau dieselben und somit auch die statutarischen Bestimmungen über die Beschaffung und die Verwendung der Geldmittel. Mit Annahme der Aktienform hatte die Zentralbank auch ohne weiteres neben dem Reservekapital weiteres eigenes Betriebskapital in den gesetzlich vorgeschriebenen Einzahlungen auf die Aktien erhalten; bereits auf der Generalversammlung der Zentraldarlehnskasse im Jahre 1881 wurde das Aktienkapital auf 500 000 Mk. erhöht. Die ersten beigetretenen Vereine hatten 10 Aktien gezeichnet, nach einem bald erfolgten Beschlusse hatte jeder Verein nur 5 Aktien zu erwerben. Es war von vornherein nur die Zulassung von Darlehnskassenvereinen und dann von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates zu Aktionären vorgesehen, um so den genossenschaftlichen Charakter des Instituts zu wahren; Bedingung der Aufnahme blieb auch jetzt für die Vereine die Befolgung der bekannten Raiffeisenschen Grundprinzipien. Auf der Generalversammlung am 2. Mai 1881 erhielt der betreffende Art. II, Z. 4 — abgesehen von zwei Bestimmungen, die später noch hinzukamen (Nichterhebung von Eintrittsgeld und obligatorische Revision) — die heutige Fassung, zugleich konform den Bestimmungen des Anwaltschaftsstatuts. Im Jahre 1880 war in demselben Artikel II, Z. 4 zusätzlich ausgesprochen worden, daß die Übertragung der Aktien nur erfolgen kann

nachdem vorher die Zustimmung des Vorstandes nachgesucht und erteilt worden ist; instruktionsmäßig war schon seither vorgeschrieben, die Aktien nur an Vereine zu begeben und solche physische Personen, welche zum Vorstande oder zum Aufsichtsrate gehören. In Art. VIII wurde in der Generalversammlung desselben Jahres die dividendenbeschränkende Bestimmung festgelegt, daß die Dividende den Prozentsatz nicht übersteigen darf, welcher von den Aktionären für Darlehen gezahlt wird. Auch die Raiffeisenschen Zwangsbestimmungen betr. Statutenänderungen, wie wir sie bei allen Organisationsformen Raiffeisens vorfinden, fehlen nicht. Im Jahre 1881 erhielt der Artikel IX seine noch heute bestehende Fassung, indem für gewisse Fälle die Zustimmung sämtlicher Aktionäre in vorschriftsmäßiger Generalversammlung statuiert wurde. Die Bestimmungen über eine enge Anlehnung an die Vereinsorganisation des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, wie sie in dem Statut der ersten Genossenschaftsbank zu lesen sind, sind aus dem neuen Bankstatut geschwunden. Raiffeisen hatte bereits seinen neuen Feldzugsplan für die Eroberung aller deutschen Gaue durch seine Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse entworfen und dehnte bald seine Organisation über die Grenzen der Rheinprovinz aus, indem er unmittelbar alle anderen Genossenschaftsgebiete an seine Aktiengesellschaft angliederte; das Verhältnis zwischen dem Verein und den Darlehnskassen war ein lockeres geworden, und Raiffeisen mußte sich auf eigne Füße stellen.

Bereits das Anfangsstatut der Zentraldarlehnskasse sah die Bildung von Filialen und Agenturen vor; in den ersten Jahren waren die Darlehnskassenvereine in den einzelnen Bezirken noch zu klein an Zahl, um zur Ausführung dieser Bestimmung überzugehen; auch fehlten die nötigen Geldmittel und die geeigneten Personen hierzu. Raiffeisen versprach jedoch schon auf dem II. Vereinstage zu Neuwied im Jahre 1879 auf eine Anfrage des anwesenden W e i d e n h a m m e r hin, nach Kräften auf die allseitig gewünschte Einrichtung hinzuwirken. Bis dahin müßten sich die entfernt gelegenen Gegenden zu helfen suchen, wie sie könnten; einer Dezentralisation der Geldorganisation sollten vorerst die Anwaltschaft, die Verbände und Unterverbände vorarbeiten. W e i d e n h a m m e r erklärte sich mit diesen Ausführungen zufrieden und hielt die Bildung von Filialen und Agenturen in Verbindung mit den Verbänden und Unterverbänden „für einen glücklichen Gedanken.“[1])

Die ersten Vereine eines entfernteren Genossenschaftsgebietes, welche zum Verkehr mit der Zentraldarlehnskasse zugelassen wurden, waren die unterfränkischen. Auf der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse vom 16. April 1883 wurde nach längerer Diskussion

[1]) Vgl. L. G. 1879, Nr. 7.

der Antrag angenommen: „Die Versammlung wolle erklären, daß sie im Prinzip mit der Zulassung der unterfränkischen Vereine einverstanden sei, und dem Vorstande, dem man volles Vertrauen schenken könne, überlassen, die bezüglichen Verhandlungen einzuleiten und vorbehaltlich der Genehmigung des Aufsichtsrates durchzuführen." Der erste Schritt zur Zentralisation der Neuwieder Aktiengesellschaft im Sinne einer unvermittelten Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes ohne selbständige Landes- und Provinzialgenossenschaftskassen als Zwischenglieder war somit gethan.[1] Der vorherige Punkt der Tagesordnung behandelte die Instruktion für die Aufsichtsorgane der Bank über die Zulassung zum Geschäftsverkehr; es wurde eine solche angenommen, nach der schon bisher thatsächlich verfahren worden war; ihre Bestimmungen sind mit geringer Änderung bis zur Reorganisation im Jahre 1899 bestehen geblieben. Der Verein hat hiernach mit dem Antrage auf Eröffnung des Bankverkehrs einzureichen:

1. Abschrift der Vereinsstatuten, um zu sehen, ob dieselben mit dem Originalstatut übereinstimmen;
2. Bescheinigung des Gerichtes über die Eintragung des Vereins, sowie die in dieser Eintragung namentlich aufzuführenden Vorstandsmitglieder in das Genossenschaftsregister;
3. die Bilanz des verflossenen Jahres, wenn der Verein schon länger besteht;
4. namentliches Verzeichnis sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Grund-, Gebäude- und Personalsteuer (Preußen Ergänzungssteuer), welche jedes Mitglied zu zahlen hat;
5. die eigenhändige Unterschrift sämtlicher Vorstandsmitglieder unter Bezeichnung des Vereinsvorstandes, sowie dessen Stellvertreters.

Die geschäftliche Entwicklung der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse bis zum Jahre 1883 wird durch folgende Zahlen gekennzeichnet. Es betrug

am Ende des Jahres, bezw. im Jahre	die Anzahl der übernommenen Aktien	der Gesamtumsatz (abgerundet) Mk	das Reservekapital Mk.
1876 77	-	486 500	224
1878	260	522 900	789
1879	311	557 600	2 635
1880	398	1 124 700	4 086
1881	503	2 007 100	6 096
1882	510	2 716 400	10 803
1883	515	2 850 000	15 320

[1] Vgl. L. G. 1883, S. 47.

An den 510 Aktien Ende 1882 waren 91 Vereine mit 493 und 14 Personen mit 17 Aktien beteiligt. Die Bilanz pro 31. Dezember 1879 sieht noch mager aus; sie lautete:[1])

Aktiva	Mk.	Passiva	Mk.
Ausstehende Forderungen	159 800,—	Vorhandene Schulden	160 800,—
Wert der Mobilien	600,—	Reservekapital aus 1878	789,06
Kassabestand	3 773,72		
	Mk. 164 173,72		Mk. 161 589,06

Ein volleres Bild bietet bereits die Bilanz pro 31. Dezember 1882: sie lautete:

Aktiva	Mk.	Passiva	Mk.
Kassabestand	4 651,02	Grundkapital	51 000,—
Preuß. 4% Staatsschuldsch.	80 643,85	Depositen der beteiligten Vereine	335 700,—
Ausstände bei den Vereinen	262 500,—	Depositen von Privaten	27 200,—
„ bei der Provinzialhilfsk.	48 146,67	Reservekapital	7 160,91
„ in Verkaufsprotokollen	30 321,31		
Wert der Mobilien	510,—		
	Mk. 426 772,85		Mk. 421 060,91

Die Depositen der Vereine hatten ihre Schulden bei der Zentralkasse also überstiegen, die rheinische Provinzialhilfskasse stand mit ihr noch in Geschäftsverkehr; da sie Einlagen über 100 000 Mk. nur mit 2½% verzinste, wurden große Anlagen in Wertpapieren gemacht. Die Verkaufsprotokolle hatten unzweifelhafte Sicherheit, es waren auch solche von sehr entfernten Plätzen angenommen worden; man entschloß sich jedoch, diese Darlehnsform künftighin nicht mehr zu kultivieren, sie grundsätzlich nur den lokalen Kassen zu gestatten und auch diesen nur für ihren lokalen Wirkungskreis. Der Brutto-Reingewinn des Geschäftsjahres 1882 betrug 5711,94 Mark. Am 21. August 1883 wurde nach dem Austritt Faßbenders Theodor Kremer zum stellvertretenden Direktor der Zentraldarlehnskasse gewählt.

Raiffeisen hatte bereits an seiner Zentraldarlehnskasse ein Ideal gefunden, das ihm vollen Ersatz für seinen ursprünglichen stockwerksmäßigen Konstruktionsplan bot. In dem Jahresbericht, den Raiffeisen auf dem Vereinstage zu Bonn im Jahre 1883 erstattete, hat er schon für seine Zentralkasse eine der Reichsbank analoge Organisation des ländlichen Personalkredits vor Augen und ist fest überzeugt, daß nur durch sie einmal die Personalkreditfrage für die deutsche Landwirtschaft gelöst werden kann. Begeistert schließt er den 1. Abschnitt des VII. Kapitels seiner dritten Auflage, das unter A von der Zentraldarlehnskasse handelt: „Das Institut macht den Entwicklungsgang der

[1]) Zu vergleichen hiermit die weiter unten mitgeteilten Bilanzen für 1889, 1895 und 1898.

deutschen Eiche. Wie diese, so wächst dasselbe anfangs langsam, nach und nach immer rascher, bis es endlich zu einer solchen Stärke gelangen wird, daß es allen wirtschaftlichen Stürmen der Zeit Trotz zu bieten im stande ist."

d) Gemeinsamer Warenbezug.

1. Anfänge des gemeinsamen Warenbezugs durch die Darlehnskassenvereine.

Schon in dem Vorwort zu seiner ersten Auflage erblickt Raiffeisen in den Darlehnskassenvereinen eine geeignete Grundlage und eine Vorbedingung für die Gründung anderer Genossenschaften, insbesondere von landwirtschaftlichen Konsumvereinen. Besondere Genossenschaften zum Bezuge landwirtschaftlicher Rohstoffe gewannen jedoch in Raiffeisens Gedankengange nie rechte Gestalt, seine Lieblingsgenossenschaft wurde bald auch der Träger des gemeinsamen Warenbezugs, der sich ohne Zwang ganz naturgemäß dem Geld- und Kreditgeschäfte hinzugesellte. Der erste Darlehnskassenverein, der in dieser Richtung vorging, war der zu Heddesdorf. Bereits in der Generalversammlung vom 12. Dezember 1869 wurde die gemeinschaftliche Beschaffung der notwendigsten Wirtschaftsbedürfnisse, speziell auch die Beschaffung von Ackergeräten, erwogen und beschlossen, und nach reiflicher Überlegung nahm er laut Beschlusses vom 6. März 1870 die grundlegenden Bestimmungen an, die alsbald auch von benachbarten Vereinen gutgeheißen und praktisch bethätigt wurden; gerade in dem Mißjahre 1870, wo es fast allenthalben an Brotgetreide und guter Saatfrucht fehlte, war mehr als sonst Veranlassung gegeben, Bedürfnisgegenstände gemeinsam zu beziehen. Nach dem Vorgange des Heddesdorfer Vereins organisierte zunächst der bekannte Anhauser Verein den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel. Im Laufe des Winters haben dann noch ca. 20 Darlehnskassenvereine der Kreise Neuwied und Altenkirchen die Bestimmungen angenommen, und der gemeinsame Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel war somit für die ganze Folge des Raiffeisenschen und des Neuwieder Genossenschaftswesens an das Schicksal der Darlehnskassenvereine und schließlich auch an deren geschäftliche Zentralorganisation gefesselt; das Bezugssystem, wie es die Heddesdorfer Bestimmungen enthalten, blieb dem wesentlichen Inhalte nach auch das spätere der Neuwieder Organisation.[1]) Schon im VII. Kapitel

[1]) Vgl. K. v. Langsdorff, Ländliche Kredit- und Konsumvereine, 1871: II. Ländliche Konsumvereine S. 51—68. 1. Der Handel als Bezugsvermittler.

von Raiffeisens 2. Auflage aus dem Jahre 1872 wird der gemeinsame Warenbezug durch die Darlehnskassenvereine besprochen, worin Raiffeisen auf Grund seiner Erfahrungen einen eigenen Geschäftsapparat hierfür weder für möglich noch auch für notwendig erklärte; er empfahl nun den Vereinen den gemeinsamen Warenbezug als eine ebenso wichtige Aufgabe wie das Geld- und Kreditgeschäft selbst.

2. Die Anwaltschaft als Vermittlerin des gemeinsamen Warenbezugs.

Die Einleitung des Bezugsgeschäfts durch die in den 70er Jahren entstehenden Zentralorganisationen konnte nun auch nicht mehr lange ausbleiben, und zwar wurde zunächst die Verwaltungsorganisation, die Anwaltschaft, die Trägerin und Vermittlerin des Engroseinkaufs für den Bedarf der angeschlossenen Darlehnskassenvereine. Für das Frühjahr 1880 wurde die erste gemeinschaftliche Bestellung durch die Anwaltschaft gemacht. Die Darlehnskassenvereine erteilten dem Anwalt den Auftrag zum Ankauf und hafteten als Selbstschuldner mit alleiniger Zahlungsverbindlichkeit für alle mit diesem Ankaufe erwachsenen Verpflichtungen. Barzahlung wurde empfohlen. Dr. Stutzer, Direktor der landwirtschaftlichen Versuchsstation in Bonn, erklärte seine Mithilfe hinsichtlich billigen Preises und der Qualität der Waren; kostenfreie Untersuchung wurde beim Bezug durch die Anwaltschaft zugesagt.[1]) Auf dem III. Vereinstage zu Neuwied am 14. Juni 1880 wurde bereits durch einstimmigen Beschluß der Anwaltschaft die Herbeiführung der gemeinschaftlichen Bezüge übertragen, und es fand nun eine lebhafte Agitation statt, um die Vereine zu veranlassen, bei ihren gemeinsamen Bezügen die Vermittlung der Anwaltschaft zu benutzen. Die Summen des Bezugswertes stellten sich bis 1883 wie folgt:

im Jahr	Bezugswert Mk.
1880	58 560
1881	72 758
1882	141 293
1883	159 795

S. 51 und 52. 2. Gemeinschaftlicher Bezug durch Vereine, S. 52—57. 3. Einrichtung ländlicher Konsumvereine, S. 57—59. 4. Statuten für ländliche Konsumvereine, S. 59—62. Insbesondere zu obigem Text: III. Verbindung ländlicher Konsumvereine mit Kreditvereinen. S. 63—68. (S. 63 und 64 geben eine interessante Schilderung des Übergangs des Anhauser Vereins zu dem gemeinsamen Warenbezuge nach Vorgang des Heddesdorfer Vereins; S. 64—68 die bezüglichen Bestimmungen des letzteren).

[1]) „Gemeinschaftlicher Bezug von Dünge-, Kraftfuttermitteln und Saatfrüchten" in Nr. 1 L. G., Jahrg. 1880.

Auf dem Vereinstage zu Bonn am 4. Juni 1883 wurde beschlossen, der Anwaltschaft eine Kommission behufs Vermittlung gemeinschaftlicher Bezüge beizugeben; Vorsitzender wurde Gutsbesitzer Kaulen-Loewenich (Köln), der gegenwärtige Vorsitzende des Aufsichtsrates der Zentraldarlehnskasse.

e) Die Firma Raiffeisen und Konsorten.

Eine Hauptschwierigkeit bestand für Raiffeisen in der Aufbringung der Kosten für seine Organisation; die Vereine, deren Beitragspflicht anfangs 15 Mark pro Jahr betrug, konnten nicht leicht mehr beisteuern, und so blieb es Raiffeisens erste Sorge, sich anderweitige Mittel zu verschaffen. Eine gute Übersicht über die verschiedenen Einnahmen und die Ausgaben der Raiffeisenschen Organisation in der damaligen Zeit gibt die Aufstellung pro 1879, weshalb wir sie hier folgen lassen:

Einnahmen:	Mk.	Ausgaben:	Mk.
Bestand aus 1878	1205,71	Gehälter und Entschädigungen	3539,52
Jahresbeiträge der Vereine	760,—	Reisekosten u. bare Auslagen	666,40
Für Revisionen	856,—	Für das Genossenschaftsblatt	451,95
Abonnementspreise für das Genossenschaftsblatt	203,	Für Formulare	1568,35
Provision für Konsumgesch.	24,—	Sonstige Ausgaben	240,79
Für verkaufte Formulare	2279,10		
Zuschuß aus dem Ertrag der Generalagentur	901,20		
Sonstige Einnahmen	238,—		
Zusammen	6467,01	Zusammen	6467,01

Raiffeisen hatte sich, als die „Vereinssache“ immer mehr seine ganze Arbeitskraft in Anspruch nahm, und er auf die Dauer ohne bezahlte Mitarbeiter die Organisation nicht leiten konnte, nach verschiedenen neuen Geschäftszweigen umgesehen, die sich zu dem bereits seit seiner Pensionierung als Bürgermeister im Jahre 1865 für den eigenen Lebensunterhalt betriebenen Kommissionsgeschäfte hinzu gesellten. Nur dadurch wurde es ihm möglich, die Leitung des Ganzen in die Hand zu nehmen und die nötigen Geldmittel für die Organisation aufzubringen.[1]) So wurde ihm eine Generalagentur der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnisbank übertragen und von dieser außer der Provision auch noch ein Büreauzuschuß gewährt. Die Formulare und Drucksachen der Vereine nahm er in eigenen Vertrieb, zugleich auch mit der Absicht, eine ein-

[1]) Vgl. Raiffeisens Jahresberichte auf den Vereinstagen zu Neuwied im Jahre 1881 und zu Bonn in den Jahren 1882 und 1883.

heitliche Buchführung in den Vereinen anzubahnen und dadurch die Revisionen zu erleichtern. Seit 1880 war nun eine neue Hilfsquelle, die Einnahme aus den Provisionen für den gemeinsamen Warenbezug, hinzugekommen. Um aber den so geschaffenen günstigen Status seiner Organisation von seiner Person und der seiner damaligen Mitarbeiter völlig unabhängig, gleichsam permanent zu machen und auf diese Weise die Zukunft der Organisation zu sichern, wurde im Jahre 1881 nach eingehenden Vorberatungen von Raiffeisen und Faßbender eine offene Handelsgesellschaft unter der Firma „Raiffeisen, Faßbender und Konſ." gegründet. An diese Gesellschaft übertrug Raiffeisen kraft notariellen Vertrages vom 14. Juni 1881 seine sämtlichen Privatgeschäfte, Weingeschäft, Agentur der Lebensversicherung, den Vertrieb von Drucksachen und Formularien. Neu gegründet wurde von der Firma später eine besondere Druckerei. Im Jahre 1883 trat Dr. Faßbender aus der Firma aus und erhielt dieselbe darauf den Namen „Raiffeisen und Konſ."

Nach § 4 des Gesellschaftsvertrages der Firma soll der Gewinn nicht ausschließlich an die Gesellschafter verteilt werden, sondern abzüglich der Kosten (einschließlich 5% der auf die Stammeinlagen der Gesellschafter zu zahlenden Zinsen) sowie nach Deckung etwaiger Geschäftsverluste gemäß näherer Bestimmung der Gesellschaft zur Ansammlung eines Reservekapitals und neben dieser Ansammlung zur Förderung entsprechender Einrichtungen, zur Linderung der Not der Dürftigen, zur Besserung der sozialen Verhältnisse verwendet werden und in diesem Sinne namentlich die Ausbreitung des Darlehnskassenwesens unterstützen. Nach § 9 hat ein ausscheidender Gesellschafter bei der Auseinandersetzung nur Anrecht auf die Einlagen, nicht auf das gemeinsame Vermögen, an welchem auch die Erben freiwillig ausgeschiedener und verstorbener Mitglieder keinen Anspruch haben. Bei Auflösung der Gesellschaft aus irgend einem Grunde soll nach § 10 das Geschäft mit Aktiva und Passiva an die zu Neuwied bestehende Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse übergehen und von dieser so lange verwaltet werden, bis sich eine gleiche Gesellschaft wieder gebildet hat. Analog den einschränkenden Dividendenbestimmungen im ganzen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen schreibt der Nachtrag zum Gesellschaftsvertrage vom 11. Juli 1884 vor, daß für die Einlagen der Gesellschafter nicht ausschließlich 5% Zinsen, wie bisher, sondern „nur derjenige Prozentsatz in Anwendung kommen soll, welcher den Zeitverhältnissen und dem Geldbedürfnisse entspricht."

Es ist bei dieser neuen Institution wieder Raiffeisens Persönlichkeit zu bewundern, welche in seltenem Grade die Begeisterung und zähe Hingabe eines ganz überzeugten Schwärmers für die höchsten Ideale

mit praktischer Geschäftsbegabung und energischer Fürsorge für das momentan Notwendige verbindet. Raiffeisen hatte bei Gründung der Firma ein korporationsähnliches Gebilde vor Augen, das er als eine Sammelstätte für Leute wünschte, welche sich vollständig der sozialen Krankenpflege mit besonderer Berücksichtigung der ländlich-bäuerlichen Bevölkerung widmen wollen [1]), und anderseits verfolgte er damit die naheliegende geschäftliche Aufgabe, seiner Organisation Geldmittel zu verschaffen, sein Werk zu festigen und eine dritte Zentralstelle innerhalb seiner Organisation zu gewinnnen, welche berufen sein sollte, den gemeinsamen Ein- und Verkauf für die Genossenschaften der Raiffeisenschen Organisation zu übernehmen, was sie auch bis zum Jahre 1899 besorgt hat. Angriffe auf die Firma und persönliche Verdächtigungen erfolgten schon bald nach Gründung der Firma, auch manche Freunde der Raiffeisenschen Organisation fanden einen Stein des Anstoßes an diesem genossenschaftsfremden Institut; allein all dieses konnte die Gründer nicht irre und Raiffeisens Organisation nicht wanken machen.

Die Rechnung seit Gründung der Anwaltschaft von 1877 bis Ende 1882 stellt sich in Summa wie folgt:

	Mk.	Mk.
Die sämtlichen Ausgaben der Anwaltschaft		36 659,22
Die sämtlichen Beiträge der Vereine inkl. der Vergütung für außerordentliche Revisionen	10 732,19	
Die Provisionen aus den gemeinschaftlichen Bezügen	6 564,86	
Beiträge des landwirtschaftl. Vereins für Rheinpreußen	9 000,—	
Beiträge für Reiseentschädigungen	1 838,50	
Zuschuß aus Raiffeisens Privatgeschäft	8 523,67	
Zus.	36 659,22	36 659,22

[1]) Vgl. einen Brief Faßbenders, mitgeteilt in der Schrift: „Drei Jahre Generalanwalt der Neuwieder Genossenschaftsorganisation.“ R. P. Raiffeisen (S. 66) und die „Notizen“ von Dr. Wygodzinski in Schmollers Jahrbuch, 1899.

Dritter Abschnitt.

Quellen: Dr. K. Thies, der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes im Großherzogtum Hessen. Schr. d. V. für Sozialpolitik. I. Band. Leipzig 1896. — Ztschr. f. d. l. V. des Großh. Hessen, Jahrg. 1865 ff. (Hess. Ztschr.). — „Fortschritt", Jahrg. 1874 ff. — Rechenschaftsbericht an die vierzehnte Abgeordnetenversammlung des Verbandes der landw. Kreditgenossenschaften im Großh. Baden (9. Mai 1898) ꝛc. Karlsruhe 1898. — Dr. Löll, die bäuerlichen Darlehnskassenvereine ꝛc. Würzburg 1889. Vorwort zur 1. und 2. Auflage. — Landw. Zeitschr. für Kurhessen. Jahrg. 1865 ff. — A. Meyenschein, die ländlichen Genossenschaften im Regierungsbezirk Kassel; I. Die Raiffeisenschen Genossenschaften. Kassel 1899 (Meyenschein). — Julius Leemann, Bericht, erstattet der X. statutenmäßigen Versammlung des Verbandes landw. Kreditgenossenschaften in Württemberg am 3. Sept. 1891. — Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland, 2 Bände, Schr. d. V. für Sozialpolitik. Leipzig 1896. — Jahresberichte der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover, Jahrg. 1876—1883. — A. Baist, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Mittelfranken. G. P., Nr. 13 von 1899. — Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen. Dresden 1899. — Verschiedene private Mitteilungen. —

Einzug des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens in die einzelnen Teile und Provinzen Deutschlands.

Von Rheinpreußen aus verbreiteten sich die Darlehnskassenvereine unter verschiedenen Namen strahlenförmig in die nachbarlichen Länder und Provinzen, teils unter dem unmittelbaren Einflusse der Raiffeisenschen Organisation, teils unabhängig davon, und schufen im letzteren Falle die Grundlage für die Herausbildung selbständiger Landes- und Provinzialverbände in den einzelnen Gegenden Deutschlands.

a) Westfalen.

Zunächst griff die Bewegung auf westfälisches Gebiet hinüber[1], wo im Jahre 1869 der erste Raiffeisenverein zu Berleburg gegründet wurde; bis zum Jahre 1874 erfolgten weitere Gründungen, die Bewegung stockte nun und begann erst im Jahre 1883 wieder scharf einzusetzen. Im Jahre 1883 entstanden 16 neue Vereine, die ebenso wie die seit früherer Zeit bestehenden und die noch in der ersten Hälfte des Jahres 1884 gegründeten Vereine fast sämtlich an die Raiffeisensche Organisation zu Neuwied angeschlossen waren. Einigen Landräten, welche frühzeitiges Interesse für die Sache gewannen, sowie dem westfälischen Bauernverein[2]) und seinen hochverdienten Führern, dem „Bauernkönig“ Freiherrn von Schorlemer-Alst und dem Ökonomierate Winkelmann, der auch heute noch der genossenschaftlichen Organisation der westfälischen Landwirte die Richtung gibt, sowie der energischen Agitation von Dr. Faßbender in Wort und Schrift gebührt das Verdienst, dem Genossenschaftswesen in Westfalen Bahn gebrochen und schließlich auch die einigende Form geschaffen zu haben. Raiffeisen selbst hatte ein großes Interesse an der westfälischen Bewegung, wie wir bei der Geschichte der Zentralkassen erfahren haben; seit 1883 wirkte sein seitheriger Mitarbeiter Dr. Faßbender, wie wir früher bereits gesehen, in der Provinz als Generalsekretär des westfälischen Bauernvereins und übte einen großen Einfluß auf die dortige Organisation aus.

b) Die Entwicklung im Großherzogtum Hessen.

Die Entwicklung des Spar- und Darlehnskassenwesens im Großherzogtum Hessen verdient ausführlich dargestellt zu werden, schon aus dem Grunde, weil an ihr Männer mitarbeiteten, welche einen hervorragenden Platz in der Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens einnehmen, sodann aber vor allem deshalb, weil Hessen die Geburtsstätte des zweiten großen deutschen Genossenschaftsorganismus ist, der bald nach Ablauf des siebenten Jahrzehntes neben dem Anwaltschaftsverbande ländlicher Genossenschaften zu Neuwied gegründet wurde, und daher die Entwicklung jedes einzelnen Zweiges des hessischen Genossenschaftswesens für die Gesamtdarstellung der deutschen landw. Genossenschaftsgeschichte von besonderem Interesse sein muß.[3])

[1]) Vgl. H. f. d. gen. Pr. I, S. 184.

[2]) Gegründet am 30. Nov. 1871.

[3]) Vgl. zu folgender Darstellung als allgemein orientierende Quelle R. Weidenhammer, die Landwirtschaft im Großherzogtum Hessen. Darmstadt 1882.

1. Vorperiode.

Die Sparkassen des Landes, die in ihren verschiedenen Formen mehrfach bereits aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen, gaben sich auch hier redlich Mühe, neben ihren Hauptaufgaben dem Personalkredit dienstbar zu sein, und gerade die hessischen scheinen sich in dieser Richtung ausgezeichnet zu haben. So heißt es z. B. in einem Aufsatze „Zur Geschichte des Sparkassenwesens" aus dem Jahre 1853, der eine gute Übersicht über den damaligen Stand der Sparkassenorganisation in Deutschland gibt: „In Hessen ist der Personalkredit gut gepflegt," und es wird dann rühmend der Sparkassen zu Zwingenberg, zu Friedberg und zu Heppenheim Erwähnung gethan.[1]) Es ist daher nicht zu verwundern, daß die maßgebenden Kreise ausgangs der 60er und anfangs der 70er Jahre, als man in den landwirtschaftlichen Vereinen Hessens die Kreditfrage lebhaft zu erörtern begann, an den dauernden Beruf der Sparkassen zur Gewährung von Personalkredit glaubten und man ihren Wirkungskreis in dieser Richtung nur ungern hemmen oder gar einschränken sah. Ein wesentliches Hindernis stand der Einführung neuer Personalkreditinstitute namentlich in den Kreissparkassen entgegen; diese stehen unter Leitung der Kreisräte (Landräte), welche davon eine Beeinträchtigung derselben befürchteten und als gleichzeitige Vorsitzende der meisten landwirtschaftlichen Bezirksvereine ihren Einfluß gegen Errichtung örtlicher Kreditvereine geltend zu machen in der Lage waren. Vielfach erkannte man jedoch eine Reform der Sparkassen als notwendig an, um dem von Jahr zu Jahr stärker auftretenden Personalkreditbedürfnis der hessischen Landwirte vollständig genügen zu können.

Als typisch für die damalige Auffassung der Personalkreditfrage kann wohl das Gutachten einer Kommission betreffs „Gründung landwirtschaftlicher Kreditkassen" gelten, welche von dem landwirtschaftlichen Verein für die Provinz Oberhessen ernannt wurde und im Jahre 1865 Bericht erstattete.[2]) Die Spar- und Leihkassen werden als höchst nützliche Kreditinstitute bezeichnet, die jedoch dem Bedürfnis nur deshalb nicht vollkommen entsprechen, weil sie nur kleine Darlehen gewähren und sich zu größeren nicht gern verstehen, nicht den Vorteil möglichst billiger Bedingungen gewähren und den sich ergebenden Gewinn, statt ihn allen Beteiligten zu gute kommen zu lassen, auf gemeinnützige Zwecke verwenden. Für eine vorgeschrittene Erkenntnis

---

[1]) Mitteilungen des Zentralvereins f. d. W. d. a. Kl. Neue Folge 1853, Erstes Heft.

[2]) Vgl. Hess. Ztschr., Jahrg. 1866, Nr. 47, 48 und 49.

der Grundlagen und Erfordernisse einer geeigneten Personalkreditorganisation hätten dies übergenug Gründe sein müssen, um den Sparkassen ihren Beruf zur Lösung der Personalkreditfrage abzusprechen, allein nach Ansicht der Kommission bedurfte es „nur einer größeren Ausdehnung ihrer Wirksamkeit und Mittel oder vielmehr neben der bestehenden größeren Anzahl von lokalen Anstalten einer Provinzial- oder Landes-Spar- und Leihkasse“. Dieses etwas unklare Projekt findet dann alsbald eine scharfe Kritik in einem Aufsatze von Dr. Schröder-Worms in Nr. 10 und 11 der Hessischen Zeitschrift, Jahrgang 1867: „Gedanken über Wesen und Wert der ländlichen Kreditvereine unter besonderer Beziehung auf das Großherzogtum Hessen“, welcher in mehr als einer Hinsicht Beachtenswertes enthält.[1]) Nachdem Dr. Schröder das obige Projekt als unbrauchbar verworfen, tritt er unter Hinweis auf die Schrift von B. Miller aus dem Jahre 1861 für die Anwendung der Schulzeschen Einrichtungen auf die Verhältnisse des platten Landes ein, und zwar unter den uns bereits bekannten Modifikationen, wie sie Miller vorgeschlagen hatte. Dem Gedanken einer geschäftlichen Verbindung der neuen Personalkreditinstitute mit den Sparkassen ist Dr. Schröder nicht abgeneigt, spricht jedoch seine Ansicht ganz entschieden dahin aus: „Die ländlichen Kreditvereine müssen sich unabhängig von den schon vorhandenen Spar- und Leihkassen entwickeln“ und verweist schließlich auf die Darlehnskassenvereine in Rheinpreußen und auf Raiffeisens Buch.[2]) Etwa 40 Sparkassen bestanden damals im Großherzogtum, sodann etwa 30 Vorschuß- und Kreditvereine, letztere mit nahezu 6000 Mitgliedern, 1 Million Gulden Betriebskapital und 3 Millionen jährlichem Umsatz.

Als Leitthema für die ganze Vorgeschichte des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens in Hessen erschien am 24. und 25. September 1868 auf der Tagesordnung der IV. Generalversammlung der landwirtschaftlichen Vereine zu Darmstadt die Frage: „Liegt das Bedürfnis zur Errichtung von landwirtschaftlichen Kreditkassen vor, und welche Organisation würde sich eventuell für dieselben empfehlen?“ [3]) Man war noch zu sehr in dem Gedanken an hypothekarischen Kredit befangen, rein ländliche Personalkreditinstitute hatten nur erst in einigen Köpfen Gestalt zu gewinnen begonnen; trotz des Hinweises von Dr. Schröder war Raiffeisen und seine Assoziationsidee noch wenig bekannt, und so wurde der Gegenstand zur gutachtlichen Äußerung zunächst an die drei Provinzialvereine zurückgegeben. Eingehende Erörterung fand er bald darauf am 19. De-

[1]) Wir folgen im Text den bez. Notizen und Aufsätzen der Zeitschrift f. d. l. V. d. Großh. Hessen, welche wir als Hauptquelle benutzten.

[2]) S. 149.

[3]) Vgl. Hess. Ztschr. 1868, Anlagen S. 44 ff.

zember 1868 auf der Generalversammlung des landwirtschaftlichen Vereins für Starkenburg, deren bezügliche Verhandlungen einen interessanten Überblick über die verschiedenen damaligen Anschauungen in den landwirtschaftlichen Kreisen über genannte Frage geben.[1]) Männer, die wir bald als eifrige Verfechter der örtlichen Kreditvereine kennen lernen werden, sprachen noch gegen jede Reform, so der Referent, Bürgermeister Heidenreich von Affolterbach, und ebenso Pfarrer Groh-Kirchbrombach, der erklärte, daß für seinen Bezirk (Neustadt i/Odenwald) kein Bedürfnis zur Errichtung von Personalkreditanstalten vorliege.[2]) Von verschiedener Seite wurden wieder die städtischen Vorschußvereine auch als brauchbare und bereits bewährte Kreditinstitute für die Landwirtschaft geschildert. Andere hielten die Sparkassen bei dezentralisierter Organisation für ausreichend; den eigentlichen Grund dieser einflußreichen Gegnerschaft bildete jedoch die Furcht vor einer Konkurrenz durch neue Organisationen. Offen und mit scharfen Worten verwies ihnen gegenüber der hessische Generalsekretär Dr. Krämer auf die Entwicklung in Rheinpreußen und den Rechenschaftsbericht des dortigen Vereins pro 1868, worin es heißt: „Die Sparkassen und die Darlehnskassenvereine sollen sich nicht als Konkurrenten ansehen und einander bekämpfen, nein, sie sollen sich als Diener desselben Zweckes betrachten, des hohen Zweckes, welchen sie nur gemeinschaftlich richtig erfüllen können, nämlich das müßige Kapital zu sammeln und richtig über das ganze Land nach Bedürfnis zu verteilen.“ Seine Ansicht über die beste Lösung der Personalkreditfrage äußerte Krämer in Millerschem Sinne dahin, daß die geeignetsten Institute die auf dem Prinzipe der Solidarhaft beruhenden Vorschußvereine sind, „von denen zu wünschen, daß sie sich der erleichterten Benutzung und der Möglichkeit der Beurteilung der Kreditwürdigkeit des einzelnen willen über alle Orte verbreiten.“ Als genossenschaftliches Ereignis der Tagung kann es bezeichnet werden, wenn am Schlusse der Verhandlungen alsdann Herr Kreisrat Hoffmann-Neustadt i/Odenwald auf das Buch Raiffeisens hinwies und erklärte, „daß diese Raiffeisenkassen zweifellos zur materiellen und sittlichen Hebung des Landvolkes berufen seien“.[3]) Die verschiedenen Ansichten blieben jedoch noch ungeklärt und ein Beschluß in bestimmter Richtung wurde nicht gefaßt, sondern der Gegenstand einer Kommission zur Begutachtung überwiesen mit der Aufgabe, einen Plan für die Organisation der landwirtschaftlichen Kreditkassen auszuarbeiten. Weniger eingehend wurde die Frage in einer Sitzung

[1]) Hess. Ztschr. 1869, S. 170 u. 171, 191, 192 u. 193, 200 u. 201, 208 u. 209.
[2]) S. 191.
[3]) S. 208.

des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinhessen am 21. Dezember 1868 behandelt, wo man noch überwiegendes Interesse für Hypothekarkredit zeigte, jedoch ebenfalls beschloß, den Gegenstand einer Kommission zur Begutachtung zu übergeben. In einer Ausschußsitzung des landwirtschaftlichen Vereins für Oberhessen am 11. Januar 1869 war man der Ansicht, „daß ein Mitglied der von dem Verein für Oberhessen ebenfalls einzusetzenden Kommission mit zwei Kommissionsmitgliedern der Vereine für Starkenburg und Rheinhessen zusammentreten solle, um gemeinschaftlichen Antrag an die Großherzogliche Zentralstelle zu richten."

2. K. von Langsdorff.

So stand die Frage der ländlichen Personalkreditorganisation im Großherzogtum Hessen, als von Langsdorff das Heimatland der Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine verließ und am 1. April 1871 seine Stelle als Generalsekretär der landwirtschaftlichen Vereine Hessens antrat. Er wurde der Vermittler der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung für das Großherzogtum und zugleich der intellektuelle Urheber für das gesamte Genossenschaftswesen daselbst, wie der jetzige Genossenschaftsanwalt Haas-Offenbach a/Main seinen Freund von Langsdorff in der Festrede auf der 25jährigen Jubelfeier des hessischen Genossenschaftsverbandes im Jahre 1898 nannte. von Langsdorff säumte nicht lange, Stimmung für die Darlehnskassenvereine zu machen. Bereits in seinem Aufsatze „Die landwirtschaftliche Kreditbank in Frankfurt a/Main" [1]) entwickelte er sein einzel- und zentralgenossenschaftliches Progamm vor der Öffentlichkeit der hessischen Landwirte. Das System Schulze-Delitzsch bezeichnete er als unzulänglich für die Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses, die Sparkassen als ungeeignet, namentlich auch wegen der erschwerenden Garantiebestimmungen bei Darlehnsgewährungen und proklamierte den Satz, von dessen Wahrheit er nur auf Grund des in Rheinpreußen genossenen Anschauungsunterrichts felsenfest überzeugt sein konnte: „Die Erfordernisse „„billiges Geld und auf längere Zeit"" können nur erreicht werden, wenn die Landwirte selbst sich zu diesem Zwecke untereinander verbinden." Der genossenschaftliche Gedanke war bei ihm schon vollständig ausgedacht, und er erklärte zugleich — wie schon oben ausgeführt — eine Zentralgenossenschaftskasse als notwendige Schlußorganisation der Einzelkassen.

K. v. Langsdorff fand bald passende Gelegenheit, seine Autorität und seine genossenschaftlichen Kenntnisse in maßgebender Weise für einen weiteren Kreis der hessischen Landwirte zu verwerten, indem er mit Kreisrat Hoff-

[1]) Vgl. Hess. Zeitschrift, 1871, Nr. 26.

mann, Pfarrer Groh und Bürgermeister Heidenreich in die Kommission gewählt wurde, welche einst der landwirtschaftliche Verein für die Provinz Starkenburg zur Behandlung der Frage des ländlichen Personalkredits niederzusetzen beschlossen hatte. In der Generalversammlung des Vereins am 12. Dezember 1872 zu Darmstadt wurde der Kommissionsbericht erstattet.[1]) Kreisrat Hoffmann als Vorsitzender und Referent konnte der Versammlung die Mitteilung machen, daß die Kommission, „vertraut mit den segensreichen Erfolgen einzelner in Deutschland bestehender, zum Teil von Bürgermeister W. Raiffeisen zu Heddesdorf gegründeter Darlehnskassenvereine“ glaubte, sich mit der praktischen Seite der Frage beschäftigen zu können, und beschlossen habe, Statuten zu entwerfen. K. v. Langsdorff hatte, soweit es sich um die Organisation handelte, die Kommissionsbeschlüsse ausgeführt; die ausgearbeiteten Normalstatuten lagen der Versammlung zur Prüfung vor, und zwar solche mit und solche ohne Geschäftsanteile. Die Statuten[2]) sind vollständig in Raiffeisenschem Sinne und Geiste gehalten; sittliche und materielle Besserung der Mitglieder als Vereinszweck, Ansammlung eines unteilbaren Vereinskapitals oder bei den Statuten für Vereine mit Geschäftsanteilen die bekannten dividendeneinschränkenden und sozialen Grundsätze, Prüfung der Kreditwürdigkeit der Darlehnssucher und Kontrolle über die beabsichtigte Verwendung der Gelder, das Prinzip der unentgeltlichen Verwaltung für die Vorstands- und Verwaltungsratmitglieder, sowie Beamtencharakter des Rechners, sogar Empfehlung von Untergenossenschaften zum Zwecke des gemeinsamen An- und Verkaufs, endlich die erschwerenden Bestimmungen über gewisse Abänderungen der Statuten und über die Auflösung des Vereins — alles dies findet sich in den vorgeschlagenen Musterstatuten wieder. Kreisrat Hoffmann betonte nachdrücklich am Schlusse seines Referats, daß der Personalkredit gehoben werden müsse, daß die Darlehnskassenvereine die besten Institute hierfür seien und gab als Meinung der Kommission kund, daß im allgemeinen die Einführung der ländlichen Kreditvereine ohne Geschäftsanteile anzustreben und, wie bereits oben mitgeteilt, die Gründung einer zentralen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank wünschenswert sei. K. v. Langsdorff hielt das Korreferat über die Organisation, die Einrichtung und die geschäftliche Thätigkeit der Darlehnskassenvereine, und Pfarrer Groh sprach sich jetzt ebenfalls

[1]) Hess. Ztschr. 1873, Nr. 11, ferner S. 149 u. 150.

[2]) Uns liegt das Gründungsstatut des 1874 von Pfarrer Groh gegründeten Darlehnskassenvereins Kirchbrombach i. Odenwald in nachträglich gering modifizierter Form vor; wir gehen wohl in der Annahme nicht fehl, daß dies nach dem Muster des obigen Normalstatuts redigiert wurde. Für die freundliche Überlassung des Statuts spreche ich dem Vorstand des Vereins hiermit meinen besten Dank aus.

entschieden für Gründung von örtlichen Kreditvereinen aus. Nur noch von einer Seite ließ sich die Klage vernehmen, daß der Referent die Thätigkeit der Sparkassen so übergangen habe, und schließlich faßte die Versammlung im Sinne der Vorlage Beschluß, wonach die Bildung ländlicher Kreditvereine unter Empfehlung der vorgelegten Normalstatuten für Vereine ohne Geschäftsanteile angestrebt werden soll.

K. v. Langsdorff war es in nicht allzulanger Zeit gelungen, die Bedenken wegen eines ungünstigen Einflusses der örtlichen Kreditvereine auf die Sparkassen zu zerstreuen, was namentlich der Mitwirkung des Kreisrates Hoffmann und des Pfarrers Groh zu verdanken war, und so dem Boden für das ländliche Spar- und Darlehnskassenwesen im Großherzogtum Hessen die Stätte zu bereiten. Sogar gegenüber dem Schulze-Delitzschschen Lager hatte er einen frühzeitigen Erfolg zu erringen vermocht, indem er auf einem Verbandstage der hessischen Vorschußvereine zu Darmstadt im Jahre 1872 in Gegenwart des Vertreters von Schulze-Delitzsch, Dr. Schneider-Potsdam, die Frage des gegenüber dem gewerblichen in verschiedener Hinsicht anders gearteten landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses anregte und die Zustimmung der Versammlung erlangte. Als die Saat reif war, nahm K. v. Langsdorff von der hessischen Landwirtschaft Abschied.

3. Rudolf Weidenhammer.
Verband der hessischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften.

Die Epoche nach ihm stand unter dem Einflusse und dem Geiste Rudolf Weidenhammers, wiederum einer Persönlichkeit, die mit dem Geschicke der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen aufs engste verknüpft ist. Begeisterung und sozialer Pflichteifer bezeichnen seine Lebensbahn, auf der er unermüdlich für die Genossenschaftssache stritt und litt. Er ging sofort ans Werk durch Gründung von Einzelkassen; mit Raiffeisen und seinen genossenschaftlichen Bestrebungen schon von früher her vertraut, legte er zugleich Wert auf eine enge Fühlung mit demselben und lieferte mit seinen ersten hessischen Genossenschaften unentbehrliche Bausteine für Raiffeisens große Genossenschaftsprojekte. Seit dem Jahre 1874 entstanden so in Hessen Darlehnskassenvereine in verhältnismäßig rascher Folge, die meisten auf Anregung und Vorträge Weidenhammers hin, der von einflußreichen lokalen Persönlichkeiten bereitwillige Unterstützung erhielt; unter den im Jahre 1874 gegründeten Kassen sind zu nennen die noch heute bestehenden zu Affolterbach im Odenwald, zu Dorheim, die von dem damaligen Kreisassessor Haas-Friedberg unter Zugrundelegung

der „Raiffeisenschen Statuten“ gegründet wurde [1]), zu Dorn-Dürkheim, Freiensteinau, Kirch-Brombach, Ober-Rosbach und Pfungstadt. Am 7. April 1874 waren bereits 7 Vereine zur landwirtschaftlichen Zentralkasse für das Großherzogtum Hessen zusammengetreten; Weidenhammer war der spiritus agens dieser neuen Gründung und blieb auch in der nächsten Zeit das Bindeglied zwischen Hessen und Rheinpreußen für Raiffeisens Zentralkassen- und Generalbankidee.

Der ersten Begeisterung hatte bald eine Ernüchterung Platz gemacht; der Sturm des Jahres 1876 zerstörte die Generalbank, die in ihrem Falle auch das unter ihr ruhende Stockwerk der Zentralgenossenschaftskassen mit sich riß, es erfolgte auf Beschluß vom 29. Dezember 1875 im August 1876 die Liquidation der hessischen Zentralkasse.[2]) Schon am 27. November 1876 traten auf Einladung des Pfarrers Groh, des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der liquidierenden Zentralkasse, eine Anzahl von Vertretern hessischer Spar- und Darlehnskassen zusammen und berieten über eine anderweitige organische Zusammenfassung. Man beschloß: Die landwirtschaftlichen Darlehnskassen Hessens treten heute durch ihre Delegierten zu einer organischen Vereinigung zusammen. Es wurde ein provisorischer Vorstand gewählt, an der Spitze Pfarrer Groh, mit den zwei Aufgaben, eine Verbindung mit einem Kreditinstitute als Geldausgleichstelle zu suchen und einer demnächst zu berufenden weiteren Delegiertenversammlung Vorschläge wegen definitiver Organisation zu machen. Der Tag war der Geburtstag eines selbständigen hessischen Landesverbandes ländlicher Spar- und Darlehnskassen; für weitschauende historische Beobachter kann er auch in gewisser Hinsicht als der Tag der Trennung der ländlichen Personalkreditorganisation Deutschlands in zwei große Genossenschaftsorganismen erscheinen. Zugleich nahm man engere Fühlung mit dem bereits erstarkten Verbande der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine, der auch die Entwicklung des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens nicht aus den Augen ließ [3]) und seiner ganzen Natur nach eine landes- und provinzialgenossenschaftliche Richtung hatte, deren Einfluß auf die Organisationsbildung des soeben neben ihm erstehenden Spar- und Darlehnskassenwesens schwerlich ohne Bedeutung bleiben konnte.

Weidenhammer wich trotz der eingetretenen Disharmonie vorerst nicht von Raiffeisens Seite; er vertrat noch die Sache Raiffeisens und dessen Prinzipien so offen und so begeistert, wie von Anfang an, als er wieder seine alten Beziehungen zu Raiffeisen er-

[1]) Vgl. Hess. Ztschr. Jahrg. 1874, S. 137.

[2]) Näheres über die Geschichte der hessischen Zentralkasse siehe oben S. 125 ff.

[3]) Vgl. u. a. Rechenschaftsbericht des Präsidenten Haas vom 13. Dezbr. 1876, „Fortschritt“ Jahrg. 1877, Nr. 1, S. 3.

neuerte. Im Streite der Systeme ließ er manch scharfes Wort gegen den Altmeister Schulze-Delitzsch fallen, obwohl er dessen Geistesrichtung in anderer Beziehung, namentlich in politischer, näher verwandt war, als der Raiffeisens; allein es galt, die Darlehnskassenvereine gegen falsche Vorurteile und Angriffe zu schützen, und noch im Februar des Jahres 1878 schrieb er in der hessischen Zeitschrift den sarkastischen Artikel „Der Kampf gegen die Darlehnskassen" zur Erwiderung des Herrn Schulze-Delitzsch, worin er gegen das Verfahren Schulzes, mit Umgehung der Neuwieder Anwaltschaft auf die der letzteren angehörigen Darlehnskassenvereine in seinem Sinne und Interesse einzuwirken, Verwahrung einlegte und es als illoyal kennzeichnete.[1]) Einen Monat zuvor hatte er in seinem Referat: „Die Schulze-Delitzschschen Anträge zum Genossenschaftsgesetz und die landwirtschaftlichen Darlehnskassen" vor dem deutschen Landwirtschaftsrat Raiffeisensche Grundsätze vertreten und für deren Rettung durch die Gesetzgebung plädiert. Seinem vorwärts drängenden Geiste ging die Entwicklung der örtlichen Kreditvereine in Hessen zu langsam, und bitter beklagt Weidenhammer, ohne dadurch Mißliebigkeit zu befürchten, das teilweise geringe Verständnis in landwirtschaftlichen Vereinskreisen für die landwirtschaftlichen Genossenschaften, so in seinem Aufsatze: „Rückblicke und Ausblicke" im Jahre 1877[2]); einen Beschluß des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinhessen bezüglich Förderung des Genossenschaftswesens aus demselben Jahre bezeichnet er „als einen Stern in dunkler Nacht". In einem späteren Aufsatze, dem Neujahrsartikel für das Jahr 1878, bespricht er eingehend das Verhältnis der Genossenschaften zu den landwirtschaftlichen Vereinen und verurteilt abermals scharf die Lässigkeit der letzteren gegen die ersteren. Sie war vielleicht mit ein Grund, warum Weidenhammer noch immer in Raiffeisen und seinen Neuwieder Organisationen den Zentralpunkt des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens erblickte zu einer Zeit, wo die Organisation in Hessen bereits einen anderen Weg einzuschlagen begann.

Der hessische Generalsekretär war inzwischen sogar stellvertretender Anwalt des im Jahre 1877 gegründeten Neuwieder Anwaltschaftsverbandes geworden.[3]) Einladende Schriftstücke für die Versammlung am 5. März 1877 waren auch einer Anzahl hessischer Darlehnskassen zugegangen, und Weidenhammer erklärte angesichts der konstituierenden Versammlung im Juni in seiner Zeitschrift: „Es ist sehr dringend erwünscht, daß auch die hessischen Darlehnskassen sich bei dem angekündigten Vereinstage (26. Juni) vertreten lassen, wenn auch zunächst nur, um ihren

[1]) Hess. Ztschr., Jahrg. 1878, Nr. 6.

[2]) Hess. Ztschr., Jahrg. 1877, Nr. 1.

[3]) Vgl. oben S. 111.

Vereinen Bericht zu erstatten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich für Hessen ein besonderer Verband bildet, der als Unterverband organisiert wird." [1]) Der Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften zu Neuwied wurde ins Leben gerufen, und Weidenhammer begrüßte das Ereignis mit den Worten, die seine ganze Stellungnahme zu der neuen Verwaltungs- und Geschäftsorganisation kennzeichnen: „So viel vergebliche und selbst unglückliche Anstrengungen auch bisher von Neuwied aus für eine weitere und höhere Organisation des Darlehnskassenwesens gemacht wurden, so mancherlei Illusionen auch von unserer Seite in Hessen in dieser Beziehung unter erfolgloser Opferung von Kraft zu Grabe getragen werden mußten, so sehr erscheint uns doch der neuerrichtete Verband als eine den wirklichen Bedürfnissen entsprechende und durchaus reelle Organisation, der auch wir hier früher oder später in unserem eigenen Interesse als Unterverband der hessischen Genossenschaften uns werden anschließen müssen. . . . Inwieweit auch die Zentraldarlehnskasse für uns nutzbringend wird gemacht werden können, müssen wir vor der Hand eingehenderen Erwägungen anheimstellen. . . . Soviel ist gewiß, daß die Darlehnskassen und die landwirtschaftlichen Genossenschaften überhaupt nur dann alle ihre Interessen mit Aussicht auf durchdringenden Erfolg zum Ausdruck werden bringen können, wenn sie sich alle zu einer gemeinsamen Korporation werden vereinigt haben und überall gemeinschaftlich auftreten und wirken nach dem alten Grundsatz: „„Einigkeit macht stark"".[2]) Trotz dieses damals noch von Weidenhammer hochgehaltenen Einheitsgedankens sehen wir ihn bereits anderthalb Jahr später bei der Gründung eines von der Raiffeisenschen Organisation abgezweigten hessischen Kreditverbandes beteiligt.

Die Darlehnskassen waren im Großherzogtum seit 1874 bis zur Zahl von ca. 30 angewachsen; nach dem Vorbilde des mit den Spar- und Darlehnskassen in naher Beziehung stehenden Konsumvereinsverbandes zeigte sich bald auch auf diesem Gebiete eine große Neigung für Gründung einer eigenen hessischen Landesorganisation, frei von fremdem Einfluß und unabhängig von der Raiffeisenschen Organisation, und da ein Zusammenschluß durchaus geboten war, dann aber auch vor allem, weil die Frage der Geldausgleichung als brennende erneut sich geltend machte und eine baldige Lösung erheischte, wurde von den Darlehnskassen an demselben Tage, an welchem die hessische Zentralkasse sich definitiv auflöste, am 21. Januar 1879, ein selbständiger Verband hessischer landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften gegründet. Die neue Organisation trat mit 15 hessischen Kassen ins Leben; W e i d e n h a m m e r übernahm die Leitung des Verbandes, in den

[1]) Hess. Ztschr., Jahrg. 1877, S. 194.

[2]) Hess. Ztschr., Jahrg. 1877, S. 227.

provisorischen Ausschuß wurden auf 1 Jahr unter anderen die Herren August Dettweiler, ein damals schon bekannter Konsumvereinsmann, Haas und Kreisrat Hoffmann gewählt. Zum Zwecke des Bankverkehrs und der Geldausgleichung säumte man nicht lange, mit der landwirtschaftlichen Kreditbank in Frankfurt a/Main in Unterhandlung zu treten, mit der auch ein günstiger Vertrag alsbald zu stande kam.

4. Wilhelm Haas. Der Verband der Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland.

Die Wandlung und Entscheidung im Großherzogtum Hessen auf dem Gebiete der Personalkreditorganisation vollzog sich ohne Zweifel unter dem starken Einflusse des dortigen bereits mächtigen Konsumvereinsverbandes; die Darlehnskassenvereine wurden gleichsam von ihm ins Schlepptau genommen, andere Männer traten jetzt neben Weidenhammer, der bis dahin Herr der hessischen Genossenschaftsbewegung auf dem Gebiete des Personalkredits war, und namentlich machte sich je länger je mehr der überragende Einfluß einer Persönlichkeit geltend, die ohne eine Spur von Sentimentalität, mit Energie, praktischem Blick für das in Gegenwart und Zukunft Notwendige und einem seltenen Organisationstalente begabt, alsbald die gesamten Organisationsfragen der hessischen Genossenschaftsbewegung in ihrem Kopf und Herzen vereinigte. Auf die zwei Entwicklungsphasen, die durch die Namen von Langsdorff und Weidenhammer gekennzeichnet sind, folgte die dritte unter der Aegide von Haas (geboren zu Darmstadt am 26. Oktober 1839).[1])

Schon am 22. Oktober desselben Jahres, in dem die neue hessische Landesorganisation entstand, kam man auf Anregung von Baden aus, wo Märklin im Vordergrund der genossenschaftlichen Bewegung stand, zusammen, um darüber zu beraten, ob und in welcher Weise der hessische Verband auch auf benachbarte Länder ausgedehnt werden könne; die Beratungen verliefen nicht resultatlos, sondern das Ergebnis war die Gründung des „Verbandes der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland“, gleichfalls mit dem Sitz zu Darmstadt; sie erfolgte durch 19 hessische und 5 badische Vereine.[2]) Präsident der erweiterten Organisation war von Anfang an Haas.

[1]) Die Bethätigung des jetzigen Genossenschaftsanwaltes Haas an dem Ausbau der landw. Genossenschaftsorganisation geht aus jedem Blatte der landw. Genossenschaftsgeschichte Deutschlands hervor, so daß wir eine zusammenfassende Darstellung derselben an dieser Stelle unterlassen können.

[2]) Ihre Zahl ist an verschiedenen Stellen verschieden angegeben.

5. Abschied Weidenhammers von Raiffeisen.

Angesichts dieser Organisationsthatsachen mußte notwendigerweise das Verhältnis des hessischen Generalsekretärs Weidenhammer, der noch immer stellvertretender Neuwieder Anwalt war, zu Raiffeisen in Mitleidenschaft gezogen werden; es begann sich allmählich aufzulösen, und Weidenhammers Sorge war es, dies möglichst ohne schmerzliche gegenseitige Wunden sich vollziehen zu lassen. Schon im Juni 1879, auf dem II. Vereinstage des Neuwieder Verbandes zu Neuwied, sah er sich veranlaßt, über die Organisation der hessischen Konsum- und Darlehnskassenvereine zu berichten, wobei er bereits den Gesichtspunkt geltend machte, „daß ein greifbarer Mittelpunkt, wie das Geld solchen biete, vorhanden sein müsse“, mit anderen Worten, daß für jeden Verband oder Unterverband eine eigene Geldausgleichstelle notwendig sei; wie schon geschildert, hielt er noch damals die alsdann bekundete Absicht Raiffeisens mit Filialgründungen seiner Zentraldarlehnskasse vorzugehen, „für einen glücklichen Gedanken“. Weidenhammer sah sich in einem Konflikt der Pflichten: auf der einen Seite Raiffeisen und dessen Neuwieder Organisation, denen er bisher so viel Anhänglichkeit bewiesen hatte, auf der anderen Seite sein ihm lieb gewordenes hessisches Genossenschaftswesen und gleichfalls befreundete Männer, welche die Garantie für eine segensreiche Entfaltung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen boten. Seine Wahl zwischen beiden mußte schließlich naturgemäß erfolgen, und bereits am 1. November 1879 legte er mittels Zuschrift an Raiffeisen sein Amt als stellvertretender Anwalt des Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied nieder unter Hinweis auf die am 22. Oktober erfolgte Bildung des Verbandes der Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland. Die provinzielle und Landesorganisation des deutschen landwirtschaftlichen Spar- und Darlehnskassenwesens hatte ihre Entwicklung begonnen.

Nicht ohne Schmerz vernahm Raiffeisen diesen Schritt seines bisherigen Mitarbeiters und die ihm vorausgegangenen Organisationsthatsachen; er berief am 17. November eine außerordentliche Sitzung des Anwaltschaftsrates ein, in welcher ein Beschluß ungefähr des Inhalts in seinem ersten Teil gefaßt wurde: „In der Anwaltschaftsordnung ist es nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber es bestand doch kein Zweifel, daß sich der Neuwieder Verband über ganz Deutschland erstrecken sollte. Weidenhammer war mit seinem Einverständnisse als stellvertretender Anwalt gleichsam für Süddeutschland gewählt. Die Einladung zu der diesseitigen Versammlung erging denn auch an alle bekannten derartigen Vereine, das Genossenschaftsblatt wurde auch regel-

mäßig an alle landwirtschaftlichen Hauptvereine Deutschlands verteilt, und auf dem Vereinstage vom 23. Juni 1879 ist auch unter Anwesenheit Weidenhammers und anderer auswärtiger Vertreter von Vereinen das Statut für die Verbände und Unterverbände angenommen worden. Vorher hat man mit der diesseitigen Anwaltschaft kein Übereinkommen zu treffen versucht und auch die rheinischen Vereine gar nicht eingeladen, während bei der Versammlung doch verschiedene andere Landesteile vertreten waren."[1]) Es ist das erste offizielle Schriftstück, das der Öffentlichkeit kund that, daß die Raiffeisensche Genossenschaftsorganisation von jetzt ab nicht mehr alle Länder und Provinzen umfassen werde. Auf einer Delegiertenversammlung des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine teilte Haas mit, daß die Buchdruckerei von Helene in Pfungstadt sich erboten habe, die Formulare für Darlehnskassen nach dem Muster der Pfungstädter Darlehnskasse zu demselben Preise wie die Strüdersche Buchhandlung in Neuwied zu liefern.

Weidenhammer, noch in einer wenig angenehmen Übergangszeit mit Rückblick auf das vergangene Jahrzehnt und Ausblick in die Zukunft stehend, schilderte im März 1880 in einem Aufsatze: „Die Fortschritte der landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihrer Verbände"[2]) die herannahende neue Epoche für das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen und erhoffte bereits einen maßgebenden Einfluß der neuen Organisation auf dasselbe. Seite 82 heißt es: „Raiffeisen suchte seinen Verband womöglich auf alle Darlehnskassen Deutschlands auszudehnen. Wenn wir aber auch heute noch mit Raiffeisen darin übereinstimmen, daß diese Vereinigung hinsichtlich der Errichtung einer gemeinsamen Anwaltschaft für sämtliche landwirtschaftliche Genossenschaften Deutschlands erwünscht und ausführbar wäre, so haben uns doch die Erfahrungen belehrt, daß für die wirtschaftlichen Zwecke der landwirtschaftlichen Genossenschaften lokale Verbände unter den einzelnen Gruppen der landwirtschaftlichen Genossenschaften geschaffen werden müssen." Zugleich richtet er an Raiffeisen das letzte Abschiedswort, indem er ehrfurchtsvoll bekennt: „Wir glauben hierbei (er bespricht die Gründung des hessischen Kreditverbandes) der Überzeugung Ausdruck geben zu sollen, daß der hochverdiente Gründer der Darlehnskassen, Herr Raiffeisen in Neuwied, in der Bildung und Entwicklung des hessischen Verbandes keine Zurücksetzung seiner eigenen Schöpfungen erblicken wird; alle Erfolge seiner Idee verherrlichen schließlich immer wieder auch ihn selbst und können nur seine Genugthuung erhöhen." — Die Organisation in Hessen war bereits im besten Aufschwung.

[1]) Vgl. L. G. Jahrg. 1879, Nr. 12.

[2]) Hessische Ztschr. Jahrg. 1880, Nr. 11.

c) Entwicklung im Großherzogtum Baden. Organisation und Ausdehnung des Verbandes der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland.

Im Großherzogtum Baden wurde der erste Darlehnskassenverein am 16. Januar 1873 unter Mitwirkung des damaligen Kreiswanderlehrers Märklin zu Eggenstein bei Karlsruhe gegründet.[1]) Märklin selbst erzählt einmal, daß er „kein Bedenken getragen habe, in zwei Gemeinden des Bezirks Karlsruhe (Eggenstein und Knielingen) nach dem in der Rheinprovinz bewährten Raiffeisen-System Darlehnskassen zu gründen und zwar gerade wegen der längeren Borgfrist".[2]) Bis zum Jahre 1878 war es trotz aller Mühe nur möglich, die Zahl der Vereine auf 5 zu bringen, vom Jahre 1879 an kam ein neuer Zug in die Sache. Im Oktober 1879 kam bereits durch das Zusammengehen von hessischen, badischen und westfälischen Vereinen — wie oben schon mitgeteilt — der „Verband der Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland" zu stande. Der Verwaltungssitz der Organisation war zu Darmstadt; die außerhessischen Vereine waren ohne Unterverbände direkt an den Gesamtverband angeschlossen; doch mußte im Verbandsausschuß jedes beim Verband beteiligte Land vertreten sein, und Präsident Haas hatte zu allen wichtigen Entscheidungen den Verbandsausschuß einzuberufen und nach dessen Beschlüssen zu verfahren.[3]) Vorläufig sollten nur Hessen, Baden, die Regierungsbezirke Arnsberg und Wiesbaden in das Verbandsgebiet einbezogen werden; doch wurde der Ausschuß auch zur Inkorporierung der Rheinpfalz, Württembergs, der Regierungsbezirke Kassel und Würzburg bei eintretendem Verlangen und Bedürfnis ermächtigt.[4]) § 1 des Statuts[5]) bezeichnet als Zweck des Verbandes, das Kreditbedürfnis der landwirtschafttreibenden Bevölkerung zu befriedigen, und § 3 als seine speziellen Aufgaben: Besprechung, Ausbildung und Vertretung gemeinschaftlicher Interessen, Förderung des Gemeinsinns und Bekämpfung des Wuchers, möglichste Vervollkommnung der einzelnen Kassen, Gründung neuer Genossenschaften und Beschaffung einer Geldausgleichstelle. Seine Organe waren außer dem Präsidenten und dem Verbandsausschuß die Delegiertenversammlung der angeschlossenen Vereine. § 8 des Gründungsstatuts gemäß bestand der Aus-

[1]) Denkschrift des Vereins zur Feier des 25jährigen Bestehens. Karlsruhe 1898.
[2]) Hess. Ztschr., Jahrg. 1874, S. 106.
[3]) Nach Mitteilungen des Herrn Ökonomierates Schmid-Tauberbischofsheim.
[4]) Vgl. Rechenschaftsbericht für die ersten Jahre des Bestandes (1879 und 1880), „Fortschritt", 1881, Nr. 10.
[5]) Vgl. „Fortschritt", 1879, Nr. 11.

schuß aus soviel Mitgliedern, als die Delegiertenversammlung bestimmte; er wurde von derselben auf 3 Jahre gewählt und ernannte aus seiner Mitte auf die gleiche Zeit den Präsidenten und Vizepräsidenten. Im Mai 1881 zählte der Verband schon 54 Vereine mit 5298 Mitgliedern und Ende 1883 103 Vereine, hiervon 62 in Hessen, 33 in Baden, 4 in Westfalen, 2 in Hessen-Nassau und je 1 in Kurhessen und in Württemberg mit zusammen 9551 Mitgliedern. Die für den hessischen Verband gewonnene Geldausgleichstelle bei der landwirtschaftlichen Kreditbank in Frankfurt a/Main wurde auch für den erweiterten Verband übernommen; die Bank gewährte für Einlagen 4 % und nahm für Darlehen 5 % Zinsen nebst Provision. Der Gesamtumschlag der Vereine mit der Geldausgleichstelle überschritt schon im Jahre 1881 die Höhe von einer Million Mark; die in der Ausgleichkasse geschaffene Einrichtung wurde von den Vereinen bald allgemein benutzt. Bis gegen Ende 1881 überstiegen die entnommenen Darlehen die Einlagen, von da ab trat das umgekehrte Verhältnis ein. Ende November 1883 war an 92 Vereine ein Kredit von 1636 700 Mk. eröffnet. 40 Vereine hatten ein Guthaben bei der Bank von 304 764 Mk., dagegen 37 eine Schuld von 172 915 Mk., so daß 131 849 Mk. mehr von den Vereinen eingelegt als abgehoben waren.

Die statutarischen Bestimmungen der Einzelgenossenschaften waren, wie der ganze Gedanke der neuen ländlichen Personalkreditorganisation, von Raiffeisen und den rheinpreußischen Darlehnskassen übernommen worden, wenn man auch vielfach Abänderungen daran nach Maßgabe des lokalen Bedürfnisses vornahm. So befanden sich nach einer Statistik, die auf Antrag Weidenhammers von der Großherzogl. Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik aufgenommen wurde, von den 150 Kreditgenossenschaften, welche Angaben einreichten, 72, die als landwirtschaftliche charakterisiert werden konnten, und von diesen waren etwa 47 den Grundsätzen Raiffeisens entsprechend eingerichtet.[1])

d) Entwicklung und Anfänge in den übrigen Ländern und Provinzen Deutschlands mit vorwiegendem Klein- und Mittelgrundbesitz. Unterfranken. Kurhessen. Württemberg. Thüringische Lande. Provinz Hannover. Mittelfranken. Rheinpfalz. Elsaß-Lothringen. — Provinz Schlesien und Königreich Sachsen.

Im benachbarten bayerischen Kreise Unterfranken[2]) zeigte man frühzeitig ein reges Interesse für die Raiffeisenschen Spar- und Dar-

[1]) Vgl. 18. Band der „Beiträge zur Statistik des Großh. Hessen", 1878.

[2]) Vgl. Dr. Löll, 2. Aufl. S. 54—64 und Denkschrift über die Landw. in Bayern. München 1890.

lehnskassen, und Vertreter der dortigen Landwirtschaft nahmen Gelegenheit, den Genossenschaftsversammlungen in Rheinpreußen und im Großherzogtum Hessen schon anfangs der 70er Jahre zwecks Information beizuwohnen. Die Angelegenheit der Darlehnskassen wurde zuerst im Jahre 1875 auf der zu Aschaffenburg stattfindenden Generalversammlung des landwirtschaftlichen Kreiskomitees öffentlich behandelt, in der Herr Dr. Varrentrapp einen Vortrag über die beiden Systeme hielt. Auf Grund eines bezüglichen Beschlusses wurde nun zunächst in Nr. 1. des „Fränkischen Landwirtes“ vom Jahre 1876 die Sache nochmals besprochen, am 24. Mai desselben Jahres beschloß das Kreiskomitee, seinen 1. Sekretär, Dr. Löll, nach Neuwied abzuordnen, um daselbst die Darlehnskassen nach Raiffeisen aus eigner Anschauung zu beobachten. Der Beschluß wurde ausgeführt, und in Nr. 6 des „Fränkischen Landwirtes“ vom Jahre 1876 teilte Dr. Löll seine Reisebeobachtungen mit, welche die Darlehnskassen Raiffeisens als notwendige Kreditinstitute der Landwirtschaft schilderten. Es begann nun eine lebhafte Agitation für dieselben, und bereits im Jahre 1877 gelang es, zu Theilheim bei Würzburg den ersten unterfränkischen Darlehnskassenverein zu gründen. Im Jahre 1877 ließ die XIX. Wanderversammlung bayerischer Landwirte zu Rosenheim die Frage, welches von beiden Systemen für die landwirtschaftlichen Verhältnisse das geeignetere sei, unerledigt; Dr. Löll veröffentlichte zunächst den Aufsatz in der Zeitschrift des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern [1]) und dann im folgenden Jahre im Kampf der Systeme die erste Auflage seiner Schrift, welche zugleich in Unterfranken das Mißtrauen gegen die örtlichen Kreditvereine beseitigte und die Bewohner mehrerer Orte veranlaßte, ebenfalls Darlehnskassenvereine ins Leben zu rufen. Es entstanden nun solche in rascher Folge, obgleich der Zusammenbruch der Gewerbebank in Lohr ungünstig auf die Ausbreitung der Genossenschaftsidee einwirkte. Im Jahre 1881 bestanden schon 38 Kassen, im Juni 1880 hatte sich bereits ein Neuwieder Unterverband konstituiert, und am 15. März 1881 wurde ein neuer Mittelpunkt für eine selbständige unterfränkische Kreisorganisation in der Kreditvermittlungsstelle zu Würzburg geschaffen, welche unter dem Einfluß der dortigen Kreisregierung und dem regen Interesse des jetzigen Regierungspräsidenten Grafen von Luxburg zu stande kam; die Entwicklung ging nun rasch vorwärts.

Auch in Kurhessen [2]) (Hessen-Kassel) begann schon ausgangs der 60er und anfangs der 70er Jahre die Personalkreditfrage eine brennende zu werden; den kurhessischen Landwirten, obwohl hart vom

[1]) Jahrg. 1877, September-Nr.

[2]) Vgl. Kurhess. Ztschr.; Meyenschein, Zeittafel S. 187 ff.

Wucher bedrängt, lag jedoch der Gedanke der genossenschaftlichen Selbsthilfe noch vollständig fern, und die maßgebenden Kreise dachten auch hier zunächst an eine Verwertung der Sparkassen, sowie der Spar- und Leihkassen für die Zwecke des ländlichen Personalkredits. Verfolgt man die betreffenden Jahrgänge der landwirtschaftlichen Zeitschrift für Kurhessen, so merkt man, wie die dortige Landwirtschaft nur ganz allmählich Verständnis für die genossenschaftliche Organisation erlangte, und auch hier erst die Kunde von Raiffeisen und seinen Kassen für den Übergang zu örtlichen Kreditvereinen entscheidend war; seit 1880 werden die Leser der Zeitschrift mit Nachdruck auf die Bewegung in Rheinpreußen und im Großherzogtum Hessen hingewiesen. Im Februar 1879 wurde zu Friedewald im Kreise Hersfeld die erste kurhessische Raiffeisenkasse gegründet, im Oktober folgte die zweite, es entstanden alsdann 1880: 2, 1881: 12, 1882: 11 und 1883: 9 neue Kassen. Das Jahr 1882 brachte schon die Verbandsbildung; am 21. Mai traten zu Bebra 7 Vereine zu einem Verbande zusammen und am 15. Juli wurde der Anschluß an Neuwied beschlossen. Der Landrat von Broich hat sich namentlich um die Einführung der Kassen in Kurhessen verdient gemacht.

In Württemberg trat die Frage der Errichtung von Darlehnskassenvereinen erstmals im Jahre 1879 in den Kreis öffentlicher Erörterung; alles, was jedoch anfangs in der Presse und aus Versammlungen verlautete, war den Vereinen vorwiegend abgeneigt. Trotz solcher Gegenströmungen, welche wir bis jetzt überall vorfanden, erstanden bald eifrige Vorkämpfer für die Sache, und als dann, durch die Königliche Zentralstelle für Landwirtschaft berufen, Raiffeisen selbst zu den Abgeordneten der landwirtschaftlichen Vereine am 28. Oktober 1880 in der Liederhalle zu Stuttgart gesprochen hatte, kam das Eis rasch zum Brechen. Noch in demselben Jahre entstanden 11 Darlehnskassenvereine, und es zeigte sich rasch das Bedürfnis eines Zusammenschlusses zu einem Verbande. Am 7. Juni 1881 fand eine vorbereitende Besprechung statt, zu welcher sich auch ein Abgesandter Raiffeisens eingefunden hatte, der mit großem Eifer versuchte, die Württembergischen Vereine zum Anschluß an die Neuwieder Verwaltungs- und Geschäftsorganisation zu bewegen. Allein die Versammlung entschied sich übereinstimmend für die Errichtung eines Württemberger Landesverbandes mit eigener Geldausgleichstelle; am 26. Juli 1881 wurde durch 23 Vereine mit 1150 Mitgliedern der Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften gegründet, und am 9. August desselben Jahres gelangten bereits die Verhandlungen des Verbandes mit der Kgl. Hofbank zu Stuttgart betr. Geldausgleich zu einem befriedigenden Abschluß. Professor Julius Leemann-Tübingen und Pfarrer Bayer hatten die

Organisationsfrage für Württemberg in die Hand genommen. Die Entwicklung des Verbandes war extensiv und intensiv eine sehr günstige; es gehörten ihm im Mai 1882 37 Vereine mit 1797 und Mitte 1883 70 Vereine mit 4675 Mitgliedern an. Der Umschlag mit der Geldausgleichsstelle betrug noch im Jahre 1881: 39207, 1882: 383229, 1883: 780685 Mark.

Ansätze des Raiffeisenschen Darlehnskassenwesens vor 1880 finden sich auch in der Provinz Hannover und in Thüringen. In den thüringischen Gebietsteilen[1]) gelang es 1873, die erste ländliche Spar- und Darlehnskasse zu Lehesten bei Dornburg a/S. zu errichten; im Jahre 1877 wurde der Ortspfarrer eines der ärmsten und zugleich verwuchertsten Dörfer der hohen Röhn, Pfarrer Wuttig (der spätere Neuwieder Verbandsanwalt) zu Frankenheim bei Kaltennordheim, für den Gedanken gewonnen, gerade dort eine Darlehnskasse zu gründen, die trotz aller Schwierigkeiten und aller schlimmen Voraussetzungen bald eine segensreiche Thätigkeit entfaltete. Dieser Vorgang blieb nicht ohne mächtigen Eindruck. In weiter Umgebung wurde die Aufmerksamkeit auf dieses geradezu verblüffende Beispiel gelenkt, wie in einem Orte, mit dessen Namen man gewohnt war, nur die Begriffe äußerster Not und Verkommenheit zu verbinden, ein auf Selbsthilfe beruhendes Geldinstitut zur Blüte gebracht, wie damit die Ortsbevölkerung gehoben und den Klauen des Wuchers Stück um Stück entrissen wurde. Pfarrer Wuttig wurde der wackere Vorkämpfer des Spar- und Darlehnskassenwesens in Thüringen und fand eifrige Helfer, so daß die Bewegung bald zusehends vorwärts ging. Auch die Provinz Hannover erhielt im Jahre 1873 ihre erste Spar- und Darlehnskasse nach den Grundsätzen Raiffeisens; es war die des landwirtschaftlichen Zweigvereins zu Clenze; sie entstand völlig selbständig. In einem Bericht des Hauptvereins Ülzen aus den 70er Jahren wird mitgeteilt: „Die Sparkassen sind gemäß ihres Statuts nicht in der Lage, den Personalkredit zu befriedigen; es tritt deshalb das Bedürfnis der Befriedigung des Personalkredits durch Errichtung von Spar- und Darlehnskassen nach Raiffeisenschem Systeme immer mehr hervor. Eine derartige Kasse besteht bereits für die Mitglieder des landwirtschaftlichen Vereins Clenze und hat sich vorzüglich bewährt. Das gute Beispiel dieser Kasse regte den Gedanken auch in den Nachbarveinen von Clenze an. Der Hauptverein erachtet eine ansehnlich weitere Verbreitung solcher Anstalten im Bezirke für sehr wünschenswert." [2]) Im Jahre 1881 erfolgte die Gründung der Kasse

[1]) Vgl. Schr. d. V. f. Sozialp., Monographie von Dr. Franz-Weimar, Bd. II, S. 271.

[2]) J.-Ber. d. kgl. Landw.-Ges. für 1878, 79 u. 80, S. 16.

zu Warmsen, welche „der geniale Landwirt W. Schmidt daselbst auf Grund eines Artikels im hannoverschen Sonntagsblatte vollständig selbständig ins Leben rief." Im Oktober desselben Jahres kam die Spar- und Darlehnskasse des land- und forstwirtschaftlichen Lokalvereins für das Wendland zu Lüchow hinzu, im nächsten Jahre eine solche zu Wustrow. Die eigentliche Bewegung in der Provinz beginnt erst mit dem Jahre 1883 und geht auf den uns schon bekannten Dr. Faßbender zurück, der als Generalsekretär im benachbarten Westfalen sich auch des Spar- und Darlehnskassenwesens in Hannover annahm. Das bei den Gründungen angewandte Statut war das westfälische Normalstatut mit den Raiffeisenschen Bestimmungen ohne jegliche Änderung; die Geschäftsanteile waren auf 3 Mark festgesetzt, ein Stiftungsfonds unter dem Titel Vereinskapital mit den bekannten Zwecken und Zielen war statutarisch vorgesehen.[1] Das ganze Statut war im Raiffeisenschen Stile und Geist abgefaßt.

Eine zweite Gruppe von Gebieten beginnt erst mit dem Jahre 1880 mit der Einführung der örtlichen Kreditvereine nach Raiffeisenschem Muster, so der bayerische Regierungsbezirk Mittelfranken. Im Winter 1880/81 gelang es dem um das bayerische Genossenschaftswesen hochverdienten Pfarrer Baist-Westheim in den Gemeinden Polsingen und Arsheim je einen Darlehnskassenverein zu gründen; die Gründung erfolgte nach den Musterstatuten des Neuwieder Anwaltschaftsverbandes; bei späteren wurden die unterfränkischen Statuten benutzt. Im Jahre 1883 entstand der Verein zu Hechtingen. Es wurde erreicht, daß einem ausgewucherten Bauer sein Haus und einige Äcker erhalten blieben, so daß er der Gemeinde nicht zur Last fiel. Solche Beispiele segensreicher Wirksamkeit spornten zu weiteren Gründungen an, und dieselben erfolgten auch seit 1884 in rascherer Aufeinanderfolge. Auch die Neuwieder Organisation faßte daneben seit dem Jahre 1881 in Mittelfranken Fuß. In der bayerischen Rheinpfalz[2] wurde der erste Raiffeisenverein am 28. Dezember 1884 zu Wachenheim von Herrn Böhm ins Leben gerufen; die Bewegung, die damit begann, ruhte jedoch vorerst einige Jahre. In Elsaß-Lothringen wurde der erste Verein zu Wanzenau unter der Ägide des Neuwieder Verbandes im Jahre 1882 gegründet, Ende 1883 bestanden daselbst schon 18 Vereine, hiervon 16 in Unterelsaß.[3] Sogar nach entfernteren Gegenden wurden die Spar- und Darlehnskassen bereits verpflanzt; die Provinz Schlesien

[1] Durch die Freundlichkeit des Herrn Wanderlehrers A. Fricke-Hannover wurde mir ein angewandtes Musterstatut zur Verfügung gestellt.

[2] Vortrag von Bangratz-Landau auf dem Allgemeinen Vereinstage des Allg. Vbd. zu Neustadt a. H. 1895, Jahrbuch f. 1895, S. 6 ff.

[3] L. G. 1883, Nr. 10.

bereiste Raiffeisen im Auftrage der preußischen Regierung, um zuzusehen, ob durch seine Vereine einem damals infolge Überschwemmung aufgetretenen Notstande abgeholfen werden könne. Der Gedanke örtlicher Kreditvereine wurde so dorthin verpflanzt; im Mai 1882 wurde in Schalkowitz, Kreis Oppeln, der erste Raiffeisenverein gegründet, im Dezember 1883 konnte bereits ein Verband zustande kommen, der sich an die Neuwieder Organisation als Unterverband anschloß. Der Name Zedlitz-Trützschler soll hierbei nicht vergessen werden. Im Königreich Sachsen wurde K. von Langsdorff, wie für das gesamte Genossenschaftswesen, so auch für die Darlehnskassenvereine der unermüdliche Vorkämpfer; große Hindernisse standen ihrer Einführung im Wege, allein endlich gelang es ihm doch im Jahre 1879 zu Klotzsche bei Dresden die erste Raiffeisensche Kreditgenossenschaft zu gründen, die erst im Jahre 1890 Nachahmung fand.

Um das Jahr 1883 sehen wir so in erster Linie in allen südlichen und südwestlichen Ländern Deutschlands, den ganzen Rhein herunter bis nach den fränkischen Kreisen Bayerns und den thüringischen Landen hin Ansätze von ländlichen Kreditgenossenschaften, zum Teil schon verheißungsvolle Organisationen.

Als eines der interessantesten Ergebnisse unserer summarischen Übersicht muß die Thatsache gelten, die wir überall vorfanden, daß das gesamte Spar- und Darlehnskassenwesen überwiegend ganz unmittelbar auf Raiffeisens Einfluß zurückgeführt werden muß; überall wird solange über das Problem des ländlichen Personalkredits vergeblich nachgedacht, bis man Kunde von Raiffeisen und seinen neuen Kreditinstituten erhält. Raiffeisen regt entweder selbst in den einzelnen Gebietsteilen zur Gründung von Kassen an, oder seine einstigen Mitarbeiter und Männer, welche das Darlehnskassenwesen aus eigener Anschauung kennen gelernt haben, werden Pioniere des Raiffeisenschen Genossenschaftsgedankens für die verschiedensten Gegenden Deutschlands; die Normalstatuten Raiffeisens werden entweder direkt angewandt oder wenigstens mit nur geringen Abweichungen angenommen. Dies alles gibt wieder einen neuen und zugleich den besten Beweis, daß Raiffeisens Assoziationsidee, so selbstverständlich sie uns jetzt auch erscheinen mag, eine originale Bedeutung zukommt, die ihr auch durch die frühen Erfolge der Schulze-Delitzschschen Vorschußvereine nicht genommen werden kann. Denn gerade der Einfluß dieser älteren Kreditgenossenschaften mußte in den meisten Gegenden erst gebrochen werden, bis sich die Darlehnskassenvereine mit ihren neuen Organisationselementen Eingang verschaffen konnten; anderseits darf den Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften das unbestreitbare Verdienst nicht abgesprochen werden, in den meisten Gegenden den Gedanken der Selbsthilfe zuerst ein-

geführt und so den Boden für die Darlehnskassenvereine vorbereitet zu haben.

e) Stand der ländlichen Personalkreditorganisation in den Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz.

Im übrigen Deutschland, in vielen mitteldeutschen Staaten und fast allen Gegenden mit stark vertretenem Großgrundbesitz, hatte die Stunde für die Errichtung von ländlichen Kreditgenossenschaften noch nicht geschlagen. Zwar erkannte man auch hier in den maßgebenden landwirtschaftlichen Körperschaften und Vereinen die Grundsätze und Nützlichkeit einer solchen Organisation des Personalkredits an, allein die allgemeine Ausführung des Gedankens wurde gehemmt durch die so verschiedenartig gestalteten wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern und Provinzen und vor allem durch einiges Mißtrauen in die Möglichkeit einer Inkorporierung des größeren Besitzes in eine solche Organisation. So erklärte auf der Wanderversammlung Deutscher Land- und Forstwirte zu München im Jahre 1872 der Vorsitzende von Wedell-Malchow im Anschluß an das Referat K. von Langsdorffs: „In den mir näher stehenden Kreisen des östlichen Preußens ist es fast unmöglich, eine Genossenschaftsbank für die ländlichen Besitzer auf dem Prinzip der Solidarität zusammenzubringen, weil naturgemäß eine Genossenschaft nur zu denken ist unter gleichartigen Leuten, und die Verhältnisse im Osten zwischen den Grundbesitzern sehr verschieden sind.“ Den bestehenden Schulze-Delitzschkassen mußte also hier noch eine höhere und länger dauernde Bedeutung für den landwirtschaftlichen Kredit zukommen als im Süden und Westen Deutschlands; so hatten vor allem in Ostpreußen [1], wo überdies die eigenartigen Verhältnisse der Provinz auf eine gemeinsame Arbeit von Stadt und Land hinweisen, die Kredit- und Vorschußvereine von Haus aus die Beteiligung der Landwirtschaft im Auge, und zählten namentlich alle Vereine in Kreisstädten von Anbeginn viele Landwirte zu ihren Mitgliedern. Wo man speziell landwirtschaftliche Kreditvereine gründete, bestand die Neigung, deren Stärke nach Schulze-Delitzschschem Muster in der Größe des Geschäftsbetriebes zu suchen; so z. B. bei den Gründungen rein landwirtschaftlicher Genossenschaften im Königreich Sachsen, die bereits in den 60er Jahren erfolgt waren; unter diesen Genossenschaften befindet sich auch der im Jahre 1869 gegründete landw. Bank- und Konsumverein zu Hainichen, G. m. u. H., der 1889

[1] Vgl. Vortrag von Stöckel auf d. Allg. V. des Allg. Vb. zu Insterburg im Jahre 1892.

bei Annahme der beschränkten Haftpflicht seinen Namen in „Landwirtschaftliche Handelsbank“ umänderte. Sie übernahmen die Formen, welche die Schulzeschen Genossenschaften für das Geld- und Kreditgeschäft mustergültig ausgebildet hatten, paßten sie den landwirtschaftlichen Verhältnissen an und führten gemeinsamen Warenbezug als neuen Geschäftszweig ein. Ihre Gründung erfolgte nicht auf einen Anstoß von außen her, sondern wurde durch das Bedürfnis der Landwirte hervorgerufen und durch längere Erörterungen in den landwirtschaftlichen Vereinen vorbereitet.

Vierter Abschnitt.

Quellen: Ztschr. f. d. l. V. d. Großh. Hessen, „Fortschritt“ und Landw. Ztschr. f. Kurhessen. — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Großherzogtum Hessen in den Jahren 1873–1898, Festschrift. Darmstadt 1899. — Private Mitteilungen des Herrn Ökonomierates August Dettweiler-Darmstadt. — Dr. Havenstein, Der landwirtschaftliche Verein f. Rheinpreußen ꝛc. — Stöckel, Rückblick auf die 25jährige Thätigkeit des Ländlichen Wirtschaftsvereins zu Insterburg in dem 25. Geschäftsbericht des Vereins, S. 11—23. Insterburg 1897.

Entwicklung eigener landwirtschaftlicher Rohstofforganisationen — Konsumvereine oder Bezugsgenossenschaften.

a) Die Zustände auf dem Dünge- und Futtermittel-Markt.

Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts hatte eine vollständige Umwälzung der Landwirtschaft in technischer Hinsicht gebracht; die Dreifelderwirtschaft, welche über 1000 Jahre in Deutschland herrschend war, wurde durch verbesserte Feldbausysteme ersetzt, dem Klee- und Futterbau, für den schon im 18. Jahrhundert Christian Schubart Propagenda gemacht hatte, wurde erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt und so auf harmonische Verbindung von Ackerbau und Viehzucht unter den neuen Verhältnissen hingearbeitet. Albrecht Daniel Thaer, geboren am 14. Mai 1752 zu Celle, gestorben am 26. Oktober 1828 auf seinem Gute Möglin, hatte die wissenschaftliche Begründung der Landwirtschaft angebahnt und ihr neue Wege gezeigt. Die wichtigsten Fortschritte, auf welche Thaer einen entscheidenden Einfluß ausübte, bestehen in folgendem: Einschränkung der Dreifelderwirtschaft und Übergang zu verbesserter Betriebsweise, sowie Ausbreitung des feldmäßigen Kartoffelbaues; Benutzung besserer Ackerwerkzeuge; zweckmäßigere Ver-

wendung und Behandlung des Stalldüngers und Fürsorge für die Erhaltung und Steigerung des Bodenreichtums (Statik des Landbaues); Verbesserung in Züchtung, Haltung und Fütterung des Rindviehes, Einführung wertvoller Rassen und Übergang zur Sommerstallfütterung und endlich Ausdehnung und Veredlung der Schafzucht. Thaer mußte leider an bestimmten Schranken Halt machen und konnte noch nicht zur richtigen Einsicht in das Leben und die Ernährung von Pflanzen und Tieren gelangen, da die Entdeckungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften noch nicht weit vorgeschritten waren, und es blieb daher seinem großen Nachfolger Justus von Liebig beschieden, die für die moderne Landwirtschaft epochemachenden Hauptfragen zu lösen. Andere Männer arbeiteten eifrig im Dienste der Landwirtschaft, so Schwerz, Fellenberg, Burger, Block, Schmalz, Koppe, Sprengel, Schweitzer, Weckherlin, Schulze, Papst; ihre Zeit fällt in den Ausgang des 18. und in die ersten 7 Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts.

Justus von Liebig, geboren am 8. Mai 1803 zu Darmstadt, gestorben am 18. April 1873 zu München, wurde der Begründer der Agrikulturchemie und der Agrikulturphysiologie; seine grundlegenden Werke erschienen in den Jahren 1840 und 1842. In der Lehre von der Pflanzenernährung stellte er die Mineraltheorie auf und setzte mit großer Schärfe auseinander, daß bisher überall in mehr oder minder ausgedehntem Grade Raubbau betrieben worden sei, daß dem Boden alle durch die Ernte entzogenen Mineralbestandteile wieder ersetzt werden sollten, und wies zu dem Ende zunächst auf die Verwertung der menschlichen Exkremente und der tierischen Knochen hin. Unter seinem Einfluß entwickelte sich die Düngerlehre und Fütterungslehre, und es begann der Handel mit künstlichen Düngemitteln und Futtermitteln; er gab die Anregung zur Errichtung landwirtschaftlicher Versuchsstationen und der Vertretung der Landwirtschaft auf den deutschen Universitäten. Die erste Versuchsstation wurde 1851/52 zu Möckern bei Leipzig begründet, andere folgten, und so finden wir schon vor 1870 in den verschiedensten Staaten und Gegenden Deutschlands derartige Institute. Im Februar 1842 kam die erste Guanosendung nach Hamburg. Der Landwirtschaft waren so von der neu entstehenden Wissenschaft moderne Hilfsmittel an die Hand gegeben worden, welche sie befähigten, dem steigenden Bedarf der wachsenden Bevölkerung an Ackerbau- und Viehprodukten gerecht zu werden. Den landwirtschaftlichen Lehranstalten, welche sich seit dem Jahre 1802 in Deutschland ausbreiteten, erwuchs die schwere Aufgabe, die Errungenschaften der Wissenschaft der Praxis zu vermitteln; die seit den 60er Jahren in größerer Zahl entstehenden landwirtschaftlichen Institute an den Universitäten konnten in enger Verbindung mit der universitas litterarum wissenschaftlichen Fortschritt

und Geist der Landwirtschaft zuführen, und es wurde von der Mitte des 19. Jahrhunderts an die erste Sorge für jeden Landwirtschaftsfreund, durch ein gut abgestuftes mittleres und niederes Unterrichtswesen die gewonnenen Einsichten in den landwirtschaftlichen Betrieb den breiten Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung mitzuteilen.

Die künstlichen Dünge- und Futtermittel fanden etwa seit 1850 in den einzelnen Gegenden Deutschlands nach und nach Eingang in der Landwirtschaft, chemische Dünger-Fabriken entstanden, ein neuer Zweig des Großhandels und im Gefolge ein Heer von Klein- und Zwischenhändlern in den Landstädten und Dörfern konnte seine Thätigkeit beginnen.[1]) Es läßt sich denken, daß Industrie und Handel wie bei jedem neu eingeführten notwendigen Bedarfsartikel die Konjunktur nach Kräften ausnutzten; der Landwirt war in seiner vollständigen Vereinzelung naturgemäß von Fabrikanten und Händlern ganz und gar abhängig; diese konnten einseitig die Preise bestimmen, und letztere erreichten auch eine Höhe, welche regelweise zu dem Werte der Düngemittel und Futterstoffe außer allem Verhältnisse stand. Von Garantieleistung war noch keine Rede; das Schlimme war, daß bei den neuen landwirtschaftlichen Bedarfsartikeln sich der Käufer, der Landwirt, trotz seiner fünf Sinne kein Urteil über die in den Waren enthaltenen Wertbestandteile bilden konnte, auch der Händler nicht, und daß auch die Fabrikation nicht mit der nötigen Sorgfalt und Aufsicht ausgeführt wurde. Betrügereien war Thür und Thor geöffnet, und leider sehen wir auch hier die Begriffe progress und poverty, Fortschritt und Armut, nebeneinander. Nicht nur daß der Landwirt, der sich soeben aufschickte, die Errungenschaften der Wissenschaft in seinem Betriebe anzuwenden, Preise zahlen mußte, die viel zu hoch waren, sondern der Entwicklung dieses Handels folgten zugleich schwere wirtschaftliche Mißstände auf dem Fuße nach, der Wucher erhielt eine neue Handhabe, zu dem Geldwucher gesellte sich der Sachwucher, ganze bäuerliche Gegenden kamen unter dem Einfluß der neuen Zwischenhändler in schmähliche Abhängigkeit, und es traten wenig erfreuliche Zustände zu Tage, welche im Zusammenhange mit den kaufmännischen Mängeln und Mißständen auf dem Dünger- und Futtermittel-Markt dringend Abhilfe erheischten.

Vor 1870 setzte auch schon in den Gegenden mit starkem Bedarf die Reformbewegung ein, ausgehend von den landwirtschaftlichen Vereinen und gestützt von den landwirtschaftlichen Versuchsstationen oder sogenannten Kontrollstationen, welch letztere lediglich eine Überwachung

[1]) Vgl. z. B.: Über die neuere Gestaltung des Düngermarktes. Landw. Ztschr. f. Kurhessen. Jahrg. 1873, Nr. 3 und 4; bezügl. Referat und anregende Debatte auf der IV. Generalvers. f. d. l. V. d. Gr. H. am 24. Sept. 1868. Hess. Ztschr. Jahrg. 1868, Beilagen S. 21 ff.

des Düngerhandels bezweckten. Es waren bereits damals zu feststehenden Forderungen der einkaufenden Landwirte die Sätze erhoben, daß der Landwirt die Handelsdünger nicht mehr nach ihrem Namen oder ihrer angeblichen Wirkung kauft, sondern nach den Pflanzennährstoffen, den eigentlichen Wertbestandteilen der Ware, und daß demgemäß die einzige solide Grundlage des Düngerhandels darin besteht, daß die Düngerfabrikanten und Händler einen bestimmten Nährstoffgehalt ihrer Ware in Prozenten angeben und für die angegebenen Prozente Stickstoff, Phosphorsäure und Kali garantieren, d. h. bei nachgewiesenem Mindergehalt dem Käufer eine entsprechende Vergütung zu leisten verpflichtet sind. Zunächst ging man zur Einrichtung von sogenannten Düngerkontrollen über, unter deren Aufsicht sich die Düngerfirmen stellten; es wurde ein gegenseitiger Vertrag abgeschlossen, durch welchen der Kontrollstation eine Kontrolle durch Entnahme von Untersuchungsproben aus den Fabriklagern und Verkaufsniederlagen gestattet wurde. Die Resultate pflegten von Zeit zu Zeit regelmäßig veröffentlicht zu werden, um dem kaufenden Publikum einen Anhalt zu geben, unreelle Firmen von dem Handel mit Düngermitteln abzuziehen, auf der anderen Seite das Vertrauen der Landwirte zu der Güte der käuflichen Düngermittel zu heben und so ihrer Anwendung am besten Vorschub zu leisten. Allein diese Einrichtungen fanden wenig Zutrauen bei den Landwirten, und man fürchtete sogar, damit trügerisch denkende Düngerhändler nur noch zu unterstützen. Man ging daher bald noch einen Schritt weiter und proklamierte den Grundsatz der Nachuntersuchung der bereits gelieferten Ware auf Veranlassung des kaufenden Landwirtes durch die Versuchsstation; bei der Ausführung dieser mehr und mehr als notwendig erkannten Forderung zeigten sich jedoch Lücken, die das bis dahin noch desorganisierte Einkaufswesen der Landwirte aufwies und die möglichst bald durch geeignete Organisationen auszufüllen, kaufmännische und landwirtschaftlich-technische Aufgabe der Landwirtschaft wurde.

b) Die Entwicklung im Großherzogtum Hessen.

1. Entstehung der untersuchungs-technischen Einrichtungen im Großherzogtum.

Den soeben gekennzeichneten Gang nahm auch die Entwicklung im Großherzogtum Hessen; bald nach 1860 hatte der dortige landwirtschaftliche Verein eine „Düngerkontrolle" eingerichtet. Im Jahre 1871 betrug die Zahl der unter Kontrolle stehenden Firmen 10, im Jahre 1872 14. An die Stelle der Düngerkontrolle war bereits die landwirtschaftliche

Versuchsstation zu Darmstadt getreten, welche am 15. Mai 1871 ihre Thätigkeit eröffnete; am 1. Oktober 1872 trat Paul Wagner ein, mit dessen Namen die weiteren Fortschritte verknüpft sind. Das Einkaufswesen landwirtschaftlicher Rohstoffe war damals noch in gerade so trauriger Verfassung wie in den 60er Jahren. Die veröffentlichten „Mitteilungen der Versuchs- und Auskunftsstation Darmstadt“ über die Revision der unter Kontrolle stehenden Düngerlager wiesen dauernd Differenzen zwischen Garantiegehalt und Befund auf, von denen man sich heute in landwirtschaftlichen Kreisen kaum mehr eine Vorstellung machen kann. Um ein Beispiel zu erwähnen, sei aus Nr. 42 der hessischen Zeitschrift aus dem Jahre 1873 mitgeteilt, daß unter 50 Proben von Waren, von denen Verkäufe perfekt wurden, sich 30 befanden, welche um mehr als 1 % gegenüber der Garantie differierten; von 12 Proben Dünger aus einer Fabrik hatten 11 nicht den garantierten Gehalt an Phosphorsäure, dagegen enthielt eine Probe Knochenmehl aus derselben Fabrik 21 % Sand — ein wohl außergewöhnlicher Fall; von 13 Proben einer zweiten Fabrik hatten 9 einen bedeutend geringeren Gehalt, aus einer dritten Fabrik waren in einem Falle 6 % wasserlösliche Phosphorsäure garantiert, der Gehalt betrug jedoch nur 1,2 %.[1]) Bei diesen traurigen Zuständen konnten die bisherigen Kontrolleinrichtungen nicht mehr genügen, wobei der Zufall eine zu große Rolle spielte, sondern nur die Kontrolle der angekauften Ware durch den Käufer selbst. „Der hauptsächlichste Zweck der sogenannten Lagerkontrolle“, schreibt P. Wagner im Jahre 1874[2]), „bestand darin, daß unseren Landwirten die unumgängliche Notwendigkeit der Düngeruntersuchungen hinreichend klar geworden ist. Ein solcher Zweck darf jetzt als erreicht angesehen werden; daß schlechte Düngemittel im Handel vorkommen, ist durch die Veröffentlichungen hinreichend klar geworden.“ Die Lagerkontrolle wurde seit Anfang 1874 nicht mehr ausgeübt, hauptsächlich aus dem Grunde, um indirekt auf Kontrolle des Verbrauchs hinzuwirken. Die Firmen übernahmen die Untersuchungskosten; zugleich wurde die Versuchsanstalt aus einer freien Vereinigung verschiedener Interessenten in eine den landwirtschaftlichen Vereinen des Großherzogtums Hessen gehörige Anstalt umgewandelt.

2. Genossenschaftliche Vorläufer der Konsumvereinsorganisation.

Hand in Hand mit der Entwicklung der technischen Organisation des Einkaufwesens hatte die kaufmännische und wirtschaftliche Organisation Fortschritte gemacht. Seit 1861 schlossen sich die Landwirte an

[1]) Weitere Beispiele s. in dem instruktiven Aufsatz von Aug. Dettweiler: „Rückblicke und Ausschau auf den Düngermarkt.“ Nr. 2 G. P. von 1897.

[2]) Hess. Ztschr. Nr. 9, Jahrg. 1874. „Zur Düngerkontrolle.“

einzelnen Orten zum Zwecke des gemeinsamen Warenbezuges zusammen, namentlich in Rheinhessen; es entstanden so ganz zwanglos landwirtschaftliche Bezugsvereine, meist Konsumvereine genannt.[1]) Nach 1866 bildete sich auch eine größere Anzahl landwirtschaftlicher Kränzchen (Kasinos, Ortsvereine); sie waren vor allem dazu bestimmt, die richtigen Grundsätze im landwirtschaftlichen Betrieb, also insbesondere auch über rationelle Düngung und Fütterung, zur Erkenntnis der Landwirte zu bringen, und aus ihrer Mitte ging oft der gemeinsame Düngerbezug hervor. So wurden im Jahre 1870[2]) 40 derartige Vereine in der Provinz Starkenburg und 24 in Oberhessen gezählt, von denen sich je die Hälfte mit dem gemeinsamen Bezuge von Düngemitteln und auch sonstigen Bedarfsartikeln beschäftigte, in Rheinhessen 8, die fast sämtlich das Gleiche thaten; das Institut der vom landwirtschaftlichen Vereine angestellten Wanderlehrer griff fördernd ein.

Mitten unter den vielfachen Bestrebungen der landwirtschaftlichen Vereine zum Zwecke des gemeinsamen Rohstoffbezuges machten sich jedoch bald auch jene lokalen Vereinigungen bemerkbar, welche sich speziell zu den Aufgaben des konzentrierten Warenankaufs zusammenschlossen, und mehr und mehr zeigte sich das Bedürfnis, anstatt der mehr gelegentlichen Vermittlung durch die landwirtschaftlichen Vereine feste, geordnete Einkaufsorganisationen zu schaffen, welche sich eine durchgreifende Reform des gesamten Dünger- und sonstigen landwirtschaftlichen Rohstoffmarktes zum Ziele setzten. K. von Langsdorff gebührt auch hier das Verdienst, das Interesse an diesem Zweige praktischer volkswirtschaftlicher Arbeit durch seine bekannte Schrift und nicht minder durch seinen persönlichen Einfluß im Großherzogtum Hessen geweckt zu haben[3]); vielfach finden wir in der Zeitschrift für die landwirtschaftlichen Vereine des Großherzogtums Hessen Nachrichten über seine eigene Gründungsthätigkeit; so erfolgte auch die Gründung des landwirtschaftlichen Konsumvereins in Friedberg als eingetragene Genossenschaft am 7. März 1872 unter Mitwirkung des Generalsekretärs von Langsdorff.

3. Der vorbildliche hessische Konsumvereinsverband.

α) Gründung.

Die Anzahl der landwirtschaftlichen Konsumvereine, der älteren und neuen, betrug anfangs des Jahres 1873 etwa 15 bis 18, welche in

[1]) Vgl. Hess. Ztschr. Jahrg. 1866, Nr. 24. „Über Genossenschaften (Aus Rheinhessen)"; Jahrg. 1867, S. 46 u. f. f.

[2]) Vgl. Nachweise über die Zahl und Wirksamkeit der landw. Ortsvereine im Großh. Hessen. Hess. Ztschr. Jahrg. 1870, S. 373 ff.

[3]) Vgl. Festbericht von Haas, S. 6 der hessischen Festschrift, 1899.

völliger Vereinzelung in den drei hessischen Provinzen, in Starkenburg und Oberhessen allerdings nur in je einem Exemplare (Friedberg und ein schon im Jahre 1852 von Groh errichteter zu Kirchbrombach), zumeist als nicht eingetragene Genossenschaften in freier Vereinsform vorhanden waren. Der Einzel-Konsumverein fühlte im Kampf gegen die Mißstände auf dem Düngermarkt seine Ohnmacht, durchgreifende Erfolge zu erzielen, und so kamen sie bereits am 30. Juni 1873 auf ein Rundschreiben des damaligen Kreisassessors Haas-Friedberg vom 19. Juni 1873, des Direktors des landwirtschaftlichen Konsumvereins Friedberg, zu Mainz zusammen, um über weitergehende Schritte sich zu einigen. 16, also nahezu alle existierenden Konsumvereine, hatten die Versammlung beschickt und nach vielstündiger Beratung schlossen sie sich noch an demselben Tage zu einem Verbande der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine zusammen. Haas hatte die Grundzüge der Organisation ausgearbeitet, und seiner Energie, seinem genossenschaftlichen Eifer und weit ausschauenden Blicke für das, was der Landwirtschaft not thut, verdankte die neue Genossenschaftsorganisation ihre frühzeitige Entstehung. Kinder ihrer Zeit, aus den wirtschaftlichen und technischen Bedürfnissen der modernen Landwirtschaft heraus geboren, waren auch die landwirtschaftlichen Konsumvereine in Hessen nicht etwas vollständig Neues, noch in viel geringerem Grade wie die Darlehnskassenvereine Raiffeisens in Rheinpreußen; aber Haas und seinen hessischen Mitarbeitern kommt das Verdienst zu, sie als eine unumgänglich notwendige Institution für die moderne Landwirtschaft erkannt, ihnen dauernde Lebensfähigkeit verliehen und zugleich eine Organisation geschaffen zu haben, welche die Bedingungen eines allseitigen volkswirtschaftlichen und kaufmännischen Erfolges in sich schloß und, mustergültig ausgebaut, in einer Weise bahnbrechend wirkte, daß sie überall Nachahmung fand und für die deutsche landwirtschaftliche Rohstofforganisation vorbildlich wurde.

Größtenteils waren es selbständige genossenschaftliche Organisationsgedanken, welche die neue Bewegung ins Leben riefen; indes muß auch hier ein Einfluß der Raiffeisenschen Genossenschafts-Theorie und -Praxis, so hinsichtlich des Grundsatzes der Lokalisierung, der unentgeltlichen Verwaltung und des anfänglichen Ausschlusses von Geschäftsanteilen, anerkannt werden — alles Kardinalpunkte und Einzelheiten, wie wir sie im Streite der Systeme kennen gelernt haben, die fast ausschließlich als geistiges Eigentum der Raiffeisenschen Assoziationsidee gekennzeichnet werden müssen. K. von Langsdorff, der Schüler und Mitarbeiter Raiffeisens, muß auch auf diesem Gebiete als der Vermittler Raiffeisenscher Ideen gelten. Die juristische Grundlage der Einzelgenossenschaften bildete das Genossenschaftsgesetz aus dem Jahre 1868.

β) Organisation, Geschäftsentwicklung und Ausdehnung.

Der Verband umfaßte bei der Gründung 15 Vereine mit 1070 Mitgliedern. In dem Verbandsstatut wurde als Zweck und Aufgabe des jungen Gemeinwesens vorgezeichnet:

1. Besprechung und Vertretung genossenschaftlicher Interessen,
2. Bewirkung der Herstellung gleichartiger Einrichtungen für die einzelnen Verbandsvereine,
3. Anregung zur Bildung neuer Konsumvereine in allen Teilen des Landes,
4. Ermittelung guter und Vereinbarung gemeinschaftlicher Warenbezugsquellen.

In den Ausschuß von 9 Mitgliedern wurden unter anderen Pfarrer Groh-Kirchbrombach, August Dettweiler-Wintersheim, Christoph Himmel-Ober-Ingelheim, Jakob Hirsch-Alsheim und Kreisassessor Haas-Friedberg gewählt. Zum Präsidenten ernannte der Ausschuß den von jetzt ab immer mehr in den Vordergrund der genossenschaftlichen Bewegung unter den hessischen Landwirten tretenden Haas-Friedberg und zum Vize-Präsidenten Pfarrer Groh. Als Generalversammlung fand jedes Jahr die sogenannte Delegiertenversammlung statt. Am 17. Januar 1874 wurde die Herausgabe eines eigenen Blattes beschlossen, und seit Februar 1874 erschien als Publikations- und Agitationsblatt der Organisation der: „Fortschritt", Zeitung für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen. — Einen eifrigen, sachverständigen Bundesgenossen erhielt die neue Schöpfung in dem Vorstand der Versuchsstation Darmstadt, dem Professor Paul Wagner. Er war rastlos bestrebt, Ordnung auf dem Düngermarkt zu schaffen, ermahnte die Landwirte unermüdlich, ihre gekauften Waren nachuntersuchen zu lassen und bahnte ein reelles Geschäfts- und Vertragsverhältnis zwischen Fabrikanten und Händlern einer- und der Landwirtschaft anderseits an. In den landwirtschaftlichen Konsumvereinen und ihrer Organisation erkannte Wagner sofort die richtigen Zwischenglieder zwischen Versuchsstation und Lieferanten, um die Nachuntersuchung der gekauften Ware durch den Käufer selbst in den Kreisen der Landwirtschaft zu demokratisieren und die Vorteile der technischen Organisation so nicht nur den größeren, sondern auch den kleineren Landwirten zugänglich zu machen; mit Eifer und praktischem Erfolg ließ er, der Vertreter der Wissenschaft, der hessischen Konsumvereinsorganisation seine angelegentlichste

Hilfe angedeihen. Auf den Delegiertenversammlungen des Verbandes war er ein gern gesehener Berater, und die Konsumvereinsorganisation betrachtete es ihrerseits als eine ihrer wichtigsten Aufgaben, die von Paul Wagner aufgestellten Grundsätze praktisch zur Durchführung zu bringen. In dieser heilsamen, gemeinsamen Arbeit von „Wirtschaft und Technik" liegt vor allem das Geheimnis für die raschen Erfolge des Verbandes auf dem Warenmarkt.

Das Interesse des Landwirtes wurde von vornherein durch sichtbare Vorteile an die Konsumvereine gefesselt, und so für deren zusammenfassende Organisation eine sichere kaufmännische Basis geschaffen; für den einzelnen Landwirt ließ es sich vor allem nicht durchführen, regelmäßig Proben zur Nachuntersuchung einzuschicken, wie es jetzt allgemein als notwendig anerkannt wurde. Es mußte ihm viel zu umständlich sein, eine genaue Durchschnittsprobe zu nehmen, diese einzupacken, zuzusiegeln, einen Brief dazu zu schreiben und an die Versuchsstation einzuschicken; auch konnten die kleinen Quantitäten nicht die eventuellen Kosten der Untersuchung tragen. Mit Leichtigkeit war dagegen der Konsumverein imstande, diese Manipulation bei seinen größeren Warenposten für alle seine Abnehmer auf einmal besorgen zu lassen; und überhaupt erhielt das ganze Einkaufswesen erst durch die Konsumvereine den nötigen Rückhalt, die Bedingungen der Nachuntersuchung, sowie die Garantieleistung von den Lieferanten dauernd zu erzwingen. Wirtschaftliche Interessen-Vertretung stand im Mittelpunkte der Organisationsgedanken bei Gründung des hessischen Konsumvereinsverbandes; der Gedanke an unmittelbare gemeinsame kaufmännische Geschäftsabschlüsse lag anfangs noch fern. Die Erfahrung lehrte jedoch auch bald die Notwendigkeit und den Vorteil dieses weiteren Schrittes, einer Vereinigung eines großen Warenquantums in der Hand des Verbandes selbst Schon in der zweiten Sitzung des Verbandsausschusses am 12. September 1873 sprach man sich dahin aus, daß nur gemeinsamer Ankauf für und im Auftrage der Einzelgenossenschaften zum Ziele führen und auf dem Warenmarkt einen entscheidenden Einfluß ausüben könne. Es wurde zunächst ein gemeinsamer Kohlenbezug in die Wege geleitet, und wenige Wochen nach Gründung des Verbandes ging ein Extrazug von 25 Waggons Kohlen direkt von der Zeche an die Genossenschaften des Verbandes ab. Die geschäftliche Entwicklung ging nun ohne Rast und Ruhe vorwärts, und den Führern in den kaufmännischen Geschäften des Verbandes, so vor allem Aug. Dettweiler und Wernher-Nierstein gelang es, in den einzelnen landwirtschaftlichen Rohstoffbranchen rasch große Vorteile zu erringen. Auf Veranlassung Dettweilers wurde das Düngergeschäft von seiten des Verbandes in die Hand genommen. Als erster Grundsatz bei Abschluß des Geschäftes

wurde festgehalten, daß nur nach der Analyse Faktura erteilt wird. Der erste Düngerabschluß des Verbandes erfolgte bereits im Januar 1874 mit der Firma Zimmer-Mannheim; die Versuchsstation und Paul Wagner gingen hierbei den Leitern des Verbandes an die Hand. Die wichtigsten Bestimmungen des Vertrages lauteten:

1. daß der Preis der wasserlöslichen Phosphorsäure auf Grund des analytischen Befundes innerhalb der angegebenen Grenze berechnet werden soll,
2. daß für jedes an der Minimalgarantie fehlende Prozent an Phosphorsäure der doppelte Preis vergütet werden soll.

Diese Forderungen und Grundsätze wurden in allen Verträgen gegenüber den Lieferanten mit Nachdruck geltend gemacht; die bis dahin ungewohnte konzentrierte Nachfrage der Landwirte verfehlte ihre Wirkung nicht, und die Errungenschaften des Verbandes wurden bald Gemeingut aller hessischen Landwirte und begannen bereits auch auf weitere Kreise ihren Einfluß auszuüben. Im Jahre 1876 war die Zahlung nach den in den Düngemitteln enthaltenen Prozenten an Phosphorsäure und Stickstoff allgemein durchgeführt. Die Warenproben wurden von den einzelnen Vereinen nach Empfang der Ware zur Probe-Analyse nach Darmstadt eingeschickt.

Der Ankauf durch den Verband erfolgte seit Ende 1875 durch besondere, neben dem Ausschuß bestehende Einkaufskommissionen, und zwar je eine für Kunstdünger, für Kohlen und für Futtermittel. Anfangs verlegte man sich nur auf die beiden ersten Artikel, seit 1879 wurde auch der Futtermittelbezug definitiv in die Verbandsthätigkeit einbezogen, nachdem sich die seit 1876 stattfindende Abhaltung von Futtermittelmärkten, bezw. von Börsentagen nicht in der wünschenswerten Weise bewährt hatte. Auch auf diesem Gebiete wurde mit Energie vorgegangen und in kurzer Zeit die Zahlung nach Fett- und Proteïngehalt erzielt. Der Einkauf geschah in der Regel im Submissionswege, und es wurde hierbei zunächst ein förmlich öffentliches Verfahren eingehalten. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben wurden von Anfang an auf indirektem Wege durch einen Aufschlag auf die Ware beschafft, und zwar 20 Pfennige für jeden Zentner abgelieferten Düngers; nur einmal, im Jahre 1876, wurden direkte Beiträge vom Geschäftsumsatz der einzelnen Vereine erhoben, eine Maßregel, welche mißliebig war, so daß man wieder zu dem indirekten Systeme zurückkehrte, nämlich zur Hebung einer Provision, welche der Lieferant zu leisten hatte, was Rabatt genannt wird. Außerdem hatte jeder Verein einen Beitrag zu zahlen; in der ersten Zeit reichten die Mittel für die neue Organisation nicht aus, und der Ausschuß mußte sich dazu verstehen, unter persönlicher und solidarischer Haftung ein Darlehen von 2000 Gulden

bei der Spar- und Darlehnskasse Windhausen aufzunehmen, um die entstehenden Kosten für Drucksachen, Porto, Reiseauslagen 2c. zahlen zu können.

Die greifbaren materiellen Vorteile der Vereine für die Landwirte, die Energie und das geschäftliche Geschick der Führer brachten die Organisation durch alle Anfangsschwierigkeiten hindurch bald zu ungeahnten Erfolgen, und was man noch vor kurzem für unmöglich gehalten hatte, geschah: die Landwirte machten Bestellungen auf ihre landwirtschaftlichen Bedarfsartikel ohne vorherige Kenntnis über Preis und Bezugsquelle der Waren, und das treue genossenschaftliche Zusammenhalten und das Vertrauen in die Verbandsleitung ließen in kurzer Zeit noch straffere Geschäftsbedingungen zu, die nach und nach zu einer Lebensbedingung für die gesamte Organisation wurden. Am 30. Juni 1879 wurden durch Beschluß einer Delegiertenversammlung Steinkohlen, künstliche Dünger und Palmkuchen als Zwangswaren bestimmt, deren Zahl je nach den Verhältnissen mit der Zeit eingeschränkt oder erhöht wurde; um das Jahr 1880 folgte eine Geschäftsordnung für den Ausschuß und die Kommissionen, und Ende 1880 kam als Abschluß der Geschäftsorganisation eine „Warenankaufsordnung" zustande mit Bestimmungen über den Termin und die Art der Anmeldung des Bedarfs, die Ausfüllung der Verkaufsordres und die juristische Natur des Vermittlungsgeschäftes.

Die Konsumvereine, für welche schon früh ein Musterstatut und eine Geschäftsordnung bestanden, verbreiteten sich rasch. Ende 1875 zählte der Verband bereits 40 Vereine mit 2500 Mitgliedern; am 5. Jahrestage des Bestehens (1878) umfaßte er 66 Vereine mit 4200 Mitgliedern und am 10jährigen Jubiläumstage (30. Juni 1883) 132 Konsumvereine mit 6618 Genossenschaftern. Für korrekte Verwaltungs- und Geschäftsführung der Einzelgenossenschaften wurde stets Sorge getragen, und bereits durch Beschluß einer Delegiertenversammlung vom 20. Dezember 1882 das Institut der Verbandsrevision zur obligatorischen Geltung gebracht.

Der Warenbezug der landwirtschaftlichen Konsumvereine durch Vermittlung des Verbandes betrug

im Jahre	Waren im Werte von Mk.
1875	210 000
1876	240 000
1877	220 000
1878	190 000
1879	260 000
1880	580 000
1881	810 000
1882	1010 000
1883	910 000

Infolge dieses die Zustände auf dem Düngermarkt reinigenden Vorgehens verschwanden auch bald die niedrig-gradigen Superphosphate von 4—12 % vom Markte, wodurch das Frachtkonto wesentlich entlastet wurde, und mit der wachsenden Einsicht in den wahren Wert der Düngemittel und dessen beständige Kontrolle mußten sich die Fabrikanten gezwungen sehen, die Preise ihrer Fabrikate ihrem wirklichen Werte mehr anzupassen; es trat bald eine Preisreduktion ein, deren teilweise Ursache wenigstens in der Reformarbeit und wirtschaftlichen Interessenvertretung der landwirtschaftlichen Konsumvereine erblickt werden kann.

Der Preis pro Prozent Phosphorsäure (16—18 %) betrug[1]):

im I. Semester des Jahres	Pfennige	im I. Semester des Jahres	Pfennige
1874	51	1879	35
1875	40	1880	34
1876	42½	1881	35
1877	41½	1882	37½
1878	39	1883	35

γ) Prinzip der Dezentralisation.

Das rege, praktische Erfolge aufweisende genossenschaftliche Leben des hessischen Konsumvereinsverbandes fand Aufmerksamkeit und bald Nachahmung in den nachbarlichen Ländern. Es kamen schon frühzeitig Anfragen aus der Rheinpfalz, aus Rheinpreußen, Hessen-Nassau, Hannover, Pommern und Ostpreußen über die Einrichtungen der Organisation. Auf diesem Gebiete genossenschaftlicher Arbeit hielt man in den leitenden Kreisen des hessischen Genossenschaftswesens von Anfang an mit aller Strenge den Grundsatz der Dezentralisation für einen der wichtigsten und unentbehrlichsten. Anträgen auswärtiger Vereine um Aufnahme in den Verband wurde daher nicht entsprochen; die Gründe hiefür legte Präsident Haas schon auf der Delegiertenversammlung zu Frankfurt a/Main am 13. Dezember 1876 in seinem Rechenschaftsberichte mit voller Klarheit und Bestimmtheit dar.[2]) Er sagte, daß derartigen Wünschen auswärtiger Vereine vor allem deshalb keine Rechnung getragen werden könne, „weil der förmliche Anschluß nahe der Grenze liegender einzelner Vereine aus benachbarten Staaten diese wohl abhalten würde, der Brennpunkt für eine Agitation auf dem genossen-

[1]) Vgl. Tabelle „Preis bezw. Preisreduktion der Phosphorsäure seit Bestehen des Verbandes" (1874—1898) in der Hessischen Festschrift, Anlage II, 2. Der Preis betrug in den I. Semestern der Jahre 1886, 1889, 1892, 1895 und 1898: 28, 24, 25½, 19 und 15½ Pfennige. (Seit 1886 pro Prozent citrat-löslicher Phosphorsäure).

[2]) Fortschritt, Jahrg. 1877, Nr. 2.

schaftlichen Gebiete in ihrer Gegend zu werden, auch darin die Entstehung neuer Vereine zu fördern und mit diesen zu selbständigen, dem unseren ähnlichen Landes- und Provinzialverbänden sich zu vereinigen. ..... Und gerade die Vermehrung der Einzelgenossenschaften wie der Verbände sei dringend notwendig, ein größerer Organismus sei ja nicht ausgeschlossen." Für den Genossenschafter ergiebt sich aus diesen Worten die interessante Thatsache, daß der spätere Genossenschaftsanwalt Haas von Anfang an auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Wareneinkaufs die Dezentralisation in Landes- und Provinzialverbänden als erstes Prinzip ansah, das früher oder später seinen Einfluß auch auf das in den verschiedenen Staaten und Provinzen Deutschlands sich bereits ausbreitende Spar- und Darlehnskassenwesen geltend machen mußte.

c) Entwicklung und Anfänge in den übrigen Ländern und Provinzen Deutschlands mit vorwiegendem Klein- und Mittelgrundbesitz. Rheinpfalz. Baden. Württemberg. Rheinpreußen. Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden. — Oldenburg. Schleswig-Holstein. Provinz Hannover. Königreich Sachsen.

In der benachbarten bayerischen Rheinpfalz haben sich gleichfalls, ohne daß organisatorisch oder agitatorisch vorgegangen worden wäre, hier und da anfangs der 70er Jahre landwirtschaftliche Konsumvereine gebildet; sie kamen alle in der an Rheinhessen grenzenden Nordpfalz zuerst zur Entstehung, so daß sie auf hessischen Einfluß zurückgeführt werden können. Schon im Jahre 1882 wurde der Pfälzer Verband landwirtschaftlicher Konsumvereine mit 4 Vereinen gegründet (12 bestanden damals in der Pfalz); die Leitung übernahm im Jahre 1884 Dr. Knecht-Neustadt a. Haardt, der Vorstand des Verbandes Schulze-Delitzschscher Vorschußvereine. Es war kein Zufall, daß ein Leiter eines Schulzeschen Verbandes auch mit der Führung des neuen landwirtschaftlichen Verbandes betraut wurde, sondern es kam dadurch die damals in der Pfalz allgemein herrschende genossenschaftliche Anschauung zum Ausdruck, welche noch lediglich von dem Genossenschaftsgeiste Schulze-Delitzsch' durchdrungen war. So konstituierten sich auch jene ersten landwirtschaftlichen Konsumvereine ganz nach Schulze-Delitzschscher Art; ganze Gegenden, sieben und mehr Dörfer traten zu einem größeren landwirtschaftlichen Konsumverein zusammen, und erst allmählich ging man zur Lokalisierung in einzelne Dörfer über. Geschäftsanteile hatten auch hier die Vereine nicht, oder doch nur in geringem Betrage.[1]) In dem

[1]) Vgl. den interessanten Vortrag von Bangratz-Landau auf dem Allg.

Großherzogtum Baden wurde der erste landwirtschaftliche Konsumverein zu Hochstetten bei Karlsruhe durch den damaligen Kreiswanderlehrer Schmid-Durlach im Jahre 1882 gegründet; der Verband der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine nahm sich dieser einzelstehenden Pflanze vorerst an. Bald folgten jedoch weitere Gründungen in Sinzheim und Gondelsheim, und Generalsekretär Märklin schritt zur Bildung eines Verbandes der badischen landwirtschaftlichen Konsumvereine; er hatte eine rasche Entwicklung. Auch in Württemberg tauchten in der Nähe von Ulm solche Genossenschaften auf.

In Rheinpreußen hatte der dortige rührige landwirtschaftliche Verein schon lange vor dem Aufkommen des eigenartigen Bezugssystems durch Raiffeisens Darlehnskassenvereine auch an eine genossenschaftliche Organisation des gemeinsamen Warenbezuges gedacht. Schon im Jahre 1861 übergab die Sektion für Volkswirtschaft zu Trier einen Beschluß an das Plenum, wonach sie die Bildung von Genossenschaften nach dem Schulze-Delitzschschen Prinzipe der Solidarhaft auch auf landwirtschaftliche Verhältnisse für anwendbar erklärte und unter den zunächstliegenden Zwecken auch den gemeinsamen Warenbezug bezeichnete. Es wurde sogar ein Normalstatut zur Beschaffung von Hilfsdüngern und Saatgut für die Vereinszwecke ausgearbeitet. Auf der 33. Generalversammlung im Jahre 1864 zu Aachen wurde in einer allgemeinen Resolution über Genossenschaftswesen unter anderem auch die Gründung von Rohstoffvereinen befürwortet; in der Not des Jahres 1870 wurde ein Aufruf zur Gründung von sog. Betriebsmaterial-Beschaffungsvereinen erlassen. So wurde der Boden für diesen Spezialzweig genossenschaftlicher Arbeit schon frühzeitig vorbereitet, und es entstand auch mit der Zeit eine große Anzahl eigener landwirtschaftlicher Rohstoffgenossenschaften. Dr. Havenstein führt in der Festschrift 71 landwirtschaftliche Konsumvereine zum Bezuge von Düngemitteln für das Jahr 1883 auf; ihre Arbeit vollzog sich vorerst in Ermanglung eigener Verbandseinrichtungen im Anschluß an die bewährte Vereinsorganisation des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen.

Bei dieser Gelegenheit wollen wir nicht versäumen, einer Institution etwas nähere Aufmerksamkeit zu schenken; es sind die sog. Kasinos (Ortsvereine) des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, welche gerade als Geburtsstätte so mancher Genossenschaftsidee, speziell der des gemeinsamen Rohstoffbezuges, bezeichnet werden können und in einer Geschichtsschreibung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens einen Ehrenplatz verdienen.[1]) Um die Thätigkeit der

Vereinstage zu Neustadt a.H.: „Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in der Rheinpfalz.“ Jahrb. d. Allg. Vb. für 1895, S. 7 u. 8.

[1]) Vgl. über sie Festschrift von Dr. Havenstein. S. 82–93.

meistens einen ganzen Kreis umfassenden Lokalabteilungen fruchtbringend zu gestalten, gingen viele Direktoren dazu über, Wanderversammlungen der Vereinsmitglieder in ihren Bezirken abzuhalten; diese „ambulanten Zusammenkünfte der Vereinsmitglieder einer Lokalabteilung“ wurden landwirtschaftliche Kasinos genannt. Die großen Vorteile derselben ließen im Laufe der Zeit allmählich aus ihnen feste Vereinigungen, Ortsvereine, entstehen, welche als solche aber nur die örtlich thätigen Organe der Lokalabteilungen blieben. Seit 1850 entstanden solche selbständigen Kasinos; im Jahre 1864 bestanden 59 in 18 Lokalabteilungen, 1867 192 in 51 von 61 damals bestehenden Lokalabteilungen. 1869 wurde ein Normalstatut in Vorschlag gebracht, welches den meisten neu gegründeten Vereinen zur Richtschnur diente und in § 1 c auch die Anregung zur Gründung der verschiedenen landwirtschaftlichen Genossenschaftsarten zu den Aufgaben eines Kasinos zählte. Im Jahre 1882 bestanden bereits 297 Kasinos in 56 Lokalabteilungen; 258 derselben hatten 12630 Mitglieder, wovon 3120, also etwa 25 %, dem Verein angehörten; der landwirtschaftliche Verein für Rheinpreußen zählte damals 18620 Vereinsmitglieder. In demselben Jahre wurde ein Normalstatut beschlossen, welches das Verhältnis zu den Abteilungen, wie zum Vorstand des Gesamtvereins genau regelte. Treffend charakterisiert der Jahresbericht des Vereins für 1867 die land- und volkswirtschaftliche Funktion des Kasinos mit den Worten: „Es bildet die Basis für die Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens, den Leiter für die fortschreitende Intelligenz von oben nach unten in technischer wie in sozialer Beziehung; es weckt das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und Unentbehrlichkeit für einander zwischen Groß und Klein, es fördert den Gemeinsinn und entwickelt die materielle Wohlfahrt. Diese Dezentralisation ist eine der nützlichsten Einrichtungen, die noch von unserem Verein getroffen worden sind, schadet dem Vereinsganzen und seiner Einrichtung nicht nur nichts, sondern macht diese erst recht bis in die untersten Schichten wirksam, indem sie das: „Hilf dir selbst“ überall in Reih und Glied zu rufen sucht.“ Es sind genossenschaftliche Gedanken, welche aus dieser Schilderung herausklingen, wie in der That die Kasinos als eine Übergangsform zu Genossenschaften angesehen werden können und als solche zweifelsohne einen nicht zu unterschätzenden Einfluß auf die in Rheinpreußen ihren Lauf beginnende landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung in Deutschland ausgeübt haben. Wir werden den Kasinos noch im weiteren Verlaufe der Entwicklung der landwirtschaftlichen Bezugsorganisation in Rheinpreußen begegnen.

Ähnlich wie im Großherzogtum Hessen regte sich auch in Kur-Hessen schon in den 60er Jahren das Bedürfnis nach durchgreifender

Reform auf dem Warenmarkt, und es entstand auch nach und nach, besonders seit Beginn der 70er Jahre, eine Anzahl landwirtschaftlicher Konsumvereine[1]); in Hessen-Nassau hatten im Jahre 1880 bereits 12 lokale Bezugsgenossenschaften 647 Mitglieder und einen Warenumschlag von 97662 Mark. Allmählich drangen die Konsumvereine auch in Norddeutschland vor, überall das schon weithin bekannte hessische Konsumsvereinswesen als Vorbild im Auge.

In Oldenburg faßten sie auf Anregung der Oldenburgischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft Fuß, schon 1881 sich mit 22 an der Zahl zu einem Verband zusammenschließend. Von Oldenburg wurden sie nach Schleswig-Holstein übertragen, wo der spätere Ökonomierat Boysen Pionier des Genossenschaftswesens wurde. Ansätze zeigten sich auch in der Provinz Hannover. Der erste landwirtschaftliche Konsumverein entstand daselbst im Jahre 1873 und zwar im Hildesheimischen. Im Jahre 1874 entstanden 2 Konsumvereine im Göttingenschen; die erste derartige Genossenschaft im Hauptvereinsbezirke Osnabrück wurde am 4. Februar 1875 als eingetragene Genossenschaft gegründet. Der Hauptverein Göttingen bildete gegen Ende 1876 eine Sektion für Genossenschaftswesen, um insbesondere auf die Bildung von Konsumvereinen hinzuwirken; 1877 entstanden daselbst 4 Konsumvereine, auch in den übrigen Bezirken machte sich mehr und mehr das Bedürfnis von geordneten Einrichtungen zum gemeinsamen Warenbezug an Stelle der gelegentlichen Vermittlung durch die landwirtschaftlichen Vereine bemerkbar.[2]) Im Königreich Sachsen brachte K. von Langsdorff, im Jahre 1873 von Darmstadt nach Dresden berufen, zunächst den genossenschaftlichen Gedanken für die Bildung von Bezugsvereinen (Konsumvereinen) in Anwendung, fand jedoch wenig Geneigtheit, bei diesen die Solidarhaft anzuwenden. Es bildeten sich auch in den 70er Jahren ganz unabhängig von den bekannten Genossenschaftsrichtungen zahlreiche landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften; man zählte damals 20 eingetragene und 41 freie Vereinigungen. Es traten auch einige dieser Konsumvereine schon am 17. Dezember 1873 zu einem Genossenschaftsverband auf Anregung K. von Langsdorffs zusammen; von Langsdorff führte 5 Jahre lang den Vorsitz, legte jedoch denselben dann nieder, weil er die Organisation des gemeinsamen Einkaufes durch den Verband damals nicht erreichen konnte und ohne solchen ihm die Möglichkeit einer ersprießlichen Wirksamkeit und eines gesicherten Fortbestandes ausgeschlossen schien; der Verband löste sich auch in der That im Jahre 1883 auf.[3])

[1]) Vgl. Landw. Ztschr. für Kurhessen, 1874, S. 521.

[2]) Vgl. Jahresberichte der kgl. Landw.-Ges. für 1876—1883.

[3]) Vgl. die Schrift des kgl. sächsischen Verbandes, Landwirtschaftliches Genossenschaftswesen im Königreich Sachsen. Dresden 1899, S. 14.

d) Stand der landwirtschaftlichen Rohstofforganisation im Osten des Reiches. Der Ländliche Wirtschaftsverein zu Insterburg.

Der ganze Norden und Osten des Reiches blieb, von den wenigen Ausnahmen abgesehen, wie von ländlichen örtlichen Kreditvereinen, so auch von lokalen landwirtschaftlichen Rohstoffgenossenschaften entblößt, und wiederum waren es hier ausschließlich Schulzesche Gedanken und Richtungen, welche auch den gemeinsamen Rohstoffbezug der Landwirte in die Wege leiteten.

Ein hervorragendes Interesse für jeden deutschen Genossenschafter bietet insbesondere die eigenartige Entwicklung in Ostpreußen, wo unter der Initiative des jetzigen Ökonomierates Stöckel-Insterburg und dem Einflusse von Schulze-Delitzsch sich frühzeitig bedeutende genossenschaftliche Thatsachen vollzogen, die später in mehr wie einer Beziehung ihre Wirkung auf die organisatorische wie geschäftliche Gestaltung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens äußerten.[1]) Wie vielfach sonst, so wurde namentlich auch in Ostpreußen das Verständnis für die Bedeutung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens erst durch die Teilnahme an den Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften in die Kreise der Landwirte hineingetragen, und in schöner Solidarität waren diese Kreditinstitute von vornherein bereit, in echt genossenschaftlicher Weise den landwirtschaftlichen Genossenschaften bei ihrer Entstehung und in den ersten Jahren ihres Geschäftsbetriebes mit Kreditgewährung an die Hand zu gehen; andere Institute, welche bereit gewesen wären, neuen Genossenschaften Mittel zum Beginn ihrer Arbeiten zu geben, gab es damals nicht. Der Handelsstand erkannte zwar im allgemeinen den Wert der Solidarhaft an, allein in den Büchern der Banken und reinen Geldinstitute waren für Genossenschaften keine Rubriken vorgesehen. Es entstanden der Reihe nach im Jahre 1871 die Landwirtschaftliche Magazingenossenschaft in Königsberg und der Ländliche Wirtschaftsverein zu Insterburg, 1872 die Molkereigenossenschaft in Czerwinsk und der landwirtschaftliche Konsumverein ebendaselbst sowie die Milchmagazingenossenschaft in Insterburg. Diese ersten Genossenschaften fühlten das natürliche Bedürfnis einer Vereinigung untereinander, und so wurde bereits am 12. Dezember 1872 der Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Ostpreußen errichtet, der auch das westpreußische Gebiet in sich einbezog. Er war der erste deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsverband im

[1]) Vgl. zu Folgendem das Referat von Stöckel auf dem VIII. Allgem. Vereinstage d. Allg. Vbd. zu Insterburg im Jahre 1892: „Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Ostpreußen."

technischen Sinne des Wortes, nachdem sich bereits im Juni zuvor eine Anzahl Darlehnskassenvereine um die Rheinische landwirtschaftliche Genossenschaftsbank geschart hatte. Schulze-Delitzsch selbst unterstützte die junge Genossenschaftsbewegung mit Rat und Hilfe; „ich darf," sagt Stöckel in seinem Referat auf dem Allgemeinen Vereinstage der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Insterburg im Jahre 1892, „über unsere Arbeiten in größeren Kreisen nie berichten, ohne Schulze-Delitzsch den Dank für die liebevolle Fürsorge auszusprechen, die er diesen kleinen, unscheinbaren genossenschaftlichen Anfängen auf landwirtschaftlichem Gebiete entgegenbrachte." Schulze-Delitzsch hat auch auf Grund seiner Erfahrungen in Ostpreußen in seinem im Jahre 1873 erschienenen Buche „Die Genossenschaften in den einzelnen Erwerbszweigen" für landwirtschaftliche Genossenschaften und darunter auch für Rohstoffgenossenschaften brauchbare Statuten aufzustellen versucht, die jedoch keine allgemeine Anerkennung zu finden vermochten. 1876 trat der landwirtschaftliche Genossenschaftsverband dem Allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Berlin als Unterverband bei.

Einen epochemachenden Einfluß übte in diesem äußersten Osten, wie die hessischen Konsumvereine und ihre Organisation im Süden des Reiches, der „Ländliche Wirtschaftsverein zu Insterburg" aus.[1]) Die Sektion für Volkswirtschaft und Genossenschaftswesen des landwirtschaftlichen Zentralvereins für Littauen und Masuren, der dem Genossenschaftswesen von den ersten Anfängen desselben seine regste Aufmerksamkeit zugewendet hat, hatte die Errichtung einer Genossenschaft zwecks gemeinsamen Einkaufs und chemischer Kontrolle der eingekauften Düngemittel angeregt. Eine Kommission erhielt den Auftrag, ein Statut auszuarbeiten, und am 23. November 1871 trat in Gumbinnen die Sektion zusammen, um das Statut und das ganze Unternehmen nochmals zu besprechen. Im Anschluß hieran wurde die erste Generalversammlung des Wirtschafts-Vereins abgehalten. Er konstituierte sich als eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht und war für einen weiten Wirkungskreis berechnet, indem er Landwirte und Großgrundbesitzer aus den verschiedenen Teilen der Provinz als Mitglieder aufnahm. Mit dem Vorschußverein zu Insterburg trat er in Bankverbindung, der ihm die Mittel für die Einrichtung und die Einleitung des Bezugsgeschäftes vorschoß. Der Wirtschafts-Verein faßte von vornherein seine genossenschaftlichen Aufgaben in der richtigen Weise auf, indem es ihm vor allem darum zu thun war, offensichtliche Mißstände auf dem Warenmarkte zu Gunsten der Genossen zu beseitigen und nur

---

[1]) 25. Geschäftsbericht des Ländl. Wirtschaftsvereins ꝛc., Insterburg 1897.

solche Artikel zu führen, für deren Vertrieb er die kaufmännische Leistungsfähigkeit besaß, und für die ein ausgesprochenes Bedürfnis vorlag. In diesem Rahmen galt es als Hauptaufgabe bei seiner Errichtung und Thätigkeit, auf die regelmäßige Untersuchung der gelieferten Waren Bedacht zu nehmen, und er hat auch auf diesem Gebiete weit über seinen Thätigkeitskreis hinaus anregend und bahnbrechend gewirkt. War doch die Zahl der Analysen, welche der Wirtschafts-Verein im ersten Jahre seines Bestehens über die von ihm eingekauften und empfangenen Dünge- und Futtermittel bei der Versuchsstation in Insterburg anfertigen ließ sehr viel größer, als die Zahl der in einem Jahre vorher von der Station überhaupt verlangten Analysen! — Mustergültig geleitet und zielbewußt ausgebaut, wurde die neue Einkaufsorganisation das Vorbild für die westlich angrenzenden Provinzen, und sich der Grenzen genossenschaftlicher Thätigkeit, aber auch deren Leistungsfähigkeit bewußt, war von Anfang an Solidität in Geschäftsfundierung, Geschäftseinrichtungen und Verwaltung, sowie im Einkaufsgeschäft ihr erster Grundsatz. Vor allem war der Wirtschafts-Verein, wie es sich bei jedem Kaufmann von selbst versteht, darauf bedacht, die eigenen Mittel des Vereins in ein annähernd richtiges Verhältnis zum Umsatz zu bringen, und gerade dieses Streben bildet ein Charakteristikum seines Geschäftsbetriebes vor vielen anderen derartigen genossenschaftlichen Instituten. Bei der Begründung belief sich der Höchstbetrag des Geschäftsanteiles auf 200 Mark. Als sich jedoch herausstellte, daß ein Verkauf bei der Bedingung sofortiger Barzahlung nicht durchzuführen sein würde, ergab sich die Notwendigkeit, den Betrag successive zu erhöhen, was sich außerordentlich bewährt hat; der Einzahlung auf den Geschäftsanteil wird die jährlich zur Verteilung kommende Kapital- und Waren-Dividende zugeschrieben, bis der Höchstbetrag erreicht ist, dann aber bar ausgezahlt. Dieselbe Aufmerksamkeit wurde der fortwährenden Erhöhung des Reservefonds zugewendet. Geschäftlicher Dilettantismus fand bald bei der jungen Einkaufsorganisation keine Stätte mehr, und man war energisch bestrebt, in allen Beziehungen kaufmännisch zu denken und vorzugehen, ohne zu vergessen, daß man im Dienste der Genossen arbeitete. So war es hier schon frühzeitig Gebrauch, rein kaufmännisch einzukaufen und zu verkaufen, d. h. das ganze Warengeschäft als ein internes der Genossenschaft zu betrachten, zu üblichen Durchschnittspreisen zu liefern und am Jahresschluß den Gewinn als Dividende zu verteilen bezw. gutzuschreiben. Der Ländliche Wirtschafts-Verein zu Insterburg muß als der früheste Vorläufer der später so weit verzweigten Bezugsorganisation des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens gelten, und wir wollen daher nicht versäumen, die Grundsätze hier anzuführen, nach denen er nach einer sehr kurzen Periode des Tastens sein geschäftliches Handeln richtete und

die er bis heute aufrecht erhalten hat. Stöckel faßt sie in seinem 25jährigen Rückblick auf die Thätigkeit des Vereins wie folgt zusammen:

1. Einkauf nur bester Waren, möglichst viel aus einer Hand, mit besonderer Berücksichtigung der nächsten Quellen, sofern dieselben die Konkurrenz mit ferner liegenden aufnahmen.
2. Beschränkung der Artikel auf solche, bei deren Vertrieb den Mitgliedern ein Nutzen geschaffen werden konnte.
3. Unbedingte Geheimhaltung der Einkaufspreise.
4. Prüfung der eingekauften Waren auf Gehalt, Preiswürdigkeit.
5. Einhaltung solider Durchschnittspreise beim Verkauf.
6. Unterlassung jeder Reklame durch Annoncen oder Reisende, überhaupt jeder aufdringlichen werbenden Agitation.

Die geschäftliche Entwicklung des Vereins bis zum Jahre 1883 wird durch die folgende Tabelle auf Seite 186 veranschaulicht.[1])

Anhang.

Gemeinsamer Warenbezug durch den Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg.

Analog dem Bezugssystem der Raiffeisenschen Organisation zogen die Darlehnskassenvereine in Württemberg und ihr Verband von Anfang an den gemeinschaftlichen Einkauf von Wirtschaftsbedürfnissen aller Art in den Bereich ihrer Thätigkeit; besonders bemühte sich auch der Verband, die Bestellungen der Vereine zu sammeln und deren Einkäufe zu vermitteln, ohne jedoch für seine große Mühewaltung einen entsprechenden Erfolg zu erzielen. Die Vereine zogen den direkten Ankauf von Händlern vor. Gemeinschaftliche Ankäufe von Sämereien, Futter- und Düngemitteln wurden ausgeführt im Jahre 1881 von 7 Vereinen im Betrage von 3897 Mk., 1882 von 10 im Betrage von 15466 Mk. und 1883 von 17 Vereinen im Betrag von 20436 Mk.

e) Bedeutung der speziellen Rohstofforganisationen für das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen.

Im Großherzogtum Hessen hatte man also die Parole zur Gründung von selbständigen lokalen Bezugsgenossenschaften ausgegeben. Ohne irgend ein System im Kopfe, die wirtschaftliche und geschäftliche Position des einkaufenden Landwirtes überschauend, schritt man zur Thak und

[1]) Vgl. Fortsetzung der Tabelle bis zum Jahre 1899 weiter unten in den entsprechenden Abschnitten.

am Schlusse des Jahres	Mitglieder	Gesamtumsatz	Umsatz an Waren: Düngemittel	Futtermittel	Kohlen und Diverse	Sämereien	Summa	Analysen	Reingewinn	Reservefonds	Mitgliederguthaben	Spezialreserve	Summe eigener Fonds	Dividende: Kapital	Waren
		Mk.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	%	%
1872	96	92 937	10 868	1 717	6	30	12 621	66	759	2 241	3 229	—	5 470	—	—
1873	123	199 338	23 354	6 217	123	117	29 811	91	12 690	6 873	12 767	—	19 640	10	2½
1874	150	306 111	25 888	5 571	90	206	31 755	103	6 576	7 960	20 339	—	28 299	5	2½
1875	163	346 066	31 519	6 516	68	84	38 187	82	9 133	10 802	27 424	—	38 226	5	2½
1876	164	230 015	22 812	5 788	68	—	28 668	125	3 259	11 619	30 386	—	42 005	5	1¼
1877	171	285 012	28 315	5 320	95	199	33 929	198	6 617	12 226	30 135	—	42 361	5	2
1878	173	287 794	28 048	5 258	73	431	33 810	134	7 999	13 466	33 980	—	47 446	5	2
1879	168	222 112	24 439	11 380	106	168	36 093	137	1 693	13 534	37 887	—	51 421	5	½
1880	180	271 543	36 682	9 443	81	390	46 596	136	5 551	14 268	38 000	—	52 268	5	1½
1881	182	338 797	43 190	15 912	85	324	59 511	142	4 985	15 029	40 445	—	55 474	5	1
1882	178	466 148	55 202	11 151	92	385	66 830	180	8 123	15 808	41 280	—	57 088	5	1
1883	191	432 930	58 578	12 839	85	2642	74 144	165	6 346	16 652	44 244	—	60 896	5	1
Summe der Jahre 1872—1883	—	3 478 803	388 895	97 112	972	4976	191 955	1559	73 731	—	—	—	—	—	—

suchte die Stärke der Organisationsbestrebungen in deren Konzentration auf ein Spezialgebiet genossenschaftlicher Thätigkeit. Ohne die andere genossenschaftliche Arbeit gering zu schätzen und aus dem Auge zu verlieren, konnte man so mit Energie und ohne Zersplitterung der anfangs noch schwachen Kräfte vorgehen und hielt es von vornherein für erstes Kampfprinzip, das Bezugsgeschäft nicht mit anderer Genossenschaftsarbeit in ein und derselben Genossenschaft miteinander zu vereinigen. Dem praktischen Organisationsblick des Genossenschaftsführers Haas paßte eine solche Verquickung mehrerer Zwecke in einer Genossenschaft nicht in seinen Plan, und er nahm verschiedentlich Gelegenheit, den ersten Grundsatz seiner genossenschaftlichen Taktik öffentlich zu verkünden und zu begründen. In seiner Umgebung war man derselben Ansicht. So erklärte z. B. Pfarrer Groh im Jahre 1874 eine Vereinigung der Konsumvereine mit den bestehenden Kreditvereinen nicht für ratsam [1]), und auch Rudolf Weidenhammer sagte in einem Referate: „Über das Verhältnis der landwirtschaftlichen Konsumvereine zu den Darlehnskassen" auf der VII. Delegiertenversammlung des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine zu Mainz am 24. Mai 1876: „Unhaltbar und für die Dauer unausführbar ist das Vereinigen sehr verschiedener Zwecke in einer Genossenschaft." [2])

Im Verfolg dieses Prinzips wurde man Meister des Einkaufs landwirtschaftlicher Rohstoffe, erhielt eine musterhafte kaufmännische Organisation innerhalb und für die Landwirtschaft und errang Erfolge auf dem Dünger- und Futtermittel-Markt, die man ohne jene Arbeitsteilung nicht in entferntem Maße und sicher nicht so rasch und nachhaltig erreicht haben würde. Im Jahre 1877 schreibt Paul Wagner in der Hessischen Zeitschrift: „Der Düngerhandel ist seit 6 Jahren in ganz andere Bahnen gelenkt worden. Den landwirtschaftlichen Konsumvereinen, vor allem aber denjenigen Männern, welchen der Verband der hessischen Konsumvereine seine Entstehung verdankt, ist es zuzuschreiben, daß der Düngerhandel im Großherzogtum Hessen — für viele Bezirke wenigstens — eine mustergültige Gestalt gewonnen hat." [3]) Der entscheidende Vorstoß gegen die Fälschungen und Betrügereien auf dem Düngermarkt, die Einführung der Nachuntersuchung der gelieferten Ware durch den Käufer selbst, konnte lediglich erst mit Hülfe des Apparates der Konsumvereinsorganisation durch die Versuchsstationen mit Erfolg bewirkt werden, und es ist zweifellos, daß auch hier nur die eigenen Rohstoffgenossenschaften so schnell und durchgreifend zum Ziele führen konnten. Wiederum

[1]) Fortschritt, Nr. 2, Jahrg. 1874.

[2]) Fortschritt 1876, Nr. 7, S. 64.

[3]) „Mitteilung über die bisherige Thätigkeit der landw. Versuchsstation Darmstadt." Hess. Ztschr. 1877, Nr. 29, S. 232.

ist es Paul Wagner, der ihnen ein ehrendes Zeugnis ausstellt. „Und von wem erhält die Versuchsstation die meisten Einsendungen an Düngerproben? Von den Konsumvereinen. Auf je 100 von Konsumvereinen stammenden Düngerproben sind im vergangenen Jahre nur 32 von Einzelkonsumenten eingegangen.“ [1]) Zugleich wurden mit ihnen handelsgewerbliche Organisationen in den Reihen der deutschen Landwirte geschaffen, denen Existenzbedingung war, sich auf dem Markte Achtung zu verschaffen und die wie keine andere bisherige landwirtschaftliche Organisation geeignet waren, alle verfügbaren Kräfte anzuspornen. Sie stellten die Landwirte als sichtbare Macht hinaus in den wirtschaftlichen Interessenkampf, die Handels- und Industriewelt lernte sie bald als einen maßgebenden Faktor auf dem Markte würdigen und schätzen, und gerade sie waren geeignet, das Selbstbewußtsein der Landwirte zu stärken; sie verliehen den Führern bei der Fülle der zu lösenden praktischen Genossenschaftsfragen jene Gelenkigkeit im Denken und Handeln, welche bei Schaffung neuer wirtschaftlicher Organisationen notwendig ist, veranlaßten auch das Bedürfnis nach einem geordneten Kreditwesen und regten indirekt zu den verschiedensten Genossenschaftsbildungen an.

In Hessen war so ein System von landwirtschaftlichen Genossenschaften entstanden, nicht theoretisch zu einer Assoziationsidee verwertet und auf dem Papier stehend, sondern ein ineinandergreifendes Genossenschaftsgetriebe von sich gegenseitig ergänzenden Genossenschaften, geleitet von einem Genossenschaftssinn und Geiste, der mit der Begeisterung Raiffeisens das praktisch-organisatorische Geschick der Schulzeschen Natur und einfache klare Organisationsgedanken vereinigte, ein Genossenschaftsorganismus, dessen Nachahmung und Ausbreitung die Bedingungen für eine lebensvolle Zukunft der entstehenden provinziellen und Landesverbände und der bald kommenden zusammenfassenden Organisation in sich schloß. Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, an dessen Anfang die Raiffeisensche Assoziationsidee steht, war durch neuen Gedankeninhalt bereichert, hatte lebensfähige Elemente für weitere Branchen erhalten und zugleich mit aller Präzision das Prinzip der Dezentralisation auf seine Fahne geschrieben, das sehr bald darauf, wie wir schon gesehen, seinen Widerpartner in der zentralistischen Geld- und Kreditorganisation des Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied erhielt.

[1]) Hess. Ztschr. 1876, Nr. 10, S. 73.

Fünfter Abschnitt.

Quellen: Notizen und Aufsätze im „Fortschritt“ u. a. a. O. — Private Mitteilungen des Herrn Geh. Ökonomierates Petersen-Eutin.

Entwicklung der genossenschaftlichen Milchverwertung — Molkereigenossenschaften.

Die Wiege der deutschen Molkereigenossenschaften stand in Schleswig-Holstein, abgesehen von dem bayerischen Allgäu, das schon frühe eine vollständige wirtschaftliche Organisation in zahlreichen Sennereien besaß, dessen Tafelbutter und vor allem Käse schon einen Weltruf erlangt hatten, und wo Männer wie Prof. Dr. W. Fleischmann wirkten, die in der Folge für das milchwirtschaftliche Leben Deutschlands bahnbrechend geworden sind. Schon anfangs der 60er Jahre entstanden in den Marschgegenden Schleswig-Holsteins Sammelmolkereien als Vorläufer der Molkereigenossenschaften; letztere traten zunächst in den Städten auf und wagten sich erst später aufs platte Land hinaus. 1872 wurde die erste Molkereigenossenschaft gegründet; das Verfahren war das alte holsteinsche Sattenverfahren mit den monströsen Molkereianlagen; dasselbe wich nur allmählich dem sog. Schwartzschen, dem Eisverfahren, welches erst eine raschere Ausdehnung des Molkereiwesens zur Folge hatte. Auch in den Provinzen West- und Ostpreußen hatten verdienstvolle Männer schon frühe die Vorteile der genossenschaftlichen Milchverwertung erkannt und auf die Gründung von Molkereigenossenschaften hingewirkt. 1874 erschien Benno Martinys, des Altmeisters der deutschen Milchwirtschaft, Buch, betitelt „Die Milch, ihr Wesen und ihre Verwertung“; die genossenschaftliche Thätigkeit des Herrn Plehn-Gruppe datiert schon seit jener Zeit, und in Ostpreußen

behandelte Stöckel auch die Molkereigenossenschaften nicht stiefmütterlich. Seine Erfahrungen faßte er in der Schrift: „Errichtung, Organisation und Betrieb der Molkereigenossenschaften" zusammen, welche 1880 erschien und anregend gewirkt hat. 1874 bestanden in Westpreußen 8 solche genossenschaftliche Vereinigungen, in Ostpreußen die Genossenschaften in Langendorf mit Schwartzschem Verfahren, ferner die in Szillen, Angerburg, Stallupönen, Oletzko, Czerwinsk und die Magazingenossenschaft in Königsberg.[1]) Von hier drangen sie nach Posen, Pommern und Brandenburg vor, welche Provinzen ebenfalls im Jahre 1874 mit je 1 Genossenschaft vertreten waren; angrenzend an Schleswig-Holstein waren damals auch in Oldenburg schon 2 in Betrieb. Hannover[2]) hatte bereits eine große Anzahl; die ersten in der Nähe von Hildesheim entstanden in den Jahren 1873 und 1874, 1878 kamen 4, 1879: 2, 1880: 4, 1881/82: 6 neu gegründete hinzu. Der Direktor der landwirtschaftlichen Lehranstalt in Hildesheim Michelsen, die jetzigen Ökonomieräte Boysen-Hamburg und C. Petersen-Eutin arbeiteten zusammen in dieser Richtung. Unter diesen Genossenschaften befanden sich die ersten für mittlere Besitzer mit etwa je 20 Kühen eingerichteten Molkereien mit Schwartzschem Verfahren.

Von epochemachender Bedeutung für das milchwirtschaftliche Leben Deutschlands wurde der am 15. Juni 1874 zu Bremen gegründete „Deutsche milchwirtschaftliche Verein", der für die Förderung der Milchwirtschaft in allen ihren einzelnen Teilen und nach allen Seiten hin Vorkämpfer zu werden bestrebt war und so auch für die Entstehung gemeinschaftlicher Meiereien eintrat. Nachdem dazu noch die Molkereitechnik neue Errungenschaften machte, und die Erfindung der Lehfeldtschen Zentrifuge den bisherigen Aufrahmungsverfahren den Todesstoß versetzte, waren die Wege für die Ausbreitung der Molkereigenossenschaften geebnet, welche sich in den Stammländern jetzt rascher vermehrten und ihren Einzug in die verschiedensten Gegenden Deutschlands hielten; die milchwirtschaftliche Litteratur unter Führung der bereits genannten Männer unterrichtete die Interessentenkreise fortlaufend aufs beste von dem neuen Wissenswerten. In der Kieler Genossenschaftsmolkerei war 1877 die erste Lehfeldtsche Zentrifuge in Deutschland im Betrieb. Nach internationalen Ausstellungen stellten 1879 auf der ersten deutschen Molkereiausstellung die deutschen Molkereien ihre Produkte und Einrichtungen zur Schau. 1878 machte Mecklenburg den Anfang mit Gründung von Molkereigenossenschaften, 1879 Anhalt, 1880 Braunschweig, Waldeck und von süddeutschen Staaten Württemberg

---

[1]) Vgl. zu dieser Übersicht verschiedene Notizen im „Fortschritt", Jahrg. 1875.
[2]) Vgl. „Fortschritt", Jahrg. 1888, Nr. 2, Beilage.

(die erste daselbst in Aichstetten), Baden, Elsaß-Lothringen; im Großherzogtum Hessen bestand 1882 erst 1 Molkereigenossenschaft zu Guntersblum, neben 11 Sammelmolkereien. In Rheinpreußen waren auch erst Anfänge der molkereigenossenschaftlichen Bewegung vorhanden; Dr. Havenstein berichtet in seiner Schrift über 4 Gründungen aus den Jahren 1866, 1877 und 1882.

Für das Jahr 1884 haben wir folgende Übersicht über den damaligen Stand der deutschen Molkereigenossenschaften, es bestanden hiernach: [1])

in	Molkereigenossenschaften	in	Molkereigenossenschaften
Ostpreußen	8	Übertrag	138
Westpreußen	14	Bayern	6
Pommern	3	Württemberg	4
Brandenburg	4	Baden	3
Provinz Sachsen	5	Großherzogtum Hessen	8
Posen	6	Oldenburg	3
Schlesien	14	Mecklenburg	3
Schleswig-Holstein	50	Elsaß-Lothringen	1
Hannover	20	Braunschweig	2
Hessen-Nassau	4	Waldeck	2
Westfalen	3	Hamburg	1
Rheinpreußen	7	Lübeck	1
Preußen	138	Insgesamt	172

[1]) Vgl. Jahresbericht des Verwaltungsausschusses der Vereinigung d. d. l. G. auf dem Vereinstage zu Berlin 1885. „Fortschritt" 1885, Nr. 4.

Sechster Abschnitt.

Quellen: K. v. Langsdorff, Über Weinbaugenossenschaften. Wochenblatt des landw. Vereins im Großherzogtum Baden. Jahrg. 1866, Nr. 23, 24 und 25. — Raiffeisen, 3. Auflage seines Buches. VIII. Kapitel. Die Winzervereine.

Sonstige landwirtschaftliche Genossenschaftsarbeit.

Alle anderen Genossenschaftsarten, die nicht zu den bisher besprochenen Kredit-, Bezugs- und Molkereigenossenschaften gehören, fassen wir nach der jetzt üblichen Terminologie der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften unter dem Begriff „sonstige Genossenschaften" zusammen. In der Periode vor 1883 knüpfte die Mehrzahl derselben an technische Reformgedanken an, sie entstanden hie und da je nach dem lokalen Bedürfnis; so finden sich schon zahlreich landwirtschaftliche Genossenschaften zur Anschaffung und zum Gebrauche von Maschinen, vor allem von Dampfdreschmaschinen, ferner Tierzucht-Genossenschaften der verschiedensten Art, jedoch alle überwiegend in der Form freier Vereine. Andere Genossenschaftsarten sind noch selten vertreten und wurden in der weiten Öffentlichkeit noch wenig bekannt. Die internationale Konkurrenz hatte zwar schon zu der Schutzpolitik des Jahres 1879 geführt, allein die großen Gesichtspunkte, welche heutzutage das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen auf den Gebieten der Preisbewegung, der Konzentration des inländischen Angebotes und des Verkaufs der landwirtschaftlichen Erzeugnisse beherrschen, fehlten damals noch. Man war sich noch nicht klar bewußt, daß Hand in Hand mit der Wirtschaftspolitik des Staates handelsgewerbliche Reformen auf dem inländischen Markte gehen müssen, um dem internationalen Großkapital und Handel gegenüber den nötigen

Rückhalt zu besitzen. Mit solchen einheitlichen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten mußte es auch an zahlreichen Beispielen der Detailausführung in der genossenschaftlichen Praxis fehlen, und nur vereinzelt fanden sich die verschiedenen Arten der Verkaufs- und Verwertungsgenossenschaften landwirtschaftlicher Produkte vor; sie konnten erst dann allgemein zur Geltung kommen, als nach Ablauf der 80er Jahre, bald nach 1890, die „Notlage der Landwirtschaft" eintrat und alle verfügbaren Mann und Mittel der Selbsthilfe an Bord rief. So ahnte man in unserer Periode nur die Entwicklung und die Aufgaben, welche der Genossenschaftsbewegung auf diesem Gebiete noch bevorstehen würden, und säumte nicht, das Interesse dafür zu beleben.

Raiffeisen hatte bereits damals den Gedanken, auch den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse an seine Lieblingsgenossenschaften, die Darlehnskassenvereine, anzulehnen und eröffnete in dem IV. Kapitel der 3. Auflage seines Buches aus dem Jahre 1881 große Perspektiven für die Anwendung des genossenschaftlichen Gedankens in der Landwirtschaft [1]); in den Konsumvereinsverbänden hatte man neue Grundlagen für weitere genossenschaftliche Thätigkeit gewonnen und lenkte gleichfalls frühzeitig die Aufmerksamkeit auf das Gebiet der „sonstigen" Genossenschaften. Die Molkereigenossenschaften brachten als Absatzgenossenschaften die Aufgabe des gemeinsamen Absatzes von selbst mit sich, und schon tauchten diesbezügliche größere Organisationsansätze und -Pläne auf, so in Oldenburg, Ost- und Westpreußen. Die Notwendigkeit einer Reform des Getreidehandels im genossenschaftlichen Sinne sah man schon damals ein; die Frage von Viehverkaufs- und -verwertungsgenossenschaften scheint vor 1883 noch nicht praktisch geworden zu sein. Seit Anfang der 80er Jahre wurde die genossenschaftliche Verkaufsfrage sehr häufig in den Genossenschaftsversammlungen diskutiert; so gab auf einer Versammlung des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine 1883 Präsident Haas, ermutigt durch die hinter ihm liegenden Erfolge, die Parole aus: „Die wichtigste Zukunftsaufgabe bildet die Organisation des gemeinschaftlichen Verkaufs der landwirtschaftlichen Produkte." Allein, alles dies blieb nur frommer Wunsch; die Zeit für solche Genossenschaften war, wie oben ausgeführt, noch nicht gekommen, die wirtschaftlichen, genossenschaftlichen und auch juristischen Voraussetzungen waren noch nicht gegeben. Nur eine solche Genossenschaftsart hatte schon damals eine größere Bedeutung erlangt: es waren die segensreichen Winzervereine an der Ahr mit ihrer vorbildlichen Organisation der gemeinsamen Kelterung und des gemeinsamen Verkaufes.

[1]) Vgl. S. 106—110.

Die Not hatte die Winzer zum Zusammenschluß veranlaßt; in den 60er Jahren ging der Handel mit Rotwein ganz in die Hände der an der Ahr selbst wohnenden Händler über, die früheren auswärtigen Käufer blieben aus. Die Nachfrage wurde dadurch geringer, die lokalen Händler erlangten eine Monopolstellung, und der Preis der Trauben sank tief. Die Gründung des ersten Winzervereins an der Ahr geschah im Jahre 1868 durch den landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen nach Vorbild der anderweitigen Genossenschaften mit Solidarhaft; es war der zu Mayschoß; seit 1871 entstanden allerorts solche Vereinigungen. Schon 1854 hatten sich gleichfalls auf Anregung des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen in einer Anzahl Moselgemeinden Winzervereinigungen gebildet mit folgenden Zwecken: „Verbesserung der Kultur sämtlicher auf der betreffenden Gemarkung gelegenen, Mitgliedern der Genossenschaft gehörigen Weinberge, insbesondere 1. durch bessere Bebauung der Weinberge selbst, 2. durch zweckmäßigere Behandlung und vorteilhaftere Verwertung des gewonnenen Erwachses.“ Die Einwirkung auf bessere Behandlung der Weinberge und auf sorgfältige Lese war bei ihnen mangels Bestimmungen über Sortierung und zweckentsprechende Bezahlung der Trauben nur mittelbar, während die auf rasches Keltern, Auslesung nach Sorte, Lage und Reifegrad fast nicht geübt wurde.[1]) Raiffeisen und sein Genossenschaftsverband, der in der Mitte von verschiedenen Weinbaugebieten seinen Sitz hatte, zeigten ebenfalls schon frühe ein lebhaftes Interesse für Winzergenossenschaften; auf dem IV. Vereinstage zu Neuwied im Jahre 1881 wurde im Jahresberichte mitgeteilt, daß die Anwaltschaft vor kurzem Statuten entworfen und eine Instruktion zur Geschäftsführung herausgegeben habe. In der Festschrift von Dr. Havenstein wird die Zahl der im Jahre 1883 in Rheinpreußen bestehenden Winzergenossenschaften auf 16 angegeben. Auch in Württemberg waren sie unter dem Namen Weingärtnergenossenschaften das erste Beispiel eines gemeinsamen Zusammenschlusses in der Landwirtschaft. K. von Langsdorff berichtet in seinem Aufsatze: „Über Weinbaugenossenschaften“ aus dem Jahre 1866, durch den er als damaliger Generalsekretär des landwirtschaftlichen Vereins für Baden auch in seinem Wirkungskreise zur Bildung solcher Genossenschaften anregen wollte, ausführlich über die württembergischen Vereinigungen; sie hatten bereits, wie die an der Ahr, alle jene genossenschaftlichen Ziele im Auge, welche zur dauernden Beseitigung des Notstandes der Winzer erforderlich sind. Die erste Weingärtnergenossenschaft entstand im Jahre 1854 in der Gemeinde Asperg; das Ergebnis war durchaus befriedigend, und es folgten weitere Genossenschaften, so in

[1]) Vgl. den Aufsatz von K. v. Langsdorff.

Neckarsulm (1855), Fellbach (1858), die späterhin noch fernere Nachfolge fanden. Da in unserer Gegenwart die Winzergenossenschaftsbewegung eine nahezu allgemeine ist, wollen wir nicht verfehlen, einige Daten über die damaligen Geschäftsergebnisse einer jener alten Genossenschaften hier mitzuteilen; es sind die der Weingärtnergenossenschaft Neckarsulm.

Jahrgang	Abgelieferte Trauben Pfund	Gesamterlös		Kostenbetrag		Reinertrag		Zahl der Teilnehmer
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	
1855	96 726	5 944	31	223	36	5 720	55	130
1856	100 959	6 532	55	239	—	6 293	55	157
1857	366 483	23 269	41	799	44	22 469	57	110
1858	475 847	22 467	22	1109	48	21 357	34	126
1859	455 265	25 902	19	1185	37	24 716	42	136
1860	193 725	5 828	12	474	18	5 353	54	109
1861	79 591	7 666	23	285	35	7 380	48	75
1862	295 236	22 394	19	728	1	21 666	18	160
1863	416 917	28 137	41	987	30	27 150	11	160
1864	105 916	7 577	1	303	24	7 273	37	123
1865	293 897	38 740	30	997	58	37 742	32	206

von Langsdorff bedauert am Schluß seines Aufsatzes, daß die Beispiele nicht mehr Beachtung finden, und erachtet es als eine Pflicht der landwirtschaftlichen Vereine, „in solchen Dingen ein Bedürfnis wachzurufen, das sich von selbst in der Regel nur dann zeigt, wenn es zu spät ist, um zu genügen".

Im Großherzogtum Hessen suchte man durch Abhaltung von Weinmärkten in Mainz schon 1875 den Weinabsatz für die hessischen Winzer vorteilhaft zu gestalten; das Unternehmen wurde in einer Mainzer Zeitung in Knittelversen lächerlich gemacht; in einer anderen Zeitung stand, so recht die selbstherrliche Stimmung in den Kreisen des damaligen Weinhandels kennzeichnend, zu lesen: „Also vereinigen wollen sich unsere Weinbauern. Wir sind überzeugt, daß, wie schon beim jüngsten Weinmarkte, auch in der Folge diesen Herren vom Handel wird heimgeleuchtet werden."

Dritte Periode, von 1883–1889.

Gründung der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften (Allgemeiner Verband); Weiterentwicklung des Prinzips der Dezentralisation. Schulze-Delitzsch und Raiffeisen †.

Erster Abschnitt.

Quellen: Die betreffenden Jahrgänge der Hess. Ztschr., des „Fortschritts“ und des „Landw. Genossenschaftsblattes.“ — Private Mitteilungen des Herrn Ökonomierates Stöckel-Insterburg über die näheren Daten zur Gründung des Allgemeinen Verbandes. — Dr. K. Thies. Zur Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Taschenbuch für landw. Genossenschaften. Offenbach a Main 1900. S. 140ff.

I.

Abbruch der Beziehungen zwischen dem Genossenschaftswesen im Großherzogtum Hessen und der Raiffeisenschen Organisation zu Neuwied.

Das vielgestaltige pulsierende genossenschaftliche Leben in den verschiedensten Gauen Deutschlands zog immer weitere Kreise, mit der wachsenden Bewegung wuchsen die genossenschaftlichen Aufgaben, die neuen Formen der einzelgenossenschaftlichen Entwicklung verlangten nach festgefügten Organisationen höherer Ordnung, und alsbald fühlten die Führer der neuen Branchen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens den Beruf in sich, zur Schaffung einer gemeinsamen obersten Interessenvertretung ihrer genossenschaftlichen Institutionen vorzugehen.

a) Organisationstendenzen im Großherzogtum Hessen.

Wenn man die Entwicklung des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens im Großherzogtum Hessen im Verlauf der 70er Jahre aufmerksam verfolgt, so ist deutlich ein Einfluß bemerkbar, der Schritt

für Schritt dahin strebte, das günstige Anfangsverhältnis zu der Raiffeisenschen Organisation allmählich zu lösen und sich auch in den Angelegenheiten der genossenschaftlichen Kreditorganisation im eigenen Lande so einzurichten, wie man es für seine Zwecke am besten hielt. Das Generalbankprojekt Raiffeisens war schon von Anfang an den meisten hessischen Genossenschaftern nicht sympathisch, obwohl das Großherzogtum bei Gelingen des großen Planes dauernd eine hessische Landeszentralgenossenschaftskasse erhalten hätte, und ganz entschieden verwarf man von vornherein einen eventuellen direkten Anschluß an die spätere Zentraldarlehnskasse in Neuwied; man ließ vielmehr seit jener Konferenz vom November 1876 den Gedanken nicht außer Acht, sich nach einer eigenen Geldausgleichstelle mit dem Sitze im eigenen Lande umzusehen. In geschäftsorganisatorischer Hinsicht vertrat man also den Standpunkt der Dezentralisation in genossenschaftlich-technischem Sinne des Wortes, und nur bezüglich des Anschlusses an die Raiffeisensche Verwaltungsorganisation zu Neuwied war man eine Zeitlang unter dem Einflusse und der Führung Weidenhammers schwankend. Die Ereignisse des Jahres 1879 brachten auch hier die Dezentralisation, und es wurde so das mehr natürliche Verhältnis geschaffen, daß der hessische Konsumvereinsverband neben sich einen hessischen Kreditverband erhielt, welche beide bald auch durch Personalunion miteinander verbunden wurden.[1])

Die Führer des hessischen Konsumvereinsverbandes hatten keinen Augenblick daran gedacht, ihre konsolidierte Organisation über die Grenzen des Landes hinaus auszudehnen; aber indem sie eine Mustereinrichtung schufen, suchten sie durch das Beispiel zu wirken und auch in anderen Ländern das Verlangen nach ähnlichen Organisationen wachzurufen, die bereits das Organisationstalent als seinem Arm unentweichbar betrachtete. Aus vielfachen Verlautbarungen auf den Delegiertenversammlungen des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine kann man ersehen, daß man sich im Großherzogtum Hessen, klar die zukünftige Entwicklungstendenz der genossenschaftlichen Organisation überblickend, schon frühzeitig als Vorkämpfer für die Weiterentwicklung des gesamten deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens berufen fühlte[2]), und eingeweihte Genossenschaftskreise sahen bereits in dem Verbandspräsidenten Haas den kommenden Mann.

Der definitive Abbruch jeglicher Beziehungen zwischen dem Genossenschaftswesen im Großherzogtum Hessen und dem Raiffeisens in Rheinpreußen erfolgte durch das uns schon bekannte Schreiben an Raiffeisen, mit dem Weidenhammer sein Amt als stellvertretender Anwalt des Verbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied niederlegte. Über diesen

[1]) Über die näheren Details vgl. oben S. 132 u. 151 ff.

[2]) Vgl. z. B. Fortschritt. 1877, Nr. 1, S. 3.

Schritt nicht nur wegen des bisherigen nahen Verhältnisses Weidenhammers zu seiner Organisation, sondern vor allem auch im Hinblick auf die veränderte Gesamtlage des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens schmerzlich berührt, läßt Raiffeisen in dem Beschlusse des Anwaltschaftsrates vom 17. November 1879 öffentlich erklären: „Wir haben zu der sich leider ohne unser Wissen vollzogenen in Rede stehenden Trennung auch nicht die geringste Veranlassung gegeben und müssen deshalb jede Verantwortlichkeit für deren Folgen, wie hiermit geschieht, ablehnen. Dagegen wird hiermit beschlossen, im Vertrauen auf Gottes Hilfe auf dem betretenen Wege zu beharren, nach wie vor unsere Organisation bezw. unsere Fürsorge auf das ganze deutsche Vaterland auszudehnen und es der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu überlassen, für welchen Verband bezw. für welche der beiden leider nun vorhandenen Bestrebungen sich dieselbe entscheiden will." [1]) Das Prinzip der Zentralisation — der Charakteristik halber wollen wir diesen Ausdruck im Gegensatz zur Dezentralisation im Sinne des Allgemeinen Verbandes gebrauchen — war hiermit offiziell verkündet.

b) Annäherung von Schulze-Delitzsch an die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände in Süddeutschland.

Ein neues Moment trat ein, das der Situation eine andere Färbung gab. Schulze-Delitzsch nämlich, der im Jahre 1877 zuerst im Streite der Systeme die Hand zum Frieden gereicht hatte, suchte wiederum erneut Annäherung an die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände und erhielt so schließlich Gelegenheit zu positiver Mitwirkung an der Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation Deutschlands, nachdem er bisher nur negativ Kritik geübt hatte — Weidenhammer selbst hatte im Jahre 1875 einmal Schulze-Delitzsch' Eingreifen in den Systemstreit als einen Kampf mit Windmühlen gekennzeichnet. In Nr. 16 der Blätter für Genossenschaftswesen, Jahrgang 1880, widmete Schulze-Delitzsch den landwirtschaftlichen Kreditvereinen einen längeren Leitartikel. Von großen Gesichtspunkten ausgehend und das Genossenschaftswesen als eine große einheitliche wirtschaftliche Potenz im Leben der Gegenwart auffassend, schreibt er da unter anderem: „Gewiß sind Verschiedenheiten in den Einrichtungen durch die Verschiedenheit der Lage des Hauptstammes der Mitglieder auf beiden Seiten bedingt. Indessen ergeben sich doch aus dem Wesen der Genossenschaft als der organisierten wirtschaftlichen Selbsthilfe, ihren wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen, gewisse Prinzipien, welche inne-

[1]) L. G. 1879, Nr. 12.

gehalten werden müssen, soll nicht die ganze Gestaltung gefährdet oder mindestens in eine andere Sphäre gedrängt werden. Mißstände solcher Art und die Mittel zur Abhilfe stellen, das schädigt nicht, sondern fördert .... Gegner der Genossenschaftssache sind vorhanden. Darum mit vereinten Kräften, wie für die Einzelaufgaben der Vereine, so für die Genossenschaftssache im großen und ganzen, das ist die Losung, für die es jetzt einzutreten gilt." Das Präsidium der hessischen Verbandsorganisationen spricht über diese Worte seine Befriedigung aus und gibt Beweis von seiner friedlich gesinnten Stimmung und seiner objektiven Denkungsweise, indem es sich in der Mainummer des „Fortschritts", Jahrgang 1880, folgendermaßen äußert: „Während bisher der hochverdiente Schöpfer und Leiter des Genossenschaftswesens, Herr Schulze, im großen und ganzen sich gegen die landwirtschaftlichen Genossenschaften des im südlichen und westlichen Deutschland im Laufe der letzten Jahrzehnte ausgebreiteten, eigenartigen, den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Mittel- und Kleinbesitzer angepaßten Systems ablehnend verhalten hat, finden wir obigen Aufsatz. Zwar dokumentiert sich in diesen Auseinandersetzungen nicht durchweg die wünschenswerte richtige Beurteilung unserer eigengearteten Verhältnisse in Süddeutschland, allein der Umstand, daß Schulze selbst den ersten Schritt zur Einigung thut und seine Autorität verbietet eine Polemik und Berichtigung in relativ untergeordneten Punkten." Dem System Raiffeisen selbst machte Schulze-Delitzsch in demselben Artikel die freilich nicht weitgehende Konzession: „Unter Umständen dieser Art, wo es gilt, einer in kleinen Ortschaften zerstreuten, von ungünstigen Wirtschaftsverhältnissen gedrückten Landbevölkerung aufzuhelfen, ist der von Herrn Raiffeisen und seinen Anhängern beschrittene Weg wohl am Platze. Eben deshalb dürfte es den Förderern meines Systems sicher zu empfehlen sein, unter solchen Umständen, den ersteren nicht entgegenzutreten, wo sie sich ja selbst sagen müssen, daß es an den Bedingungen der Gründung und des Gedeihens unserer Vereine gebricht."

c) Frontwechsel Weidenhammers.

Weidenhammer trat jetzt vollends aus der Reserve heraus und begann das Schiedsrichteramt zunächst im Streite der Systeme zu übernehmen, dessen Ergebnis zwar schon in der Praxis entschieden, aber noch nicht durch einen offiziellen Akt sanktioniert worden war; zugleich trat er jetzt in den Vordergrund der Verhandlungen über das Zustandekommen eines neuen deutschen Genossenschaftsorganismus auf der Hauptbasis des von Hessen aus schon weithin verbreiteten landwirtschaft-

lichen Konsumvereinswesens, und sollte man geneigt sein, ihm, dem treuen Vorkämpfer für die Raiffeisensache in Hessen und in Süddeutschland eine tragische Schuld aufzuladen, ohne die er aus dem Konflikt der Pflichten, in den ihn das Geschick gestellt, nicht herauskommen konnte, so hätte er diese Schuld vielmals gesühnt, indem er sich jetzt auf den realen Organisationsstandpunkt stellte, den die Zeit erforderte, und sich alsbald wesentliche Verdienste um das Zustandekommen eines neuen großen Genossenschaftsorganismus und somit um die heutige Gestaltung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland erwarb. In der Nummer der hessischen Zeitschrift vom 8. Mai 1880 bespricht Weidenhammer in einem Aufsatze „Herr Schulze-Delitzsch und die landwirtschaftlichen Genossenschaften“ eingehend den Leitartikel Schulzes über die landwirtschaftlichen Kreditvereine und stellt darin gewissermaßen schon die Leitsätze auf, die für die kommenden Ereignisse maßgebend wurden. Zunächst konstatiert Weidenhammer, daß die bisherigen Angriffe Schulzes von landwirtschaftlicher Seite immer als ein beabsichtigtes Anathema aufgefaßt werden mußten, und daß die ländlichen Spar- und Darlehnskassen stets die Angegriffenen waren Die Hauptstreitpunkte der Systeme alsdann herausgreifend, bekennt er, daß er niemals gegen Geschäftsanteile überhaupt gewesen sei, jedoch ihre obligatorische Einführung nach wie vor nicht für angängig halte und bezeichnet die Frage des Aktiv- und Passivkredits als eine solche, „über welche man sich nicht mehr weiter zu äußern brauche“. Dagegen glaubt er, daß auch die Genossenschaften unter Führung des Schulze-Delitzsch von den Raiffeisenschen Darlehnskassenvereinen schon manches, bewußt oder unbewußt, gelernt hätten, wobei er namentlich „die Begrenzung der Bezirke und das Prinzip der Dividendenhöhe“ im Auge hatte. Wie es bei einem landwirtschaftlichen Genossenschafter, der von Anbeginn der Bewegung an Augen- und Arbeitszeuge derselben war, nicht anders sein konnte, sprach er zugleich mit aller Bestimmtheit den Satz aus: „Das aber ist sicher, daß die Landwirte sich ihre eigenen Genossenschaften bilden müssen, die ganz nach ihren Bedürfnissen und Verhältnissen eingerichtet sind.“ Und was das persönliche Verhältnis und Urteil zu und über Raiffeisen und Schulze-Delitzsch anlangt, das für den Historiker stets das interessanteste an der genossenschaftlichen Gestalt des berufenen Vermittlers Weidenhammer sein wird, so sagt er selbst darüber in demselben Aufsatze [1]): „Den Worten des Herrn Schulze-Delitzsch gegenüber halte ich doch den Zeitpunkt für gekommen, in welchem es geboten ist, aus unserem Lager der landwirtschaftlichen Genossenschaften ganz und gar rücksichtslos zu sprechen, während wir bisher

[1]) S. 147.

einer uns feindlich scheinenden Liga gegenüber stets befürchten mußten, unserer Sache etwas zu vergeben, wenn wir Zugeständnisse machten, die nicht gerade durchaus notwendig erschienen. Von diesem Gesichtspunkte aus nehme ich heute keinen Anstand einzuräumen, daß es für unsere landwirtschaftlichen Genossenschaftsbestrebungen sicherlich von großem Vorteil war, neben dem Freund und Begründer unserer Einrichtungen „Raiffeisen" auch den Kritiker „Schulze-Delitzsch" zu besitzen. Durch diese Kritik sind wir stets daran erinnert worden, daß wir zunächst eine rein reale Aufgabe zu erfüllen haben, wir sind mehr, als es sonst vielleicht geschehen, wirklich praktisch geblieben und sind vor Utopien bewahrt worden."

d) Apathie gegenüber der die kirchlich-religiösen Strömung im Raiffeisenschen Lager.

Eine Anklage gegen Raiffeisen klingt aus letzteren Worten Weidenhammers heraus, deren Formulierung sich nur ungern in unsere Feder zwängt, die jedoch historische Reellität besitzt und deren Inhalt daher nicht übergangen werden darf. Weidenhammer hatte nämlich schon in seiner Zuschrift vom 1. November 1879 an Raiffeisen diesem gegenüber offen erklärt: „Man will nicht die Betonung der christlichen Prinzipien, der christlichen Bruderliebe" und sogar der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß Raiffeisens Bestrebungen andere Tendenzen zu Grunde lägen als die Entwicklung des Genossenschaftswesens.[1] Raiffeisen weist diesen Vorwurf entschieden und sofort zurück in dem Beschlusse des Anwaltschaftsrates vom 17. November 1879: „Für diese rein willkürliche Annahme ist auch nicht der geringste Grund vorhanden. Wohl betonen wir die christlichen Prinzipien und die christliche Bruderliebe als die allein richtige Triebfeder zur Regelung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich aber auch zur Bildung und Belebung unserer Genossenschaften, besonders der Darlehnskassenvereine. Wir werden auch ferner an dieser allein richtigen und haltbaren Grundlage festhalten. Dabei werden wir, wie bisher, ängstlich darauf halten, daß die Vereine weder zu politischen noch zu konfessionellen Agitationen benutzt werden. Wir haben stets betont, daß wir uns bezüglich der genossenschaftlichen Thätigkeit auf einem neutralen Gebiete befinden, auf welchem alle diejenigen, welche bereit sind für die Wohlfahrt des Volkes zu arbeiten, einmütig zusammenwirken können."

[1] Vgl. auch Artikel: „Christentum und Genossenschaft" L. G. 1896, Nr. 6, worin ein Brief Weidenhammers an Schulze-Delitzsch mit ähnlichem Inhalt mitgeteilt wird.

Die gegenseitigen Grundanschauungen, deren Disharmonie man im ganzen Verlaufe der 70er Jahre kaum merkte, waren zum ersten Male scharf hervorgetreten. Raiffeisen drängt es von der Zeit an, seine christlich-sozialen Gedanken, welche er als leitendes Motiv für seine materiellen genossenschaftlichen Bestrebungen auffaßt, in größerer Ausführlichkeit und mit mehr Bestimmtheit vor der Öffentlichkeit zu äußern, wie es ja überhaupt als eine psychologische Erfahrungsthatsache gelten kann, daß Widerspruch energische und individuelle Naturen in ihrer Gesinnung und Lebensrichtung bestärkt und oft der Grund ist, daß dieselben schließlich zu einer gewissen Übertreibung ihrer Ideen hinneigen. Gleichsam programmatisch bringt Raiffeisen in seinem Neujahrsartikel in Nr. 1 des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes (1880) eine theoretische Auseinandersetzung seiner christlich-sozialen Grundanschauung, die in ihrer schlichten klaren Art und Weise sympathisch berührt; teilweise haben wir diese Ausführungen schon an einer anderen Stelle mitgeteilt.[1]) Raiffeisen beklagt darin ferner, daß ihm seine Gesinnung zum Vorwurf gemacht werde und präzisiert seine Stellung gegenüber anders Gesinnten. Wir können nicht unterlassen, auch diese bezüglichen Worte hier wiederzugeben. „Nicht aufs christliche Bekenntnis“, heißt es in der Neujahrsbetrachtung, „allein, sondern auf die Bethätigung desselben durch die Liebe kommt es an. Darauf allein legen wir den Nachdruck ..... Wir betonen selbstredend stets den allgemeinen christlichen Standpunkt, ohne Rücksicht auf sonstige konfessionelle Verschiedenheiten. Dieser Standpunkt schließt die Toleranz in sich. So wie mit uns viele Vereinsgenossen beanspruchen, daß der zuvor dargelegte Beweggrund ihrer Mitarbeiterschaft auf dem Genossenschaftsgebiet gewürdigt und nicht verdächtigt wird, so werden dieselben, wie bisher, so auch künftig alle diejenigen, welche an unseren rein praktischen, lediglich auf das wirtschaftliche Gebiet beschränkten gemeinnützigen Bestrebungen zur Hebung der Wohlfahrt der Bevölkerung teilnehmen wollen, sehr willkommen heißen und sicherlich niemand wegen Glaubens- und Meinungsverschiedenheit zurückweisen. Auf das tiefste müssen wir es bedauern, wenn von anderer Seite wegen Verschiedenheit der Ansichten auf eine dauernde Zersplitterung der Kräfte hingewirkt werden sollte, deren Vereinigung zur Erreichung des allseitig erstrebten und angedeuteten Zieles so notwendig wäre.“

Wir haben also hier ein weiteres Motiv, welches bei der Trennung des hessischen Genossenschaftswesens von der Raiffeisenschen Organisation von Einfluß gewesen ist. Indes liegt kein Grund vor, dasselbe als ausschlaggebendes Hauptmotiv gelten zu lassen, wie dies so gern geschieht und

[1]) S. 114.

auch z. B. Pastor Bode-Egestorf in einem Aufsatze annimmt; es erscheint uns als eine zu theologische Auffassung, wenn er schreibt: „Es dauerte nicht lange, und Raiffeisen sah sich gezwungen, gewissen Strömungen im eigenen Lager nachgebend, das im Genossenschaftswesen mit dem Prinzip kaufmännischer Geschäftsthätigkeit konkurrierende Prinzip christlicher Bruderliebe so sehr in den Vordergrund zu schieben, daß seine Vereinigungen den Charakter von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu verlieren und den von mittelalterlichen Brüderschaften anzunehmen drohten. Diese Schwenkung konnte und wollte Weidenhammer nicht mitmachen. Er mußte seine eigenen Wege gehen und warf nun im Oktober 1879 seine 19 hessischen Vereine mit den 5 badischen zusammen." [1]) Die Organisationsthatsachen und -Vorgänge müssen vielmehr in erster Linie als entscheidend für die Entwicklung der Dinge angesehen werden. Der aufstrebende, schon fast ein Jahrzehnt bestehende hessische Konsumvereinsverband und sein organisatorischer Einfluß, das Bedürfnis nach einer parallel gehenden Personalkreditorganisation, die Bevorzugung des Prinzipes der Dezentralisation und der bereits im Kopfe der hessischen Genossenschaftsführer fertige selbständige Organisationsgedanke, einen neuen deutschen Genossenschaftsorganismus zu konstruieren, der auf die Dauer auch eine Einbeziehung des Spar- und Darlehnskassenwesens als unentbehrlich erscheinen ließ, waren die tieferen und unmittelbaren Gründe zur Trennung von der Raiffeisenschen Geld- und Kreditorganisation; das „christlich-sittliche Moment" konnte gegenüber einer solchen realpolitischen Situation nur in zweiter Linie von Einfluß sein. Auch bei Gründung der bald entstehenden selbständigen Landes- und Provinzialorganisationen in Württemberg, in Unterfranken und in der Provinz Westfalen bedurfte es desselben nicht als Beweggrund der Trennung; das Bedürfnis praktischer Organisation und der Wille hervorragender Persönlichkeiten war das Entscheidende.

Die persönliche Trennung der Geister war bereits am 1. November 1879 eine vollendete Thatsache. Auf dem III. Vereinstage der Raiffeisenorganisation, am 14. Juni 1880, faßte die Generalversammlung derselben hinsichtlich des Verbandes im südlichen und westlichen Deutschland auch den Beschluß, daß dieser kein Hindernis abgeben könne, den eigenen Verband nach wie vor über ganz Deutschland auszudehnen.

[1]) Sonderbeilage der „Zeit". Nr. 2 vom 24. August 1897.

II.

Die Konferenz vom 14. Juli 1880.

a) Das Ergebnis der Konferenz.

Die Trennung war nun formell und materiell vollzogen, und an Stelle der früheren Beziehungen Weidenhammers und seiner hessischen Mitarbeiter zu Raiffeisen traten alsbald solche zu Schulze-Delitzsch. Schon früher hatte Schulze-Delitzsch einmal in Frankfurt a/Main mit Weidenhammer eine Besprechung, wobei er sogar Konzessionen hinsichtlich der Berechtigung und Zulässigkeit abweichender Einrichtungen für die Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses, insbesondere hinsichtlich der Befristung gemacht hatte.[1]) Es war die Zeit, als Schulze-Delitzsch, des Systemstreites müde, zum ersten mal versuchte, sich mit den Raiffeisenkassen zu verständigen; die bezüglichen Verhandlungen, die als ein Ergebnis des Systemstreites und als erste Anerkennung Raiffeisenscher Prinzipien durch Schulze-Delitzsch registriert zu werden verdienen, scheinen in der Öffentlichkeit wenig bekannt geworden zu sein. Jetzt sprach Schulze-Delitzsch wiederum einen Wunsch zur Abhaltung einer gegenseitigen Konferenz Weidenhammer gegenüber aus, um mit letzterem über die eventuellen Beziehungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Süddeutschland zum Allgemeinen deutschen Verbande konferieren zu können.[2]) Am 14. Juli 1880 trat eine solche Konferenz in dem Lokale der Großh. Zentralstelle für Landwirtschaft zu Darmstadt zusammen, an der sich Haas, Märklin, Weidenhammer einerseits und Schulze-Delitzsch, Dr. Knecht-Neustadt a/H., Direktor Bernhardt-Darmstadt anderseits, sodann noch Dr. Schröder-Worms beteiligten; Raiffeisen wurde keiner Berücksichtigung gewürdigt. Die Konferenz

[1]) Nach privaten Mitteilungen.

[2]) Fortschritt, 1880, Nr. 6, S. 60.

dauerte fünf Stunden; ihr Ergebnis war im großen und ganzen das des litterarischen Streites über die Systeme.[1]) Das Lokalisierungsprinzip wurde von Schulze-Delitzsch anerkannt; bezüglich der An- und Ausleihfristen des Kapitals und der vierwöchentlichen Kündigung machten die Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften die weitgehende Konzession, daß die bezüglichen Einrichtungen in den landwirtschaftlichen Genossenschaften nach den Grundsätzen geordnet werden müßten, wie sie bei den unter der Anwaltschaft von Schulze-Delitzsch stehenden als maßgebend betrachtet werden. Nach langen Verhandlungen einigte man sich auch über „die eigentlich einzige schwierige Frage" des Grundsatzes betr. die obligatorische Einführung von Geschäftsanteilen und zwar dahin, daß die Geschäftsanteile zwar bei allen eingetragenen Genossenschaften als obligatorisch betrachtet werden sollen, daß aber die Höhe derselben und die Art der Erhebung dem Ermessen jeder einzelnen Genossenschaft zu überlassen sei. Die Praxis der Dividendenverteilung, sowie der Honorierung des Rechners u. s. w. blieb ebenfalls lediglich Sache der Vereine selbst. Der Grundsatz der Stiftung eines unteilbaren Reservefonds wurde als praktisch ohne besondere Bedeutung beurteilt, da man die Teilung des Reservefonds durch entsprechende statutarische Bestimmungen nach Belieben erschweren könne, eine Teilung überdies auch ohne ausdrückliche Bestimmungen erfahrungsgemäß so gut wie niemals angestrebt werde und die Erhaltung des Reservefonds bei Auflösung der Genossenschaft bei näherer Prüfung eine durchschlagend praktische Bedeutung kaum in Anspruch nehmen könne. Ferner wurde als Grundsatz angenommen, daß nur physische Personen Mitglieder von Genossenschaften sein können.

Die Raiffeisenschen Grundprinzipien, die schon frühzeitig statutarisch von der Neuwieder Organisation festgelegt waren und von Raiffeisen geradezu als Selbstzweck proklamiert wurden[2]), waren durch die Konferenz gleichsam in einem öffentlichen Akte durchbrochen worden, und es erscheint wohl angängig, seit dieser Konferenz neben der organisatorischen Trennung der Gesamtorganismen zugleich eine statutarische der Einzelgenossenschaften zu datieren. Es entstanden so zwei verschiedene Arten von Kreditgenossenschaften innerhalb des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens selbst; denn wenn auch schon bisher unter den außerhalb der Raiffeisenschen Organisation sporadisch entstehenden und meistens im Anfang einer einheitlichen Leitung entbehrenden Darlehnskassenvereinen die verschiedensten Variationen von jenen Prinzipien vorkamen, so wurde doch erst von jetzt ab diese Verschiedenheit der einzelgenossenschaftlichen Statuten den Gründern und Leitern

[1]) Vgl. Hess. Ztschr. 1880, S. 269; auch Zeidler, S. 329.

[2]) Vgl. z. B. 2. Auflage, S. 316.

eine mehr bewußte, und man kam dazu, die Abweichungen von den Raiffeisenschen Grundprinzipien wiederum anderseits zu einem statutarischen Prinzip zu machen. Die Grundlage beider Spezies von ländlichen Spar- und Darlehnskassen blieb jedoch dieselbe wie bei Beginn der Bewegung in Rheinpreußen.

Die Einigung infolge der Konferenz wurde in den Versammlungen des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine und der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland im Prinzip durchaus gut geheißen und ebenso auch auf dem im August 1881 zu Kassel abgehaltenen Allgemeinen Vereinstage der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, an welchem Haas, Märklin, Stöckel und Weidenhammer persönlich teilnahmen.

b) Stellung Raiffeisens zu dem Ergebnisse der Konferenz.

Die Bande um die neuen Genossenschaftsfreunde schlossen sich nun immer enger zusammen. Bald nach dem Kasseler Vereinstag veröffentlicht Weidenhammer in seiner Hessischen Zeitschrift den Aufsatz „Zum Genossenschaftswesen", der bereits von einer gewissen Voreingenommenheit gegen Raiffeisen Zeugnis ablegt; nachdem Weidenhammer Einigkeit im Genossenschaftswesen als wünschenswert bezeichnet hat, fährt er fort: [1]) „Leider aber verfolgt Herr Raiffeisen unverändert seine eigenen Sonderbestrebungen, perhorresziert die erreichte Einigkeit und bringt in seinen Genossenschaften mit Ostentation kirchlich-religiöse Tendenzen zum Ausdruck, welch' letztere Richtung übrigens schon früher von den Vertretern der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Hessen und Baden energisch bekämpft worden ist. Indem aber Herr Raiffeisen das mit Herrn Schulze-Delitzsch vollzogene und dem deutschen Genossenschaftswesen entschieden zur Ehre gereichende Einigkeitswerk fortgesetzt verleugnet, ja sogar feindlich gegen die Entwicklungsbestrebungen der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Hessen, Baden rc. auftritt und seine kirchlich-religiösen Zwecke in die Genossenschaftsbewegung überträgt, isoliert er sich mit seinen Genossenschaften notwendig mehr und mehr von der großen nationalen Genossenschaftsbewegung, wenn er auch dafür den Beifall gewisser einzelner Kreise gewinnen mag. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften können es Herrn Raiffeisen nicht Dank wissen, daß er seiner persönlichen Neigung und Eitelkeit zu Liebe den Zwiespalt unter den Genossenschaften nährt, und die landwirtschaftlichen Genossenschaften

[1]) Hess. Ztschr. 1881, Nr. 37, S. 290.

in Hessen und Baden, sowie auch viele anderen haben sich daher heute schon genötigt gesehen, sich ganz entschieden von Raiffeisen loszusagen."

Wir wollen Raiffeisen sich selbst verteidigen lassen; er thut dies unmittelbar auf die Angriffe Weidenhammers in der Oktober-Nummer seines Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes.[1]) Zunächst verteidigt er warm die Grundsätze des § 2 der Statuten seiner Darlehnskassenvereine, „welchen diese die Sicherheit der Geschäftsführung und ihre segensreiche Wirksamkeit zu verdanken haben". Nach dem Übereinkommen mit Schulze-Delitzsch seien außer dem Festhalten an den kleinen Vereinsbezirken diese Grundsätze (keine Geschäftsanteile oder die Bestimmung, daß kein Genosse mehr wie einen haben darf, die Bestimmung über die Höhe der Dividende, unentgeltliche Verwaltung, unteilbarer Fonds, ferner das Beibehalten der für die landwirtschaftliche Bevölkerung durchaus nötigen ausgedehnten Rückzahlungsfristen) aufgegeben. „Ein wesentlicher Unterschied ist allerdings hiernach nicht mehr vorhanden und stand somit nichts mehr im Wege, daß der genannte süd-westliche Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften auf dem diesjährigen Genossenschaftstage zu Kassel der Anwaltschaft des Herrn Dr. Schulze unterstellt wurde." Das „Raiffeisensche" ist also hier schon in einen scharfen Gegensatz zu den ländlichen Spar- und Darlehnskassen modifizierter Art gebracht. Sodann weist Raiffeisen die persönlichen Vorwürfe Weidenhammers zurück, den der Eitelkeit verdiene er nicht, und erklärt, er sei Vertreter seiner Vereine und werde für dieselben sorgen, wie es ihm gut dünke. Schließlich geißelt er das ganze „als ein eigentümliches Verfahren, Vereinbarungen zwischen den beiden sogenannten Systemen zu treffen, ohne den diesseitigen längst bekannten Verband, welchem namentlich Dr. Weidenhammer früher so nahe stand, zuzuziehen, dem Verbande aber doch zuzumuten, auf bloße Zeitungsnachrichten hin seine Grundsätze und seine Selbständigkeit aufzugeben und in das andere Lager überzugehen."

Der Leser möge sich aus dieser Rede und Widerrede sein eigenes Urteil bilden, wir können jedoch die Bemerkung nicht unterlassen, daß die völlige Ignorierung Raiffeisens in jener Konferenz vom 14. Juli 1880 wohl jedem als einer der wenigen unerfreulichen Momente erscheinen muß, die wir in der gesamten Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens vorfinden.

Raiffeisen blieb trotz diesen neuen Anfechtungen standhaft und der treue Arbeiter für seine Assoziationsidee und seine Organisation, wie sie die Zeit hatte entstehen lassen; er hatte sich auch bald über die Sezession, der in rascher Folge nun auch andere in verschiedenen deutschen

[1]) L. G. 1881, Nr. 10.

Landesteilen folgten, getröstet und vertrat schon auf dem Vereinstage zu Bonn am 4. Juni 1883 den Standpunkt: „Es ist gut, wenn sich diejenigen Elemente, welche nicht gleiche Bestrebungen und Gesinnungen haben, absondern.“ [1]) Sich nun allein in Gemeinschaft mit seelenverwandten Mitarbeitern fühlend, trägt er kein Bedenken, sein genossenschaftliches Glaubensbekenntnis laut vor aller Welt zu verkünden und fühlte sich sogar verpflichtet, gerade jetzt, wo man bemüht sei, sein Unternehmen zu schwächen oder gar einzudämmen, klar und deutlicher wie bisher die Idee auszusprechen, wofür er selbst und seine Freunde arbeiteten, sowie dafür Ausgangspunkt, Weg und Ziel genau zu bezeichnen.[2]) Wir befinden uns bereits in der Epoche von Raiffeisens Wirksamkeit, wo die Betonung der christlichen Nächstenliebe und des charitativen Prinzipes der Selbstaufopferung einen so großen Spielraum in seinen öffentlichen Reden einnimmt, daß für den Außenstehenden der mühsam errungene volkswirtschaftliche Boden der Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine zu versinken schien und Raiffeisen auf allgemeine Anerkennung seiner durchgeistigten Assoziationsidee weder extra noch auch intra muros rechnen konnte.

[1]) L. G. 1883, Nr. 7.
[2]) L. G. 1884, Nr. 7, S. 54.

III.

Die Gründung der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Inzwischen waren bereits die Vorverhandlungen über die Gründung eines neuen deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganismus in vollem Gange. Weidenhammer war der Vermittler zwischen den Führern der süddeutschen Genossenschaftsverbände und Schulze-Delitzsch geworden, Verbandsdirektor Stöckel-Insterburg (geboren am 15. Juni 1834), der schon das ganze achte Jahrzehnt hindurch an dem mustergültigen Ausbau der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation in Ostpreußen mit ihren verschiedenen Branchen gearbeitet hatte und die alten bekannten Beziehungen zu Schulze-Delitzsch und dessen Organisation unterhielt, wurde der intellektuelle Urheber des neuen Verbandes und sorgte dafür, daß die Gründung desselben ohne Disharmonie mit Schulze-Delitzsch und dessen Anhängern vor sich ging. Nachdem das Jahr 1880 wenigstens die formelle Einigkeit über die Streitpunkte des Systems gebracht hatte, finden wir auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Kassel Haas und die übrigen führenden Geister als Gäste sich lebhaft an der Debatte beteiligen, welche sich zu wiederholtem Male auf dem Gebiete ihrer eigensten Bestrebungen bewegte. Hier lernte Stöckel den Ökonomierat Weidenhammer und den jetzigen Geh. Regierungs-Rat Haas kennen und regte gleich bei dieser ersten Bekanntschaft die Errichtung eines Verbandes landwirtschaftlicher Genossenschaften an. Zunächst beschränkte man sich auf lebhaften Gedankenaustausch und gegenseitige Mitteilungen, und erst auf dem Allgemeinen Vereinstage der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Darmstadt im Jahre 1882, dem letzten, den Schulze-Delitzsch erlebte, kam es zu präziseren Plänen und Beratungen. Hierauf erfolgten Aufforderungen an landwirtschaftliche Genossenschaften, dem neuen Plane Interesse entgegenzubringen.

Im Februar 1883 besprach man in einer Versammlung, die

in Gegenwart von 15 Vertretern von Verbänden und Freunden des Genossenschaftswesens unter Leitung von Haas gelegentlich der Sitzungen des deutschen Landwirtschaftsrates tagte, die Angelegenheit und sicherte sich zusagender Stimmen zu der geplanten Organisation. Einige Zeit später, kurz vor dem Tode von Schulze-Delitzsch, war Stöckel mit Haas bei demselben in Potsdam, wo sie ihm ihren Plan auseinandersetzten und um sein Urteil baten. Einige weitere vertrauliche Besprechungen mit landwirtschaftlichen Genossenschaften fanden noch statt, und im Juni 1883 wurde ein Aufruf „an die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände bezw. Genossenschaften Deutschlands“ erlassen mit der Bitte, bei Gelegenheit der vom 3.—11. Juli stattfindenden internationalen Tierausstellung Vertreter mit der Vollmacht der Beitrittserklärung nach Hamburg zu schicken. Am 5. Juli 1883 versammelten sich die Unterzeichner des Aufrufes unter dem Vorsitz von Weidenhammer, um über die am folgenden Tage der Delegiertenversammlung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften zu machenden Vorlagen zu beraten, und man einigte sich nach mehrstündiger Sitzung. Am 6. Juli 1883 kam alsdann in einer Versammlung, in der Stöckel das einleitende Referat hielt und Haas Vorsitzender war, in Schmitts Bierhallen in St. Pauli Nr. 100 die „Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften“ zu stande. Nahezu 60 Vertreter waren erschienen, der Aufforderung zum Beitritt kamen sofort 10 Verbände, darunter der ost- und westpreußische mit dem Ländlichen Wirtschafts-Verein Insterburg, der hessische, der oldenburgische, der pfälzische, der badische, sowie noch vier kleinere Verbände, die später in größeren aufgingen, lauter Konsumvereinsverbände, und ferner 10 Einzelgenossenschaften nach. Zusammen waren es 278 Genossenschaften, die hierdurch der neuen Organisation angeschlossen wurden.

Zu den Organen der Vereinigung wurden bestimmt ein jährlich stattfindender Allgemeiner Vereinstag als Generalversammlung, ein Verwaltungsausschuß, bestehend aus den Vertretern der Verbände und der angeschlossenen Einzelgenossenschaften und als ausführendes Organ der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses als Geschäftsführer der Vereinigung; derselbe hatte im Namen des Verwaltungsausschusses die Vereinigung zu vertreten und nach allen Richtungen hin deren Interessen zu wahren. Der 1. Verwaltungsausschuß setzte sich aus folgenden Herren zusammen: Gutsbesitzer Bülle-Lübeck, Frhr. von Hornstein-Binningen in Baden, Haas, Stöckel und Generalsekretär von Mendel, damals in Oldenburg. Vorsitzender war von Anfang an Haas-Darmstadt. Als Zeitschrift wurde der alte „Fortschritt“ übernommen; seit 1. Januar 1884 erschien er zugleich als offizielles Organ der Vereinigung.

IV.

Stellung der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften im Genossenschaftswesen, speziell gegenüber der Raiffeisenschen Organisation.

Auch diese neue genossenschaftliche Schöpfung war schon längst im Kopfe der führenden Geister fertig, aber die Begeisterung für die große Sache machte Halt vor den genossenschaftlichen Thatsachen; man wartete den richtigen Zeitpunkt zur Gründung ab, und nicht beschwert von Systemen und scharf ausgeprägten Prinzipien konnte man, den Geboten der genossenschaftlichen Praxis folgend, leicht beschwingt einer schaffensfreudigen und lebensvollen Zukunft entgegengehen. In den „Blättern für Genossenschaftswesen" wurde auf den entstandenen Genossenschaftsorganismus als auf ein großes genossenschaftliches Ereignis verwiesen, die Beziehungen zum Allgemeinen Verbande der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Berlin blieben freundliche, und dessen Vertreter, Anwalt Schenck, Dr. Schneider und Parisius, waren in der Folge gern gesehene Gäste auf den Vereinstagen der Vereinigung. Für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen bedeutete der neue Verband eine verwaltungs-organisatorische Zusammenfassung der zwei bisher noch einer gemeinsamen Zentralstelle entbehrenden Branchen bezw. Genossenschaftsarten, der Bezugs- und der Molkereigenossenschaften, somit Schaffung eines zweiten genossenschaftlichen Mittelpunktes für Deutschland und Herbeiführung einer belebenden Konkurrenz mit der bereits bestehenden zentralistischen Organisation Raiffeisens, welche gleichfalls ganz Deutschland als ihren Wirkungskreis betrachtete und auch ihre Darlehnskassenvereine mit Aufgaben betraute, deren Pflege die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in erster Linie auf ihr Programm geschrieben hatte.

Beide Zentralverbände hatten sich in den Dienst moderner Agrar-

politik gestellt und strebten gleichen und verwandten Zielen zur Förderung der einheimischen Landwirtschaft zu, die Genossenschaftsidee in alle noch nicht davon ergriffenen Dörfer und Kreise zu tragen und praktisch zur Reife zu bringen. Verbunden durch solche gemeinsamen wirtschaftspolitischen Aufgaben hatten die Zentralstellen zunächst auch gar keine Veranlassung, sich gegenseitig feindlich zu verhalten, zumal der neue Verband der älteren Organisation vorerst das Gebiet des Spar- und Darlehnskassenwesens, das freilich schon damals durch verschiedene Landesverbände seiner Einheit beraubt war, allein überließ und nur den landwirtschaftlichen Genossenschaften im eigenen Sinn des Wortes, den Bezugs- und den Molkereigenossenschaften, sein besonderes Interesse zuwandte. Die Gründer der Vereinigung thaten dies wohl in erster Linie aus Rücksicht auf den Schulze-Delitzschschen Verband, der trotz aller friedlichen Äußerungen doch noch nicht einer gewissen Eifersucht und Mißstimmung gegenüber den kleinen „Konkurrenten" seiner Vorschuß- und Kreditbanken ledig geworden war, sodann „aus pietätvoller Rücksicht auf die Person des um das Genossenschaftswesen so hochverdienten Raiffeisen", wie Haas im Jahresberichte auf dem Vereinstage seiner Organisation zu Stuttgart im Jahre 1893 ausführte. Die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften dachte und hoffte von Anfang an auf ein ruhiges und friedliches Nebeneinanderleben mit ihrer älteren Schwesterorganisation und zugleich auf eine angemessene Arbeitsteilung, so lange es die Verhältnisse zuließen. Indes, war so das genossenschaftliche Arbeitsfeld beider Organisationen im Anfang von einander verschieden und ist daher für diese Zeit eine sachliche gegenseitige Parallele der beiden gar nicht durchführbar, so waren doch neben anderen bereits in die Erscheinung tretenden Gegensätzen vor allem die Grundzüge ihrer Verfassung von einander abweichend und von gegenteiligen Prinzipien beherrscht, die ihren Einfluß auch auf die Entwicklung der ländlichen Personalkreditorganisation in vielen Gebietsteilen Deutschlands ausüben mußten und vollends auch auf diesem Genossenschaftsgebiete zur Geltung kamen, als dasselbe von der Vereinigung in ihren Arbeitskreis späterhin einbezogen wurde.

In Neuwied unter Raiffeisen, wie schon geschildert, Zentralisation des landwirtschaftlichen Geld-, Kredit- und Genossenschaftswesens, bei der neuen Vereinigung als vornehmster Grundsatz Ausbau der Gesamtorganisation über selbständigen provinziellen und Landesverbänden, welche man als Brennpunkte der Agitation, als verständnisvolle Organisationen für die gerade im deutschen Vaterlande so verschiedenartig gestalteten landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Provinzen und Länder für unumgänglich notwendig hielt — ein Leib, aber viele Glieder. In Neuwied also neben einer zusammen-

fassenden Verwaltungsorganisation zugleich ein Hauptinteresse für große, ganz Deutschland umfassende, Zentralgeschäftsstellen, bei der neuen Vereinigung ausschließlich nur eine gemeinsame Verwaltungsstelle und eine genossenschaftliche Interessenvertretung an der Spitze, die zunächst gar kein Interesse für die geschäftliche Seite zeigt und dieselbe lange Zeit vernachlässigte. In Neuwied starkes Hervortreten der Persönlichkeit Raiffeisens, die allen Einrichtungen Geist und Körper verleiht, und als Folge hiervon Aufstellung starrer Prinzipien sowohl für die Einzelgenossenschaften wie für die Konstruktion des Gesamtorganismus, deren Rahmen man aus persönlichen Rücksichten nicht gern überschreitet, eine Schablonisierung der verschiedenen genossenschaftlichen Bestrebungen und eine gewisse Ungelenkigkeit in der Anpassung an die fortschreitende Entwicklung der Bewegung und die neu hervortretenden Bedürfnisse; bei der neuen Vereinigung vollständiges Zurücktreten des persönlichen Momentes, zu dem es hier auch die Historie nicht in dem Maße hat kommen lassen, sondern lediglich sachliche und praktisch-organisatorische Entscheidungsgründe, welche die Führer bei ihren Arbeiten für die Organisation und die Landwirtschaft bestimmten — keine Theoreme, sondern nur Organisation. Endlich in Neuwied Verbindung des gemeinsamen Warenbezuges mit den Darlehnskassenvereinen, bei der neuen Vereinigung eigene landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften und Organisationen als vorläufiger Hauptstamm des gesamten Genossenschaftsbestandes und somit eine vielgestaltigere Grundlage der genossenschaftlichen Arbeit. Die statutarische Spaltung in den einzelgenossenschaftlichen Bestimmungen der Darlehnskassenvereine, die bereits im Schoße beider Konkurrenzorganisationen vorhanden war, ist schon weiter oben besprochen worden.

V.

Schulze-Delitzsch †. Seine Revisionsarbeit für ein neues Genossenschaftsgesetz und Weiterarbeit der Selbsthilfe.

Am 29. April 1883 war Schulze-Delitzsch gestorben, als Erbe eine stolze Organisation seinem Nachfolger Schenck hinterlassend. Auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegen Ende des Jahres 1882 zu Darmstadt hatte er seine Anerkennung über die erfolgreichen genossenschaftlichen Bestrebungen der wackeren hessischen Landwirte ausgesprochen, und wenige Wochen vor seinem Scheiden gab er Haas und seinem Getreuen Stöckel-Insterburg, welche ihn in der Angelegenheit des Gründungsplanes der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in Potsdam besuchten, ein Segenswort mit auf den Weg, in dem er der Genossenschaft in der Landwirtschaft eine große Zukunft verhieß, den lebhaften Wunsch hegte, daß sich die gesamte genossenschaftliche Arbeit aller Berufsstände in einem großen Verbande konzentriere, jedoch die Notwendigkeit einer selbständigen Gestaltung der Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Genossenschaften und Verbände zugab, da sich auf diesem speziellen Gebiete das Genossenschaftswesen zu einer ganz enormen Bedeutung entwickeln werde und müsse. Schulze-Delitzsch ermahnte die beiden Männer zum mutigen Beharren auf der betretenen Bahn und entließ sie mit dem Wunsche, daß sie recht große und dauernde Erfolge haben möchten. Sein Andenken kann eine Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland nicht würdiger ehren, als wenn sie die herrlichen Worte citiert, welche der Nachruf in der Mainummer des „Fortschritts" enthält: „Am Sarge dieses hochverdienten Kämpfers für eine große Sache zerfließt die wirkliche oder vermeintliche Verschiedenartigkeit einzelner in der genossenschaftlichen Bewegung der letzten Jahrzehnte aufgetretenen Systeme in

Nichts, um das allen Genossenschaften Gemeinsame, die Solidarität der Interessen und das Bewußtsein der Notwendigkeit einträchtigen Zusammenhaltens um so stärker hervortreten zu lassen.“ Raiffeisen brachte in Nr. 6 seines Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes gleichfalls einen Nachruf für seinen großen Gegner, der namentlich im Hinblick auf dessen gesetzgeberische Verdienste mit den Worten schließt: „Die Darlehnskassenvereine haben mit uns alle Ursache, ihm dafür dankbar zu sein und ihm ein ehrendes Andenken zu bewahren.“

An dem Tode des Altmeisters Schulze-Delitzsch können wir nicht vorübergehen, ohne seiner juristischen und gesetzgeberischen Arbeiten zu gedenken, welche Hand in Hand mit der geschilderten wirtschaftlichen Entwicklung des Genossenschaftswesens gingen. Die kapitalistische Geschäftstendenz der Vorschußvereine und die zahlreichen Konkurse nicht lange nach Erlaß des Gesetzes von 1868 waren die ersten Ursachen seiner Revisionsbestrebungen; dazu kamen etwas später die verschiedenen Bedenken gegen Raiffeisens Grundsätze und die juristische Konstruktion der Generalbank, sowie die Sorge für die Vervollkommnung verschiedener Detailpunkte der bisherigen Gesetzesbestimmungen, die ihm an der Hand der in seinen Vereinen gemachten Erfahrungen der Verbesserung oder der Ergänzung wert erschienen. Im allgemeinen vertrat Schulze-Delitzsch den Standpunkt, daß die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen den Bedürfnissen genügten, und brachte in diesem Sinne nur Novellen zu dem alten Genossenschaftsgesetz in den Jahren 1876 bis 1881 im Reichstage ein. Am 28. April 1881 legte er seinen letzten umfassendsten Entwurf zur Revision des Genossenschaftsgesetzes vor. Am folgenden Tage wurden die Anträge von Mirbach, welcher die Zulassung der beschränkten Haftpflicht im Sinne des österreichischen Gesetzes von 1873 bezweckte, und der Antrag Ackermann eingebracht, welcher forderte, „der Kommunalaufsichtsbehörde ein gewisses Aufsichtsrecht, insbesondere auch das Recht der Bestellung von Revisoren, welche Nichtmitglieder der Genossenschaft sein dürfen, einzuräumen.“ Dieser Vorstoß von anderer Seite brachte mehr Leben in die gesetzgeberische Diskussion. Nach einer Beratung im Plenum wurden die drei von Schulze-Delitzsch, von Mirbach und von Ackermann gestellten Anträge einer Kommission überwiesen, welche dem Reichstag empfahl, die 3 Anträge, sowie die in Bezug auf die Genossenschaftsgesetzgebung eingegangenen Petitionen, dem Reichskanzler als Material für die in Aussicht genommene Revision des Genossenschaftsgesetzes zu überweisen mit dem Ersuchen, möglichst bald einen Entwurf ausarbeiten zu lassen und dem Reichstage vorzulegen. Im Winter 1881/82, da nichts erfolgte, interpellierte Schulze-Delitzsch ungeduldig, und erhielt vom Regierungstische aus die Antwort, daß man sich entschlossen habe, einen

ganz neuen Gesetzentwurf vorzulegen. Er wollte jedoch nicht rasten, als gesetzgeberischer Anwalt des gesamten deutschen Genossenschaftswesens, als welcher er auch von den landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen anerkannt wurde, von dem Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften zu Neuwied stillschweigend, von den landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen im Großherzogtum Hessen und den ihnen nahestehenden Verbänden in ausdrücklichen Kundgebungen, seinem Lebenswerk zur vollendeten juristischen Form zu verhelfen. So schrieb er in den letzten Monaten seines Lebens, den Entwurf von 1881 mehrfach ergänzend: „Materialien zur Revision des Genossenschaftsgesetzes, nach dem neuesten Stand der Frage geordnet." Die alte rechtliche Konstruktion des Umlageverfahrens im Konkursfalle ist hier beibehalten, wonach dasselbe auf der Verpflichtung der einzelnen Genossen gegenüber den übrigen Mitgliedern, zur Deckung der genossenschaftlichen Verbindlichkeiten beizutragen, beruht, sonach vom Vorstande durchgeführt wird und erst beginnt, nachdem der Schlußverteilungsplan aufgestellt ist. Nur einige Detailbestimmungen zur genaueren Regelung der Geltendmachung der Haft- bezw. der Regreßpflicht sind neu hinzugekommen (§§ 48 Z. 3, 52, 59).[1] Zum Schutze der Genossenschaft soll die Generalversammlung sofort nach der Konkurseröffnung bestimmen, ob der Vorstand bezw. die Liquidatoren als Vertreter im Konkurse beizubehalten sind; zum Schutze der Gläubiger wird ein Gläubigerausschuß für obligatorisch erklärt (§ 60). Als neue Garantie für die geschäftliche Solidität der Genossenschaften soll jede Genossenschaft einen Aufsichtsrat bestellen (§ 28) und einen Reservefonds bilden (§ 3 Z. 5). Gegenüber Raiffeisens Überzeugung und der Neigung der landwirtschaftlichen Genossenschaften wird die Einführung von Geschäftsanteilen durch ausdrückliche Bestimmung für obligatorisch erklärt; die Forderung einer Minimalhöhe ließ Schulze fallen, namentlich durch die Stellung des Präsidiums und des Vorstandes des hessischen Konsumvereinsverbandes, sowie des Verbandes der Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland veranlaßt, und er forderte nur, daß Geschäftsanteile einzuführen seien (§ 3 Z. 5). Um Raiffeisensche Gründungen, wie die Zentralgenossenschaftskassen und die Generalbank, künftig zu erschweren oder gar zu verhindern, soll der Vorstand einer Genossenschaft nur aus Mitgliedern derselben bestehen. Die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, deren Anregung zuerst von Rechtslehrern ausging, erkannte Schulze-Delitzsch nach langem Zögern an, zuerst in seinem Neujahrsaufsatz in den „Blättern für Ge-

[1] Die §§ sind die einer Zusammenstellung, welche die Novelle Schulzes aus dem Jahre 1881, ergänzt durch Zusätze aus seinen Materialien, enthält.

nossenschaftswesen" (1880), veranlaßt zunächst durch den Stand der öffentlichen Meinung; allmählich sah er auch die wirtschaftliche Notwendigkeit ihrer Zulassung ein, jedoch zu einer diesbezüglichen juristischen Ausarbeitung und gesetzgeberischen Formulierung gelangte er nicht.[1])

In Ergänzung der geschaffenen Musterstatuten, Instruktionen und Geschäftsanweisungen gingen die Genossenschaftsverbände schon frühe zur Einführung von Revisionen über, die des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Berlin seit Mitte der 70er Jahre. Die Verbandsrevision ist auf Erfahrungen von Kreditvereinsverbänden zurückzuführen und fand auch bald bei den übrigen Genossenschaftsverbänden Anwendung. Mit Einführung der obligatorischen Revision gingen die landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände voran; wir haben solche bereits kennen gelernt. Schulze-Delitzsch[2]) befürwortete die Verbandsrevision nach und nach immer mehr, namentlich auch, um die „Schöpfungen der Selbsthilfe" vor dem Eingreifen des Staates zu bewahren, und erklärte sich schließlich sogar für „eine alle 2—3 Jahre stattfindende obligatorische Superrevision durch einen sachverständigen Revisor" (§ 37 der oben citierten Zusammenstellung); weitere Bestimmungen befürwortete er nicht.[3]) — Das kommende Gesetz hatte so Schulze-Delitzsch gut vorbereitet; aber wie die Gesetzgebung überhaupt gern wartet, bis sich die wirtschaftlichen Grundlagen und Bedürfnisse für die juristische Form völlig geklärt haben, so auch bei dieser Rechtsmaterie, wo fast jeder Gesetzesparagraph des neuen Gesetzes ein Stück Genossenschaftsgeschichte in sich schließt.

---

[1]) Vgl. Zeidler, S. 198.

[2]) Vgl. Lud. Parisius, Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen, Heft 1 unter III: „Verbandsrevision", S. 12.

[3]) Näheres bei Zeidler, S. 201—205.

Zweiter Abschnitt.

Quellen: Landw. Genossenschaftsblatt und „Fortschritt". — Die Festschrift zum 25jähr. Jubiläum des hessischen Genossenschaftsverbandes. Darmstadt 1899. — Rechenschaftsbericht an die vierzehnte Abgeordnetenversammlung des Vbd. d. l. Kreditg. i. Gr. Baden 2c., Karlsruhe 1898. — Julius Leemann, Bericht auf dem Verbandstage des Vbd. l. Kreditg. in Württemberg am 3. Septbr. 1891. — Jahresberichte der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft zu Hannover. — Verhandlungen der XII. und XV. Plenarsitzung des deutschen Landwirtschaftsrates in den Jahren 1884 und 1887. — Stöckel, Bericht über das 14. Geschäftsjahr des Ländlichen Wirtschaftsvereins zu Insterburg, Fortschritt 1886, Nr. 1; desgl. über das 18. Geschäftsjahr, Genossenschaftspresse 1890, Nr. 14; ferner Rückblick auf die 25jähr. Thätigkeit des Vereins von Stöckel in dem Bericht über das 25. Geschäftsjahr. — Zeidler, S. 94 bis 103. — Ludolf Parisius, Dividenden oder billiger Warenpreis? Blätter für Genossenschaftswesen 1868, S. 189 ff. — Eugen Richter, Die Konsumvereine. Ein Not- und Hilfsbuch für deren Gründung und Einrichtung. Berlin 1867.

Zusammenschluß der Einzelgenossenschaften zu Verbänden.

Die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland hatte mit dem Jahre 1883 einen ruhigeren Wellenschlag angenommen; durch die Schaffung organisatorischer Mittelpunkte mit bestimmten Zielen war sie nun in den sichern Hafen eingelaufen und in eine neue Phase eingetreten, in welcher die genossenschaftliche Arbeit dem Ausbau, der Befestigung und Vergrößerung des bereits Erreichten gewidmet werden konnte. In organisatorischer Hinsicht ist es die Ausbildung und Ausreifung von bestehenden und die Bildung von neuen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden, was die mit dem Jahre 1883 beginnende neue Periode kennzeichnet.

a) Verbände landwirtschaftlicher Darlehnskassenvereine.

In den Verbänden der ländlichen Spar- und Darlehnskassen beginnt eine intensive genossenschaftliche Arbeit, die mit dem Streben nach

Ausdehnung der Organisation die Sorge für eine korrekte Geschäfts- und Buchführung der angeschlossenen Einzelgenossenschaften, für Aufnahme neuer Geschäftszweige, die sich als Bedürfnis herausstellen und für die Vervollkommnung der gesamten Kreditorganisation verbindet. Neue Verbände vermehren die Zahl der schon vor dem Jahre 1883 gegründeten.

1. Die Entwicklung der Raiffeisenschen Organisation.

Das stetige Wachsen des Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied und seiner Zentraldarlehnskasse zeigen folgende Zahlen; es betrug:

im bezw. am Ende des Jahres	der Umsatz der Zentraldarlehnskasse Mk.	die Zahl der dem Anwaltschaftsverbande angeschlossenen Kassen
1883	2 850 000	212
1884	3 370 000	255
1885	3 190 000	288
1886	3 990 000	312
1887	3 980 000	359
1888	5 000 000	423
1889	7 780 000	610

Der Besitzstand in den alten Stammsitzen wuchs rasch an, so besonders in Rheinpreußen, dem Regierungsbezirk Kassel und in Ober- und Unterelsaß. Noch unbehelligt von einer scharfen Konkurrenz drang man in die benachbarten Gebiete vor, darüber hinaus faßte man in fast allen Regierungsbezirken des Königreichs Bayern Fuß, gewann die thüringischen Gebietsteile als alleinige Genossenschaftsdomäne und drang sogar schon in die östlichen Provinzen Preußens vor, abgesehen von der Provinz Schlesien, wo schon vor dem Jahre 1883 gegründet wurde, nach der Provinz Sachsen, nach Westpreußen, wo 1888 die erste Raiffeisenkasse entstand, nach Brandenburg und nach Mecklenburg-Schwerin.[1]) Zu den 3 schon vor 1883 entstandenen Verbänden der Organisation kamen hinzu die für den bayerischen Regierungsbezirk Schwaben, für Oberelsaß und für Unterelsaß, für Thüringen, den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Mittel- und für Oberfranken, sodann für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten zu Erfurt. Am 1. Oktober 1889 umfaßte die Organisation 503 Raiffeisenvereine mit 46000 Mitgliedern und 11 Verbänden; die Unterabteilungen der letzteren, die „Unterverbände" wurden von Jahr zu Jahr zahlreicher.

[1]) Vgl. u. a. „Mitteilungen über die Wirksamkeit der Verbände" auf dem Vereinstage zu Köln. L. G. 1890, S. 86—90.

Im Jahre 1890 kamen die Verbände für die bayerischen Kreise Oberbayern und Rheinpfalz hinzu. Mitte August 1890 waren 684 Raiffeisenvereine dem Anwaltschaftsverbande angeschlossen; dieselben verteilten sich auf die einzelnen Länder und Provinzen Deutschlands wie folgt:

	Vereine:		Vereine:
Rheinpreußen	221	Herzogtum Koburg	7
Westfalen	1	Unterfranken	19
Reg.-Bez. Kassel	118	Oberfranken	16
„ „ Wiesbaden	23	Mittelfranken	15
Provinz Sachsen	28	Schwaben	74
„ Brandenburg	4	Oberbayern	19
„ Westpreußen	3	Rheinpfalz	3
„ Ostpreußen	4	Hohenzollern	3
„ Schlesien	12	Hessen	8
Königreich Sachsen	1	Oberelsaß	21
Thüringen:		Unterelsaß	54
Sachsen-W.-Eisenach	16	Mecklenburg-Schwerin	2
Herzogtum Gotha	12		

Im Jahre 1890 waren 18 Beamte bei der Zentralstelle beschäftigt, hiervon 13 bei der Anwaltschaft, von denen 8 fortwährend Außendienst verrichteten.

Die notwendigen Attribute einer Raiffeisenkasse waren schon vor Beginn dieser Periode festgestellt und erhielten nurmehr wenig Veränderung und Ergänzung; im Jahre 1884 auf dem Vereinstage zu Köln wurde beschlossen, kein Eintrittsgeld bei den Einzelvereinen zu erheben. Die Gesamtheit der einzelnen Grundsätze war bei Raiffeisen und seinen Mitarbeitern bereits zu einem Dogma geworden. Auf den Vereinstagen nahm Raiffeisen fast in jedem Jahresbericht Gelegenheit, dieselben als unantastbar seinen Vereinen einzuprägen; dadurch blieb er nicht nur in dem alten scharfen Gegensatz zu dem System Schulze-Delitzsch, sondern machte auch mehr und mehr die bereits vorhandene statutarische Spaltung in den Reihen des Spar- und Darlehnskassenwesens selbst zu einer größeren und dauernden, in denen man sich nicht überall nach Raiffeisenscher Vorschrift uniformieren ließ und für wirtschaftliche Zwangsdekrete wenig Sympathie zeigte. Das „Raiffeisensche" kam zur Geltung, das modifizierte Kasseneinrichtungen als unebenbürtig von sich wies; so erklärte Raiffeisen in seinem Neujahrsaufsatz vom 1. Januar 1886: „Geschieht die Beobachtung der in § 2 des Musterstatuts festgelegten Grundsätze nicht, so hat der betreffende Verein von unseren Genossenschaften nichts weiter als den Namen, ist aber in Wirklichkeit kein Darlehnskassen-Verein."

In der Zentralisation erblickte jetzt Raiffeisen ein Hauptmittel, um seine Endziele erreichen zu können; er hielt es für unbegreiflich, daß man ihr so viel Widerstand entgegensetze und sagte einmal: „Während

man es bezüglich aller anderen Berufs- und Erwerbsklassen für ganz selbstverständlich hält, daß sich dieselben im ganzen Reiche vereinigen, ihre Interessen wahren und ihre Einrichtungen danach treffen, hält man die Glieder des wichtigsten und größten aller Gewerbe, nämlich der landwirtschaftlichen Bevölkerung, noch nicht reif genug dazu."[1]) Raiffeisens innere Persönlichkeit tritt, je mehr wir seinem Todesjahre nahen, desto markanter hervor, ein tief religiöser Zug durchweht alle seine öffentlichen Reden, und er scheut sich nicht, sein christliches Glaubensbekenntnis immer erneut zu bekennen. So lesen sich seine Jahresberichte auf den Vereinstagen zu Köln und zu Mainz in den Jahren 1884 und 1885 wie eine Predigt, welcher der Text zu Grunde liegt: „Alles, was Ihr gethan habt einem dieser meiner geringsten Brüder, das habt Ihr mir gethan." Mag's wohl zuweilen scheinen, als ob er mit solchen Gedanken von der volkswirtschaftlichen Bahn abwich, so war dies bei Raiffeisens Individualität keineswegs der Fall, die eine gesunde Mischung von Idealismus und Realismus trotzdem in sich vereinigte. Beide fanden sich bei ihm in einer harmonischen Verbindung, und durch stete Betonung der Christenpflichten hoffte er nur zu verhindern, daß seine Vereine zu reinen Geldgeschäften herabsinken. „Daß dies nicht geschehe", so lautet sein wirtschaftspolitisches Testament auf dem Vereinstage zu Düsseldorf am 1. Juni 1887, dem letzten, den Raiffeisen erlebte, „daß der Geist aufrichtigen christlichen Glaubens, der Geist inniger herzlicher Liebe zu Gott und unseren Mitmenschen uns die zuversichtliche Hoffnung geben möge, daß dadurch und nur dadurch allein die irdische Wohlfahrt und die ewige Glückseligkeit erlangt werden kann, daß dieser Geist uns, unsere Vereine und die ganze Organisation durchdringe, zum Segen der Jetztzeit, zum Segen der kommenden Geschlechter, das walte Gott!" Die Grundpfeiler des Christentums, christliche Nächstenliebe und gemeinnützige, selbstlose Gesinnung, erscheinen ihm als ein unentbehrliches Mittel im Kampfe gegen die Bedrücker des Landvolkes sowie bei der Erziehungsarbeit, die im Interesse der zerstreut in den Dörfern auseinanderwohnenden und gerade deshalb schwer für volkswirtschaftliche Organisationen erreichbaren und zugänglichen landwirtschaftlichen Bevölkerung geleistet werden muß, und Raiffeisen hat in der That in diesen hehren Prinzipien durch Worte und Werke ein Zeichen errichtet, das noch lange auf seine Neuwieder Organisation und das gesamte deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen glänzend zurückleuchten wird.

[1]) Jahresbericht auf dem Vereinstage zu Koblenz im Jahre 1886.

2. Die selbständigen Landes- und Provinzialverbände in den Großherzogtümern Hessen und Baden, in Württemberg und in Westfalen.

Neben der Raiffeisenschen Organisation zu Neuwied bestand bis Ende 1883 noch ein größerer Kreditverband, der Genossenschaften verschiedener Gebietsteile in sich vereinigte, der Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland; man hatte in denselben auch Genossenschaften außerhalb des Großherzogtums Hessen aufgenommen in der bewußten Absicht, daß man sich später, wenn die Zahl der Kassen in den einzelnen Ländern genügend groß sei, wieder trennen müsse. Die Ausscheidung der badischen Vereine und die Gründung eines eigenen badischen Kreditverbandes erfolgte schon Ende 1883. Dieselbe geschah in Übereinstimmung mit der badischen Regierung und vor allem aus dem Grunde, weil nach Kündigung der Geldausgleichstelle bei der landwirtschaftlichen Kreditbank in Frankfurt a. M. unter Aktienbeteiligung eine eigene Genossenschaftsbank der hessischen landwirtschaftlichen Kredit- und Konsumvereine errichtet werden sollte, die Einzahlung von Aktien jedoch den badischen Vereinen nicht genehm war. Die Scheidung vollzog sich durchaus friedlich. Am 4. Dezember 1883 kam bereits die „Genossenschaftsbank zu Darmstadt“ zu stande; glänzend erwies sich das Vertrauen der hessischen Genossenschaften zu dem neuen Unternehmen, indem die Zahl der zunächst vorgesehenen Aktien bedeutend überzeichnet wurde. Das anfängliche Aktienkapital betrug 220000 Mark in 1100 Aktien à 200 Mark. Somit war das zweite auf Selbsthilfe der Landwirte gegründete Genossenschaftsinstitut in Deutschland zu stande gekommen, das sich in der Folge glänzend bewährte, ohne irgendwie „Staatshilfe“ in Anspruch zu nehmen.[1])

Beide Verbände, der badische und der hessische, welcher noch bis 1890 auch eine geringe Zahl nicht-hessischer Vereine zu seinen Mitgliedern zählte, hatten eine rasche Entwicklung. Im hessischen Verbande betrugen:[2])

im Jahre	die Zahl der berichtenden Kassen	die Mitgliederzahl	der Gesamtumsatz Mk.	das Gesamtbetriebskapital Mk.	das eigene Vermögen Mk.
1884	50	5947	7171000	3460895	168488
1886	79	7132	11632000	7076249	329658
1888	86	8006	15657000	9312301	418121
1889	116	10212	21774000	13108007	739334

[1]) Vgl. über die Gründung Fortschritt, 1883, Nr. 12.

[2]) Vgl. die vollständige Statistik der hessischen Spar- und Darlehnskassen in der Festschrift zum 25jährigen Jubiläum des Verbandes, Anlage II, 6, 7 u. 8.

Die 116 Vereine hatten Ende des Jahres 1889	13 216 341	Mk. Aktiva
Hiervon entfielen auf:		
Kassabestand	439 946	„
Guthaben in l. Rechnung bei Genossen	2 000 727	„
„ „ „ „ „ Vereinen	159 493	„
Ausstehende Darlehen	3 310 372	„
„ Hypotheken	2 186 033	„
„ Kaufschillinge	3 325 375	„
Guthaben bei der Bank	766 956	„
Wertpapiere	500 496	„
Wechsel	101 885	„
Geschäftsmobilien und Utensilien	17 060	„
Sonstiges	407 998	„
	13 216 341	Mk.

Die 116 Vereine hatten Ende des Jahres 1889	13 108 007	Mk. Passiva
Hiervon entfielen auf:		
Schulden in l. Rechnung bei Genossen	1 602 247	„
„ „ „ „ „ Vereinen	21 403	„
Anlehen	2 565 862	„
Spareinlagen	7 795 642	„
Schuld bei der Bank	256 315	„
Geschäftsguthaben der Genossen	453 755	„
Reservefonds	256 064	„
Betriebsrücklage	29 515	„
Sonstiges	127 204	„
	13 108 007	Mk.

Im Lauf des Jahres 1889 wurden 2 691 405 Mk. Spareinlagen eingezahlt und 1 809 363 Mk. Spareinlagen abgehoben.

Der Geldausgleich mit der Bank vollzog sich von Anfang an in befriedigender Weise und bewegte sich in den Jahren 1884—1889 von 300 000 Mk. Höchstüberschuß der Schulden über die Guthaben bis 450 000 Mk. Höchstüberschuß der Guthaben über die Schulden. Die Entwicklung der Bank zeigen folgende Zahlen; es betrug

im Jahre	die Zahl der ausgegebenen Aktien	der Gesamtumsatz Mk.	hiervon der Umsatz mit den Genossenschaften Mk.
1884	1328	14 860 000	5 994 000
1886	1557	17 475 000	7 045 000
1888	1708	22 414 000	8 265 000
1889	2500	24 231 000	9 214 000

im Jahre	das Gesamtbetriebskapital Mk.	hiervon das eigene Betriebskapital (Aktienkapital u. Reserven) Mk.	die gewährte Dividende %
1884	440 000	27 000	2½
1886	815 000	33 000	4
1888	891 000	37 000	5
1889	1 101 000	155 000	5

Bei dieser raschen, zwanglosen Einarbeitung der Einzelgenossenschaften in das Geld- und Kreditgeschäft, dem überwiegenden Aufbringen des notwendigen Betriebskapitals aus den lokalen Kassenbezirken selbst, das alsbald in allen älteren Genossenschaftsgebieten die Tendenz zu einem starken Überschuß der Guthaben über die Schulden der Vereine zeigte und neue Schwierigkeiten für die genossenschaftliche Bankpolitik brachte, wurde die Förderung der Genossenschaften durch die vom Verbande gepflegte Revisionsthätigkeit nicht vernachlässigt, und es zeigt von dem Verantwortlichkeitsgefühl der Leiter und dem verständnisvollen Interesse für die Organisation, daß man nicht lange nach Entstehen der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände schon allseits zur Einführung der obligatorischen Revision überging. Der diesbezügliche Beschluß des Verbandstages der Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland vom 31. Mai 1882 wurde innerhalb des hessischen Verbandes im Jahre 1884 dahin statutarisch festgelegt: „Die Vereine sind verpflichtet, die Revision ihrer Verwaltung, Buch- und Geschäftsführung durch die dazu beauftragten Verbandsbeamten zu gestatten.“ Im gleichen Jahre erhielten die Revisionseinrichtungen des hessischen Verbandes ihren vollendeten Abschluß durch Errichtung des bis heute segensreich wirkenden Rechnungsrevisionsbureaus, wodurch die hessischen Genossenschaften Gelegenheit haben, ihre Geschäftsbücher alljährlich rechnerisch postenweise nachprüfen und eventuell die Abschlußbuchungen, Fertigung der Kontoauszüge und Ausstellung der Bilanz und Jahresrechnung bewerkstelligen zu lassen.

Der Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogtum Baden hatte folgende Entwicklung:

im Jahr	Zahl der Verbandsvereine	Mitgliederzahl	Gesamtumsatz Mk.	Gesamtbetriebskapital Mk.
1884	48	5 537	6 072 300	2 541 200
1886	61	7 743	8 743 200	4 016 282
1888	77	9 720	10 990 627	5 604 073
1889	85	11 591	14 487 026	6 957 650

Die Vereine gewannen eine Geldausgleichstelle bei der Karlsruher Filiale der rheinischen Kreditbank in Mannheim.

Eine außerordentlich rasche Ausdehnung nahm der Verband landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg unter der Leitung des Professors Julius Leemann-Tübingen; neben dem Anwaltschaftsverbande zu Neuwied war er der stärkste Verband. Die Statistik bietet folgendes Bild:

15*

im Jahre	Zahl der Vereine	Mitgliederzahl	Gesamtumsatz Mk.	Gesamtbetriebskapital Mk.	Reservefonds
1884	95	8 037	6 568 964	.	25 604
1886	136	12 100	9 616 519	3 138 196	60 882
1888	176	15 533	14 037 879	4 912 638	112 630
1889	217	19 468	18 557 284	6 111 271	182 642

Geldausgleichstelle blieb die Kgl. Hofbank in Stuttgart; die Guthaben der Vereine bei der Bank überwogen hier in der Regel ihre Schulden, Ende 1889 bereits mit 220 231 Mk. Die Revisionsthätigkeit für die Einzelvereine wurde im Jahre 1884 in vollem Umfange aufgenommen, seit 1886 auch die Rechnungsrevision durch Einsendung der Geschäftsbücher an die betreffenden Revisoren.

In der Provinz Westfalen entfaltete der Vorstand des westfälischen Bauernvereins unter der Initiative seines damaligen Generalsekretärs Dr. Faßbender eine lebhafte Agitation für die Darlehnskassen-Vereine unter seinen etwa 20 000 zählenden Mitgliedern; 1886 bestanden 106, 1887: 135, 1888: 163 und 1889 181 Vereine mit 16 000 Mitgliedern. Als Mittelpunkt und Geldausgleichstelle hatten sie schon im Jahre 1884 die „Ländliche Zentralkasse" in Münster erhalten, gleichfalls in der Form einer Aktiengesellschaft, neben der zu Neuwied und zu Darmstadt die dritte in Deutschland mit den gleichen Zwecken und Zielen.

3. Die Entwicklung in den übrigen Ländern und Provinzen Deutschlands.

Im übrigen Deutschland war der Einfluß der Raiffeisenschen Organisation in dieser Periode noch der allein maßgebende, abgesehen von den bayerischen Kreisen Unterfranken und Mittelfranken, wo sich neben den Kassen und Unterverbänden der Raiffeisenschen Organisation auch selbständige Verbände gebildet hatten, in Unterfranken im Jahre 1881, in Mittelfranken im Jahre 1886. In der Provinz Hannover zeigte die dortige kgl. Landwirtschaftsgesellschaft ein reges Interesse für Gründung von ländlichen Spar- und Darlehnskassen und erkannte sie bald als „bestes Mittel zur Lösung der Personalkreditfrage für die breiten Schichten der mittleren Besitzer und Pächter sowie der bäuerlichen Bevölkerung." Seit 1883 entfaltete Dr. Faßbender daselbst, wie uns schon bekannt, eine rege Thätigkeit, indem er auch die hannoverschen Kassen der Ländlichen Zentralkasse in Münster als Mittelpunkt zuführen wollte; im Monat Februar 1886 erhielt er an dem von

der kgl. Landwirtschaftsgesellschaft angestellten Wanderlehrer A. Fricke einen für die Sache begeisterten Mitarbeiter. 1887 bestanden bereits 48, Ende 1888 52 Raiffeisenkassen; 35 waren hiervon der Zentralkasse in Münster angeschlossen, im Hauptvereinsbezirke Göttingen bestanden die meisten. 1889 betrug die Zahl der bestehenden Kassen 61. Von den Provinzen Hannover und Westfalen aus drang das Interesse und das Verständnis für das ländliche Spar- und Darlehnskassenwesen nach dem Norden und Osten des Reiches vor, an der Südostspitze hatte es schon in der Provinz Schlesien festen Fuß gefaßt. Allmählich begann es auch in den anderen Provinzen und Ländern mit stark vertretenem Großgrundbesitz zu dämmern; der deutsche Landwirtschaftsrat trat mit seiner Autorität für die Raiffeisenkassen ein. In seiner XII. Plenarsitzung im Jahre 1884 vertrat der Referent über die Frage des landwirtschaftlichen Kreditwesens und des Erbrechtes den Standpunkt, daß es dem bäuerlichen Grundbesitz nicht an Kredit mangele, sondern nur an einer richtigen Organisation des Kredits und ferner, die Ansichten der Vertreter der Wissenschaft von Rodbertus bis Schäffle und Schmoller mit ihren wesentlichen Endresultaten reproduzierend, daß die Organisation des Real- wie des Personalkredits vor allem auf der Basis des korporativen Zusammenwirkens der Landwirte selbst zu erfolgen habe. Mit großer Mehrheit wurde der Antrag angenommen: eine Reform des Kreditwesens auf Grundlage staatlicher oder genossenschaftlicher Organisation allenthalben in der Weise anzubahnen, daß der Personalkredit mittels lokaler Darlehnskassen, System Raiffeisen, event. unter Zulassung beschränkter Haftpflicht unter möglichster Errichtung von Verbänden befriedigt werde. Schmoller hatte schon im Jahre 1882 die Parole ausgerufen: „Jedes Dorf, resp. je ein paar Dörfer zusammen müßten ihre Raiffeisensche Darlehnskasse haben.“ [1]) Der deutsche Landwirtschaftsrat verschickte Fragebogen betr. den ländlichen Personalkredit und konnte aus dem eingegangenen Material konstatieren, daß derselbe als ein für landwirtschaftliche Verhältnisse eingerichteter nur da besteht, wo er durch Darlehnskassenvereine vermittelt wird; in seiner XV. Plenarsitzung im Jahre 1887 stand die Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens in Verbindung mit der Frage der Abänderung des Genossenschaftsgesetzes abermals zur Debatte, und alle Redner sprachen sich für die Spar- und Darlehnskassen aus.

---

[1]) Landw. Jahrbuch 1882, Heft 4: „Einige Bemerkungen über die zunehmende Verschuldung des deutschen Grundbesitzes und die Möglichkeit, ihr entgegenzuwirken.“

4. Beschluß der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften betr. Aufnahme von landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften und deren Verbände in ihre Organisation.

Die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften verhielt sich während dieser Periode gegenüber den ländlichen Kreditvereinen noch passiv; erst durch Beschluß des Allgemeinen Vereinstags zu Berlin am 5. und 6. April 1888 wurde die Wirksamkeit der Vereinigung auch auf die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften ausgedehnt, und auf dem Vereinstage zu Hildesheim im Juni 1889 wurde in Anerkennung der wichtigen Stellung der Kreditgenossenschaften unter den übrigen Genossenschaften die Förderung des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens, die Zusammenfassung der Einzelkassen in Provinzial- und Landesverbände und deren Aufnahme in die Gesamtorganisation als eine notwendige Forderung der genossenschaftlichen Weiterentwicklung proklamiert.

b) Verbände landwirtschaftlicher Bezugsgenossenschaften.

1. Die Verbände in Süd- und Westdeutschland.

Die greifbaren Vorteile des gemeinsamen Warenbezuges hatten die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften rascher und allgemeiner zu Verbänden zusammengeschlossen, als dies bei den übrigen Genossenschaftsarten der Fall war. Sie traten mit wenigen Ausnahmen der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften als Unterverbände bei, und schon auf dem I. Allgemeinen Vereinstage zu Berlin im Jahre 1885 konnte konstatiert werden, daß sich nur noch etwa 50 bekannte Einzelgenossenschaften ihrer Organisation fern hielten.[1]) Zu den älteren Verbänden, welche als Vorbilder dienten, kamen bis 1889 noch hinzu der schleswig-holsteinische, der, am 19. September 1884 mit 11 Genossenschaften gegründet, sich rasch ausbreitete, einer mit dem Sitze zu Osnabrück, am 1. August 1885 mit 18 Genossenschaften gegründet. Anfangs 1888 bildete sich ein eigener Verband für Hessen-Nassau.[2]) Im Königreiche Sachsen teilten nach Auflösung des alten Konsumvereinsverbandes im Jahre 1883 die haltlos gewordenen Konsumvereine größtenteils das Schicksal ihres Verbandes, so daß sich

[1]) Vgl. Jahresbericht des Verwaltungsausschusses der Vereinigung Fortschritt 1885, Nr. 4.

[2]) Fortschritt 1888, S. 43.

aus der vorangegangenen Periode nur noch etwa 7 isoliert stehende Konsumvereine erhielten. In der **Provinz Hannover** wurde die Bewegung nach 1883 lebhafter, namentlich im Göttinger Bezirke, für welchen bereits ein Verband bestand, besonders traten die landwirtschaftlichen Kreis- und Zweigvereine für Bildung von Bezugsvereinen ein.[1]) Im Hildesheimischen waren sie 1888 mit 6 an der Zahl vertreten und teilweise dem dortigen Verbande der Meiereigenossenschaften angeschlossen. In **Rheinpreußen** war man noch nicht zu einer Verbandsbildung gelangt, besonders suchte man hier zunächst die zahlreichen Kasinos dem Genossenschaftsgesetz zu unterstellen; im April 1888 eröffnete bereits die Bezugskommission des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen ihre Thätigkeit als Zentralbezugsstelle.

So hatten die eigenen Rohstoffgenossenschaften der Landwirte ihren Einzug in die meisten Gegenden Süd- und Westdeutschlands und darüber hinaus gehalten. Ihr Ursprungsland **Hessen** wies bereits eine dichte Besetzung mit Bezugsgenossenschaften auf, 1885 waren schon alle Teile **Oldenburgs** damit versorgt, und in der **Rheinpfalz** bestanden 1889 nur noch in 2 Bezirksämtern keine derartigen Genossenschaften; ihr nördlicher und westlicher Teil war gegen Ende dieser Periode am stärksten besetzt.[2])

Im Geschäftsjahr 1889 stellten sich die gemeinschaftlichen Warenbezüge in den vorgenannten Verbänden und Genossenschaftsgebieten wie folgt[3]):

Im Verbandsbezirk	Zahl der Vereine	Mitgliederzahl	Gesamtbezugsmenge Ztr.	Gesamtbezugswert Mk.
Hessen	137	8 125	374 949	1 078 136
Rheinpfalz	91	8 205	419 860	1 013 509
Baden	255	11 477	152 206	343 600
Oldenburg	38	1 579	171 300	471 092
Schleswig-Holstein	40	1 410	108 100	534 155
Göttingen	21	1 081	22 595	174 412
Osnabrück	26	985	104 077	296 371
Hildesheim	5	125	.	150 000
Nassau	24	1 375	40 034	90 140
Rheinpreußen	64	19 500	128 973	485 292

In diesen Zahlen sind die durch die Einzelgenossenschaften ohne die Vermittlung der Verbände bezogenen Waren nicht mit inbegriffen; einschließlich dieser kann der gesamte Bezugswert für das Jahr 1889 auf etwa 10 Millionen Mark geschätzt werden. Der Bezug der hessischen

[1]) Fortschritt 1888, S. 61.

[2]) Vgl. die interessanten und eingehenden Jahresberichte von Dr. **Knecht** pro 1887, Fortschritt 1888, S. 67 ff.; pro 1888, Fortschritt 1889, S. 71 ff.

[3]) Jahresbericht der Vereinigung für 1889, S. 13 u. 14.

Konsumvereine durch ihren Verband hatte sich die ganze Periode hindurch auf der ungefähren Höhe des Jahres 1889 gehalten; 127 von ihnen verfügten im Jahre 1889 über ein Gesamtbetriebskapital von 672416 Mk., hiervon betrug das eigene Vermögen 99919 Mk. und zwar 26451 Mk. Geschäftsguthaben und 73468 Mk. Reserven.[1])

2. Die landwirtschaftliche Bezugsorganisation in Ostpreußen.

Im Osten des Reiches blieb der Ländliche Wirtschafts-Verein zu Insterburg die einzige bemerkenswerte Organisation für den genossenschaftlichen Rohstoffbezug der Landwirte; als einziger Konsumverein für einen umfangreichen Geschäftsbezirk konnte er in der Hauptsache nur dem Großgrundbesitz nützen, während der Kleingrundbesitz im Ankauf kleiner Posten die relativ höchsten Preise zahlen mußte. Kleine einzelne Konsumvereine konnten nirgends bei eigenem Einkauf bestehen, und die süddeutsche Organisation mit gemeinsamen Einkaufsverbänden erschien sehr schwer durchführbar. Man kam so auf den Gedanken eines bloßen Geschäftsverbandes mit bestehenden kleinen Konsumvereinen, welcher den Zweck haben sollte, sämtliche Genossenschaften der Provinz zum gemeinsamen Einkauf zu vereinigen, die Geschäftsführung dem Wirtschafts-Verein zu übertragen und somit die Kaufkraft und errungene kaufmännische Stellung des letzteren weiteren Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung nutzbar zu machen. Im Sommer 1885 bildeten sich die Konsumvereine in Pillkallen und Stallupönen, und alsbald vereinbarte der Wirtschafts-Verein mit ihnen die Grundlagen für den soeben gekennzeichneten Geschäftsverband, der auch schon im Jahre 1885 in Thätigkeit trat; die Vereine hatten den Einkaufspreis zuzüglich einer Provision als Beitrag zur Deckung der Generalunkosten zu zahlen. Der Zentral-Verein für Littauen und Masuren schenkte dieser Frage seine volle Aufmerksamkeit und empfahl in einer Generalversammlung am 6. Juni 1886 die Bildung kleiner landwirtschaftlicher Konsumvereine und deren Anschluß an den bereits bestehenden Geschäftsverband aufs angelegentlichste. Wie groß der Unterschied zwischen dieser ostpreußischen Organisation mit der im Süden und Westen Deutschlands in Blüte stehenden war, erhellt schon aus der Thatsache, daß man bei dem Gedanken an „kleine" landwirtschaftliche Konsumvereine zunächst ganze landrätliche Kreise im Auge hatte, während man in den meisten anderen Gegenden bei dieser Bezeichnung lediglich an einzelne Ortschaften denkt. Schon im Jahre 1885 beteiligten sich die Vereine in

[1]) Vgl. Hessische Festschrift Anlage II 9, Statistik der hessischen Konsumvereine von 1882—1897.

Pillkallen und Stallupönen mit etwa 4300 Ztr. am gemeinsamen Warenbezug gegenüber über 80000 Ztr. Warenbezug des Wirtschafts-Vereins für seine persönlichen Mitglieder. Bis zum Jahre 1889 hatten sich 8 solcher Konsumvereine dem Geschäftsverband angeschlossen. In diesem Jahre zählte die gesamte Bezugsorganisation 767 Landwirte zu Mitgliedern und zwar 225 als unmittelbare des Wirtschafts-Vereins und 542 als solche der angeschlossenen Vereine. Letztere partizipierten an dem gemeinsamen Warenbezug mit 67648 Ztr. gegenüber einem solchen des ersteren von 130497 Ztr. Stöckel schätzte für das Jahr 1889 das verkaufte Warenquantum auf höchstens 10% des Gesamtbedarfs des in Betracht kommenden Gebietes. Die Entwicklung des Ländlichen Wirtschafts-Vereins zu Insterburg ging in dieser Periode, wie aus den Zahlen auf Seite 234 ersichtlich, vorwärts.[1]

Alle genannten Bezugsorganisationen waren Mitglieder der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften; innerhalb dieser betrug der Warenbezug sämtlicher ihr jeweils angeschlossenen Konsumvereinsverbände[2]:

im Jahre	Zentnerzahl Ztr.	Gesamtwert des Bezuges Mk.
1884	579 961	2 248 072
1885	750 700	3 134 407
1886	1 132 484	3 578 562
1887	1 177 677	3 512 735
1888	1 667 851	5 310 942
1889	1 743 989	5 794 833

3. Das Raiffeisensche Bezugssystem und seine Ausbreitung.

Getrennt von den Organisationsbestrebungen der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften besorgte innerhalb der Raiffeisenschen Organisation die dortige Anwaltschaft mit Hilfe der eingesetzten Bezugskommission den gemeinsamen Warenbezug für die angeschlossenen Darlehnskassenvereine. Schon vor 1889 stand die Firma Raiffeisen und Konsorten in engem Zusammenhang mit dem Bezugsgeschäft, indem die Abschlüsse mit den Lieferanten bereits von ihr bethätigt wurden[3]; aber erst durch das Statut des Generalanwaltschaftsverbandes vom 10. September 1889 wurden der Firma die organisierten Ein- und Verkäufe definitiv übertragen. In § 8 des Statuts hieß es: „Bis auf weiteres erledigt im Auftrage des Generalanwaltschaftsrates

[1]) Vgl. zu dieser Tabelle diejenigen auf S. 186 und weiter unten.
[2]) Vgl. Jahrbuch des Allg. Vbd. für 1898, S. 111.
[3]) Vgl. Jahresbericht des Anwaltes auf dem Vereinstage zu Köln im Jahre 1890.

am Schlusse des Jahres	Mitglieder	Gesamtumsatz Mk.	Umsatz an Waren: Düngemittel Ztr.	Umsatz an Waren: Futtermittel Ztr.	Umsatz an Waren: Kohlen und Diverse Ztr.	Umsatz an Waren: Sämereien Ztr.	Summa Ztr.	Analysen Mk	Reingewinn Mk.	Reservefonds Mk.	Mitgliederguthaben Mk.	Spezialreserve Mk.	Summe eigener Fonds Mk.	Dividende: Kapital- %	Dividende: Waren- %
Summe der Jahre 1872—1883:	—	3 478 803	388 895	97 112	972	4 976	491 955	1559	73 731	—	—	—	—	—	—
1884	198	437 642	55 572	7 652	77	975	64 276	185	—	15 302	44 109	—	59 411	—	—
1885	190	435 765	62 688	21 199	86	698	84 671	226	2 437	20 952	43 662	2500	67 114	5	—
1886	201	609 930	67 300	51 175	66	2 029	120 570	268	12 436	21 096	42 456	624	64 176	4	1 1/2
1887	208	606 070	91 461	38 410	96	1 559	131 526	311	12 728	21 313	48 083	2502	71 898	5	2 1/4
1888	222	833 085	127 091	52 813	114	2 320	182 338	511	19 924	22 669	54 576	2751	79 996	5	2 3/4
1889	225	1 000 853	113 373	80 377	103	4 292	198 145	293	19 717	27 103	68 213	2751	98 067	5	2 1/3
Summe der Jahre 1872—1889:	—	7 402 148	906 380	348 738	1514	16 849	1 273 481	3353	140 973	—	—	—	—	—	—

die Firma Raiffeisen und Konsorten diejenigen kaufmännischen Operationen, welche zum Zwecke des Einkaufes von Wirtschaftsbedürfnissen rc. sowie zum Zwecke des Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte notwendig sind. Die Ein- resp. Verkaufsaufträge der Vereine werden an die Generalanwaltschaft gerichtet, welche dieselben an die Firma Raiffeisen und Konsorten zur Erledigung unter deren Verantwortung überreicht." Die Warenbezüge durch die Vermittlung der Anwaltschaft bezw. der Firma Raiffeisen beliefen sich:

im Jahre	auf Mk.
1884	226 030
1885	388 102
1886	545 366
1887	777 930
1888	1 077 586
1889	1 419 321

Wie früher auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Personalkredits ein Streit um die Systeme tobte, der auch jetzt noch nicht vorüber war und soeben in veränderter Form sich mehr und mehr unter den Organisationen der ländlichen Darlehnskassenvereine selbst bemerkbar machte, so war auch bereits auf dem Gebiete des gemeinsamen Warenbezuges ein Hin- und Herstreiten über die verschiedenen Bezugssysteme in vollem Gange. Die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften erblickte in der Pflege des gemeinsamen Warenbezuges durch eigene Rohstofforganisationen eine Hauptstärke ihrer genossenschaftlichen Reformarbeit, die Raiffeisensche Organisation hielt ihre Darlehnskassenvereine für die berufenen Träger des gemeinsamen Rohstoffbezuges und dachte nach wie vor gar nicht an ein Verlassen dieses ihrerseits für unantastbar gehaltenen Prinzipes.[1])

In Württemberg bestanden Ende 1889 8 Konsumvereine als eingetragene Genossenschaften, daneben 32 freie Vereinigungen; trotz vielfacher Anregung gewann daselbst die Bildung eines eigenen Konsumvereinsverbandes keine Gestalt.[2]) Im Verbande landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften, der das Raiffeisensche Bezugssystem von Anfang an befürwortete, wurden bezogen:

im Jahre	von . . . Vereinen	Waren im Gesamtwerte von Mk.
1884	34	36 860
1886	73	119 049
1888	79	80 336
1889	104	184 130

[1]) Jahresbericht des Anwaltes auf dem Vereinstage der R. Org. zu Frankfurt a. M. 1889.

[2]) Fortschritt 1889, S. 154 u. 155.

Auch der Verband mittelfränkischer Darlehnskassenvereine vermittelte seit seinem Bestehen (1886) den angeschlossenen Kreditvereinen den gemeinsamen Einkauf landwirtschaftlicher Rohstoffe. Der große westfälische Bauernverein konnte gleichfalls bei seinem Bezugsgeschäft die Darlehnskassenvereine seines Vereinsgebietes als Absatzstellen benutzen.

4. Die Stellung der genossenschaftlichen Bezugsorganisationen der Landwirte auf dem Warenmarkte, zu Handel und Industrie.

Mit den einschlägigen Branchen des Handels und der Industrie war man noch nicht zum vollen Frieden gelangt; doch sie hatten schon die landwirtschaftlichen Rohstofforganisationen als Hauptförderer des zunehmenden Verbrauches an Dünge- und Futtermitteln schätzen gelernt, ohne dies öffentlich anzuerkennen, und mußten dieselben bereits als einen Faktor auf dem Markte betrachten, mit dem zu rechnen war. In sämtlichen Verbandsbezirken hatten die landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften ihre Probe bestanden, in den meisten war ihre Organisation bereits in die Stellung von großen Wiederverkäufern eingerückt und hatte sich in der Geschäftswelt den Ruf von soliden und leistungsfähigen Firmen erworben. Etwa Mitte der 80er Jahre war als neues Düngemittel das Thomasphosphatmehl aufgekommen, das neue Fabriken entstehen ließ und dem Düngerhandel eine weitere Steigerung seines Umsatzes verschaffte.

In diese Periode fällt bereits der Abschluß von Konventionen verschiedener Gruppen deutscher Düngerfabrikanten, gegen Ende derselben die der Superphosphat- und der Thomasphosphatmehlindustrie; sie entstanden aus dem allgemeinen Bedürfnis zur Konzentration und bezweckten in erster Linie Regulierung der Produktion und des Absatzes. Die landwirtschaftlichen Organisationen, voran die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, suchten Annäherung an die entstehenden Syndikate der Industrie, um ihren Verbänden die Vorteile kaufmännischen Großhandels zu verschaffen. Auf dem 4. Vereinstage der Vereinigung zu Berlin im Jahre 1888 wurde nach einem Referate Stöckels der Beschluß gefaßt: „den Verwaltungsausschuß zu beauftragen, in direkte Verhandlungen mit dem Präsidium des Vereins deutscher Düngerfabrikanten einzutreten behufs Gleichstellung der genossenschaftlichen Verbände mit den Großhändlern." In der Debatte erklärte Dr. Havenstein-Bonn, der in der Folge des öfteren neue Erscheinungen unter große theoretische Gesichtspunkte brachte, die ganze Frage „für eine Entwicklungsphase auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens überhaupt".[1])

[1]) Vgl. Verhandlungsbericht, S. 46—55.

5. Ersetzung der alten Einkaufsmethode durch eine neue.

Als der wichtigste kaufmännische Fortschritt in dieser Periode muß die Ersetzung der alten Einkaufsmethode durch eine neue bezeichnet werden. Während die frühere mit Submissionseröffnung an verschiedene Firmen, Bekanntgabe der Nettopreise und direkter Fakturaregulierung zwischen Genossenschaften und Absendern verbunden war, ging man jetzt zu einer vorläufigen Rechnungsstellung nach normalen Tagespreisen über; die Zahlungsregulierung übernahmen die Verbände, welche jetzt auch selbst den Genossenschaften fakturierten und die Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis, dem Tagespreis und dem Nettopreis, am Jahresschluß als Reingewinn an die beziehenden Genossenschaften in der Form einer Warendividende, der sog. Rückvergütung, gewährten.

Diese neuen Grundsätze über Verkaufsmodus und Verkaufspreise wurden auf Anregung des Verbandes für Ost- und Westpreußen auf dem 2. Vereinstage der Vereinigung zu Berlin, im Februar 1886, zur Debatte gestellt durch die Frage: „Nach welchen Grundsätzen sind die Verkaufspreise in den einzelnen Verbänden festzusetzen? Soll der Erfolg der genossenschaftlichen Arbeit auf diesem Gebiete in möglichst niedrigen Verkaufspreisen zum Ausdruck kommen, oder empfiehlt es sich, die Verkaufspreise auf der Höhe derjenigen der soliden Konkurrenz zu halten und die Überschüsse am Jahresschluß zur Bildung von Mitgliederguthaben als Dividende zu verteilen?“ Die gegenseitige Aussprache ergab, daß man letztere Methode allgemein für die richtige hielt, wenn man auch noch vereinzelt die Ansicht vertrat, daß für den Anfang die alte Methode zu Agitationszwecken mehr zu empfehlen sei, um die greifbaren Vorteile zu zeigen.[1]) Die Verbände zögerten auch nicht lange. den empfohlenen Ein- und Verkaufsmodus einzuführen, da sich das alte Verfahren erfahrungsgemäß als unhaltbar erwies; die Gesamtlage des Marktes sprach auch dafür, da die Preise sich allmählich angemessen reduziert und einen stabileren Charakter angenommen hatten und namhafte Unterbietungen in der Konkurrenz nicht mehr zu erwarten waren. Auf diesem Preisniveau mußte sich der Gegensatz zwischen Konsumvereinsorganisationen und Lieferanten in gesteigertem Grade verschärfen, sobald die ersteren nicht unterließen, die vereinbarten und zugestandenen Preise zu publizieren. Im Verbande der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine hatte sich die neue Einkaufsmethode auf Anraten Stöckels schon seit dem Jahre 1883 eingebürgert, zunächst beim Kleinenbezug, 1886 war sie dort schon für alle Branchen in Übung.[2]) Der schleswig-

[1]) Verhandlungsbericht von 1886, S. 52—68. Zweiter Sitzungstag.

[2]) Verhandl. Ber. von 1886, S. 66.

holsteinische Verband führte sie ein gemäß Beschluß seiner Delegiertenversammlung vom 2. Juni 1886, andere Verbände folgten.[1]) Der zum Teil gehässige Konkurrenzkampf mit den lokalen Zwischenhändlern wurde so gemildert, das geschäftliche Auftreten der landwirtschaftlichen Bezugsorganisationen mit dem der alten Formen des Handels nivelliert und ihnen die geschäftliche Einführung und Sicherung einer starken Position auf dem Markte erleichtert.

In der ostpreußischen landwirtschaftlichen Bezugsorganisation hatte man schon in den 70er Jahren das rationellere Verfahren in die Praxis übergeführt, allem Anscheine nach unter dem Einfluß der städtischen Konsumvereinsorganisationen und Schulzescher Genossenschaftstheorie; Stöckel war auch hier der Vermittler Schulzeschen Geistes und zugleich vorgeschrittener städtischer Geschäftsgebahrung für das landwirtschaftliche Konsumvereinswesen in Deutschland geworden. Nach langen Schwankungen hatte sich nämlich der Allgemeine Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften unter Leitung von Schulze-Delitzsch dafür entschieden, durch Annahme englischer Grundsätze nach dem Vorbilde des bekannten Konsumvereins der Pioniere von Rochdale das bisher vom Verbande anerkannte Konsumvereinssystem umzugestalten.[2]) Auf dem VII. Vereinstage zu Stettin im Jahre 1865 empfahl man resolutionsmäßig den Grundsatz der Wareneinkaufsdividende, und damit auch deren Voraussetzungen, den Verkauf zu Tagespreisen und die Gewinnansammlung durch Bildung von Geschäftsanteilen. Den Schulze-Delitzschschen Standpunkt und das Für und Wider gegen das eine oder andere Prinzip setzt Eugen Richter in seinem Konsumvereinsbuche[3]) wie folgt auseinander: „Der Nutzen solcher Konsumvereine" — nämlich derjenigen, welche den Vorteil des Vereinsgeschäftes den Mitgliedern in Form niedriger Verkaufspreise zuwenden — „beschränkt sich darauf, eine Konkurrenzanstalt für den Kleinhandel zu sein und denselben zur Annahme wirtschaftlicher Grundsätze zu zwingen, während die nach anderen Grundsätzen arbeitenden englischen Vereine zugleich die Vorteile ihres Betriebes zu einer dauernden Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder zu verwenden streben. Abgesehen von der höheren wirtschaftlichen und moralischen Bedeutung, welche derartige Konsumvereine sonach für ihre Mitglieder haben, gereicht das Prinzip der Dividendenansammlung auch dem Geschäftsbetriebe selbst zum größten Vorteile."

Stöckels zielbewußte Leitung hat diesen Grundsätzen samt denen über die eigene Kapitalbildung durch Zuschreibung der Warendividende auf die

[1]) Fortschritt 1886, S. 111.
[2]) Vgl. Zeidler, S. 94—103.
[3]) Vgl. unter „Quellen".

Geschäftsanteile, deren Höhe er jeweils dem Stande des Geschäftes anpaßte, in vollem Umfange in seinem Ländlichen Wirtschafts-Verein zu Insterburg Eingang verschafft. All dies ist wiederum ein Zeichen, welch enge Berührungspunkte die genossenschaftliche Arbeit der verschiedensten Gebiete mit einander gemeinsam hat. Die neue Einkaufsmethode haben, wie bereits erwähnt, auch die anderen landwirtschaftlichen Einkaufsorganisationen eingeführt; soviel wir jedoch orientiert sind, hat der im Zusammenhang damit stehende Grundsatz der eigenen Kapitalbildung innerhalb der deutschen landwirtschaftlichen Rohstofforganisation keine allgemeine Nachahmung gefunden, und Stöckels Beispiel steht wohl einzig in dieser Beziehung da.

c) Verbände von Molkereigenossenschaften.

1. Gemeinsame Arbeit von technischen und wirtschaftlichen Organisationen.

Von den oben erwähnten 172 Molkereigenossenschaften des Jahres 1884 waren nur solche im Königreich Württemberg zu einer Verbandsbildung gelangt, wo im Jahre 1883 der erste deutsche Molkereiverband mit nur einigen wenigen Molkereien gegründet wurde.[1]) Die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften sah auch auf diesem Gebiete in der Bildung von Verbänden als Mittelgliedern den kräftigsten Hebel eines Fortschrittes und faßte als Programm auf ihrem 3. Vereinstage im Jahre 1887 die Resolution[2]): „Der Vereinstag beauftragt den Ausschuß, die Bildung von Molkereigenossenschaftsverbänden mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen und ein allgemeines Musterstatut für solche Verbände aufzustellen.“ Hand in Hand mit diesen organisatorischen Bestrebungen ging die milchwirtschaftliche Arbeit verdienstvoller Männer wie Benno Martiny, Fleischmann, Petersen, Boysen, Wilhelm Helm, dann die genossenschaftliche Thätigkeit von Direktoren der verschiedenen Genossenschaftsverbände, von denen Plehn-Gruppe, von Mendel und Stöckel genannt seien. Der milchwirtschaftliche Verein griff auch in diese Fragen der Organisation ein und hatte zuerst in seiner Generalversammlung im Februar 1886, in der Petersen einen Vortrag hielt, die Bildung von Molkereiverbänden nach lokalen Bezirken bezw. nach Gleichartigkeit der Verhältnisse öffentlich angeregt.[3]) So brachten die

[1]) Vgl. Jahresbericht d. Verw.-Aussch. Fortschritt 1885, Nr. 4.

[2]) Verhandlungsbericht von 1887, S. 81—87.

[3]) Verh.-Bericht des Vereinstages zu Berlin 1886, S. 43 ff., Mitteilungen Petersens über den im milchwirtschaftlichen Verein gefaßten Beschluß.

wirtschaftlichen und technischen Organe der deutschen Milchwirtschaft, durch gemeinsame Ziele vereint, das deutsche Molkereiwesen in dieser Zeit einen kräftigen Ruck vorwärts. Die erste grundlegende Arbeit der deutschen Milchwirtschaft war zu einem gewissen Abschluß gediehen, neben den technischen Fragen begannen sich schon die organisatorischen und volkswirtschaftlichen in den Vordergrund zu drängen, und es war, wie einmal Professor Fleischmann ausführt, durch die geleistete Vorarbeit nicht nur möglich, sondern es war auch notwendig geworden, den Blick vom Besonderen zum Allgemeinen zu heben und der Frage näher zu treten, woran unsere deutsche Milchwirtschaft im großen und ganzen leidet und was vor allem zu deren weiteren Förderung geschehen muß.

2. Ausbreitung der Verbände.

Der Reihe nach entstanden bis zum Jahre 1889 folgende Verbände: Anfang 1886 auf Anregung des Generalsekretärs von Mendel der oldenburgische, bald darauf einer für den nördlichen Teil von Schleswig-Holstein, im März 1886 der ostholsteinische Meiereiverband, 1887 ein schlesischer[1]) und einer für den Bezirk Hildesheim[2]); nach vielen Versammlungen erfolgte am 22. Juli 1888 die Konstituierung des Meiereiverbandes für Westfalen, Lippe und Waldeck. In anderen Verbandsgebieten und Landesteilen Deutschlands vermehrten sich die Einzelgenossenschaften gleichfalls in verstärktem Maße gegen das Jahr 1889 hin und warteten nur auf die Bildung von allgemeinen Genossenschaftsverbänden, um sich in ihren Schutz zu begeben und sich organisatorisch zu konsolidieren. Der Verband der ostpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften zählte von Anfang an Molkereigenossenschaften zu seinen Mitgliedern. Am zahlreichsten waren die Molkereigenossenschaften im Jahre 1889 in Schleswig-Holstein vertreten, wo bereits die ganze Provinz in die Verbandsbildung einbezogen war und nicht weniger wie 6 Molkereiverbände bestanden. Auf die Anregung Boysens hin wurde für das Jahr 1887 eine eingehende Statistik über das Molkereiwesen Schleswig-Holsteins aufgenommen, der wir folgende interessante Daten entnehmen.[3]) Es bestanden damals in der Provinz 116 Sammel- und 225 Genossenschaftsmolkereien; von diesen 341 Meiereien hatten 148 Vollbetrieb und 193 beschränkten Betrieb, 43 waren verpachtet und 298 in Selbstver-

[1]) Fortschritt 1887, S. 86.
[2]) Desgl. 1887, Nr. 9 u. 1888, S. 29.
[3]) Desgl. 1887, Nr. 10.

waltung; bei 45 wurde das Büttenverfahren festgestellt, bei 6 das Schwartzsche, bei 275 das Zentrifugalverfahren. Von den 225 Genossenschaftsmolkereien waren 100 oder 45 % eingetragene Genossenschaften. Die Bezahlung der Milch erfolgte bei 100 Meiereien nach Maß, bei 54 nach Gewicht, bei 170 nach Butteranteilen, bei 12 nach Fettgehalt; 23 % der überhaupt in der Provinz vorhandenen Kühe und reichlich 8 % der viehbesitzenden Haushaltungen waren an den Sammel- und Genossenschaftsmolkereien beteiligt. In der Provinz Hannover [1]) waren Anfang 1888 75 Molkereien in Betrieb, hiervon 17 Sammelmolkereien, 9 nicht eingetragene und 49 eingetragene Genossenschaften; verpachtet waren nur 16. Etwa 3 % der vorhandenen Kühe waren schätzungsweise an ihnen beteiligt. Im Großherzogtum Hessen waren im Jahre 1889 11 hessische Molkereigenossenschaften dem Konsumvereinsverbande als Unterabteilung angeschlossen; der Meiereiverband Hildesheim zählte 7, der für Westfalen und Lippe 12 Genossenschaften. In der Provinz Sachsen gewannen sie seit 1886 an Ausbreitung, in Süddeutschland machte die genossenschaftliche Organisation bis zum Jahre 1889 langsame, aber stete Fortschritte.

3. Einführung der beschränkten Betriebe.

Eine wichtige betriebstechnische Neuerung in dieser Periode war die Einführung der Molkereigenossenschaften mit sogenanntem beschränkten Betriebe, wobei nur die Butter aus der eingelieferten Milch produziert und alle Abfälle, Mager- und Buttermilch, den Genossen nach Verhältnis ihrer Lieferung an Vollmilch zurückgegeben wird. Die erste derartige Genossenschaft mit beschränktem Betriebe war die zu Zarpen in Schleswig-Holstein, welche im Jahre 1883 zu der neuen Betriebsform überging; aus Hannover wird berichtet, daß auch dort schon vorher, etwa seit dem Jahre 1877, Modifikationen in dieser Richtung vorgenommen worden waren. [2]) Während die bisher allgemein üblichen Vollbetriebe mit vollständiger Verarbeitung der eingelieferten Milch zu Molkereiprodukten, Butter und den verschiedenen Käsesorten, sich mehr für größere Güter, Großbetrieb und Einzelunternehmer mit Sammelmolkereien eigneten, boten die beschränkten Betriebe die Handhabe, die genossenschaftliche Milchverwertung auch den kleineren Landwirten zugänglich zu machen, die in der richtigen Verbindung von Milchwirtschaft und Aufzucht von Jungvieh einen Hauptvorteil für ihre landwirt-

[1]) Fortschritt 1888, Beilage zu Nr. 2.

[2]) Desgl. S. 25.

schaftliche Betriebsorganisation erblicken; sie wurden die Molkereigenossenschaften für die großen Kreise der bäuerlichen Bevölkerung und brachen einer allgemein rationellen Verwertung der Milch und einer rentablen Viehhaltung namentlich in den Gegenden des mittleren und kleineren Grundbesitzes Bahn. Diese neue Betriebsart ergänzte so die molkereitechnischen Fortschritte des vorigen Jahrzehnts im Abrahmungsverfahren aufs beste in volkswirtschaftlicher Beziehung und brachte die rapide Entwicklung, welche jene im Gefolge hatten, noch rascher und allgemeiner in den verschiedenen Verbandsgebieten in Fluß.

4. Anfänge der genossenschaftlichen Butterabsatzorganisationen.

Neben der Herstellung einer möglichst feinen, gleichartigen, dem Konsum entsprechenden Qualitätsware richteten die Verbände von Anfang an ihre Aufmerksamkeit zugleich auf Verbesserung des Absatzes der Molkereiprodukte, auf Herbeiführung günstiger Transport- und Tarifverhältnisse u. s. f. Schon Ende 1886 konstituierte sich auf Anregung des ostpreußischen milchwirtschaftlichen Vereins die ostpreußische Tafelbutterproduktivgenossenschaft mit 24 Mitgliedern als Zentralstelle für den gemeinsamen Butterverkauf der Provinz; der im gleichen Jahre gegründete Verband der Meiereien des Großherzogtums Oldenburg wendete gleichfalls von Anfang an der gemeinsamen Absatzfrage sein reges Interesse zu. Mit der Zunahme der Einzelgenossenschaften suchte man überall die Produktionsstätten zu sammeln, das Molkereiwesen in den einzelnen Verbandsbezirken zu konsolidieren, die Organisationsfrage des Butterabsatzes zu lösen, und das Bestreben, sich auf den großen Butterplätzen, vor allem Berlin und Hamburg, einen dauernden Platz zu erobern, wurde jetzt allgemein.[1])

d) Entwicklung „sonstiger" Genossenschaften.

Die landwirtschaftlichen Kreise wurden mehr und mehr von der ausgedehnten Anwendbarkeit des Genossenschaftsgedankens in der Landwirtschaft überzeugt; die „sonstigen" Genossenschaften vermehrten sich denn auch jährlich an Zahl, ohne daß jedoch noch einzelne Gruppen unter ihnen besonders hervortraten.

Die Organisation des Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse blieb auch in dieser Periode auf die Gründung isoliert bleibender Einzelgenossenschaften beschränkt. So wurde z. B. am 13. Mai 1885

[1]) Verh.-Bericht des Vereinst. zu Berlin 1887, S. 62 ff. „Die im Vorjahre hervorgetretenen Thatsachen im Butterhandel der Genossenschaften 2c."

die Probsteier Saat-Verkaufs-Genossenschaft gegründet; § 2 ihres Statuts bestimmte als Zweck der Genossenschaft 1) die Qualität des Probsteier Kornes durch sorgfältige Auswahl des eigenen Saatkornes zu verbessern, 2) nur gutes, reines, von den Mitgliedern der Genossenschaft gezüchtetes Getreide auf direktem Wege zu verkaufen.[1]) An Viehverkaufsgenossenschaften entstanden der Löninger Produzentenverein im Oldenburger Münsterland im Jahre 1884, die Ausfuhrgesellschaft für ostfriesisches Vieh zu Norden im Jahre 1887; beide Genossenschaften wirken heute noch segensreich.[2]) Schlächtereigenossenschaften zu München,[3]) Breslau,[4]) Kiel,[5]) Mainz,[6]) Stendal und Magdeburg entstanden, um nach kurzer Zeit wieder einzugehen. Die Inangriffnahme handelsgewerblicher Genossenschaftsreformen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Handelsgewächsbaues unterblieb, abgesehen von den oben erwähnten, weiterbestehenden und weitergedeihenden Winzergenossenschaften vollständig, so notwendig sie auch schon damals war. Obstverwertungsgenossenschaften wurden vereinzelt in Hessen, Ostpreußen, Hannover und der Provinz Sachsen gegründet.

Gegenüber der früheren Periode lagen so schon immerhin mehr praktische Versuche und Beispiele vor, doch der feste Glaube an die allgemeine Existenzberechtigung der verschiedenen Genossenschaftsarten fehlte den Landwirten fast noch selbst, und von einem zielbewußten Fortschritte auf diesem Genossenschaftsgebiete konnte daher bei den landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganismen noch keine Rede sein. Die allgemeinen Revisionsverbände und die Zulassung der beschränkten Haftpflicht nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1889 brachten hier erst in Verbindung mit den volkswirtschaftlichen Anforderungen der Zeit den entscheidenden Impuls zu Genossenschaftsgründungen und zusammenfassenden Organisationen.

e) Die Bedeutung der Verbände für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (der Allgemeine Verband) als Vertreter des Prinzipes der Dezentralisation.

Für die 3 großen Gruppen, Kredit-, Bezugs- und Molkereiwesen, waren die Verbände das wichtigste Glied in der Kette der genossen-

[1]) Fortschritt 1886, Nr. 1.
[2]) Vgl. weiter unten in dieser Schrift.
[3]) Fortschritt 1887, S. 160.
[4]) „ 1888, S. 133.
[5]) „ 1888, S. 44 u. 45.
[6]) „ 1888, S. 30, das Statut ist abgedruckt Fortschritt 1888, S. 141 ff.

schaftlichen Organismen geworden, und ohne sie wäre das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in so kurzer Zeit nicht zu so hoher Blüte gelangt. Sie bildeten die Zentralpunkte für die Aufrechterhaltung und Förderung des genossenschaftlichen Geistes, für die Ausbreitung des Genossenschaftswesens in allen Teilen Deutschlands und bereiteten die gemeinsamen geschäftlichen Anstalten vor, die bald proteusartig aus ihnen herauswuchsen.

Hervorragend an ihrer Bildung und Ausgestaltung war die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften beteiligt, und sie erhielt sich als Lohn für ihre weitblickenden, land- und volkswirtschaftlich bedeutsamen Organisationsbestrebungen die Treue der alten und gewann sich das wachsende Vertrauen der noch außerhalb stehenden Genossenschaftsgebiete und -Verbände. Der Mitgliederbestand der Vereinigung von Anfang ihres Bestehens bis zum Jahre 1889 entwickelte sich, wie aus folgender Tabelle ersichtlich.

Mitgliederbestand der Vereinigung.

Jahr	Verbände	Zentral-	Kredit-	Bezugs-	Molkerei-	sonstige	Zusammen
		Genossenschaften					
Zu Anfang 1884	10	—	—	.	.	—	278
„ Ende 1884	10	—	—	315	25	—	340
„ „ 1885	10	—	—	.	.	—	457
„ „ 1886	9	—	—	444	71	—	515
„ „ 1887	14	—	—	555	79	10	644
„ „ 1888	14	—	.	.	.	.	911
Im Juni 1889	18	—	175	734	117	—	1026

Die 911 Genossenschaften zu Anfang des Jahres 1889 zählten 50260 Mitglieder. Der Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften zu Neuwied zählte zu Anfang des Jahres 1884 255 Genossenschaften und am 1. Oktober 1889 11 Unterverbände mit 503 Genossenschaften und etwa 46000 Mitgliedern, lediglich nur Darlehnskassen-Vereine. (Kreditgenossenschaften.)

Unsere Darstellung hat Wert darauf gelegt, zu zeigen, daß auch die Raiffeisensche Organisation frühzeitig Sorge getragen hat, ihren großen Verband in Unterverbände, abgegrenzt nach homogenen Genossenschaftsgebieten, zu gliedern, um den noch heute so oft gehörten Gegensatz von Zentralisation und Dezentralisation im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen auf das richtige Maß in historischer und thatsächlicher Beziehung zurückzuführen. Allein die Verbandsbildung im genossenschaftlich-technischen Sinne des Wortes finden wir dennoch schon vor 1889 nur bei der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen

Genossenschaften; das ausschlaggebende Moment erscheint uns hierbei die Ausübung der Verbandsrevision, des wichtigsten Teiles der genossenschaftlichen Verwaltung, durch die Provinzial- oder Landesverbände selbst zu sein gegenüber der Verbandsrevision von einer das ganze Reich umfassenden Zentralstelle aus, ein Gegensatz, der mit Einführung der obligatorischen Revision und mit der Konstituierung der gesetzlichen Revisionsverbände nur noch augenfälliger wurde. Die Vorzüge derartiger sogenannter selbständiger Provinzial- und Landesverbände mußten ferner desto mehr zur Geltung kommen, je mehr sich im Zusammenhang mit den gesetzlichen Revisionseinrichtungen die geschäftlichen Aufgaben von den Verbänden abzweigten und sich für die verschiedenen Genossenschaftsgebiete in eigenen Geschäftsanstalten konzentrierten. Diese Entwicklung trat bald ein und mußte auch gegenüber der Raiffeisenschen Organisation über kurz oder lang ihre Rechte geltend machen. Revision und auch die verschiedenen Geschäftszweige genossenschaftlicher Thätigkeit, letztere selbst im Dienste großer volkswirtschaftlicher Probleme moderner Verkehrs- und Wirtschaftspolitik stehend, erfordern bei den land- und volkswirtschaftlichen Verhältnissen Deutschlands in erster Linie eine lokale, provinzielle und mehr oder minder auch einzelstaatliche Basis.

Dritter Abschnitt.

Quellen: Text des Genossenschaftsgesetzes von 1889. — Begründung zum Gesetzentwurf, die Kommissionsberatungen und die Reichstagsverhandlungen bis zur Annahme des Gesetzes. — Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik über den ländlichen Personalkredit im September 1897 in Köln a. Rh. Leipzig 1898.

Das Genossenschaftsgesetz von 1889. Raiffeisen †.

a) Die Neuerungen des Gesetzes und sein Einfluß auf die Systeme.

Den Fortschritten des Genossenschaftswesens in organisatorischer und geschäftlicher Hinsicht mußte nun auch die Gesetzgebung folgen. Nach einer Konferenz zu Berlin vom 15. bis 19. November 1887, an welcher sich von Vertretern des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Dr. Kirchartz an Stelle des erkrankten Raiffeisen, Haas und Professor Leemann beteiligten, wurde der Entwurf eines neuen Genossenschaftsgesetzes zur Kritik veröffentlicht und im Herbst 1888 vom Bundesrat beraten. Mit den vom Bundesrat gemachten Abänderungen gelangte der Entwurf am 27. November 1888 an den Reichstag, wo er an eine Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen wurde; nachdem das Gesetz vom Reichstag angenommen war, stimmte der Bundesrat am 11. April 1889 bei. Das neue Gesetz wurde am 1. Mai 1889 veröffentlicht und trat am 1. Oktober 1889 in Kraft.

Die Vorschläge von Schulze-Delitzsch wurden im Gesetz verwertet, sorgfältige Detailbestimmungen suchten allen Erfahrungen und Bedürfnissen der genossenschaftlichen Praxis gerecht zu werden. Die Nachschußpflicht erhielt eine andere Konstruktion, wonach die Nach-

schüsse jetzt zur Konkursmasse zu leisten sind, das Nachschußverfahren ein Teil des Konkursverfahrens ist und mit Eröffnung des Konkurses beginnt. Als wichtigste Neuerungen des Gesetzes wurde nun die beschränkte Haftpflicht zugelassen, der sich im Laufe der Kommissionsberatungen noch eine dritte Haftart, die mit unbeschränkter Nachschußpflicht zugesellt hatte, und sodann die alle zwei Jahre stattfindende obligatorische Revision der Genossenschaften eingeführt. § 52 des Gesetzes verlieh den Verbänden in Anerkennung ihrer wichtigen Funktionen für das Genossenschaftswesen unter gewissen Voraussetzungen das Recht, den Revisor für die ihnen angeschlossenen Genossenschaften selbst zu bestellen, während für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande nicht angehören, nach § 59 der Revisor vom Gerichte bestimmt wird. Schon der im November 1887 der Sachverständigenkonferenz vorgelegte Entwurf hatte den vollständigen Ausbau der Revision enthalten; die Ansichten der Genossenschaften in der Revisionsfrage standen sich anfangs schroff gegenüber, bis aus einem brauchbaren Kompromiß zwischen Regierung und den Vertretern der verschiedenen Genossenschaftsrichtungen die Gesetzesbestimmungen hervorgingen. Die Motive zum Gesetzentwurf vertraten im allgemeinen die Grundanschauung, daß die Verhältnisse der ländlichen und gewerblichen Genossenschaften keineswegs in dem Grade verschieden sind, daß nicht einheitliche Grundsätze den Bedürfnissen beider Genossenschaftsarten gleichmäßig gerecht werden könnten. „Aus der vorwiegenden Berücksichtigung des einen oder anderen Wirtschaftsgebietes“, so heißt es in der Begründung, „ergeben sich zwar eigenartige Unterschiede für die Wirksamkeit der Genossenschaften; dieselben beschränken sich aber doch in der Hauptsache auf den Kreis der Genossenschaftszwecken dienenden Geschäfte und auf die Bedingungen (Kreditfristen, Sicherungsmittel), unter welchen die letzteren abgeschlossen werden. Der gesetzlichen Regelung sind diese Verhältnisse entzogen.“ Im Rahmen dieser Auffassung zeigte sich jedoch das definitive Gesetz den im Laufe unserer Darstellung hervorgetretenen Neigungen und Prinzipien der landwirtschaftlichen Genossenschaften, dem materiellen Inhalt der Raiffeisenschen Assoziationsidee, in verschiedenen Punkten entgegenkommend.

Das Lokalisierungsprinzip bedurfte keiner gesetzlichen Regelung, und das Gesetz lehnte es auch ab, die Festsetzung eines beliebig bestimmten Vereinsbezirkes als einen wesentlichen Bestandteil des Gesellschaftsvertrages vorzuschreiben oder gar einen Maximalumfang des Vereinsbezirkes zu bestimmen; § 8 Z. 2 ließ es jedoch zu, Erwerb und Fortdauer der Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirkes zu knüpfen. Gemäß § 8, Abs. 2 wurde bei den Kreditgenossenschaften der Verkehr mit Nichtmitgliedern mit Ausnahme der „An-

legung von Geldbeständen" verboten; auf eine Petition[1]) der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften hin erhielt entgegen Schulze-Delitzsch' Ansichten im Kampfe gegen die Generalbank Raiffeisens und entgegen den entsprechenden Bestimmungen seiner Novelle § 9 des Gesetzes seinen jetzigen Inhalt, wonach eine Genossenschaft auch andere eingetragenen Genossenschaften zu ihren Mitgliedern zählen, sogar ausschließlich aus solchen bestehen kann und in diesen Fällen Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften in den Vorstand und Aufsichtsrat berufen werden können. Es ist die sogen. Zentralgenossenschaftsbestimmung des Gesetzes, welche die Bildung dieser wichtigen Institute erst gesetzlich sicher stellte und statutarisch erleichterte. Auch der Anregung jener Petition, in § 1 die Verkaufs- und Absatzgenossenschaften speziell aufzuführen, wurde entsprochen. Das Prinzip der unentgeltlichen Verwaltung wurde zwar nicht gesetzlich sanktioniert, indem z. B. § 24, Abs. 3 ausdrücklich bestimmte: Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet und unbesoldet sein, sondern es wurde den Systemen und Genossenschaftsarten auch hier freier Spielraum gelassen, nur mit einer einzigen Beschränkung, welche sich an Raiffeisensche Grundsätze anlehnte. § 34, Abs. 2 des Gesetzes von 1889 schreibt nämlich vor, daß die Mitglieder des Aufsichtsrates keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantiemen) beziehen dürfen.

Die wichtigsten das Verhältnis der verschiedenen Systeme zu einander berührenden Bestimmungen waren die über die obligatorische Einführung von Geschäftsanteilen und die sich anschließenden Vorschriften über die Verteilung des Reingewinnes, Zuschreiben der gewährten Dividende auf die Geschäftsanteile und Ansammlung eines Reservefonds. Die Begründung des Gesetzentwurfes vertrat ihren Standpunkt in folgenden Ausführungen: „Der Zweck, welchem die Genossenschaften gerecht werden sollen, bringt es mit sich, daß für das Inslebentreten derselben von einem fertigen Grundvermögen abgesehen werden muß. Um so mehr verlangt ihre wirtschaftliche Bestimmung, daß sie demnächst die allmähliche Bildung dieses Vermögens als eine ihrer wichtigsten Aufgaben verfolgen. Nicht bloß, daß hierdurch die Kapitalbildung für Bevölkerungsklassen vermittelt und gefördert wird, welche teilweise zum eigenen Sparen wenig geneigt und im stande sind; auch für die geschäftliche Stellung der Genossenschaften selbst ist es notwendig, daß ihr eigenes Vermögen mit der Zeit in ein richtiges Verhältnis mit dem fremden Kapital tritt, welches sie benutzen. Bei einer Gesellschaftsform, die geschäftlichen Zwecken dient, und die bestimmt ist, Hunderte von wechselnden Mitgliedern zu umfassen, ist ein ausreichendes und möglichst kon-

[1]) Die Petition ist abgedruckt Fortschritt 1889, Nr. 1.

stantes Vereinsvermögen als das erste und ordnungsmäßige Deckungs-Objekt der Gläubiger auf die Dauer nicht zu entbehren". Die Begründung kam zu dem Schlusse, daß keine Veranlassung vorhanden sei, für die ländlichen Genossenschaften eine Ausnahme von den Vorschriften über die Bildung der Geschäftsanteile und der Guthaben zu machen. Die bloße Ansammlung des Gewinnes genüge nicht, da sie naturgemäß erst nach langer Zeit zu einem angemessenen Betrage führen könne. § 7, Z. 2 des Gesetzes machte den Geschäftsanteil obligatorisch und schrieb gewisse Pflichteinzahlungen vor, ohne jedoch absolute Minimalsummen festzusetzen; letzteres Zugeständnis haben bekanntlich schon die Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften auf der Konferenz im Jahre 1880 von Schulze-Delitzsch erhalten. § 7, Z. 4 schrieb die Bildung eines Reservefonds vor. Dieser konnte nun nicht mehr der unteilbare Reservefonds, das Vereinskapital, nach der ursprünglichen Absicht Raiffeisens sein, wonach aller Gewinn dem Vereinskapital verbleiben soll; denn das Gesetz statuierte als Regel in § 19 die Verteilung des Gewinnes an die Genossen nach Maßgabe der Geschäftsanteile und ließ in § 20 nur eine Ausschließung der Gewinnverteilung von 10 zu 10 Jahren durch das Statut und jedesmalige Beschlußfassung nach Ablauf von 10 Jahren zu. Der Raiffeisenschen Organisation konnte letztere Konzession an ihre Grundsätze nicht genügen, da sie befürchten mußte, daß in den wenigsten Fällen nach Ablauf der 10 Jahre die Vereine den Beschluß erneuerten; auch trat § 114 betreffs Aufstellung von Quartalbilanzen 2c. störend in den Weg. Man entschloß sich deshalb, den § 19 anzuwenden, die Gewinnverteilung aber auf ein Minimum zu beschränken, ein Modus, der auch schon unter der Herrschaft des alten Gesetzes üblich war. Da übrigens das Gesetz keine Minimalhöhe der Geschäftsanteile vorschrieb, war es erlaubt, dieselben mit einem geringen Betrag nur nominell im Statut vorzusehen, was auch thatsächlich in den Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereinsstatuten geschah; damit war von vornherein einer „kapitalistischen" Gewinnverteilung ein Riegel vorgeschoben. Größere Sorge mußten der Organisation Raiffeisens die Bestimmungen des § 89 des Gesetzes über die Verteilung des Vermögens unter die einzelnen Genossen bei Auflösung der Genossenschaft bereiten; denn daraus konnte ein Zwang zur Verteilung des Vereinsvermögens abgeleitet werden. Um daher die Unteilbarkeit desselben auf alle Fälle zu sichern und so diesen Hauptgrundsatz Raiffeisens zu retten, war es nötig, „dasselbe so zu stellen, daß es im Falle der Auflösung außerhalb des Vermögens stand". Man ging daher dazu über, die Ansammlung eines unteilbaren Vereinsvermögens mit in den Zweck des Vereins aufzunehmen. So entstand § 2, Abs. 2 des Vereinsstatuts, welcher zum Gegenstande des Unternehmens auch die Aufgabe machte: „ein Kapital unter dem

Namen „Stiftungsfonds zur Förderung der Wirtschaftsverhältnisse der Vereinsmitglieder" anzusammeln". § 35 enthält die näheren Bestimmungen über den Stiftungsfonds, die in ausführlicher Weise den Raiffeisenschen Grundsatz wieder aufnehmen; die wichtigsten davon lauteten: Nachdem die Verwaltungskosten gedeckt sind, werden zwei Drittel des jährlichen Bruttoüberschusses auf den Stiftungsfonds zur Förderung der Wirtschaftsverhältnisse der Vereinsmitglieder abgeschrieben. Nach erfolgter Abschreibung dienen 20 % des sich alsdann ergebenden Reingewinnes als Zuschlag zum Reservefonds, während über die Verwendung des Restes die Generalversammlung zu beschließen hat; ... der Stiftungsfonds muß so lange angesammelt werden, bis er eine solche Höhe erreicht hat, daß er als Betriebskapital des Vereins genügt... Die alleinige Verfügung über den Stiftungsfonds hat der Verein, so lange er besteht. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an demselben und können keine Teilung verlangen. Bei freiwilliger Auflösung des Vereins soll der Stiftungsfonds bei der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse zu Neuwied oder pupillarisch sicher bei einem sonstigen Geldinstitute solange verzinsbar hinterlegt werden unter Zuschlag von Zins und Zinseszins, bis ein neuer Darlehnskassenverein nach Raiffeisenschen Prinzipien für den jetzigen Vereinsbezirk sich gebildet haben wird. § 36 setzt den Mindestbetrag des gesetzlichen Reservefonds auf 15000 Mk. fest; auch dieser sollte gemäß einer statutarischen Klausel im Falle der Auflösung des Vereins als Vereinsvermögen gelten.

Erst die Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 12. August 1896 machte diese komplizierten und in einem für die ländliche Bevölkerung bestimmten Statut wenig anmutenden Bestimmungen teilweise überflüssig. § 89, Abs. 3 des Gesetzes erhielt nämlich den Zusatz, daß durch das Statut die Verteilung des Vermögens ausgeschlossen werden kann, und in dem neuen § 89a wurden die Neuwieder Grundsätze über den Stiftungsfonds in vollem Umfange acceptiert. „Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unverteilbares Reinvermögen fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszweck überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden". Desgleichen konnte nun gemäß § 20 in seiner neuen Fassung das Statut unbeschränkt festsetzen, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.

b) Die Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen.

Die mustergültigen, zeitgemäßen Gesetzesbestimmungen fanden, abgesehen von den Bedenken der Raiffeisenschen Organisation, bald die ungeteilt beifällige Aufnahme aller Genossenschaftskreise, auch in die Revisionsbestimmungen fügte man sich bald allseitig und gern. Durch die obligatorische Einführung von Geschäftsanteilen und die Reservefondsbestimmungen des neuen Gesetzes, welche ohne weiteres von einem großen Teile der ländlichen Spar- und Darlehnskassen acceptiert wurden, waren wiederum in jener Parallele zwischen den Systemen Schulze-Delitzsch und Raiffeisen einige Unterschiede geschwunden; die wirtschaftliche Entwicklung auf dem Lande, dem Hauptwirkungskreis der Darlehnskassenvereine, die Ausdehnung des Personen- und Nachrichtendienstes, der Sieg der reinen Geldwirtschaft, die fortschreitende Differenzierung der auch auf dem Lande wohnenden Bevölkerung in die verschiedensten Berufs- und Erwerbszweige mußte eine Bereicherung des genossenschaftlichen Lebens und einen geschäftlichen Ausbau der Darlehnskassenvereine mit sich bringen, der vielfach nicht mehr den schroffen Gegensatz zu den Schulze-Delitzschschen Volks- und Kreditbanken wie ehedem in die Erscheinung treten ließ. Die Grenzen zwischen beiden Systemen wurden in mehr wie einer Hinsicht verwischt, und die Fälle kommen in der That jetzt nicht mehr vereinzelt vor, daß ein genossenschaftlicher Kreditverein weder als Repräsentant des einen noch des anderen Systems bezeichnet werden kann. Indes scheint es uns doch zu weit gegangen zu sein, „einen Unterschied in den Einzelgenossenschaften der verschiedenen Systeme nur mehr in verschiedenen Prinzipien ihrer Geschäftsgebahrung“ zu erblicken, wie man sich nicht selten ausdrückt. Alle jene Kardinalpunkte der beiden Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen, welche wir in unserer Parallele als solche bezeichnet und kennen gelernt haben, sind zweifelsohne bis auf den heutigen Tag unverrückt stehen geblieben, die Befriedigung des landwirtschaftlichen Kreditbedürfnisses auf der einen, die des gewerblichen Kreditbedürfnisses auf der anderen Seite als Hauptaufgabe, die total verschiedene Kreditbasis in Stadt und Land, bei gewerblich-industrieller und agrarisch-landwirtschaftlicher Mitgliederbeteiligung, sowie das Lokalisierungsprinzip mit seiner werbenden und schaffenden Kraft; und wenn auch die Entwicklung des gesamten Genossenschaftswesens Modifikationen und Variationen in den „Einzelheiten“, welche sich um diese „Kardinalpunkte“ gruppieren, mit sich gebracht hat, so ist doch der Zusammenhang beider Arten von Kreditgenossenschaften mit der ursprünglichen Assoziationsidee ihrer Gründer nicht so verloren gegangen, daß man nicht sagen könnte:

Der Hauptstamm der ländlichen Spar- und Darlehnskassen ist typisch für die Raiffeisensche, der Hauptstamm der Vorschußvereine ist typisch für die Schulze-Delitzschsche Genossenschaftstheorie und -Praxis. Das Korreferat von Dr. Thies auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Köln am 24. September 1897 vertrat dieselbe Grundanschauung, wie unsere Ausführungen. Man muß es freilich mit Dr. Havenstein als ein großes Unglück für das gesamte Genossenschaftswesen betrachten, daß die verschiedenen Systeme immer wieder so scharf pointiert werden, allein aus der Welt schaffen läßt sich hierdurch die Thatsache der noch bis auf den heutigen Tag fortbestehenden Systeme doch nicht.

In mancher Hinsicht hat sich sogar das ganze geschäftliche und kreditorganisatorische Bild der beiden Genossenschaftsarten vollständig verschieden gestaltet und die äußere Konstruktion wiederum ihren unmittelbaren Einfluß auf die innergenossenschaftliche Entwicklung ausgeübt. Auf der einen Seite das autokratische Banksystem der Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften, wie wir es nannten, in unmittelbarer Berührung mit dem allgemeinen Geldmarkt und völlig selbständig im Disponieren, auf der anderen Seite das föderative Banksystem der ländlichen Spar- und Darlehnskassen mit einem Aufbau von Zentralkassen über den kleinen örtlichen Kreditinstituten, ein fein gegliederter Organismus, der als gemeinsames Ganze funktioniert und erst in seiner Gesamtheit heutzutage begrifflich als die „ländliche Personalkreditorganisation" erscheint. Was sodann die volkswirtschaftliche Gesamtleistung der ländlichen Spar- und Darlehnskassen anbelangt, so können diese isoliert in ihrer Bedeutung für das gesamte landwirtschaftliche Genossenschaftswesen gar nicht mehr betrachtet werden; sie stehen schon längst im Mittelpunkt einer ganzen landwirtschaftlichen Genossenschaftswelt mit vorwärts schreitenden, nie rastenden Bestrebungen auf den Gebieten des gemeinsamen Rohstoffbezuges, des Molkereiwesens, des gemeinsamen Verkaufs landwirtschaftlicher Produkte und sonstiger landwirtschaftlicher Genossenschaftsarbeit. Neben ihrer Bedeutung für die gesamte ländliche Bevölkerung, namentlich auch in ihrer Eigenschaft als Sparkassen, sind sie eine unentbehrliche landwirtschaftliche Institution geworden, und als solche erhielten sie gegenüber den Schulze-Delitzschschen Vereinen für die Landwirtschaft eine potenzierte Bedeutung und mußten deren Verdienste um die Kreditbefriedigung der landwirtschaftlichen und ländlichen Bevölkerung immer mehr in Schatten stellen. Den Unterschieden in banktechnischer und kreditwirtschaftlicher Beziehung reihen sich notwendigerweise solche sozialpolitischer Natur an, nicht als ob wir in den in seiner Allgemeinheit zweifelsohne falschen Ruf miteinstimmen wollten, daß die Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften „kapitalistischen

Charakter" haben. Allein das ganze Milieu, in dem die Raiffeisenkasse arbeitet, ist doch ein ganz verschiedenes gegenüber den Kreditinstituten Schulze-Delitzschschen Systemes, Subjekt und Objekt der genossenschaftlichen Arbeit sind hier und dort in mehr wie einer Beziehung anders geartet, und — andere Aufgaben, andere Motive und Wege — andere Arbeit, andere Erfolge. Auch dürfte jene sozialpolitische Kleinarbeit, wie sie in den Spar- und Darlehnskassen Deutschlands geleistet wird, nur in verhältnismäßig wenigen Schulze-Delitzschschen Vorschußvereinen anzutreffen sein.

c) Das Raiffeisen- und Offenbach-System.

Die neue Abzweigung von den beiden „Systemen", welche wir in den Reihen der ländlichen Spar- und Darlehnskassen selbst im Verlaufe der 80er Jahre immer markanter in die Erscheinung treten sahen, wurde durch die statutarischen Manipulationen der Raiffeisenorganisation, insbesondere durch die Kreierung des „Stiftungsfonds" der Öffentlichkeit erst völlig zum Bewußtsein gebracht. Keineswegs waren damit aber zwei neue Systeme von Spar- und Darlehnskassen entstanden, die eine scharfe Trennung des sog. Raiffeisenschen von dem sog. Offenbacher System rechtfertigen könnten; denn wie wir im Laufe unserer Darstellung den Beweis erbracht haben, steht das gesamte ländliche Spar- und Darlehnskassenwesen Deutschlands unmittelbar auf den Schultern der Genossenschaftstheorie und -Praxis Raiffeisens, blieb im ganzen Laufe seiner Entwicklung, wenn auch äußerlich durch verschiedene Verbände mehrfach getrennt, in dauerndem Zusammenhang mit derselben und ist im ganzen einheitlich aufgebaut. Hier ist es mehr am Platz, „einen Unterschied in den Einzelgenossenschaften der verschiedenen Systeme nurmehr in verschiedenen Prinzipien ihrer Geschäftsgebahrung" zu erblicken, während die „Kardinalpunkte" und die Hauptsumme der „Einzelheiten" vollständig dieselben geblieben sind. Die wirklichen Unterschiede zwischen den zwei großen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen in Deutschland, dem Anwaltschaftsverbande ländlicher Genossenschaften zu Neuwied und dem Allgemeinen Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, den Vertretern des Raiffeisen- und des Offenbach-Systemes, treten erst auf den höheren Stufen der Organisation in die Erscheinung; hier sind die historisch gewordenen Grundsätze der Zentralisation einer- und der Dezentralisation anderseits das trennende Moment. Dazu enthielt das soeben emanierte Genossenschaftsgesetz neue Elemente des Fortschritts, deren ausgiebigere Benutzung auf der einen oder anderen Seite die Unterschiede in dieser Hinsicht noch schärfer her-

vortreten ließ. Die unmittelbare Gegenwart hat auch in diesen Punkten wiederum eine gegenseitige Annäherung gebracht.

Raiffeisen hat das Zustandekommen des neuen Genossenschaftsgesetzes nicht mehr erlebt; am 11. März 1888 war er zu Heddesdorf als Anwalt seiner Organisation und Vorstand des dortigen Darlehnskassenvereins gestorben, als „Vater Raiffeisen" verehrt von seiner Neuwieder Organisation, anerkannt von den übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen als Begründer und eifriger Förderer der Darlehnskassenvereine, verewigt in den zahlreichen ländlichen Kreditinstituten, welche unter den verschiedensten Namen ihren Einzug in alle Länder Europas und darüber hinaus gehalten haben und gerade zur charakteristischen Unterscheidung von den Schulze-Delitzschkassen dauernd mit seinem Namen verknüpft sein werden.

In demselben Jahre, am 5. Juni 1888, folgte ihm Rudolf Weidenhammer, einer der ältesten Freunde und begeistertsten Förderer des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, zu Breslau in den Tod.

Vierte Periode von 1889 bis zur Gegenwart.

Erster Abschnitt.

Quellen: Die Jahrbücher, Jahresberichte und Statistiken des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. — Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Offenbach a/M. 1900. — Die „Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse". — Das „Landwirtschaftliche Genossenschaftsblatt". — Dr. Martin Faßbender. F. W. Raiffeisens Anleitung zur Geschäfts- und Buchführung ländlicher Spar- und Darlehnskassenvereine im Auftrage der Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften für Deutschland in 7. Auflage neu bearbeitet und erweitert. Neuwied a/Rh. 1896. — Statistik der Spar- und Darlehnskassenvereine Raiffeisenscher Organisation für das Jahr 1897. Neuwied, Eigenes Heft, 207 S. — Die Musterstatuten und Verbandsstatuten des Allgemeinen Verbandes und der Raiffeisenschen Organisation. — Dr. H. Thiel, Zur Genossenschaftsbewegung. Raiffeisen-Bibliothek. Neuwied a/Rh. — Freiherr Dael von Köth-Wanscheid, Sind die ländl. Spar- und Darlehnskassenvereine nach Raiffeisenschem System besser wie andere Genossenschaften und Kassen? Raiffeisen-Bibliothek. Neuwied a/Rh. 1897. — W. Bode, Die Pflicht und die Mittel zur Errichtung von landwirtschaftlichen Genossenschaften. Deutsche landw. Genossenschaftsbibliothek. Erster Band. Offenbach a/Main 1895. Derselbe, Die Verhandlungen des 28. Kongresses für innere Mission in Posen über die Genossenschaftsfrage. Deutsche landw. Genossenschaftsbibliothek. Dritter Band. Offenbach a/Main 1896. — Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik am 24. September 1897 zu Köln a/Rh. Leipzig 1898.

Verwaltungsorganisation des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

I.

Die Einzelgenossenschaften.

a) Die Überleitung in die neuen gesetzlichen Verhältnisse.

Die Hauptaufgabe in der gesetzlichen Übergangsperiode bildete naturgemäß die formelle Unterstellung unter das neue Gesetz; neue Muster-

statuten, Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen für die Einzelgenossenschaften mußten an Stelle der alten, schon längst eingeführten treten, auch die Verbände, welche sich ihrer Hauptpflicht, für die angeschlossenen Genossenschaften die Revision zu besorgen, nicht entziehen wollten, hatten sich nun dem wohlthätigen Zwange des Gesetzes zu fügen, die Verbandsstatuten im Sinne des Gesetzes einzurichten und die sachentsprechende Organisation der Revision zu schaffen. Ansätze zur Revision waren wohl in allen bestehenden landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden schon vor 1889 vorhanden; der II. Vereinstag der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften im Jahre 1886[1]) empfahl auf Antrag des hessischen Verbandes seinen zahlreichen Verbänden die Einführung der obligatorischen Revision durch von Verbandswegen bestellte Sachverständige, und bei Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes hatten z. B. innerhalb der Organisation des Allgemeinen Verbandes bereits die Verbände in Ostpreußen, Baden, Hessen und der Rheinpfalz dieselbe eingeführt[2]); auch sie mußten jetzt die Revision nach den Anforderungen des Gesetzes einrichten.

Dieser Reorganisationsarbeit unterzogen sich die landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganismen willig und ohne Störung für die wirtschaftliche Weiterentwicklung unter Führung und Beratung der einzelnen Provinzial- und Landesverbände selbst, wie der zwei im Reiche bestehenden großen Genossenschaftsorganisationen, des Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied und der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Beide änderten auch in dieser Zeit ihren bisherigen Namen, durchdrungen von den Verpflichtungen, die sie auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens übernommen, und in gegenseitigem Wetteifer sich berufen fühlend, nationale Institutionen für die landwirtschaftliche und überhaupt ländliche Bevölkerung des großen deutschen Vaterlandes zu werden. Die Raiffeisensche Organisation erhielt dem neuen Statut vom 10. September 1889 zufolge die Bezeichnung „General-Anwaltschaftsverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland"; die Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften änderte durch definitiven Beschluß des Darmstadter Vereinstages vom 21. August 1890 ihren Namen in „Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches". Im April 1890 hatte Haas sein Verbandsbureau von Darmstadt nach Offenbach a. M. bei Frankfurt a. M. verlegt, wo es bis zum Herbst des Jahres 1900 seinen Sitz hatte[3]); nach ihm wurde der Allgemeine Verband bisher

[1]) Vgl. V. B. S. 8—14.

[2]) Vgl. V. B. des Vereinstages von 1888, S. 81.

[3]) Wie aus Zeitungsnotizen ersichtlich, wird das Bureau am 1. Oktober 1900 wieder nach Darmstadt verlegt.

auch Offenbacher Verband genannt. Dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, von Anfang an Haas, der bisher als „Geschäftsführer" der Vereinigung fungierte, wurde der Name Anwalt beigelegt; die Geschäftsleitung der Organisation wurde von nun an Anwaltschaft genannt. Seit 1. Oktober 1889 führt das Verbandsorgan, der alte „Fortschritt", den Titel „Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse".

Bei Erlaß des Genossenschaftsgesetzes war schon alles für die Neuregelung der Verhältnisse wohl vorbereitet, und am 1. Oktober 1889 hatten die meisten Einzelgenossenschaften, bald darauf die gesamte landwirtschaftliche Genossenschaftsorganisation das neue juristische Gewand angelegt; daß dies so schnell geschehen konnte, ist ein Hauptverdienst der eifrigen Mitarbeiter der Anwaltschaften und anderer Verbandsbureaus, welche als genossenschaftlich-technische Sachverständige die Genossenschaftsorganisationen in den Sattel setzten, so daß sie bald weiter reiten konnten. Es genügt, hier nur den Namen des Anwaltschaftssekretärs und Oberrevisors des hessischen Verbandes, Rechnungsrat K. Ihrig, jetzt Bankdirektor der Landwirtschaftlichen Genossenschaftsbank zu Darmstadt, zu nennen, der gestützt auf langjährige genossenschaftliche Praxis im hessischen und im Allgemeinen Verbande die gesamten Statuten und nötigen Formularien für die Genossenschaften, Verbände und Geschäftsstellen innerhalb des Allgemeinen Verbandes ausarbeitete, wie sie sich bis auf den heutigen Tag vollständig bewährt haben. Im Juli 1889 waren die Musterstatuten für die Einzelgenossenschaften und Verbände schon fertig, im August auch die für die Zentralgenossenschaften [1]), etwas später folgten die Formularien für den Verkehr mit den Registergerichten, und auf dem Vereinstage zu Darmstadt konnten die Dienstanweisungs- und Geschäftsordnungsentwürfe für die Genossenschaften aller Art und für die Verbände genehmigt werden, ebenso in Betreff des Revisionsdienstes die Dienstanweisung für die Verbandsrevisoren. [2]) Die Abhandlung von K. Ihrig: „Was ist jetzt und in Folge zu thun, um den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom 1. Mai 1889 zu genügen?" [3]) ergänzte in zweckmäßiger Weise die ausgearbeiteten Statuten und Formularien. Die Erörterungen der Fach- und Tagespresse über die neuen gesetzlichen Bestimmungen, die Herausgabe kleiner orientierender Schriften und zahlreiche Gesetzeskommentare gingen den Genossenschaften bei der Eingewöhnung in die neuen Verhältnisse an die Hand, vor allem der für jede Genossenschaft unent-

[1]) Vgl. Fortschritt 1889, Nr. 7.

[2]) Vgl. Fortschritt 1889, Nr. 9 „Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889".

[3]) Fortschritt 1889, Nr. 8 u. 9, als selbständige Schrift erschienen. 6. Auflage, Darmstadt 1899, Verlag von Ihrigs Kontor.

behrliche von Ludolf Parisius und Dr. Hans Crüger.[1]) Als zusammenfassendes Buch über die ländlichen Kreditgenossenschaften erschien im Jahre 1890: Die ländlichen Spar- und Darlehnskassen-Vereine von Dr. Faßbender, in Verbindung mit Revisor Kirchem bearbeitet. Münster i. W.

Nur in einigen Gegenden Deutschlands, so in Schleswig-Holstein und Schlesien, zogen viele Molkereien, welche sich namentlich mit der Bestimmung des § 41 des Gesetzes, wonach jeder Genosse ohne Rücksicht auf die Menge der von ihm täglich eingelieferten Milch nur eine Stimme haben darf, nicht befreunden konnten, die Umwandlung in freie Vereinigungen der Unterstellung unter das Genossenschaftsgesetz vor.[2]) Im Konsumvereinswesen des Großherzogtums Baden erfolgte ein Rückschlag, indem viele kleine örtlichen Bezugsgenossenschaften die Weitläufigkeiten und Formvorschriften des Gesetzes fürchtend, sich auflösten, und aus denselben Gründen die Errichtung neuer Genossenschaften bis zum Jahre 1893 ins Stocken geriet.

b) Parallele zwischen dem sog. Raiffeisenschen und dem bisher sog. Offenbacher System ländlicher Spar- und Darlehnskassen.

Die vom Allgemeinen Verbande herausgegebenen Musterstatuten wurden nicht nur von seinen eigenen Genossenschaften und Verbänden angenommen, sondern auch von vielen außerhalb der Organisation befindlichen Genossenschaften, namentlich von Hunderten von Molkereigenossenschaften; ebenso fanden die Musterstatuten der Raiffeisenschen Organisation für ihre Darlehnskassen-Vereine eine über den eigenen großen Verband hinausgehende Verbreitung, so daß mit diesen zwei Hauptgruppen von Musterstatuten eine große Einheitlichkeit in den statutarischen Bestimmungen der Genossenschaften erzielt und das ganze deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen auch äußerlich, abgesehen von wenigen, völlig selbständig gehenden Landes- und Provinzialverbänden, in zwei große Genossenschaftslager geteilt wurde. Dadurch waren die bezüglich der Spar- und Darlehnskassen schon seit längerer Zeit bestehenden statutarischen Differenzen und gegenteiligen Anschauungen völlig zum Ausdruck gekommen.

Hie Offenbach, hie Neuwied! wurde nun das bald gehörte Losungswort, und der Streit über die neu aufgetauchten und nun legitimierten „Systeme“ wurde im Laufe der 90er Jahre, wo zeit-

[1]) 2. Ausg. Berlin 1890.

[2]) G. P. 1890, Nr. 15 „Das neue Genossenschaftsgesetz und die Molkereigenossenschaften“, ferner die eingehenden Beratungen auf dem Vereinstage zu Darmstadt (V. B. S. 33—60).

weise das Prinzip der Zentralisation und das der Dezentralisation im harten Kampfe mit einander lagen, so erbittert, wie jener alte über die Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen selbst, und der Uneingeweihte konnte zu der Ansicht gelangen, als ob es sich hier um grundverschiedene, konkurrierende Organisationen handle und nicht um nahe mit einander verwandte volkswirtschaftliche Institute, welche dieselben genossenschaftlichen Gedanken zur Grundlage haben, historisch aufs engste mit einander zusammenhängen und ein- und denselben Zielen der Volkswohlfahrt zustreben. Eine kurze Parallele über diese beiden neuen „Systeme", das Raiffeisensche und das Offenbacher System, wie sie bisher in der Regel genannt wurden, soll versuchen, den wahren Inhalt des Streites zu charakterisieren.

1. Die statutarischen Bestimmungen der beiden Musterstatuten.

Zunächst tritt bei Vergleichung beider Kreditinstitute ein Unterschied hervor, der zwar prinzipieller, jedoch rein organisatorischer Art ist und mit dem Wesen der Vereine als Kreditinstitute nicht im Zusammenhang steht. Im Gegensatz zu den Musterstatuten des Allgemeinen Verbandes verbinden nämlich die der Raiffeisenschen Organisation gemäß § 3 mit dem Darlehns- und Sparkassengeschäft auch den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Betriebsmittel sowie den günstigen Absatz der Wirtschaftserzeugnisse in ein und derselben Genossenschaft, nämlich in dem Darlehnskassen-Verein. Wir haben gesehen, daß sich etwa seit 1870 derartige andere Genossenschaftszweige ganz zwanglos und von selbst an die kreditwirtschaftlichen Funktionen der Vereine anlehnten, und daß dieses Verfahren frühzeitig zu einem feststehenden Grundsatze Raiffeisens und seiner Organisation wurde. Diese Zentralisationsidee erschien ihm und seinen Nachfolgern als eine sehr glückliche und die Konzentration der genossenschaftlichen Arbeit in einer Genossenschaft am besten geeignet, die Landwirte von der Macht des Großkapitals unabhängig zu machen. Gern bezeichnet man daher die Darlehnskassen-Vereine „vollkommener" als die Kassen, welche „nur Banken sind und sich auf eigentliche Geldgeschäfte beschränken". Nach § 2 der Musterstatuten des Allgemeinen Verbandes soll letzteres der Fall sein; die geschichtliche Entwicklung hatte hier die eigenen Rohstofforganisationen entstehen lassen und die Trennung von Kredit- und Bezugsgeschäft zum Prinzip erhoben; für das eine wie für das andere System können Gründe und Gegengründe angeführt werden, und abgesehen von der geschichtlichen und organisatorischen Entwicklung und Ausgestaltung, welche in erster Linie ausschlaggebend ist, wird auch hier fernerhin die

genossenschaftliche Praxis entscheiden müssen. Diese hat schon bereits hüben wie drüben ihre Rechte geltend gemacht, indem man auch in der Raiffeisenschen Organisation nicht mehr die ganze Last neuer genossenschaftlicher Geschäftszweige den Darlehnskassen-Vereinen aufbürden kann und innerhalb der Organisation des Allgemeinen Verbandes das alte Prinzip schon vielfach durchbrochen ist und nicht mehr allgemein anerkannt wird.

Das Geld- und Kreditgeschäft beider Kreditinstitute bewegt sich in vollständig gleichen Bahnen; so gelten so ziemlich dieselben Grundsätze über Gewährung und Rückzahlung der verschiedenen Arten von Darlehen, über Anlehen der Genossenschaft, Spareinlagen bei derselben und die Anlage überschüssiger Geldvorräte. Die von Schulze-Delitzsch so genannte famose Kündigungsklausel haben beide Organisationen beibehalten, die Raiffeisensche in § 42 ihres Statuts, der Allgemeine Verband in Nr. 25 der Geschäftsordnung[1]) für Spar- und Darlehnskassen, ohne bisher den von theoretischen Gegnern prophezeiten Schaden erlitten zu haben. Den so oft betonten Vorzug der Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine, daß bei ihnen neben der Kreditfähigkeit auch die Kreditwürdigkeit des Darlehnsempfängers beachtet werden soll, besitzen auch die Spar- und Darlehnskassen des Allgemeinen Verbandes, indem derselbe Grundsatz für sie zwar nicht in den Statuten, sondern in Nr. III, Z. 14 der Geschäftsordnung aufgestellt ist; uns dünkt dies zweckmäßiger zu sein, da es angezeigt ist, die Statuten von jedem unnötigen Ballast zu befreien.

Das Lokalisierungsprinzip betrachten beide Organisationen als eines der vornehmsten des ganzen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und vor allem ihrer Kreditinstitute. Das Prinzip der unentgeltlichen Verwaltung ist gleichfalls ein Gemeingut des gesamten deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens geblieben. Die Raiffeisensche Organisation hält an diesem Prinzipe strenge fest; nach § 15 ihres jetzigen Darlehnskassen-Vereinsstatuts üben die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates ihr Amt als unbesoldetes Ehrenamt aus; der Allgemeine Verband hat hier in seinem Musterstatut größere Freiheit gewährt. Danach kann den Mitgliedern des Vorstandes im Verhältnis ihrer Mühewaltung eine von dem Aufsichtsrat zu bestimmende Vergütung gewährt werden, die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen ihr Amt als Ehrenamt ausüben, doch kann ihnen die Generalversammlung, außer Ersatz der Auslagen, für Zeitversäumnis eine angemessene Vergütung gewähren. Es erscheinen der Organisation diese Bestimmungen als eine notwendige Konzession an die größeren ländlichen Spar- und

---

[1]) Die vierwöchige Kündigung ist hier zu einer vierteljährigen verlängert.

Darlehnskassen, deren Umsatz hohe Summen erreicht und eine ungewöhnlich mühevolle und zeitraubende Arbeit von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern erfordert. Die große Masse der dem Allgemeinen Verbande angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen wird gerade so unentgeltlich verwaltet, wie die Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereine. Der Rechner ist der einzige, der für seine Arbeit allgemein bezahlt wird; nach dem Musterstatut des Allgemeinen Verbandes ist er Mitglied des Vorstandes, nach dem der Raiffeisenschen Organisation nur bezahlter Beamter der Genossenschaft, der in gewissen Fällen nur als beratendes und nicht als stimmberechtigtes Mitglied zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden kann; er wird alle 4 Jahre mit dreimonatlicher Kündigungsfrist angestellt. Daß die Raiffeisensche Organisation infolge dieses äußeren Unterschiedes nicht das Prinzip der unentgeltlichen Verwaltung für sich allein in Anspruch nehmen kann, ist selbstredend.[1])

Einige kleine Unterschiede reihen sich noch an, so ist z. B. in den Neuwieder Genossenschaften der Vorstand Vorsitzender der Generalversammlung, bei denen des Allgemeinen Verbandes der Präsident des Aufsichtsrates. Ferner hat die Raiffeisensche Organisation die alten Raiffeisenschen erschwerenden Bestimmungen über die Abänderung des Statuts und die Auflösung der Genossenschaft beibehalten, wonach gewisse Statutenbestimmungen nur mit Zustimmung sämtlicher Genossen abgeändert werden können; der Allgemeine Verband hat solche in seinem Musterstatut nicht für notwendig erachtet für Landwirte, die zu genossenschaftlicher Selbstverwaltung erzogen werden sollen.

Im Mittelpunkte des neuen „Systemstreites“ stehen die Frage des Stiftungsfonds und die damit zusammenhängenden Grundsätze über Ansammlung von Geschäftsanteilen, Dividenden- und Gewinnverteilung, die auch schon im alten Systemstreite eine Hauptrolle gespielt haben. Der Allgemeine Verband hat in dieser Hinsicht Schulze-Delitzsche Grundsätze angenommen und so ähnliche Angriffe und Vorwürfe gegen sich und seine Spar- und Darlehnskassen heraufbeschworen, wie wir sie im Streite der Systeme Schulze-Delitzsch und Raiffeisen gehört haben. Die Raiffeisensche Organisation ist nach vielfachen Wandlungen, unterstützt durch die Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 12. August 1896, wieder zu den Bestimmungen des ersten Raiffeisenstatuts zurückgekehrt.

Nach § 48 des jetzt geltenden Musterstatuts wird der Geschäftsgewinn bis zur Höhe von 15000 Mk. ungeschmälert dem Reservefonds zugeschrieben und alsdann als unteilbarer Stiftungsfonds weiter angesammelt. Der Stiftungsfonds hat den Zweck, die Genossenschaft von fremdem

[1]) Vgl. A. Hallstein, Die Festsetzung der Vergütungen für die Mitglieder der Verwaltungsorgane ländlicher Genossenschaften. G. P. 1896, Nr. 23.

Kapital möglichst unabhängig zu machen, sowie gemeinnützige Einrichtungen zur Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Mitglieder ins Leben zu rufen; er soll angesammelt werden, bis der Verein mit eigenen Mitteln wirtschaften kann. Bis dahin können die Zinsen des Fonds zum Kapital geschlagen oder aber zu wirtschaftlich-gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Vereinsbezirkes zum Vorteile der Mitglieder nach Beschluß der Generalversammlung verwendet werden. Dies letztere muß geschehen, sobald der Fonds die bezeichnete Höhe des Betriebskapitals erreicht hat, in welchem Falle auch der Teil des jährlichen Überschusses, der bis dahin zur Ansammlung des Fonds gedient hat, zu ebensolchen wirtschaftlich-gemeinnützigen Zwecken verwendet werden muß. Die alleinige Verfügung über den Reservefonds und den Stiftungsfonds, heißt es weiter, hat die Genossenschaft, so lange sie besteht. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an demselben und können keine Teilung verlangen. Bei der Auflösung der Genossenschaft sollen der Reservefonds und der Stiftungsfonds bei der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse zu Neuwied oder sonst bei einem sicheren Geldinstitut hinterlegt werden, bis sich eine neue Genossenschaft im Vereinsbezirk bildet.

Von all dem kennt das Musterstatut des Allgemeinen Verbandes nichts; im Anschluß an die Bestimmungen des Gesetzes von 1889 schreibt es die Bildung des gesetzlichen Reservefonds vor, dem 10% des jährlichen Reingewinns zugeschrieben werden sollen; dazu wird eine Betriebsrücklage zu außerordentlichen Verwendungen angesammelt, insbesondere zur Deckung von mit dem Geschäftsbetrieb verbundenen Ausfällen, die gleichfalls mit 10% des jährlichen Reingewinns dotiert wird; beide sollen je auf ein Viertel der Gesamthöhe der Geschäftsanteile gebracht werden. Einen wichtigen Faktor für die Ansammlung eines eigenen Vermögens sieht man innerhalb des Allgemeinen Verbandes außerdem in der Bildung von Geschäftsanteilen.[1]) Für die Regel werden solche in Höhe von 500 Mk. empfohlen, so daß die gesetzliche Pflichteinzahlung 50 Mk. beträgt, die jährlichen Gewinnanteile der Genossen werden allgemein den Geschäftsanteilen bis zu deren Erreichung zugeschrieben; das neueste Musterstatut der Raiffeisenorganisation schreibt nur formell Geschäftsanteile in der Höhe von 10 Mk. vor. — Dies sind die thatsächlichen Statutenbestimmungen.

Beide Kreditinstitute erstreben also das Ziel, eigenes Betriebskapital zu erlangen, auf verschiedene Art und Weise. Die Raiffeisensche Organisation hält noch heute, wie es Raiffeisens Ansicht seit dem Jahre 1869

---

[1]) Vgl. über die Praxis im Allg. Vbd. Steiger, Über Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben G. P. 1895, Nr. 23 und 24.

blieb, Geschäftsanteile nicht für notwendig, ja sogar für bedenklich, und ihre Vereine sammeln das eigene Betriebskapital lediglich durch jährliche Zuschreibung des gesamten Gewinnes zum Reservefonds an; der Allgemeine Verband empfiehlt dagegen seinen Genossenschaften, durch angemessene Geschäftsanteile und Einzahlung auf dieselben zur Verstärkung des Betriebsfonds beizutragen, dem außerdem noch Prozente des jährlichen Reingewinnes zufließen. In der Mehrzahl der Fälle wird auch bei den Kassen des Allgemeinen Verbandes der Reingewinn eine lange Reihe von Jahren dem Betriebskapital vollständig einverleibt, da die den Mitgliedern gewährten Dividenden meist solange den Geschäftsanteilen zugeschrieben werden, bis dieselben voll eingezahlt sind. Von einer Zersplitterung des Gewinnes kann also hier erst die Rede sein, wenn letzteres eingetreten ist; erst dann fließt ein Teil des Gewinnes in der Gestalt von Dividenden direkt in die Tasche der Mitglieder, ohne dem Verein als Ganzem irgendwie zu gute zu kommen. Die Gefahr einer kapitalistischen Entwicklung der Kassen des Allgemeinen Verbandes ist auch durch die Befolgung genau derselben Prinzipien ausgeschlossen, die Raiffeisen seit dem gesetzlichen Zwang zur Bildung von Geschäftsanteilen bei seinen Vereinen anwandte: es sind dies vor allem die dividendenbeschränkenden Bestimmungen, sodann die Erleichterung der Einzahlung auf die Geschäftsanteile. Die Geschäftsanteile der Genossen werden nur mäßig verzinst, wobei der Gewinnanteil der Genossen den Zinsfuß für Darlehen nicht übersteigen darf, und § 37 des Musterstatuts schreibt vor: Jeder Genosse ist verpflichtet, ein Zehnteil des Geschäftsanteiles sofort oder in monatlichen Teilzahlungen von mindestens 50 Pfennigen einzuzahlen. Demgegenüber kann nicht behauptet werden, daß der Eintritt von ärmeren Ortsbewohnern dadurch erschwert sei, sondern man wird vielmehr unwillkürlich an die Worte von Schulze-Delitzsch erinnert, die er über die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile sagte: „Wer sie nicht leisten will, dem gebricht es an den sittlichen, dem, der es nicht kann, an den wirtschaftlichen Voraussetzungen, ohne welche die Selbsthilfe durch die Genossenschaft nicht zu realisieren ist.“ In der Regel werden die Kassen ihre Aufgabe solchen Personen gegenüber erfüllen, wenn sie für gute Spargelegenheit Sorge tragen. Indes kann nicht geleugnet werden, daß der Hauptgrund, weshalb Raiffeisen sich gegen Geschäftsanteile aussprach, nämlich der negative, daß sie zur Begründung der Kreditbasis auf dem Lande nicht notwendig sind, auch heute noch bei der überwiegenden Mehrzahl der ländlichen Spar- und Darlehnskassen zutrifft, und daß wirtschaftlich Schwache nur ungern Geldbeträge in Geschäftsanteilen festlegen werden. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß bei der Möglichkeit, die Geschäftsanteile sofort oder rascher wie andere Vereinsmitglieder einzuzahlen, sich leicht die

sozialen Unterschiede unter den Vereinsmitgliedern bemerkbar machen können, während dies bei niedrigen nominellen Geschäftsanteilen kaum in Betracht kommt; die Höhe der gewährten Dividenden wird in jenem Fall für die einzelnen Genossen auch eine sehr verschiedene sein.

Die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine verwerfen eine solche Verschiedenheit in den geschäftlichen Einlagen der Einzelgenossen ganz und gar, erblicken darin etwas „Kapitalistisches", jedoch in der Ansammlung allen Reingewinns zu dem unteilbaren Fonds, dem Stiftungsfonds, das eiserne Band des Zusammenhaltens unter den Vereinsgenossen für alle Zeiten, das schützende Dach der Vereinsfamilie und eine eherne Säule christlichen Gemeinsinns. In dem unteilbaren Vereinsvermögen, erörterte Generalanwalt Kremer auf dem Vereinstage der Raiffeisenorganisation im Jahre 1897, ist der Gedanke am deutlichsten zum Ausdruck gebracht, daß die einzelnen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft auf einander angewiesen sind, da die Kräfte des einen die des anderen ergänzen müssen, eine naturwahre Darstellung des Begriffs: Einigkeit macht stark.[1]) A. Wuttig, der verdiente thüringische Genossenschafter, nennt in seiner Schrift den Stiftungsfonds die Brunnenstube, von der aus Ströme des Segens befruchtend sich ergießen sollen über das ganze Wirtschafts- und Gesellschaftsleben der ländlichen Bevölkerung[2]); und Freiherr Dael von Köth-Wanscheid, der verstorbene Präsident des hessischen Bauernvereins, gebrauchte in einer Agitationsschrift die Worte: der Stiftungsfonds besiegelt den Triumph der Raiffeisenschen Kassen über alle ihre Rivalinnen[3])!

Es sind dieselben begeisterten Worte über diese Raiffeisensche Institution, die wir schon bei Beginn der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung von Raiffeisen selbst und aus dem Munde seiner Freunde und Mitarbeiter, Held, Thilmany, von Langsdorff und Capaun-Karlowa gehört haben. Es ist ein origineller sozialpolitischer Gedanke, der in der Institution des Stiftungsfonds seinen Ausdruck findet, und auch diejenigen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen, welche denselben in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht nicht für so wichtig halten, haben allen Grund, vor ihm wenigstens den berechtigten historischen Respekt zu wahren. Seine Bedeutung zu überschätzen, liegt anderseits ebenso wenig Grund vor; denn seine Ansammlung wird sich nur langsam vollziehen, da der jährliche Gewinn der Vereine kein großer ist; ihm gegenüber bleibt auch der Reservefonds der Spar- und Darlehnskassen des Allgemeinen Verbandes während des

[1]) L. G. 1897, S. 27.

[2]) Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die nach ihm genannten ländlichen Darlehnskassenvereine. Raiffeisen-Bibliothek. Dritte Auflage. Neuwied 1895.

[3]) Sind die D. K. V. nach R. System besser 2c.?

Bestehens der Genossenschaft völlig intakt, wie es bei jedem Geschäfte der Fall zu sein pflegt, und auch hier besteht das Bestreben, ihn so lange anzusammeln, bis das Geschäft genügend fundiert und von fremden Kapitalien mehr und weniger unabhängig ist. Ist die statutarisch vorgeschriebene Höhe der eigenen Fonds erreicht, so ist hinreichende Gelegenheit gegeben, den Gewinn außer zur Auszahlung von Dividenden zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, und man wartet nicht auf den allmendartigen Charakter eines Stiftungsfonds, sondern sorgt für die Wohlfahrt der gegenwärtigen Generation, indem man lediglich nach Maßgabe des laufenden verfügbaren Gewinnüberschusses seine Dispositionen trifft.[1])

So verschieden also äußerlich die eingeschlagenen Wege zur Ansammlung eigenen Betriebskapitales sind, so wenig ausschlaggebend kann dieser Unterschied für eine Gesamtbeurteilung der beiden Kreditinstitute sein; in geschäftlicher Beziehung wird durch die verschiedene Art und Weise, eigenes Betriebskapital zu erlangen, das gleiche Resultat erzielt, und in sozialpolitischer Hinsicht wird es wesentlich auf die Leiter und die Verwaltung der Vereine ankommen, um entscheiden zu lassen, ob die Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine oder die Spar- und Darlehnskassen des Allgemeinen Verbandes leistungsfähiger sind und schönere Erfolge aufzuweisen haben. Dem Verbot der Teilbarkeit bei Auflösung des Vereins kann keine praktische Bedeutung zugeschrieben werden; wie es sich schon mehr wie einmal gezeigt hat, können daraus höchstens peinliche Streitigkeiten entstehen, ohne dem Spar- und Darlehnskassenwesen in irgend einer Beziehung zu nützen. Die Reservierung des Stiftungsfonds für den Fall der späteren Gründung eines neuen Raiffeisenvereins kann bei dem jetzigen großen Bestande von solchen nicht mehr von so großer Bedeutung sein wie im Anfang der Raiffeisenschen Genossenschaftsbewegung; wie wir oben S. 75 bereits mitteilten, sollten bekanntlich diese Bestimmungen nach Raiffeisens eigenen Worten „selbstredend nur den Sinn haben, zu verhindern, daß sich der Verein überhaupt jemals auflöst". Würde diese Bestimmung fallen, so wäre damit der hauptsächlichste Stein des Anstoßes gegenüber den Darlehnskassen-Vereinsstatuten der Raiffeisenschen Organisation bei vielen Genossenschaftern und Landwirten geschwunden; wir glauben, nicht zum Nachteile der Organisation. Nicht mit Unrecht sagte einmal Dr. Havenstein-Bonn[2]): „Diese Bestimmung läuft dem fundamentalsten Grundsatz jeder auf Selbsthilfe gegründeten Genossen-

[1]) Vgl. z. B. Dr. C. Neumann, Gemeinnützige Aufwendungen der dem Verbande der hessischen landw. Genossenschaften angehörenden Spar- und Darlehnskassen im Jahre 1898. G. P. 1900, Nr. 7.

[2]) G. P. 1895. Nr. 1, Referat von Dr. Havenstein, erstattet auf der 6. ordentlichen Generalversammlung des Vbd. rh. l. G. zu Bonn am 27. Okt. 1894.

schaft schnurstracks zuwider. Das ist die freie Beweglichkeit und Selbstbestimmung über die eigenen Angelegenheiten der Genossenschaft. An diese Voraussetzungen ist überhaupt jeder Erfolg auf die Dauer verknüpft. Ein Organismus, der in Fesseln schmachtet, und seien es auch goldene, kann sich nicht so kräftig entwickeln, als ein solcher, der aller Fesseln ledig ist."

Noch ein geringfügiger Unterschied, der oft ungebührlich betont wird, sei erwähnt. Bei den Darlehnskassenvereinen der Raiffeisenschen Organisation ist kein Eintrittsgeld üblich, was nach § 4 des Generalanwaltschaftstatuts einst sogar zu den unerläßlichen Grundsätzen eines Raiffeisenvereins gezählt wurde; nach dem Musterstatut des Allgemeinen Verbandes wird empfohlen, die Kosten der Einrichtung, der Eintragung rc. dadurch zu decken, daß die Begründer einen entsprechenden Beitrag zahlen, welcher von den später eintretenden Genossen in Form eines Eintrittsgeldes erhoben wird. So erfolgt die Zahlung einer Beisteuer zu dem von den seitherigen Mitgliedern erworbenen Reservefonds, die mit Fug und Recht von neu eintretenden Mitgliedern verlangt werden kann; auch kann dadurch einem willkürlichen und störenden Personenwechsel in der Mitgliedschaft vorgebeugt werden. Die Höhe des Eintrittsgeldes wird durch die Generalversammlung der Einzelvereine bestimmt und bewegt sich in mäßigen Grenzen, so daß sie nicht als eine ungehörige Erschwernis von den Aufzunehmenden empfunden und der Eintritt verleidet wird. Die Gefahr von Mißbräuchen besteht allerdings, und es soll auch in der That vorkommen, daß z. B. in großen Industriedörfern mit großem Sparkassenverkehr gerade das Eintrittsgeld die Handhabe bietet, um einigen wenigen Vereinsmitgliedern ein Kassenmonopol zu sichern; es wäre von seiten der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände wohl gethan, derartige Vereine aus ihren Listen zu streichen.

2. Vergleichende Statistik zwischen den ländlichen Spar- und Darlehnskassen der Raiffeisenschen Organisation und denen des Allgemeinen Verbandes.

Zur Illustrierung unserer Parallele wollen wir nicht versäumen, die Ergebnisse der Statistik des Allgemeinen Verbandes und der Raiffeisenschen Organisation einander gegenüberzustellen; jener hat für das Jahr 1897 3149 Spar- und Darlehnskassen statistisch dargestellt [1]), diese für das gleiche Jahr 2014 Darlehnskassen-Vereine. [2]) Die Er-

[1]) Jahrbuch für 1898, S. 116—182.

[2]) Eigenes Heft, 207 S.

gebnisse lassen sich glücklicherweise gut mit einander vergleichen, da das Alter der beiden Kassengruppen prozentualiter annähernd das gleiche ist; die Kassen der Raiffeisenschen Organisation sind verhältnismäßig etwas älter. Es betrugen:

	nach der Statistik der Raiffeisenschen Organisation die Mitgliederzahl: 168 675 [1]), pro Kasse 84		nach der Statistik des Allgem. Verbandes 219 595, pro Kasse 70	
	pro Kasse Mk.	pro Mitglied Mk.	pro Kasse Mk.	pro Mitglied Mk.
der Gesamtumsatz	107 011	1279	133 291	1906
das Gesamtbetriebskapital	52 386	626	60 106	859
	= 49% d. Ums.		= 45% d. Ums.	
die Geschäftsguthaben	650	8	1 810 (819) [3])	26 (14) [3])
die Reserven [2])	1 365	16	1 286	18
das ges. eigene Betriebskapital	2 015	24	3 096 (2105)	44 (32)
die Verwaltungskosten	377	4,50	391	4,86
der Reingewinn	266	3,18	375	5,35
die Einzahlung. in lauf. Rechn.	11 013	131	20 862	286
die Auszahlung. in lauf. Rechn.	12 444	149	24 047	330
die Einzahl. von Spareinlagen	13 418	214	12 926	185
die Rückzahl. von Spareinlagen	10 554	126	.	.
Geschäftliche Einlagen der Genossen i. l. R. Ende 1897	2 801	33	12 986	185
Spareinl. bei der Genossensch. Ende 1897	40 411	483	31 525	450
Gewährte Darlehen auf feste Fristen in 1897	14 998	178	14 536	199
Zurückgez. Darlehen auf feste Fristen in 1897	8 087	97	8 203	112
Ausstehende Darlehen auf feste Fristen Ende 1897	35 493	424	40 991	561

Das geschäftliche Bild beider Kreditinstitute ist hiernach das gleiche und zeigt eine augenfällige Übereinstimmung in allen Geschäftszweigen; nur bezüglich des Sparkassen- und des laufenden Rechnungsverkehrs weichen die beiderseitigen Kassen unter einander ab, die Summe der Durchschnitte für beide Geschäftszweige erreicht aber hüben wie drüben die gleiche Höhe. Die Verwaltungskosten stellen sich hier wie dort gleich hoch; der Reingewinn ist bei den Kassen des Allgemeinen Verbandes größer, was an und für sich noch nicht als kapitalistisches Zeichen ausgelegt werden kann. Rascher Umsatz 2c. können hier von Einfluß sein, und in erster Linie kommt es auf die gegenseitigen Zins-

[1]) Die Seelenzahl der Vereinsbezirke beträgt 4 097 987 = 2034 Seelen pro Verein.

[2]) Bei den Kassen der R. Org. Reservefonds + Stiftungsfonds, bei den des Allg. Vbd. Reservefonds + Betriebsrücklage.

[3]) In Klammer die Durchschnitte nach Ausscheiden der drei Verbände Baden, Hessen und Rheinpreußen.

und Provisionssätze und die Zinsspannung an, die nicht sehr von einander abweichen dürften.

Was die Hauptfrage der Ansammlung eines eigenen Betriebskapitales anbelangt, so ergibt sich, daß auch hier die Resultate nicht so verschieden sind, wie es in der Regel dazustellen beliebt wird. Die Reserven, die auch bei den Kassen des Allgemeinen Verbandes Eigentum derselben sind und bleiben, solange die Vereine bestehen, erreichen hüben wie drüben die gleiche Höhe, nur in Bezug auf die Geschäftsanteile weisen die Kassen des Allgemeinen Verbandes den bekannten Unterschied gegenüber den Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereinen auf, indem sie dort etwa dreimal so stark sind wie hier. Man kann das als eine anfängliche Mehrleistung der Genossen bezeichnen, die sie später nach Erreichung der vollen Geschäftsanteile wieder in Form von ausgezahlten Dividenden dem Gewinn entnehmen und somit der Kasse entziehen, während bei den Raiffeisenschen Kassen gleichsam eine stabilere Fundierung des eigenen Betriebskapitales durch regelmäßige, gleichheitliche und fortdauernde Zuschreibung des jährlichen Reingewinnes zum Reservefonds stattfindet. Auch ist bei der Statistik zu beachten, daß die Raiffeisenschen Kassen in den einzelnen Verbandsgebieten eine große Gleichmäßigkeit unter einander aufweisen, während unter den Kassen des Allgemeinen Verbandes große Unterschiede bestehen; so ergibt sich in der That nach Ausscheiden der drei Verbände Baden, Hessen und Rheinpreußen aus der Statistik des Allgemeinen Verbandes, daß sich die Geschäftsanteile pro Kasse nur auf 819, pro Mitglied auf 14 Mk. stellen, so daß hiernach das gesamte eigene Betriebskapital bei beiden Kassengruppen ungefähr dieselbe Höhe erreicht, bei den der Raiffeisenorganisation 2015, bei den des Allgemeinen Verbandes 2105 Mk. pro Kasse. Das Verhältnis des eigenen zum fremden Betriebskapital stellt sich bei letzteren auf 1 : 18, bei ersteren auf 1 : 25.

3. Das Gesamtergebnis.

Wie das geschäftliche Bild in den Kreditgenossenschaften beider Organisationen das gleiche ist und die verschiedenen Geschäftsgebahrungen im Resultate auf dasselbe hinauslaufen, so können auch die praktischen Erfolge, der Einfluß auf das wirtschaftliche, soziale und sittliche Leben der beteiligten Volkskreise nur dieselben sein. Die Raiffeisensche Organisation legte von jeher Wert darauf, die ethischen Aufgaben der Vereine auch statutarisch ausdrücklich zu betonen; nach § 4 ihres neuesten Musterstatuts soll bei der ganzen Wirksamkeit der Genossenschaft nicht sowohl das Streben nach Gewinn, als vielmehr die Hebung der

wirtschaftlich Schwachen und neben dem Streben nach materieller Förderung der Mitglieder hauptsächlich die Rücksicht auf die geistig-sittliche Hebung derselben maßgebend sein. Der Allgemeine Verband begnügt sich mit den Erfolgen seiner Spar- und Darlehnskassen für die Volkswohlfahrt und hielt es nur für die Aufgabe seiner Musterstatuten, einfach und klar das auszusprechen, was das Gesetz und eine ordentliche Geschäftsführung verlangt; alle jene allgemeinen Grundsätze, welche als Grundprinzipien jeglicher genossenschaftlichen Arbeit gelten, in das Statut aufzunehmen, nahm er keine Veranlassung.

Historisch betrachtet, bleibt freilich der Unterschied zwischen beiden „Systemen" voll und ganz bestehen; denn die Raiffeisensche Organisation zu Neuwied ist die treue Befolgerin der von Raiffeisen aufgestellten Grundsätze bis zum heutigen Tag geblieben. Die Geschäftsanteile werden im Prinzip verurteilt, Dividenden im strengen Sinn des Worts sind vollständig aus den Vereinen ausgemerzt, der Stiftungsfonds wird geradezu als Kern und Stern der genossenschaftlichen Bestrebungen behandelt und auch die andern Prinzipien, die wir im Laufe unserer Darstellung als Raiffeisensche kennen gelernt haben, sind rein und unverfälscht von der Raiffeisenorganisation erhalten worden. Dazu tritt das christlich-soziale Moment in Wort und Schrift bei ihr mehr hervor wie bei anderen Genossenschaftsorganisationen; die Nachfolger in der Organisation sind auch in dieser Beziehung Raiffeisens Jünger geblieben, und die sozialpolitische Funktion der Vereine als die gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen und Anstalten zur Verbreitung wirtschaftlicher Kenntnisse und Pflege aller bürgerlicher Tugenden wird offenkundig und noch mit solcher Wärme, wie es Raiffeisen sein Leben lang that, in den Vordergrund gestellt.

Wir haben gesehen, daß bis zu Ende der 70er Jahre die Vertreter des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens einheitlich an diesen Grundsätzen festhielten und auch kein Widerspruch gegen die Raiffeisensche Gesinnung laut wurde; mit den Jahren 1879 und 1880 beginnt eine immer fühlbarere Spaltung. Führer der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung überzeugen sich mehr und mehr, daß auch die Grundprinzipien, die Raiffeisens Kopf ausgedacht und an denen er mit zäher Energie, sogar hartnäckigem Willen festhielt, Veränderungen erfahren können, ohne die Errungenschaft der Raiffeisenschen Assoziationsidee aufzugeben und das Wesen der örtlichen Kreditvereine zu stören, weite Kreise der ländlichen Bevölkerung bringen diesen Neuerungen ihre Sympathie entgegen, manche Gebietsteile Deutschlands wären unter der unumschränkten Herrschaft der Raiffeisenschen Statuten überhaupt oder wenigstens auf längere Zeit für das ländliche Spar- und Darlehnskassenwesen verschlossen geblieben, — da zieht ein von

statutarischen Fesseln freier Geist in dasselbe ein, und bald wird der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften der Vermittler zwischen den Grundsätzen streng Raiffeisenscher und streng Schulze-Delitzschscher Observanz. „Seine Entstehungsverhältnisse“, schreibt Pastor Bode-Egestorf etwas drastisch[1]), „enthoben ihn der Gefahr, sich auf einen fossilen Autoritätsglauben festnageln zu lassen. Er konnte das Gute nehmen und nahm es, wo er es fand. Jeder unfruchtbaren Prinzipienreiterei ledig, ist er in der Lage mit der kräftigen Hand der Selbständigkeit den Augenblick zu ergreifen und den praktischen Bedürfnissen der Gegenwart gerecht zu werden, während man in Berlin und Neuwied bei jeder auftauchenden Frage zunächst in den Akten der Vergangenheit blättert, um den Geist der Gründer heraufzubeschwören und ihn um seine Meinung zu befragen.“

Die Nachfolger Raiffeisens in der Organisation hielten die alten Grundsätze hoch und nahmen vielfach Gelegenheit, dies öffentlich zu erklären, um dadurch den Gegensatz zu andern Organisationen zum Ausdruck zu bringen. So formulierte Generalanwalt Kremer auf dem Vereinstage zu Kassel im Jahre 1895 die Ansichten der Verbandsleitung, wie folgt[2]): „Ich erkläre hier feierlich, daß in unserer Organisation bezw. deren Zentralstelle in Neuwied das uns von dem Gründer derselben hinterlassene Erbe und seine Prinzipien rein und unverfälscht bewahrt werden, daß wir es uns zur Ehre und Freude anrechnen, diese „starren“ Grundsätze hochhalten und verteidigen zu können —, daß wir alle diejenigen Darlehnskassen-Vereine, welche die Raiffeisenschen Prinzipien in ihren Statuten nicht voll und ganz aufrecht erhalten, nicht als Raiffeisenvereine anerkennen, und daß, wenn derartige Vereine sich als Raiffeisensche bezeichnen, sie den Namen Raiffeisen einfach mißbrauchen.“ Auch Dr. Faßbender, der begeisterte Kämpfer für die Raiffeisensache, resumierte nach Charakterisierung der verschiedenen Grundsätze auf der Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik seine Meinung dahin[3]): „Andere Genossenschaften mögen sehr segensreich wirken, aber wenn ihre Satzungen die entwickelten Grundsätze für die genossenschaftliche Thätigkeit nicht enthalten, sind es keine Raiffeisenschen Genossenschaften.“ — Dies ist noch heute ein Glaubenssatz der Raiffeisenorganisation zu Neuwied. Der Rivalitätsstreit zwischen Raiffeisenkassen und Nicht-Raiffeisenkassen läßt sich zwar in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit nur mehr selten vernehmen, ohne jedoch aus den Reihen der Streitfragen des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens völlig geschwunden zu sein.

[1]) Deutsche landw. Gen.-Bibliothek. Erster Band, S. 4.

[2]) L. G. 1895, S. 50.

[3]) Bericht, S. 220.

Vielleicht äußert das neue Regime der Raiffeisenschen Organisation auch in dieser Hinsicht seinen Einfluß.

Ein Wendepunkt zu mehr friedfertiger Gesinnung scheint bereits mit den Verhandlungen über den ländlichen Personalkredit auf der bekannten Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik zu Köln im September 1897 eingetreten zu sein. Hier fanden die Vertreter der verschiedenen Systeme nach dem schweren und zum Teil erbitterten Konkurrenzkampfe der zwei großen deutschen Genossenschaftsorganisationen, der seit Beginn der 90er Jahre in Gang war, zum erstenmale Gelegenheit zu ruhiger sachlicher Aussprache, zu gegenseitiger Anerkennung und Annäherung der verschiedenen Ansichten. Der Generalsekretär des Allgemeinen Verbandes, Dr. Thies-Offenbach a. M., referierte, „ohne sich durch die Systemunterschiede sonderlich beengen zu lassen", und der Vertreter streng Raiffeisenscher Observanz, Direktor Dr. Faßbender-Neuwied, schloß seine Ausführungen mit folgenden Worten, an denen eine Geschichtsschreibung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens nicht vorübergehen darf[1]): „Zum Schluß meiner Ausführungen möchte ich noch den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß die unwürdigen Streitigkeiten unter den verschiedenen Verbänden allmählich aus dem Genossenschaftswesen verschwinden. Diese Streitigkeiten hindern nur die produktive Arbeit. Das Genossenschaftswesen ist nicht Selbstzweck, sondern die Genossenschaften dürfen nur ein Ziel haben: des Volkes Wohlfahrt. Es liegt viel weniger daran, wer etwas Gutes schafft, als daß überhaupt etwas geschieht. Wenn dieser Gesichtspunkt aber allseitig im Auge behalten wird, dann werden diejenigen, die nicht mit einander arbeiten zu können glauben, wenigstens neben einander wetteifern, das Beste zum Heile des Volkes zu leisten."

c) Organisation der Einzelgenossenschaften.

§ 1 des Genossenschaftsgesetzes bezeichnet die Genossenschaften als Gesellschaften mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinsamen Geschäftsbetriebes bezwecken; zur Mitgliedschaft können neben Einzelpersonen auch Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andere Personenvereine zugelassen werden. Die landwirtschaftlichen Einzelgenossenschaften sind durchweg, abgesehen von den großen Einkaufsgenossenschaften im Osten des Reiches, wozu sich nun auch Verkaufsgenossenschaften ihren geschäftlichen Aufgaben gemäß gesellen, auf einen lokalen Umkreis und eine geringe Mitgliederzahl be-

[1]) Bericht, S. 225.

schränkt; der Reichsdurchschnitt beträgt nach dem 1898er Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes etwa 70 Mitglieder pro Genossenschaft jeder Branche. An dem Lokalisierungsprinzip hält das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen fortdauernd fest, trotzdem sich noch bis zur Gegenwart Ansichten in die Öffentlichkeit hervorwagen, welche auf dem von uns gewürdigten Standpunkte des Regierungsrates Nöll im Anfang der Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens stehen; sieht es doch gerade in ihm ein Hauptgeheimnis für seine Erfolge, für die Freude des modernen Landwirtes an der genossenschaftlichen Arbeit und die Ausreifung des Genossenschaftsgedankens in der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

Die Geschäftsführung und Überwachung der genossenschaftlichen Thätigkeit liegt in den Händen der gesetzlich vorgeschriebenen Organe der Genossenschaft und erfolgt nach Maßgabe des Statuts, der Geschäftsordnung und der Dienstanweisung für Vorstand und Aufsichtsrat. Die Generalversammlung ist das beschließende, das endgültig entscheidende Organ; sie setzt den Umfang der Geschäftsthätigkeit im Rahmen des Status fest, beschließt über Einrichtung, Ausdehnung und Beschränkung des gesamten Geschäftsbetriebs und des Betriebes einzelner Geschäftszweige, sie tagt jährlich ein- bis zweimal und wählt aus der Zahl der Genossen den Vorstand und den Aufsichtsrat. Der Vorstand, das ausführende Organ, besteht in der Regel aus 3 bis 5, der Aufsichtsrat, das kontrollierende Organ der Genossenschaft, aus 3 bis 9 Mitgliedern; jener hält monatlich, dieser vierteljährlich Sitzungen ab. Die führende Stimme im Vorstand und Aufsichtsrat haben vielfach die im Genossenschaftsbezirke ansässigen Gemeinde- und Staatsbeamten, die Lehrer, Pfarrer, Ärzte u. a.; je mehr jedoch die Landwirte mit der Geschäftsführung und der genossenschaftlichen Arbeit vertraut werden, desto bereitwilliger nehmen sie selbst die Verwaltung der Genossenschaften in die Hand, und alle Genossenschaftsgebiete zeigen mehr oder weniger eine solche Entwicklung zur wahren Selbstverwaltung. Die Verwaltungskosten halten sich infolge der ehrenamtlichen Verwaltung, die prinzipiell und, soweit es bei den einzelnen Genossenschaftsarten angängig ist, beibehalten wird, in mäßigen Grenzen; im Jahre 1898 betrugen sie z. B. bei den Spar- und Darlehnskassen des Allgemeinen Verbandes 246 Mk. pro Kasse und 3,05 Mk. pro Mitglied, was 0,15 % des Umsatzes bedeutet (1897: 0,22 %, 1896: 0,23 %, 1895: 0,30 %). Bei den Bezugsgenossenschaften stellten sie sich auf 537 Mk. pro Genossenschaft und 7,4 Mk. pro Mitglied, d. i. 2,4 % des Warenbezuges; die Verwaltungskosten pro Molkerei betrugen 11 273 Mk. oder 143 Mk. pro Mitglied und 0,9 Pfennig pro Liter eingelieferter Milch.

II.

Die Revisionsverbände.

a) Ausbreitung.

Die zusammenfassende Verwaltungsorganisation der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, wie sie in der Raiffeisenschen Organisation und in zahlreichen Landes- und Provinzialverbänden vor 1889 ihren Anfang genommen, fand nun unter dem unmittelbaren Einfluß des Gesetzes rasch ihren vollendeten Abschluß, indem sich die große Mehrzahl der Einzelgenossenschaften unter das schützende Dach der gesetzlichen Revisionsverbände begab, neue Verbandsbildungen nach dem Bedürfnis und richtig gegenseitig abgegrenzt ins Leben traten und bald ganz Deutschland mit einer ausreichenden Anzahl von Revisionsverbänden besetzt war. Die Raiffeisensche Organisation erhielt am 28. November 1889 das Recht zur Bestellung des Revisors, die Verbände innerhalb des Allgemeinen Verbandes hatten bis zum 6. Vereinstage zu Kiel (1891) mit einer einzigen Ausnahme dasselbe erworben oder die Verleihung beantragt.

Zu den alten Genossenschaftsverbänden, welche sich zu gesetzlichen Revisionsverbänden umbildeten, denen in Württemberg, Baden, Hessen, Hessen-Nassau, Rheinpfalz, im bayerischen Franken, in Oldenburg, in Schleswig-Holstein, in Ost- und Westpreußen, wo sich der seit 1872 bestehende Verband Anfang 1890 in einen ostpreußischen und westpreußischen teilte, kamen der Reihe nach hinzu: 1889 der Meiereiverband für Westfalen, Lippe und Waldeck, der Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen, die Verbände in Mecklenburg am 12. Juni, in der Provinz Hannover am 5. September, in Rheinpreußen am 5., im ostpreußischen Ermland am 22. Oktober, mit 41 Spar- und Darlehnskassen gegründet, in der Provinz Sachsen am 5. November und endlich der Molkereirevisionsverband für die Pro-

vinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Großherzogtümer Mecklenburg zu Prenzlau; der ältere Molkereiverband in Württemberg konstituierte sich aufs neue, um jedoch später (1894) gleichfalls wieder einzugehen. Die Genossenschaftsbewegung drang nun unaufhaltsam in alle Teile des Ostens der preußischen Monarchie vor und damit auch die Verbandsbildung; 1890 entstand ein Verband in Posen, vorerst mit nur 13 Molkereigenossenschaften, dann im Bezirk Hildesheim, der Verband hinterpommerscher Molkereigenossenschaften, der auf seinem Verbandstage am 14. April 1896 die Bezeichnung „Molkereiverband der Provinz Pommern", annahm. In der Provinz Schlesien gründete Freiherr von Huene, gestützt auf den schlesischen Bauernverein, unabhängig von der Raiffeisenschen Organisation, den Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften zu Neiße. Mit der nun beginnenden, nach und nach immer schnelleren Entwicklung des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens begann eine wilde Agitationszeit, ein Kampf um den Besitz einzelner Provinzen und Länder; die Prinzipien der Zentralisation und Dezentralisation suchten sich wetteifernd Geltung zu verschaffen.

Am 6. Januar 1891 wurde der Verband für den Regierungsbezirk Kassel gebildet; im Königreiche Sachsen ergriff K. von Langsdorff die Initiative und gründete am 24. Mai 1891 den Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreiche Sachsen. von Langsdorff, der verdienstvolle Mitarbeiter Raiffeisens, suchte natürlicherweise zunächst Anschluß an die Raiffeisensche Organisation, konnte aber gewisse Bedenken dieser gegenüber, namentlich bezüglich der Firma Raiffeisen und Konsorten, nicht überwinden und bewirkte schließlich den Eintritt des sächsischen Verbandes in die Organisation des Allgemeinen Verbandes. In dasselbe Jahr 1891 fällt das Entstehen des Revisionsverbandes des rheinischen Bauernvereins zu Kempen, in das Jahr 1892 die Gründung des Verbandes pommerscher landwirtschaftlicher Genossenschaften und des Verbandes der badischen Zentrifugenmolkereien. Am 28. November 1893 erfolgte ein schwerer Schlag gegen die Zentralisationsbestrebungen der Raiffeisenschen Organisation durch Gründung eines selbständigen Landesverbandes für das Königreich Bayern mit dem Sitz in München [1]); 1894 brach sich das Prinzip der Dezentralisation auch in der Provinz Brandenburg Bahn, wo 5 Spar- und Darlehnskassen, 1 Bezugsgenossenschaft und 1 Stärkefabrik zu einem Verbande zusammentraten. In demselben Jahre entstand am 10. Dezember mit 4 Kassen der Provinzialverband der Spar- und Darlehnskassenvereine Schlesiens zu Breslau, nachdem schon 11 Jahre vorher dortselbst Raiffeisen einen

[1]) Die Vereine der Raiffeisenschen Organisation im rechtsrheinischen Bayern schlossen sich am 19. Juli 1893 zu einem eigenen Landesverband mit dem Sitz zu Nürnberg zusammen.

Unterverband für seine Organisation gegründet hatte, ferner der Verband braunschweigischer Molkereien. Bis zum Jahre 1900 folgten dann noch 1895 der Triersche Genossenschaftsverband, 1896 ein Molkereirevisionsverband für die Provinzen Schlesien und Posen zu Breslau; in letzterem Jahre ging die Leitung des Bundes der Landwirte zur Gründung eines genossenschaftlichen Revisionsverbandes über, 1897 bildete sich im bayerischen Fichtelgebirge der kleine Verband der Sechsämter („Fichtelgebirgs-") Produzentenvereine, und 1898 erhielt die kleine Rheinpfalz noch eine dritte Genossenschaftsorganisation in dem Genossenschaftsverband zu Wachenheim. Der Verband im bayerischen Kreise Unterfranken löste sich im Jahre 1898 auf und seine Vereine schlossen sich direkt dem bayerischen Landesverband an; der mittelfränkische Verband, seit 1890 Revisionsverband nach dem Gesetze, ist selbständig in der Revision geblieben wie der Verband der pfälzischen landwirtschaftlichen Genossenschaften; beide sind jedoch Mitglieder des großen Landesverbandes, der pfälzische seit dem Jahre 1895.

Mitte 1891 betrug die Zahl der Revisionsverbände im Deutschen Reich 29, wovon 22, fünf Jahre später schon 36, wovon 24 dem Allgemeinen Verbande als Mitglieder angehörten; für das Jahr 1898 führt der Jahresbericht der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes für 1898/99 gleichfalls 36 Verbände auf, und Mitte 1899 bestanden 37 Revisionsverbände, wovon 27 Mitglieder des Allgemeinen Verbandes, 8 isolierte Landes- und Provinzialverbände und 2, die Raiffeisensche Organisation und der Revisionsverband des Bundes der Landwirte, zentralistische sind, welch letztere ihre Wirksamkeit auf das ganze Reich erstrecken. Auflösungen von Verbänden sind ganz vereinzelt vorgekommen. Mit der erreichten Anzahl ist das Bedürfnis an landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden im Reich — abgesehen vielleicht von einigen Verbänden für Molkereigenossenschaften — vollständig befriedigt. Die bestehenden sind fast ohne Ausnahme groß genug, um leistungsfähig sein zu können und haben sich das Vorrecht erworben, neu entstehende Genossenschaften ihres Wirkungskreises in sich aufzunehmen. Von weiterer Zersplitterung der Verbandsbildung muß abgeraten werden, da die Bildung kleiner, nicht leistungsfähiger Verbände sich immer an ihnen selbst rächt und der Gesamtentwicklung des Genossenschaftswesens schadet. Mitte 1899 waren 97,5 % aller Spar- und Darlehnskassen und 68,7 % aller Molkereigenossenschaften in Verbänden organisiert.[1]) Die Bezugsgenossenschaften sind mit wenig Ausnahmen den großen Organisationen angeschlossen, während von den „sonstigen" Genossenschaften viele gern im Anfang ihre eigenen Wege gehen.

[1]) Vgl. J. B. für 1899, S. 22.

Die meisten Revisionsverbände sind allgemeine, welche alle Arten von landwirtschaftlichen Genossenschaften, Kredit-, Bezugs-, Molkerei- und sonstige Genossenschaften, in sich vereinigen. Der Übergang des geschäftlichen Teiles der Verbandsaufgaben auf eigens errichtete oder geplante Verbandsanstalten in der Form der durch das Gesetz ermöglichten Zentralgenossenschaften war der Hauptgrund für die älteren Spezialverbände, so in Hessen, in der Rheinpfalz, in Hessen-Nassau, Oldenburg, sich in allgemeine Genossenschaftsverbände umzuwandeln, und aus dem gleichen Anlaß wurden die meisten neuen Verbände als allgemeine gegründet.

Von älteren Genossenschaftsverbänden hielten nur der Kredit- und Konsumvereinsverband im Großherzogtum Baden ihre Trennung bei und bis zur Gegenwart aufrecht. Reine Darlehnskassenverbände können zur Zeit noch genannt werden: der ermländische Verband, der Provinzialverband Schlesien, der württembergische und der badische Kreditverband, der westfälische Verband, auch der zu Neiße, doch halten sie teilweise nicht prinzipiell an der ausschließlichen Aufnahme von Spar- und Darlehnskassen fest und verfolgen meistens durch die Vermittlung ihrer Kassen noch andere genossenschaftliche Zwecke. Der große bayerische Landesverband hat in seiner ordentlichen Generalversammlung vom 27. Juli 1899 beschlossen, auch Molkereigenossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht in den Landesverband aufzunehmen, sein bisher geführter Name erhielt daher den Zusatz: „und Molkereigenossenschaften m. u. H.". Lediglich Molkereigenossenschaften zu Mitgliedern haben nur die vier Molkereiverbände für Pommern, für die Provinzen Schlesien und Posen zu Breslau, für Braunschweig und für Westfalen, Lippe und Waldeck im Allgemeinen Verband, außerhalb desselben der Molkereirevisionsverband zu Prenzlau, der Verband badischer Zentrifugenmolkereien, sodann die schleswig-holsteinischen Meiereiverbände.

In Pommern hat man beschlossen, den dortigen Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften und den Molkereiverband zu einem allgemeinen Genossenschaftsverbande zu vereinigen. Die schleswig-holsteinischen Meiereiverbände haben sich aufgelöst und sind durch vier Bezirksmeiereiverbände für Nord-, Süd-, Ost- und Westholstein ersetzt worden. Die Landwirtschaftskammer hat diese milchwirtschaftliche Organisation in die Hand genommen; der Ausschuß für Milchwirtschaft, dessen Vorsitzender Geh. Ökonomierat Petersen-Eutin ist, bildet gewissermaßen die Zentralstelle. Jeder Bezirksverband hat einen von der Landwirtschaftskammer angestellten Instruktor, der Ausschuß außerdem einen besonderen Beamten als Geschäftsführer; eingetragene und freie Genossenschaften, Sammelmolkereien und Gutsmolkereien sind in der Organisation zusammengeschlossen.

b) Gang der Revision, ihre Bedeutung und verschiedenen Arten.

Die Revision der Einzelgenossenschaften wird von den vom Verbande angestellten Beamten, den Revisoren, vorgenommen; dieselben besuchen in einem bestimmten Turnus die verschiedenen Verbandsgenossenschaften und haben vor allem zu prüfen, ob das Statut, die Einrichtung und der Geschäftsbetrieb der Genossenschaft dem Gesetz und richtigen genossenschaftlichen Grundsätzen entspricht. Sie kommen als Freund und Berater der Genossenschaft, die pflichttreue Erledigung ihrer Aufgabe soll gleichzeitig dazu führen, den Genossenschaftsorganen Klarheit über die ganze Organisation zu verschaffen, sie mit den Gesetzesbestimmungen vertraut zu machen und in den Stand zu setzen, zu prüfen, ob die Genossenschaft so im Gange ist, wie sie es vor sich und den ihnen vertrauenden Genossen verantworten können. Zu der Revision ist der Aufsichtsrat zuzuziehen; das Resultat der Revision wird auf dem „Revisionsbericht" niedergeschrieben, der Revisor stellt der Genossenschaft eine Bescheinigung aus, daß die Revision stattgefunden hat. Diese hat der Genossenschaftsvorstand zum Genossenschaftsregister einzureichen; bei der Berufung der nächsten Generalversammlung ist der Revisionsbericht als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen und daselbst hat sich der Aufsichtsrat über das Ergebnis der Revision zu erklären. Dem Verbandsvorstand wird eine Abschrift des Revisionsberichtes vom Revisor eingereicht.

Die Verbände haben es verstanden, sich einen tüchtigen Berufsstand von Revisoren heranzuziehen, die außer dem technischen Revisionsdienst zugleich die kaufmännische Seite des Genossenschaftswesens verstehen und eine Stütze des prompten Geschäftsganges in den Einzelgenossenschaften sind. Sie repräsentieren die Vermittler zwischen den Verbandsbureaus und den Anforderungen und Erfahrungen des täglichen genossenschaftlichen Lebens, zwischen den Leitern des Verbandes und der breiten Masse der Genossenschafter, und von ihrem Verantwortungsgefühl und Interesse für die Sache hängt wesentlich eine gedeihliche, fortschrittliche Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens ab. Auf den Verbandstagen erstattet in der Regel der Verbandsrevisor Bericht über die im Laufe des Jahres stattgefundenen Revisionen, und auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes finden alljährlich nichtöffentliche Revisorenversammlungen statt, in welchen die Revisoren aus allen Gegenden Deutschlands ihre Erfahrungen austauschen und schwierigere Revisionsfälle zur Debatte stellen.

Bis jetzt sind nur einzelne Verbände, Schlesien, Hessen-Nassau, neuerdings Posen, dem Beispiele des Verbandes im Großherzogtum

Hessen gefolgt und haben Rechnungsrevisionsbureaus eingerichtet, wo die Rechnungsrevision der Bücher der Genossenschaften zu der gesetzlichen Verwaltungsrevision hinzukommt. Die Genossenschaften können ihre Bücher einschicken; dieselben werden auf dem Bureau postenweise nachgeprüft, auch die Zinszahlen 2c. werden einer Nachrechnung unterzogen, die Kontoauszüge für die Aufstellung der Bilanz mit den Buchungen verglichen, sämtliche Buchungen und Aufstellungen nachaddiert und die Bilanz auf ihre Korrektheit geprüft. Junge Genossenschaften lassen ihre Bilanz meistens erst auf dem Bureau aufstellen, während im allgemeinen sämtliche Buchführungsarbeiten einschließlich Bilanzstellung die Rendanten der Genossenschaften zu Hause selbst besorgen sollen und auf dem Verbandsbureau lediglich eine Revision d. h. Nachprüfung stattfindet. Nach Beendigung derselben gehen die Bücher nebst Revisionsbemerkungen an die Genossenschaft zurück; letztere hat sich darüber zu äußern, und das Rechnungsrevisionsbureau faßt über die Rückäußerung Beschluß. Die Kosten der Rechnungsrevision werden in der Regel nach Arbeitstagen berechnet und den Genossenschaften zur Last geschrieben, wobei geringe Leistungsfähigkeit entsprechende Berücksichtigung findet. Durch solche Einrichtungen erhält die Revisionsthätigkeit der Verbände ihre ideale Vollendung; die Korrektheit der Buch- und Geschäftsführung wird bis in die Details hinein gewährleistet, die Verbindung zwischen Einzelgenossenschaft und Verband wird eine fast ständige und der erzieherische Einfluß des Verbandes auf die Mitgliedgenossenschaften potenziert. Zugleich erhalten die mit der Rechnungsrevision beschäftigten Verbandsbeamten einen genauen Einblick in die gesamte Rechnungs- und Geschäftsführung der verschiedenen Genossenschaftsarten und somit Buchführungskenntnisse und eine kaufmännische Schulung, wie sie sonst kaum besser zu erlangen sind. Herrn Rechnungsrat K. Ihrig-Darmstadt verdankt das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen die Organisierung des vorbildlichen hessischen Rechnungsrevisionsbureaus, das in der Folge wohl noch in größerem Umfange wie bisher Nachahmung finden wird. Der Vereinstag des Allgemeinen Verbandes zu Breslau im September 1899 faßte im Anschluß an ein Referat des Herrn Verbandsdirektors Schreiner-Biebrich a. Rh. auch die Resolution:

„Der XV. Allgemeine Vereinstag zu Breslau erkennt an, daß zur Ergänzung der nach wie vor eingehend abzuhaltenden gesetzlichen Verwaltungsrevision die Einführung einer periodischen kalkulatorischen Rechnungsrevision im Interesse der gesunden Entwicklung der Genossenschaften notwendig erscheint, und empfiehlt den Landes- und Provinzialverbänden die Errichtung von Rechnungsrevisionsbureaus." [1])

[1]) Vgl. J. B. für 1899, S. 88—91.

Die für landwirtschaftliche Produktiv-, speziell für Molkereigenossenschaften so segensreichen, fast unentbehrlichen Betriebsrevisionen werden immer allgemeiner eingeführt. In fast allen Staaten und Provinzen Deutschlands mit ausgedehnter Milchwirtschaft ist die Institution einer milchwirtschaftlichen Zentralstelle geschaffen, die einen oder mehrere Molkereifachleute als Instruktoren oder Konsulenten beschäftigt; dieselben dienen lediglich den technischen Interessen der Milchwirtschaft und des Molkereigewerbes und haben die Aufgabe, die Betriebseinrichtung, die Betriebsleitung, die Beschaffenheit des Rohmaterials, dessen Verarbeitung und Ausbeute, die Qualität und die Verwertung der Fabrikate der einzelnen Molkereigenossenschaften zu prüfen.

c) Organisation der Verbände.

Als Organe der Landes- und Provinzialverbände fungieren meist ein Verbandsdirektor, ein aus mehreren Mitgliedern bestehender Verwaltungsausschuß, dem zugleich der Verbandsdirektor als Mitglied angehört, und ein Verbandstag als Generalversammlung der angeschlossenen Genossenschaften, der alljährlich einmal stattfindet. Die beiden ersten Organe werden in der Regel vom Verbandstage auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Modifikationen dieser einfachen Verbandsorganisation werden oft durch die große Anzahl der beteiligten Verbandsgenossenschaften notwendig.[1])

Die Verbandskosten werden durch Beiträge der Verbandsgenossenschaften aufgebracht; so wird z. B. in den meisten Verbänden des Allgemeinen Verbandes zur Zeit eine Grundtaxe von 10—15 Mk. pro Genossenschaft erhoben, die prozentual mit der Höhe des Warenumsatzes, des Kassenumsatzes oder der täglich eingelieferten Milchmenge steigt. Zu den Kosten der auch im öffentlichen Interesse eingeführten Revision gewähren die Landes- und Provinzialregierungen bereitwillig Zuschüsse; auch die Zentralgenossenschaften der Verbände leisten Beisteuern aus ihren Reingewinnen.

Juristische Persönlichkeit ist den Revisionsverbänden durch das Genossenschaftsgesetz von 1889 nicht verliehen worden. Einige Verbände haben um Verleihung von Korporationsrechten bei ihren Regierungen nachgesucht und solche auch erhalten, so der hessische Verband und der badische Konsumvereinsverband. Durch § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist es nun möglich, daß die Revisionsverbände durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes Rechtsfähigkeit er-

[1]) Vgl. z. B. die Statutenänderung des hannoverschen Verbandes vom 21. Mai 1898, G. B. 1898, S. 184.

langen; denn sie sind nach ihren Satzungen Vereine mit idealen Tendenzen, d. h. Vereine, deren Zwecke nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind. Die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes hat die Genossenschaftsverbände frühzeitig auf diese Vorteile des neuen Gesetzes aufmerksam gemacht, bereitwillig unterstützt von ihrem thätigen Mitarbeiter, dem Landgerichtsrat Dr. Meisel-Darmstadt, und der Allgemeine Verband hat nach einem Referate von Dr. Meisel auf seinem Vereinstage zu Karlsruhe im August 1898 den Verbänden dringend empfohlen, sofort mit dem 1. Januar 1900 die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Die Verbände scheinen allgemein hiernach zu handeln.

III.

Die zwei Generalverbände des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

a) Der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied a Rh.

Der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied a Rh., bis zum Jahre 1899 unter dem Namen General-Anwaltschaftsverband, nimmt im Gegensatz zu den kleineren Verbänden, welche sich auf einzelne Länder und Provinzen beschränken, Einzelgenossenschaften aus allen Gegenden Deutschlands in sich auf und hat als Revisionsverband dieselben Zwecke und Aufgaben, wie die soeben besprochenen Landes- und Provinzialverbände. Die Revisionen wurden trotz des großen Umfanges der Organisation bis zur Gegenwart von der Zentralstelle aus besorgt, Mitte 1897 standen etwa 40 Revisoren im Dienste der Organisation, in den Jahren 1896 und 1897 wurden zusammen 2149 ordentliche und 259 außerordentliche Revisionen vorgenommen. Als Mitglieder werden in den Verband nur solche Darlehnskassenvereine mit unbeschränkter Haftpflicht und unbeschränkter Nachschußpflicht aufgenommen, welche die Raiffeisenschen Grundprinzipien erfüllen, sodann alle anderen eingetragenen Genossenschaften (Betriebsgenossenschaften), welche die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu verbessern bestrebt sind, wie Winzer-, Molkerei-, Kornhaus-, Hopfenbau-, Tabakbau-, Brennerei-, Spiritusverwertungs-, Viehverwertungs- 2c. Genossenschaften, nach den neueren Statuten auch solche mit beschränkter Haftpflicht, während diese eine Zeitlang nach dem Genossenschaftsgesetz von 1889 von der Aufnahme statutengemäß noch ausgeschlossen waren.

Die Leitung des Ganzen ruhte bis zum Jahre 1899 auf den Schultern einer einzigen Person, des Generalanwaltes, der einen Stellvertreter hatte; der Generalanwalt wurde vom Generalanwaltschaftsrat

gewählt, und zwar sollte die Wahl gewöhnlich auf den Direktor der Zentraldarlehnskasse oder dessen Stellvertreter fallen, um die Einheit der Gesamtorganisation zu wahren. Theodor Kremer hatte nach dem Tode Raiffeisens den verantwortungsvollen Posten übernommen. Vorübergehend waren beide Verwaltungsstellen getrennt, indem der Sohn Raiffeisens, Rudolf Raiffeisen, am 10. September 1889 zum Generalanwalt gewählt wurde und Kremer nur Direktor der Zentralkasse blieb; Ende November 1892 hat jedoch der junge Raiffeisen aus persönlichen Gründen sein Amt niedergelegt und Kremer wieder die Anwaltsgeschäfte mit übernommen. Beide Direktionsstellen hatte Kremer bis zum 1. Juli 1900 inne. Der Generalanwaltschaftsrat setzte sich aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Zentraldarlehnskasse sowie den Anwälten der gebildeten Verbände zusammen; als Vorsitzender fungierte der Präsident des Aufsichtsrates der Zentraldarlehnskasse oder dessen Stellvertreter. Das dritte Organ bildet der Vereinstag, welcher in den letzten Jahren nur alle zwei Jahre stattfand.

Die Einnahme- und Ausgabeziffern der Jahresrechnung des Raiffeisenschen Verbandes weisen entsprechend der Häufung der Arbeitslast von Jahr zu Jahr steigende Summen auf. 1889 schlossen sie mit 26 200, 1894 mit 69 300, 1895 mit 100 000 und 1898 mit 129 175 Mk. ab. Die Firma Raiffeisen trug zu den Verwaltungskosten bei, gleichfalls unterstützte die Zentraldarlehnskasse den Revisionsverband. Die Verwaltungs- und Revisionskosten für das Rechnungsjahr 1898 mit zusammen 129 175 Mk. wurden in den Hauptposten gedeckt durch die Jahresbeiträge der Vereine in Höhe von 74 247 Mk., durch 28111 Mk. Zuschüsse von verschiedenen Regierungen, welche in den letzten Jahren in immer steigendem Maße der Organisation zu teil wurden, und durch 14 229 Mk. „Gewinnprozente". Unter den Ausgaben figurierten 113 675 Mk. für Gehälter und Reisekosten der Generalanwaltschaftsbeamten, 2246 Mk. sonstige Reisekosten und 13 254 Mk. Sonstiges.

b) Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften ist kein Revisionsverband im Sinne des Gesetzes, er überläßt die Arbeit der Revision einzig und allein den ihm angeschlossenen Landes- und Provinzialverbänden und begnügt sich damit, eine wirtschaftspolitische Zentralstelle für das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu sein und zu bleiben; getreu seinen alten Grundsätzen hält er an der Dezentralisation genossenschaftlicher Arbeit fest

und sucht seine Stärke in dem planvollen Aufbau seiner zusammenfassenden Organisation über selbständigen Landes- und Provinzialverbänden. Nur so glaubt er die berechtigten Eigentümlichkeiten der einzelnen Genossenschaftsgebiete gebührend berücksichtigen und die genossenschaftliche Organisation der deutschen Landwirte einem vollendeten Abschluß entgegenführen zu können. Überzeugt von der Richtigkeit dieser Grundsätze, welche schon die Führer bei der Gründung des Verbandes auf seine Fahne geschrieben hatten, verurtheilt sein öffentliches, umfassendes Genossenschaftsprogramm, erlassen auf dem Vereinstage zu Darmstadt im Jahre 1890, die unvermittelte Konzentration aller gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaften in Zentralverbänden, welche das ganze Reich umfassen ohne Einfügung selbständiger Mittelglieder und erachtet nach wie vor als unerläßliche Voraussetzung für eine gedeihliche Genossenschaftsarbeit selbständige Verwaltung eigener Landes- und Provinzialverbände, frei von jeder nicht in der Sache begründeten organisatorischen Fessel und Schablonisierung.

Die Organe des Allgemeinen Verbandes sind noch dieselben wie bei seiner Gründung: der Vereinstag, welcher jährlich einmal tagt, ein Verwaltungsausschuß, gebildet aus den Vorsitzenden der angeschlossenen Verbände und der Anwalt, welcher vom Verwaltungsausschuß jedesmal auf 1 Jahr aus seiner Mitte gewählt wird; die Geschäftsstelle des Verbandes heißt Anwaltschaft. [1])

Die Kosten werden auch hier teils durch Jahresbeiträge der angeschlossenen Genossenschaften bezw. der Verbände, der Hauptsache nach aus Bezugsverträgen aufgebracht. Die Ausgaben für das Rechnungsjahr 1894 betrugen 27441 Mk., die für 1897 rund 37500 Mk., darunter persönliche Verwaltungskosten der Anwaltschaft mit 13760 Mk., 6423 Mk. Kosten des Jahrbuches und sonstiger Druckkosten, 5761 Mk. für Zeitschriften, Litteratur und das Verbandsorgan und 5723 Mk. Reisekosten. Unter den Einnahmen desselben Jahres mit rund 40000 Mk. figurierten solche aus Bezugsverträgen mit etwa 18000 und aus Jahresbeiträgen der Verbände mit 7084 Mk.

Entsprechend seiner besonderen Art und Bestimmung hat der Allgemeine Verband am Sitze seiner Verwaltung, der das letzte Jahrzehnt hindurch in Offenbach a. M. war, keinen so großen Beamtenapparat notwendig wie die Raiffeisensche Organisation zu Neuwied a. Rh. Auf der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes arbeiten lediglich ein Generalsekretär, ein Registrator, 1—2 Schreiber und zeitweise ein Assistent. Im Gegensatz zu der Raiffeisenschen Organisation ist hier

[1]) Eine Statutenänderung ist schon vom Verwaltungsausschuß beschlossen, die auch wohl in Bälde Annahme finden wird; im späteren Verlaufe unserer Darstellung werden wir darauf zurückkommen.

der Anwalt kein Berufsanwalt, sondern Geheimrat Haas, der die große Organisation seit ihrem Bestehen bis zum heutigen Tag leitet, ist Großherzoglich hessischer Kreisrat (Landrat, Bezirksamtmann) des Kreises Offenbach a. M. und führt die anwaltlichen Geschäfte im Nebenamt, das bei der damit verbundenen Verantwortung kein Ehrenamt ist, sondern mit einem jährlichen Gehalt dotiert wird. Ob die beschlossene Statutenänderung und die Verlegung des Bureaus nach Darmstadt hinsichtlich dieses Punktes Einfluß haben wird, ist uns zur Zeit der Drucklegung dieser Zeilen noch unbekannt.

c) Parallele zwischen dem Generalverband zu Neuwied a. Rh. und dem Allgemeinen Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

1. Zentralisation und Dezentralisation.

Der Geist der Raiffeisenschen Organisation zu Neuwied war bis in die unmittelbar hinter uns liegende Zeit ein anderer Geist als der des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirschaftlichen Genossenschaften. Die Traditionen einer 50 jährigen segensreichen Genossenschaftsentwicklung festhaltend wichen die leitenden Personen der Neuwieder Organisation, zum Teil einstige Mitarbeiter und alle begeisterte Verehrer Raiffeisens, nur ungern von der organisatorischen Vergangenheit der ihnen anvertrauten genossenschaftlichen Institutionen ab, und einflußreiche Mitglieder der Organisation, im Banne von Raiffeisens Persönlichkeit und seinem ursprünglichen Organisationsgedanken stehend, lebten der Überzeugung, daß das Werk des Gründers, wie er es in den 70er Jahren geschaffen, unantastbar bestehen bleiben könne und auch für die gegenwärtige Gestaltung der Dinge ausreiche. In diesem Gedankenkreis erhoffte die Raiffeisensche Organisation nur aus einer straffen Zentralisation alles genossenschaftlichen Lebens ein Heil für die deutsche Landwirtschaft; bis Mitte der 90er Jahre war dieses Organisationsprinzip in allen Punkten, auch auf den höheren Stufen der Organisation gewahrt, und als die Gegenwart mit ihrer vielfältigen, weit ausgreifenden Genossenschaftsarbeit und ihren ausgereiften Resultaten gebieterisch ihre Forderungen geltend machte, da entschloß man sich, anfangs nur zögernd, zu Konzessionen und vielfach der Pflicht gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, zu organisatorischen Umwandlungen.

Die Neuwieder Organisation schöpfte von jeher aus dem großen Gedanken Raiffeisens, durch seine Kredit- und Genossenschaftsorganisation,

welche „räumlich und sachlich das ganze Land und alle wirtschaftlichen Thätigkeiten umspannen sollte“, die Landwirtschaft von den sie bedrückenden Mächten unabhängig zu machen, ihre Kraft, ihren Idealismus. Neben den materiellen Genossenschaftszielen zugleich und in erster Linie die Förderung der Volkswohlfahrt in sittlicher und geistiger Beziehung offen aufs Panier schreibend, betrachtet sie sich als die große deutsche Genossenschaftsorganisation, als die Raiffeisenorganisation und will, wie noch auf der Generalversammlung der Zentraldarlehnskasse im Jahre 1896 der Generalanwalt Kremer begeistert ausführte, mit einer geschlossenen Phalanx den Kampf für die wirtschaftlichen Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung aufnehmen im Gegensatz zu einer losen Vereinigung, wie sie der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften ist. [1])

Freilich hat auch die Raiffeisensche Organisation, wie wir gesehen, frühzeitig für eine breitere Vertretung ihrer Interessen durch Bildung von Verbänden und Unterverbänden gesorgt; nach § 23 der bis Mitte 1899 geltenden Statuten bestanden dieselben als Unterabteilungen des Generalanwaltschaftsverbandes, ihre Anerkennung erfolgte durch den Generalanwalt, die Bestätigung der ersteren durch den Vereinstag. Gewöhnlich fallen die Verbände mit den öffentlichen größeren Verwaltungsbezirken zusammen, die Unterverbände mit den Unterabteilungen derselben, den Landratskreisen 2c. Diese Dezentralisation der Raiffeisenschen Verwaltungsorganisation hatte in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht; Mitte 1897 auf dem Vereinstage zu Berlin, dem ersten östlich der Elbe, bestanden 25 Verbände mit 125 Unterverbänden, welche Zahl schon am 1. Juli 1898 auf 48 Verbände mit 171 Unterverbänden gestiegen war, und in der That stellen namentlich die zahlreichen, kleinen Unterverbände einen Verwaltungsapparat dar, wie er in keinem der selbständigen Landes- und Provinzialverbände zu finden ist.

Theodor Kremer verteidigte auf der vorhin genannten Generalversammlung der Zentraldarlehnskasse im Jahre 1896 seine Organisation auch in dieser Richtung und erklärte: „Eine Freiheit der Bewegung, insoweit dieselbe nicht das Gesamtinteresse der Raiffeisenschen Prinzipien verletzt, ist bei uns nach aller Richtung hin vorhanden.“ [2]) Man sieht jedoch leicht ein, daß jene Freiheit keine solche im Sinne des Allgemeinen Verbandes genannt werden konnte; es fehlte der Raiffeisenschen Organisation während ihrer ganzen Vergangenheit die selbständige Gliederung, und der Mangel an verwaltungs- und geschäftsorganisatorischen unabhängigen Einrichtungen für die einzelnen landschaftlichen Ge-

---

[1]) L. G. 1896, S. 53.

[2]) Ebendaselbst.

nossenschaftsbezirke mußte eine oft keineswegs wünschenswerte Beengung durch den Willen der Neuwieder Zentralleitung und eine gewisse Uniformierung nach Neuwieder Vorschrift mit sich bringen, welche die zeitgemäße Entwicklung des Genossenschaftswesens der betreffenden Landesteile ungünstig beeinflußte. Vor allem war der Umfang der Revisionsthätigkeit auch schon längst zu groß geworden, um von einer Zentralstelle aus auf die Dauer mit Erfolg geleitet werden zu können, und die Berechtigung des schon seit Jahren gehörten Vorwurfes gegen die Raiffeisensche Organisation, daß innerhalb derselben besonders hervortretende Bedürfnisse der einzelnen Genossenschaftsgebiete nicht die gebührende Berücksichtigung finden könnten, kann schwerlich geleugnet werden.

Will man ein staatsrechtliches Bild gebrauchen, das geeignet ist, die bisherigen Organisationsprinzipien des Generalverbandes zu Neuwied und des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in richtige gegenseitige Beleuchtung zu setzen, so kann man sagen: Die Raiffeisensche Organisation trat als ein Einheitsstaat mit einer einzigen obersten Zentralgewalt in die Erscheinung, welcher sein großes Genossenschaftsgebiet mit eigenen Beamten und Anstalten versorgte und schon seiner Verfassung gemäß gezwungen war, straffere und bindendere Vorschriften für seine ihm unmittelbar Untergebenen zu schaffen, um die große volkswirtschaftliche Maschine in Gang halten zu können; die Verbände und Unterverbände erschienen gleichsam nur als abhängige Departements mit der Hauptaufgabe, die Fühlung mit dem Sitze der Hauptorganisation beständig aufrecht zu erhalten. Der Charakter des Allgemeinen Verbandes kann dem gegenüber von Anfang an als ein bundesstaatlicher bezeichnet werden. Die hauptsächliche, praktische Genossenschaftsarbeit vollzieht sich hier in den selbständigen Landes- und Provinzialverbänden mit eigener Verwaltung, eigenen Beamten und Verbandsanstalten; er ist mehr eine allgemein genossenschaftliche Stelle, welche in erster Linie die Vertretung der genossenschaftlichen Interessen nach außen, insbesondere gegenüber der Gesetzgebung und der staatlichen Verwaltung im Auge hat, die Entwicklung der berufsgenossenschaftlichen Organisation der deutschen Landwirte genau verfolgt, den ihm angeschlossenen Verbänden Direktiven für Stärkung ihrer Position im modernen wirtschaftlichen Interessenkampfe erteilt und in materielle genossenschaftliche Angelegenheiten nur da eingreift, wo dies die Verhältnisse erheischen, insbesondere wo die Kraft der Einzelverbände und ihrer Geschäftsanstalten nicht ausreicht. Zwanglos seine Organisation auf selbständigen Genossenschaftsorganismen aufbauend, schreitet seine Weiterentwicklung mit notwendiger, unerbittlicher Konsequenz vorwärts, nach und nach fast alle selbständigen Landes- und Provinzialverbände des Deutschen Reiches in sich einschließend.

Das soeben skizzierte Bild der Raiffeisenschen Organisation hat bereits Veränderungen erfahren und sich in seiner Grundstimmung dem des Allgemeinen Verbandes genähert. Am 18. April 1899 wurden auf der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland und auf einem außerordentlichen Vereinstage des Generalanwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Frankfurt a/M. tiefgreifende organisatorische Veränderungen beschlossen, durch welche dem Prinzipe der Dezentralisition weitere Konzessionen gemacht wurden, und unter neuer Flagge, aber beseelt von dem alten Raiffeisengeist mit seinen statutarischen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Konsequenzen tritt die Organisation ins neue Jahrhundert über. Eine Schilderung dieser Reorganisation wollen wir hier, wie an den in Betracht kommenden folgenden Stellen im Interesse der Einheitlichkeit unserer Darstellung bis zu dem Schluß derselben aufsparen.[1])

2. Die beiden Genossenschaftsprogramme.

Allmählich, an der Hand der praktischen Erfahrung, bildete sich auch das Genossenschaftsprogramm des Allgemeinen Verbandes für die Einzelgenossenschaften sowohl wie für die höheren Organisationsformen, während man in der Raiffeisenschen Organisation von jeher zäh an den ursprünglichen Organisationsgedanken Raiffeisens festhielt. Nach § 18 der Satzungen des Generalanwaltschaftsverbandes konnten „die bewährten, in § 4 niedergelegten Raiffeisenschen Grundprinzipien unter keinen Umständen zum Gegenstande der Verhandlungen des Vereinstages gemacht werden", was auch § 20c der neuesten Statuten aufrecht erhält, und als heiligste Pflicht des Generalanwaltes galt es, „genau im Sinne des Gründers der Organisation zu wirken". Doch wie schon Raiffeisens ursprüngliche Organisationspläne selbst an der Macht der Thatsachen scheitern mußten, wie die Statuten der Darlehnskassenvereine im Laufe der Zeit Wandlungen durchgemacht haben, so wird sich auch fernerhin zeigen, daß sich eine so lebensvolle wirtschaftliche Entwicklung wie die des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens durch aufgestellte Grundsätze nicht meistern lassen wird, und bereits hat die Statutenänderung der Raiffeisenschen Organisation im Jahre 1899 den Beweis erbracht, daß auch in ihren Kreisen die Anforderungen der unmittelbaren Gegenwart den Sieg über die Verehrung des Althergebrachten davontragen.

Der Allgemeine Verband hat sich im Verlaufe seiner ganzen Ge-

[1]) Vgl. „Fünfter Abschnitt" dieser Periode.

schichte bei allen seinen Organisationsaufgaben und Erweiterungen in viel geringerem Grade nach sanktionierten Thesen gerichtet, er erkennt vielmehr als Richtschnur seiner genossenschaftlichen Arbeit einzig und allein die Anforderungen der in Fluß befindlichen wirtschaftlichen und genossenschaftlichen Entwicklung an und hält gemäß seiner ganzen genossenschaftlichen Auffassung auch seine auf dem Vereinstage zu Darmstadt im Jahre 1890 aufgestellten Grundsätze keineswegs für vollständig unwandelbar und unanfechtbar. Einzelne Prinzipien sind freilich auch von ihm und seinen Anhängern im Streite der Parteien zu stark betont und die seinem Programm entgegengesetzten Prinzipien über Gebühr verurteilt worden, wir brauchen nur die oft verständnislose Gegenüberstellung der zwei Begriffe Zentralisation und Dezentralisation zu erwähnen, sodann die prinzipielle Trennung von Bezugs- und Kreditgeschäft in verschiedenen Genossenschaften.

3. Verhältnis beider Organisationen zu Konfession und Politik.

Das Verhältnis beider Organisationen zu den verschiedenen Konfessionen[1]) und zur Politik ist das gleiche, insofern sich beide auf rein wirtschaftliche Angelegenheiten beschränken. Die Raiffeisenschen Darlehnskassen-Vereinsstatuten drücken dies noch eigens aus, indem nach § 5 in den Versammlungen, sowie bei der ganzen Vereinsthätigkeit Erörterungen oder Maßnahmen konfessioneller wie politischer Natur unbedingt ausgeschlossen sind, auch die Unterverbandsstatuten enthalten in § 9 den gleichen Passus. Das starke Betonen des sittlichen Moments, die ganze bisherige Zentralisierungstendenz der Neuwieder Organisation, die Ansammlung des unteilbaren Vermögens, die statutarisch vorgeschriebene Hinterlegung desselben bei der Neuwieder Zentralkasse im Falle der Auflösung des Vereins haben vielfach zu Mißverständnissen geführt; man wurde zu sehr an den Korporationsgedanken innerhalb der katholischen Kirche erinnert und hält in vielen Genossenschaftskreisen die Raiffeisensche Organisation für eine überwiegend katholische.

Es wird ja den Thatsachen entsprechen, daß in der Raiffeisenschen Organisation mehr Geistliche und gerade katholische Anwälte von Verbandsbezirken und Mitglieder von Genossenschaftsvorständen und Aufsichtsräten sind, aber auch die Verbände des Allgemeinen Verbandes zählen große Kreise der katholischen Bevölkerung zu ihren Mitgliedern. So sind innerhalb seiner Organisation zur Zeit zwei katholische Geistliche Verbandsanwälte blühender Genossenschaftsverbände, und die zahl-

[1]) S. die treffenden Ausführungen Kremers auf dem Kasseler Vereinstage. L. G. 1895, S. 50.

reichen katholischen Geistlichen im Königreiche Bayern, welche in vielen Gegenden als Pioniere des dortigen Genossenschaftswesens bezeichnet werden müssen, sind mit Gründung des bayerischen Landesverbandes und dessen Eintritt in den Allgemeinen Verband thätige Mitglieder des letzteren geworden; es seien nur die Namen Monsignore Kaiser in Bad Aibling und Geistl. Rat Käufel in Weichering genannt. Anderseits besitzt die Raiffeisensche Organisation in den thüringischen Gebietsteilen eine überwiegend protestantische Genossenschaftsdomäne mit hervorragenden Geistlichen an der Spitze.

In politischer Beziehung zählen beide Organisationen gleichfalls Männer der verschiedensten Parteirichtungen zu ihren eifrigen Mitgliedern und Förderern.

d) Stellung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zu den anderen landwirtschaftlichen Körperschaften und zum Staat.

Mit den anderen landwirtschaftlichen Körperschaften steht das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zur Zeit im besten Einvernehmen; über sein Verhältnis zum Vereinswesen ist man insofern im Klaren, als man Natur und Aufgaben beider Organisationen als so verschieden von einander auffaßt, daß man beiden verschiedene Arbeitsgebiete zuweist und eine Verschmelzung ihrer Aufgaben nicht für wünschenswert erachtet. Wir werden wie im bisherigen so auch im weiteren Laufe unserer Darstellung sehen, daß wichtige Aufgaben durch das landwirtschaftliche Vereinswesen nicht gelöst wurden und nicht gelöst werden konnten, bevor die Genossenschaftsbewegung eingriff.

Anderseits überschreitet es die Kompetenz der Genossenschaftsorganisationen, zugleich die technischen Aufgaben der älteren Vereinsorganisationen mit zu übernehmen; der Allgemeine Verband hat sich in dieser Hinsicht von jeher mehr auf die rein volkswirtschaftlichen und genossenschaftlichen Aufgaben beschränkt, wie dies bei der Raiffeisenschen Organisation der Fall ist. Zwar läßt sich ohne Zweifel manches zweckmäßig mit den Genossenschaften verbinden, was nur mit dem technischen Betrieb der Landwirtschaft zu thun hat, so aufklärende Vorträge über landwirtschaftliche Themata in den Generalversammlungen der verschiedenen Genossenschaftsarten, und namentlich in Gegenden mit vorherrschendem Mittel- und Kleingrundbesitz wird man auch beobachten können, daß die Landwirte an der konkreten Genossenschaftsform und den Veranstaltungen der Genossenschaften vielfach ein regeres Interesse haben als an den losen Vereinen.

Indessen sind die Anforderungen an einen modernen Landwirtschaftsbetrieb so weitschichtige, daß es der arbeitsteiligen, intensiven Thätigkeit beider Organisationen bedarf, um die richtigen Grundsätze rationeller Wirtschaft und Technik zu demokratisieren. Eine wohlthätige gegenseitige Unterstützung und ein Hand in Hand arbeiten beider anzubahnen, muß Sorge jeder weitblickenden Verwaltung sein; in dieser Hinsicht hat noch das meiste zu geschehen. In zahlreichen Fällen sind bereits die Vereins- und Genossenschaftsorganisationen durch Personalunion mit einander verbunden; die preußischen Landwirtschaftskammern haben Ausschüsse für das Genossenschaftswesen gebildet und suchen, ohne ungebührlich in die Kompetenz der alten Genossenschaftsverbände einzugreifen, dem Genossenschaftsgedanken förderlich zu sein und vor allem die Aufgaben der Volkswirtschaft und Technik gegenseitig zu vermitteln. In Bayern erstreckt sich die Wirksamkeit des dortigen landwirtschaftlichen Vereins gemäß § 2 II seiner Statuten auch auf die Förderung der verschiedenen genossenschaftlichen Bestrebungen der Landwirte, und von den Bezirksausschüssen, den Kreisausschüssen und dem Landwirtschaftsrat sind auch besondere, sog. Geschäftsabteilungen für das Genossenschaftswesen zu bilden.

Der Staat sieht in den landwirtschaftlichen Genossenschaften seine besten Mitarbeiter in dem Bestreben, der Landwirtschaft die ihr unter den Berufsständen zukommende nationale Wirtschaftsstellung zu erhalten, und bietet alle Hilfsmittel, um den landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihren Organisationen die notwendige Position im modernen Wirtschafts- und Verkehrsleben zu sichern.

IV.

Ausbreitung der Einzelgenossenschaften.

Sogleich nach Inkrafttreten des Genossenschaftsgesetzes nahm die Ausbreitung der Einzelgenossenschaften unter der Führung und der Beratung der Verbände und dem ihm allseitig erzeigten Wohlwollen einen raschen Gang an, und die Zeit von 1889 bis zur Gegenwart kann wohl als die Hauptgründungsperiode des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bezeichnet werden; nicht in dem Sinne, wie wohl unfreundliche Zuschauer glauben mögen, als ob nun die Zahl der bestehenden Genossenschaften nicht mehr wesentlich überschritten werde, sondern deshalb, weil in dem verflossenen Jahrzehnt sich die Bewegung mit impulsiver Macht allen Gebietsteilen Deutschlands mitteilte und besonders die in den Spar- und Darlehnskassen und deren Zentralgenossenschaften verkörperte ländliche Personalkreditorganisation, die Grundlage und der Ansporn zu weiterer Anwendung des genossenschaftlichen Gedankens auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Produktion und Wirtschaft, ein Gemeingut der gesamten deutschen Landwirtschaft geworden ist.[1])

[1]) Den Bestand der 4 Gruppen von Einzelgenossenschaften in den 3 Jahren 1890, 1896 und 1899, nach Ländern und Provinzen geordnet, weisen die Tabellen auf S. 300 nach. — Alle folgenden statistischen Zahlen sind den Jahresberichten und den Jahrbüchern des Allgemeinen Verbandes entnommen; diese, einschließlich des 1900 von der Anwaltschaft des Verbandes herausgegebenen Taschenbuches mit seinen schönen statistischen Zusammenstellungen, geben ein anschauliches, von Jahr zu Jahr vervollständigtes statistisches Bild über die Gesamtentwicklung des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und sind bis zur Gegenwart die einzige Quelle für das ganze Deutsche Reich in dieser Materie. Die jährlichen Zahlen der Bestandstabelle, welche meistens für 1. Juli zusammengestellt sind, beruhen auf einer zuverlässigen Auszählung von Karten, die für jede eingetragene landwirtschaftliche Genossenschaft auf Grund der Veröffentlichungen im Reichsanzeiger von der Anwaltschaft geführt werden.

a) Ländliche Spar- und Darlehnskassen.

Spar- und Darlehnskassen bestanden Mitte 1889 erst etwa 1200, 1890 schon 1729, am 1. Mai 1891 2134; Mitte 1893 war das dritte Tausend schon überschritten, Mitte 1895 bestanden 4872, am 1. Juli 1898 8595, am 1. Juli 1899 9208 und am 1. Januar 1900 9404 derartige genossenschaftliche Kreditinstitute. In den ersten drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes waren hauptsächlich die alten Genossenschaftsgebiete an den Neugründungen beteiligt, Rheinland, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinpfalz, das Großherzogtum Hessen, Württemberg, bald folgte das rechtsrheinische Bayern in raschem Tempo, namentlich seit Gründung des bayerischen Landesverbandes [1]), dann Elsaß-Lothringen und seit 1893 auch die thüringischen Staaten. In der Provinz Schlesien zeigt sich schon seit 1892 eine immer steigende Entwicklung, Westpreußen, Brandenburg, die Provinz Sachsen besetzen sich allmählich mit ländlichen Kreditinstituten, und von 1894 ab wird die Bewegung eine allgemeine im ganzen Osten der preußischen Monarchie. Es betrug die Zahl der Spar- und Darlehnskassen:

am	in der ganzen Monarchie	in den 7 östlichen Provinzen
1. Juli 1890	754	106
1. Mai 1891	875	126
1. Juli 1894	1383	293
1. Juli 1895	2052	657
1. Juli 1898	4195	2025
1. Juli 1899	4455	2143

Im Jahre 1896 hatte die Bewegung im Osten schon ihren Höhepunkt überschritten, die Ausbreitung ist eine ruhigere geworden und nimmt wieder gleichmäßig in allen Teilen Deutschlands ihren nie rastenden Fortgang. So wurden von Mitte 1898 bis Mitte 1899 684 neue Kassen gegründet, an denen der Reihe nach am stärksten beteiligt waren: das rechtsrheinische Bayern (132), Schlesien (80), Württemberg (59), Elsaß-Lothringen (52), Rheinpreußen (38), Baden (34) und Hessen-Nassau (31).

Die Schulze-Delitzschschen Vorschuß- und Kreditvereine hatten schon längst ihre Sturm- und Drangperiode hinter sich und sich eine Stellung im Erwerbsleben Deutschlands gesichert; an Zahl nahmen sie wenig mehr zu. Nach der Statistik des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Berlin für das Geschäftsjahr 1898 hatten 962 Vorschußvereine 539000 Mitglieder,

[1]) Nähere statistische Mitteilungen über die Entwicklung und den Stand des Spar- und Darlehnskassenwesens im Kgr. Bayern s. S. 301.

also durchschnittlich etwa 560 pro Verein. Die Gesamtsumme der gewährten Kredite betrug 2027,3 Mill. Mk., das eigene Vermögen der Vereine (Geschäftsguthaben und Reserven) 179,5 Mill., das aufgenommene fremde Betriebskapital 563,5 Mill. Mk.; das Verhältnis des eigenen zum fremden Kapital stellte sich auf 31,9 %. 144 080 selbständige Landwirte wurden in den Vorschußvereinen als Mitglieder gezählt.

b) Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften.

Die nach dem Vorbild im Großherzogtum Hessen eingerichteten besonderen Organisationen für den gemeinschaftlichen Rohstoffbezug der Landwirte, die Bezugsgenossenschaften, haben sich seit 1889 kaum verdoppelt an Zahl. Ihre größere Ausbreitung wurde ungünstig durch die mannigfachen anderen landwirtschaftlichen Korporationen, wie die Bauernvereine, die deutsche Landwirtschaftsgesellschaft und zahlreiche landwirtschaftliche Vereine und deren Organisationen, beeinflußt, welche neben ihnen und in vielen Landesteilen schon vor ihnen das Bezugsgeschäft für die Landwirte in die Hand genommen hatten, vielfach auch durch mangelnden Genossenschaftsgeist der Landwirte selbst, welche gern die von den Bezugsgenossenschaften auf dem Markte geschaffenen Vorteile genossen, ohne selbst thätige Mitglieder solcher Genossenschaften zu werden.

So haben sie nur in den alten Stammsitzen, Großherzogtum Hessen, Baden, Rheinpfalz, Hessen-Nassau, Rheinpreußen, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Ostpreußen, auch im Königreiche Sachsen dauernde Fortschritte bis zur Gegenwart gemacht; bald nach 1889 schloß sich auch Hannover, die Provinz Sachsen, dann Pommern lebhaft der Bewegung an, und auch in den übrigen Gebietsteilen, wie Posen, Brandenburg, im rechtsrheinischen Bayern, auch in Württemberg, haben sich kleinere Gruppen solcher Genossenschaften eine Position gesichert; so besteht z. B. im Königreiche Bayern ein kleiner Verband landwirtschaftlicher An- und Verkaufsvereine zu Weihenstephan mit gegenwärtig 19 Genossenschaften und ca. 800 Mitgliedern.

Zur Zeit kämpfen Neugründungen und Auflösungen gleichsam mit einander um den Vorrang, indem fast allgemein andere Genossenschaftsarten, die Spar- und Darlehnskassen, die Molkerei- und neuerdings auch die Absatzgenossenschaften, auch den gemeinsamen Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel übernehmen, anderseits jedoch das Interesse für eigene Rohstoffgenossenschaften wieder ein lebhafteres zu werden verspricht, da sie jetzt zugleich dazu bestimmt werden, auch den Verkauf

der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu übernehmen und schon überall, entsprechend ihrer doppelten Aufgabe, Bezugs- und Absatzgenossenschaften genannt werden.

Mitte 1890 betrug die Zahl der Bezugsgenossenschaften 537 und stieg von da an in den einzelnen Jahren ziemlich gleichmäßig bis auf 1040 am 1. Juli 1899; am 1. Januar 1900 bestanden 1052 derartige Genossenschaften. Von Mitte 1898 bis Mitte 1899 wurden 83 neue gegründet, von denen 14 auf Rheinpreußen, je 10 auf die Rheinpfalz und Hessen-Nassau, 8 auf das rechtsrheinische Bayern, je 7 auf das Großherzogtum Hessen und auf die Provinz Hannover und 6 auf das Königreich Sachsen entfallen. 32 Auflösungen standen jedoch den Neugründungen gegenüber. Die zahlreichen, nicht eingetragenen lokalen Bezugsvereine sind in den mitgeteilten Zahlen nicht mit eingerechnet; sie vermehren sich namentlich im Großherzogtum Baden von Jahr zu Jahr an Zahl.

c) Molkereigenossenschaften.

Die Molkereigenossenschaften breiteten sich zunächst in den Gegenden mit stark vertretenem Großgrundbesitz weiter aus und hatten unmittelbar nach dem Jahre 1889 in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie die größte Zunahme zu verzeichnen, besonders, abgesehen von den alten milchwirtschaftlich vorgeschrittenen Gebietsteilen, in den Provinzen Pommern, Brandenburg und Posen; von außerpreußischen Ländern zeichneten sich Mecklenburg, Braunschweig, Oldenburg und Württemberg aus. In den Jahren 1891, 1892 und 1893 verteilten sich die Neugründungen schon ziemlich gleichmäßig auf alle Provinzen Preußens und ganz Norddeutschland; lebhafter als sonst war jetzt die Bewegung nur in den Provinzen Hannover, Sachsen und Westfalen, denen sich in raschem Tempo Rheinpreußen bis zur Gegenwart anschloß.

Das Zurückgehen der Getreidepreise, die größere Aufmerksamkeit, welche man überhaupt der Viehzucht und der Milchwirtschaft nun zuwendet, dazu der sich verfeinernde Geschmack des konsumierenden Publikums, der Versand feiner Tafelbutter durch die Post lassen die Notwendigkeit der genossenschaftlichen Milchverwertung immer mehr erkennen, und die neuern statistischen Daten deuten auf ein stetiges Vordringen der Molkereigenossenschaften auch in den Gegenden mit vorherrschendem Kleinbesitz und in den Kreisen der kleinen und mittleren Landwirte hin. Von süddeutschen Staaten hat das rechtsrheinische Bayern [1]) schon eine

[1]) Im Jahre 1898 bestanden im Königreich 49 ländliche Molkereigenossenschaften, 3 städtische, 55 genossenschaftliche Käsereibetriebe (fast alle im Allgäu),

stattliche Zahl von Molkereigenossenschaften, auch Baden und Hessen denen fast jährlich neue hinzukommen; in Elsaß-Lothringen, auch in der Rheinpfalz sind sie jetzt mit 4 bezw. 2 vertreten, und Württemberg kann mit seinen etwa 100 eingetragenen Molkereigenossenschaften und 204 freien milchwirtschaftlichen Vereinigungen als das Hauptland des molkereigenossenschaftlichen Kleinbetriebes bezeichnet werden.[1])

Mitte 1890 wurden 639 eingetragene Molkereigenossenschaften im Deutschen Reich gezählt; in den folgenden Jahren der Reihe nach 731, 869, 1003, 1145, 1222, 1397, 1574; am 1. Juli 1898 bestanden 1628, am 1. Juli 1899 1764, hiervon 1261 im Kgr. Preußen, und am 1. Januar 1900 1824 dem Genossenschaftsgesetz unterstellte Molkereigenossenschaften. Von Mitte 1898 bis Mitte 1899 wurden 155 Molkereigenossenschaften gegründet, hiervon 38 in Rheinpreußen, 19 im rechtsrheinischen Bayern, 17 in der Provinz Sachsen, 15 in der Provinz Hannover, 10 in Braunschweig und 6 in Württemberg.

d) Sonstige Genossenschaften.

Die Anwendung des genossenschaftlichen Gedankens auf anderen Gebieten des landwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftslebens, welche vor 1889 nur teilweise mit dauerndem Erfolg, meistens mit schüchternen Versuchen zur Geltung gekommen war, begann nun mehr Vertrauen bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu finden; vor allem begünstigt durch die Einführung der beschränkten Haftpflicht im neuen Gesetz, wurde die Ausbreitung von „sonstigen“ Genossenschaften eine allgemeine und geradezu charakteristisch für die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung. Überall fühlten sich nun die landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganismen berufen und verpflichtet, mit wachsamem Auge hervortretende Schäden im genossenschaftlichen Sinne zu reformieren; die Not der Zeit veranlaßte das Entstehen der agrarischen Bewegung, und während die Führer derselben durch das Rufen nach großen Mitteln, nach Börsenreform, Abschaffung des Blankoterminhandels und Verstaatlichung des Getreidehandels die notleidenden Landwirte von dem Untergang zu retten suchten, begann das landwirtschaft-

491 sog. Baugenossenschaften (Pachtbetriebe) und 27 Molkerei-(Käserei-)Gebäude im Gemeindebesitz; alle diese Betriebe hatten 15 864 Genossen zu Mitgliedern neben 1850 Lieferanten; außerdem wurden 1944 reine Privatmolkereien gezählt. In sämtlich angeführten Betrieben wurden im Jahre 1898: 4 219 600 hl Milch verarbeitet. (Vgl. den Stand des landw. Genossenschaftsw. i. Bayern, ausgearbeitet im k. b. Staatsministerium des Innern. München 1900.)

[1]) Vgl. Friedrich Müller, Statistik und Organisationsfragen des Molkereiwesens in Württemberg. G. P. 1898, Nr. 16.

liche Genossenschaftswesen in nicht zu verkennendem Zusammenhang mit dieser Zeitströmung, aber den Blick auf zunächst praktisch Erreichbares gerichtet, im Anschluß an die bestehende Organisation der Volkswirtschaft zäh und energisch auf dem Boden der Selbsthilfe genossenschaftliche Detailarbeit zu jenen großen agrarpolitischen Problemen zu verrichten, um die landwirtschaftlichen Verhältnisse dem modernen Wirtschafts- und Verkehrsleben anzupassen. Neben der Förderung der produktiven Thätigkeit der Landwirte durch Beschaffung bequemen, passenden und billigen Kredits, durch Versorgung mit unverfälschten, preiswürdigen Dünge- und Futtermitteln, der Vervollkommnung der Molkereitechnik in den Molkereigenossenschaften trat die kaufmännische Seite des landwirtschaftlichen Betriebes, wie wir sie nennen wollen, nunmehr in den Vordergrund des Interesses, und die genossenschaftliche Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse wurde ein Hauptprogrammpunkt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Noch zögernd schritt diese neueste Branche in den Jahren 1890 bis 1894 vorwärts, um 1895 schon kräftiger einzusetzen und in den folgenden zwei Jahren mit 212 bezw. 176 Neugründungen ihren Bestand zu vermehren, und gegenwärtig sind schon in fast allen Gegenden Deutschlands Kornverkaufsgenossenschaften in Thätigkeit, Kornhäuser und landwirtschaftliche Lagerhäuser sind in Betrieb; die Mehrzahl hat schon vollständig ihre Probe bestanden, Bäckerei- und Müllereigenossenschaften sind von den Genossenschaftsorganisationen zur Gründung empfohlen und vermehren sich jährlich um einige an Zahl. Der Absatz von Spiritus wird soeben in geordnete, für die Landwirtschaft vorteilhaftere Bahnen zu leiten gesucht, Absatzgenossenschaften für die verschiedensten Produkte des Acker-, Obst-, Garten- und Gemüsebaues entstehen, alle Weinbaugebiete Deutschlands beginnen mit einem Netz von Winzergenossenschaften überzogen zu werden, und endlich schreckt man trotz wirklicher oder vermeintlicher Schwierigkeiten nicht davor zurück, mit der Energie und Handelsgeschäftigkeit, welche diese neue Genossenschaftsrichtung kennzeichnet, auch den Absatz der übrigen Handelsgewächse, vor allem Tabak und Hopfen, in genossenschaftlichem Sinne umzugestalten. Auch die Versuche, durch Errichtung von Viehverkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften Mißstände im Viehhandel zu beseitigen, wollen nicht ruhen, und trotz der Mißerfolge in der Vergangenheit erlangt hier und da auch die Gründung von Schlachthausgenossenschaften ihre Verwirklichung.

Daneben macht sich jetzt auf dem Gebiete der Tierzucht, welche bis zur Gegenwart fast nur in freien Vereinigungen gepflegt wurde, das Bedürfnis nach einer festen, dem Genossenschaftsgesetz unterstellten Organisation geltend, so daß die Tierzuchtgenossenschaften einen großen Prozentsatz der Neugründungen ausmachen. Die landwirtschaftliche

Betriebstechnik findet Förderung durch Errichtung von Dampfdresch-, Elektrizitätswerk-, Wasserleitungs- ꝛc. Genossenschaften, und dazu kommt eine ganze Reihe anderer Genossenschaften, welche allerdings in vereinzelten Fällen über den genossenschaftlichen Zweck hinausschießen und nur wenig mit wahrer landwirtschaftlicher Genossenschaftsarbeit in Berührung stehen.

Für Mitte 1889 führt der Jahresbericht der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes 42 „sonstige" Genossenschaften an, Mitte 1890 bestanden deren 101 an Zahl, hierunter

15 Genossenschaften zur Verwertung von Obst und sonstigen Erzeugnissen des Feld- und Gartenbaues
23 Winzergenossenschaften
6 Genossenschaftsbrennereien
je 2 Genossenschaftsschlächterei-, Viehverwertungs-, Sauerkrautverwertungs- und Ziegeleigenossenschaften
49 andere (insbes. Maschinen-)Genossenschaften.

In den folgenden Jahren betrug der Bestand der Reihe nach 131, 150, 172, 182, 207, am 1. Juli 1896 273, ein Jahr darauf schon 484 und am 1. Juli 1898 627. Es wurden gegründet

in den 3 Jahren vom 1. Juli 1895 bis 1. Juli 1898	vom 1. Juli 1898 bis 1. Juli 1899	
30	7	Getreideverkaufs- und Kornhausgenossenschaften
8	3	Müllerei- u. Bäckereigenossenschaften
53	3	Brennerei- und Spiritusverkaufs-Genossenschaften
24	7	Obstbau- und Obstverwertungsgenossenschaften
50	28	Winzergenossenschaften
11	4	Verwertungsgenossenschaften des Garten- und Gemüsebaues
4	—	Tabakverkaufsgenossenschaften
1	7	Hopfenverwertungsgenossenschaften
180	15	Zuchtgenossenschaften für Pferde, Rindvieh und Schweine
20	1	Fettviehverwertungs- und Viehverkaufsgenossenschaften
2	4	Eierverkaufsgenossenschaften.

Am 1. Juli 1899 bestanden 724, am 1. Januar 1900 757 „sonstige" Genossenschaften.

Bestand der 4 Gruppen der Einzelgenossenschaften in den Jahren 1890, 1896 und 1899.

Staaten und Landesstelle	Ländliche Spar- und Darlehnskassen 1890	1896	1899	Landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften 1890	1896	1899	Molkereigenossenschaften 1890	1896	1899	Sonstige Genossenschaften 1890	1896	1899
Ostpreußen	51	186	251	9	9	12	27	61	65	1	11	34
Westpreußen	8	108	136	—	3	3	30	66	77	2	10	36
Brandenburg	10	204	321	—	7	6	23	41	64	1	18	53
Pommern	2	126	168	1	19	21	39	83	93	—	7	33
Posen	9	210	318	1	10	16	29	53	60	1	6	76
Schlesien	26	527	857	4	2	4	26	31	39	2	5	13
Sachsen	35	120	243	4	36	36	26	103	156	5	8	31
Schleswig-Holstein	—	36	92	36	39	40	139	174	144	3	7	15
Hannover	67	178	269	32	84	109	91	210	242	19	28	44
Westfalen	137	241	342	2	7	15	28	76	88	—	1	34
Hessen-Nassau	168	465	618	24	76	78	12	27	30	9	14	51
Rheinpreußen	237	592	828	7	63	86	7	93	203	26	46	132
Hohenzollern	4	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Königreich Preußen	754	3002	4455	120	355	426	477	1018	1261	69	161	553
Bayern: 1. rechts des Rheins	290	1232	1741	62	37	42	7	43	94	11	42	46
2. Pfalz		343	461		125	159		1	2		2	12
Sachsen	6	68	96	4	14	17	5	13	19	—	10	11
Württemberg	288	693	868	5	16	12	23	85	98	6	7	9
Baden	125	197	293	193	130	141	4	8	20	1	4	7
Hessen	140	386	440	104	164	155	12	26	31	7	13	17
Mecklenburg-Schwerin	2	34	76	—	—	—	50	73	76	1	4	10
Sachsen-Weimar	16	75	96	—	2	2	5	11	9	—	2	6
Mecklenburg-Strelitz	—	5	9	—	—	—	—	10	10	—	1	3
Oldenburg	5	13	56	36	48	52	30	35	38	2	7	18
Braunschweig	—	7	14	—	—	—	7	35	62	1	7	9
Sachsen-Meiningen	2	26	38	—	1	1	1	6	5	2	2	3
Sachsen-Altenburg	—	22	33	—	—	—	1	—	—	—	1	4
Sachsen-Koburg-Gotha	13	40	44	11	12	13	1	4	4	—	—	1
Anhalt	2	3	8	1	3	2	1	2	3	—	1	2
Schwarzburg-Sondershausen	6	15	17	—	1	1	9	2	2	1	1	1
Schwarzburg-Rudolstadt		1	14	—	3	4		—	—		2	2
Waldeck	—	22	34	—	10	11	—	7	10	—	—	—
Elsaß-Lothringen	79	202	388	1	2	1	1	2	4	—	3	5
Die übrigen Staaten	1	5	27	—	2	1	5	16	16	—	3	5
Deutsches Reich	1729	6391	9208	537	925	1040	639	1397	1764	101	273	724

Entwicklung und Stand des Spar- und Darlehnskassenwesens im Königreich Bayern.*)

1. Zahl der Spar- und Darlehnskassen.

im Regierungsbezirk	1881	1889	1891	1894	1896	Ende September 1899 Vereine	Ende September 1899 Mitglieder
Oberbayern	1	18	41	102	181	265	17 015
Niederbayern	—	—	—	45	134	189	12 308
Pfalz	—	1	28	111	383	458	36 152
Oberpfalz	1	1	6	33	113	193	12 074
Oberfranken	—	6	27	79	113	167	11 306
Mittelfranken	2	18	69	166	256	343	23 645
Unterfranken	38	104	165	330	384	455	30 849
Schwaben	—	49	102	122	154	259	17 927
Zusammen	42	197	438	988	1718	2329	161 276

2. Im Jahre 1899 kam eine Spar- und Darlehnskasse

im Regierungsbezirk	auf Einwohner	auf Betriebe	auf ha landw. benutzter Fläche	auf mittelbare Gemeinden	auf Einwohner in den Bezirksämtern **)
Oberbayern	4479	348	3502,9	4,6	2866
Niederbayern	3564	436	3616,7	5,0	3224
Pfalz	1672	231	678,5	1,5	1194
Oberpfalz	2833	334	2633,5	5,6	2492
Oberfranken	3509	422	2399,0	5,9	2845
Mittelfranken	2149	202	1290,5	2,9	1306
Unterfranken	1390	211	1019,2	2,2	1152
Schwaben	2662	320	2330,4	3,9	2002
Insgesamt	2498	285	1864,1	3,4	1930
(im Jahre 1896)	(3375)	(385)	(2518,3)	(4,6)	(2607)

*) Die Zusammenstellungen sind der Denkschrift des k. b. Staatsministeriums des Innern: „Der Stand des landw. Genossenschaftswesens in Bayern. München 1900" entnommen.

**) In der Pfalz sind die elf größeren Städte ausgeschieden.

V.

Gesamtbestand des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

a) Gesamtbestand der dem Genossenschaftsgesetz unterstellten landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Das in der Zeit nach dem Genossenschaftsgesetz bis zur Gegenwart in der That gewaltige Anwachsen der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung zeigt am besten der jährliche Gesamtbestand der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften. Er betrug:

am 1. Juli 1890	3006	am 1. Juli 1895	7 170
„ 1. Mai 1891	3625	„ 1. Juli 1896	8 986
„ 1. Juni 1892	4374	„ 1. Juli 1897	10 669
„ 1. Juli 1893	4979	„ 1. Juli 1898	11 839
„ 1. Juli 1894	6031	„ 1. Juli 1899	12 736
		„ 1. Jan. 1900	13 037.

Am 1. Oktober 1898 hatte der Bestand bereits das zwölfte Tausend überschritten und somit sich seit 1890 gerade vervierfacht; in das neue Jahrhundert traten schon über 13 000 dem Genossenschaftsgesetz unterstellte landwirtschaftliche Genossenschaften ein. Der Gesamtbestand vom 1. Juli 1890, 1896 und 1899 verteilt sich auf die Staaten Deutschlands wie folgt:

	1890	1896	1899
	Genossenschaften		
Preußen	1420	4536	6695
Bayern	370	1825	2557
Königreich Sachsen	15	105	143
Württemberg	322	801	987
Baden	323	339	461
Hessen	263	589	643
Mecklenburg-Schwerin	53	111	162
Sachsen-Weimar-Eisenach	21	90	113
Oldenburg	73	103	164
Elsaß-Lothringen	81	209	398
die übrigen Gebietsteile	65	278	413
Zusammen	3006	8986	12 736

b) Die Beteiligung der Haftarten am Gesamtbestande.

Die Beteiligung der einzelnen Haftarten an den verschiedenen Genossenschaftsarten vollzog sich innerhalb des Generalverbandes zu Neuwied und des Allgemeinen Verbandes nach den von ihnen auf ihren Vereinstagen aufgestellten Grundsätzen.

Die Raiffeisensche Organisation sprach sich zu Frankfurt a. M. im Jahre 1889 für unbedingte Festhaltung an der unbeschränkten Haftpflicht aus, hat dies auch bei den Kreditgenossenschaften gehalten, während sie bald nach 1889 die Zulassung der anderen Genossenschaftsarten mit beschränkter Haftpflicht zum Anwaltschaftsverbande statutarisch verfügte. Der Allgemeine Verband vertrat in dieser Frage im allgemeinen den gleichen Standpunkt, was auf den Vereinstagen zu Berlin 1888, zu Hildesheim 1889 und zu Darmstadt 1890 in Resolutionen zum Ausdruck kam. Die Anwendung der Teilhaft wurde schon 1888 vorurteilslos für Genossenschaften spezifisch landwirtschaftlichen Charakters als empfehlenswert, jedoch für die genossenschaftliche Organisation des landwirtschaftlichen Personalkredits als nicht geeignet erklärt.[1]) Zu Hildesheim wurde die unbeschränkte Haftung für ländliche Kreditvereine als einzig anwendbare Form anerkannt. „Jede andere Haftform beeinträchtigt die Sicherheit der Gläubiger und damit den Kredit der Genossenschaft;" allen landwirtschaftlichen Genossenschaften wurde die Beibehaltung der Solidarhaft empfohlen. In Nr. 3 der Resolution, welche 1890 zu Darmstadt als Bestandteil der „Allgemeinen Grundsätze" nochmals zur Abstimmung kam und Annahme fand, zeigte jedoch der Allgemeine Verband, daß er auch hier nicht an starrem Dogmatismus festhalten wolle, indem die Annahme der beschränkten Haftpflicht überall da für zweckmäßig sanktioniert wurde, wo im einzelnen Falle besondere örtliche oder geschäftliche Gründe dazu Anlaß geben.[2]) Soviel wir wissen, lehnen jedoch auch einige Verbandsdirektoren innerhalb des Allgemeinen Verbandes die Aufnahme von ländlichen Spar- und Darlehnskassen mit beschränkter Haftpflicht in ihren Verband prinzipiell ab.

Zur Zeit hat auch nur ein geringer Prozentsatz der Spar- und Darlehnskassen die beschränkte Hapftpflicht; innerhalb des Allgemeinen Verbandes haben nur die Verbände in den Provinzen Sachsen und Pommern im Interesse des Zusammenarbeitens von Groß- und Kleinbesitz prinzipiell die Form der beschränkten Haftpflicht angenommen, die sie durch Verpflichtung zur Erwerbung mehrerer Geschäftsanteile je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Genossen den Bedürfnissen

[1]) V. B. S. 87.

[2]) V. B. von Darmstadt, S. 71.

der Kreditgenossenschaften angepaßt haben. Bei den übrigen Genossenschaftsarten macht die beschränkte Haftpflicht von Jahr zu Jahr stetige Fortschritte. Das Vorkommen der Haftpflicht mit unbeschränkter Nachschußpflicht ist kaum erwähnenswert. Es betrug die Zahl

	1890			1895			1899		
	m. u. H.	m. b. H.	m. u. N.	m. u. H.	m. b. H.	m. u. N.	m. u H.	m. b. H.	m. u. N.
der Kreditg.	1727	2	—	4815	50	7	8 817	373	18
der Bezugsg.	517	20	—	727	141	1	827	211	2
der Molkereig.	617	17	5	959	214	49	1 250	454	60
der sonstigen G.	93	8	—	130	77	—	258	459	7
Zusammen	2954	47	5	6631	482	57	11 152	1497	87

87,6 % des Gesamtbestandes hatten hiernach am 1. Juli 1899 die unbeschränkte, 11,8 % die beschränkte Haftpflicht und 0,6 % die unbeschränkte Nachschußpflicht.

c) Die landwirtschaftlichen bezw. ländlichen Genossenschaften im Vergleich zur landw. benutzten Bodenfläche und zur Bevölkerung.

Die fortschreitende Durchdringung der deutschen Landwirtschaft mit Genossenschaften wird am klarsten, wenn man berechnet, auf wieviel Hektar landwirtschaftlich benutzte Bodenfläche in jedem Genossenschaftsgebiete eine landwirtschaftliche Genossenschaft kommt. Mit Hilfe der Listen und Tabellen des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften sind darüber die folgenden Daten zu gewinnen:

In den Jahren 1894 bis 1899 kam durchschnittlich auf 5836, 4904, 3913, 3296, 2970, 2761 ha eine landwirtschaftliche Genossenschaft im Deutschen Reich; die Besetzung hat sich hier also mehr als verdoppelt. Noch rascher schritt sie vorwärts, wenn man Preußen allein in Betracht zieht, dessen Durchschnitte sich immer mehr dem Reichsdurchschnitt nähern und für die betreffenden Jahre 8820, 6824, 5094, 4090, 3698, 3451 ha für jede Genossenschaft lauten. Dies hat seinen Grund darin, daß namentlich die östlichen Provinzen, wie oben geschildert, erst seit 1894 lebhafter in die Genossenschaftsbewegung eintraten; deutlich zeigen dies die Durchschnitte für Ostpreußen, wo 1894 auf 16476, 1899 schon auf 7464 ha eine landwirtschaftliche Genossenschaft kommt, für Westpreußen (1894 auf 24 618, 1899 auf 6936 ha eine Genossenschaft), für Pommern (1894: 25 502, 1899: 6881), für Schlesien (1894: 15 097, 1899: 2910), für Brandenburg (auf 32 780 bezw. 5315 ha) und Posen (31 582 bezw. 4569 ha); auch die übrigen Pro-

vinzen, darunter alte Genossenschaftsgebiete wie Hannover (1899 auf 3290 ha eine Genossenschaft), Westfalen (2559), Hessen-Nassau (1120) und Rheinpreußen (1309), haben unaufhaltsame Fortschritte gemacht; sie waren im Durchschnitt 1899 über doppelt so stark besetzt wie 1894. Das ungefähr gleiche Zunahmeverhältnis zeigen die meisten übrigen Gebietsteile. Das rechtsrheinische Königreich Bayern war 1894 auf 4444 ha und ist jetzt auf 2238 ha mit einer Genossenschaft besetzt. Im Königreich Sachsen sind die Zahlen 16143 und 7224, im Königreich Württemberg 1700 und 1264; in Baden 2887 und 1860, im Großherzogtum Hessen 1022 und 765.

Die bayerische Rheinpfalz hat gegenwärtig die dichteste Besetzung mit landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland (1 Genossenschaft schon auf 521 ha), es folgen dann der Reihe nach Hessen, Hessen-Nassau, Waldeck, Württemberg, Rheinpreußen, Baden, Sachsen-Koburg-Gotha u. s. w.

Eine landwirtschaftliche Genossenschaft kommt auf Einwohner

im	am 1. Juli 1890	am 1. Juli 1895	am 1. Juli 1899
Kgr. Preußen	21097	9406	4758
Kgr. Bayern	15122	4026	2275
Deutschen Reich	16443	7287	4104

d) Gesamtmitgliederzahl der dem Genossenschaftsgesetz unterstellten landwirtschaftlichen bezw. ländlichen Genossenschaften.

Der jetzige Stand der landwirtschaftlichen Genossenschaftsstatistik gestattet es, Mitteilungen über die Gesamtmitgliederzahl der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und die Beteiligung der Landwirte daran zu machen. Nach genauesten Schätzungen [1]) betrug die Gesamtmitgliederzahl der dem Genossenschaftsgesetz unterstellten landwirtschaftlichen bezw. ländlichen Genossenschaften nach dem Stande vom 1. Juli 1898:

bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen	670100
„ „ landw. Bezugsgenossenschaften	63600
„ „ Molkereigenossenschaften	120600
„ „ sonstigen Genossenschaften	60000
Zusammen	914300

Diese Summe bedeutet 36,2 % der dem Hauptberuf nach selbständigen Landwirte gemäß der Berufszählung vom 14. Juli 1895. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß viele Landwirte Mitglieder

[1]) Hierbei sind die statistisch ermittelten Summen der 1897er Statistik der einzelnen Verbände zu Grunde gelegt, für den Rest der Genossenschaften ohne Angabe die betreffenden Durchschnitte.

mehrerer Genossenschaften sind, und daß zahlreiche Genossen, namentlich bei den Spar- und Darlehnskassen, sich aus den Reihen der Gewerbetreibenden, Kaufleute, Beamten u. s. f. rekrutieren; mit 20 % der Gesamtmitgliederzahl ist die Beteiligung solcher Berufsstände an den ländlichen Spar- und Darlehnskassen nicht zu hoch veranschlagt. Anderseits sind auch eine nicht geringe Anzahl von Landwirten an den Schulze-Delitzschichen Vorschußvereinen als Mitglieder beteiligt.

Die große Zahl der nicht eingetragenen Bezugsvereine [1]) und milchwirtschaftlichen Vereinigungen wurde mangels genügender Grundlage in unserer Berechnung nicht berücksichtigt.

Für das Königreich Preußen kommt die Korrespondenz des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen auf Grund der Berufszählung und der Statistik der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vom 30. Juni 1898 zu folgenden Ergebnissen über die Verbreitung der landwirtschaftlichen Genossenschafter, denen gegenüber unsere oben für das ganze deutsche Reich mitgeteilten Bestandsziffern etwas zu niedrig erscheinen müssen: [2])

Provinz	Anzahl der Genossenschafter	Dem Hauptberuf nach selbständige Landwirte	Auf 100 selbständige Landwirte entfielen Genossenschafter
Ostpreußen	33 306	102 474	32,2
Westpreußen	25 569	68 452	38,2
Brandenburg	39 010	105 554	36,8
Pommern	34 724	63 854	54,7
Posen	54 802	85 458	64,7
Schlesien	68 544	210 386	32,9
Sachsen	44 210	87 695	50,4
Schleswig-Holstein	24 353	53 668	44,2
Hannover	94 885	156 203	60,9
Westfalen	66 347	103 804	63,5
Hessen-Nassau	75 233	94 042	79,8
Rheinland	146 250	202 999	71,9
Kgr. Preußen	707 233	1 334 589	52,7

e) Auflösungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die vorkommenden Auflösungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften können gegenüber dem großen Gesamtbestande als nicht zu hoch

[1]) In den mitberücksichtigten Bezugsgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes sind bereits etwa 500 freie Bezugsvereine in Rheinpreußen, Baden 2c. inbegriffen; die gleiche Anzahl wurde jedoch bei den 1040 eingetragenen Bezugsgenossenschaften unberücksichtigt gelassen.

[2]) Über den Genossenschaftsbestand in Preußen vgl. Kataster der im Königreich Preußen vorhandenen eingetragenen Genossenschaften. Berlin 1898; I. Nachtrag dazu. Berlin 1898; ferner die Mitteilungen der Pr. Zentralgenossenschaftskasse. Heft I, Berlin 1898 und Heft II, Berlin 1899.

oder gar als besorgniserregend bezeichnet werden; die Entwicklung ist zur Zeit besonders auch bei den ländlichen Spar- und Darlehnskassen, eine ruhigere geworden, und die Verbände haben mehr denn je das Bestreben, sorgsam darauf zu halten, daß nur lebensfähige Genossenschaften gegründet werden; „schlechte" Kassen und Genossenschaften zu gründen, wird in Revisoren- und Genossenschaftskreisen für nichts weniger als ein Verdienst des „Gründers" gehalten. Vom 1. Juli 1890 bis zum 1. Juli 1899 wurden nach den Veröffentlichungen des Reichsanzeigers [1])

	Kreditgenossenschaften	Bezugsgenossenschaften	Molkereigenossenschaften	Sonstige Genossenschaften
gegründet	7403	733	1238	680
aufgelöst	219	224	136	82
die Auflösungen betrugen in % der Gründungen	3%	30,6%	11%	12,1%

Zusammen wurden also in den neun Jahren 10054 landwirtschaftliche Genossenschaften gegründet, 661 aufgelöst, was 6,6 % der Neugründungen bedeutet.

[1]) Bez. der sich ergebenden Differenz gegenüber dem Gesamtbestande (1890 bis 1899) vgl. die Bemerkung auf S. 3, Jahresber. der Anwaltschaft des Allg. Verbandes für 1898/99.

VI.

Beteiligung der Verbände am Gesamtbestande des deutschen landw. Genossenschaftswesens.

Die Genossenschaftsverbände hatten an der Ausbreitung der Einzelgenossenschaften relativ gleichmäßigen Anteil; der Bestand der selbständigen Landes- und Provinzialverbände einschließlich des zentralistischen Verbandes des Bundes der Landwirte ist für die Jahre 1897, 1898 und 1899 in den Zusammenstellungen auf der folgenden Seite mitgeteilt. (Vgl. S. 309.)

Am 1. Juli 1899 umfaßten diese Verbände vom Gesamtbestande der ländlichen Spar- und Darlehnskassen 19,4 %, der landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften 2,3 %, der Molkereigenossenschaften 10,7 % und vom Gesamtbestande der sonstigen Genossenschaften 20,3 %. Zusammen waren in ihnen 2141 Genossenschaften oder 16,8 % des gesamten deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbestandes vereinigt.

Die Raiffeisensche Organisation zu Neuwied machte ununterbrochene Fortschritte bis zur Gegenwart, neuerdings mit Energie und Geschick auch die genossenschaftlichen Verkaufsaufgaben in die Hand nehmend. Der Generalverband umfaßte

Ende des Jahres 1890	725	Genossensch.	Ende des Jahres 1895	1914	Genossensch.
" " " 1891	927	"	" " " 1896	2445	"
" " " 1892	1086	"	" " " 1897	2828	"
" " " 1893	1232	"	am 1. Juli 1898	3064	"
" " " 1894	1414	"	" " " 1899	3273	"

Die große Masse der Genossenschaften der Raiffeisenschen Organisation sind Darlehnskassenvereine, die jedoch zugleich den gemeinsamen Warenbezug für ihre interessierten Genossen besorgen und so eigene Rohstoffgenossenschaften, landwirtschaftliche Bezugsgenossenschaften entbehrlich machen. Daneben zeigte die Organisation schon frühzeitig ein

Bestand der selbständigen Landes- und Provinzialverbände.

Ordnungs-Nr.	Namen der Genossenschaftsverbände	Sitz	Stand am 1. Juli 1897 *)				Stand am 1. Juli 1898 **)				Stand am 1. Juli 1899			
			Spar- und Darlehnskassen	Bezugsgenossenschaften	Molkereigenossenschaften	Sonstige Genossenschaften	Spar- und Darlehnskassen	Bezugsgenossenschaften	Molkereigenossenschaften	Sonstige Genossenschaften	Spar- und Darlehnskassen	Bezugsgenossenschaften	Molkereigenossenschaften	Sonstige Genossenschaften
1	Verband landw. Kreditgenossenschaften in Würitemberg	Tübingen	712	—	—	—	761	2	—	—	826	—	14	1
2	Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz Westfalen	Münster i. W.	340	—	—	—	372	—	—	—	402	—	—	—
3	Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften e. G. m. b. H.	Neiße	119	1	—	—	127	1	—	—	129	1	—	—
4	Rheinischer Revisionsverband	Kempen a/Rh.	206	1	34	7	225	2	39	17	235	5	48	25
5	Trierischer Genossenschaftsverband e. G. m. b. H.	Trier	78	—	—	2	87	1	—	6	95	—	1	21
6	Pfälzischer Genossenschaftsverband für Geld- u. Warenverkehr e. G. m. b. H.	Wachenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—
7	Molkereirevisionsvbd. f. d. Pr. Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Großherzogtümer Mecklenburg	Prenzlau	—	—	73	—	—	—	73	—	—	—	73	—
8	Verband bad. Zentrifugenmolkereien	Meßkirch	—	—	20	—	—	—	33	—	—	—	41	—
9	Revisionsverband des Bundes der Landwirte	Berlin	16	1	9	69	50	10	9	104	59	18	11	100
	Zusammen	(Nr. 1—9)	1471	3	136	78	1622	16	154	127	1782	24	188	147

*) Außer den angeführten Revisionsverbänden bestanden damals noch ein Verband in Wollstein, der bald einging, der Molkereirevisionsverband für Schlesien und Posen zu Breslau, sodann die 4 schleswig-holsteinischen Meiereiverbände, welche eine anderweitige Organisation erhielten.

**) Außer den angef. Rev.-Vbd. noch der Molkereirevisionsverband zu Breslau, der nun auch dem Allgemeinen Verbande beigetreten ist.

reges Interesse für Winzergenossenschaften, und in den letzten Jahren arbeitet sie auf allen Gebieten modernen genossenschaftlichen Lebens. Sie zählte zu ihren Mitgliedern:

	1895	1898	1899
Darlehnskassenvereine	1563	2907	3067
Bezugsgenossenschaften	—	15	206
Molkereigenossenschaften	22	44	
Sonstige Genossenschaften	15 (Winzerg.)	98	

Am 1. Juli 1899 umfaßte die Organisation vom Gesamtbestande der ländlichen Spar- und Darlehnskassen 33,3 %, der Bezugsgenossenschaften 2,4 %, der Molkereigenossenschaften 2,9 % und vom Gesamtbestande der sonstigen Genossenschaften 18,2 %. Zusammen waren in ihr 3273 Genossenschaften oder 25,7 % des gesamten deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbestandes vereinigt.

Ihre Genossenschaften sind zur Zeit [1]) in allen Ländern Deutschlands mit Ausnahme des Großhzt. Oldenburg und Westfalen vertreten; in allen übrigen bestehen sie neben denen selbständiger Provinzial- und Landesverbände, teilweise früher in scharfer gegenseitiger Konkurrenz, die jedoch jetzt fast überall einer friedlichen Genossenschaftsarbeit gewichen ist. Mit denselben steht die Raiffeisensche Organisation, was die Zahl ihrer Genossenschaften anbelangt, ungefähr auf gleicher Stufe in Rheinpreußen, dem Regierungsbezirk Wiesbaden, auch in der Provinz Brandenburg, zurück tritt sie in der Provinz Sachsen, in Pommern, im Königreiche Sachsen, in den Großherzogtümern Baden und Hessen, seit Gründung des bayerischen Landesverbandes auch im rechtsrheinischen Bayern; fast vollständig unvertreten ist sie in Hannover, Schleswig-Holstein und Württemberg, während sie im Regierungsbezirk Kassel, in Westpreußen obenan steht und in den thüringischen Staaten mit über 200 Genossenschaften sowie in Elsaß-Lothringen die Genossenschaftsdomäne allein beherrscht.

Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, an der Spitze alter und neuer rasch aufblühender Landes- und Provinzialverbände, verstand es im Laufe dieser Periode unter Führung seines bewährten Anwaltes Haas, seine wirtschaftspolitische Position innerhalb der deutschen Volkswirtschaft zu stärken und sieht unter seiner Ägide den Zusammenschluß des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens unaufhaltsam weiter vorwärts schreiten. Sein Bestand vermehrte sich seit 1890 wie folgt:

---

[1]) Nach der Tabelle im Neuwieder Raiffeisenkalender für 1899, S. 20.

Mitgliederbestand des Allgemeinen Verbandes.

Jahr	Verbände	Zentral-	Kredit-	Bezugs-	Molkerei-	sonstige	Zusammen
		Genossenschaften					
Im Juni 1890	20	6	277	811	201	24	1319
„ „ 1891	22	7	405	852	268	24	1556
„ „ 1892	19	9	466	638	334	23	1470
„ „ 1893	21	12	533	696	541	33	1815
„ „ 1894	20	17	600	732	584	34	1967
Am 15. August 1895	21	26	1032	742	600	46	2446
„ 15. Juli 1896	24	29	1785	1046	707	66	3633
„ 1. August 1897	24	30	2275	1127	830	127	4389
„ 1. Juli 1898	26	37	3729	1258	896	187	6107
„ 1. Juli 1899	27	39	4131	1333	981	221	6705
„ 1. Dezember 1899	27	40	4213	1352	1019	223	6847

Nachdem sich seit Anfang der 90er Jahre zu den alten ihm angehörigen Genossenschaftsgebieten nach und nach fast alle neu aufgeschlossenen in Ost-, Nord- und Westdeutschland, welche das Prinzip der Dezentralisation acceptierten, seinem Mitgliederbestand hinzugesellt hatten, erfolgte am 14. Juli 1898 der Beitritt des bayerischen Landesverbandes mit 1220 neuen Genossenschaften zum Allgemeinen Verbande [1]); dies muß auch als ein großes allgemein genossenschaftliches Ereignis angesehen werden, insofern als nun Norddeutschland und Süddeutschland ziemlich gleichmäßig im Allgemeinen Verbande vertreten sind und diesem dadurch noch mehr wie bisher der Charakter einer nationalen Institution verliehen wurde.

Nunmehr gehört von den in Deutschland bestehenden ländlichen Spar- und Darlehnskassen bereits fast die eine Hälfte (Mitte 1899: 44,9 %) dem Allgemeinen Verbande an, während sich der Rest auf die unabhängigen Provinzialverbände in Württemberg, Westfalen, einen Teil des Rheinlandes (Kempen und Trier) und einen kleinen Teil Schlesiens (Neiße) sowie der Rheinpfalz (Wachenheim), sodann auf die beiden zentralistischen Reichsverbände, den Generalverband ländlicher Genossenschaften zu Neuwied und den Revisionsverband des Bundes der Landwirte verteilt. Von den Molkereigenossenschaften in Deutschland gehörten dem Allgemeinen Verbande schon seither mehr als die Hälfte

	Jahr	Vereine	Mitglieder
[1]) Der bayerische Landesverband zählte	Anfang des Jahres 1894	139	.
	Ende „ „ 1894	448	30 000
	„ „ „ 1895	790	50 500
	„ „ „ 1896	1171	72 929
	„ „ „ 1897	1376	89 066
	„ „ „ 1898	1564	98 053
	am 1. Oktober 1899	1704	111 753
Außerdem befanden sich im Königreich Bayern gegen Ende 1899 als Mitglieder der Raiffeisenschen Organisation		439	35 613
Verbandslos und sonstige Vereine		186	13 910

(Mitte 1899: 55,6 %), sowie die Einkaufsgenossenschaften für landwirtschaftliche Rohstoffe fast sämtlich ohne Ausnahme an (Mitte 1899: 77,0 % der eingetragenen neben 532 nicht eingetragenen).

Seine ihm am 1. Juli 1899 angeschlossenen sonstigen Genossenschaften, 221 an Zahl, machten 30,5 % des Gesamtbestandes derselben aus; im ganzen wurden Mitte 1899 48,5 %, unter Hinzurechnung der 532 freien Bezugsvereine 52,7 % des gesamten deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbestandes in der Organisation des Allgemeinen Verbandes vereinigt.

An „sonstigen" Genossenschaften zählten am 1. Juli 1899 (1. Juli 1898) die beiden Generalverbände des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens folgende Genossenschaftsarten.

	Der Allgemeine Verband	Die Raiffeisensche Organisation
Kornhaus- und Getreideverkaufsgenossenschaften	18 (15)	19 (13)
Müllerei- und Bäckereigenossenschaften	10 (11)	1 (—)
Brennerei- und Spiritusverwertungsgenossenschaften	19 (19)	16 (14)
Genossenschaftliche Zucker- u. Stärkefabriken	8 (6)	— (—)
Tierzuchtgenossenschaften	44 (37)	8 (6)
Schlächterei-, Schlachthaus-, Fettviehverwertungs- u. Viehverkaufsgenossenschaften	6 (6)	18 (6)
Winzergenossenschaften	18 (15)	43 (36)
Tabakverkaufsgenossenschaften	— (—)	3 (3)
Hopfenverkaufsgenossenschaften	— (—)	6 (—)
Obst- u. Beerenverwertungsgenossenschaften	22 (19)	4 (4)
Eierverkaufsgenossenschaften	6 (6)	— (—)
Gemüseverwertungsgenossenschaften (Konserven-, Sauerkrautfabriken rc.)	7 (7)	1 (—)
Sonstige Genossenschaften	63 (46)	9 (16)
Zusammen	221 (187)	128 (98)

Die Verteilung des Genossenschaftsbestandes beider Organisationen auf die einzelnen Länder und Provinzen Deutschlands in den Jahren 1895 und 1898 zeigt die Tabelle auf S. 313.

Der Bestand des Allgemeinen Verbandes an Zentral- und Einzelgenossenschaften am 1. Juli 1899, gegliedert nach den ihm zugehörigen Verbänden, findet sich in der Tabelle auf S. 314 verzeichnet, derjenige der Raiffeisenschen Organisation in demselben Zeitpunkt in der tabellarischen Übersicht auf S. 315. Letztere veranschaulicht zugleich das Bild der Organisation, mit welcher der Generalverband zu Neuwied seine Thätigkeit am 1. Juli 1899 unter der Herrschaft der neuen Statuten begonnen hat.

Nach dem vorausgehenden statistischen Material stellt sich am 1. Juli 1899 die Beteiligung der Verbände an den einzelnen Genossenschaftsarten und am Gesamtbestande des deutschen landwirtschaftlichen

Verteilung des Genossenschaftsbestandes des Generalverbandes zu Neuwied a/Rh. und des Allgemeinen Verbandes der deutschen landw. Genossenschaften auf die einzelnen Staaten und Landesteile Deutschlands.

Staaten und Landesteile	am 1. Juli 1895 der Generalverband	am 1. Juli 1895 der Allgemeine Verband	am 1. Juli 1898 der Generalverband	am 1. Juli 1898 der Allgemeine Verband
Ostpreußen	81	44 (—)**)	202 (189)**)	101 (57)**)
Westpreußen	7	22 (—)	161 (133)	41 (—)
Brandenburg	59	70 (56)	134 (128)	215 (176)
Pommern	7	36 (22)	32 (31)	202 (125)
Posen	12	75 (47)	103 (97)	272 (205)
Schlesien	128	130 (129)	274 (273)	402 (391)
Provinz Sachsen	33	209 (36)	62 (59)	398 (169)
Schleswig-Holstein	—	42 (1)	2 (2)	134 (77)
Hannover	—	387 (131)	4 (4)	571 (234)
Westfalen	—	69 (—)	— (—)	78 (—)
Reg.-Bez. Kassel	} 321	52 (22)	301 (283)	65 (32)
Reg.-Bez. Wiesbaden		100 (35)	193 (172)	156 (83)
Rheinpreußen	283	267 (30)	443 (412)	441 (50)
Kgr. Preußen	936*)	1503 (509)	1920 (1792)***)	3076 (1599)
Kgr. Bayern: 1. rechts des Rheins	200	— (—)	266 (263)	1226 (1219)
2. Pfalz	92	235 (108)	155 (146)	393 (259)
Kgr. Sachsen	8	61 (40)	15 (14)	100 (70)
Kgr. Württemberg	—	— (—)	2 (2)	— (—)
Großh. Baden	6	127 (127)	30 (30)	615 (188)
Großh. Hessen	30	386 (248)	42 (38)	496 (341)
Beide Mecklenburg	20	44 (—)	50 (47)	101 (36)
Oldenburg	—	71 (—)	— (—)	87 (17)
Die thüringischen Staaten	150	— (—)	228 (222)	— (—)
Elsaß-Lothringen	158	— (—)	344 (341)	— (—)
Übrige Gebietsteile	—	19 (—)	12 (12)	13 (—)
Deutsches Reich	1600	2446 (1032)	3064 (2907)	6107 (3729)

*) Hierunter 5 in Hohenzollern.

**) In den Klammern ist die Beteiligung der Spar- und Darlehnskassen am Bestande mitgeteilt.

***) Hierunter 9 in Hohenzollern.

Ordnungs-Nr.	Namen der zum Allgemeinen Verbande gehörigen Landes-, Provinzial- und Bezirksverbände sowie Einzelgenossenschaften am 1. Juli 1899 [1])	Sitz des Verbandsvorstandes	Gründungsjahr des Verbandes	Zentral- u. Provinzial- (Genossenschaften)	Kredit-, einschl. Kredit- u. Bezugs- (Genossenschaften)	Bezugs-, einschl. Bezugs- und Absatz- (Genossenschaften)	Molkerei- (einschl. der Molkereien mit Nebenbetrieben) (Genossenschaften)	Sonstige (Genossenschaften)
1	Verb. landw. Genossenschaften für Ostpreußen	Insterburg	1872	2	—	9	29	2
2	Verb. wirtsch. Genossenschaften des Ermlandes	Wormditt	1889	1	60	—	—	2
3	Verb. der landw. Genossenschaften für Westpreußen	Gruppe bei Graudenz	1890	2	—	2	40	
4	Verb. d. l. G. d. Mark Brandenburg u. d. Niederlausitz	Berlin NW., Werftstr. 9	1894	2	182	5	20	16
5	Verb. pommerscher landw. Genossenschaften	Reinfeld, Kr. Belgard	1892	2	123	20	—	17
6	Molkereiverband der Provinz Pommern	Stettin	1890	—	—	—	47	—
7	Verb. der landw. Genossensch. für die Provinz Posen	Posen	1890	2	202	9	36	23
8	Provinzialverb. der Spar- und Darlehnskassen Schlesiens	Breslau	1894	2	447	—	8	2
9	Molkerei-Revisionsverb. f. d. Pr. Schlesien und Posen	Breslau III	1896	—	—	—	15	—
10	Verb. d. l. G. d. Pr. Sachsen u. d. angrenzenden Staaten	Halle a. d. S.	1889	2	188	54	168	27
11	Verb. d. schleswig-holsteinischen landw. Genossenschaften	Kiel	1884	2	93	37	11	8
12	Verb. hannoverscher landw. Genossenschaften	Hannover	1889	4	255	93	197	25
13	Verb. l. G. im Reg.-Bez. Hildesheim u. d. Kreisen Burgdorf u. Springe	Hildesheim	1890	—	—	5	28	2
14	Meiereiverb. f. d. Pr. Westfalen, Lippe und Waldeck	Münster i. W.	1889	1	—	—	80	—
15	Verb. d. l. G. d. Reg.-Bez. Kassel u. d. angrenzenden Gebiete	Kassel	1891	1	41	9	23	2
16	Verb. der nassauischen landw. Genossenschaften	Wiesbaden	1888	2	92	68	—	8
17	Verb. der rheinpreußischen landw. Genossenschaften	Bonn a. Rh.	1889	2	56	74	135	40
17a	Bezugskommission des Landw. Vereins für Rheinpreußen	Bonn a. Rh.	1887	—	—	180	—	—
18	Bayerischer Landesverband landw. Darlehnskassenvereine [2])	München	1893	2	1415	—	—	—
19	Verb. der Sechsämter- (Fichtelgebirgs-) Produzentenvereine	Wunsiedel	1897	—	—	—	—	5
20	Verb. pfälzischer landw. Genossenschaften	Landau	1882	1	267	136	1	5
21	Verb. der landw. Genossenschaften im Königreiche Sachsen	Dresden	1891	2	82	13	19	7
22	Verb. der landw. Kreditgenossenschaften im Großhzt. Baden	Karlsruhe i. B.	1883	—	220	—	—	—
23	Verb. der badischen landw. Konsumvereine	Karlsruhe i. B.	1882	—	—	458	—	1
24	Verb. der hessischen landw. Genossenschaften	Offenbach a. M.	1873	2	350	118	31	13
25	Verb. von Molkerei- u. a. landw. Genossensch. u. Gesellsch. (Mecklenburg)	Rostock in Mecklenburg	1889	1	36	—	60	6
26	Verb. oldenburgischer landw. Genossenschaften	Oldenburg i. Gr.	1881	3	22	43	22	9
27	Verb. der braunschweigischen Molkereigenossenschaften	Braunschweig	1894	—	—	—	9	—
28	Unmittelbar angeschlossene Genossenschaften	—	—	1 [3])	—	—	2	1
	Summa Allgemeiner Verband der deutschen landw. Genossenschaften	Offenbach a. M.	1883	39	4131	1388	981	221

[1]) Die Tabelle ist entnommen dem Jahrbuch des Allg. Verbandes für 1899, S. 12. [2]) Dem bayerischen Landesverband (Nr. 18) gehören auch die 267 Darlehnskassen des Verbandes pfälzischer landw. Genossenschaften (Nr. 20) an, im ganzen also 1682 Darlehnskassen. [3]) Die Großhandelsgesellschaft der deutschen landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaften, e. G. m. b. H. zu Hamburg.

Übersichts-Tabelle*) über die Verbands-Bezirke des Neuwieder Generalverbandes.

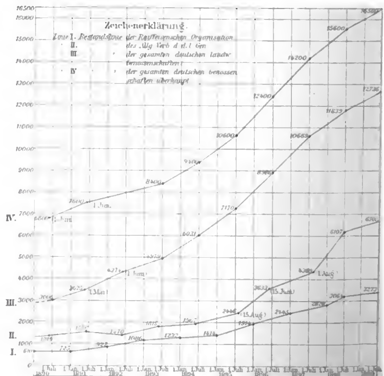
Ordn.-Nr.	Verwaltungsstellen	Verbands-Bezirke	Zahl der Genossenschaften am 1. Juli 1899		
			Raiffeisenvereine	Betriebsgenossensch.	Summa
1	Berlin	Brandenburg, Pommern und Mecklenburg	210	15	225
2	Breslau	Schlesien	287	1	288
3	Kassel	Hessen-Kassel	288	24	312
4	Danzig	Westpreußen	139	32	171
5	Erfurt	Thüringen, Provinz und Königreich Sachsen	334	13	347
6	Köln	Rheinlande	449	46	495
7	Königsberg	Ostpreußen	196	14	210
8	Ludwigshafen	Rheinpfalz, Baden und Rheinhessen	220	15	235
9	Nürnberg	Bayern (außer Rheinpfalz)	272	12	284
10	Posen	Posen	102	7	109
11	Straßburg	Elsaß-Lothringen	388	1	389
12	Wiesbaden	Nassau	182	26	208
Summa	Neuwied	Deutschland	3067	206	3273

*) Entnommen dem Raiffeisen-Kalender von Dr. Faßbender für 1900.

Genossenschaftswesens prozentualiter wie folgt: Die Beteiligung betrug in Prozenten des Bestandes der

	Spar- und Darlehnskassen	Bezugsgenossenschaften	Molkereigenossenschaften	sonstigen Genossenschaften	des Gesamtbestandes
	%	%	%	%	%
Bei den 9 selbständigen Landes- und Provinzialverbänden einschl. des Verbandes des Bundes der Landwirte	19,4	2,3	10,7	20,3	16,8
Bei der Raiffeisenschen Organisation	33,3	2,4	2,9	18,2	25,7
Bei dem Allgemeinen Verband	44,9	77,0	55,6	30,5	48,5
Insgesamt	97,6	81,7	69,2	69,0	91,0

Das fortdauernde, mächtige Anwachsen des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbestandes im verflossenen Jahrzehnt, dessen Verhältnis zum gesamten Genossenschaftsbestande in Deutschland, die fortschreitende Zentralisation der Einzelgenossenschaften in Verbände und die Beteiligung der letzteren am landwirtschaftlichen Genossenschaftsbestande sei zum Schlusse noch durch folgendes Diagramm veranschaulicht.



Zweiter Abschnitt.

Quellen: Die Zeitschriften, Publikationen ꝛc. des Allgemeinen Verbandes und der Raiffeisenschen Organisation. Die verschiedenen in Betracht kommenden Musterstatuten und Geschäftsordnungen. — Dr. Faßbender, Raiffeisenkalender für 1900. — Dr. Moriz Ertl und Dr. Stefan Licht, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland ꝛc. (vgl. unter „Hauptlitteratur") Wien 1899 (H. f. d. gen. Pr.). Erste Abteilung, S. 1—331: Die genossenschaftliche Organisation des landw. Personalkredits. Zweite Abteilung, S. 1—138: Der genossenschaftliche Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und S. 139—186: Molkereigenossenschaften. — Der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern. 1899. Ausgearbeitet im k. b. Staatsministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Gewerbe und Handel. München 1900. (Bayerische Denkschrift. 1900). — Stöckel, Rückblick auf die 25jährige Thätigkeit des Ländlichen Wirtschaftsvereins zu Insterburg (vgl. oben nähere Angabe). — C. Petersen in Eutin u. H. Schrott-Fiechtl in Eutin, Der Ostholsteinische Meierei-Verband seit seiner Gründung im Jahre 1886. Bremen 1896. — Dr. W. Schultze, Statistische Untersuchungen über den Absatz der Molkereierzeugnisse. Berlin 1897. Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Heft 27. — Petersen-Eutin, Absatzverhältnisse von Molkereiwaren unter besonderer Berücksichtigung des Buttermarktes. Vergleichende Beobachtungen einer Studienreise in England, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Dänemark. Berlin 1898. Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft Heft 31. — Die verschiedenen milchwirtschaftlichen Zeitschriften.

Geschäftsorganisation des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

I.

Übergangszeit nach Erlaß des Genossenschaftsgesetzes.

a) Trennung von Geschäfts- und Verwaltungsorganisation.

Schritt für Schritt mit der Ausbildung und Vollendung der Verwaltungsorganisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in

Deutschland vollzog sich die Vervollkommnung seiner rein geschäftlichen Thätigkeit, und gerade diese Geschäftsorganisation, welche sich in eigenen Einrichtungen und Anstalten immer mehr von der Verwaltungsorganisation lostrennte und selbständig machte, ohne den harmonischen Zusammenhang mit ihr zu verlieren, muß als der Fortschritt des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens seit 1889 betrachtet werden, welcher bei einer Vergleichung mit der vorausgehenden Periode am meisten in die Augen fällt. Sollte das Genossenschaftswesen den erhöhten Anforderungen der Gegenwart im Geld-, Handel- und Warenverkehr gerecht werden, so mußte der geschäftliche Dilettantismus, wie er vorher vielfach in den einer klaren Rechtsstellung und genügender Sicherheitsunterlage entbehrenden Verbänden vorkam, durch vollkommenere Einrichtungen ersetzt werden; es mußte den Verbänden der geschäftliche Teil ihrer bisherigen Aufgabe abgenommen und für Errichtung eigener Geschäftsorganisationen Sorge getragen werden, welche mit eigenem Betriebskapital, kaufmännischer Fachkenntnis, Gewandheit und Intelligenz, gepaart mit Liebe und Verständnis für die Landwirtschaft, ausgestattet und frei von schwerfälliger Geschäftsgebahrung die genossenschaftlichen Aufgaben auf den Gebieten des Kredits, des Ein- und Verkaufs in die Hand nahmen, durch zweckentsprechende Organisation ihr geschäftliches Ansehen stärkten und die Wohlthaten der einzelgenossenschaftlichen Arbeit für die ländliche und landwirtschaftliche Bevölkerung in vollem Maße zur Geltung brachten. Und so entstanden, wiederum herausgeboren aus den Bedürfnissen der fortschreitenden Wirtschaftsentwicklung, in der Zeit nach 1889 zahlreiche Zentralkredit-, Zentraleinkaufs- und Zentralverkaufsgenossenschaften, welche sich den offenen Handelsgesellschaften, den Kommandit- und Aktiengesellschaften in der Handels- und Industriewelt als landwirtschaftliche Institute zur Seite stellten und der deutschen Landwirtschaft ein Hauptmittel an die Hand gaben, ihren mit der ungeahnten Entwicklung der Industrie, des Handels, der städtischen Geschäftsthätigkeit und Expansionskraft seit 1870 mehr und mehr sinkenden Einfluß auf dem Geld- und Warenmarkt wieder zu gewinnen und über ihre wichtigsten Lebensinteressen selbst mit entscheiden zu dürfen.

Die Form für diese neuen Geschäftsorganisationen war die der Zentralgenossenschaft, in der Regel als Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht konstituiert und so genannt, weil sie überwiegend nur Einzelgenossenschaften als ihre Mitglieder aufnimmt, wie es durch § 9 Absatz 2 des Genossenschaftsgesetzes ermöglicht wurde.

Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften hat, wie oben erwähnt, durch seine Petition an den Reichstag die jetzige Fassung angeregt und herbeigeführt, und ferner muß es als sein dauerndes, unbestrittenes Verdienst gelten, der deutschen

Landwirtschaft unermüdlich vor Augen geführt zu haben, daß die Einrichtung solcher Zentralgenossenschaften für ihre Existenz und die weitere segensreiche Entfaltung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens von unbedingter Notwendigkeit ist. Schon auf seinem 4. Vereinstage zu Berlin im Jahre 1888 wurde in der Generalresolution über das kommende Genossenschaftsgesetz und dessen Bedeutung für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zum Ausdruck gebracht, daß in der Bildung von Zentralgenossenschaften für gemeinsamen Bezug und Absatz durch die Einzelgenossenschaften ein wesentliches Mittel zur Stärkung und ein weiterer bedeutungsvoller Schritt zur Nutzbarmachung der genossenschaftlichen Arbeit der Landwirte zu erblicken sei.[1]) Im nächsten Jahre, zu Hildesheim, wurde dieser Gedanke noch mehr präzisiert und nach einem Referat Stöckels allen Verbänden und Genossenschaften, speziell den Bezugsgenossenschaften, solche Einrichtungen in einer Resolution empfohlen, da erst dadurch die landwirtschaftlichen Genossenschaften die Stellung in der Geschäftswelt erlangten, welche einen nach kaufmännischen Grundsätzen geregelten Ein- und Verkauf ermögliche. Gleichzeitig mit dem Beschlusse desselben Vereinstages, von nun an auch Verbände landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften in den Allgemeinen Verband aufzunehmen, wurde auch schon die Notwendigkeit der Errichtung von Zentralkreditgenossenschaften betont; für sie trat besonders die Autorität des Anwaltes Haas ein, welcher von vornherein auch für Zentralkreditanstalten als einzig richtige und zeitgemäße Form die Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht proklamierte.[2])

b) Das Zentralgenossenschaftsprogramm des Allgemeinen Verbandes.

Diese Anschauungen im Allgemeinen Verbande fanden ihre programmmäßige Zusammenfassung in Resolution 14 und 15 des Darmstädter Vereinstages im Jahre 1890 als Teil der allgemeinen Grundsätze des Verbandes. Resolution 14 enthält eine Absage an die bisherige geschäftliche Thätigkeit der Verbände: „Die dauernde Besorgung von gemeinsamen Handelsgeschäften durch die Verbände bezw. die Errichtung von besonderen Geschäftsverbänden zu diesem Zwecke ist angesichts der jetzigen Lage der Gesetzgebung, wenn nicht besondere Gründe dafür sprechen, zu unterlassen.“ Resolution 15 bringt die Grundsätze für die neue Geschäftsorganisation: „Zum Betrieb der gemeinschaft-

[1]) V. B. S. 87.

[2]) Vgl. V. B. von Darmstadt, bes. S. 74, 75 u. 78, 79.

lichen geschäftlichen Angelegenheiten der Verbandsgenossenschaften sind innerhalb und in engstem Anschluß an die Landes- und Provinzialverbände regelweise auf der Grundlage der beschränkten Haftpflicht und thunlichst mit einer den Verhältnissen der Verbände entsprechenden Bezirksabgrenzung, ausschließlich oder der Hauptsache nach nur aus Mitgliedsgenossenschaften bestehende Zentralgenossenschaften zu errichten. Zentralgenossenschaften sind zunächst erforderlich:

a) für die Geldausgleichung, d. i. für die verzinsliche Unterbringung des Geldüberschusses und die Befriedigung des Geldbedürfnisses der Kreditgenossenschaften. Diese Kreditanstalten haben auch den Zwecken der übrigen Genossenschaften zu dienen;

b) für den gemeinsamen Einkauf der Wirtschaftsbedürfnisse;

c) für den gemeinsamen Absatz der Produkte der zur Verarbeitung und Verwertung der Erzeugnisse des Feld- und Gartenbaues und der Viehhaltung bestimmten Genossenschaften." Resolution 16 wandte sich mit folgendem Wortlaut gegen die Zentralisationsbestrebungen der Raiffeisenschen Organisation: „Die unmittelbare Konzentration des landwirtschaftlichen Personalkreditwesens, sowie des gemeinsamen Einkaufs und Verkaufs durch das ganze Gebiet des Reichs oder größere Teile desselben umfassende Zentralorgane ist zu verwerfen und auf die Dauer unhaltbar", und Resolution 17, Schlußsatz, bezeichnet eine engere Verbindung der Zentralgenossenschaften unter sich zu geschäftlichen Zwecken innerhalb des Allgemeinen Verbandes für erstrebenswert.[1])

[1]) V. B. von Darmstadt S. 73—81.

II.

Die ländliche Personalkreditorganisation in Deutschland.

a) Die drei Aktiengesellschaften zu Münster i/W., Darmstadt und Neuwied.

Als einzige selbständige Zentralkreditanstalten traten in diese neue Epoche die drei alten Aktiengesellschaften in Neuwied, Darmstadt und Münster ein; sie hatten die Form der Aktiengesellschaft seiner Zeit gewählt, die zu Neuwied unter dem Zwang der Verhältnisse, die beiden anderen dann später freiwillig aus eigener Initiative, weil bei ihrer Gründung die Anwendung der Zentralgenossenschaftsform überhaupt wie derjenigen mit beschränkter Haftpflicht insbesondere noch nicht gesetzlich möglich und zulässig war, und sie nahmen auch keine Veranlassung, sich nach Erlaß des Gesetzes von 1889 in Zentralgenossenschaften umzuwandeln, sondern entwickelten sich in ihrer alten Form entsprechend dem Wachstum ihrer Verbände weiter, nie die genossenschaftlichen Aufgaben außer acht lassend.

Die „Ländliche Zentralkasse" zu Münster i. W. erhöhte 1892 ihr anfängliches Aktienkapital von 100 000 Mk. auf 500 000 Mk. (1000 Aktien à 500 Mk.); zur Zeit sind 200 000 Mk. davon eingezahlt; die Zahl der beteiligten Darlehnskassenvereine ist von 190 im Jahre 1890 und etwa 250 in 1894 auf 349 Ende 1897 gestiegen; der entsprechende Umsatz in den beiden ersten Jahren betrug 10 817 000 und rund 24 Mill. Mk., im Jahre 1898 53,2 Mill. Mk. Ende 1898 waren ihr bereits 382 Kassen angeschlossen.

Die „Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank" zu Darmstadt soll nach § 7 ihres Bankstatuts in erster Linie den ländlichen Kreditgenossenschaften als Ausgleichstelle, außerdem noch den landwirtschaftlichen Konsumvereinen als Zahl- und Inkassostelle dienen; ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf alle für die dem hessischen Verbande angeschlossenen landwirtschaftlichen Genossenschaften erforderlichen Bank-

und Kreditgeschäfte. Ihr Aktienkapital beträgt 500000 Mk., welche vollständig eingezahlt sind. Die Aktien sind Namenaktien und können den Bestimmungen des Gesetzes und § 4 des Statuts gemäß durch einfachen Überschreibungsvermerk auf den Aktien an beliebig Dritte übertragen werden. Ende 1898 befanden sich von den 2500 ausgegebenen Aktien 1854 = 74,16 % in den Händen von 406 Genossenschaften; die Gesamtzahl der Aktionäre betrug 667. Der gesamte Umsatz der Bank betrug im Jahre 1890 26 Mill. Mk., wovon 4 Mill. Mk. auf den Verkehr mit den Spar- und Darlehnskassen und 2½ Mill. Mk. auf den Verkehr mit den Konsumvereinen entfielen; 265 Genossenschaften waren damals als Aktionäre an der Bank beteiligt.[1]) Ende 1894 betrug die Zahl der beteiligten Genossenschaften bereits 345, der Gesamtumsatz in 1894 46 Mill. Mk., im Jahre 1897 hatte er sich auf 66½ Mill. Mk. erhöht und erreichte im Jahre 1898 die Höhe von 83,8 Mill. Mk. Das gesamte Betriebskapital der Bank betrug Ende 1898 nahezu 4 Mill. Mk., das eigene Vermögen im ganzen 550000 Mk., hierunter 500000 Mk. eingezahltes Aktienkapital. Die auf S. 323 folgenden zwei Semesterbilanzen zeigen die Entwicklung der Bank in dem Zeitraum der letzten 10 Jahre.

Die Neuwieder Aktiengesellschaft mit der Firma „Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse“, seit der Statutenänderung von 1890 mit dem Zusatze „für Deutschland“ diente bis zum Jahre 1899 (Reorganisation) nur als Geldausgleichstelle für die der Organisation angeschlossenen Darlehnskassenvereine. Von da ab übernahm dieselbe in einer besonderen Abteilung auch die Regelung des Warenverkehrs. Nach Art. II, Z. 4 ihres Statuts dürfen außer physischen Personen, welche zum Vorstand und Aufsichtsrat gehören, nur Kreditgenossenschaften zugelassen werden, welche die uns bekannten Raiffeisenschen Grundsätze haben; auch dürfen im Interesse der rein genossenschaftlichen Entwicklung des Instituts, wie schon oben mitgeteilt, die Aktien, ebenfalls Namenaktien, nur an Personen und Kreditgenossenschaften der bezeichneten Art übertragen werden, nachdem die vorherige Zustimmung des Vorstandes nachgesucht und erteilt worden ist.[2]) Jeder Verein braucht jetzt nur 1 Aktie zu erwerben, während früher (vor 1889) die Zeichnung von 5 Aktien erforderlich war. Ende 1889 gehörten von 610 Vereinen im Generalanwaltschaftsverbande 290 der Zentralkasse an, Ende 1890 von 725 bereits 484, Ende 1895 von 1914 1850; Ende 1897 waren 2700, Ende 1898 2872, Ende 1899 3095 Spar- und Darlehnskassen der Zentralkasse angegliedert; nur noch eine kleine

[1]) Vgl. Jahresber. für 1892, S. 64 u. 65.
[2]) Nach dem neuesten Statut hat der Aufsichtsrat die Zustimmung zu erteilen.

Status der Darmstadter Bank am 30. Juni 1889.

Aktiva	Mk.	Passiva	Mk.
Kassenvorrat	19 750,63	Aktienkapital	149 960,00
Mobilien	1 588,00	Reservefonds	4 656,00
Guthaben in lauf. Rechn.		Schuld in lauf. Rechnung	
a) bei Darlehnskassen	425 291,80	a) an Darlehnskassen	409 506,24
b) „ Konsumvereinen	347 291,81	b) „ Konsumvereine	4 964,79
c) „ Verbänden ꝛc.	21 843,45	c) „ Verbände ꝛc.	28 856,14
Sonstige Guth. in lauf. Rechnung	8 130,82	Sonstige Schulden in lauf. Rechnung	84 479,27
Effektenkonto	93 294,61	Depositen-Konto „A" (Genossen-	
Wechselkonto	7 544,54	schaften)	237 187,62
Darlehnskonto		Depositen-Konto „B" (Private)	79 394,14
(Molkereien ꝛc.)	85 771,66	Zinsenkonto	9 725,26
Verwaltungskosten	6 411,88	Provisionskonto	4 527,79
		Unerhobene Dividende 1884—88	1 348,60
		Gewinn- und Verlustkonto	2 313,35
Summa der Aktiva	1 016 919,20	Summa der Passiva	1 016 919,20

Status der Darmstadter Bank am 30. Juni 1899.

Aktiva	Mk.	Passiva	Mk.
Kassenbestand	4 439,84	Aktienkapital	500 000,00
Koupons- u. Sorten-		Reservefonds	44 713,00
bestand	9 145,80	Betriebsrücklage	4 457,96
Guth. bei der Reichsbank	8 052,61	Schuld bei Banken	249 310,20
„ „ Banken	77 422,59	Wechselschuld	12 400,00
Wechselbestand	452 102,99	Schuld in laufender Rechnung	
Eigene Effekten	166 924,17	a) an Darlehnskassen	1 557 344,33
Fremde „	400,00	b) „ Konsumvereine	3 539,87
Guth. in lauf. Rechn.		c) „ Molkereigenossenschaften	2 970,70
a) bei Darlehnskassen	2 430 789,55	d) „ Zentralgenossenschaften	76 229,82
b) „ Konsumvereinen	198 604,58	e) „ Verbände und Korpora-	
c) „ Molkereige-		tionen	142 408,16
nossenschaften	41 232,43	Sonstige Schulden in laufender	
d) „ sonstigen Ge-		Rechnung	32 162,07
nossenschaften	106 968,90	Depositen-Konto „A" (Genossen-	
Sonstige Guth. in lauf.		schaften)	816 114,44
Rechnung	55 001,44	Depositen-Konto „B" (Private)	58 549,84
Mobilien-Konto	1,00	Dividenden-Konto	10 805,00
Verwaltungsk.-Konto	13 158,05	Zinsen-Konto	34 347,56
		Provisionen-Konto	18 891,00
Summa der Aktiva	3 564 243,95	Summa der Passiva	3 564 243,95

Anzahl steht derselben fern. Das ursprüngliche Aktienkapital von 250 000 Mk. war auf 500 000 Mk. erhöht worden; 1890 waren hiervon 100 000 Mk. eingezahlt. 1892 wurde es weiter auf 5 Millionen Mk. erhöht, bestehend aus 5000 Aktien à 1000 Mk., hiervon waren Ende 1893 622 350 Mk. eingezahlt, Ende des nächsten Jahres über 1 Mill., Ende 1896 $1\frac{1}{2}$ Mill. Mk., Ende 1897 1 715 800 Mk., Ende 1898 bereits über 2 Mill. Mk., und im Jahre 1899 war das Aktienkapital von 5 Mill. Mk. vollgezeichnet und eingezahlt. Im Sommer 1900 wurde infolgedessen die Erhöhung des Aktienkapitals beschlossen. Dasselbe ist bereits auf der Generalversammlung der Zentralkasse am 27. Juni 1900 auf 10 Mill. Mk. festgesetzt worden. Der Umsatz der Bank betrug in 1891: 12, in 1892: 16, in 1893: $20\frac{1}{2}$, in 1894: 28 Mill. Mk. und verdoppelte sich nun, jedesmal von Jahr zu Jahr, in großen Sprüngen, auf 63, 134, 269, 379 und 461 Mill. Mk. in den Jahren 1895, 1896, 1897 und 1898; ihr Gesamtbetriebskapital betrug Ende 1898 31,8 Mill. Mk., hierunter befand sich ein Reservekapital von 229 937 Mk.

An Intensität des Umsatzes und des gesamten Verkehrs mit den Genossenschaften stand die Neuwieder Aktienbank in ihren zurückliegenden Geschäftsperioden relativ hinter vielen Landes- und Provinzialkreditanstalten zurück, was schon ein Vergleich mit den vorhin angeführten Zahlen der Darmstadter Bank beweist und seine allgemeine Erklärung in der früher (vor 1899) überwiegend zentralistischen Organisation findet. Absolut behauptet sie jedoch als Zentralkreditanstalt für ganz Deutschland die erste Stelle, die ihr auch in der nächsten Zukunft erhalten bleiben und zweifellos infolge der neueren Dezentralisation noch erhöht werden wird, und wir erblicken in ihr ein Beispiel, wie durch zähes Festhalten an großen Organisationsgedanken, die ihrer Zeit vielleicht wenig zweckmäßig und durch die Verhältnisse aufoktroyiert waren, auch durch die Initiative der von Natur aus wirtschaftlich und geschäftlich zerstreuten und zerstückelten Landwirtschaft Bankinstitute geschaffen werden können, die auf dem Geldmarkt eine Rolle spielen und sich den Handels- und Industriebanken nach schwerer Arbeit als ebenbürtig und erstklassig einst zur Seite stellen können. Schon aus diesem Grunde und ferner, weil sich die Entwicklung der ganzen Raiffeisenschen Organisation am besten in dem Status ihrer Zentraldarlehnskasse widerspiegelt, wollen wir auch hier nicht unterlassen, dem Leser durch Nebeneinanderstellen der Bilanzen pro 1889, 1895 und 1899 das Anwachsen dieser Geld- und Kreditorganisation auf S. 325 zu veranschaulichen.[1])

[1]) Die pro 31. Dez. 1899 mitgeteilte Bilanz gibt bereits eine Übersicht über den Status der seit 1. Juli 1899 nebeneinander geführten Geldabteilung und Warenabteilung.

Bilanzen der Landw. Zentraldarlehnskasse zu Neuwied.

pro 31. Dezember 1889

Aktiva	Mk.	Passiva	Mk.
Kassenbestand	22 499,72	Eingez. Grundkapital	100 000,—
Wertpapiere	226 950,—	Depositen der Vereine	1 228 979,58
Guth. bei der Landesbank der Rheinprovinz	100 333,33	„ von Privaten	15 000,—
Guth. bei den Vereinen	918 584,13	Reservekapital	91 885,72
Ausstände in Hypotheken	175 000,—	Sonstige Passiva	139,—
Mobilien	1 170,—	Gewinnsaldo	8 532,88
Summe der Aktiva	1 444 537,18	Summe der Passiva	1 444 537,18

pro 31. Dezember 1895

Aktiva	Mk.	Passiva	Mk.
Kassenbestand	135 586,56	Eingez. Grundkapital	1 297 100,—
Wertpapiere	1 339 754,50	Depositen	13 991 625,51
Guthaben bei Vereinen der Zentrale	10 316 156,82	Kaution des Direktors	15 000,—
Guthaben bei Vereinen der Filialen	2 985 135,34	Laufendes Accept	23 000,—
Guth. bei der Pr. Z. G. K.	705 169,—	Lombarddarlehen	26 100,—
Ausstände in Hypotheken	59 568,95	Reserven	190 406,06
Girokonto	24 505,20	Gewinnsaldo	38 241,—
Mobilien	1 439,70		
Vortragszinsen pro 31./12.	14 156,50		
Summe der Aktiva	15 581 472,57	Summe der Passiva	15 581 472,57

pro 31. Dezember 1899

Aktiva		Mk.
Kassenbestand der Zentrale und der Filialen:		
Geldabteilung	Mk. 203 900,60	
Warenabteilung	„ 103 800,74	307 701,34
Effekten		1 263 531,80
Lauf. Rechn., Deb. d. Zentr. u. d. F.		
Geldabteilung	Mk. 29 632 149,63	
Warenabteilung	„ 5 762 612,23	35 394 761,86
Girokonto bei der Reichsbank		32 353,23
Inventarkonto		179 636,29
Immobilienkonto		125 252,45
Lagerbestände der Filialen, Warenabt.		1 155 331,67
Diverse 2c.		123 427,65
	Summe der Aktiva	38 581 996,29

Passiva		Mk.
Eingezahltes Grundkapital		4 920 050,—
Lauf. Rechn., Kred. d. Zentr. u. d. F.		
Geldabteilung	Mk. 21 218 496,70	
Warenabteilung	„ 1 280 622,49	22 499 119,19
Preuß. Zentral-Genossenschaftskasse:		
a) Darlehen in l. R.	Mk. 2 671 344,20	
b) Gegen Accepte von Vereinen	„ 7 808 000,—	10 479 344,20
Reichsbank Neuwied		87 000,—
Sonstige Passiva		222 000,—
Reserven nach Zuschr. von 20 % des Bruttogewinnes		259 322,85
Gewinnsaldo		115 160,05
	Summe der Passiva	38 581 996,29

Die Organisation und Verwaltung der Bank untersteht den Bestimmungen des Aktiengesetzes. An der Generalversammlung, deren ordentliche Sitzungen in den ersten 6 Monaten des Jahres stattfinden, darf jeder Aktionär nur mit 1 Stimme teilnehmen [1]; die Generalversammlung wählte bisher in ihren ordentlichen Jahresversammlungen die Mitglieder des Aufsichtsrates, ohne in ihrer Wahl an statutarische Vorschriften gebunden zu sein. Derselbe bestand seit 1892 aus 18 Mitgliedern und wurde auf 3 Jahre gewählt, er hatte sich mindestens zweimal jährlich zu versammeln. Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben nach wie vor ihr Amt als Ehrenamt aus und haben nur den Ersatz ihrer Barauslagen, nach dem neuesten Statut auch Versäumnisgelder, sofern sie einen Erwerb versäumen, zu beanspruchen. Der Bankvorstand bestand bis zum Jahre 1899 analog der Geschäftsleitung des Revisionsverbandes aus zwei Mitgliedern, dem Generaldirektor und dem Direktor; bis zur neuen Bankverfassung waren dies die Herren Theodor Kremer und Dr. Faßbender. Zur Beschlußfassung von Maßnahmen bedurfte es der Übereinstimmung beider Mitglieder, andernfalls die Entscheidung an den Aufsichtsrat fiel. Vom Jahre 1899 an besteht der Vorstand aus einem Kollegium: dem Generaldirektor und sämtlichen Verbandsdirektoren.

Das Betriebskapital der Zentralkasse wurde in den zurückliegenden Geschäftsjahren, entsprechend ihren rein geldwirtschaftlichen Funktionen, außer dem Grundkapital durch Depositen, Provisionen, Zinsüberschüsse ꝛc. aufgebracht, und ferner war die Ausgabe von unkündbaren Obligationen vorgesehen, was auch künftighin im Auge behalten wird.[2] Diese Bestimmung ist eine Erinnerung an die erste Zeit der Raiffeisenvereine, an die ersten Pläne und Statuten Raiffeisens und hat sich statutarisch bis heute erhalten, ohne noch Verwirklichung gefunden zu haben. Die Geldmittel sollen zu Darlehen an die angeschlossenen Vereine Verwendung finden, ferner zur Anlage, Übernahme, Tilgung und Belehnung von Hypotheken und Kaufschillingen, nötigenfalls zum Erwerb von Immobilien und zur Anlage in Inhaberpapieren, außerdem können sie statutgemäß zu Wechsel- und Lombardgeschäften nach den Grundsätzen der deutschen Reichsbank bezw. der preußischen Zentralgenossenschaftskasse verwendet werden. Vom Reingewinn werden zunächst 20 % dem gesetzlichen Reservefonds zugeschrieben, alsdann wird eine Dividende an die Aktionäre ausgezahlt, welche jedoch den Prozentsatz für gewährte Darlehen nicht übersteigen darf; der Rest wird dem Reservekapital zugeschlagen. Dieses darf, wie bei den Einzel-

[1]) Nach dem neuesten Statut gewährt jede Aktie eine Stimme.

[2]) Vgl. Art. VIII Z. 2c des neuesten Bankstatuts.

vereinen, während des Bestehens der Zentralkasse weder ganz noch teilweise an die Aktionäre verteilt werden.[1]) Analog den Statutenbestimmungen der Einzelvereine können auch hier gewisse Paragraphen nur mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre abgeändert werden.[2])

b) Die Zentralgenossenschaften für Kredit.

Die Gründung der neuen Zentralkreditanstalten in der Form der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht folgte der Bildung selbständiger Landes- und Provinzialverbände auf dem Fuße nach und verdrängte nach und nach die von den einzelnen Verbänden benutzten fremden Geldausgleichstellen durch eigene Verbandsinstitute. Am 22. Januar 1890 wurde die erste Zentralkreditgenossenschaft im Deutschen Reich, die „Landesgenossenschaftskasse" zu Hannover für den Verband hannoverscher landwirtschaftlicher Genossenschaften gegründet[3]); unter Beteiligung von 26 Verbandsgenossenschaften errichtet, zählte sie Mitte 1890 59, 2 Jahre darauf 81 Genossenschaften zu Mitgliedern und arbeitete sich zwanglos und rasch in die neuen Bankaufgaben ein. Das eigene Vermögen stieg in den ersten 3 Jahren auf 12 688 Mk., der Gesamtbetrag der Haftsummen stellte sich Ende 1892 auf 128 000 Mk. Der Umsatz mit den Genossenschaften wuchs von 1 ½ Mill. Mk. im ersten Geschäftsjahr auf über 3 Mill. Mk. in 1893, Ende 1893 betrug ihr Gesamtbetriebskapital 721 000 Mk.[4]) Als zweite Zentralkreditgenossenschaft folgte noch im Jahre 1890 „Neiße", gleichzeitig Revisionsverband für den Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften. Zu dieser Zeit bestanden als fremde Geldausgleichstellen folgende, die wir fast alle schon in unserer bisherigen Darstellung kennen gelernt haben.

1. Die „Kgl. Hofbank" in Stuttgart für die württembergischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften.

2. Die „Kasse des landwirtschaftlichen Kreiskomitees für Unterfranken" zu Würzburg in Verbindung mit der dortigen kgl. Filialbank als Kreditvermittlungsstelle für die abseits von der Raiffeisenschen Organisation stehenden unterfränkischen Darlehnskassenvereine, wie die erstgenannte schon seit 1881 in Thätigkeit.

3. Die „Kreditvermittlungsstelle" des Verbandes mittelfränkischer Darlehnskassenvereine zu Dittenheim, die schon seit 1886 den Geldaus-

[1]) Vgl. Art. VIII Z. 3 des alten und Art. VIII Z. 4 des neuen Bankstatuts.
[2]) Vgl. Art. IX Z. 2 des alten und neuen Bankstatuts.
[3]) Über ihre Gründung ist berichtet in Nr. 1 und 2 G. P. von 1890.
[4]) Vgl. Jahresber. für 1892, S. 65 und Jahrbuch für 1894, S. 70.

gleich verbandsseitig bethätigt hatte, seit 1890 in Anlehnung an die kgl. Hauptbank in Nürnberg, später von 1895 ab als „Mittelfränkische Kreis-Darlehnskasse, e. G. m. b. H." unter Mitwirkung der bayerischen Notenbank.[1])

4. Die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim, welche an Stelle der Rheinischen Kreditbank im Jahre 1890 den Geldausgleich für die badischen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften übernommen hatte.

5. Nach Gründung des landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes im Kgr. Sachsen im Jahre 1891 gesellten sich ihnen der landwirtschaftliche Kreditverein zu Dresden und die Landständische Bank zu Bautzen als Geldausgleichstellen hinzu.

6. Für den nassauischen Provinzialverband hatte die dem Leser schon bekannte landwirtschaftliche Kreditbank zu Frankfurt a/M.,

7. für die Kreditgenossenschaften des pfälzischen Verbandes die inzwischen gegründete Zentralgenossenschaft der pfälzischen landwirtschaftlichen Konsumvereine diese Funktion übernommen.

Die dritte selbständige Zentralgenossenschaft für Kredit wurde am 30. April 1892 zu Bonn ins Leben gerufen.[2]) 1893 folgten die in Wormditt (Ostpreußen), zu Halle a/S., und im Juni 1893 löste die Stuttgarter Zentralkasse die bisherige fremde Geldausgleichstelle ab. Mitte 1893 bestanden so im Reich, die 3 Aktiengesellschaften hinzugerechnet:

9 eigene Geldausgleichstellen (Zentralkassen) und
6 fremde „ (die 2 kgl. sächsischen zusammengerechnet)

mit zusammen 2630 Spar- und Darlehnskassen, hiervon 950 zu der Raiffeisenschen Organisation gehörig.[3]) Noch in demselben Jahre wurde ihre Anzahl vermehrt durch die Zentralgenossenschaftskasse in Kassel, die des rheinischen Bauernkreditvereins zu Kempen und durch Gründung der Bayerischen Zentral-Darlehnskasse zu München; 1894 ersetzte die Nassauische Hauptgenossenschaftskasse zu Wiesbaden die alte Geldausgleichstelle, Anfang 1895 wurde die Zentralkasse des Trierschen Bauernvereins gegründet, und fast gleichzeitig miteinander erhielten in demselben Jahre die Provinzialverbände in Brandenburg, Schlesien, Posen und Pommern derartige Geldinstitute mit den Sitzen in Berlin, Breslau, Posen und Stettin. Mitte 1895 bestanden im Deutschen Reich[4]):

---

[1]) Vgl. den Aufsatz von A. Baist in Nr. 13 G. P. von 1899.
[2]) Über ihre Gründung ist berichtet S. 119, G. P. von 1892.
[3]) Jahresber. für 1892, S. 63ff.
[4]) Jahrbuch für 1895 S. 76.

18 eigene Geldausgleichstellen (Zentralkassen) und
5 fremde „ (einschl. der in den bayerischen Kreisen).

Die schleswig-holsteinische Landesgenossenschaftskasse folgte bald; Ende 1896 entstand eine neue zentralistische Organisation in der „Genossenschaftlichen Zentralkasse des Bundes der Landwirte, e. G. m. b. H." zu Berlin, die gleichzeitig mit dem Revisionsverbande des Bundes der Landwirte in Thätigkeit trat, und im Jahre 1897 kamen 5 neue Zentralkassen innerhalb des Allgemeinen Verbandes hinzu für Mecklenburg, Oldenburg, Westpreußen, das Kgr. Sachsen und Westfalen mit den Sitzen in Güstrow, Oldenburg, Neumark, Dresden und Münster. Die Dresdener übernahm die Funktion der 2 im Königreich bestehenden fremden Geldausgleichstellen; die landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft für Westfalen zu Münster ist als Geldausgleichstelle für die Molkereien und andern Genossenschaften in Westfalen, Lippe und Waldeck bestimmt; ihren Geschäftsbetrieb eröffnete sie am 1. April 1898.

Außerhalb des Allgemeinen Verbandes hat sich noch im Jahre 1897, unabhängig von der Raiffeisenschen Organisation und dem bayerischen Landesverband der „Pfälzische Genossenschaftsverband für Geld- und Warenverkehr, e. G. m. b. H." zu Wachenheim, zugleich Zentralkasse, gebildet. Im Laufe des Jahres 1898 veränderte sich nur das Anteilverhältnis des Allgemeinen Verbandes am Gesamtbestande, indem sich ihm die Zentralkassen in München und Dittenheim als Mitglieder des bayerischen Landesverbandes anschlossen. Mitte 1899 bestanden hiernach 27 Zentralkassen im Deutschen Reich und zwar:

19 im Allgemeinen Verband (einschließlich der Dittenheimer),
6 in Landes- und Provinzialverbänden,
2 für das ganze Reich (die des Generalverbandes zu Neuwied und die des Bundes der Landwirte).

Die fremden Institute, welche den Verbänden den Geldausgleich besorgten, haben fast sämtlich eigenen Verbandsinstituten der Genossenschaftsorganisationen Platz gemacht; nachdem die Bayerische Zentral-Darlehnskasse die Funktionen der im Königreiche bestehenden Geldausgleichstellen teilweise übernommen hat und letztere sich als Filialen in der Form der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in die bayerische Personalkreditorganisation einzufügen beginnen [1]), bleibt nur noch die Rheinische Hypothekenbank in Mannheim übrig als Geldausgleichstelle für den Verband der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften im Großherzogtum Baden.

[1]) Nur der Verband der mittelfränkischen Darlehnskassenvereine nimmt noch eine Sonderstellung ein, da er sich wegen Aufrechterhaltung seiner zu Dittenheim bestehenden Kreisdarlehnskasse der Zentral-Darlehnskasse zu München noch nicht an-

c) Übergang der Raiffeisenschen Geld- und Kreditorganisation zum Prinzip der Dezentralisation.

Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften hat seinen alten Prinzipien entsprechend planmäßig darauf hingewirkt, daß in allen Genossenschaftsgebieten Deutschlands solche Zentralkreditanstalten errichtet wurden, und die ihm angeschlossenen Verbände haben sich nach und nach alle, abgesehen von wenigen Molkereispezialverbänden, mit solchen versehen. Die Leiter des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied waren dagegen auch nach 1890 trotz des der Vergangenheit ungewohnten Aufschwungs des Genossenschaftswesens ernstlich bemüht, das Prinzip der Zentralisation aufrecht zu erhalten und wollten nicht die Macht ihrer Zentraldarlehnskasse durch Entstehen selbständiger Landes- und Provinzialorganisationen zerbröckeln lassen. Indes sahen sie sich bald gezwungen, der Dezentralisation Konzessionen zu machen; in den Jahren 1895 bis 1898 lag das Prinzip der Zentralisation und das der Dezentralisation innerhalb der Organisation selbst mehr wie je zuvor miteinander im Kampfe und bald tauchten in verschiedenen Gebieten des Generalanwaltschaftsgebietes dezentralistische Vorposten auf, ohne daß jedoch vorerst noch die Notwendigkeit eines energischen Schrittes zur Dezentralisation von der Organisation offiziell anerkannt wurde.

Das große Anwachsen des Generalanwaltschafts- und Zentralkassenverbandes, welches die geschäftliche Erreichbarkeit der entlegenen Länder und Provinzen immer schwieriger machte, dazu die starke Gegenagitation, welche seit 1893 kräftig einsetzte und ihr Ideal der Errichtung von selbständigen Landes- und Provinzialverbänden mit oft übergroßem Eifer zu erreichen suchte, veranlaßte den Generalanwaltschaftsverband, zunächst zur Errichtung von Filialen seiner Zentraldarlehnskasse überzugehen. Bei diesem Schritte konnten die Leiter der Organisation auch in ihrem Gewissen beruhigt sein und brauchten nicht zu fürchten, der Undankbarkeit gegen die Manen Raiffeisens bezichtigt zu werden. Denn der Gründer der Organisation hatte ja schon auf dem Vereinstage zu Neuwied im Jahre 1879 gegenüber den dezentralistischen Anschauungen Rudolf Weidenhammers und auch späterhin, so besonders auf dem Vereinstage zu Bonn im Jahre 1883 betont, daß die Zentraldarlehnskasse, sobald der Zeitpunkt gekommen sei, in den einzelnen Teilen Deutschlands Filialen und eventuell Agenturen errichten müsse; die Erfüllung dieses Mahnwortes an seine Organisation wurde nun verwirklicht. Auch war jene Absicht im

geschlossen hat. Vgl. jedoch die jüngsten Kammerverhandlungen, das Ges. v. 1. Juli 1900 und die Motive zum Gesetzentwurf.

Zentralkassenstatut (Art. III Z. 2) dokumentiert, welches von vornherein die Errichtung von Filialen und Agenturen vorsah.[1])

Durch Beschluß des Aufsichtsrates vom 22. November 1894 wurde bereits einstimmig beschlossen, Filialen in Königsberg i. Pr., Erfurt und Kassel zu errichten, welche auch sämtlich am 1. Januar 1895 ihre Thätigkeit begannen.[2]) Der Erfolg war durchschlagend und wurde nach außen durch die rapide Zunahme der Darlehnskassenvereine, die damals freilich zugleich auch in ihre stärkste Gründungsperiode eintraten, und insbesondere nach innen durch die Steigerung der Geschäftsthätigkeit und des Umsatzes gekennzeichnet. Wie der Allgemeine Verband seine Verbände mit Zentralgenossenschaften versorgte, so ging nun der Neuwieder Generalverband dazu über, systematisch seine Genossenschaftsgebiete mit Filialen zu versehen, und es entstanden in kurzer Aufeinanderfolge solche in Straßburg i. Els., Wiesbaden, Berlin, Danzig, Wachenheim (später Ludwigshafen), Nürnberg, Breslau, welche Mitte 1898 schon sämtliche in Geschäftsthätigkeit standen, außerdem gab es in der Übergangszeit zahlreiche sog. Geschäftsstellen, so die in Rostock und Posen.[3]) Am 1. Januar 1899 eröffnete in der Rheinprovinz, dem einzigen Bezirke der Organisation, welche noch keine Filiale besaß, die Filiale zu Köln ihren Geschäftsbetrieb.[4])

Die Neuwieder Aktiengesellschaft, welche in ihrer ganzen bisherigen Vergangenheit vollständig unvermittelt für die einzelnen Genossenschaftsgebiete in Thätigkeit war, hatte so innerhalb der kurzen Zeit von 3 Jahren eine weitverzweigte Unterlage für ihr Geschäft erhalten und stellt nunmehr etwa das Bild der Reichsbank in kleinem Maßstabe dar, mit einem Zentralsitz und einem Netz von Filialen über das ganze Reichsgebiet.

Neben dieser alten Geld- und Kreditorganisation hatte die Sorge für den weiteren Ausbau des Generalverbandes und seiner Institutionen den Plan einer vollständig neuen entstehen lassen, für welche als Spitze die „Deutsche Zentral-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft“ ausersehen war.[5]) Da nämlich nach § 4 des Zentralkassenstatuts nur Kreditgenossenschaften als Aktionäre der Zentraldarlehnskasse aufgenommen werden können, entschloß man sich unter Vermeidung einer Statutenänderung und auch aus sonstigen Gründen, für die soeben wie

---

[1]) Vgl. Nr. 7 L. G. von 1879, Nr. 7 L. G. von 1883 und Bericht des Generalanwaltes Kremer auf dem Kasseler Vereinstag, L. G. von 1895 S. 48.

[2]) Nr. 1 L. G. von 1895: „Die Errichtung von Filialen“.

[3]) Der Neuwieder Raiffeisenkalender für 1899 berichtete von 22 im Jahre 1898 bestehenden.

[4]) Nr. 12 L. G. von 1898.

[5]) Vgl. Nr. 11 u. 12 L. G. von 1897.

Pilze aus der Erde aufschießenden Verkaufs-, Produktions-, Zucht- und sonstigen Genossenschaften ein eigenes Heim zu schaffen, wo sie neben der Pflege ihrer speziellen genossenschaftlichen Aufgaben zugleich Befriedigung ihres Geld- und Kreditbedürfnisses finden sollten. Der Plan dieser neuen Organisation war analog der geschäftlichen Konstruktion der Zentralkasse gedacht und auch bereits vom Prinzipe der Dezentralisation beherrscht; zur besseren Durchführung der vorgesteckten Ziele sollten in den einzelnen Provinzen und Landesteilen Filialen errichtet werden, denen für ihre Bezirke im kleinen dieselbe Aufgabe zugewiesen wurde, wie der Zentrale im großen.[1]) Als Parallelorganisation zu der Zentraldarlehnskasse erschien der Plan einer guten Organisationsidee entsprungen; die neue Zentrale hatte jedoch nur eine kurze papierene Existenz, indem sie in den ihr zugedachten Funktionen von der Zentraldarlehnskasse selbst abgelöst wurde, die seit 1. Juli 1899 auch für den Warenverkehr thätig ist.

Erscheinen die errichteten bezw. geplanten Filialen nur als Unterabteilungen der Zentraldarlehnskasse und der Zentral-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft, so ging man unter dem Zwange der vielgestaltigen Arbeit in den einzelnen Genossenschaftsgebieten noch einen Schritt weiter, der zweifellos anfangs nicht allgemein von den Neuwieder Genossenschaftskreisen gebilligt wurde. Alte und neue Anschauungen gerieten miteinander in Konflikt. Das Gefühl der Selbständigkeit regte sich in mehreren Genossenschaftsgebieten des Generalverbandes, und gleichsam abtrünnig von den Neuwieder Zentralisationsbestrebungen, ohne den geschäftlichen und vor allem ideellen Zusammenhang mit der Gesamtorganisation zu verlieren, gründete man jetzt für territorial abgegrenzte Gebiete Zentralgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, welche von vornherein zwar nicht ihrem Namen, jedoch ihren genossenschaftlichen Aufgaben nach zugleich als Geldausgleichs- und Zahlungsstellen für die ihnen angeschlossenen Genossenschaften ausersehen waren.

Nach § 46 ihres Statuts[2]) sollten diese Genossenschaften die Geldmittel selbständig durch Geschäftsanteile, Anlehen und Eintrittsgeld aufbringen. Sie erhielten die Bezeichnung Produktions- und Verkaufsgenossenschaften, da sie ursprünglich gemäß § 2 des Statuts in erster Linie dazu berufen sein sollten: die landwirtschaftlichen Produkte der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Verkauf und bessere Ausnutzung der Preisverhältnisse angemessen zu verwerten und alle dazu nötigen Einrichtungen zu treffen, sowie sonstige wirtschaftliche Bestrebungen der Mitglieder zu fördern. Sie waren zunächst im Rahmen der Zentral-

[1]) Das Statut der Zentral-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft ist abgedruckt im H. f. d. gen. Pr. II, S. 575 ff.

[2]) Das Normalstatut ist abgedruckt im H. f. d. gen. Pr. II, S. 566 ff.

Produktions- und Verkaufsgenossenschaft gedacht, der sie außer dem Generalverbande zum Zwecke der gesetzlichen Revision zugleich als Mitglieder beitreten sollten; ihre Aufgaben sollten gleichfalls für ihre Genossenschaftsgebiete dieselben sein wie diejenigen der Zentrale für das Reich. Die ersten dieser Neuwieder Zentralgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht waren die „Westpreußische Provinzial-Genossenschaftsbank" zu Danzig, die „Brandenburgische landw. Produktions- und Verkaufsgenossenschaft" zu Berlin, seit 1. Mai 1899 mit der Firma „Brandenburgische landwirtschaftliche Genossenschaftskasse", die „Ostpreußische Provinzial-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft" zu Königsberg, die „Bezirks-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft" zu Kassel.[1])

Diese Produktions- und Verkaufsgenossenschaften waren die ersten Vertreter des Prinzipes der Dezentralisation im technischen Sinne des Wortes innerhalb der Raiffeisenschen Organisation. Unter dem Einfluß hervorragender Genossenschafter — es seien nur die Namen Dr. Faßbender, Heller-Danzig und Rexerodt-Kassel genannt — errangen sie sich nach kurzer Zeit eine fast allgemeine Anerkennung in den Genossenschaftskreisen der Organisation und wurden alsbald in das Neuwieder Genossenschaftsprogramm aufgenommen. Bei Gelegenheit der Reorganisation im Jahre 1899 erhielten sie ihre nunmehrige Gestalt, indem sie sämtlich der Raiffeisenorganisation als reine Kreditinstitute für die Betriebsgenossenschaften in den einzelnen Landesteilen zugesellt wurden, während der ganze „Warenverkehr" der Zentraldarlehnskasse übertragen wurde. Ihr Name wurde entsprechend in Zentralkasse umgeändert. Bis zum Frühjahr 1900 bestanden solche provinzielle Geldausgleichstellen für Betriebsgenossenschaften in allen Landesteilen, wo die Raiffeisenorganisation auch Filialen der landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse besitzt, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen. Dadurch hat sich die Zahl der im Deutschen Reich bestehenden Zentralkreditgenossenschaften bedeutend vermehrt und beträgt zur Zeit etwa 40.

Es sei hier noch angefügt, daß der Generalanwaltschaftsrat noch zu Lebzeiten Raiffeisens, am 14. Dezember 1887, trotzdem die immer weiter ausgreifende Organisation schon an und für sich, insbesondere bei ihrem zentralistischen Charakter, einen stets sich vervollkommnenden Geldausgleich mit sich bringen mußte, einen Beschluß betr. Errichtung einer landwirtschaftlichen Reichsbank faßte und den Vorstand beauftragte, die nötigen Schritte bei der Reichsregierung einzuleiten.[2]) Weiter geschah nichts in dieser Richtung.

[1]) Vgl. über die Gründung der letzteren Nr. 5 L. G. von 1897.

[2]) L. G. von 1896, S. 52.

d) Zentralisationsbestrebungen des Allgemeinen Verbandes zum Zwecke der Vervollkommnung des Geldausgleichs.

Wie man also in der Raiffeisenschen Organisation unter Wahrung der Einheit allmählich von oben nach unten abstuft und den goldenen Mittelweg zwischen Zentralisation und Dezentralisation einschlägt, so erkannte man anderseits frühzeitig im Allgemeinen Verband, daß ein vollendeter Geldausgleich eine nähere Fühlung zwischen den bisher isoliert arbeitenden Zentralkreditgenossenschaften erfordere. Man suchte hier von der Dezentralisation aufwärts zu einer zweckentsprechenden Zentralisation zu schreiten, und bald zielten die Organisationspläne auf Zusammenschuß der Zentralkassen zu einer größeren, höheren, abschließenden Organisation. Es hatten kaum die ersten Zentralkreditgenossenschaften das Licht der Welt erblickt, als man es schon auf dem Vereinstage zu Kiel 1891 für wünschenswert erklärte: „einen Geschäftsverkehr zwischen den in Deutschland bestehenden Geldausgleichstellen für ländliche Spar- und Darlehnskassen zur gegenseitigen Aushilfe anzubahnen."[1]) Das Gefühl der Notwendigkeit einer solchen Maßregel machte sich überall geltend, und auf dem Vereinstage zu Hannover 1894 wurde der Plan eingehend besprochen. Die Zentralkassen sollten periodisch, wöchentlich, an die Anwaltschaft Mitteilung machen, welche Beträge sie überschüssig oder nötig hätten. Die Anwaltschaft wollte dann diese Mitteilungen den Zentralkassen vermitteln und diese könnten dann direkt unter einander in Verbindung treten.[2]) Das Resultat von weiteren Beratungen war, daß der Verwaltungsausschuß des Allgemeinen Verbandes, nachdem man andere Wege, namentlich eine geschäftliche Annäherung an die Reichsbank, als ungangbar erkannt hatte, in einer Sitzung am 10. März 1895 die Errichtung einer Zentralgenossenschaftsbank für die Landes- und Provinzialinstitute für absolut geboten erachtete, die nötigen Vorarbeiten anordnete und sogleich zur rettenden That übergehen wollte.[3])

Da kam Ende März in Preußen ein Vorstoß von anderer Seite.

e) Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse.

1. Gründung.

Der Abgeordnete von Mendel-Steinfels brachte im Abgeordnetenhause einen Antrag „auf Bereitstellung eines Betrages bis zu

[1]) V. B. von Kiel, S. 36—43.

[2]) Vgl. Referat von K. Ihrig, V. B. von Hannover, S. 53.

[3]) Vgl. das Referat des Anwaltes Haas, V. B. von Neustadt a. H. S. 44.

20 Mill. Mk. zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses landwirtschaftlicher Genossenschaften" ein, der am 3. Mai 1895 zur Verhandlung kam. Es folgte ein Abänderungsantrag von Dr. Arendt und Genossen „dem Landtage bald möglichst eine Vorlage wegen Errichtung einer staatlichen Zentralkreditanstalt zu machen", und das Endergebnis war, daß Finanzminister Miquel die Errichtung einer Zentralkreditanstalt zusagte und sein Versprechen durch Vorlage eines Gesetzentwurfes bald einlöste, nachdem vorher einer Sachverständigenkonferenz Gelegenheit gegeben war, ihre Wünsche zu äußern. Nach der ersten Lesung am 18. Juni wurde der Entwurf an die Budgetkommission überwiesen, am 2. und 3. Juli fand die 2. und 3. Lesung im Abgeordnetenhause statt; am 31. Juli wurde das Gesetz bereits promulgiert, am 1. Oktober 1895 trat es in Kraft und zugleich die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Thätigkeit.

Die Anstalt ist wie die Reichsbank ein selbständiges Institut mit juristischer Person; der Staat ist aber der Hauptteilhaber, er hat auch die Verwaltung in der Hand und das Finanzministerium ist Aufsichtsbehörde.

Die Zentralgenossenschaftskasse tritt gemäß § 2 des Gründungsgesetzes nicht mit Einzelgenossenschaften in Geschäftsverbindung, sondern bedient sich der Verbandszentralkassen als Zwischenglieder und Vermittler des Geld- und Kreditverkehrs. Analog dem Zentralausschuß bei der Reichsbank besteht ein Verwaltungsausschuß aus Interessentenkreisen ,mit beratender Stimme. Der Reingewinn soll außer zur Deckung der Verwaltungskosten zu einer mäßigen Verzinsung der Einlagen des Staates sowie der anderen Beteiligten dienen; das anfängliche Grundkapital, welches der Staat vermittelst Ausgabe von Schuldverschreibungen der Bank zur Verfügung stellte, betrug 5 Mill. Mk.; durch Ergänzungsgesetz vom 8. Juni 1896 wurde es schon auf 20, durch Gesetz vom 20. April 1898 auf 50 Mill. Mk. erhöht.[1])

2. Stellung der Selbsthilfe zur Staatshilfe.

Da das Königreich Preußen das größte Kontingent zu den Genossenschaften und Zentralkassen des Allgemeinen Verbandes damals stellte, wurden weitergehende Pläne der Selbsthilfe innerhalb dieser

[1]) Vgl. H. f. d. gen. Pr. I, S. 223—252; Dr. Karl Heiligenstadt, die Preußische Zentralgenossenschaftskasse, Jena, Gustav Fischer 1897; vgl. ferner die die Angelegenheit betreffenden Sitzungsberichte des Hauses der Abgeordneten, einschließlich der einschlägigen jährlichen Budgetberatungen.

Organisation fallen gelassen, der Gedanke einer Reichszentralgenossenschaftskasse war in ein anderes Fahrwasser geraten. Der Staat hatte die Aufgabe der Selbsthilfe auf diesem Gebiete übernommen, und man mußte sich vorerst in die gesetzliche Thatsache zurechtfinden. Ernstliche Bedenken herrschten auch in landwirtschaftlichen Genossenschaftskreisen gegen die neue Staatsbank, denn zum ersten Mal erschien hier die Staatshilfe unmittelbar für den Betrieb des eigentlichen genossenschaftlichen Geld- und Kreditgeschäfts angeboten, während sie bisher lediglich den Zweck verfolgte, durch Zuschüsse die Ausbreitung des Genossenschaftswesens zu fördern oder neu errichteten Instituten der Selbsthilfe durch Bereitstellung eines gering verzinslichen Betriebskapitals für den Anfang die Einleitung des Geschäftsbetriebes zu erleichtern. Doch die bestimmten Zusagen der Regierung, daß der Staat nicht daran denke, die Selbständigkeit des Genossenschaftswesens zu untergraben, die Freudigkeit, mit der das neue Institut von allen Freunden der Landwirtschaft in den beiden Häusern des Landtages und außerhalb begrüßt wurde, ließ das anfängliche Mißtrauen völlig schwinden, und trotz der fortgesetzten Angriffe aus dem Schulze-Delitzschschen Lager auf das Institut, des Vorführens der Autorität des Altmeisters Schulze-Delitzsch und seiner Ansichten über „Förderung" des Genossenschaftswesens durch Staatshilfe, des Hinweises auf den Vereinstagsbeschluß des Berliner Allgemeinen Verbandes zu Stettin im Jahre 1865, als ob derselbe gleichsam formelle verwaltungsrechtliche Kraft für das deutsche Genossenschaftswesen haben müsse, lehnten die landwirtschaftlichen Genossenschaften die staatliche Fürsorge nicht ab.

Auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes zu Neustadt a. H. im Jahre 1895 empfahl Anwalt Haas den Zentralkassen, der Anstalt voll und ganz das verdiente Vertrauen entgegenzubringen und charakterisierte das Vorgehen der preußischen Regierung als eine sozial-reformatorische That, bestimmt, der so schwer gedrückten Landwirtschaft wertvolle Hilfe zu leisten.[1]) Diese Stimmung äußerte sich auch auf den nächsten Vereinstagen zu Stettin und Dresden. Die Raiffeisensche Organisation nahm zunächst auf dem Vereinstage zu Kassel am 28. Mai 1895 in einer Resolution eine abwartende Stellung ein und beauftragte den General-Anwaltschaftsrat, „bei etwaigen Verhandlungen der Regierung in erster Linie die volle Selbständigkeit ihrer bestehenden Einrichtungen zu wahren."[2])

Die ersten Skrupel der Selbsthilfe hatten einer kühleren volks-

---

[1]) Referat des Anwaltes Haas, V. B. von Neustadt S. 44 u. 45.

[2]) Vgl. Verwaltungsbericht des Generalanwaltes Kremer auf der Generalversammlung der L. Z. D.-K. zu Weimar im Juni 1896, Nr. 7 L. G. von 1896.

wirtschaftlichen Betrachtungsweise Platz gemacht. Die genossenschaftlichen Kreise und die öffentliche Meinung wurden sich mehr und mehr bewußt, daß auch die Selbsthilfe nicht Selbstzweck ist, sondern private Erwerbsthätigkeit innerhalb der sozial gegliederten Gesellschaft und eines alle umfassenden Staatsorganismus; als solche darf ihr Arbeitsfeld nicht als isolierte, nach außen abgeschlossene Welt betrachtet werden, sondern ihre Aufgabe, ihre Leistungsfähigkeit und ihre Endziele müssen in Beziehung gesetzt werden zu den jeweiligen Anforderungen der Gegenwart und der fortschreitenden Wirtschaftsentwicklung, sowie den Bedürfnissen der wirtschaftspolitischen Situation. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, erfolgte die Errichtung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse im richtigen, naturgemäßen Zeitpunkt. Es war die Zeit einer Depression der deutschen und preußischen Landwirtschaft, in welcher sich der preußische Staat verpflichtet fühlte, durch sein ergänzendes Eingreifen die bisherigen Erfolge der Selbsthilfe nicht erlahmen und nicht stille stehen zu lassen. Das neue Institut konnte dazu berufen sein, das schneller zu ersetzen, wozu die Selbsthilfe viel länger gebraucht hätte; es war in erster Linie aufzufassen als organisatorisches Hilfsmittel mit der Hauptaufgabe, als Geldausgleichstelle der ganzen Monarchie für die Zentralgenossenschaftskassen der Selbsthilfe zu dienen; zugleich sollte es dadurch ein weiterer Hebel zur Ausbreitung des Genossenschaftswesens werden, das auch von den Staatsorganen in steigendem Maße für eines der unentbehrlichsten Mittel moderner Agrarpolitik angesehen wurde.

Wie im Laufe der Darstellung gezeigt, waren die landwirtschaftlichen Genossenschaften damals noch sehr ungleich über die preußische Monarchie verteilt; am 1. Juni 1895 bestanden 1972 ländliche Kreditgenossenschaften in Preußen, davon erst ca. 650 in den sieben östlichen Provinzen. Mußte es da nicht als ein großer volkswirtschaftlicher Segen erscheinen, durch staatliche Anregung und Förderung auch die Dörfer und Gutsbezirke östlich der Elbe schneller mit Spar- und Darlehnskassen zu versehen, als dies die Selbsthilfe allein vielleicht vermocht hätte, und konnte der Staat sein Geld produktiver anlegen, als daß er das Seinige dazu beitrug, den breiten Kreisen der Landbevölkerung die materiellen und ethischen Vorteile der Genossenschaftsbewegung zugänglich und billigen, zweckentsprechenden Kredit erreichbar zu machen, welcher sie von den Wucherern befreit, ihre Arbeitskraft erst recht zur Geltung kommen läßt und sie erlöst von den lästigen Verpflichtungen in Bezug auf den Verkauf ihrer Produkte! Diese Perspektive hatte auch in der Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894 zu Berlin zuerst den Gedanken an die Errichtung einer staatlichen Kreditanstalt hervorgerufen. Die Begründung des Gesetzentwurfs erhoffte von der Thätigkeit der

neuen Bank auch eine Ermöglichung billigerer Kreditgewährung durch die Vermittlung derselben, als es unter der Herrschaft des unorganisierten Individualkredits möglich ist, und Finanzminister Miquel erklärte einmal während der Beratungen: „Es ist ganz gut, wenn die Genossenschaftsbildung durch die Anstalt gefördert und alte hochverzinsliche Schulden abgestoßen werden“ [1]); auch den Bezugs- und Produktivgenossenschaften war von vornherein der Kredit der neuen Anstalt zugedacht. Durch Erweiterung der Aufgaben derselben über die Berufsklasse der Landwirte hinaus wurde das Interesse für sie ein allgemeineres.

Nur festgerannte Theoretiker können das Recht der Selbsthilfe auf Ergänzung durch Staatshilfe a limine zurückweisen. Bei all den Erörterungen über „Selbsthilfe ergänzt durch Staatshilfe“ konnte auch mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß von jeher dem Staate auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens besondere Aufgaben zufielen, und daß jeder Staat mit Organisation des Kredits für Landwirtschaft und Kleingewerbe nur eine Pflicht einlösen wird, die er gegenüber Handel und Industrie von den Zeiten des Merkantilismus bis zu den neuesten Gründungen der Zentralbanken schon längst erfüllt hat. Jedenfalls hatte die genossenschaftliche Selbsthilfe der deutschen und preußischen Landwirtschaft die nötigen Vorarbeiten verrichtet, brauchte sich nach dem Verlaufe ihrer geschichtlichen Entwicklung der bisherigen Erfolge nicht zu schämen und konnte im Bewußtsein, daß die Errichtung einer staatlichen Zentralkreditanstalt nur als eine zeitgemäße, berufsorganisatorisch notwendige und soziale Ergänzung aufzufassen ist, ruhig an der Vervollkommnung ihrer wirtschaftlich errungenen Position weiter arbeiten.

Am 1. Juni 1895 bestanden im Deutschen Reich 7084 eingetragene landwirtschaftliche Genossenschaften, hiervon in Preußen 3295; die preußischen 1972 Spar- und Darlehnskassen zählten etwa 200 000 Genossen zu Mitgliedern und hatten einen Gesamtumsatz von ca. 300 Mill. Mk. erreicht; in dem der Gründung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse vorhergehenden Jahre 1894 hatten die 9 preußischen provinziellen Zentralkassen (6 im Allgemeinen Verband und 3 außerhalb) einen Umsatz von 42 Mill. Mk., die außerpreußischen einen solchen von 68 Mill. Mk.; den Umsatz der Neuwieder Aktiengesellschaft mit 28 Mill. Mk. hinzugerechnet, ergibt dies einen Umsatz von 138 Mill. Mk. aller deutschen Zentralkassen.[2]) Die Zentralkassen im Westen hatten sich

[1]) Vgl. Beratung des preußischen Etats, 15. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 8. Februar 1896.

[2]) Diese Daten sind einer Zusammenstellung von K. Ihrig in den Akten

schon mehr oder weniger vom Bankkredit völlig unabhängig gemacht und litten überwiegend mehr an Geldüberfluß wie an Geldmangel; als jugendliche Institute waren soeben die Provinzialgenossenschaftskassen in Brandenburg, Schlesien, Posen und Pommern ins Leben gerufen worden.

3. Entwicklung des Geldverkehrs der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse.

Nach und nach traten alle preußischen Zentralkassen mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Geschäftsverbindung. Im November 1895 waren ihr 11 genossenschaftliche Verbandskassen beigetreten, März 1896 21; am 1. April 1897 zählten 28 „ländliche" Verbandskassen zu ihren Mitgliedern und ein Jahr später waren von 42 Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 29 „ländliche" angeschlossen. Der Gesamtumsatz der Bank betrug vom 1. Oktober 1895 bis 1. April 1896 141 ½ Mill. Mk., im Geschäftsjahre 1896/97 1117,336 Mill. Mk., in 1897/98 1988 Mill. Mk., hiervon der entsprechende Umsatz mit den Verbandskassen 21, 91 und 227 Mill. Mk. Die gesamten Auszahlungen in laufender Rechnung betrugen von Anfang der Geschäftsthätigkeit bis zum 1. Oktober 1897 110,917 Mill. Mk., die Rückzahlungen 86,562 Mill. Mk. oder 78 % der Auszahlungen; dies Verhältnis hat sich seit Ende 1896, wo es 63 % betrug, immer günstiger gestaltet, und zeitweise decken sich jetzt die Darlehen und Rückzahlungen.

Im Geschäftsjahre 1898/99 waren 31 Verbandskassen überwiegend ländlichen und 19 Verbandskassen überwiegend städtischen Charakters beteiligt; dieselben schieden sich der Hauptsache nach in eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (44) und in Aktiengesellschaften (4); die ersteren vermittelten den Geschäftsverkehr für 926 Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht mit zusammen ca. 88 000 Genossen, 2249 Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht mit zusammen ca. 189 000 Genossen, 789 einzelnen Personen und 22 sonstigen Mitgliedern (Gesellschaften u. s. w.). Die 4 Aktiengesellschaften standen mit rund etwa 3950 Genossenschaften mit zusammen 421 000 Genossen in Geschäftsverbindung, zu letzteren stellte die Neuwieder Zentralkasse ungefähr drei Vierteile. Somit diente die Preußische Zentralgenossenschaftskasse insgesamt rund 700 000 erwerbsthätigen Mitgliedern von Genossenschaften als Geldausgleichstelle und in erheblichem Umfange als

der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes d. d. l. G. entnommen, vgl. auch Jahrbuch für 1895, S. 77.

zentrales Bankinstitut zur Befriedigung ihres Kreditbedürfnisses. Den genossenschaftlichen Verbandskassen stand im Geschäftsjahr 1898/99 ein Kredit von 50 Mill. Mk. zur Verfügung; der Verkehr in laufender Rechnung und auf Lombardkonto mit den Verbandskassen gestaltete sich in den zwei letzten Geschäftsjahren folgendermaßen:

Jahr	Saldo-Vortrag	Neue Darlehen	Rückzahlungen bezw. Einzahlungen	Saldo
1897/98	20 762 000	101 280 000	103 457 000	18 585 000
1898/99	18 585 000	138 273 000	134 563 000	22 295 000

Der Gesamtumsatz bezifferte sich gegenüber den oben angegebenen Zahlen für die vorangehenden Geschäftsjahre in 1898/99 bereits auf nahezu 3 Milliarden Mk.[1])

4. Eintretende Spannung zwischen Staats- und Selbsthilfe.

Das Vertrauen, welches die landwirtschaftlichen Zentralkreditanstalten von Anfang an der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse mit vollem Herzen geschenkt hatten, blieb nicht ungestört und schien einige Zeit stark erschüttert. Die alten Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit den Verbandskassen vom Dezember 1895 wurden im Januar 1898 durch andere ersetzt, die am 1. April 1898 in Wirkung traten.[2]) Die darin geforderten unbequemen, den Genossenschaften und ihren Zentralkassen lästigen Bestimmungen und Schreibereien, dann prinzipielle Änderungen betr. der Kreditunterlagen und der Kreditgewährung forderten den lauten Widerspruch vieler Zentralkassen heraus; in einer am 14. Juni 1898 tagenden Konferenz des Ausschusses der Zentralgenossenschaftskasse, dessen Berufung man vor Erlaß der Bestimmungen nicht für nötig befunden hatte, wurde nur die Abänderung zweier unbedeutender Punkte erreicht, und erst nach langem Sträuben erfolgte die Anerkennung der neuen Bedingungen allseitig am 1. Juli 1898.

Durch den ganzen Kreditaufbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hindurch sind zwar auch hier im Prinzip die Haftsummen als Hauptunterlage für den Kredit anerkannt, aber nur die von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse als „vertretbar" anerkannten Haftsummen, die je nach der Form der Verbandskasse als Aktiengesellschaft, als Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftpflicht

[1]) Vgl. Bericht der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse über das 4. Geschäftsjahr; G. P. von 1899, S. 154 und 155, sowie L. G. von 1899, S. 62.

[2]) Vgl. Bestimmungen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse über den Geschäftsverkehr. Berlin 1898, als Manuskript gedruckt.

verschieden normiert und beurteilt werden; die Vertretbarkeit der Haftsummen muß durch eingehende Nachweise über Vermögen bezw. Einkommen der den Einzelgenossenschaften zugehörigen Genossen nachgewiesen werden. Als Durchschnittsnorm gilt, daß der zehnte Teil des Vermögens der Genossen als vertretbar angesehen wird. Den Kreditinstituten der Selbsthilfe hatte bisher in ihrer überwiegenden Zahl die Haftsumme an und für sich als hinreichendes Kreditinstrument gegolten, sie hatten dieselbe als neue Kreditform in die Bank- und Geschäftswelt eingeführt und konnten sich mit den dokumentierten Zweifeln an der Reellität derselben nicht recht befreunden; von ihrem bisherigen Geschäftsstandpunkt aus mußte die Haftpflicht als degradiert erscheinen.

Außerdem wurden auch Klagen laut über die Behandlung und sogar den Ton, den die kaum existierende Zentralgenossenschaftskasse gegen einzelne Zentralgenossenschaften anzuwenden für gut fand; ihnen verlieh Biernatzki-Voorde in seiner Kritik der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes zu Karlsruhe im August 1898 mit den Worten beredten Ausdruck, daß man verständnislos ins Leere schaue und keinen festen Punkt für den Zusammenklang zwischen den gegebenen Versprechungen und dem zu Tage tretenden Gebahren der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse finden könne.

Der Zinsfuß der Bank betrug von Anfang an 3 % für Vorschüsse in laufender Rechnung und 2½ % für Einlagen; bis zum 1. Oktober 1898 hat die Bank das Prinzip durchgeführt, den Zinsfuß gegenüber dem hohen Stande des Privatdiskontes und dessen Schwankungen so niedrig und stabil zu erhalten. Für das nächste Halbjahr wurde jedoch der Darlehnszinsfuß um 1 % und die Zinsspannung um ½ % erhöht, und der in den Motiven des Gesetzes und während der Beratungen so oft ausgesprochene Hauptzweck der Zentralgenossenschaftskasse, den Genossenschaften möglichst billigen Kredit zu gewähren, hatte den dauernd veränderten Verhältnissen des Geldmarktes Konzessionen machen müssen. Wie aus den Verhandlungen des Karlsruher Vereinstags ersichtlich, war man in landwirtschaftlichen Genossenschaftskreisen vor allem auch deshalb über die Zinserhöhung verstimmt, weil man Grund zu der Annahme zu haben glaubte, daß diese Zinserhöhung von anderen als rein geschäftlichen Erwägungen veranlaßt und die Maßregel als eine gegen die zu rasch um sich greifende Gründung neuer Genossenschaften getroffen worden war.[1])

[1]) Vgl. V. B. des Karlsruher Vereinstages, S. 27—39.

5. Gegenwärtige Situation.

So war es über kurzem zu Disharmonien zwischen Selbsthilfe und Staatshilfe gekommen; die Staatshilfe — es sei erlaubt, diesen Ausdruck der Kürze und Prägnanz halber gegenüber dem Wort Selbsthilfe im Sinne gegenwärtiger Darstellungspartie beizubehalten — mußte ihre eigenen Wege gehen, die sie für notwendig hielt, um ihrer Pflicht und verantwortungsvollen Stellung im Staate zu genügen; die Selbsthilfe will nicht recht mit, weil sie ihre alt überkommenen Traditionen gefährdet sieht. Diese gegenseitige Stellungnahme kann als notwendige Konsequenz der verschiedenen Natur beider erscheinen und darf wenigstens in der Übergangszeit unparteiische Beobachter nicht verwundern.

Durch Errichtung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse erhielt in der That die Kreditorganisation des preußischen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, welches schon eine lange Geschichte hinter sich hatte, eine Spitze, welche dem ganzen Aufbau der Selbsthilfe gegenüber zunächst etwas fremd war, und es wird noch geraume Zeit vergehen, bis sich Selbsthilfe und die in der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse verkörperte Staatshilfe vollständig an einander gewöhnt und sich organisatorisch in einander gefügt haben. Übergriffe von seiten der staatlichen Verwaltung werden überdies in einem solchen Übergangsstadium nur zu oft vermutet, und die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper fühlen sich manchmal auch ohne Grund in ihrer Interessensphäre verletzt.

Das Direktorium der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse hat schon selbst erklärt, daß das Interesse der Zentralkasse an der Organisation, Geschäftsführung, Verwaltung und Kontrolle der Verbandskassen sich auf die Sicherheit des von ihr gewährten Kredites beschränke; daß sie in letzterer Beziehung als Staatsanstalt, die wohl über kurz oder lang dazu berufen ist, eine große Rolle in der Geld- und Kreditwelt Deutschlands zu spielen und einmal eine der Reichsbank analoge Stellung im Interesse der deutschen Landwirtschaft einzunehmen, für dauernde Garantien eines soliden, auch in der Zukunft sicher funktionierenden Geschäftsbetriebes besorgt ist, kann nicht mit scharfer Kritik verfolgt werden, und ihre Sorge für solide Bankpolitik ist schon aus dem Grunde naheliegend, weil sie als öffentlich dotierte Anstalt dem Budgetrecht unterliegt und ihr staatlicher Charakter unanfechtbarer Garantien der Kreditgewährung gegenüber den jährlichen Parteikritikern bedarf. Aus all diesen Gründen wurden manche Bestimmungen notwendig, welche die provinziellen Zentralkassen für ihren mehr lokalen Wirkungskreis und in ihrer Eigenschaft als privatwirtschaftliche Institute der Selbsthilfe bisher für überflüssig halten konnten, und so überließ z. B. die

Preußische Zentralgenossenschaftskasse die Beurteilung, ob die Haftsummen vertretbar sind, nicht ausschließlich den Zentralgenossenschaften, sondern behielt sich, wie die Erläuterungen zu ihren Bestimmungen bemerken, vor, selbst die Prüfung dieser Vertretbarkeit vorzunehmen. Es läßt sich übrigens auch denken, daß das banktechnische Programm der neuen Zentrale bei ihrem jugendlichen Alter und ihren eigenartigen Aufgaben, die ihr auf dem Inlandsmarkte gegenüber dem originellen Aufbau der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswelt zufallen, noch nicht fertig ist, noch Wandlungen, Ergänzungen und Vervollkommnungen erleben, und so in nicht allzu ferner Zeit ein ganz unanfechtbarer modus vivendi zwischen den Instituten der Selbsthilfe und der Staatsanstalt geschaffen werden wird.

Der Zinsfuß von 4 % blieb nur ½ Jahr lang bestehen; seit dem 1. April 1899 steht er unverändert auf 3½ %. Unter Berücksichtigung des in Anspruch genommenen Wechselkredits der Zentralkassen bei der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse stellte sich der durchschnittliche Darlehnszinsfuß für das Jahr 1899 auf 3,90 %.[1])

Die Organe der Selbsthilfe arbeiten ununterbrochen an dem weiteren Ausbau ihrer Krediteinrichtungen; Erwägungen über die Gefahren einer zu weit gehenden Staatshilfe haben wenigstens auch mit dazu beigetragen, weiter gehende Organisationen ins Auge zu fassen, und nach wie vor halten sie es für eine der ersten Pflichten, für Schaffung einer solchen Position Sorge zu tragen, die im stande ist, die Interessen der ihnen anvertrauten Berufsklassen zu vertreten, wie es ihnen gutdünkt.

f) Weiterarbeit der Selbsthilfe, speziell innerhalb des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

1. Zentralkassenkonferenzen.

In dieser Auffassung der Sachlage wurde im Jahre 1897 ein Organ für die Kreditgenossenschaften und Zentralkassen des Allgemeinen Verbandes in den sog. „Konferenzen der Zentralkassen" geschaffen. Es werden hier die gegenseitigen praktischen Erfahrungen ausgetauscht, gemeinsame banktechnische und sonstige geschäftliche Angelegenheiten, das Verhältnis der Zentralkassen zu ihren Mitgliedsgenossenschaften, zu ihren Bankverbindungen bezw. zum Staat und ihr gegenseitiges Verhältnis unter einander beraten und so die Fühlung der beteiligten Institute

[1]) Vgl. A. Hallstein, Der Darlehnszinsfuß der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, G. P. von 1900, S. 92.

zu festigen gesucht. Bei der durch die Errichtung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Preußen geschaffenen Übergangszeit trat speziell ein Bedürfnis nach einem gemeinsamen Vorgehen der in Preußen seßhaften Zentralkassen hervor, um die Rechte der Selbsthilfe gegenüber der neuen Staatsanstalt zu vertreten; gegen die neuen Bestimmungen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse wurden so z. B. gemeinsame Schritte unternommen, die jedoch, wie oben erwähnt, nur von geringem Erfolg begleitet waren.[1])

2. Die Einrichtung einer Generalrevision.

Aus der Mitte der Konferenzen heraus entstand die Frage der Anstellung eines Generalrevisors für die Zentralgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes; derselbe würde für diese Geschäftsorganisationen des Genossenschaftswesens dieselbe Aufgabe haben, wie die Revisoren der Einzelverbände für die Einzelgenossenschaften, und könnte von großem Einfluß auf die zeitgemäße Weiterentwicklung der ländlichen Geld- und Kreditorganisation, sowie der gesamten übrigen Geschäftsorganisation des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens innerhalb des Allgemeinen Verbandes und darüber hinaus werden.[2]) Auf dem 1898er Vereinstage zu Karlsruhe wurde in einer Resolution die Anstellung eines Generalrevisors seitens des Allgemeinen Verbandes für die Revision der Zentralkassen für erwünscht erklärt und als Hauptgrund für eine solche Einrichtung mit angeführt, daß dadurch Revisionen der Zentralkassen durch Staatsbeamte oder Spezialkommissare des Finanzministers vermieden werden können.[3])

Über die Nützlichkeit, sogar Notwendigkeit einer solchen Institution dürfte man allseitig einig sein, ganz abgesehen von ihrer organisatorischen Bedeutung für den Allgemeinen Verband; der Verwaltungsausschuß des letzteren hat die Anstellung eines Generalrevisors auch bereits in zwei seiner Sitzungen im Prinzip beschlossen, neuere Rundfragen bei den Zentralgenossenschaften nach Beteiligung ergaben jedoch ein ungünstiges Resultat, so daß die Angelegenheit zur Zeit noch in der Schwebe ist. Die Hauptschwierigkeit scheint noch in der Frage der Kostendeckung zu liegen. Ohne Zweifel hat hier der Allgemeine Verband infolge seiner früheren ängstlichen Zurückhaltung vor zentralistischen Weiterungen

---

[1]) Vgl. Jahrbuch für 1898, S. 90.

[2]) Vgl. das Rundschreiben des Anwaltes Haas in dieser Angelegenheit, in dem alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte angeführt und erläutert sind, Jahrbuch für 1898, S. 90 u. 91.

[3]) Vgl. Jahrbuch für 1898, S. 38.

seiner Organisation den richtigen Zeitpunkt verpaßt — also hier einmal ein Nachteil dezentralistischer Organisation. Hätte sich doch wohl bei frühzeitiger Verfolgung dieser Angelegenheit die Generalrevision der jugendlichen Zentralgenossenschaften, solange sie noch in den Kinderschuhen steckten, gerade so zwanglos eingebürgert, wie wir dies hinsichtlich der Revision der Einzelgenossenschaften schon lange vor 1889 kennen gelernt haben!

Für den inneren Geschäftsbetrieb der Zentralkassen ist inzwischen ein wichtiger Beschluß auf dem Vereinstage zu Breslau im September 1899 gefaßt worden, der die Mitteilung der Revisionsberichte seitens der Verbände an die Zentralkassen empfiehlt und so eine vorsichtige Zentralkassenpolitik fördert.[1])

3. Plan einer deutschen Zentralgenossenschaftskasse der Selbsthilfe.

In die Reihe der unverdrossenen Arbeit der Selbsthilfe gehören auch die fortgesetzten Erwägungen über Errichtung einer aus eigener Kraft geschaffenen deutschen Reichszentralgenossenschaft. Mit großer Mehrheit nahm der Karlsruher Vereinstag im August 1898 den Antrag an: „Der Verbandstag empfiehlt den Zentralkreditanstalten der Genossenschaftsverbände behufs gegenseitiger Aushilfe in Geschäftsverbindung zu treten und ersucht die Anwaltschaft, zur Gründung einer deutschen Zentralgenossenschaftskasse unverzüglich die einleitenden Schritte zu thun.“[2]) Nach dem steigenden Geschäftsverkehr und der von Jahr zu Jahr sich besser gestaltenden Fundierung der Geldausgleichstellen mit eigenem Betriebskapital zu urteilen, bedarf es nur der Initiative der genossenschaftlichen Kreise, des Solidaritätsgefühles der einzelnen Landes- und Provinzialgenossenschaftskassen und der Energie der berufenen Führer, um das Projekt in absehbarer Zeit zu verwirklichen.

Zum erstenmal hat sich die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes, der von jeher das Verdienst gebührt, die Vorgänge auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens wissenschaftlich verfolgt, in ihren Jahresberichten beschrieben und so das Verständnis für dasselbe auch über die Kreise des Genossenschaftswesens hinaus getragen zu haben, bei der aktuellen Wichtigkeit der Frage in ihrem Jahresbericht für 1897/98 der Mühe unterzogen, vollkommenes statistisches Material

---

[1]) Vgl. Jahrbuch für 1899, S. 91—96, Referat und Debatte über die Frage: „Wie verschaffen sich die Zentralkassen Einblick in die Geschäftsführung der Genossenschaften, und liegt es in deren Interesse, auf die Art und Weise der Ausführung der Verbandsrevision einen Einfluß auszuüben?“

[2]) Jahrbuch für 1898, S. 39.

über die Frage des Geldausgleiches zu sammeln und eingehend zu verarbeiten. Diese erste Statistik, der bereits eine solche für das Geschäftsjahr 1898 gefolgt ist, lieferte interessante Ergebnisse, die zugleich die geschäftliche Nützlichkeit und Leistungsfähigkeit einer weitergehenden Geldausgleichsorganisation darthun.

Auf der folgenden Seite sind diese statistischen Ergebnisse detailliert für das Geschäftsjahr 1897 und im Endresultat auch für 1898 mitgeteilt.[1])

Im ganzen haben hiernach die Genossenschaften 1897 bei den 19 Zentralkassen 81 940 778 Mk. in laufender Rechnung eingelegt und 84 897 254 Mk. abgehoben. Bei 9 Zentralkassen überstiegen die Abhebungen die Einzahlungen, bei den 10 übrigen die Einzahlungen die Abhebungen, im ganzen betrug der Mehrbetrag der Abhebungen über die Einzahlungen 2 956 476 Mk. Im Allgemeinen Verband der deutschen landw. Genossenschaften hatten 6 Monate einen Überschuß der eingelegten über die entnommenen Gelder zu verzeichnen, bei den außerhalb stehenden 4 Zentralkassen 5 Monate; der Geldausgleich in den einzelnen Monaten gestaltete sich so, daß der höchste zu einem vollständigen Geldausgleich notwendige Zuschuß nur 2 599 946 Mk. betrug, im Monat März, der niedrigste im Monat Oktober 557 234 Mk., während die Einzahlungen im Monat Juli mit 608 306 Mk. über die Abhebungen hinausgingen, und dieser Überschuß im Monat November mit 2 274 284 Mk. den Höchstbetrag erreichte. Neben dieser Gestaltung des Geldausgleiches im Laufe des Jahres 1897 betrugen die an die Genossenschaften anfangs 1897 ausgeliehenen Gelder 24 314 239 Mk., dagegen die Guthaben der Genossen 14 244 969 Mk., so daß also sich hier ein Schuldüberschuß der Genossen von 10 069 270 Mk. ergibt. Den Bedarf an Bankkredit innerhalb des Jahres infolge des unvollkommenen gesamten Geldausgleiches hinzugerechnet, ergibt dies eine Summe von 13 025 746 Mk., den die genossenschaftliche Kreditorganisation der 19 Zentralkassen nicht aus eigenen Betriebsmitteln der Zentralkassen selbst und den zufließenden Spareinlagen und Depositen der Einzelgenossenschaften aufbringen konnte; dieser fehlenden Summe standen jedoch ebenfalls Anfang 1897 13 495 990 Mk. an Wertpapieren gegenüber.

In gleicher Weise vollzog sich der Geldausgleich nach der 1898er Statistik; nur 2,6 Mill. Mk. waren der Hauptsumme nach innerhalb

[1]) Vgl. Jahrbuch für 1898, S. 103, 104 und 105, zugleich Denkschrift in Ausführung eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses des Allgemeinen Verbandes, ausgearbeitet vom Verfasser während seiner Beschäftigung auf dem Bureau der Anwaltschaft; sodann Jahrbuch für 1899, S. 31, 32 u. 33.

Geldausgleich der deutschen Zentralkreditgenossenschaften in den Geschäftsjahren 1897 und 1898.

	Anfangs 1897 waren an die Genossenschaften ausgeliehen Mk.	Anfangs 1897 waren dagegen von den Genossenschaften eingelegt Mk.
Bei 12 Zentralkassen des Allg. Verbandes	17 867 490	7 314 332
Bei 3 Zentralkassen außerhalb des Allg. Verbandes	6 446 749	6 930 637
Hauptsumme	24 314 239	14 244 969

Die Bewegung des Geldausgleichs innerhalb des Geschäftsjahres 1897 bei 19*) Zentralkassen bezw. Geldausgleichstellen stellt folgende Tabelle dar. Die Einzahlungen überstiegen (+) bezw. blieben hinter den Abhebungen in den einzelnen Monaten zurück (—) um

	Januar Mk.	Februar Mk.	März Mk.	April Mk.	Mai Mk.	Juni Mk.
bei den Zentralkassen im Allg. Verband	+ 1 317 521	+ 786 862	— 1 492 651	— 942 030	— 94 757	— 1 841 711
bei den übrigen Zentralkassen	+ 83 600	+ 248 677	— 1 107 295	— 1 160 732	— 471 879	— 492 438
bei allen 19 Zentralkassen bezw. Geldausgleichstellen	+ 1 401 121	+ 1 035 539	— 2 599 946	— 2 102 762	— 566 636	— 2 334 149

	Juli Mk.	August Mk.	September Mk.	Oktober Mk.	November Mk.	Dezember Mk.	Im ganzen Jahre 1897: Mk.
bei den Zentralkassen im Allg. Verband	+ 731 294	+ 317 777	— 1 965 115	— 144 965	+ 1 746 357	+ 1 123 103	— 458 315
bei den übrigen Zentralkassen	— 122 988	+ 333 820	— 197 207	— 412 269	+ 527 927	+ 272 623	— 2 498 161
bei allen 19 Zentralkassen bezw. Geldausgleichstellen	+ 608 306	+ 651 597	— 2 162 322	— 557 234	+ 2 274 284	+ 1 395 726	— 2 956 476

Das Endresultat des Geldausgleichs stellte sich:

	im Geschäftsjahr 1897			im Geschäftsjahr 1898		
	A. Im Allgemeinen Verband Mk.	B. Bei 3 Zentralkassen außerhalb des Allg Verbandes Mk.	C. Hauptsumme Mk.	A. Bei 13 Zentralkassen im Allg. Vb. Mk.	B Bei 3 Zentralkassen außerhalb des Allg. Verbandes Mk.	C. Hauptsumme Mk.
Ausgeliehene Gelder an die Genossenschaften Anfang 1897	17 867 490	6 446 749	24 314 239	24 316 002	3 902 025	28 218 027
Guthaben d. Genossensch. Anfang 1897	7 314 332	6 930 637	14 244 969	15 126 412	3 306 766	18 433 178
Überschuß der Schulden über die Guthaben Anfang 1897	10 553 158	Überschuß der Guthaben über die Schulden 483 888	10 069 270	9 189 590	595 259	9 784 849
Für den Geldausgleich innerhalb des Jahres waren noch notwendig	458 315	2 498 161	2 956 476	2 168 328	391 037	2 559 365
Also Bedarf der Zentralk. an Bankkredit	**11 011 473**	**2 014 273**	**13 025 746**	**11 357 918**	**986 296**	**12 344 214**

*) Die 4 bei den vorstehenden 15 fehlenden Zentralk. waren sämtl. erst vor kurzem gegründet u. daher von geringem Einfluß auf das Resultat.

des Jahres erforderlich, und auch innerhalb der einzelnen Monate vollzog sich, wie der Jahresbericht der Anwaltschaft für 1898 99 ausführt, der Geldausgleich so, daß eine für die 16 Zentralkassen etwa bestehende, ausschließlich mit ihnen arbeitende und anderseits auch von ihnen ausschließlich benutzte Ausgleichsstelle in 1898 außer der durch den Anfangsbedarf von 9,8 Mill. Mk. entstehenden Schuld im Höchstfalle noch 2,2 Mill. Mk. für den Juni von außen her hätte beschaffen müssen; kleinere Summen hätte sie gebraucht im März, April, Mai, Juli, August, September, Oktober und Dezember. Dagegen hätte sie im Januar gleich 3,4 Mill. Mk., im Februar 1,4 Mill. Mk., im November 1,6 Mill. Mk. abzahlen können, so daß Ende 1898 eine Bankschuld von 12,3 Mk. geblieben wäre.

Wer das mächtig pulsierende Leben der Selbsthilfe kennt, der wird auch nach Gründung zentraler Staatsbanken, wie es die Preußische Zentralgenossenschaftskasse eine ist, die Überzeugung nicht verloren haben, daß die Selbsthilfe nicht eher ruhen wird, als bis sie sich durch Gründung einer solchen Zentralkasse ihre naturgemäße Spitze selbst geschaffen hat; die Funktion einer solchen könnte auch eine bereits bestehende Zentralkasse übernehmen. Eine derartige Schöpfung wäre selbstverständlich nicht als eine feindselige Aktion gegen die, wie oben erörtert, zeitgemäße und höchst notwendige Inangriffnahme der landwirtschaftlichen Kreditorganisation seitens des Staates aufzufassen, sondern nur als ein weiteres Mittel zur raschen gegenseitigen organisatorischen Einfügung, bestimmt, die gemeinsame Arbeit nur noch segensreicher zu gestalten. Auch wäre eine solche Institution der Selbsthilfe geeignet, den Gedanken der Errichtung einer Agrarbank für das ganze Deutsche Reich, welche schon längst von agrarischen und genossenschaftlichen Kreisen als die Krönung der deutschen ländlichen Personalkreditorganisation angesehen wird, stets wach zu erhalten; überhaupt wird man zugestehen müssen, daß eine von der Selbsthilfe geschaffene deutsche Zentralgenossenschaftskasse sich zwanglos und rascher zu einer deutschen Agrarbank entwickeln kann, während staatliche Banken von Einzelstaaten, wie auch die Geschichte der Notenbanken zeigt, immer viele staatsrechtliche und partikularistische Bedenken bis zu jenem Ziele überwinden müssen. Ob der Allgemeine Verband der deutschen landw. Genossenschaften und der Generalverband ländlicher Genossenschaften zu Neuwied auch auf diesem Gebiete gemeinsam vorgehen werden, ist noch ungewiß, jedoch in Anbetracht der neueren Vorgänge nicht aussichtslos.

Ohne Zweifel werden sich über kurzem, wie z. B. auch wieder der gegenüber 1897 rasch gestiegene 1898er Umsatz der Zentralgenossenschaften zeigt, auch viele der in Preußen bestehenden zu ansehnlichen Bankinstituten entwickeln, die im Anschluß an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse

vollständig ihre bankmäßigen Aufgaben erfüllen können. Indes zusammenfassende Zentralorganisationen des Geldausgleichs in den Reihen der Selbsthilfe scheinen doch geeignet, die Position der ländlichen Kreditorganisation zu kräftigen sowie die Befruchtung der gesamten landwirtschaftlichen Genossenschaftsarbeit zu vermehren und zu gewährleisten. Ein energischer Schritt der Mehrzahl der Zentralkreditgenossenschaften in dieser Hinsicht würde auch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse dazu drängen, sich schneller zu einer deutschen Agrar- und Gewerbebank zu erweitern, um ihre Position aufrecht erhalten zu können.

Geld bleibt zwar Geld, ob es nun durch eine staatliche Anstalt oder durch ein Organ der Selbsthilfe vermittelt wird; allein das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist doch noch so wenig dem Gesichtskreis der wirtschaftlichen Interessenkämpfe der Gegenwart entrückt und hat zu den alten neue Aufgaben zu gewärtigen, daß ein zusammenfassendes Institut der Selbsthilfe größere Garantien eines freien Laufes der landwirtschaftlichen Genossenschaftsentwicklung bietet, als eine allein bestehende staatliche Anstalt, die gefährdeten Berufsklassen nicht zu nahe treten darf. Jedenfalls muß sich aber die Landwirtschaft und mit ihr das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen schon bei der jetzt bestehenden preußischen Anstalt und ganz und gar bei einer eventuellen künftigen deutschen Agrarbank einen entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung sichern, wie es die Industrie- und Großhandelswelt hinsichtlich der Deutschen Reichsbank verstanden hat.

g) Geschäftsentwicklung der deutschen Zentralkreditgenossenschaften.

Daß Versuche, die Selbständigkeit des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens anzutasten und seinen Lauf zu hemmen, an der historischen Kraft der Selbsthilfe zerschellen würden, zeigen am besten einige Zahlen über die Geschäftsentwicklung der ländlichen Zentralkreditanstalten, zugleich das treffendste Spiegelbild der zunehmenden Intensität der einzelgenossenschaftlichen Arbeit in den lokalen ländlichen Spar- und Darlehnskassen. [1])

Der Gesamtumsatz der jeweilig bestehenden ländlichen Zentralkreditanstalten des Deutschen Reiches betrug:

---

[1]) Die folgenden statistischen Zahlen sind den Jahresberichten der Anwaltschaft bezw. den Jahrbüchern des Allgemeinen Verbandes für die Jahre 1891 bis 1899 entnommen, der einzigen Quelle in dieser Materie.

im Jahr	Mark	hiervon der Umsatz*) mit den Genossenschaften
1892	50½ Mill.	.
1894	138 „	.
1895	244 „	.
1896	450½ „	142,1 Mill. Mk.
1897	818 „	216,2 „ „
1898	1121 „	289 „ „

*) ausschl. dem der Z.-D.-K. zu Neuwied.

Der Gesamtumsatz sämtlicher Zentralkassen hat sich also in 1898 um 37 % gegen das Vorjahr erhöht und zum erstenmal eine Milliarde Mark überschritten.

Die Zahl der erworbenen Geschäftsanteile bezw. ausgegebenen Aktien stieg von 7938 Ende 1894 auf über 10000 im nächsten Jahr, verdoppelte sich in 1896 auf 23174 und betrug Ende 1897 38944, Ende 1898 49178. Die auf die Geschäftsanteile übernommenen Haftsummen einschließlich des nicht eingezahlten Aktienkapitals bei den 3 Aktiengesellschaften betrugen Ende 1893 etwas über 4 Mill. Mk. und Ende der nächsten Jahre bis Ende 1898 7⅓, 10½, 28⅓, 54½ und 70 Mill. Mk.

Das gesamte Betriebskapital betrug:

Ende des Jahres	Mk.
1893	14,3 Mill.
1894	19,5 „
1895	41,8 „
1896	63,7 „
1897	83 „
1898	101 „

Wie die Einzelkreditgenossenschaften in allen Genossenschaftsgebieten Deutschlands ernstlich bemüht sind, durch Heranziehung von Geld- und Spareinlagen aus ihren lokalen Kassenbezirken, durch Ansammlung von Geschäftsguthaben und Reserven oder des Stiftungsfonds sich vom Bankkredit unabhängig zu machen, so suchen sich die Zentralkassen, ihrer geschäftlichen Aufgaben und den Anforderungen der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsthätigkeit bewußt, durch Beschaffung solcher Betriebskapitalien und Ansammlung eines eigenen Vermögens mehr und mehr auf eigene Füße zu stellen. Das letzte betrug:

Ende des Jahres	Mk.
1893	1588496
1894	2270210
1895	2708529
1896	3297726
1897	4017481
1898	4820462

Das Verhältnis zum fremden Kapital betrug Ende 1893 12,4 %, stieg dann auf 13,2 % und nahm hierauf, veranlaßt durch die erhöhten Anforderungen der massenhaft neu gegründeten Einzelgenossenschaften an den Bankkredit und den jährlichen Hinzutritt junger Zentralkassen verhältnismäßig langsam ab; in den 3 folgenden Jahren sank es auf 6,9, 5,5, 5,1 % und blieb bis Ende 1898 stabil.

Nach dem vorhandenen Zahlenmaterial entwickelte sich der Stand der Schulden und Guthaben der Kreditgenossenschaften bei den Geldausgleichstellen in folgender Weise; es betrugen:

Ende des Jahres	die Schulden der Kreditgenossenschaften Mk.	die Guthaben bei den Geldausgleichstellen Mk.
1891	5 368 000	5 352 000
1892	7 513 084	6 676 433
1893	10 777 509	11 109 520
1894	17 318 845	13 951 910
1895	27 850 290	ca. 25 000 000
1896	45 737 881	31 727 977
1897	65 399 573	44 100 290
1898	83 473 698	54 777 137

Hiernach zeigte nur ein Bilanzstand einen Überschuß der Guthaben über die Schulden; es war der letzte Rechnungsabschluß pro 1893, in dem überwiegend alte Institute figurierten. Die Anforderungen der Einzelgenossenschaften haben sich seitdem erhöht und sind von etwa 14 Mill. Mk. Anfang 1897 auf ca. 21 Mill. Mk. Anfang 1898 und 28½ Mill. Mk. Anfang 1899 gestiegen. Von letzterer Summe betrug bei den Zentralkassen des Allgemeinen Verbandes der Überschuß der Schulden der Einzelgenossenschaften über deren Guthaben rund 15 Mill. Mk., bei der Neuwieder Zentraldarlehnskasse rund 13 Mill. Mk., während die Einlagen und Schulden bei den Instituten der übrigen Verbände nahezu bilanzierten, wobei jedoch der Überschuß der alten Münsterschen Zentralkasse zum größten Teil das Defizit der übrigen deckte.

Fast der gesamte Umsatz der Zentralkassen mit den Genossenschaften vollzieht sich in laufender Rechnung, wie diese Kreditform mit der Zeit mehr und mehr sich die Alleinherrschaft auch im Geschäftsverkehr der Spar- und Darlehnskassen erwirbt und diese so recht erst zu den Dorfbankiers für die sparenden und kreditbedürftigen Dorfbewohner macht. Umsätze im Lombardverkehr kommen zur Zeit nur bei einigen Zentralkassen vor und sind, namentlich was auch den Warenlombard anbelangt, entsprechend der noch jungen Entwicklung des landwirtschaftlichen Lagerhauswesens zur Zeit noch gering. Im Jahre 1896 wurden z. B. von 1785 Spar- und Darlehnskassen des Allgemeinen Verbandes 33 Mill. Mk. Kredit in laufender Rechnung

und 27,1 Mill. Mk. auf feste Zeit gewährt, die entsprechenden Rückzahlungen betrugen 26 bezw. 13 Mill. Mk.; für ungefähr die gleiche Anzahl von Kassen lauten die entsprechenden Zahlen für das Geschäftsjahr 1897: 43 und 26 Mill. Mk., bezw. 37 und 15 Mill. Mk.

In der Statistik über die Darlehnskassenvereine der Raiffeisenschen Organisation für 1897 sind die Ende 1897 ausstehenden Darlehen auf feste Zeit auch nach solchen gegen Bürgschaft und gegen hypothekarische Sicherheit getrennt. Hiernach betrugen bei 1705 Vereinen mit einer Gesamtsumme ausgegebener Darlehen von 56 987 831 Mk.

	zusammen Mk.	im Durchschnitt pro Verein Mk.
Die Darlehen gegen Bürgschaft	38 607 381	22 644
„ „ „ Hypothek	18 380 450	10 780

Die ganze Organisation der ländlichen Spar- und Darlehnskassen, insbesondere die Technik der ratenweisen Zurückzahlung der Darlehen sorgt dafür, daß auch die gegen Hypothek ausgeliehenen Darlehen auf längere Zeit nicht festgelegt und zu einer Gefahr für die ländlichen Personalkreditinstitute werden; die durch Hypothek sichergestellten Darlehen dienen zum Teil auch nur den Zwecken des „crédit agricole“, wie ihn einst G. Marchet nannte, dem „mittelfristigen“ Kredit, der in der Landwirtschaft als Betriebs-, Meliorations- ꝛc. Kredit eine große Rolle spielt und auf der Grenze zwischen Real- und Personalkredit steht. Für Gewährung von reinem Hypothekarkredit durch die Darlehnskassenvereine, die Raiffeisen anfangs in Anbetracht der rückständigen Hypothekar-Kreditorganisation befürwortete, besteht von Jahr zu Jahr weniger Anlaß, dagegen werden die kleinen ländlichen Kreditinstitute mehr und mehr als die berufenen Vermittler zwischen ihren Mitgliedern und den Hypothekenbankinstituten anerkannt. Hierbei kommt in Betracht die Zinszahlung, die Vermittlung von Hypothekendarlehen, sowie die Hilfe bei Hypothekenkonvertierung; durch Aufnahme dieser Geschäftstätigkeit würde das Spar- und Darlehnskassenwesen sich ein weiteres Verdienst zu seinen bisherigeen erwerben und durch erzieherische Mitarbeit hinsichtlich einer rationellen Trennung von Personal- und Hypothekarkredit neuen Segen unter der landwirtschaftlichen Bevölkerung stiften.[1])

[1]) Vgl. zu dieser wichtigen Frage des landwirtschaftlichen Kreditwesens insbesondere Dr. Faßbender, Referat auf der Generalversammlung der Landw. Zentraldarlehnskasse zu Frankfurt a/M. am 28. Juni 1898 (L. G. von 1898 Nr. 7); ferner Dr. Havenstein, Verhandlungen des V. f. Sozialpolitik über d. l. Personalkredit am 24. Sept. 1897 (Verhandlungsbericht S. 226—228); Dr. W. Wygodzinski, Die genossenschaftlichen Spar- und Darlehnskassen und der Hypothekar-

Der gesamte Geschäftsumsatz der Zentralkassen mit den Genossenschaften (die Z.-D.-K. zu Neuwied ausgenommen) betrug:

	1897 Mk.	1898 Mk.
in laufender Rechnung	210,2 Mill.	281,5 Mill.
in Kündigungsgeldern	5,9 „	7,4 „

Der Geldausgleich gestaltet sich je nach den wirtschaftlichen Verhältnissen, der Bevölkerung des betreffenden Genossenschaftsgebietes in ihrer beruflichen Gliederung, nach der Zahl und Art der vorhandenen übrigen Kreditinstitute und dem Alter der Zentralkassen sehr verschieden. Während die älteren Institute meistens an zu großem Geldüberfluß leiden, sind die jüngeren in der Regel für die Anfangszeit gezwungen, Bankkredit in erhöhtem Maße in Anspruch zu nehmen, und erst allmählich fließen die Spareinlagen und Depositen der Genossenschaften reichlicher zu. Die Zahlen für die Gestaltung des Geldausgleiches der Zentralkassen in den Geschäftsjahren 1897 und 1898 sind bereits oben (S. 347) mitgeteilt.[1]) Zur Orientierung über die Gestaltung des Geldausgleiches einer alten Genossenschaftsbank mit starkem Geldzufluß in den letzten Jahren wollen wir nicht versäumen, den Leser auf das schöne, von Rechnungsrat Ihrig, z. Z. Bankdirektor in Darmstadt, angefertigte Diagramm in der bereits mehrfach citierten Festschrift aus Anlaß der 25jährigen hessischen Jubelfeier, Graphische Darstellungen Nr. 5, aufmerksam zu machen.

Die Verwaltungskosten der Zentralkassen haben sich auf ihrer niedrigen Höhe erhalten und sind im Vergleich zum Umsatz außerordentlich gering; im Durchschnitt aller Zentralkassen betrugen sie 1898 0,31 (1897 : 0,33) Promille.[2])

Was den Zinsfuß anbelangt, so sind die Zentralkassen bis zur Gegenwart bemüht gewesen, durch geringe Zinsspannung, durch Billigkeit des Kredits, wie er der Rentabilität der landwirtschaftlichen Arbeit

kredit (G. P. von 1899, Nr. 2). Hecht, Der europäische Bodenkredit. Leipzig 1900 I. Bd. Auch verschiedene Berichte aus den Kreisen des landw. Genossenschaftswesens in Österreich, dessen Spar- und Darlehnskassen das Problem teilweise schon vorbildlich gelöst haben.

[1]) Über den Geldab- und Zufluß von und zu den lokalen Kassen vgl. die eingehende statistische Schilderung für 3149 dem Allgemeinen Verbande angeschlossenen Spar- und Darlehnskassen im Geschäftsjahre 1897: Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1898 S. 123—128, desgleichen für 3667 Kassen im Geschäftsjahr 1898, Jahrbuch für 1899, S. 123—129, auch die Statistik der Raiffeisenschen Organisation für 2014 Kassen im Geschäftsjahre 1897, S. 204 u. 205.

[2]) Näheres Jahresber. für 1898/99, S. 30.

und Unternehmung entspricht, und durch Stabilität, welche geradezu eine Lebensfrage für die kleinen örtlichen Kreditinstitute ist, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Daß die geschilderte ländliche Kreditorganisation gegenüber dem früher vorherrschenden, vielfach wucherischen unorganisierten Individualkredit annehmbarere und billigere Kreditbedingungen für die breite Masse der Landwirte geschaffen hat, bedarf schon aus allgemein genossenschaftlichen Gründen keines Beweises; Schaffung billigen Kredits war einst für Raiffeisen und seine Mitarbeiter ein Hauptmotiv, zur Gründung örtlicher Kreditvereine überzugehen, und in der Folgezeit stellten diese zugleich eine wohlthätige Konkurrenz für manche Kreditinstitute dar, welche ihre Bedeutung für den landwirtschaftlichen Kredit und selbst ein Interesse für die landwirtschaftliche Bevölkerung oft so stark betonen, und zwangen dieselben, den Bedürfnissen landwirtschaftlicher Kreise koulanter entgegenzukommen. Die Prinzipien der Selbsthilfe, wie sie eben nach Raiffeisenschem Vorbild in der ländlichen Personalkreditorganisation durch ehrenamtliche Verwaltung, geringe Verwaltungskosten und den ganzen Endzweck eines billigen, den landwirtschaftlichen Verhältnissen angepaßten Kredits walten, haben schon lange, bevor die sog. Staatshilfe zur Förderung des Genossenschaftswesens aufkam, ein relativ niedriges Zinsniveau ermöglicht, und mit Recht konnten viele Zentralkassen auch in Preußen schon lange vor dem 1. Oktober 1895 behaupten, daß sie neben den koulantesten und bequemsten zugleich die billigsten Kreditinstitute für die Landwirtschaft ihrer Bezirke sind. Die Zentraldarlehnskasse zu Neuwied hat im Jahre 1894 im Geschäftsverkehr mit der Reichsbank den Privatdiskont erlangt [1]) und wurde somit als erstklassiges Bankinstitut anerkannt; infolge des hohen Diskontstandes in den letzten Jahren hat ihr diese Errungenschaft bis jetzt noch wenig genützt.[2])

Je mehr die Einzelgenossenschaften und die Zentralkassen mit Geld aus den lokalen Kassenbezirken bezw. mit Depositen der angeschlossenen Genossenschaften arbeiten, desto eher sind sie im stande, gleichsam eine genossenschaftliche Welt für sich mit relativ selbständiger Zinspolitik zu bilden; mit der Inanspruchnahme von Bankkredit kommen jedoch die Zentralkassen und rückwirkend die Einzelgenossenschaften unter den Ein-

---

[1]) Vgl. Bericht des Generalanwaltes Kremer auf dem Kasseler Vereinstag im Jahre 1895, L. G. von 1895, S. 48.

[2]) Vgl. über die Bewegung des Zinsfußes der Genossenschaftsbank zu Darmstadt und dessen Verhältnis zu dem jeweiligen Zinsfuß der Reichsbank und der Pr. Zentralgenossenschaftskasse z. B. das Diagramm in der Hessischen Festschrift, Graphische Darstellungen Nr. 6, welches in sehr instruktiver Weise das niedrigere Zinsniveau sowie auch die große Stabilität des Zinsfußes einer Zentralkasse veranschaulicht.

fluß des allgemeinen Geldmarktes und müssen auch dessen Wellenbewegung folgen, welche sich bis in die äußersten Dörfer erstreckt — eine weitere Mahnung, nach Gründung von staatlichen Zentralausgleichstellen die Arbeit der Selbsthilfe nicht ruhen zu lassen. Mit Staatsgeldern gegründete Zentralkassen könnten sich jener Bewegung zeitweise entgegenstellen und, sich mehr einer sozialen Funktion bewußt, im Verkehr mit den Verbandskassen mit einem Zinsfuß begnügen, der dem Anlehnszinsfuß des Staates entspricht; doch sie thun es nicht gern und nicht auf die Dauer, schon um nicht exzeptionell zu erscheinen und der „öffentlichen Meinung" Rede und Antwort stehen zu können.

3 ¼ % für Einlagen, 3 ¾ % für Darlehen nebst $^1/_{10}$ % Provision konnte als der Durchschnittszinsfuß der Zentralkassen im Jahre 1896 bezeichnet werden, 1897 war er auf 3 ½ bezw. 3 ¾ % (annähernd 4 %) nebst $^1/_{10}$ % Provision gestiegen und zeigte im Jahre 1898 infolge der anhaltenden Steifheit des Geldmarktes eine fortdauernd steigende Tendenz (annähernd 4 ¼ % für Darlehen); die Zinsspannung bei den Zentralkassen übersteigt selten ½ %, geht in einzelnen Fällen sogar darunter. Die kleinen örtlichen Spar- und Darlehnskassen richten ihren Zinsfuß nach dem der Zentralkassen, indem sie zur Deckung der Verwaltungskosten und zur Dotierung des Reservefonds Aufschläge von ½ %, oft auch kleinere, selten höhere, machen und je nach den geschäftlichen Bedürfnissen auch Umsatzprovisionen erheben.

Zum Schlusse seien noch einige beachtenswerte Ergebnisse der uns bekannten Statistik der Raiffeisenschen Organisation für das Jahr 1897 mitgeteilt, die man zum teil als eine schöne sozialpolitische Ergänzung der Ergebnisse der ausführlichen statistischen Bearbeitungen der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes bezeichnen kann. Die Ende 1897 bei 1698 Darlehnskassenvereinen ausstehenden Darlehen im Gesamtbetrage von 56 716 070,56 Mk. zerfielen in solche

	zusammen Mk.	pro Verein im Durchschnitt Mk.
bis einschließlich 1 Jahr	6 556 801,92	3 861,49
von 1—10 Jahren	39 128 289,07	23 043,86
über 10 Jahre	11 030 979,57	6 496,45

Wir finden hier also dasselbe Verhältnis der Darlehnssummen nach den einzelnen Ausleihfristen unter einander, wie wir es schon im Anfang der geschichtlichen Entwicklung des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens Deutschlands als eine Notwendigkeit landwirtschaftlichen Kredits und als eine Errungenschaft der Raiffeisenschen Assoziationsidee

kennen gelernt haben. Die Kontenzahl der ausstehenden Darlehen betrug bei 1653 berichtenden Vereinen Ende 1897:

Mark	zusammen	pro Verein im Durchschnitt
unter 100	27 915	16
von 100—300	46 116	28
„ 300—500	21 046	13
„ 500—1000	16 421	10
„ 1000—2000	7 709	5
„ 2000—5000	3 550	2
über 5000	762	2

Es ist sozialpolitische Kleinarbeit, die sich in diesen Ziffern ausdrückt. Die auf feste Fristen ausgegebenen Darlehen im Gesamtbetrage von 45 753 082,67 Mk. bei 1470 Vereinen wurden verwandt auf:

	zusammen Mk.	pro Verein im Durchschnitt Mk.
Meliorationen	1 341 798,21	912,78
Viehankauf	2 791 180,07	1 898,76
Bauten	7 294 706,56	4 962,38
Schuldentilgung	18 519 714,61 } 40 996,40	12 598,44
Kaufgelder	13 120 460,11 }	8 925,56
Befreiung aus Wucherhänden	2 644 226,71	1 798,79

Die Bezeichnungen „Schuldentilgung" und „Befreiung aus Wucherhänden" sollen im allgemeinen sagen, daß ein Wechsel im Schuldverhältnisse eingetreten ist, daß das Mitglied aus einem Privatschuldner ein Vereinsschuldner geworden ist.

III.

Landwirtschaftliche Rohstofforganisation in Deutschland.

a) Entwicklung innerhalb des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Das Bild der ländlichen Personalkreditorganisation in Deutschland, das wir soeben in großen Umrissen betrachteten, zeigt eine verhältnismäßige Gleichförmigkeit nicht nur in den Einzelgenossenschaften, sondern auch auf den höheren Stufen der Organisation, und die noch vorhandenen Unterschiede scheinen in der neuesten Zeit mehr und mehr abzunehmen. Demgegenüber ist das genossenschaftliche Bezugsgeschäft landwirtschaftlicher Rohstoffe bis zur Gegenwart mit zwei ganz verschiedenen Systemen in Deutschland vertreten; die getrennte, oben geschilderte Marschroute, welche sie von den Anfängen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bis 1889 eingeschlagen hatten, wurde auch nach 1889 beibehalten, und während bisher die verschiedene genossenschaftliche Organisation nur in eigenen Bezugsgenossenschaften auf der einen und Benutzung der Spar- und Darlehnskassen als Unterbau auf der anderen Seite zum Ausdruck kam, trat nun auch in der Organisationsform der Zentralvermittlungs- und Bezugsstellen eine weitere Differenzierung ein, indem die eigenen Rohstofforganisationen, die Bezugsgenossenschaften und ihre Verbände, mit Hilfe der im neuen Genossenschaftsgesetz gebotenen Mittel unverzüglich zur Vollendung ihrer kaufmännischen Organisation schritten.

1. Errichtung von Zentraleinkaufsgenossenschaften durch die Konsumvereinsverbände.

Bis zum Genossenschaftsgesetz von 1889 hatten die Konsumvereinsverbände ihren angeschlossenen Genossenschaften den Warenbezug nur kommissionsweise vermittelt; jedoch in richtiger Auffassung ihrer Stellung auf dem Warenmarkt hatten die meisten diese Vermittlungsthätigkeit in vollständig kaufmännische Formen gekleidet, man schloß sich den Ge-

schäftsgrundsätzen und Usancen der Händler im Warenverkauf an, „verdarb“ vor allem durch Einführung der oben beschriebenen Einkaufsmethode, durch Berechnung der abgenommenen Waren nach normalen Tagespreisen „nicht die Preise“ und sah die Händler lediglich als Konkurrenten und nicht als auszurottendes Übel an. Auch bestand im allgemeinen die Tendenz, nur solche Artikel zu führen, für deren Vertrieb ein ausgesprochenes Bedürfnis vorlag, und man paßte sich in dieser Hinsicht den verschiedenen lokalen Verhältnissen an.

Aber gerade dieses vorgeschrittene kaufmännische Denken, die rationelle Methode des Ein- und Verkaufs, welche bei ihnen am reinsten zur Durchführung gekommen war, die errungene kaufmännische Stellung auf dem Warenmarkt, mußte in ihnen das Bedürfnis anregen, ihre kaufmännische Organisation zum vollendeten Abschluß zu bringen, und man ging zur Gründung von selbständigen geschäftlichen Bezugsstellen in der Form von Zentraleinkaufsgenossenschaften über und fügte so zu kaufmännischem Geschäftsgebrauch kaufmännische Anstalten, ausgestattet mit eigenem Kapital und den Rechten und Pflichten einer juristischen Person. Nach § 2 ihres von der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes aufgestellten Musterstatuts ist der Gegenstand des Unternehmens hinsichtlich des Bezugs „der Betrieb eines Großhandelsgeschäftes zum Zwecke des gemeinsamen Einkaufs von Verbrauchsstoffen und Gegenständen des landwirtschaftlichen Betriebs für die Genossen“.

Der meist schwerfällige und auch kostspielige Apparat der Einkaufskommissionen wurde beseitigt, an ihre Stelle trat der Vorstand der Genossenschaft bezw. die Geschäftsleitung derselben, deren Verantwortlichkeit durch Statut und Gesetz genau geregelt ist; der Aufsichtsrat und die gesetzlich vorgeschriebene Revision bietet die nötige Garantie für Korrektheit der Geschäfts- und Buchführung und Innehaltung der statutarisch und geschäftsordnungsmäßig vorgeschriebenen Grenzen. Die ganze Verwaltung wurde einfacher, beweglicher und konnte besser funktionieren, das gegenseitige Rechtsverhältnis zwischen Lieferant, Zentralbezugsstelle und deren Mitgliedern wurde scharf abgegrenzt; die Zentraleinkaufsstelle allein gilt den Lieferanten gegenüber als Schuldner und Gläubiger aus den abgeschlossenen Rechtsgeschäften und gibt die Waren auf Grund eines Kauf- oder Lieferungsvertrages an die Mitgliedgenossenschaften weiter ab, und erst in dieser Form erschienen die genossenschaftlichen Rohstofforganisationen als wirkliche Käufer und Wiederverkäufer auf dem Warenmarkt. Die bisher von den Verbänden geübte und fast allgemein eingeführte Einkaufsmethode wurde selbstverständlich beibehalten. Die große Mehrzahl der neuen Zentraleinkaufsgenossenschaften berechnet die bezogenen Waren den Einzelvereinen zu mäßigen Tagespreisen und gewährt aus dem erzielten Reingewinn den

Vereinen Rückvergütung. Nur bei wenigen Warengattungen mit konstantem Preisstand kommt auch die Berechnung nach dem Einkaufspreis mit einem festen Zuschlag vor.

Hatte sich die Gründung der Zentralkreditgenossenschaften gemäß ihrer Natur und Aufgabe als Geldausgleichstellen mehr als ein interner Vorgang des Genossenschaftswesens vollzogen, so bedeutete dieser Fortschritt der Bezugsorganisation eine förmliche Neugestaltung und in ihren Konsequenzen eine Umwälzung auf dem Dünger- und Futtermittelmarkt und verhieß den Bestrebungen der Genossenschaftsorganisationen auf Gleichstellung mit den Händlern und Großhandlungen im Geschäftsleben einen rascheren, allgemeineren und nachhaltigeren Erfolg.

Die Errichtung der Zentralbezugsgenossenschaften erfolgte unter Führung und Leitung des Allgemeinen Verbandes, dem Vertreter eigener Rohstofforganisationen, und fast ausschließlich innerhalb seiner Organisation.

Der Ländliche Wirtschafts-Verein zu Insterburg, welcher als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht schon seit seinem Bestehen eine feste juristische Form besaß und sich im Laufe seiner Geschäftsentwicklung alle Attribute eines kaufmännischen Großhandelsgeschäftes erworben hatte, änderte im September 1889 nur sein Statut entsprechend den Anforderungen des neuen Gesetzes um, wobei die wesentlichen Bestimmungen des alten Statuts beibehalten werden konnten. Bald darauf, im Jahre 1890, erweiterte er sich aber für die damals in der Provinz bestehenden 8 landwirtschaftlichen Konsumvereine zu einer Zentraleinkaufsgenossenschaft im eigentlichen Sinne unter Beibehaltung der persönlichen Mitglieder. Sämtliche Konsumvereine faßten nämlich zunächst ihre Statuten in vollständig übereinstimmender Weise ab; der bisherige Geschäftsverband ostpreußischer landwirtschaftlicher Konsumvereine wurde aufgelöst und alsdann eine feste Verbindung der einzelnen Konsumvereine mit dem Ländlichen Wirtschaftsverein in der Art neu geordnet, daß die Vereine auf Grund jenes Musterstatuts Genossen beim Wirtschaftsverein wurden. Dieselben sind vertragsmäßig verpflichtet, alle Waren mit Ausnahme solcher, für welche die lokalen Verhältnisse eine Ausnahme erheischen, durch den Wirtschaftsverein zu beziehen; letzterer gibt sie zum Einkaufspreise zuzüglich der vereinbarten Provision ab; die Einzelvereine partizipieren nur an der zur Verteilung kommenden Kapitaldividende des Wirtschafts-Vereins, nicht auch an seiner Warendividende.

So war in Ostpreußen in eigenartiger Weise eine Zentraleinkaufsgenossenschaft zu stande gekommen. Schulze-Delitzschscher Geist und verständnisvolles Interesse für die Landwirtschaft hatten eine landwirtschaftliche Einkaufsorganisation geschaffen, welche in ihren Geschäfts-

grundsätzen als mustergültig für derartige landwirtschaftliche Genossenschaftsthätigkeit gelten kann. Ein sichtbares Zeichen jenes Genossenschaftsgeistes hat sie sich erworben und erhalten in der zielbewußten Ansammlung eigenen Betriebskapitals. Um besonders diese den Lesern vor Augen zu führen, wollen wir die oben (S. 186 u. 234) mitgeteilte Zahlentabelle, welche die Geschäftsergebnisse des Wirtschafts-Vereins bis Ende 1889 darstellt, bis Ende 1898 hier weiterführen und haben damit zugleich die gesamte Geschäftsentwicklung der ältesten landwirtschaftlichen Rohstofforganisation seit ihrem Bestehen von 1872 bis zur Gegenwart statistisch zur Darstellung gebracht (vgl. folg. Seite).

In den Nachbarprovinzen Ostpreußens erfolgte 1889 die Gründung des landwirtschaftlichen Kreisvereins Neumark in Westpreußen; im folgenden Jahre konstituierte sich zu Breslau die Hauptgenossenschaft schlesischer Landwirte, deren Geschäfte Ende 1895 die „Landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Schlesien" übernahm, ferner die „Wirtschaftsgenossenschaft des schlesischen Bauernvereins" zu Neiße; sämtliche wurden, wie alle ihre Nachfolger mit beschränkter Haftpflicht errichtet, haben jedoch mangels eigener Bezugsgenossenschaften in den betreffenden Provinzen ausschließlich Einzellandwirte zu Mitgliedern. Auch der in derselben Zeit (1890) in Posen gegründeten Landwirtschaftlichen Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft sind bis zur Gegenwart neben Einzellandwirten nur einige wenige Bezugsgenossenschaften angeschlossen.

Die Reihe der „Zentralbezugsgenossenschaften" im eigentlichsten Sinne, insofern sie nur — mit Ausnahme der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Genossen sind — Einzelgenossenschaften als Genossen und Abnehmer haben, eröffnete die Zentralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine, gegründet am 5. Februar 1890; die oldenburgische folgte noch in demselben Jahre, und 1891 schlossen sich die in den anderen Ländern mit ausgebildetem Konsumvereinswesen an, die Zentralgenossenschaften der pfälzischen und osnabrückischen landwirtschaftlichen Konsumvereine zu Neustadt a/H. bezw. zu Osnabrück, dann die Zentralgenossenschaft zum Bezuge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel zu Halle a/S. So bestanden schon 1892 10 derartige Zentralgenossenschaften im Deutschen Reich, welche fast alle bereits in vollem Geschäftsgang waren.

1893 erhielt das Königreich Sachsen eine Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft zu Dresden; Anfang 1894 ging der hannoversche Verband zur Organisation des Rohstoffbezuges durch Gründung seiner Hauptgenossenschaft über, der in erheblichem Maße auch Einzelmitglieder angehören, und bis zur Gegenwart kamen noch hinzu eine Hauptgenossenschaft zu Berlin, die sich jedoch nicht zu einer Zentralgenossen-

Geschäftsergebnisse des Ländlichen Wirtschafts-Vereins zu Insterburg.*)

am Schlusse des Jahres	Mitglieder	Gesamtumsatz	Umsatz an Waren: Düngemittel	Futtermittel	Kohlen und Diverse	Sämereien	Summa	Analysen	Reingewinn	Reservefonds	Mitgliederguthaben	Spezialreserve	Summe eigener Fonds	Dividende: Kapital-	Waren-
		Mk.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Ztr.	Stck.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	%	%
Zus. in den Jahren 1872 bis Ende 1889	—	7 402 148	906 380	348 738	1 514	16 849	1 273 481	3353	140 973	—	—	—	—	—	—
1890	244	1 055 610	124 512	65 252	104	3 696	193 564	325	22 903	29 194	83 320	2933	115 447	5	2 1/2
1891	263	974 959	119 257	53 841	135	4 135	177 368	452	14 678	32 269	103 411	1341	137 021	5	1 1/4
1892	278	1 043 998	154 546	55 860	140	4 869	215 415	591	12 241	33 891	111 061	1568	146 520	4	1
1893	293	1 088 657	167 402	65 335	117	3 705	236 559	755	18 993	35 241	118 829	1175	155 245	4	2
1894	299	1 098 555	175 205	71 929	434	3 051	250 619	617	15 116	37 245	126 107	1349	164 701	4	1
1895	308	1 075 795	174 492	86 597	31 162	3 938	296 189	629	18 313	38 882	133 951	2602	175 435	4	1 1/3
1896	337	1 296 975	240 956	122 369	32 504	3 475	399 304	932	33 346	40 873	145 578	3671	190 122	4	2 1/3
1897	352	1 439 689	254 153	125 394	48 195	3 651	431 393	925	25 290	44 373	161 286	4583	210 242	4	2
1898	359	1 417 589	246 481	105 818	52 723	4 929	409 951	685	29 344	47 017	174 975	5631	227 623	4	2
Zus. in den Jahren 1872 bis Ende 1898	—	17 893 975	2 563 384	1 101 133	167 028	52 298	3 883 843	9264	331 197	—	—	—	—	—	—

*) Vgl. zum Text und zur Geschäftsstatistik: 18. Geschäftsbericht des Landw. Wirtschaft-Vereins zu Insterburg pro 1889 in Nr. 14 G. P. von 1890; 19. Geschäftsber. d. L. W.-V. zu J. pro 1890 in Nr. 5 G. P. von 1891; 25. Geschäftsber. des L. W.-V. zu J. ꝛc., Insterburg 1897 mit dem interessanten, von Stöckel verfaßten Rückblick auf die 25jähr. Thätigkeit des Vereins, S. 11—23.

schaft des provinziellen Revisionsverbandes ausgebildet hat,[1]) eine Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaft zu Stuttgart, die Pommersche landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft zu Stettin im Februar 1895 und im Herbst 1897 die schon oben unter den Geldausgleichstellen erwähnte Landwirtschaftliche Hauptgenossenschaft für Westfalen zu Münster. Nachdem nun im Jahre 1898 auch die Verbände in Schleswig-Holstein und im Regbz. Wiesbaden das Bezugsgeschäft an gegründete Hauptgenossenschaften zu Kiel und Wiesbaden übertragen haben, die am 1. Juni 1898 bezw. am 1. Januar 1899 ihre Geschäftsthätigkeit eröffneten, besteht zur Zeit als einziger Geschäftsverband im Allgemeinen Verband nur noch der Verband badischer landwirtschaftlicher Konsumvereine, der jedoch die Vorteile einer juristischen Person besitzt.[2])

In Rheinpreußen fungiert die Bezugskommission des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen nach wie vor als Zentraleinkaufsstelle für die Landwirte, die nicht in einer Genossenschaft vereinigt sind, und für die Kasinos, die als freie Vereine bestehen, dagegen drängte auch hier die gesamte genossenschaftliche Entwicklung dazu, eine genossenschaftliche Zentralstelle für den Bezug und zugleich Absatz zu organisieren; eine solche wurde am 26. November 1898 in der „Hauptbezugs- und Absatzgenossenschaft für Rheinpreußen e. G. m. b. H." gegründet und hat am 1. Januar 1899 ihre Thätigkeit begonnen. Zur Aufnahme sind außer den Bezugsgenossenschaften überhaupt alle landwirtschaftlichen Genossenschaften zugelassen, welche gemeinschaftliche Bezüge landwirtschaftlicher Bedarfsartikel in irgend einer Form betreiben, und auch die Thätigkeit der fortbestehenden Bezugskommission soll an die Hauptgenossenschaft angegliedert werden.

Anfang des Jahres 1899 bestanden nach dieser Aufzählung im Deutschen Reich 21 Zentraleinkaufsgenossenschaften[3]); hiervon können 11 als „Zentralgenossenschaften" im eigentlichsten Sinne bezeichnet werden. Alle mit Ausnahme der zu Stuttgart und Neiße gehören dem Allgemeinen Verbande an. „Neiße" hatte Ende 1898 2189 Einzel-

---

[1]) Das gleiche gilt von einer Zentralgenossenschaft e. G. m. b. H. zu Alt-Wildungen; für die Genossenschaften der Provinz Brandenburg ist inzwischen eine neue Zentralgenossenschaft unter der Firma „Brandenburgische landwirtschaftliche Zentral-Bezugs- und Absatzgenossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" und gleichfalls mit dem Sitze zu Berlin gegründet worden.

[2]) Die im Mai 1900 beschlossene Gründung einer „Zentralkasse der badischen landw. Ein- und Verkaufsgenossenschaften, e. G. m. b. H." hat lediglich die Zwecke einer Geldausgleichstelle.

[3]) Hinzugekommen ist in der jüngsten Zeit die schon gegen Ende 1899 ins Genossenschaftsregister eingetragene „Westfälische Zentralgenossenschaft für den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Wirtschaftserzeugnisse", welche das umfangreiche Einkaufsgeschäft des westfälischen Bauernvereins übernimmt.

mitglieder und bezog im Jahre 1898 181733 Ztr. Waren im Werte von 161466 Mk. Sämtliche haben nunmehr die beschränkte Haftpflicht, nachdem auch der Insterburger Wirtschaftsverein laut Generalversammlungsbeschluß vom 31. Mai 1897 dieselbe angenommen hat.

2. Geschäftsentwicklung der deutschen Zentraleinkaufsgenossenschaften.[1]

Den jeweiligen Zentralbezugsstellen des Allgemeinen Verbandes, welchen der Charakter eigener Rohstofforganisationen beizulegen ist, gehörten an:

Ende des Jahres	Genossenschaften und Einzelmitglieder
1890	364
1892	1181
1895	1580
1897	2785
1898	3045

Die Zahl der angeschlossenen Bezugsgenossenschaften ist entsprechend ihrer eigenen Ausbreitung nur langsam im Steigen begriffen; von jenen 2785 Genossen Ende 1897 waren 1149 Bezugsgenossenschaften bezw. Bezugsvereine, so daß noch etwa 100 in der Organisation bestehende nicht den Zentralstellen angeschlossen waren.[2] Mehr und mehr suchen nun auch die Spar- und Darlehnskassen, Molkereien und sonstige Genossenschaften, um ihre neuen Bestrebungen, den Rohstoffbezug zu besorgen, besser realisieren zu können, Anschluß an die ursprünglich nur für die besonderen Rohstoffgenossenschaften gegründeten Zentralstellen. Ansätze hierzu waren schon vor dem Jahre 1897 innerhalb des Allgemeinen Verbandes vorhanden; doch bezeichnet erst das Jahr 1897 einen definitiven Wendepunkt und Bruch mit dem alten Prinzip des Allgemeinen Verbandes, das widerriet, daß durch ein und dieselbe Genossenschaft verschiedenartige Zwecke als Gegenstand des Unternehmens derselben vorgesehen und verfolgt werden.

Wir bringen daher die folgende kurze statistische Schilderung der Geschäftsentwicklung der deutschen landwirtschaftlichen Zentraleinkaufsgenossenschaften und Bezugsverbände nur bis zu Ende des Jahres 1897, bis zu welcher Zeit die Rohstofforganisation innerhalb des Allgemeinen Verbandes noch ziemlich „unverquickt“ mit anderen Genossenschafts-

[1]) Vgl. Jahrbuch für 1898, S. 105—112.

[2]) Der Bestand des Allgemeinen Verbandes an Bezugsgenossenschaften bezw. Bezugsvereinen betrug am 1. Juli 1898 1258.

organisationen, vor allem dem ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesen, arbeiten konnte und noch keine Darlehnskassenverbände oder auch Zentralgenossenschaften für Kredit an ihrer Seite den gemeinsamen Warenbezug bethätigen sah.

Ende 1897 gehörten den Zentralbezugsstellen des Allgemeinen Verbandes, soweit ersichtlich, erst 107 einzelne Spar- und Darlehnskassen, 88 Molkereien und 12 sonstige Genossenschaften als Mitglieder an.

Es betrug Ende der Geschäftsjahre

	die Zahl der erworbenen Geschäftsanteile	die Summe der übernommenen Haftsummen Mk.
1890	364	53 000
1892	1607	1 135 000
1895	2606	2 451 700
1897	3838	5 255 000

Das Gesamtbetriebskapital stellte sich Ende 1890 auf 381 596 und Ende 1892 auf 2 034 037 Mk.; von 1892—1895 blieb es ziemlich stabil, um dann rasch in die Höhe zu gehen, Ende 1896 betrug es 2,8 und Ende 1897 nahezu $3\frac{1}{2}$ Mill. Mk.

Das eigene Betriebskapital (Geschäftsguthaben und Reserven) der jeweilig bestehenden Zentralstellen betrug

Ende des Jahres	zusammen Mk.	in % des Warenbezuges
1890	132 767	6,2
1892	478 334	5,8
1894	807 139	6,86
1895	865 012	9,67
1896	696 828	5,60
1897	849 352	4,86

Im Jahre 1897 hat es also um 22 % gegenüber 1896 zugenommen.

Der gemeinsame Warenbezug innerhalb des Allgemeinen Verbandes überragte schon im Jahre 1890 mit über 2 Mill. Ztr. im Gesamtwerte von $7\frac{1}{2}$ Mill. Mk. weitaus den aller anderen genossenschaftlichen Bezugsstellen; seitdem ist er bis 1893 um mehr als das doppelte gestiegen, ging dann etwas zurück, um erst wieder im Jahre 1897 auf die Höhe des Jahres 1893 zu steigen, und hat trotz der teilweise gemachten Beobachtungen über den Stillstand der eigenen Rohstofforganisationen gerade in der unmittelbar hinter uns liegenden Zeit einen Aufschwung wie nie zuvor zu verzeichnen, als dessen Hauptursache neben der immer intensiveren landwirtschaftlichen Betriebsweise das steigende Vertrauen der Landwirte zu den Zentralgenossenschaften und deren Leistungsfähig-

keit bezeichnet werden muß. Die Gesamtmengen und -Werte der Bezüge im Allgemeinen Verband stellen sich wie folgt[1]):

Warenbezug im Jahre	Zentnerzahl Ztr.	Gesamtbetrag Mk.
1890	2 153 178	7 504 104
1891	2 288 193	7 978 613
1892	3 905 780	13 919 872
1893	5 799 403	17 409 437
1894	5 054 963	15 184 432
1895	4 898 465	14 674 967
1896	5 498 932	13 965 753
1897	6 704 303	17 481 673

Unter der Warenmenge des Jahres 1897 befanden sich:

323 865	Ztr.	Chilesalpeter	107 755	Ztr.	Palmkuchen
68 855	„	Knochenmehl	231 059	„	Kleien
510 546	„	Superphosphat	42 839	„	Sämereien
1 215 532	„	Thomasphosphatmehl	1 299 059	„	Kohlen.
1 218 079	„	Kainit u. a. Düngesalze			

In diesen Summen sind die großen Warenmengen, welche die Einzelgenossenschaften selbständig ohne Vermittlung der Zentralstellen bestellen und beziehen, selbstredend nicht mit inbegriffen.

Wie bei den Einzelgenossenschaften, so besteht auch bei den Zentralgenossenschaften das Prinzip der Barzahlung dem Lieferanten wie auch den Abnehmern gegenüber; die Zentralstellen gewähren 4 Wochen, einige auch 3 Monate Zahlungsfrist und berechnen für Außenstände 4—6 % Zinsen. Die allgemeine Anlehnung an die ländliche Personalkreditorganisation ermöglicht es, daß sich die Genossenschaften eventuell bei der Spar- und Darlehnskasse ihres Wirkungskreises die Höhe der Faktura zu Last schreiben lassen und somit Schulden an die Zentralbezugsstelle vermeiden. Bei den 16 Zentralstellen des Allgemeinen Verbandes betrugen Ende 1897:

	zusammen Mk.	in % des Warenbezuges	in % der Gesamt-Aktiva bezw. -Passiva
die Außenstände bei den Abnehmern	2 518 878	14,4	63,9
die Schulden bei den Lieferanten	1 192 857	6,8	35,2

Die sogenannten Zwangswaren beziehen sich nur auf einige Hauptartikel; bei manchen Zentralgenossenschaften ist ein derartiger Zwang überhaupt nicht eingeführt, und man verläßt sich lediglich auf den Ge-

[1]) Über den Warenbezug vor 1890 vgl. oben S. 235.

nossenschaftssinn der Landwirte, der es bei sachverständiger, vertrauenserweckender Geschäftsleitung auch nicht an Benutzung der in ihrem eigensten Interesse geschaffenen Anstalten fehlen lassen wird. Immerhin dürfte eine Anzahl von „Zwangswaren" zu empfehlen sein.

Die Lieferanten verpflichten sich jetzt allgemein bei den Bezügen vertragsmäßig, für die Differenz zwischen versprochenem und geliefertem Garantiegehalt Schadenersatz zu leisten. Die Zentralgenossenschaften lassen selbst schon die Untersuchungen bewerkstelligen, die Einzelgenossenschaften können Nachuntersuchungen veranstalten; hierbei kommen die Lieferanten den landwirtschaftlichen Bezugsstellen in der Weise entgegen, daß sie durch Beiträge an die Versuchsstationen die Unentgeltlichkeit der Untersuchungen ermöglichen, zugleich damit ihren Ruf als reelle Händler und Fabrikanten befestigend.

3. Fortschreitende Zentralisation im Allgemeinen Verbande.

Im Verlaufe der ganzen Geschichte des landwirtschaftlichen Rohstoffbezuges konnten wir beobachten, daß auf diesem Gebiete stets ein frühzeitiges, starkes Bedürfnis nach Konzentration sich geltend machte, um auf dem Warenmarkte den nötigen Einfluß zu gewinnen, und so war es auch nur eine naturgemäße Folge der soeben vervollkommneten kaufmännischen Geschäftsorganisationen, daß sie bald Fühlung unter einander suchten, und auch die Errichtung gemeinsamer Geschäftszentren nicht lange auf sich warten ließ. Schneller als dies vielleicht an und für sich zur That geworden wäre, wurde der fortschreitende Zusammenschluß der Rohstofforganisationen durch das Vorgehen ihrer Gegenkontrahenten, der Fabrikanten und Großhändler, in die Wege geleitet, welche es in kurzer Zeit verstanden, festgeschlossene Ringe und Syndikate zu bilden, um gegenüber den landwirtschaftlichen Bezugsorganisationen, welche sie von ihrem ersten Anfang an nicht gern sahen, ein Gegengewicht zu schaffen. So fand schon auf dem 2. Vereinstage der Vereinigung der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften zu Berlin 1886 der Antrag einstimmige Annahme: „Der Vereinstag wolle beschließen: den Ausschuß zu ersuchen, möglichst günstige Ankaufsbedingungen für sämtliche angeschlossenen Vereine und Verbände zu erwirken:

1. für Kainit,
2. für Thomasphosphatmehl." [1])

In Verfolg dessen wurden Unterhandlungen mit den Produzenten und Lieferanten eingeleitet, die jedoch vor 1890 nur bezüglich des Kainit

[1]) V. Ber., S. 33.

von Erfolg begleitet waren. Eine Düngerkommission zur Erledigung dieser geschäftlichen Angelegenheiten wurde von der Vereinigung eingesetzt.

Im Zeichen dieser geschäftlichen Situation hielten innerhalb der Organisation des Allgemeinen Verbandes die Vertreter der Geschäftsverbände und Zentralgenossenschaften der südwestdeutschen Verbände schon seit 1890 sog. Konferenztage ab; dieselben dienten zur Besprechung wichtiger Fragen des Einkaufs, zur Erörterung über die augenblickliche Konjunktur im Geschäft, zur Verständigung über die Preise und sollten Gelegenheit zur Verabredung gemeinsamen Vorgehens bieten. Anfangs standen den Bestrebungen auf weitergehende Zentralisation schroffe Gegner gegenüber, und während die einen sich mit dem gegenseitigen Austausch von Erfahrungen nicht begnügen wollten und für Zusammenschluß in besondere Einkaufsorganisationen eintraten, fürchteten die anderen eine schädliche Beeinflussung der in der Organisation von jeher hochgehaltenen Selbständigkeit der Landes- und Provinzialverbände, Störung richtiger kaufmännischer Grundsätze, welche sich jede Geschäftsorganisation nach den lokalen Verhältnissen bilden müsse, und wiesen jegliche Erweiterung der geschäftlichen Thätigkeit der Anwaltschaft, eventuell in eigenen Zentralanstalten des Allgemeinen Verbandes, entschieden zurück. „Hüten wir uns namentlich davor, Organe zu schaffen, deren Aufgabe es wäre, eine solche geschäftliche Thätigkeit in die Vereinigung einzuführen!" schloß Stöckel auf dem Darmstadter Vereinstage (1890) seine Entgegnung auf das Referat von Biernatzki-Kiel, des Vorsitzenden der Düngerkommission, der unter eingehender Darlegung der Gründe für eine stärkere Konzentration eingetreten war, und schließlich wurde eine Gegenresolution durchgebracht, welche nur eine Besprechung gemeinschaftlicher geschäftlicher Angelegenheiten von benachbarten Verbänden für wünschenswert erklärte.[1])

Schon im Jahre 1893 wurde jene Einrichtung der Konferenztage auch für den Nordwesten und Osten des Reiches angenommen, und in rascher Folge wurde im Frühjahr 1894 ein Geschäftsausschuß für Einkaufswesen eingesetzt mit der Aufgabe, Angelegenheiten, welche für alle Geschäftsverbände und Zentralgenossenschaften gleichmäßig in Betracht kommen, auch gleichmäßig zu behandeln und zu erledigen. Besonders die Vorgänge im Lager der Thomasmehlindustrie drängte die Entwicklung nun vorwärts. Es wurden erneut Unterhandlungen mit den Thomasmehlfabrikanten und Händlern angeknüpft zwecks Feststellung eines entsprechenden Preises für Thomasphosphatmehl. Pro 1896 wurde bereits für die Südwestgruppe, für welche schon früher die Anwaltschaft einen gemeinsamen Einkauf von Thomasphosphatmehl in

---

[1]) Vgl.-V. Ber., S. 121—149.

die Wege geleitet hatte, sowie für einige sich anschließende norddeutsche Verbände ein gemeinsamer Abschluß in Thomasphosphatmehl gethätigt, und am 9. Dezember 1896 erfolgte auf einen Beschluß der westlichen Einkaufsorganisationen hin die Gründung des „Verbandssyndikates der deutschen landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften". Dasselbe löste der Hauptsache nach die früheren Konferenzen sowie den Geschäftsausschuß in ihren Aufgaben ab und ersetzt dieselben nunmehr vollständig.

Nach langjähriger genossenschaftlicher Detailarbeit in den Einzelgenossenschaften und den Landes- und Provinzialverbänden hatte hierdurch der Allgemeine Verband seine erste selbständige Geschäftsorganisation erhalten. Der Vorstand besteht zur Zeit aus den Herren Haas-Offenbach, Johannßen-Hannover, Dr. Havenstein-Bonn. Soviel uns bekannt, ist letzterer nicht mehr Vorsitzender des Verbandssyndikates, und damit ist der naturgemäße Sitz der neuen Geschäftsorganisation an den Sitz der Verwaltungsorganisation des Allgemeinen Verbandes verlegt, wo er im Interesse der organisatorischen Einheitlichkeit wohl auch dauernd bleiben wird.

Als zweite Geschäftsstelle der dem Allgemeinen Verbande zugehörenden Geschäftsverbände und Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften wurde bald darauf auf Vorschlag der Hauptgenossenschaft zu Stettin am 25. August 1897 zu Dresden die „Großhandelsgesellschaft der deutschen landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, e. G. m. b. H.", mit dem Sitze in Hamburg gegründet; dieselbe soll als gemeinsame kaufmännische Vertretung der Zentralgenossenschaften am Hamburger Markt diejenigen Branchen von den provinziellen Branchen übernehmen, die zweckmäßig und vorteilhaft gemeinsam betrieben werden, und die speziell in Hamburg, dem Haupt-Ein- und Ausfuhrplatz Deutschlands, am besten geführt werden können; vor allem soll sie betreiben den gemeinsamen Bezug von Importartikeln, den gemeinsamen Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, insbesondere auf dem Wege des Exports, sowie das Speditionsgeschäft für die Genossen. Nach mehreren Generalversammlungen hat sie im April 1898 [1]) zu Hamburg ihren Geschäftsbetrieb eröffnet und seitdem in Importartikeln mit den angeschlossenen Zentralstellen beständig gearbeitet.

4. Kali- und Kainitbezug.

Den Bezug von Kainit und anderen Düngesalzen vermittelt der Allgemeine Verband als solcher seit 1888 seinen angeschlossenen Ge-

[1]) Nach einer Notiz (G. Pr., 1899, S. 318) hat sie in ihrem ersten Geschäfts-

schäftsverbänden und Zentraleinkaufgenossenschaften.[1]) In den ersten Jahren geschah dies auf dem Umwege einer Vermittlung durch die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, später nur im Anschluß an dieselbe auf Grund eines direkten Vertrages mit den Kalibergwerken; die Verträge wurden nach Ablauf jedesmal wieder erneuert. Die Vermittlungsthätigkeit erfolgte anfangs von Seiten der bereits erwähnten Düngerkommission, als deren Vorsitzender Biernatzki-Kiel erfolgreich im Interesse der Organisation thätig war; sie wurde von dem 1891 selbständig errichteten Bureau des Allgemeinen Verbandes, der Anwaltschaft, abgelöst.

Der Anfangsbezug des Jahres 1888 betrug 76264 Ztr., der in 1889 91815 Ztr.; gegenüber diesem Jahre hatte sich der Bezug in 1892 schon verfünffacht, in 1894 betrug er über 1200000 Ztr. und erreichte nach vorübergehendem Rückgang im Jahre 1897 die Höhe von 1598189 Ztr., was gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme von über 400000 Ztr. bedeutete. Im Jahre 1898 steigerte er sich weiter um 172240 Ztr. oder 11 % gegenüber 1897 und erreichte so mit 1770429 Ztr. weitaus den höchsten bisherigen Stand überhaupt. An Rückvergütungen an die Verbände bezw. Genossenschaften wurden 1889 5582 Mk. gewährt, welche Summe sich bis 1894 auf über 150000 Mk. steigerte; von da an trat eine Erhöhung der Preise bezw. eine Ermäßigung des Rabatts ein, und die Rückvergütungen in 1897 stellten sich trotz der großen Steigerung des Bezuges nur auf 117469 Mk., die des Jahres 1898 auf 130342 Mk. Im Dezember 1898 wurde ein neuer Kalivertrag von der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und dem Allgemeinen Verbande mit dem Syndikat der Kaliwerke für die Jahre 1899/1901 abgeschlossen, der im wesentlichen die günstigen Bedingungen des bisherigen Vertrages aufrecht erhält.

b) Die Bezugsorganisation des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied; die Firma Raiffeisen u. Konsorten.

Die Bezugsorganisation des Neuwieder Generalverbandes blieb völlig konservativ; nach wie vor besorgte dort bis zum Jahre 1899 die Firma Raiffeisen und Konsorten die Vermittlung des Warenbezuges an die dem Revisionsverbande angeschlossenen Darlehnskassenvereine. Aus dem Agentur- und Kommissionsgeschäft hervorgegangen, welches Raiffeisen seiner Zeit betrieb, um seinen Lebensunterhalt daraus zu

jahr 1898/99 186677,35 Ztr. Düngemittel, Futtermittel und sonstige Waren für zusammen 1154496,62 Mk. angekauft und für 1165230,47 Mk. wieder verkauft.

[1]) Vgl. Jahrbuch für 1899, S. 20 und 21.

gewinnen, hatte sich die Firma, von Raiffeisen in Verbindung mit Faßbender 1881 gegründet, als offene Handelsgesellschaft im Laufe der Zeit zu einem Großhandelsgeschäft entwickelt, welches nie die ihr ursprünglich zugedachte Mission, das Neuwieder Genossenschaftswesen zu fördern und finanzielle Stütze der Organisation zu sein, aus den Augen verlor und als ein Hauptkitt der gesamten Raiffeisenorganisation in ihren jungen wie späteren Tagen betrachtet werden muß. Noch in den letzten Jahren hat sie die neue Bewegung der genossenschaftlichen Verkaufsorganisation thatkräftig unterstützt und sich auch auf diesem Gebiete als wackere Vorkämpferin bewiesen.

Von rein genossenschaftlichem Standpunkte aus konnte man freilich eine Privatfirma nicht als ideale Einrichtung einer landwirtschaftlichen Bezugsorganisation ansehen; sie erschien als ein fremdartiges Element mitten unter den Prinzipien der Selbsthilfe, Selbstverwaltung und Selbstverantwortung und konnte dem dauernden Verdachte von gegnerischer Seite nicht entgehen, daß hier Privatpersonen das Genossenschaftswesen als Stütze ihres Geschäftsumsatzes benützen und so ihre eigenen Vorteile suchen. Namentlich in der unmittelbar hinter uns liegenden Zeit setzte der Kampf gegen die Firma mit geradezu leidenschaftlicher Erbitterung ein; aber während in früheren Zeiten gerade andere Genossenschaftsorganisationen die alleinigen und heftigsten Gegner waren, wurde allmählich die Kampfesstellung eine andere. Die Gegner kamen jetzt in hellen Haufen aus den Reihen der Handelswelt und des Kaufmannstandes, welche neue großkapitalistische Konkurrenz unter dem Deckmantel genossenschaftlicher Arbeit erblickten und fürchteten und gerade auch jene Form der Privatfirma nun als willkommene Achillesferse mitbenutzten. Die Angriffe aus landwirtschaftlichen Genossenschaftskreisen waren schon in den letzten Jahren mehr und mehr verstummt, und für sie war nun ganz und gar die Zeit vorüber, mit Schadenfreude zuzusehen, wie landwirtschaftliche Schwesterorganisationen heftigen Angriffen ausgesetzt wurden. Die drohenden Kämpfe gegen das genossenschaftliche Konsumvereinswesen stärkte das Solidaritätsgefühl der verschiedenen Organisationen, und die bald kommende große Bezugsorganisation der deutschen Landwirte bot Gelegenheit, die gegenseitigen Vorurteile völlig verschwinden zu lassen.

Auch hier ist wieder die Geschichte die beste Lehrmeisterin; sie zeigt, daß die Stellung der Firma zu dem Neuwieder Genossenschaftswesen im Laufe der Zeit genau dieselbe geblieben ist; außerdem bestanden auch die oben (S. 141) mitgeteilten verträgsmäßigen Garantien fort, welche bezweckten, daß die Firma nicht im Interesse einzelner Personen mißbraucht werden konnte. Vom allgemein geschäftlichen Standpunkte aus hatte sie sich wie jedes andere Geschäft schon durch

ihr Alter ihre Berechtigung, kaufmännische Position und geschäftliches Ansehen erworben. Inhaber der Firma waren nach dem Tode Raiffeisens Theodor Kremer und Fräulein Raiffeisen, die Tochter Raiffeisens. Der Mitbegründer der Firma, welche ursprünglich „Raiffeisen-Faßbender und Cons." hieß, trat im Jahre 1883 aus derselben aus und erst im Jahre 1895 mit Dr. Kirchartz wieder in dieselbe ein. Als Privatgesellschaft in der Form der offenen Handelsgesellschaft hatte die Firma selbstverständlich nicht die Pflicht, ihre Bilanz zu veröffentlichen, doch prüfte nach neuesten Beschlüssen der Generalanwaltsschaftrat die Bücher und die Bilanzen der Firma und bestimmte sogar die Verwendung des Gewinnes, um ein für allemal den sich häufenden Angriffen auf die Firma den Boden zu entziehen. Der Geschäftsgang war derart eingerichtet, daß die einzelnen Darlehnskassenvereine ihre gemeinschaftlichen Bestellungen nach Neuwied übermittelten; die von dem Generalanwaltschaftsrate, also den Vertretern der Vereine gewählte Bezugskommission, welche mit den gemeinsamen Bezügen betraut war, ermächtigte die Firma Raiffeisen und Konsorten, mit den Lieferanten auf Grund der eingereichten Offerten abzuschließen, setzte mit ihr die Preise und die Kommissionsgebühr fest und vertrat also die Interessen der Besteller, der Darlehnskassenvereine, gegenüber der Firma.[1]) Gegenstände des Bezuges waren auch hier von jeher grundsätzlich nur Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Kohlen und andere landwirtschaftliche Bedarfsartikel. Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 46 des Darlehnskassenstatuts sollen Manufaktur-, Kolonialwaren rc. von den gemeinsamen Genossenschaftsbezügen ausgeschlossen bleiben.

Bei der steigenden Nachfrage ihrer Darlehnskassenvereine nach Düngemitteln, und um eine Waffe gegen die Preistreibereien der Düngersyndikate in der Hand zu haben, ging die Bezugsorganisation des Generalverbandes zu Neuwied auch zur genossenschaftlichen Produktion über, indem eine eigene chemische Düngerfabrik, die Unitas, auf belgischem Boden in Neerpelt errichtet wurde. Der Bau der Fabrik wurde Mitte 1895 in Angriff genommen, und Anfang 1897 war sie fertiggestellt, so daß sie gegenwärtig schon in Betrieb steht. Alles ist nach neuestem System eingerichtet, große Lagerräume sind geschaffen, für bequeme Verladung und Transport ist Sorge getragen, so daß Aufträge prompt erledigt werden können. Die juristische Form ist die der Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht; die Vereine sind zu den Stammanteilen zugelassen, und letztere wurden ihnen bei der Gründung angeboten. Die Fabrik kann zur Zeit noch nicht den vollen Bedarf der Genossen-

[1]) Vgl. H. Thiel, Zur Genossenschaftsbewegung. Neuwied, S. 9 ff.; Bericht von Kremer auf dem Vereinstage zu Kassel 1895, Nr. 6 und 7 L. G. von 1895; Nr. 2 L. G. von 1897.

schaften des Verbandes decken, sie hat vorläufig nur den Zweck, einen Preisregulator auf dem Düngermarkt bilden zu helfen und die Fabrikate speziell dorthin abzusetzen, wo die Preise zu hoch zu stehen kommen; sie wird aber nicht davor zurückschrecken, wenn es die Verhältnisse auf dem Düngermarkt erheischen, sich so zu vergrößern, daß womöglich der gesamte Warenbedarf durch sie allein gedeckt werden kann.[1])

Im Gegensatz zu dem von unten bis zur Spitze hinauf genossenschaftlichen Aufbau der Bezugsorganisation des Allgemeinen Verbandes, dem allmählichen Herauswachsen der dortigen Zentralbezugsstellen über eigenen Rohstoffgenossenschaften und ihrem Zusammenschluß wieder in höhere Organisationen, wozu eine genossenschaftliche Organisationstätigkeit von 25 Jahren notwendig war, hat sich die in der Firma Raiffeisen verkörperte Bezugsorganisation des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied ungefähr die gleiche Anzahl von Jahren hindurch bis zum Jahre 1899 kaum verändert; ihre geschichtliche Entwicklung läßt sich daher auch genügend durch die zunehmende Steigerung der bezogenen Warenmengen illustrieren, welche sich entsprechend dem Wachstum der Darlehnskassenvereine als Abnehmer der Waren aufwärts bewegte.

Das Gesamtquantum an Dünge- und Futtermitteln, das die Organisation bezw. die Firma Raiffeisen und Konsorten seit ihrem ersten Bezugsjahr 1880 bis Ende 1890 an die Vereine absetzte, stellte sich auf 1166202 Ztr. sowie 8350 Doppelwaggons Kohlen und repräsentierte einschließlich Sämereien, Maschinen, Rebpfählen ꝛc. einen Gesamtbezugswert von 7911021 Mk. Mit dieser Gesamtsumme für 11 Jahre wurde der Bezugswert des Allgemeinen Verbandes in dem einen Jahre 1890 nur um etwa 400000 Mk. überschritten. Die Bezugsstellen innerhalb des Allgemeinen Verbandes hatten bis Ende 1890 bereits über 9 Mill. Ztr. im Werte von rund 31 Mill. Mk. bezogen. Während nun die folgenden Jahre 1891 bis 1893 die Hauptsteigerung des Bezuges im Allgemeinen Verbande bis zur Höchstsumme von 17½ Mill. Mk. im Futternotjahre 1893 brachten, blieb das Bezugsgeschäft in der Raiffeisenschen Organisation stabil und hielt sich noch in den Jahren 1893 und 1894 mit ca. 1400000 Mk. Bezugswert auf der Höhe des Jahres 1889. Seitdem wurde dasselbe erst im Zusammenhang mit dem Aufschwung des gesamten Neuwieder Genossenschaftswesens ein lebhafteres.

Aus denselben Gründen wie die Zentraldarlehnskasse, ging auch die Firma Raiffeisen und Konsorten seit dem 1. Januar 1895 zur Gründung von Filialen und Geschäftsstellen über, in der Regel an denselben Sitzen wie die Filialen der Zentraldarlehnskasse errichtet.

---

[1]) Vgl. Dr. Faßbender, Neuwieder Raiffeisenkalender für 1899, S. 23.

Diese Dezentralisation hatte auch hier eine gewaltige Steigerung des Umsatzes zur Folge; im Jahre 1895 verdoppelte er sich gegenüber den Vorjahren, hatte aber noch nicht den Bezugswert erreicht, den 10 Jahre vorher (1885) die Bezugsstellen des Allgemeinen Verbandes mit 3 134 407 Mk. zu verzeichnen hatten, verdoppelte sich dann in 1896 abermals gegenüber 1895 auf 6 312 009 Mk. und nähert sich in der Gegenwart mehr und mehr den großen Bezugsmengen und -werten, wie sie der Allgemeine Verband schon seit Beginn der 90er Jahre ununterbrochen aufweist. Hatte die Neuwieder Organisation in 1896 noch nicht die Hälfte des Bezugswertes innerhalb des Allgemeinen Verbandes erreicht, so konnte sie in 1897 bereits 13 859 336 Mk. dem Bezugswert des Allgemeinen Verbandes von 17 481 673 Mk. gegenüberstellen; im Jahre 1899 wurden „landwirtschaftliche Bedarfsartikel und Erzeugnisse" im Werte von 25 Mill. Mk. abgesetzt. Mitte 1898 bestanden 11 Filialen in den verschiedensten Gegenden Deutschlands und 2 selbständige Geschäftsstellen, deren Zahl sich fortdauernd vermehrte.[1])

Die Gesamtleistung beider Organisationen, des Generalverbandes zu Neuwied und des Allgemeinen Verbandes, auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Rohstoffbezuges stellt sich seit Bestehen der beiderseitigen Anstalten bis Ende 1897 so, daß in der Neuwieder Organisation Waren im Werte von zusammen 37 372 972 Mk. bezogen wurden, während die Zentraleinkaufsgenossenschaften und Geschäftsverbände des Allgemeinen Verbandes einen Bezugswert von 111 005 016 Mk. aufzuweisen hatten; dieser übersteigt also den bisherigen der Neuwieder Organisation gerade um das Dreifache.

Mit den Statutenänderungsbeschlüssen der Neuwieder Organisation vom 18. April 1899[2]) gehört nun auch die Firma Raiffeisen und Konsorten in ihrer Eigenschaft als Warenvermittlungsstelle einer Genossenschaftsorganisation der Geschichte an. Der Mitbegründer der Firma Dr. Faßbender hat auch die Anregung zu ihrer Beseitigung gegeben. Die bisher von ihr besorgten Warengeschäfte werden jetzt nicht mehr von ihr vorgenommen, sondern wurden der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse, bei welcher eine besondere Abteilung für Warenverkehr organisiert wurde, und deren Filialen überwiesen, während sie ihren Nebenbetrieb, die Druckerei, bisher unverändert fortsetzte. Nur schweren Herzens konnten sich viele von der alten, von Raiffeisen noch selbst gegründeten Organisation trennen, doch sie mußte den veränderten Zeitverhältnissen weichen. Der geschichtliche Beobachter findet an solchen organisatorischen Wendepunkten einen naturgemäßen Ruhe-

[1]) Vgl. Dr. Faßbender, Neuwieder Raiffeisenkalender für 1899, S. 22.

[2]) Vgl. Nr. 5 und 6 L. G. von 1899.

punkt in der Erscheinungen Flucht zum Rückblick auf die Vergangenheit und zum Ausblick in die Zukunft; er muß die konservative Gesinnung ehren, die an historisch Errungenem festzuhalten suchte, so lange es ging, und empfindet auch ein Gefühl der Befriedigung, wenn wie hier einer vergangenen Einrichtung ein dauernder Ehrenplatz in der geschichtlichen Entwicklung einer bedeutenden wirtschaftlichen Bewegung gesichert bleiben und es keine Not haben wird, wenn die Form zerfällt, da der Geist fortleben wird.

Die ideale Tendenz, welche man bei Gründung der Firma neben den zunächst geschäftlichen Zwecken im Auge hatte, erscheint nun dem geschäftlichen Leben völlig entrückt und soll, wenigstens nach bisherigen Berichten, in einer „Raiffeisenstiftung" gleichsam verkörpert werden, deren Titel zugleich bestimmt sein soll, den Namen „Raiffeisen" den kommenden Generationen zu überliefern. Der General-Anwaltschaftsrat und der Aufsichtsrat der Zentraldarlehnskasse sind nämlich mit den bisherigen Inhabern der Firma dahin übereingekommen, daß das vorhandene Firmenvermögen samt der bestehenden Druckerei einer unter staatlicher Kontrolle zu bildenden Raiffeisenstiftung überwiesen werde, welche den Zweck hat, Zuschüsse zu liefern

a) zur Pensionskasse der Beamten der Raiffeisenorganisation,

b) zur Pflege und Organisation ländlicher Genossenschaften,

c) zur Linderung der Not in außerordentlichen Unglücksfällen und zur Erfüllung der Aufgaben der ländlichen Wohlfahrtspflege.

Dr. Faßbender sprach in seinem Referat über die Reorganisation zu Frankfurt a/M. im April 1899 der Firma angesichts ihrer geschichtlichen Entwicklung und endgiltigen Zweckbestimmung die Bedeutung eines wichtigen Beitrages zur Lösung der Agrarfrage und zur Hebung der unteren Volksklassen zu. [1])

Im Laufe der Jahre hatte die Firma aus ihren Geschäftsüberschüssen zu Organisationszwecken des Neuwieder Verbandes mehr wie 150 000 Mk. beigesteuert.

c) Bezug durch andere landwirtschaftliche Genossenschaftsorganisationen, Darlehnskassen-, Molkereiverbände und Verkaufsorganisationen.

Bei den übrigen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbänden Deutschlands, die mangels eigener Rohstofforganisationen allen ihren

[1]) Wie jedoch aus dem Jahresbericht des neuen Generalanwaltes Heller, den derselbe auf der Generalversammlung der Zentralkasse am 27. Juni 1900 zu Frankfurt a/M. hielt, ersichtlich ist, ist man über die definitive Lösung der Frage

bezugsbedürftigen Genossenschaften, vor allem den Spar- und Darlehnskassen, den gemeinsamen Warenbezug vermitteln, fiel eine solche selbständige Handelsfirma, wie sie der Generalverband zu Neuwied bisher als Zwischenglied zwischen den Fabrikanten, Großhändlern einer- und seinen Genossenschaften anderseits hatte, von jeher weg; die Verbände als solche vermitteln die bezogenen Waren ihren angeschlossenen Genossenschaften und suchen auf diese Weise, wie es vor 1889 allgemein Gebrauch war, die landwirtschaftliche Nachfrage nach den verschiedenen Artikeln in einer Hand zu konzentrieren. In der jüngsten Zeit geht man noch einen Schritt weiter und benutzt die Zentralgenossenschaften für Kredit selbst anstatt der Revisionsverbände als Zentralbezugsstellen, wie es schon bisher in einigen Organisationen der Fall war und jetzt auch im Generalverband zu Neuwied eingeführt ist; dadurch erreicht man eine vollständige Trennung von Verwaltungs- und Geschäftsorganisation und für letztere zugleich eine feste juristische Basis.

Den bayerischen Kreisverbänden in Unterfranken und Mittelfranken sowie dem Württemberger Kreditverband sind wir schon vor 1889 als Vermittlungsstellen des gemeinsamen Warenbezuges begegnet; in Württemberg ist es eine alte Klage, daß das gemeinsame Bezugsgeschäft, wenigstens im Vergleich zu der großen Anzahl der Kreditgenossenschaften, nicht recht vorwärts will. [1]) Der bayerische Landesverband hat gleich nach seiner Gründung, anknüpfend an die im Königreich bestehende Gewohnheit der Darlehnskassen, den gemeinsamen Rohstoffbezug in seine Hand genommen und ist auch auf diesem Gebiete in einer günstigen Entwicklung begriffen. [2]) Es wurden durch ihn bezogen:

im Jahre	Ztr.	im Werthe von Mk.
1896	151 824	335 527
1897	264 935	632 520
1898	362 213	900 475
1899 (bis 22. Novbr.)	424 000	1 053 692

noch nicht ganz schlüssig. Heller hielt es für das beste, wenn die bereits bestehende Pensionskasse die Druckerei zu einem angemessenen Preise als Eigentum übernehmen würde. Die Firma ist schon in Liquidation getreten und wird infolgedessen auch nicht mehr die Druckerei weiterführen können.

[1]) Vgl. z. B. G. P. von 1892, S. 156 und 157.

[2]) Nachdem sich die Einkaufsstellen im Königreich Bayern nun sämtlich dem Allgemeinen Verbande d. d. l. G. angeschlossen haben, erreichte die Bezugsmenge des letzteren im Jahre 1898 8,3 Mill. Ztr. im Werte von 22,4 Mill. Mk., was eine Steigerung von etwa 1,3 Mill. Ztr. bezw. 5 Mill. Mk. gegenüber den oben (S. 365) mitgeteilten Zahlen für 1897 bedeutet.

Unter der Bezugsmenge des Jahres 1898 befanden sich:

283 792	Ztr.	Düngemittel	hiervon entfielen auf	Thomasschlackenmehl	147 913	Ztr.
				Kainit	81 427	„
64 370	„	Futtermittel		Superphosphat	35 411	„
2 365	„	Sämereien				
11 686	„	Kohlen				

In Anbetracht der über 1500 beteiligten Darlehnskassenvereine im rechtsrheinischen Bayern müssen allerdings die Resultate noch als ein Anfangsstadium des gemeinsamen Warenbezugs angesehen werden — hatte doch die kleine Rheinpfalz, wo eine eigene Rohstofforganisation nach altbewährtem Muster des Allgemeinen Verbandes arbeitet, im Jahre 1898 mit 348 395 Ztr. Bezugsmenge im Werte von 948 550 Mk. den gleichen Umsatz zu verzeichnen wie die große bayerische Landesorganisation! Im Herbst 1899 hat die Generalversammlung der bayerischen Zentral-Darlehnskasse zu München gleichfalls die Übernahme des gemeinsamen Warenbezuges beschlossen und so den Revisionsverband entlastet.

Die oben besprochenen, immer allgemeiner werdenden Bestrebungen der Kredit-, Molkerei- und sonstigen Genossenschaften, auch den Bezug in die Hand zu nehmen und das zugleich auftretende Bedürfnis, durch Vermittlung einer großen gemeinsamen Zentralstelle die Waren zu beziehen, welches dem modernen Landwirt sozusagen immer mehr in Fleisch und Blut übergeht, veranlassen nunmehr auch die noch rückständigen Verbände, den Rohstoffbezug zu organisieren, ohne sich durch Prinzipien abhalten zu lassen. So haben sich in der letzten Zeit auch zwei schon lange dem Allgemeinen Verbande zugehörige Organisationen dieser Bewegung angeschlossen; der Verband der Spar- und Darlehnskassen Schlesiens ist mit seinen nahezu 450 Spar- und Darlehnskassen der Hauptgenossenschaft zu Breslau und die Ländliche Zentralkasse zu Wormditt mit ihren 57 Spar- und Darlehnskassen dem Wirtschafts-Verein zu Insterburg beigetreten. Durch diese Schritte sind die Lücken in der Bezugsorganisation der Genossenschaftsgebiete des Allgemeinen Verbandes nunmehr fast vollständig ausgefüllt worden. Der Allgemeine Verband selbst hat diesen Bestrebungen gleichsam die Sanktion erteilt, indem der XV. Allgemeine Vereinstag zu Breslau im September 1899 nach dem Wortlaute einer Resolution „kein Bedenken trug, eine Entwicklung der Spar- und Darlehnskassen gut zu heißen, welche dahin geht, den Bezug der Waren für den landwirtschaftlichen Bedarf ihrer Mitglieder für Rechnung der Kasse überall da in die Hand zu nehmen, wo lokale Bezugsgenossenschaften fehlen und nicht gegründet werden können.“ [1]) Für die Zweckmäßigkeit einer derartigen Entwicklung wurden nach

[1]) Vgl. Jahrbuch für 1899, S. 105—110.

dem zweiten Teile der Resolution folgende zwei Erfordernisse für notwendig erachtet:

1. die Beschränkung der betreffenden Kassen auf einen möglichst örtlichen Bezirk,

2. der Anschluß der betreffenden Kassen an eine genossenschaftliche Zentraleinkaufsstelle.

Innerhalb des Allgemeinen Verbandes sind zur Zeit fernerhin die Verbände in Brandenburg und im Regierungsbezirk Kassel, welche auch die Spar- und Darlehnskassen zu ihrem Hauptstamm rechnen, damit beschäftigt, den gemeinsamen Bezug für ihre Genossenschaften in ihrer Hand zu konzentrieren.[1]) Außerhalb des Allgemeinen Verbandes ist noch der „Pfälzische Genossenschaftsverband, e. G. m. b. H." zu Wachenheim zu erwähnen, der neben dem Geld- auch den Warenverkehr der angeschlossenen Genossenschaften besorgt.

In jüngster Zeit werden auch die verschiedenen landwirtschaftlichen Verkaufsorganisationen, vor allem die Kornhäuser, berufene Vermittler des gemeinsamen Rohstoffbezuges; es ist jedoch dringend zu wünschen, daß dadurch keine Zersplitterung des Zentralbezugsgeschäftes herbeigeführt wird.

Die Entwicklungstendenz geht also dahin, daß die Zentralstellen der eigenen Rohstofforganisationen, die Zentralbezugsgenossenschaften, mehr und mehr auch andere Genossenschaftsarten, vor allem die Spar- und Darlehnskassen, als Mitglieder aufnehmen und den Bezugsgenossenschaften nicht mehr das alleinige Privileg des Anschlusses gewähren, und daß anderseits alle übrigen Genossenschaftsgebiete zur Zentralisation des Warenbezuges übergehen, ohne die Entstehung lokaler Bezugsgenossenschaften abzuwarten. Theoretisch wird so die scharfe Grenzlinie zwischen den verschiedenen Gruppen und Bezugssystemen, wie sie unsere Darstellung vornimmt, etwas verwischt. Mehr wie bei der ländlichen Kreditorganisation, deren volkswirtschaftliche Arbeit in höherem Maße, wie die jeder anderen landwirtschaftlichen Genossenschaftsart mit einem starken Tropfen sozialpolitischen Öles geweiht ist, tritt bei den Fragen der Rohstofforganisation das reine geschäftliche Moment hervor, und man richtet sich demgemäß viel weniger nach einheitlichen Gesichtspunkten und Prinzipien, sondern legt da Hand an, wo sich die Gelegenheit zur Einleitung des Bezugsgeschäftes am besten und bequemsten bietet. Gerade dieser Gesichtspunkt ist es auch, der mit am besten erklärt, warum sich im Vergleich zu der ländlichen Personalkreditorganisation die gemeinsamen Bezugsorganisationen der deutschen Landwirtschaft so

[1]) Wie bereits oben erwähnt, ist für den Brandenburger Verband eine neue Zentralbezugsgenossenschaft ins Leben gerufen worden.

verschiedenartig gestaltet haben, noch bis in die unmittelbare Gegenwart hinein wenig geordnet neben einander in Thätigkeit sind und öfters als sonstwo heimlich oder offen als gegenseitige Konkurrenten auf dem Warenmarkt auftraten.

d) Bezug durch die landwirtschaftlichen Vereine und durch die Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft.

Die freie Vereinsthätigkeit befaßt sich neben den verschiedenen Genossenschaftsorganismen ebenfalls mit dem gemeinsamen Warenbezug und war dadurch, wie schon oben angedeutet, in vielen Bezirken ein Haupthemmnis für eine einheitliche, allgemeinere und raschere Ausgestaltung der genossenschaftlichen Bezugsorganisation Deutschlands. Wie den Genossenschaften, insbesondere auch den landwirtschaftlichen Konsumvereinen bei ihrem ersten Auftreten in einzelnen Ländern vielfach große Schwierigkeiten von den landwirtschaftlichen Vereinen bereitet wurden, so vertraten anderseits Vertreter des Genossenschaftswesens aus genossenschaftlichen und kaufmännischen Gründen die extreme Ansicht, daß der gemeinsame Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel einzig und allein den Genossenschaften vorbehalten bleiben müsse. Eine Resolution auf dem Darmstadter Vereinstage des Allgemeinen Verbandes (1890) lautete z. B. in ihrem zweiten Teil: „Eine dauernde Übernahme geschäftlicher Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereinigungen kann nur von schädlicher Wirkung auf den Einkaufsmarkt sein.“ [1])

Die verschiedenen Bauernvereine, der westfälische [2]), rheinische, trierische, der badische vermittelten schon frühzeitig ihren Mitgliedern, vielfach allerdings in enger Fühlung mit den Genossenschaftsverbänden ihres Ausbreitungsgebietes, den Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel [3]), der Bund der Landwirte übernahm ebenfalls das gemeinsame Bezugsgeschäft und die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft, welche schon vor 1889 neben den technischen und wissenschaftlichen Aufgaben ihrer Düngerabteilung auch die Geschäftsvermittlung in landwirtschaftlichen Gebrauchs- und Verbrauchsartikeln in die Hand genommen hatte, hat von Jahr zu Jahr einen steigenden Umsatz zu verzeichnen. Ihre Düngerabteilung vermittelte in den Jahren

[1]) Vgl. B. B. des 2. Berliner Vereinstages von 1886, S. 14—33: „Über die Thätigkeit der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft auf dem Gebiete des gemeinsamen An- und Verkaufes“, namentlich die entgegenstehenden Ansichten von Stöckel und Thiel-Berlin; ferner B. B. von Darmstadt, S. 121 ff.

[2]) Neuerdings ist eine Zentralgenossenschaft gegründet worden, welche das Einkaufsgeschäft des westfälischen Bauernvereins übernehmen soll.

[3]) Vgl. Dr. Faßbender, die Bauernvereine und die Lage der Landwirtschaft. Paderborn 1888.

	1897 Ztr.	1898 Ztr.	1899 Ztr.
Kalisalze	4 654 538	5 073 159	3 847 790
Thomasphosphatmehl	750 014	609 749	1 165 217
Andere Dünger	661 614	898 398	937 460
Futtermittel	329 812	.	.
Sämereien und Saatgetreide	70 292	.	.

An diesem Bezuge sind hauptsächlich die mittleren Landwirte und Großgrundbesitzer im Osten und Norden des Reiches beteiligt.

e) Zusammenschluß aller landwirtschaftlichen Bezugsstellen zu der „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte".

Die Zersplitterung auf seiten der landwirtschaftlichen Bezugsorganisation wäre noch erträglich gewesen, wenn nicht der deutschen Landwirtschaft, welche sich soeben bemühte, mit allen modernen Hilfsmitteln die Produktionskosten des landwirtschaftlichen Betriebes zu verringern und seinen Reinertrag auf der früheren Höhe zu halten, ein gemeinsamer Gegner im Lager der Düngerindustrie erstanden wäre. Mit Mißbehagen sah man hier von jeher den energischen Bestrebungen der Selbsthilfe, sich auf dem Düngermarkt eine Position zu erringen, zu, und während anfangs die Ringe und Syndikate der Industrie mehr die volkswirtschaftlich nützliche Leistung der Regulierung der Produktion und des Absatzes anzustreben schienen, schlossen sie sich nun immer fester zusammen, um in letzter Linie selbst den Preis ihrer Produkte der deutschen Landwirtschaft diktieren zu können. Besonders die Thomasphosphatmehlindustrie, welche die günstige Konjunktur ihres Produktes bis aufs äußerste auszunutzen verstand, arbeitete in dieser Richtung. 1888 waren die Thomasphosphatfabriken von Rheinland und Westfalen zu einer Aktiengesellschaft zusammengetreten, und 1889 vereinigten sich fast alle deutschen Fabriken zu einer Konvention.[1])

In landwirtschaftlichen Kreisen sah man diesen Vorgängen nicht regungslos zu, und als die Versuche, günstige gemeinsame Abschlüsse in Thomasmehl zu machen, von keinem Erfolg begleitet waren und die Preise fortwährend ins Steigen gerieten, begann die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft in Verbindung mit dem Allgemeinen Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften den ersten Thomasmehl-

[1]) Vgl. „Der Handel mit Phosphatmehl in Deutschland." Von Wilh. Biernatzki-Kiel in Nr. 4 des Fortschrittes von 1888; „der Handel in Thomasschlacke", Nr. 6 G. P. von 1890.

krieg mit der Parole vom 4. Dezember 1889: „Deutsche Landwirte, kauft kein Thomasmehl!" Der Streit dauerte nicht lange und ging aus verschiedenen Gründen nicht zu gunsten der deutschen Landwirtschaft aus.[1]) Die letztere war noch weit von dem Ziele entfernt, mit den Großhändlern sich im Warenankauf vollständig gleichgestellt zu sehen; namentlich waren den Fabrikanten die genossenschaftlichen Bezugsorganisationen ein Dorn im Auge, und es wurde mit der Zeit immer klarer, daß die Düngerringe sich gerade gegen diese Bezugsstellen, sowie gegen jede mögliche weitere Zusammenfassung der deutschen Landwirtschaft richteten.

Der Mißstimmung, welche allmählich auch in weitere Kreise der landwirtschaftlichen Bevölkerung eindrang, wurde u. a. auf verschiedenen Vereinstagen des Allgemeinen Verbandes Ausdruck gegeben, und als trotz der großen Steigerung der Produktion die Preise immer noch in die Höhe gingen und die Fabrikanten den berechtigten Anforderungen und Interessen der Landwirte kein Entgegenkommen zeigten, da traten die seit 1890 fortgesetzten Erwägungen über Gegenmaßregeln gegenüber dieser Situation in konkrete Wirklichkeit: Auf Anregung des westfälischen Bauernvereins und auf Einladung des Allgemeinen Verbandes kamen am 23. August 1897 zu Berlin die Vertreter der bedeutendsten Bezugsorganisationen der deutschen Landwirtschaft unter dem Vorsitz des Anwaltes des Allgemeinen Verbandes, Herrn Geheimen Regierungsrat Haas, zusammen und gründeten die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte". Allgemein war man der Ansicht, daß einem festen, erfolgreichen Widerstand gegen die Macht der Fabrikanten die Einigung der deutschen Landwirtschaft auf diesem Gebiete, die Beseitigung jeder Konkurrenz zwischen ihnen vorangehen müsse. Der Zweck der Vereinigung ist Feststellung gemeinsamer Kaufsbedingungen gegenüber den Ringen der Düngerfabrikanten.

Zur Zeit gehören ihr neben der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und anderen freien Vereinigungen fast sämtliche genossenschaftlichen Bezugsorganisationen Deutschlands an; ihr Mitgliederbestand betrug im Jahre 1898 rund $1\frac{1}{2}$ Millionen Landwirte. Alle Geschäftsverbände und Zentralgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes werden gemäß Beschluß des „Syndikates der deutschen landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaften" vom 14. Oktober 1897 durch dieses Syndikat, dessen Vorsitz nunmehr dem Anwalte Haas übertragen ist, in dem Ausschuß der Bezugsvereinigung vertreten.

Für die vier Monate Januar bis April 1898 bethätigte die Be-

[1]) Vgl. Aufsatz in Nr. 5 G. P. von 1890; ferner „Der Kampf ums Thomasmehl", Nr. 10 und 15 G. P. von 1890.

zugsvereinigung für alle ihre Mitglieder ihren ersten gemeinsamen Abschluß mit dem Verein deutsch-österreichischer Thomasphosphatfabriken zu Berlin. Der Bezug von Thomasphosphatmehl erhielt gegenüber den entsprechenden Monaten des Vorjahres eine Steigerung von 300 %. Bei der Verlängerung des Vertragsverhältnisses ergaben sich weitgehende Differenzen und große Schwierigkeiten, die zu dem zweiten Thomasmehlkrieg durch den Aufruf vom 5. Mai 1898 an die deutschen Landwirte führten. Der Friede wurde noch in demselben Jahre geschlossen, und am 4. Oktober 1898 kam ein neuer Vertrag mit Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1899 zwischen den Körperschaften der Bezugsvereinigung und einem Teil der Thomasmehlindustrie, den Thomasphosphatfabriken, e. G. m. b. H., zu Berlin zu stande, wobei jedoch wiederum nicht alle Wünsche der deutschen Landwirtschaft durchgesetzt werden konnten. Auf die festgesetzten Grundpreise erhalten die Körperschaften der Vereinigung einen angemessenen Rabatt, und außerdem wird seitens der Thomasphosphatfabriken der Bezugsvereinigung noch ein Sonderrabatt gewährt.[1])

Die Bezugsvereinigung hat dieselben Kämpfe um ihre Anerkennung seitens der Gegenpartei zu bestehen, wie die einzelnen Bezugsgenossenschaften und die Landes- und provinziellen Organisationen im Anfang und im ganzen Verlauf der geschichtlichen Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens; die Kapitalmacht der Industrie erweist sich anfangs meist stärker als der gute Wille der Vertreter der deutschen Landwirtschaft. Für den Volkswirt, der ein besonderes Interesse für das Zusammenballen der wirtschaftlichen Kräfte innerhalb der einzelnen Berufsklassen hat, wie sie auseinander prallen, um schließlich doch wieder den wirtschaftlichen Kampf in Harmonie auflösen zu lassen, bildet die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte mit dem hier eigenartigen Gegensatz von Konsumtion und Produktion eine der interessantesten und zugleich großartigsten Erscheinungen im modernen wirtschaftlichen Leben. Nicht einige wenige Größen, mit großem Kapital ausgestattet und im stande, sozusagen über Nacht feste Ringe zu bilden, um andere Berufsklassen an ihren Egoismus zu fesseln, stehen hier in dem einen Lager, sondern eine Organisation, aufgebaut auf der breiten Masse der deutschen Landwirte, die zum großen Teil durch die Schule der genossenschaftlichen Selbsthilfe hindurchgegangen, treu zu ihren landwirtschaftlichen Vereinen haltend mehr und mehr die Zeichen der Zeit verstehen lernen und sich wie andere Berufsklassen in nationalen Organisationen konzentrieren. Betrachtet man unter solchen Gesichtspunkten die deutsche

---

[1]) Am 13. Dezember 1899 wurde zwischen den gleichen Kontrahenten ein neuer Lieferungsvertrag für 1900 abgeschlossen.

Landwirtschaft und speziell den oben geschilderten Stand der Verfassung der landwirtschaftlichen Bezugsorganisationen, so darf es nicht wunder nehmen, wenn der neuen Schöpfung auch noch manche innere Schwierigkeiten bevorstehen sollten; doch hat sich mit der Zeit und gerade im Zusammenhang mit der agrarischen Bewegung der letzten 5 Jahre ein solches Koalitionsbedürfnis der Landwirte herausgebildet, daß die Bezugsvereinigung schon jetzt als ein κτῆμα εἰς ἀεὶ für die deutsche Landwirtschaft bezeichnet werden darf.

Am 28. Februar und 1. März 1900 hielt die Vereinigung in Berlin in den Räumen des Trierischen Winzervereins (Wilhelmstraße 92/93) Beratungen ab über die juristische Form, die sie sich geben solle. Sie beschloß, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen. Gegenstand des Unternehmens bleibt zunächst gemeinschaftlicher Einkauf von Thomasmehl. Das Stammkapital beträgt 117500 Mk. Zum Vorsitzenden wurde gewählt Geheimer Regierungsrat Haas-Offenbach. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, zu denen der Allgemeine Verband 1, der Generalverband zu Neuwied 1, die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft 1, der Bund der Landwirte 1 und sämtliche Bauernvereine 1 Mitglied stellen. Der juristische Sitz der Vereinigung ist in Berlin, der geschäftliche Sitz ist stets da, wo der Vorsitzende wohnt, also zur Zeit noch in Offenbach a/M.

Die Bezüge an Thomasmehl durch die der Bezugsvereinigung angehörenden Körperschaften stellten sich bis jetzt wie folgt:

1. Januar bis 30. April 1898	5 750	Doppelwaggons
4. Oktober bis 31. Dezbr. 1898	5 752	„
1. Januar bis 30. Juni 1899	8 787	„
Zusammen	20 289	Doppelwaggons.

An dieser Summe waren die einzelnen Körperschaften in folgender Weise beteiligt:

Allgemeiner Verband bezw. Verkaufssyndikat in Offenbach a/M.	7 009	Doppelwaggons
Bayerischer Landesverband, München	895	„
Generalverband in Neuwied	2 030	„
Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft in Berlin	4 651	„
Bund der Landwirte, Berlin	3 091	„
Westfälischer Bauernverein, Münster	1 108	„
Rheinischer Bauernverein, Kempen	511	„
Trierischer Bauernverein, Trier	296	„
Badischer Bauernverein, Fautenbach	544	„
Württembergischer Kreditverband, Tübingen	154	„
Zusammen	20 289	Doppelwaggons.

Mit Recht kann und muß eine Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland die Darstellung der genossenschaft-

lichen Bezugsorganisation mit derjenigen über die erst kurze Vergangenheit der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abschließen. Denn unter den verschiedenen organisatorischen Elementen, aus denen sich die neue Schöpfung zusammensetzt, bildeten von jeher, wenn man den historischen Maßstab zur Beurteilung anwendet, die genossenschaftlichen Bezugsorganisationen den Kernpunkt der Bestrebungen des gemeinsamen Rohstoffbezuges und schufen allen voran das Rüstzeug zu solchen Aufgaben, wie sie die vorläufig abgeschlossene Organisation des deutschen landwirtschaftlichen Rohstoffbezuges, die Bezugsvereinigung, im Dienste der Gegenwart zu erfüllen hat. War es doch wohl auch kein Zufall, daß man jenen Genossenschaftsführer, der in der genossenschaftlichen Bezugsorganisation des kleinen Hessenlandes seine erste genossenschaftliche Dienstzeit absolvierte und so von der Pike auf Auge- und Arbeitszeuge der gesamten Entwicklung der genossenschaftlichen Bezugsorganisation, speziell der des Allgemeinen Verbandes mit seinen eigenen Rohstoffgenossenschaften und Zentraleinkaufsgenossenschaften war, den Genossenschaftsanwalt Herrn Geheimen Regierungsrat Haas mit der Organisation und Leitung der neuen Schöpfung bisher betraute! Welchen starken Anteil das Genossenschaftswesen an dem Warenbezug der Bezugsvereinigung hat und in Zukunft haben wird, zeigt schon das prozentuale Verhältnis, mit welchem der Allgemeine Verband, der bayerische Landesverband zu München und der Generalverband zu Neuwied an den Bezugsmengen bis Mitte 1899 beteiligt waren. Die von diesen drei Genossenschaftsorganisationen einschließlich der 154 von dem Württemberger Kreditverband bezogenen Doppelwaggons zusammen vermittelten 10088 Doppelwaggons betrugen gerade 50 % des Gesamtbezuges, wovon auf den Allgemeinen Verband einschließlich der ihm zugehörigen bayerischen Organisation allein 39 % entfielen.[1])

f) Gemeinsamer Bezug landwirtschaftlicher Maschinen.[2])

Landwirtschaftliche Maschinen, die in den letzten Jahren auch von den kleinen und mittleren Landwirten immer mehr angewendet werden, selbst dort, wo man noch vor kurzem deren Anwendbarkeit bestritt, werden auch vielfach durch die allgemeinen Bezugsstellen vermittelt. Doch zeigt sich gerade für diese Branche das Bedürfnis, eigene Bezugsstellen zu gründen, welche zugleich den Mitgliedern der Genossenschaften bei der Anschaffung mit fachmännischem Rat zur Seite stehen und ihren

[1]) Vgl. Referat von Friedrich Dettweiler auf dem Karlsruher Vereinstage, B. B. S. 62—64; Jahresber. für 1898/99, S. 17 und 18.

[2]) Vgl. die ausführliche Schilderung im H. f. d. gen. Pr. II, S. 100—107.

Endzweck, die gewünschten Maschinen ohne Zwischenhandel direkt von den Fabriken unter denselben Bedingungen wie die Händler zu beziehen, durch die konzentrierte Nachfrage rascher erreichen können.

So errichtete am 1. Juni 1897 der Generalverband zu Neuwied die „Zentral-Ankaufsstelle für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte" zu Frankfurt a. M.[1]) Ihr Umsatz betrug in den ersten 1½ Jahren 1 476 651 Mk. und wächst fortwährend; im Jahre 1898 wurden allein 300 Mähmaschinen abgesetzt. Seit 1889 besteht für das Gebiet des landwirtschaftlichen Zentralvereins für die Provinz Sachsen die Zentral-Ankaufsstelle landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte zu Halle a. S.[2]) Das vorbildliche Institut, das auch eine Kleinwarenabteilung führt und eine Reparaturwerkstätte besitzt, hatte folgende Umsätze in den einzelnen Jahren seines Bestehens:

Jahr	in Maschinen Mk.	in Kleingeräten und Bedarfsartikeln Mk.	in Summa einschl. Reparat. x. Mk.
1889	5 735,05	341,05	6 076,10
1890	197 561,75	16 547,80	214 109,55
1891	416 732,71	41 428,47	481 198,43
1892	425 535,12	105 408,54	564 116,67
1893	310 005,43	140 668,58	512 355,64
1894	427 381,76	173 903,66	652 048,85
1895	483 473,10	188 650,86	723 705,25
1896	504 931,10	234 784,36	815 134,81
1897	664 967,37	318 620,40	1 072 013,23
1898	836 427,36	343 115,57	1 287 078,62
Zusammen	4 272 750,75	1 563 469,29	6 327 837,15

Die Hauptgenossenschaften, so die in Kiel und Stettin, wenden diesem Geschäftszweig große Aufmerksamkeit zu; die neu errichteten Landwirtschaftskammern haben gleichfalls zum Teil Maschinengeschäftsstellen eröffnet. Im Dezember 1899 wurde die „Ostpreußische Zentralgenossenschaft zum An- und Verkauf landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, e. G. m. b. H." mit dem Sitz zu Königsberg i. Pr. gegründet; am 1. Juli 1900 hat sie ihre Thätigkeit begonnen.

[1]) Vgl. in Nr. 3 L. G. von 1897 einen ausführlichen Bericht über das Unternehmen.

[2]) Vgl. G. Pr. 1893, S. 28 und 1899, S. 296 und 297.

IV.

Genossenschaftliche Butterabsatzorganisation in Deutschland.

Wir verlassen das Gebiet des gemeinsamen Rohstoffbezuges der deutschen Landwirtschaft, auf dem wir so mächtigen Organisationen begegneten und wenden uns zu der Organisation des genossenschaftlichen Butterabsatzes in Deutschland, wie sie sich bis in unsere Tage fortschreitend entwickelte.

a) Fortschritte der technischen Organisation der deutschen Milchwirtschaft unter dem Einfluß der Molkereigenossenschaften.

Deutschland ist, soviel uns bekannt, das Land, in welchem sich zuerst die Vereinigung von Molkereien in Verbänden innerhalb bestimmter Bezirke vollzog. Diese verwaltungs-organisatorische Zusammenfassung hatte schon im Jahre 1889 gewissermaßen einen Abschluß erreicht und bot den einzelnen milchwirtschaftlichen Produktionsgebieten einen vertrauensvollen Mittelpunkt und einen Ansporn, soweit es die Verhältnisse des landwirtschaftlichen Betriebes zuließen, in die molkereigenossenschaftliche Bewegung einzutreten. Die Milchverwertung verließ das Haus des Einzellandwirtes und konzentrierte sich nachhaltig in mit den neuesten Errungenschaften der Technik ausgestatteten Molkereigenossenschaften, welche, wie schon geschildert, gruppenweise und nachbarlich zu neuen Gründungen anregend, in großer Anzahl entstanden und nach und nach in verstärktem Maße auch in den Gegenden mit stark parzellierten Grundbesitz Eingang fanden.

Mit dem Einzug der Molkereigenossenschaften erhielt die Milchwirtschaft der betreffenden Gegenden eine Veränderung in jeglicher technischen Hinsicht. Die bisher allgemein übliche primitive Verarbeitung und Verwertung der Milch in der Einzelbehausung des Landwirtes

wurde durch die milchwirtschaftliche Technik der Molkereigenossenschaften weit hinter sich gelassen; die Qualität der Butter und anderer Molkereierzeugnisse konnte jetzt erst auf die Höhe gebracht werden, wie sie dem sich stets verfeinernden Geschmack des konsumierenden Publikums entspricht. Durch sorgfältige Behandlung der eingelieferten Milch, durch Anwendung der von Jahr zu Jahr sich vermehrenden Erfindungen auf dem Gebiete der Molkereitechnik arbeitete man zielbewußt an der Verbesserung der Molkereiware und suchte das Prädikat haltbar und fein für feine Butter zu erlangen. Das Erhitzen der Vollmilch oder des Rahmes und der Magermilch, das sog. Pasteurisieren, wird allgemein ein notwendiges Verfahren für jeden rationellen Molkereibetrieb, und abgesehen von der Wirkung auf die Haltbarkeit des Produktes kann durch dieses Verfahren auch den weitgehendsten Forderungen des Publikums und der Gesundheitspolizei für Reinheit von kleinen schädlichen Lebewesen, den oft übertrieben gefürchteten Bazillen, entgegengekommen werden.

Anderseits mußte die Produktion der Milch selbst fortschrittlich beeinflußt werden. Mit den Anforderungen der Genossenschaften an die Genossen und Lieferanten, gute und fettreiche Milch einzuliefern, um eine möglichst gute Qualitätsware produzieren zu können, wurden der Züchtung von Milchvieh erhöhte Aufgaben gestellt; eine rationelle Milchwirtschaft verlangte vielfach eine Verbesserung und Veränderung der bis dahin üblichen Zuchtrichtung, zahlreich entstehende Zuchtvereine und Zuchtgenossenschaften mußten diese Aufgaben mitlösen helfen, und eine der Milchwirtschaft entsprechende rationelle Fütterung und Pflege des Milchviehes wurde Sorge jedes an einer Molkereigenossenschaft beteiligten Landwirtes. Kontrollierend und anspornend wirkte in dieser Hinsicht vor allem die an Stelle der früher üblichen Bezahlung der Milch nach Raum- oder Gewichtsmenge immer allgemeiner tretenden Bezahlungsarten nach Fettgehalt [1]) oder nach Butteranteilen, welch letztere von W. Helm seit 1887 im pommerschen Molkereiverbande eingeführt wurde. Hierdurch wurde der Landwirt daran interessiert, nicht nur viele, sondern vor allem gute, hochfettprozentige Milch in die Molkerei einzuliefern. Auch die Sorgfalt in der Milchverarbeitung mußte durch die nun ermöglichte Betriebskontrolle ganz außerordentlich zunehmen; jeder Molkereibeamte suchte nun seinen Ehrgeiz darein zu setzen, Betriebstabellen, die zur Beurteilung der Arbeitsmethode, der Ausbeute, der Brauchbarkeit der Maschinen rc. dienen, zu führen und ordnungsmäßige Betriebsergebnisse vorzulegen.

[1]) Vgl. Nr. 16 G. P. von 1892: „Welche Vorteile bietet den Genossenschaften die Bezahlung der Milch nach Fettgehalt?“ Von Joh. Siedel.

Die Genossenschaftsverbände mit den milchwirtschaftlichen Vereinen Hand in Hand gehend, arbeiteten unablässig an der Vervollkommnung ihrer milchwirtschaftlich technischen Organisation. Durch Sorge für Ausbildung geeigneten Molkereipersonals, durch Abhaltung von Molkereikursen, durch Anstellung tüchtiger Molkereiinstruktoren, durch Einrichtung milchwirtschaftlicher Versuchsstationen, durch Beschickung von größeren und Arrangierung kleinerer, mehr lokaler Molkereiausstellungen suchen sie das deutsche Molkereigewerbe auf der Höhe der Zeit zu erhalten und fortschrittlich weiter auszugestalten. Durch Pflege eingehender Molkereistatistik, durch Sammlung der Betriebstabellen der einzelnen Molkereien legen sie sich Rechenschaft über ihre Leistungen für das ihnen anvertraute Produktionsgebiet ab, und einzelne der Genossenschaftsverbände können sich so schon mit Recht das Prädikat eines wohlgeordneten „Milchstaates" beilegen, der jedes Jahr genaues Budget über sein milchwirtschaftliches Soll und Haben aufstellt und zur Richtlinie seiner Weiterarbeit macht. [1])

b) Zurückbleiben der wirtschaftlichen Organisation hinter der technischen.

Es ist ein im ganzen erfreuliches, oder wenigstens hoffnungsverheißendes Bild, das wir soeben von der fortschreitenden technischen Entwicklung und Organisation des deutschen Molkereigewerbes in kurzen Schlaglichtern entwerfen konnten! Aber gehemmt und gleichsam in Fesseln geschlagen von den zahlreichen technischen Sorgen schritt die andere naturgemäße Aufgabe, welche den Molkereigenossenschaften als Produktivgenossenschaften zufällt, die der Verwertung der gewonnenen Produkte, nicht in gleichem Maße einer gedeihlichen raschen Entwicklung entgegen: Mit der genossenschaftlichen Milchverwertung hielt die Organisation des Absatzes von Molkereiprodukten, vor allem der Butter, welche zur Zeit für die inländische Produktion hauptsächlich in Betracht kommt, nicht gleichen Schritt.

[1]) Vgl. Joh. Siedel, Die Führung von Betriebstabellen in Genossenschaftsmolkereien, Nr. 18 G. P. von 1892; J. Persyn, Die Grundlagen für Milch- und Rahmbezahlung in Genossenschaftsmolkereien mit beschränktem Betrieb, Nr. 19 G. P. von 1896; die Schriften von Wilhelm Helm: „Handbuch zur Molkerei-Buchführung, Betriebsrevision und Verwaltung in Genossenschaftsmolkereien" 1890; „Anleitung zur Buchführung 2c." 1891; „Die Milchwirtschaft in ihrer Beziehung zu Gewerbe und Industrie" 1896; „Der Milchstaat" 1898; ferner „Anleitung zur Buchführung in Molkereigenossenschaften" von J. Schellenberger u. C. Schwarz, 1896 und die zahlreichen anderen für die einzelnen Verbände verfaßten Instruktionsbücher für die Buchführung und den Betrieb von Molkereien.

Neben den wirklichen oder vermeintlichen Schwierigkeiten, den genossenschaftlichen Butterabsatz zweckentsprechend und vorteilhaft zu organisieren, muß ohne Zweifel ein Hauptgrund, zugleich ein mildernder Umstand für diese Thatsache gerade in den fortschreitenden Anforderungen der Technik an die Einzelgenossenschaften und die lokale Arbeit gesucht werden, welche den Egoismus und den Lokalpatriotismus nur zu stärken geeignet war und das Interesse für weitergehende Aufgaben vorerst in den Hintergrund treten und erlahmen ließ. Charakteristisch für diese Situation ist das Urteil der Direktion eines landwirtschaftlichen Generalvereins in einer preußischen Provinz mit altem Molkereiwesen aus dem Jahre 1894, das leider auch heute noch für manche Gegend angewendet werden kann: „An der Spitze der Molkereigenossenschaften stehen vielfach noch Männer, denen es an Gemeinsinn und Einsicht fehlt, denen das Verständnis für die wichtigen Fragen des Molkereiwesens, soweit sie über den technischen Betrieb hinausgehen, abgeht, und die die Gelegenheit, sich über die Tragweite derselben zu unterrichten und gemeinsam mit den Berufsgenossen der Provinz für die Gesamtheit der provinziellen milchwirtschaftlichen Interessen einzutreten, trotz aller Anregung hierzu unbenutzt vorübergehen lassen." [1])

c) Anfänge des genossenschaftlichen Butterabsatzes vor 1889.

Die Anfänge des genossenschaftlichen Butterabsatzes in Deutschland vor 1889 hier kurz zusammenfassend, muß berichtet werden von dem ersten Vorgehen des jetzigen Geh. Ökonomierates Petersen-Eutin, von 1874—1880 Generalsekretär der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft, der im Jahre 1878 die erste Butter-Verkaufs-Vereinigung im Interesse des Oldenburger Molkereiwesens bildete. Die 1882 als Aktiengesellschaft gegründete Vereinigung pommerscher Landwirte errichtete die ersten selbstbetriebenen Butterverkaufsläden in Berlin. 1886 trat eine Sozietät westpreußischer Molkereigenossenschaften auf, welche Verkaufsstände in den Berliner Markthallen gewann und die Butter durch angestellte Verkäufer pfundweise verkaufte. [2]) Im Jahre 1887 folgte die bereits erwähnte „Ostpreußische Tafelbutter-Produktiv-Genossenschaft" mit dem Sitz zu Königsberg als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Sie kam bald ins Geschäft hinein und hatte schon im Geschäftsjahre 1889/90 einen Umsatz an verkaufter Butter von 96601 Kgr.; fast das gesamte Quantum wurde in Berlin abgesetzt, für welchen Platz der Gesamtbuttererlös 211516 Mk. betrug.

[1]) Vgl. Jahrbuch für 1895, S. 87.

[2]) Vgl. Referat von Plehn-Gruppe, V. Ber. von Darmstadt, S. 168.

Das eigene Vermögen der aus 35 Mitgliedern bestehenden Absatzgenossenschaft erreichte damals bereits die Höhe von 7 312 Mk., aus dem im Rechnungsjahr 1889/90 erzielten Reingewinne von 1 291 Mk. erhielten die Mitglieder eine Kapitaldividende von 4 % und eine Warendividende von 1/4 %.[1])

Im Anschluß an die erste Arbeit von Petersen übernahm der am 22. Februar 1886 errichtete „Verband der Meiereien des Herzogtums Oldenburg" die Pflege des gemeinsamen Butterabsatzes für die Molkereien Oldenburgs.[2]) Das erste Geschäftsjahr begann am 1. April 1886; der Verband zählte damals 174 Genossen als Mitglieder der Verbandsmolkereien nebst 214 beteiligten Milchlieferanten; diese Zahl war bis 1889 fortwährend gewachsen und erreichte Ende 1889 die Zahl von 655 Genossen und 1858 Lieferanten. Der Verband verstand es, den Butterabsatz der Mitgliedsgenossenschaften in seiner Hand zu konzentrieren, und der selbständige direkte Absatz der Molkereien reduzierte sich auf ein unwesentliches Quantum. Die Ausdehnung des Geschäftes bis 1889 ist aus folgenden Umsatzzahlen zu ersehen. Es wurden durch den Verband an Butter verkauft:

im Geschäftsjahre	Kgr.	Verkaufserlös Mk.
1886/87	102 975	216 542
1887/88	236 948	504 316
vom 1. April bis Ende 1888	302 328	650 007
1889	323 568	723 221

Von größeren Geschäftsabschlüssen wurden unter anderen Lieferungsverträge mit der kaiserlichen Marine zu Wege gebracht, das Geschäft in präservierter Butter feinster Qualität wurde fortgesetzt mit Erfolg kultiviert und zu dem Zwecke Verbindung mit Ost-, Westafrika, Südamerika und Asien gesucht und erlangt.[3]) In gleicher Weise bemühte sich auch der Verband schlesischer Molkereien (später eingegangen), den gemeinsamen Butterabsatz durch seine Hand gehen zu lassen und besorgte ebenfalls größere Buttersendungen ins Ausland, deren Ergebnis jedoch ein ungünstiges war.

Im Süden des Reiches hatte man im Großherzogtum Hessen ebenfalls schon vor 1889 einen schönen Anfang mit der Organisation des gemeinsamen Butterabsatzes gemacht. Der „Verband der hessischen Molkereigenossenschaften", später im allgemeinen hessischen Genossenschaftsverbande aufgegangen, hatte eine Molkereiprodukten-Vertriebsstelle

[1]) Vgl. Jahresber. für 1889, S. 16 u. 17.

[2]) Bericht über das 1. Geschäftsjahr: Fortschritt 1887, S. 96ff.

[3]) Vgl. Jahresber. für 1889, S. 25 u. 26.

errichtet. Der Verkaufserlös der abgesetzten Molkereiprodukte betrug in 1888 264 001, in 1889 281 100 Mk.; unter letzterer Summe befanden sich 43 829 Mk. für Käse und 237 271 Mk. für Butter, welche für 101 810 Kgr. erlöst wurden. Außerdem war eine Verkaufsstelle in Darmstadt und ein Markthallenstand in Frankfurt a. M. für den gemeinsamen Absatz thätig, durch welche im Jahre 1889 für 10 127 bezw. 31 496 Mk. Molkereiprodukte abgesetzt wurden.[1])

Lediglich nur historisches Interesse erlangte die ebenfalls vom Verbande der hessischen Molkereigenossenschaften gegründete „Zentralgenossenschaft der hessischen Molkereigenossenschaften" zu Darmstadt, welche die Weiterführung der obigen seither mehrere Jahre durch den Verband der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine unterhaltenen und finanziell unterstützten Betriebsstelle für Molkereiprodukte übernehmen sollte. Sie wurde am 29. November 1889 unter Betheiligung von 5 hessischen Molkereigenossenschaften und 2 Privatmolkereien, also vor der Gründung der beiden ersten deutschen Zentralgenossenschaften für Kredit und für gemeinsamen Rohstoffbezug zu Hannover bezw. zu Darmstadt errichtet, und war somit die erste Zentralgenossenschaft Deutschlands im Sinne des § 9, Abs. 2 des neuen Genossenschaftsgesetzes auf der Basis der beschränkten Haftpflicht;[2]) ihre statutengemäße Hauptaufgabe sollte sein: „Verwertung von Molkereiprodukten auf gemeinsame Rechnung." Allein sie hat ihren Geschäftsbetrieb gar nicht eröffnet, auch die übrigen Verbandseinrichtungen für den genossenschaftlichen Butterabsatz sind zu gleicher Zeit auseinander gegangen, indem ein Teil der Molkereien die Sache nicht mehr wünschte und später nichts anderes an ihre Stelle getreten ist.

d) Weiterentwicklung der Organisation in Norddeutschland.

1. Auf dem Berliner Markt.

In Norddeutschland lenkten die Molkereikreise ihren Blick naturgemäß zunächst auf die großen Konsumtionsplätze, vor allem auf die beiden Hauptmärkte für Molkereiprodukte, auf Berlin und Hamburg. Die landwirtschaftlichen Organisationen des Molkereiabsatzes folgten sämtlich der geschäftlichen Anziehungskraft dieser zwei Großstädte und suchten neben vorteilhaftem Absatz Einfluß auf die Marktlage, Preisnotierung und somit Preisgestaltung zu gewinnen.

Am 28. August 1889 entstand unter der handelsrechtlichen Firma

[1]) Vgl. Jahresber. für 1889, S. 24.
[2]) Vgl. Fortschritt von 1889, S. 166.

„Molkereiverband Kleeblatt, Chambeau und Genossen" eine solche Zentralabsatzorganisation mit dem Sitze zu Prenzlau in der Provinz Brandenburg. Sie ist nach § 4 des Gesellschaftsvertrages für alle Molkereigenossenschaften, sowie Besitzer von Molkereien bestimmt, die im Bezirke des weiter oben mit aufgezählten Molkerei-Revisions-Verbandes für die Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen und die Großherzogtümer Mecklenburg gelegen sind. Neben den Absatzbestrebungen der pommerschen Landwirte und der Ostpreußischen Tafel-Butter-Produktivgenossenschaft, welche schon auf dem Berliner Markt festen Fuß gefaßt hatten, entfaltete diese neue Geschäftsstelle alsbald eine rührige Thätigkeit und hatte bereits in den ersten Herbstmonaten ihres Geschäftsbetriebes einen täglichen durchschnittlichen Butterabsatz von etwa 50 Ztr. in Berlin, also einen ganz respektablen Anteil am Gesamtkonsum; derselbe wurde damals auf etwa 1500 Ztr. täglich geschätzt. Neben Berlin lenkte sie auch von Anfang an ihre Aufmerksamkeit auf Dresden, Leipzig, Magdeburg, Stettin, Görlitz und Frankfurt a O. als Absatzplätze. Seit dem Jahre 1893 regte es sich auch in der Provinz Sachsen; unter anderem sprachen sich auf dem Verbandstage der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Provinz Sachsen die erschienenen Vertreter von Molkereien für eine gemeinsame Organisation des Butterverkaufs aus.[1])

2. Auf dem Hamburger Markt.

Auf dem Hamburger Markte dominierten von deutschen Molkereierzeugnissen die Produkte der zahlreichen alten, längst eingearbeiteten Meiereien und Molkereigenossenschaften Schleswig-Holsteins. Aber gerade die Masse der Molkereiinteressenten ließ hier eine durchgreifende, befriedigende Organisation nicht allgemein zur Geltung kommen, und speziell einer gemeinsamen Absatzorganisation war man jetzt wie bisher ziemlich abgeneigt. Einen erfolgreichen geschäftlichen Vorstoß auf dem Hamburger Buttermarkt machte der ostholsteinische Meiereiverband.

Als einer der ältesten deutschen Molkereiverbände schon im Jahre 1886 errichtet, setzte er sich auch zum Hauptziele die Vermittlung des günstigen Absatzes der Molkereiprodukte und hat sich große Verdienste auf dem Gebiete der Preisnotierung und Preisbildung der Molkereiprodukte erworben. Seine Mitgliederzahl war von 28 auf 53 im Jahre 1890 gestiegen, welche zusammen 7671 Kühe hielten. Die Mitglieder des Verbandes bestanden zum größten Teil aus Besitzern von

[1]) Vgl. G. P. von 1893, S. 169.

sogenannten Gutsmeiereien. Nachdem er es unter sachverständiger Leitung verstanden hatte, bessere Verkaufsbedingungen für die Produzenten einzuführen, ging er, um den Milchwirten einen entscheidenden Einfluß auf die Preisfestsetzung zu erkämpfen, dazu über, Butterauktionen in Hamburg abzuhalten; dieselben begannen im Dezember 1889 und bezwecken, wie Petersen, der verdienstvolle Förderer dieses Unternehmens, Seite 15 der unten citierten Schrift kurz zusammenfaßt:

A. Im Interesse der Allgemeinheit.

1. Selbständige Feststellung der am Hamburger Markt für die Produzenten zu erzielenden Preise.

2. Rasche Veröffentlichung dieser Preise zur Orientierung für alle Interessenten.

B. Für die Teilnehmer an den Auktionen.

3. Gemeinschaftlichen Absatz der Butter zwecks Erzielung möglichst hoher Preise je nach Qualität der Ware.

4. Unparteiische, sachliche Feststellung der Mängel der Butter bei jeder wöchentlichen Sendung und auf Grund dieser Feststellung Abstellung der Mängel.[1])

Der Verband der Meiereien des Herzogtums Oldenburg wandelte sich am 1. Oktober 1892 in eine Zentralgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht um unter der Firma „Verband der Meiereien des Herzogtums Oldenburg" und suchte dadurch seinen Bestand zu festigen und seine alten Zwecke zu fördern; hierzu sah er sich um so mehr veranlaßt, als sich die Konkurrenz der anderen, namentlich neu hinzukommenden Genossenschaftsgebiete, welche den Konsumplätzen Mitteldeutschlands näher lagen, immer drückender geltend machte.

e) Lage des Buttermarktes und Thätigkeit des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

1. Stellungnahme des Allgemeinen Verbandes bis 1890.

Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, dessen Thätigkeit man in Deutschland in erster Linie die frühzeitige Zusammenfassung der Molkereigenossenschaften, speziell der dem Genossenschaftsgesetz unterstellten, in leistungsfähigen Verbänden zu verdanken hat, verfolgte seit seiner Gründung auch die Fragen des gemeinsamen Absatzes von Molkereierzeugnissen mit Interesse und Aufmerksamkeit. Indes vor 1889 war man sich über die Ziele, Aufgaben und

[1]) Vgl. Der Ostholsteinische Meierei-Verband seit seiner Gründung im Jahre 1886 von Ökonomierat C. Petersen in Eutin und H. Schrott-Fiechtl in Eutin, Bremen 1896.

Formen solcher Molkereiabsatzorganisationen noch ziemlich unklar, man entbehrte des sicheren Gefühles, das zur praktischen Inangriffnahme notwendig ist und begnügte sich so mit ganz allgemeinen Vereinstagsbeschlüssen, welche es für nötig hielten „den Handel mit Molkereiprodukten besser zu organisieren". In diesem Sinne lautete schon eine Resolution auf dem I. Allgemeinen Vereinstage zu Berlin im Jahre 1885.

Das fortschrittliche Element brachte auch auf diesem Gebiete die durch das neue Genossenschaftsgesetz ermöglichte Zentralgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht. Schon auf dem VI. Vereinstage zu Darmstadt im Jahre 1890, wo eben erst die allgemeinen Grundsätze für den Wert und die Bedeutung der Zentralgenossenschaften aufgestellt worden waren, wurde die Notwendigkeit der Bildung von Zentralbutterverkaufsgenossenschaften in eigenen Referaten und Beschlüssen bejaht und nur für einfache Verhältnisse und voraussichtlich nicht beträchtlichen Umsatz die Form der Sozietät, sonst die der Zentralgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht empfohlen.[1])

2. Die Mißstände auf dem Buttermarkt.

Die legislatorische Hilfe war rechtzeitig gekommen; denn die Markt- und Absatzverhältnisse für Butter hatten sich geradezu unleidlich gestaltet. Die amtlichen Notierungen in Berlin und Hamburg entsprachen weder den Marktverhältnissen noch den thatsächlich gezahlten Preisen, und seit einer Reihe von Jahren wurden Überpreise, 6—8 Mk., zeitweise sogar 12 Mk. über höchste Notiz bezahlt, welche nicht weichen wollten. Einzelne Anfänge zur Besserung, so z. B. in Berlin, wo kurze Zeit vom 1. Januar bis etwa August 1889 die Butternotiz durch eine Anzahl von Butterfirmen unter Zuziehung von Landwirten gemacht wurde, dann später, Ende 1893, der zeitweilige Erfolg der Aktiengesellschaft „Vereinigte Pommersche Molkereien", welche Notierung der höchst bezahlten Preise durchsetzten, zeigten den Milchwirten nur die Schwierigkeiten eines derartigen Vorgehens, ohne daß sie einen dauernden Erfolg erzielen konnten. Der Referent des Darmstadter Vereinstages, Herr Plehn-Gruppe, gab der entsprechenden Stimmung in landwirtschaftlichen Kreisen mit den Worten Ausdruck, daß es bei dieser Sachlage kein anderes Mittel gebe, als daß die deutsche Landwirtschaft auch ihre Molkereiprodukte selbst oder doch mit Einschränkung des Zwischenhandels abzusetzen suchen müsse.

Schuld an den schwierigen Verhältnissen des inländischen Butterabsatzes und den noch geringen Aussichten auf Besserung hatte vor

[1]) Vgl. V. Ver. S. 167 ff.

allem aber die stark aufwärtssteigende Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens auf dem Molkereigebiete selbst. Dieselbe hatte eine teilweise Verschiebung der gesamten Marktlage des Inlandes zur Folge. Während früher die Einzelbutterproduzenten den Hauptabsatz ihrer Produkte in ihrer unmittelbaren Nähe suchten und so eine angemessene Verteilung des Angebotes über das inländische Konsumtionsgebiet die Folge war, sahen sich die Molkereigenossenschaften naturgemäß angewiesen, für ihr konzentriertes Angebot Verbindung mit großen Absatzstellen anzuknüpfen; man vernachlässigte, vielfach auch einem gewissen Zug ins Große folgend, das in der Nähe liegende Gute, den Nahabsatz im Detail und suchte über den Kopf der Lokalmärkte hinweg die Zentralmärkte, insbesondere Berlin und Hamburg, auf. Um ein landwirtschaftliches Bild zu gebrauchen, das einmal der Molkereiverband Kleeblatt in einer Flugschrift anwandte: ehedem floß die Butter über das Land, wie das Wasser aus den kleinen Rieselgräben über die Wiese, sich überall gleichmäßig verteilend; die kleinen Rieselgräben verschwanden; statt ihrer führten jetzt breite Ströme die Butter den Haupthandelsplätzen zu, um dort nur zu oft Überschwemmungen zu verursachen.

Dazu machte die Margarine der Butter von Jahr zu Jahr steigende Konkurrenz [1]); die Butterfälschungen hatten notorisch einen großen Umfang angenommen, und die deutschen Landwirte mußten z. B. in dem Futternotjahre 1893 erleben, daß trotz der Knappheit an Butter die Butterpreise sich auf relativ niedriger Höhe hielten. Man ahnte in landwirtschaftlichen Kreisen die Lösung dieses Rätsels, und bestärkt durch offenkundige Thatsachen begann man nach dieser Seite hin eine Bekämpfung des betrügerischen Handels mit Margarine, um so wenigstens die Fälschungen aus den preisdrückenden Faktoren der Molkereierzeugnisse zu eliminieren. Die Molkereivertretungen erließen Aufrufe zur Abwehr, und der Verband hinterpommerscher Molkereien inszenierte einen förmlichen Kampf, den sog. „Butterkrieg" in Berlin. Es ist ganz gut, von Zeit zu Zeit, so auch im Rahmen dieser Darstellung des genossenschaftlichen Butterabsatzes in Deutschland, auf das Ergebnis des Krieges gegenüber dem fortwährend geringen Verständnisse gewisser Kreise für gesetzgeberische Forderungen der Landwirte hinzuweisen und zu zeigen, wie weit die Auswüchse auf dem Gebiete der Nahrungsmittelfälschung gedeihen können.

Der Krieg begann in der Weise, daß täglich bis zu 100 Butterproben gekauft wurden. Diese Proben wurden vorsichtig so eingekauft,

[1]) Vgl. Die Margarine und der Kampf gegen die Butterverfälschungen. Von Boysen, Nr. 15 G. P. von 1893; Margarine, Margarineschwindel, Margarinesteuer, Nr. 6 G. P. von 1894.

als wenn die in den Laden kommenden Frauen die Einkäufe für sich machten. Die Einkäufe begannen am 1. September 1893; die Butter wurde einem Gerichtschemiker zur Untersuchung übergeben. Diese Enquete ergab, daß von 1000 Proben 262 oder 26 % aller eingekauften Proben verfälscht waren; unter den Falschverkäufen hatten 7 % unter 30, 26 % 30—50, 26 % 50—60, 16 % 60 % Beimischung von Margarine, während in 1 : 4 Betrugsfällen reine Margarine als Butter verkauft wurde.[1]) Nahezu 500 Fälscher wurden mit Geldstrafen belegt.

3. Weiterarbeit der Selbsthilfe.

Mitten in diesem Wirrwarr von unseligen Preisbestimmungsgründen für die Molkereiprodukte der deutschen Landwirtschaft verlor man jedoch nicht das Selbstvertrauen und erblickte in der Selbsthilfe erneut das vornehmste Mittel, den mannigfachen Mißständen Abhilfe zu schaffen. Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, die größte Interessenvertretung der deutschen dem Genossenschaftsgesetz unterstellten Molkereien, faßte, veranlaßt durch die Not der Zeit, auf seinem IX. Vereinstage zu Stuttgart im Jahre 1893 den weitausgreifenden Beschluß: „Der Verbandstag hält nach wie vor die Bildung starker leistungsfähiger genossenschaftlicher Butterverkaufsverbände und aus diesen heraus die Schaffung eines Zentralorganes innerhalb des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für den sichersten Weg zur gleichmäßigen, dem Bedarf angepaßten Verteilung der Ware und zur Abschwächung des durch gegenseitiges Überbieten der Produzenten drohenden Gefahr.“[2])

Nicht lange darnach, am 4. November 1893, bildete sich als erster neuer Butterverkaufsverband der westpreußische als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zu Graudenz; sein Geschäftsführer wurde Benno Martiny. Alle Genossenschaftsmolkereien, Besitzer und Pächter von Molkereien, soweit dieselben Butter an den Verband liefern, können Mitglieder werden. Am 12. Mai 1894 folgte die Gründung der „Zentralgenossenschaft vereinigter mecklenburgischer Molkereien, e. G. m. b. H.“ mit dem Sitze zu Rostock; nur unter großen Schwierigkeiten kam sie zu stande, und viele Molkereien drohten, aus dem die Sache in die Hand nehmenden Verbande auszutreten. Als ein molkereigenossenschaftliches Ereignis kann man die dann

[1]) Vgl. Der Berliner Butterkrieg, Nr. 22 G. B. von 1893; ferner der Butterkrieg und seine soziale Bedeutung von Wilhelm Helm.

[2]) Vgl. auch den Aufsatz von Joh. Siedel, Nr. 17 G. B. von 1894: „Zur Margarinefrage“.

14 Tage später, am 25. Mai 1894, unter sofortigem Beitritt von 53 Molkereigenossenschaften ins Leben gerufene Hannoversche Butterverkaufsgenossenschaft, e. G. m. b. H., anfangs mit dem Sitze zu Hannover, bezeichnen.

Vor allem wurde durch dieselbe eine Lücke in der genossenschaftlichen Absatzorganisation des westdeutschen Buttermarktes ausgefüllt und so ein Gleichgewicht zu den genossenschaftlichen Zentralstellen des Ostens hergestellt. Zunächst stützte sie sich lediglich auf die Produktion der Provinz Hannover selbst, speziell auf die dem Verbande hannoverscher landwirtschaftlicher Genossenschaften angeschlossenen Molkereigenossenschaften, welcher Mitte 1894 unter 288 Genossenschaften schon die stattliche Anzahl von 134 Molkereigenossenschaften aufwies und energisch an einer Konsolidierung der provinziellen Produktion arbeitete. Am 1. November 1894 begann die Zentralgenossenschaft ihre Thätigkeit und stellte sich von vornherein die Hauptaufgabe, Einfluß auf den Hamburger Markt zu gewinnen, der als Export- und alter Zwischenhandelsplatz für Molkereiprodukte noch wichtiger als der Berliner erscheinen muß. Von Süden her drang also eine neue landwirtschaftliche Absatzorganisation auf dem Hamburger Markt vor, wo schon längst Schleswig-Holstein von Norden und Oldenburg westlich Einfluß zu erlangen suchten.

In Hamburg lagen die Verhältnisse für eigene Absatzorganisationen der Landwirte vielleicht noch mißlicher als auf dem Berliner Markt. Überpreise waren ebenfalls an der Tagesordnung. Zeitweise sah sich zwar die amtliche Notierungskommission gemüßigt, der Welt mitzuteilen, daß in Hamburg von nun an höchste Butterpreise zur Notierung gelangen würden, doch die dauernde Reform blieb von dieser Seite aus, und die Überpreise erreichten in einzelnen Monaten die Höhe von 10 bis 12 Mk. pro Zentner; nach wie vor blieben Hamburg und Altona auch die Herde für Faktoreibutter, jene minderwertige Mischware, welche nach dem Urteil der bedeutendsten Fachmänner der deutschen Milchwirtschaft in erster Linie an dem schlechten Rufe unserer deutschen Butter im Auslande Schuld trägt. Ein schwieriges Terrain hatte somit die junge Absatzorganisation betreten, und je energischer sie vorging, desto lebhafter wurde der Widerstand der zahllosen Händler.[1]

Den 6 nun bestehenden Butterverkaufsorganisationen folgten zunächst keine neu gegründeten mehr; in allen Produktionsgebieten begann es sich jedoch zu regen. In Posen scheiterte im Jahre 1894 der Versuch, eine Butterverkaufsgenossenschaft ins Leben zu rufen, nachdem die Bestrebungen in dieser Richtung anfangs außerordentlichen Anklang ge-

[1] Vgl. „Errichtung einer Butterverkaufsgenossenschaft", Nr. 12 G. P. von 1894.

funden hatten. Die Schwierigkeiten lagen in dem mangelnden Bedürfnis der Molkereibesitzer, größtenteils Großgrundbesitzer, welche eines festeren Zusammenschlusses entbehren zu können glaubten, sodann an den nationalen Verhältnissen des Provinz.[1]) In der Provinz Sachsen wurde vom Genossenschaftsverbande eine bloße Butterverkaufsstelle ohne feste Organisation eingerichtet, welche, wie auf Seite 86 des Jahresberichtes des Allgemeinen Verbandes für 1895 berichtet wurde, mit Beginn des Jahres 1895 ihre Thätigkeit aufgenommen hatte. Auch in Rheinpreußen, das sich allmählich mit einem dichten Netze von Molkereigenossenschaften bedeckte, begann man die Frage des gemeinsamen Butterabsatzes lebhaft zu erörtern; auf dem Verbandstage des Molkereiverbandes für Westfalen, Lippe und Waldeck im Jahre 1896 befürwortete man die Errichtung eines provinziellen Butterverkaufsverbandes.[2])

4. Das Margarinegesetz vom 15. Juni 1897.

Im Mittelpunkte des milchwirtschaftlichen Interesses stand jedoch in diesen Jahren der Kampf gegen die Butterverfälschungen und die Frage der Surrogate von Molkereiprodukten, deren glückliche Lösung man als erste Vorbedingung gedeihlicher Produktions- und Absatzverhältnisse betrachten mußte.[3]) Die Molkereiinteressenten konnten ihre anfangs weitgehenden Forderungen, daß die Margarine nur in ihrem Naturgewande auf dem Markt erscheinen dürfe, und andere nicht durchsetzen, allein nach mannigfachen Schicksalen im Reichstag und im Bundesrat, nach lebhaften Erörterungen auf den Genossenschaftstagen kam endlich das neue Margarinegesetz: „Gesetz betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmittel" vom 15. Juni 1897 zu stande, das am 1. April 1898 in Kraft trat. Die beiden wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind die über die obligatorische latente Färbung der Margarine und die Trennung der Verkaufsräume in Orten über 5000 Einwohner. Der Allgemeine Verband hatte zuerst öffentlich die Grundzüge dargelegt, über die eine Einigung der gesetzgebenden Faktoren und daher ein praktischer Erfolg möglich war, und er hat die Genugthuung gehabt, daß genau auf der von ihm zuerst bezeichneten Basis das neue Gesetze zu stande kam.[4])

[1]) Vgl. Jahresber. für 1894, S. 76.

[2]) Vgl. G. B. von 1896, S. 211.

[3]) Vgl. die Verhandlungen auf dem Vereinstage des Allg. Vb. zu Stuttgart (1893), V. Ber. S. 47—49; desgleichen auf dem Vereinstage zu Hannover (1894), Jahrbuch für 1894, S. 19—25.

[4]) Vgl. Jahrbuch für 1897, S. 83 u. 84.

f) Weiteres Vorgehen des Allgemeinen Verbandes in geschäftlich-organisatorischer Hinsicht.

In geschäftlicher Beziehung verhielt sich der Allgemeine Verband, wie überhaupt infolge seiner ganzen Organisation und Bestimmung, so besonders auch auf diesem Gebiete ziemlich zurückhaltend. Er ließ gern erst die Wünsche und Bedürfnisse der Interessenten an sich herantreten, ohne sich geschäftlich zu engagieren oder gar eigene Absatzorganisationen zu planen. Auch hier bewahrte er den nötigen Respekt vor der lokalen, der provinziellen Arbeit, die entsprechend den Anforderungen der Produktion und den Bedürfnissen des Absatzes und des Konsums auf dem Molkereigebiete wichtiger wie überall sonst ist. Allein die schwierige Gesamtlage des inländischen Marktes und die im Zusammenhang damit nach 1890 stets zahlreicheren und wirr durch einander gehenden Bestrebungen zur Zentralisation der milchwirtschaftlichen Interessen, welche die bisherigen Erfolge zielbewußter Organisationen völlig rückgängig zu machen drohten, veranlaßte ihn einen Schritt weiter zu gehen. Durch Beschluß seines Verwaltungsausschusses vom 14. Oktober 1895 wurde mit glücklichem Griffe, der von der organisatorischen Beherrschung auch dieser Materie gutes Zeugnis ablegt, ein besonderer Geschäftsausschuß II für Molkereiwesen eingesetzt, wie ein solcher für die Zwecke der Regelung des gemeinschaftlichen Bezuges der landwirtschaftlichen Konsumvereine, ihrer Geschäftsverbände und Zentraleinkaufsgenossenschaften schon seit einiger Zeit innerhalb des Allgemeinen Verbandes mit Erfolg thätig war. Ferner wurde beschlossen, für die Verbände, welchen Molkereigenossenschaften angehören, und für die Zentralgenossenschaften der Molkereien im Anschluß an die Hauptmärkte und Absatzorte Gruppenbezirke zu bilden, innerhalb welcher die beteiligten Verbands- und Zentralgenossenschafts-Vorstände sich zeitweise zu Bezirkskonferenzen vereinigen sollen. Für jede dieser Gruppen soll einer der angeschlossenen Verbände als Geschäftsstelle fungieren, und man wies ihnen „ein wirklich praktische Aufgaben umfassendes Thätigkeitsgebiet" zu, insbesondere die Regulierung des Verkaufs, die Organisation des Exports, den Einfluß auf die polizeiliche Kontrolle des Buttermarktes und des Milchverkaufs, die Fürsorge für die Molkereibeamten &c.[1])

Zugleich übergab der Allgemeine Verband programmatisch folgende Grundsätze der Öffentlichkeit, welche den deutschen Milchwirten als Richtlinie ihrer gemeinsamen Bestrebungen dienen sollen und als gedeihliche, in der Gegenwart und auch künftighin maßgebende Basis für

[1]) Vgl. Jahrbuch für 1896, S. 87.

die so notwendige gemeinsame Arbeit von „Technik und Wirtschaft" angesehen werden müssen [1]):

„1. In dem Deutschen Milchwirtschaftlichen Verein und dem Allgemeinen Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften bietet sich ein ausreichender Rahmen zur Lösung aller derjenigen Aufgaben, welche in dem Aufruf [2]) zur Bildung eines Zentralverbandes deutscher Molkereien aufgeführt sind.

2. Der Deutsche Milchwirtschaftliche Verein ist berufen, neben der Vertretung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen insbesondere die Technik des Molkereiwesens zu fördern. Er wird dieser Aufgabe um so vollständiger genügen können, je zahlreicher sich die Molkereiinteressenten an der Thätigkeit dieses Vereins beteiligen.

3. Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften ist seit Jahren mit Erfolg bemüht, die Molkereigenossenschaften der einzelnen Länder, Provinzen und Bezirke zu leistungsfähigen Verbänden und Zentralgenossenschaften zusammenzufassen.

— Es folgen dann die Beschlüsse betr. Konstituierung des Molkereiausschusses und unter Nr. 4 bezüglich der Gruppenbezirke. —

5. Jedenfalls erscheint es hiernach nicht angezeigt, durch neue Organisationen eine bedenkliche Zersplitterung der Kräfte und Mittel herbeizuführen."

Vorsitzender des Geschäftsausschusses ist der Anwalt des Allgemeinen Verbandes, sein Stellvertreter war der verstorbene Verbandsdirektor des pommerschen Molkereiverbandes von Blanckenburg-Zimmerhausen; außerdem zählt er noch 6 Mitglieder, welche sämtlich in genossenschaftlichen Kreisen einen guten Ruf haben.

Die Gruppenbezirke wurden mit den Mittelpunkten in Berlin, Hamburg und Frankfurt a M. ebenfalls alsbald gebildet. Anfangs fanden rege Konferenzen statt; doch eine nachhaltige Thätigkeit hat diese ganze, der organisatorischen Sachlage so entsprechende Einrichtung, soweit die Nachrichten vorliegen, bis jetzt noch nicht entfaltet. Ihre Beratungen mußten auch notwendig mehr im Rahmen allgemeiner und anregender Erörterungen bleiben.

Indes um so größere Aufmerksamkeit und energischere Thätigkeit wandte man in den einzelnen Ländern und Provinzen Deutschlands der Entwicklung der genossenschaftlichen Absatzorganisation zu, von der man zunächst auch einzig und allein in Deutschland das Heil erwarten mußte. Der Ruf nach Vermehrung der Butterverkaufsorganisationen erging schon auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes zu Dresden im

[1]) Vgl. Bekanntmachung der Anwaltschaft, Nr. 20, G. P. von 1895.

[2]) Ein solcher war kurz vorher erfolgt.

Jahre 1897 an die noch rückständigen Produktionsgebiete. Ökonomierat Johannßen-Hannover ließ seine klaren, überzeugenden Worte in der Resolution gipfeln, daß der für die Produzenten zu erstrebende Einfluß sich nur durch kräftige, genossenschaftliche Organisationen, insbesondere durch Butterverkaufsgenossenschaften, wie Herr Plehn-Gruppe ausdrücklich hinzuzufügen empfahl, an den Hauptbutterplätzen Deutschlands erreichen lasse.[1])

g) Ausbreitung der Butterverkaufsgenossenschaften.

Bald kam nun die Organisationsfrage in raschen Fluß. Am 27. November 1897 fand in Greifswald eine außerordentlich zahlreich besuchte Versammlung von Molkereiinteressenten der Provinz Pommern statt, in welcher über die Angelegenheit des gemeinsamen Butterabsatzes beraten wurde; am 5. Januar 1898 tagte eine vorbereitende Versammlung zwecks Gründung eines Butterverkaufsverbandes, und am 7. Februar 1898 erfolgte die definitive Gründung eines solchen in der Form der Ges. m. b. H., und zwar zunächst für die Provinz Pommern, dem gemäß seinen weiter gesteckten Zielen der Titel „Verkaufsverband Norddeutscher Molkereien" gegeben wurde.[2]) In einer Versammlung am 28. März 1898 zeigten sich die Molkereiinteressenten von Posen der Gründung eines Provinzial-Butterverkaufsverbandes geneigt[3]), und am 20. September 1898 trat für die Provinz Schlesien eine derartige Organisation ins Leben. Seit 29. Oktober 1897 fungiert im Königreich Sachsen eine Molkereikommission des dortigen Genossenschaftsverbandes, welche neben allen anderen milchwirtschaftlichen Arbeiten auch die Förderung des gemeinsamen Absatzes in ihren Arbeitsplan aufgenommen hat. In der Provinz Sachsen verfolgt man fortwährend die Frage des Absatzes mit Aufmerksamkeit. In Mecklenburg konnte sich die dortige Zentralgenossenschaft zu Rostock nicht halten; sie fühlte sich schon von Anfang an für sich allein zu schwach und trat nach kurzer Geschäftsthätigkeit in Liquidation. Jedoch gerieten die Bestrebungen des gemeinsamen Butterabsatzes nicht ins Stocken; die Mecklenburger Molkereien sind einem Anschluß an benachbarte Verkaufsorganisationen nicht abgeneigt, auch beschlossen im Juni 1898 die Vertreter von zwölf mecklenburgischen Molkereien den Butterversand auf dem Wege gemeinschaftlichen Zusammengehens nach Dresden und Berlin in die Wege zu leiten, und seit 1. Juli 1898 laufen nun wöchentlich zwei Sammel-

[1]) B. Ber. S. 66—69.
[2]) Nr. 24 G. P. von 1897, G. P. von 1898 S. 17, 18 u. S. 40.
[3]) G. P. von 1898, S. 128.

wagen für mecklenburgische Butter nach Berlin und Dresden, vorläufig von Güstrow aus.[1])

Im Westen des Reiches entstanden keine neuen Organisationen; in Rheinpreußen hält man die Gründung eines provinziellen Butterverkaufsverbandes nicht für notwendig und empfiehlt den Molkereien nach wie vor den lokalen Nahabsatz zu pflegen, was bei dem daselbst vertretenen Kleinbesitz, den vielen volkreichen Nachbarstädten und dem derzeitigen Fehlen eines Zentralmarktes für Butter und Molkereierzeugnisse vorläufig der Sachlage entspricht, wie auch die Erfahrungen im Großherzogtum Hessen in den Jahren 1889 und 1890 bewiesen haben.

In Süddeutschland ist die bemerkenswerte Gründung eines Niederbayerischen Butterverkaufsverbandes auf Anregung des dortigen milchwirtschaftlichen Vereins zu verzeichnen.[2]) Im Allgäu mit seinem alten, weithin sich erstreckenden Detailabsatz von Butter und Käse besteht auch zur Zeit anscheinend noch kein sehr großes Bedürfnis für Konzentration des Absatzes. Der Verband der badischen Zentrifugenmolkereien ist seinen Mitgliedsgenossenschaften behilflich bei Aufsuchen von Absatzgebieten für Butter, und Württemberg macht erneut Anstrengungen, sein Molkereiwesen einer gedeihlichen Organisation entgegenzuführen, ohne daß es bis jetzt zu einem befriedigenden Abschluß der Organisationsfragen daselbst gekommen ist.

Mitte 1899 bestanden hiernach 8 Zentralabsatzstellen für Butter und zwar:

6 Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht[3]),
1 offene Handelsgesellschaft,
1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Anzahl der beteiligten Molkereigenossenschaften ist noch eine recht bescheidene; Ende 1898 waren den 5 alten Zentralstellen in Königsberg, Graudenz, Hannover, Oldenburg und Prenzlau zusammen 83 angeschlossen, außerdem 107 liefernde und 7 nichtliefernde Einzelmitglieder.

h) Geschäftsentwicklung der deutschen Zentralbutterverkaufsgenossenschaften.

1. Geschäftsstatistik.

Sämtliche norddeutschen Zentralabsatzgenossenschaften für Molkereien, einschließlich des Molkereiverbandes Kleeblatt, sind dem Allgemeinen Verbande der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften angeschlossen.

[1]) G. P. von 1898, S. 202.
[2]) G. P. von 1898, S. 333.
[3]) Die Ostpreußische Tafelbutter-Produktivgenossenschaft hat im Jahre 1893 gleichfalls die beschränkte Haftpflicht angenommen.

Die Entwicklung des Absatzgeschäftes der fünf oben genannten älteren Zentralstellen seit 1890, von denen bis jetzt Geschäftsresultate vorliegen, wird durch folgende Zusammenstellung auf S. 403 gekennzeichnet.

Der in Liquidation getretenen Zentralgenossenschaft zu Rostock ist es, wie bereits erwähnt, nicht gelungen, einen genügenden Geschäftsumfang zu erlangen; an die Stelle des älteren Meiereiverbandes in Oldenburg ist am 1. Mai 1897 der „Verband Oldenburger Meiereien, e. G. m. b. H." getreten; infolge der organisatorischen Umänderungen ist der genossenschaftliche Butterabsatz im Großherzogtum, den wir vor 1889 als einen stetig aufwärts steigenden kennen gelernt haben, stark zurückgegangen. Die übrigen vier Zentralstellen haben ihre Position behauptet; ihr Absatzgeschäft zeigte von Jahr zu Jahr zwar Schwankungen, aber im ganzen doch eine steigende Tendenz. Besonders hat es der Molkereiverband Kleeblatt verstanden, seine Absatzsummen zu steigern und liefert gegenwärtig zeitweise schon gegen 100 Ztr. Butter pro Tag[1]), und neuerdings ist die hannoversche Butterverkaufsgenossenschaft trotz ihres kurzen Bestehens den Absatzmengen und Werten des Prenzlauer Verbandes bereits gleich gekommen.

Der gesamte Butterabsatz der jeweilig in Betracht kommenden Zentralabsatzstellen betrug:

im Geschäftsjahre	Mk.	Ztr.
1894	ca. 3 500 000	.
1895	5 581 525	.
1896	5 357 445	52 464
1897	ca. 5 000 000	49 352
1898	ca. 5 524 000	54 648

Bis Ende 1898 waren in Deutschland von den Zentralabsatzgenossenschaften für Molkereien rund 365 000 Zentner im Werte von etwa 38 Mill. Mk. abgesetzt.

Die Ansammlung von Geschäftsguthaben und eigener Fonds geht nur langsam voran und zeigt vielfach eine rückläufige Bewegung. Ende 1897 stellte sich das gesamte eigene Betriebskapital auf 20 554, Ende 1898 auf 29 708 Mk. Letztere verteilen sich auf die einzelnen Zentralstellen wie folgt:

	Mk.	Die übernommenen Haftsummen betrugen in demselben Zeitpunkt Mk.
Königsberg	12 413	102 000
Prenzlau	8 000	—
Graudenz	4 901	6 700
Hannover	2 980	98 000
Oldenburg	1 414	48 000
Zusammen	29 708	254 700

[1]) Vgl. V. Ber. von Karlsruhe, S. 42.

Die verkaufte Buttermenge betrug:

bei der Zentral-absatzstelle zu	in den Geschäftsjahren								
	1890 Kgr.	1891 Kgr.	1892 Kgr.	1893 Kgr.	1894 Kgr.	1895 Kgr.	1896 Kgr.	1897 Kgr.	1898 Kgr.
Königsberg	96 601	182 118	165 245	229 697	373 905	428 474	353 031	297 600	292 600
Graudenz	—	—	—	—	285 650	280 046	236 703	297 400	376 200*)
Hannover	—	—	—	—	.	.	791 750	919 700	895 000
Oldenburg	346 685	272 287	259 191	.	.	.	176 050	102 100	194 500
Rostock	—	—	—	—	.	.	—	—	—
Prenzlau[1])	660 264	654 393	688 173	848 352	1 019 598	1 105 933	1 065 647	850 826	974 123

*) Außerdem 563 Ztr. Käse mit einem Erlös von 27 743 Mark.

Der Verkaufserlös für Butter betrug:

bei der Zentral-absatzstelle zu	in den Geschäftsjahren								
	1890 Mk.	1891 Mk.	1892 Mk.	1893 Mk.	1894 Mk.	1895 Mk.	1896 Mk.	1897 Mk.	1898 Mk.
Königsberg	211 516	395 196	371 866	508 236	748 246	837 797	713 704	613 872	584 411
Graudenz	—	—	—	—	566 534	534 734	477 880	603 741	739 228
Hannover	—	—	—	—	184 400	1 462 903	1 643 987	1 901 643	.
Oldenburg	746 334	604 351	574 536	.	495 084	313 675	344 839	.	377 150
Rostock	—	—	—	—	410 000	260 000	—	—	—
Prenzlau[1])	1 451 394	1 475 631	1 504 768	1 896 182	2 123 385	2 172 416	2 177 035	1 775 787	1 997 223

[1]) Die vollständige Zahlenangabe für Prenzlau verdankt der Verfasser der freundlichen Mitteilung des Verbandsgeschäftsführers Chambeau.

2. Geschäftsgang und Geschäftseinrichtungen.

Um das Wichtigste über den Geschäftsgang solcher Zentralabsatzgenossenschaften anzuführen, so sei darauf hingewiesen, daß fast überall der Grundsatz besteht, den Genossen ein bestimmtes Pflichtquantum an Butter zur Lieferung aufzugeben. So hat die Königsberger Genossenschaft schon seit 1890 die Bestimmung, daß jedes Mitglied verpflichtet ist, sämtliche von ihm produzierte Butter, soweit dieselbe nicht in Postkistchen oder in anderer Verpackung an Konsumenten direkt verkauft wird, an die Genossenschaft zum Verkaufe einzuliefern; der direkte Verkauf an Grossisten ist unter keinen Umständen gestattet. Die Graudenzer erlaubt ebenfalls nur den Eigenabsatz der Molkereien für den Privat- und Lokalbedarf, in Oldenburg muß ebenfalls die ganze Produktion zur Verfügung gestellt werden. Die übrigen begnügen sich mit einem gewissen Prozentsatz der Produktion, so Prenzlau und Hannover, ebenso der neue schlesische Butterverkaufsverband, der sich allwöchentlich mit Lieferung einer Durchschnittstagesproduktion begnügt; diese Bestimmungen werden je nach Bedürfnis im Laufe des Geschäftsganges abgeändert. Konventionalstrafen sorgen für Innehaltung der geschäftsordnungsmäßig übernommenen Pflicht.

Auch die Geschäftsmodalitäten weichen natürlich bei den einzelnen Genossenschaften etwas von einander ab. Die Zeit und Art der Lieferung, die Form und die Art der Verpackung bestimmt der Vorstand oder dessen Beauftragte gemäß der Geschäftsordnung. Die eingelieferte Butter wird einer genauen Qualitätsprüfung auf Brauchbarkeit und Klassifikation unterworfen, für welchen Zweck entweder besondere Butterprüfungskommissionen oder nur einzelne sachverständige Beauftragte mit Nachprüfungsinstanzen im Falle der Zurückweisung der Butter fungieren. Die unbeanstandete Butter wird in bestimmter Verpackung mit einer Schutzmarke versehen und in den Handel gebracht. So hat die Genossenschaft in Königsberg das Maiglöckchen, diejenige in Graudenz das Veilchen, die in Prenzlau das Kleeblatt, die zu Hannover das springende Sachsenroß und die zu Oldenburg 3 Rosen als Schutzmarke gewählt. Die Zulassung zur Schutzmarke erfolgt entweder von Fall zu Fall für die gelieferten Butterquantitäten oder für eine Molkerei als solche, wie z. B. in Königsberg, in welchem Falle jedoch eine ständige Überwachung nicht unterbleibt. Abfallende Butter erhält die Schutzmarke nicht, sondern wird unter der Hand bestmöglichst verwertet. Sämtliche Zahlungen der Zentralgenossenschaften an die Molkereien erfolgen durch die Genossenschaft; die Verrechnung und Bezahlung geschieht monatlich oder, den Molkereien entgegenkommend, wöchentlich, so daß z. B. für die bis zum

Sonnabend jeder Woche eingelieferte Butter das Geld am Montag der übernächsten Woche den Molkereien zugeht. Die Frachtkosten bis zum Platze der Zentralgenossenschaft werden in der Regel den Molkereien zur Last geschrieben, die übrigen Geschäftsunkosten pro Rata der gelieferten Menge ausgeschlagen.

Als Vorbedingung eines gedeihlichen Absatzgeschäftes betrachten auch sämtliche Zentralgenossenschaften Einwirkung auf die Qualität der Molkereiware nicht als ihre geringste Aufgabe und haben in ihre Statuten und Geschäftsordnungen ähnliche Bestimmungen, wie sie das Musterstatut des Allgemeinen Verbandes unter den Zwecken der neuen Verkaufsorganisation aufstellt: „Erzielung eines gleichmäßigen Molkereiprodukts in bester Güte," aufgenommen.

Die Verkaufsbewegung hat im allgemeinen die Richtung, direkt an die Detailisten und Großkonsumenten, wie Hotels, kommunale und staatliche Körperschaften, dann auch an städtische Konsumvereine abzusetzen und somit mit den Grossisten auf gleicher geschäftlicher Stufe zu stehen. Von weiter gehenden, uns bekannten Bestrebungen, den Detailabsatz ins Haus der städtischen Einzelkonsumenten selbst zu übernehmen, ist das Vorgehen des Molkereiverbandes Kleeblatt zu erwähnen, welcher im November 1896 den direkten Butterabsatz an die Konsumenten für Berlin organisiert hat.[1]) Der Verkauf geschieht meist durch Mittelspersonen, durch Kommissionshäuser, sog. Platzvertreter oder durch Agenten. Erst neuere Zentralgenossenschaften versuchen dazu überzugehen, den Absatz selbst durch ihre genossenschaftliche Zentralstelle in die Hand zu nehmen.

3. Erfolge der bisherigen Absatzorganisationen.

Wie aus Vorstehendem entnommen werden kann, bedeuten die bisherigen Butterverkaufsverbände einen wichtigen Fortschritt in der Organisation des Butterabsatzes; sie haben auch im großen und ganzen die Erwartungen erfüllt, ein Einfluß auf günstigere Preisverhältnisse ist ihnen nicht abzusprechen, und vielleicht kann man der Annahme etwas zugestehen, daß gerade durch den günstigen Einfluß in dieser Hinsicht das Interesse für einen Anschluß an die Butterverkaufsverbände bis jetzt kein allgemeines geworden ist. Ihre Arbeit wollte nur eine lokale, provinzielle sein und blieb sie auch; in diesen Grenzen haben sie vor allem einen maßgebenden Einfluß auf einheitliche Qualität der ihnen angeschlossenen Molkereien und darüber hinaus ausgeübt.[2])

[1]) Vgl. G. P. von 1897, S. 8.

[2]) Vgl. Referat von Plehn-Gruppe auf dem Karlsruher Vereinstag, V.Ber. S. 41—44.

Indes bei den engen Schranken ihrer Absatzthätigkeit konnten sie jene großen geschäftlichen und zugleich volkswirtschaftlichen Ziele, welche sie ebenfalls guten Willens zu ihren Aufgaben rechneten, dauernd und allgemein nicht erreichen: Herbeiführung gesunder, reeller Notierungsverhältnisse und Einfluß auf die Preisbildung. Es drängte sich daher weiten milchwirtschaftlichen Kreisen die Überzeugung auf, daß die bisherigen Organisationen zu klein und schwach seien, um im Gedränge des öffentlichen Marktes eine maßgebende Stellung einzunehmen, und man begann eine größere geschäftliche Konzentration des Butterabsatzes ins Auge zu fassen, um endlich einmal an die Stelle der ewigen Klagen über die Mißstände auf dem Buttermarkte positive Thatsachen und Thaten der deutschen Milchwirtschaft zu setzen. Weitergedrängt wurden diese Bestrebungen durch die Sorgen wegen einer möglichen internationalen Verschiebung der Absatzverhältnisse von Molkereiwaren auf dem Weltmarkte, welche sich schon jetzt auch an den deutschen Zollgrenzen bemerkbar macht. Die Organisationsfragen erweitern sich so auch hier von landschaftlichen und provinziellen zu nationalen, die zugleich das Ziel im Auge haben müssen, durch rechtzeitige Konzentration des inländischen Angebotes der eventuellen Konkurrenz des Auslandes ebenbürtig in der Qualität und stark in der Organisation gegenüber zu stehen.

i) Konzentrationsbestrebungen und neue Geschäftstendenzen der deutschen Butterabsatzorganisationen.

1. Die Quantitätsfrage.

Zunächst handelt es sich bei den soeben skizzierten Bestrebungen um die Quantitätsfrage, d. h. um das Ziel, große Quantitäten Butter zusammenzubringen, welche thatsächlich auf dem Markt Einfluß erlangen können. Machte doch die von sämtlichen Butterverkaufsverbänden im Jahre 1898 verkaufte Buttermenge von 54 648 Zentner, den täglichen Bedarf des Berliner Marktes auf 1700 Zentner geschätzt, nur etwa 8,9 % dieser Berliner Nachfrage aus, wobei selbstverständlich zu berücksichtigen ist, daß einzelne der Verkaufsverbände fast kaum, andere auch nur zum Teil für den Berliner Markt in Betracht kommen!

In dieser Richtung erstrebt schon seit Ende 1896 die hannoversche Butterverkaufsgenossenschaft unter der Initiative des Herrn Ökonomierates Johannßen-Hannover Zusammenfassung größerer Produktionsgebiete und eventuell Erweiterung zu einer großen norddeutschen oder wenigstens westdeutschen Butterverkaufsorganisation an. In der Generalversammlung vom 4. März 1897, in welcher nebenbei bemerkt die Ver-

legung des Sitzes der Zentralgenossenschaft nach Hamburg beschlossen wurde, einigte man sich dahin, die Thätigkeit vorläufig auf die mecklenburgischen und schleswig-holsteinischen Molkereien zu erstrecken. Die Stimmung für diesen Organisationsplan scheint eine günstige zu sein.

Als ein von vornherein weit ausgreifendes Projekt erschien der schon oben avisierte „Verkaufsverband Norddeutscher Molkereien“, welcher am 7. Februar 1898 unter Leitung des Herrn von Blanckenburg-Zimmerhausen gegründet wurde; er konstituierte sich als Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gründer dieser neuen Zentrale ging von großen volks- und nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus und stellte sich die Aufgabe, einen Regulator der deutschen Butterproduktion und des Buttermarktes zu schaffen und durch Leitung des Absatzes von großen Zentralen aus die Konkurrenz der einzelnen Produktionsgebiete unter einander zu beseitigen. Um ein genügend großes Quantum von Butter zur Verfügung zu haben, war beabsichtigt, je einen großen Verband für Norddeutschland und für Süddeutschland zu begründen. Hierbei sollten die provinziellen Verbände unter Wahrung ihrer provinziellen Selbständigkeit in die großen Verbände als geschlossenes Ganze eintreten können.[1]) In der Provinz Posen stand man der neuen Organisation sympathisch gegenüber, auch in Mecklenburg und der Provinz Sachsen ist man gewillt, die Bestrebungen einer solchen erweiterten Organisation zu fördern; ablehnend verhielten sich ihr gegenüber die Genossenschaftsverbände in Ost- und Westpreußen, ferner vorerst der neue schlesische Butterverkaufsverband.

Im Juli 1899 ist der Begründer des Verkaufsverbandes Norddeutscher Molkereien Freiherr von Blanckenburg gestorben; infolgedessen ist die in Angriff genommene Zentralisation bis jetzt noch nicht durchgeführt worden. Vielleicht nimmt nun der Molkereiausschuß des Allgemeinen Verbandes die Sache erneut in die Hand.

2. Die Qualitätsfrage.

Durch zusammenfassende, straffe Organisationen erwartet man auch besseren Erfolg bezüglich der Qualitätsfrage und ist gleichzeitig bestrebt, die größeren Buttermengen, welche die erweiterten Organisationen zu vertreiben berufen wären, in ausgeglichener Ware auf den Markt zu bringen.

Auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes zu Karlsruhe 1898 stand das Thema des genossenschaftlichen Butterabsatzes unter den

---

[1]) Vgl. G. P. von 1898, S. 40; schriftliches Referat und Resolution des Herrn von Blanckenburg auf dem Karlsruher Vereinstage, V.Ber. S. 39—41.

geschilderten fortschrittlichen, weitausblickenden Gesichtspunkten zur Erörterung. Alte und neue Organisation standen hier im Anfang der Verhandlungen mit einander im Widerstreit; schließlich führte die Anerkennung der unbedingten Notwendigkeit provinzieller Arbeit einerseits, eines weitergehenden Zentralisationsbedürfnisses anderseits zu der ausgleichenden Resolution, welche es für dringend erwünscht hielt: „in sämtlichen Provinzen bezw. Ländern oder für mehrere zusammen kleinere Butterverkaufsverbände zu begründen und dieselben in mehreren Zentralstellen behufs gemeinsamen Vertriebes, Einflußnahme auf die Qualität, wie vor allem behufs Gewinnung von dauerndem Einfluß auf die Preisbildung zusammenzuschließen." Der Anwalt des Allgemeinen Verbandes wurde beauftragt, in Verbindung mit dem Molkereiausschuß das Nötige in die Wege zu leiten.

Eine Resolution ähnlichen Inhaltes war schon 5 Jahre vorher beschlossen worden, die nicht mehr und nicht weniger sagte als diese neueste.

3. Die Frage des Verkaufsmodus.

Im Zusammenhang mit dem Preisnotierungswesen und der Erreichung eines angemessenen Einflusses auf dem Markt wird nachgerade auch die Frage über die Art des Verkaufsmodus zu einer brennenden. Die älteren Organisationen bevorzugen, wie schon oben berührt, überwiegend den Verkauf durch Vermittlung von Kommissionären oder auch Agenten; sie achten die Thätigkeit und Sachkunde selbständiger Kaufleute und Handelspersonen zu sehr, um zu glauben, deren Hilfe entbehren zu können, und man kann nicht umhin, aus den Ausführungen ihrer Vertreter zu schließen, daß sie der genossenschaftlichen Organisationsform in kaufmännischer Hinsicht zu wenig zutrauen.

Kommissionäre und Agenten sind als selbständige Unternehmer auftretende Vermittler, welche mit ihrem Kapital oder ihrer Arbeit in die Absatzthätigkeit eingreifen. Die Aufgabe der Agenten ist meist reine Vermittlungsthätigkeit, in der Regel für einen großen auswärtigen Auftraggeber; sie suchen für dessen Angebot eine entsprechende Nachfrage und sorgen für Ausgleichung beider. Der Kommissionär greift dazu vielfach mit seinem Kapital ein, schließt in eignem Namen für Rechnung des Auftraggebers Handelsgeschäfte ab, aus denen er Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet wird; er nimmt in der Regel dem Auftraggeber einen Teil des Risikos ab und ergänzt teilweise dessen verfügbares Kapital. Beide, Kommissionär und Agent, erscheinen also als notwendige Glieder in der Kette der handelsgewerblichen Opera-

tionen, die wie alles in der modernen Volkswirtschaft vom Prinzip der Arbeitsteilung beherrscht sind. Allein man muß sich wohl hüten, gleichsam einem derartigen Schlagwort vertrauend, die im Verfolg jenes Prinzipes entstandenen thatsächlichen Institutionen ohne weiteres für alle Fälle als ideal und unanfechtbar anzuerkennen, und es gilt zuzusehen, ob nicht mit ihnen Gefahren für den Produzenten verbunden sind, welche jene im Zweifel nützlichen Leistungen solcher Vermittlungsthätigkeit aufheben oder gar ins Gegenteil verwandeln.

Nur zu leicht gerät der kapitalschwächere Produzent in Abhängigkeit von den Vermittelspersonen, und abgesehen von der notwendigen Solidität, Vertrauenswürdigkeit, Gewissenhaftigkeit des jeweiligen Kommissionärs und der Höhe der pekuniären Leistung, die er durch Übernahme des Delkredere ꝛc. gewährt, steht nicht einmal fest, ob er überhaupt ein überwiegendes Interesse für hohe Verkaufspreise und somit für den auftraggebenden Produzenten hat; die in Prozenten des Verkaufspreises bemessene Provision soll ihn bekanntlich an hohen Verkaufspreisen interessieren. Eines ist zweifellos richtig, daß die Mittelsperson zwischen Angebot und Nachfrage steht und daß die verschiedensten, auch dem Interesse des Auftraggebers entgegengesetzten Preisbestimmungsgründe für die Festsetzung des Verkaufspreises maßgebend sein können; in dieser Hinsicht vertrat sogar Herr von Blanckenburg zu Karlsruhe in seinem schriftlichen Referate die Ansicht, daß die Vertreter und Agenten im großen und ganzen weit mehr das Interesse ihrer Abnehmer als dasjenige der Genossenschaftsfirma, deren Produkt sie verkaufen, im Auge haben.[1]) Jedenfalls ist bei diesem Verkaufsmodus zweifelhaft und unbestimmt, ob in der Weise und so rasch der Einfluß der genossenschaftlichen Zentralstellen für Butterabsatz erreicht werden kann, wie er dem Interesse der deutschen Milchwirtschaft entspricht, und es erscheint in dem fortdauernden Zustand des Hangens und Bangens als Notwendigkeit für die genossenschaftlichen Organisationen, auch auf diesem Gebiete den genossenschaftlichen Gedanken konsequent durchzuführen und den Absatz durch Engagierung eigener Geschäftsführer und Genossenschaftsbeamten selbst in die Hand zu nehmen. Nur wer mit realen Quantitäten auf dem Markte auftritt und selbst über dieselben verfügt, unabhängig von dem Kapital und dem guten Willen Dritter, kann dauernd eine maßgebende Stellung auf dem Gebiete der Preisbewegung einnehmen und die Preisverhältnisse entsprechend den realen Unterlagen gestalten helfen.

Als genossenschaftliche Vorbilder haben die Zentralabsatzgenossenschaften für Butter schon die zahlreichen, über ganz Deutschland ver-

---

[1]) Vgl. B.Ber. S. 40

breiteten Zentralgenossenschaften für den Wareneinkauf vor Augen, die sich nach und nach eine gesicherte geschäftliche Position erobert haben und ohne jegliche fremde Hilfe für sich selbst auskommen. Freilich muß man dann auch alle jene Pflichten in erhöhtem Maße erfüllen, welche jeder Kaufmann hat: Ansammlung genügenden eigenen Betriebskapitales, Anstellung von Personal, das mit der Molkereibranche und deren Absatzverhältnissen genau vertraut ist u. s. w. Die kaufmännische Thätigkeit geht so unter der Kontrolle und dem ausschließlichen Einfluß der Produzenten vor sich, arbeitsteilig ebenfalls von der Produktionsthätigkeit getrennt, aber gleichzeitig in inniger Wechselbeziehung zu einander und deshalb sich gegenseitig ergänzend und vervollkommnend zu einem milch- und volkswirtschaftlich modernen Geschäftsbetrieb.

Die deutsche Landwirtschaft will auch hier nur ihr gutes, leider vielfach einem verständnislosen Widerspruch begegnendes Recht; ihre führenden Kreise sind schon kaufmännisch und genossenschaftlich zu gut geschult, um sich in dem Irrtum zu befinden, daß es möglich sei, unter den heutigen verkehrswirtschaftlichen Verhältnissen unangemessene Preistreibereien für notwendige Nahrungsmittel in die Wege zu leiten, aber sie will, daß die Mißstände auf dem Buttermarkte, die nach dem Urteil besonnener milchwirtschaftlicher Autoritäten alljährlich Tausende der Landwirtschaft aus der Tasche ziehen, aufhören und sie wird sich in Anbetracht der ganzen Sachlage mehr und mehr dazu entschließen müssen, aus sich heraus eigene, völlig unabhängige Verkaufsorganisationen zu schaffen, damit sie endlich einmal auch hier Herrin im eigenen Hause wird und bleibt. Auch die Vertretung der Landwirtschaft in den Notierungskommissionen und an den Marktplätzen, welche als nächstliegendes Hilfsmittel in Betracht kommt, kann nur in Geschäftsorganisationen der Landwirtschaft einen dauernden Rückhalt gewinnen, welche sich mit Eigengeschäften am Markte beteiligen. Den Kommissionshäusern, Agenten und Maklern wird auch dann noch ein angemessenes Arbeitsfeld übrig bleiben.

Butterauktionen an großen Plätzen, wie sie vom ostholsteinischen Meiereiverband seit 1889 mit großem Erfolg und Einfluß auf die Notierungsverhältnisse Hamburgs und darüber hinaus abgehalten werden, können als überall mögliches Mittel zur Besserung kaum angesehen werden, da für derartige Veranstaltungen die Verhältnisse und Bedürfnisse des betreffenden Marktplatzes ausschlaggebend sind.

k) Die genossenschaftl. Exportfrage deutscher Molkereiprodukte.

Bei dem langsamen Fortschreiten der genossenschaftlichen Butterabsatzorganisation im Inlande, welche erst in unseren Tagen in raschen

Fluß zu kommen scheint und den vielen Lücken, die auf diesem Gebiete zu verzeichnen sind, muß es Wunder nehmen, daß man von jeher der Exportfrage von deutschen Molkereierzeugnissen ein hervorragendes Interesse entgegenbrachte. Zweifellos lagen die Gründe hierfür zu einem großen Teil außerhalb der Bedürfnisfrage; man hatte keinen rechten Überblick über die Produktion und die Konsumtionskraft des Inlandes, man sah, wie der Export anderer Länder in die Höhe ging, während der deutsche sich von Jahr zu Jahr gleichblieb, sogar zurückging und wollte es dem Auslande nachmachen. Von jeher war man geneigt, die inländische Überproduktion als Hauptgrund für schlechte Preise anzusehen und erachtete es als eine Hauptaufgabe der Molkereiinteressenten, durch steigende Ausfuhr zur Entlastung des inländischen Marktes beizutragen.

Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften erörterte in den 80er Jahren die Exportfrage von Molkereierzeugnissen fast ständig auf seinen Allgemeinen Vereinstagen; schon auf dem ersten, 1885 zu Berlin, wurde die Gründung einer deutschen Exportgesellschaft für „eine dringende Forderung der Zeit" erklärt. Der zweite Vereinstag zu Berlin 1886 beauftragte auf Antrag Stöckels den Ausschuß „mit dem Vorstand des milchwirtschaftlichen Vereins über Ausarbeitung eines Projektes einer „Deutschen Butter-Export-Gesellschaft" als Aktiengesellschaft in Unterhandlung zu treten.[1]) Die zur Bearbeitung des Auftrages gewählte Kommission kam jedoch bald zu der Ansicht, daß ein derartiges Unternehmen zur Zeit nicht durchzuführen war, und der nächste Vereinstag zu Berlin im Jahre 1887 beauftragte nur die Kommission, die Mittel und Wege, welche den Absatz zu fördern im stande sind, zu prüfen und die Ergebnisse dem Ausschusse zu unterbreiten.[2]) Der Allgemeine Verband trat nun in dieser Angelegenheit in Verbindung mit dem milchwirtschaftlichen Verein und der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, und eine aus je 2 Delegierten der genannten Körperschaften zusammengesetzte Kommission für den Export landwirtschaftlicher Produkte, namentlich für Butter, hielt es zunächst für wichtig, orientierende Erhebungen an den ausländischen Konsumtionsplätzen anzustellen, wie sie schon 1879 der milchwirtschaftliche Verein veranstaltet hatte. Diesmal erhielt man 57 Berichte über die Länder Afrika, Asien, Südamerika und den Orient; die Aussichten für einen Butterexport schienen hiernach wenig günstige, wenn auch nicht völlig aussichtslose zu sein.[3])

---

[1]) Vgl. V.Ber. S. 33–51.

[2]) Vgl. V.Ber. S. 69–77.

[3]) Vgl. „Die Molkereiprodukte im Welthandel" (Berichterstatter der Kommission:

Die Organisationsfrage kam nicht vorwärts und blieb in theoretischen Erörterungen stecken; doch wurde sie fortwährend von den beteiligten Kreisen erwogen. Im Jahre 1896 machten Ökonomierat Johannßen-Hannover, Dr. Vieth-Hameln und Benecke, der Direktor der hannoverschen Butterverkaufsgenossenschaft, letzterer im Auftrage des Allgemeinen Verbandes gemäß Vereinstagsbeschlusses zu Stettin, eine Studienreise nach England.[1]) Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft veranstaltete etwa um dieselbe Zeit eine Probeversendung verschiedener Molkereierzeugnisse zur Hebung der Ausfuhr nach Australien, und Anfang 1897 wies Ökonomierat Boysen-Hamburg im milchwirtschaftlichen Verein erneut auf die Aufgaben hin, die in Bezug auf die Butterausfuhr zu lösen seien; er schlug die Gründung einer Exportgesellschaft in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor. Im Verein mit der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft suchte man die Angelegenheit in die richtigen Wege zu leiten, und als vorbereitender Schritt wurde auch hier zunächst eine Studienreise empfohlen, welche auch alsbald von Ökonomierat Petersen-Eutin und dem Kaufmann Herrn von Lorentz in den Monaten August, September und November 1897 ausgeführt wurde.

Ein praktisches Ergebnis hat auch diese Studienreise bisher nicht zur Folge gehabt, wohl aber hat, durch sie veranlaßt, die milchwirtschaftliche Litteratur, nachdem schon einige Zeit vorher eine gute statistische Übersicht über den Absatz der Molkereierzeugnisse auf dem Weltmarkte erschienen war[2]), eine schöne Bereicherung in dem schriftlichen Reisebericht des Herrn Ökonomierates Petersen-Eutin erhalten, welcher über die in Betracht kommenden Absatzfragen ein klares und abschließendes Urteil gibt.[3]) Als Exportplatz für deutsche Molkereierzeugnisse kann für eine Exportgesellschaft zur Zeit nur England in größerem Maßstabe in Betracht kommen, dessen Buttereinfuhr sich auf rund 150 Millionen Kgr. im Jahre beläuft, ferner unter Umständen auch der Pariser Markt. Die schon seit langem, oft übertrieben betonte Aufgabe einer Exportgesellschaft, in Zeiten nationaler Überproduktion,

Ökonomierat Boysen), Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 11, 17, 18, 21 und 22 G. P. von 1891.

[1]) Vgl. V.Ber. von Stettin, S. 68 und 69.

[2]) Dr. W. Schultze, Statistische Untersuchungen über den Absatz der Molkereierzeugnisse, Berlin 1897, Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 27, ausführlich vom Verfasser besprochen in Nr. 7 G. P. von 1898.

[3]) Absatzverhältnisse von Molkereiwaren unter besonderer Berücksichtigung des Buttermarktes. Vergleichende Beobachtungen einer Studienreise in England, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Dänemark. Von Ökonomierat Petersen-Eutin. Heft 31 der Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Berlin 1898, desgl. ausführlich vom Verfasser besprochen in Nr. 22 G. P. von 1898.

regelmäßig in den futterreichen Monaten Mai, Juni, Juli, für Entlastung des heimischen Marktes Sorge zu tragen, kann in gewissem Umfange auch heute noch als bestehende betrachtet werden; nach den vorliegenden Erfahrungen scheint sich das Geschäft von präservierter Butter in Dosen nach überseeischen Ländern zu lohnen.

Auf der Generalversammlung des milchwirtschaftlichen Vereins im Februar 1899 zeigte man jedoch wenig Sympathie für Gründung einer neuen Exportgesellschaft; man war der Ansicht, daß man derartige Absatzorganisationen, vornehmlich den Export von Dosenbutter nach den Tropen, den interessierten Kaufleuten überlassen könne und müsse. Den Export nach dem nahen England hat bereits die hannoversche Butterverkaufsgenossenschaft neben dem Absatze im Inlande zu ihren Aufgaben gemacht und hierbei schon mit günstigem Erfolg gearbeitet.

Die Produktion des Inlandes droht dem Eigenkonsum nicht mehr folgen zu können. Nach den Angaben der deutschen Handelsstatistik betrug in Tonnen à 1000 Kgr.

	in den Jahren				
	1894	1895	1896	1897	1898
die Einfuhr	7586	6890	7670	10 086	10 528
die Ausfuhr	7820	6657	6944	3 604	2 830

Hiernach trat seit 1895 für Deutschland eine steigende Überschußeinfuhr ein; dieselbe betrug in den 4 Jahren bis 1898 233, 726, 6 482 und 7 698 Tonnen und übersteigt seit 1897 auch bedeutend den Ausfuhrwert, 1897 um 8,3 und 1898 um 9,5 Millionen Mark; die Ausfuhr geht stetig zurück.

Den Bedarf an Käse bezieht Deutschland von jeher schon überwiegend aus dem Auslande; für diesen Artikel lauten die Ein- und Ausfuhrsummen in Tonnen à 1000 Kgr.

	in den Jahren				
	1894	1895	1896	1897	1898
die Einfuhr	8817	9348	10 196	11 937	14 049
die Ausfuhr	2096	2212	1 840	1 373	1 154

Also auch hier besteht dieselbe Handelstendenz wie bei Butter; die Überschußeinfuhr betrug

	Kgr.	im Werte von Mk.
1897	10 564 000	13,8 Mill.
1898	12 895 000	16,4 Mill.

Die Darstellung der Organisation des genossenschaftlichen Butterabsatzes in Deutschland wollen wir schließen mit dem die ganze Sachlage charakterisierenden Mahnwort Petersens an die deutsche Milchwirtschaft am Schlusse seines Reiseberichtes:

„Ein Zweifel wird darüber nicht geblieben sein, daß wir alle möglichen Anstrengungen machen müssen, wenn wir im Stande der Milchwirtschaft anderen Ländern nicht zurückbleiben wollen, sei es auch nur zur Verteidigung des heimischen Marktes."

Dritter Abschnitt.

Quellen: Die a. a. O. citierten Zeitschriften, Publikationen u. s. w. des Allgemeinen Verbandes und der Raiffeisenschen Organisation. — Das Handbuch für die genossenschaftliche Praxis von Dr. M. Ertl und Dr. St. Licht. Wien 1899. Genossenschaftlicher Getreideverkauf: S. 186—325; Müllerei- und Bäckereigenossenschaften: S. 325—368; Viehverkaufs- und Schlächtereigenossenschaften: S. 383—417; Winzergenossenschaften: S. 368—382; die übrigen Verkaufs- und Verwertungsgenossenschaften: S. 417—448. — Die Schriften von von Graß-Klanin (im Text einzeln citiert). — Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1897. Sechstes Kapitel, enthaltend die Erörterungen über die aktuellen Fragen des Getreidehandels, insbes. über genossenschaftliche Absatzorganisation und Kornhäuser, S. 238 ff. — „Deutsche Tageszeitung". Berlin, Jhrg. 1897, 1898 und 1899. — Auch W. Mancke, Getreideversorgung und Großmachtstellung. Berlin 1899. — M. Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. Leipzig 1887. — Bayerische Denkschrift. München 1900. (Vgl. oben unter „zweiter Abschnitt".) — W. Mancke, Ein Kompromiß des Agrarstaates mit dem Industriestaate, Vorschlag zur befriedigenden Lösung der Getreide- und Brotfrage in Deutschland. Berlin 1894. — Die Schriften von Till-Bruck a. d. Mur und von Stefan Steinmetz (im Text einzeln citiert). — Aufsätze von Dr. Wiedfeldt, Winterschuldirektor Zollikofer u. a. in der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse (im Text einzeln citiert). — Zeitschrift für Spiritusindustrie, Jhrg. 1897, 1898 und 1899. — Felix Graf Steinach, Ländliche Viehverkaufs- und Schlächtereigenossenschaften. Wien 1897. — Dr. Wiedfeldt, Genossenschaftliche Obstzucht und Obstverwertung. Offenbach a. Main 1897, Verlag der Anwaltschaft des Allg. Verbd. — Dr. Kamp, Städtische Verkaufsstellen für deutsches Frischobst und Obstprodukte. Frankfurt a. Main 1897. — Geschäftsberichte, Bilanzen u. s. f.

Das weitere Umsichgreifen der Verkaufsbewegung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

I.

Einleitende Bemerkungen.

Es ist ein gutes Zeichen für die Lebenskraft, Jugendfrische und die wirtschaftliche Berechtigung der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung, daß sie fortwährend weitere Kreise zieht und, zu den alten

neue Arbeitsgebiete aufsuchend, auf der ganzen Linie der landwirtschaftlichen Produktion dem Landwirt zu helfen und ihm seine saure Arbeit besser zu lohnen bestrebt ist. Der Gedanke einer genossenschaftlichen Verkaufsorganisation in seiner mannigfachen Gestalt für die von dem Landwirt auf den Markt gebrachten Erzeugnisse beschäftigte schon längst vor 1889 die genossenschaftlichen Geister, und im Laufe der Darstellung hatten wir Gelegenheit, derartige Bestrebungen und auch praktische Versuche kennen zu lernen. Raiffeisen selbst sagte in der dritten Auflage seines Buches von 1881, nachdem er den Segen und die vortrefflichen Geschäfte der Winzervereine an der Ahr hervorgehoben hatte, mit bezeichnenden Worten:

„Wie viel mehr müßte dies mit den Verkaufsgenossenschaften der Fall sein. Das Getreide gehört zu den allernotwendigsten Lebensmitteln und ist deshalb sehr leicht verkäuflich. Es gibt neben dem Geldgeschäfte keinen einträglicheren Betriebszweig als den Getreidehandel. Die Verkaufsgenossenschaften können also dazu dienen, den Getreidehandel in die Hände der produzierenden Bevölkerung zu bringen. Dahin zu gelangen, müssen die einzelnen Glieder der landwirtschaftlichen Bevölkerung die bis dahin leider nur zu sehr beobachtete egoistische Stellung aufgeben und ihren Halt für die Zukunft allein in ihrer innigen Verbindung mit den Genossenschaften suchen. Besonderes Augenmerk ist auch zu richten auf den Verkauf von Schlachtvieh.“ Er fährt dann fort: „Was die zuletzt genannten Vereinigungen, namentlich die Verkaufsgenossenschaften für Getreide angeht, so möge man das Gesagte als Zukunftsidee betrachten, welche vorläufig nur in einzelnen weiter vorgeschrittenen und mit den nötigen Persönlichkeiten versehenen Gemeinden, im großen Ganzen aber erst dann zur Durchführung kommen kann, wenn der genossenschaftliche Sinn mehr entwickelt und die genossenschaftliche Organisation mehr erstarkt sein wird.“

Dieser Zeitpunkt ist jetzt gekommen; die hier von dem Schöpfer des ländlichen Spar- und Darlehnskassenwesens frühzeitig ausgesprochenen Gedanken sind erst in den letzten Jahren Gemeingut der deutschen Landwirtschaft geworden und treten, wie schon oben bei Schilderung der Einzelgenossenschaften skizziert, in unserer unmittelbaren Gegenwart mit neuen Genossenschaftsarten, neuen Organisationsformen, das genossenschaftliche Gebäude verjüngend und krönend, in das reale Wirtschaftsleben ein. Zur Zeit steht die genossenschaftliche Verkaufsorganisation der deutschen Landwirte erst in den Anfängen ihrer Entwicklung; sie erscheint vorerst nur als ein ragender Aufbau, mit auf der ganzen Grundlinie schon festgefügten Fundamenten, in einzelnen Produktionszweigen beinahe schon unter Dach und Fach gebracht, an dessen Vollendung sachkundig und emsig weiter gearbeitet wird.

Der Geschichtsschreiber, dessen Blick mit Vorliebe an Vergangenem haftet, sieht sich von völlig neuen, vielgestaltig auftauchenden Genossenschaftsformen höherer und niederer Ordnung umringt, aus deren Mitte täglich Neues geboren wird, und seine Aufgabe, eine Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland zu schreiben, könnte als erledigt angesehen werden, nachdem die Darstellung der 3 alten großen Genossenschaftsgruppen, Kredit-, Bezugs- und Molkereiwesen, abgeschlossen ist. Indes haben die letzten Jahre eine solche Summe neuer genossenschaftlicher Bestrebungen und Thatsachen gebracht, daß dieselben bereits als geschichtliche Faktoren registriert werden können und sich auch schon eine systematische Darstellung lohnt, welche besonders die leitenden theoretischen Gesichtspunkte hervorhebt, ohne noch über die endgiltige Ausdehnungsfähigkeit und Ausgestaltung der praktischen Organisationsformen völlige Gewißheit zu besitzen.

Unsere Aufgabe soll daher in den folgenden Kapiteln sein, die neuen, im Werden begriffenen genossenschaftlichen Verkaufsorganisationen nur in großen Umrissen dem Leser vor Augen zu führen, ihre derzeitige Ausdehnung, ihre organisatorische Gestaltung und Richtung zu schildern und ihre Tendenzen in privat- und volkswirtschaftlicher Beziehung zu kennzeichnen. Bezüglich der Details, namentlich der Arten und Formen des technischen und Geschäftsbetriebes sei auf die Lektüre der Fachzeitschriften, insbesondere der „Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse“ verwiesen, welche unter der umsichtigen Leitung ihres bisherigen Redakteurs, Herrn Dr. Thies, alle in Betracht kommenden genossenschaftlichen Fragen und Thatsachen verständnisvoll und äußerst sorgfältig in zahlreichen Aufsätzen und in kleinen Notizen der „Genossenschaftszeitung“ registriert hat, ferner auf das im Jahre 1899 erschienene Buch von Dr. Moriz Ertl und von Dr. Stefan Licht, das auch in dieser Materie als ein Handbuch für die genossenschaftliche Praxis erscheint.

II.

Die genossenschaftliche Verwertung der Erzeugnisse des Ackerbaues.

a) Genossenschaftlicher Getreideabsatz.

1. Agrarpolitische und genossenschaftliche Gründe des genossenschaftlichen Getreideabsatzes.

Der Rückgang der Getreidepreise, welche seit Mitte der 80er Jahre sanken und nach vorübergehenden Schwankungen nach 1892 einen noch nie dagewesenen Tiefstand erreichten, veranlaßte die landwirtschaftlichen Kreise, zunächst an den gemeinsamen Absatz der Körnerfrüchte, welche als Hauptprodukt der deutschen Landwirtschaft angesehen werden müssen, zu denken.

von Graß-Klanin war der Vater der Siloidee geworden; schon seit 1889 wies er durch Vorträge und in seinen Schriften, wie von einer Lebensaufgabe durchdrungen, auf die Schäden des derzeitigen Getreidehandels hin.[1]) Mit Recht konstatierte er, daß sich der kapitalistische Großhandel mehr und mehr den Getreideimport aus dem Auslande angelegen sein lasse, daß er nahezu aufhöre, Gehilfe der deutschen Landwirtschaft zu sein und nicht mehr in dem nötigen Umfange für die Aufnahme des inländischen Kornes Sorge trage. Als Gründe dieser Handelsrichtung führt von Graß-Klanin neben der teilweisen besseren Brauchbarkeit des ausländischen Getreides, seiner Trockenflüssigkeit, Ausgeglichenheit und seinem natürlichen Standardcharakter vor allem die fehlerhafte Organisation des Zwischenhandels im Inlande an und betont, daß unsere alten Anlagen (Hausspeicher ꝛc.) der Inlands-

[1]) Die wirtschaftliche Bedeutung der Kornzölle und die Möglichkeit ihrer Herabsetzung (Berlin 1891); der Kornhandel im nordöstlichen Deutschland und seine Verkehrsverhinderungen; die Anlage von Silospeichern und ihre Rentabilität (1889); Kornhaus contra Kanitz (1895) bes. S. 25 ff.; zu letzterem vgl. Gustav Cohn System d. N.-Ö., dritter Band, S. 191.

getreidebewegung ganz ungeheuere Mehrunkosten aufzwingen. Seine Reformpläne hatten speziell die Verhältnisse des exportbedürftigen Ostens von Deutschland im Auge; trotz der Notwendigkeit eines inländischen Exportes bestehe doch heutzutage die Möglichkeit eines ausländischen Angebotes, woraus ein unzweifelhafter Preisdruck des gesamten Ernteertrages folge; der Lokalmarkt müsse sich daher von dem Zwischenhandel der großen Börsenplätze, von dem Weltmarktpreis emanzipieren, und dies könne nur geschehen durch Sammlung der inländischen Produktion in von der Landwirtschaft selbst in Regie übernommenen zentralen Verkaufslagern. Er forderte daher seine Berufsgenossen unermüdlich auf, sich zu Kornverwertungsgenossenschaften zu vereinigen und hierbei sich eventuell vom Staate erbauter, mit allen Einrichtungen moderner Technik versehener Silos zu bedienen. Die Gesamtkosten eines 12500 Zentner umfassenden Silos berechnete von Graß-Klanin auf 45966 Mark.

Zu diesem ersten, zunächst nur theoretischem Vorstoß kam das in landwirtschaftlichen Kreisen täglich wachsende Mißtrauen gegen die Börse, den internationalen Getreidehandel, die Terminbaissespekulation, welche man in Zusammenhang mit dem Rückgang der Getreidepreise brachte, die parlamentarischen Kämpfe für und gegen ein Börsengesetz und der schließliche Börsenstreit. Das Maß der Berechtigung dieser börsenfeindlichen Gesinnung kann im Rahmen einer genossenschaftlichen Abhandlung füglich unerörtert bleiben; es genügt die Thatsache zu erwähnen, daß die agrarischen Kreise im Verlaufe dieses ganzen Streites mehr und mehr eigene genossenschaftliche Absatzorganisationen als geeignetste Exekutivorgane der deutschen Landwirtschaft zur Ausmerzung der gefühlten Mißstände auf dem Getreidemarkt erkannten und so ihren Forderungen, die man fast durchweg auch in den Reihen der Wissenschaft als einseitige kennzeichnete, realen Rückhalt zu verleihen suchten.

Die deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung selbst hatte sich inzwischen den Hauptinhalt der von von Graß-Klanin und anderweitig in die öffentliche Diskussion geworfenen Gedanken zu eigen gemacht, ohne bis in die Extreme zu folgen, sich ihrer wirtschaftlichen Aufgabe bewußt, von Kleinem zu Großem aufwärts zu steigen und die Berechtigung der praktischen Inangriffnahme auch dieses Gebietes durch genossenschaftliche Gründe bestärkend.

Schon in technischer Hinsicht bedarf die Arbeit des Getreide produzierenden Landwirtes der Ergänzung durch leistungsfähigere Gemeinschaften, durch Getreideabsatzgenossenschaften, eventuell in Verbindung mit Lagerhäusern oder Silos. Die mangelhaften Getreidereinigungsmaschinen, die Scheunentennen, die primitiven Speicherräume und Schüttböden des Einzellandwirtes müssen durch zeitgemäße, vollkommnere

Einrichtungen ersetzt werden; erst dadurch wird es ermöglicht, eine marktfähige Ware herzustellen, die den Anforderungen des Getreidehandels nach reiner, trockener, gut sortierter Standardware entspricht und der aus dem Ausland importierten Frucht allgemein ebenbürtig zur Seite steht. Im Zusammenhang damit erscheint es als Aufgabe jeder Getreideabsatzgenossenschaft, auf Anwendung besten Saatgutes, Anbau bestimmter Sorten für die betreffende Gegend, die daselbst am besten geeignet sind, hinzuwirken.

Die bisher übliche Behandlung und Lagerung des Getreides verursacht sodann gegenüber der höheren Form der Lagerhäuser und Silos bedeutend mehr Arbeit für den Einzellandwirt. An diesen Grund, welcher als ein Hauptargument in der ganzen Frage des genossenschaftlichen Getreideabsatzes erscheinen muß, reiht sich das Streben nach Verbilligung der Handelsspesen und Transportkosten bei Verkauf des Getreides, was in der Regel als Hauptaufgabe der Kornhausbewegung bezeichnet wird. Die Genossenschaftsbewegung kommt also auch hier auf ihr altes treibendes Prinzip hinaus, das selbst zu leisten, was andere früher geleistet haben, volkswirtschaftlich billiger zu arbeiten, speziell in unserem Fall unnötige Zwischenstationen des Handels zu vermeiden, einen unmittelbaren Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten (Müllern, Brauereien, Proviantämtern 2c.) anzubahnen und dem um seine Existenz ringenden Landwirt den möglichst hohen Anteil an dem jeweiligen Marktpreis zu sichern.

Als ausschlaggebendes, allgemein volkswirtschaftliches Moment kommt die prekäre wirtschaftliche Lage hinzu, in welcher sich der Einzellandwirt im modernen Wirtschafts- und Verkehrsleben stets befinden muß und gebieterisch tritt an die Genossenschaftsbewegung die Aufgabe heran, auch hier für Konzentration des zersplitterten landwirtschaftlichen Angebots zu sorgen, um die schwache Position des verkaufenden Landwirtes gegenüber den bisher allein maßgebenden Formen des Handels zu stärken. Der einzelne Landwirt ist mehr oder weniger der Gnade und Ungnade des Händlers übergeben; nach der Ernte brauchen die meisten Landwirte Geld, das Getreide wird rasch gedroschen, verkauft, und abgesehen von den Gegenleistungen, die dem Händler durch Abnahme von Futter- und Düngemitteln vielfach gemacht werden müssen, ist der Landwirt oft gezwungen, sein mit vielem Schweiß soeben geerntetes Getreide zu einem Preise zu verkaufen, wie er weder der Qualität noch der jeweiligen Marktlage entspricht.

Durch Aufkaufen in dieser Zeit verdient der Zwischenhandel zu viel; durch die Masse des gleichzeitigen inländischen Angebots wird der Preis naturgemäß gedrückt, und der Landwirt, der sein Getreide losschlagen muß, fährt schlecht dabei. An diesem wundesten Punkte des

inländischen Getreideverkehrs sind vor allem die genossenschaftlichen Absatzorganisationen einzusetzen berufen; sie haben die Aufgabe, die Landwirte hinsichtlich der Verkaufszeit unabhängiger zu machen und durch Abgabe des Korns aus ihren Sammellagern nach Maßgabe des sich fühlbar machenden thatsächlichen Bedürfnisses, was man auch Zurückhaltung des Angebots genannt hat, zur Regulierung der Preise auf dem inländischen Markte beizutragen.

Endlich sind die genossenschaftlichen Lager- und Kornhäuser dazu bestimmt, eine geeignete Grundlage für allgemeine Einführung eines gesunden Lombardkredits zu bilden.[1]) Um diese Frage kurz zu streifen, so sei darauf hingewiesen, daß sie anfangs bei dem stark hervortretenden Kreditbedürfnis der Landwirte, speziell der Großgrundbesitzer, ein Hauptargument in dem Rufe nach Kornhäusern war; bald trat jedoch ihre Bedeutung vor dem zunächst liegenden Ziele des gemeinsamen Absatzes in den Hintergrund. Von manchen Seiten wird sogar noch heute die Ausdehnung des landwirtschaftlichen Lombardkredites für unnötig und die geschaffene ländliche Personalkreditorganisation für die Landwirte als ausreichend erachtet. Der Lombardkredit hat überall, wo er auftritt, mehr oder weniger subsidiären Charakter und bedarf längerer Zeit, bis er vom Verkehr in seinen neuen Anwendungsformen als usuell anerkannt wird; aber zweifellos ist er künftighin im Anschluß an die Kornhausbewegung dazu berufen, ein bewegliches Element mehr in die agrarische Produktion und Betriebsweise, namentlich die des Großgrundbesitzes, zu bringen und als Warenkredit der landwirtschaftlichen Bevölkerung einen dem Wechselkredit in der Handels- und Industriewelt vielfach analogen und ähnlichen Dienst zu erweisen. Als Form ist von allen landwirtschaftlichen Körperschaften die des indossablen Inhaberpapiers, des sog. Warrant, verworfen worden, der nur die Geschäfte des kapitalistischen Großhandels zu besorgen geeignet ist.[2]) Als einfacher Lombardkredit ist er ausreichend, und da er unter Aufsicht der genossenschaftlichen Verkaufsstellen und auch aus deren Mitteln gewährt wird, verliert er den Charakter einer zweischneidigen wirtschaftlichen Neuerung und wird sich von Nutzen für die Landwirtschaft erweisen.

Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften nahm Gelegenheit, seine Stellung in dieser Frage in einer Ausschußsitzung des deutschen Landwirtschaftsrates durch seinen Anwalt Haas dahin zu präzisieren: „Die Genossenschaften können in

[1]) Vgl. Dr. Thies, Lagerscheine für Getreide, Nr. 24 P. G. von 1895; die genossenschaftlichen Kornhäuser und das Lagerschein-System, Nr. 1 G. P. von 1896.

[2]) „Genossenschaftliche Getreidelagerhäuser und Warrants?“ Von Generalsekretär Dr. Müller-Berlin, Nr. 22 und 23 G. P. von 1892.

der Form des einfachen Lombardkredites ihre Kreditbedürfnisse vollends decken, zumal dem Zwecke auch die zur Förderung des genossenschaftlichen Kredits eingerichteten Zentralgenossenschaftskassen dienstbar gemacht werden können." Fast sämtliche bestehenden Getreideverkaufsgenossenschaften haben die Beleihung des eingelieferten Getreides statutengemäß in ihren Geschäftsbetrieb mit einbezogen, die größeren Verkaufsorganisationen haben den Lombardverkehr im Anschluß an die Zentralgenossenschaftskassen oder andere Bankinstitute bereits eingeführt. In Preußen hält die dortige Zentralgenossenschaftskasse zur Zeit eine direkte Lombardierung des Getreides der neuen Kornhausgenossenschaften nicht für durchführbar, sondern will ihnen nur über die Verbandskassen Kredit auf Grund von Spezialsicherheit (Wertpapieren, Bürgschaftsscheinen oder Depotwechseln) vermitteln.[1]) Nach maßgebenden Stimmen aus den Kreisen der deutschen Kornhausgenossenschaften sind die Lombardbestimmungen der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse für den Lombardverkehr unbrauchbar.

Von jenen hohen Zielen, dem Weltmarktpreis auf den Leib zu rücken und anderen wollte die Genossenschaftsbewegung von Anfang an nicht gern etwas wissen; jedoch erhofft auch sie Zurückdrängung des Imports auf das notwendige Maß des inländischen Konsumbedürfnisses, größere Klarheit im inländischen Handel und Herbeiführung eines reellen Lieferungsgeschäftes. Der Einfluß auf die Preisbildung und die Preisnotierung, die Vertretung der Landwirtschaft in den maßgebenden Körperschaften des Großhandels und der Börse wird mit notwendiger Konsequenz von selbst kommen, sobald die genossenschaftlichen Absatzorganisationen als Eigenverkäufer am offenen Markt auftreten.

2. Programmatische Entwicklung der Ansichten des Allgemeinen Verbandes.

Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften muß auch auf dem Gebiete des gemeinsamen Getreideabsatzes als genossenschaftlicher Bahnbrecher erscheinen, und zweifellos haben gerade in dieser Materie seine theoretischen Erörterungen und seine Resolutionen auf den Allgemeinen Vereinstagen sehr nützlich gewirkt, das Interesse der Öffentlichkeit für dieses genossenschaftliche Arbeitsfeld wach erhalten und schließlich eine Klärung der Ansichten herbeigeführt. Wir können daher nicht unterlassen, die programmatische Entwicklung seiner Ansichten in der Getreideverwertungs- und Silofrage hier kurz wiederzugeben.

[1]) Vgl. H. f. d. gen. Pr. I, S. 249.

Auf dem Kieler Vereinstage im Jahre 1891 ging man zur Spezialisierung des allgemeinen, zu Darmstadt im Jahre 1890 aufgestellten Absatzprogrammes über und empfahl die Bildung besonderer Absatzgenossenschaften und das Zusammentreten zu besonderen Zentralgenossenschaften, um in erster Linie den gemeinsamen Absatz des Getreides zu organisieren.[1] Im nächsten Jahre, zu Insterburg, stand „die Errichtung und der Betrieb von Getreidelagerhäusern auf genossenschaftlichem Wege" zur Debatte; von Knebel-Döberitz, welcher in Pommern gemeinsam mit von Graß-Klanin gearbeitet hatte, entwarf schon ein vollständiges Programm, das jedoch nur in seinem allgemeinen Teil resolutionsmäßig die Annahme des Vereinstages fand.[2] Zu Stuttgart, im Jahre 1893, verlief die Verhandlung über den „Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse auf genossenschaftlichem Wege" in ganz allgemeinen Erörterungen, jedoch trat schon hier in der Debatte die Frage schärfer hervor, ob der gemeinsame Verkauf im Anschluß an bestehende Genossenschaftsorganisationen oder durch neue zu organisieren sei[3]), und von nun an beginnt sich wie ein Keil durch alle Vereinstagsverhandlungen, vornehmlich unter norddeutschem Einfluß, die Forderung der Errichtung von Silos durchzudringen.

Der Referent des Vereinstages zu Neustadt a/H. im Jahre 1895, Ökonomierat Johannßen-Hannover, hielt noch in seiner vorgeschlagenen Resolution, welche indes die Inangriffnahme des genossenschaftlichen Getreideverkaufes den Landwirten dringend empfahl, zunächst weder die Bildung von besonderen Genossenschaften zu diesem Zwecke noch den Bau von Getreidelagerhäusern für notwendig. Dieser Vorschlag wurde jedoch weit überholt durch eine Resolution, welche von Mendel-Steinfels, unterstützt von von Knebel-Döberitz und Freiherrn von Canstein, einbrachte und schließlich auch angenommen wurde:

„Die ganze wirtschaftliche Entwicklung drängt dazu, den Verkauf des Getreides sowohl für den großen als auch für den kleineren Besitzer genossenschaftlich zu organisieren. Zu dem Zwecke erscheint es dringend notwendig, daß

a) an geeigneten Punkten nach einem bestimmten System innerhalb der verschiedenen Produktionsgebiete, eventuell auf Staatskosten, Getreidesilos errichtet werden;

b) die Getreidesilos den landwirtschaftlichen Genossenschaften dienstbar gemacht werden;

---

[1]) V.Ver. S. 85.

[2]) V.Ver. S. 21 ff.

[3]) V.Ver. S. 39 ff.

c) den Genossenschaften der Lombard der Reichsbank oder der neu errichteten Zentralgenossenschaftskasse verliehen wird." [1])

Gleichzeitig wurde man sich bei solchen weitgehenden Organisationsplänen auch bewußt, daß bei derartigen großen genossenschaftlichen Unternehmungen die Hilfe des Staates nicht entbehrt werden könne. Schon im nächsten Jahre, zu Stettin, wurde angesichts der großen, der baldigen Ausführung harrenden Projekte in Pommern und der Provinz Sachsen, in Ost- und Westpreußen, beschlossen: „Der Bau staatlicher Getreidelagerhäuser an allen geeigneten Bahnstationen und deren genossenschaftlicher Betrieb durch die Landwirte erscheint als ein geeignetes Mittel, die Absatzbedingungen für Getreide im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu verbessern." [2]) Der nächste Vereinstag zu Dresden im Jahre 1897 behandelte die Angelegenheit wieder mehr vom allgemeinen deutschen Standpunkte aus, welcher in der Resolution zum Ausdrucke kam: „In der Erkenntnis, daß die genossenschaftliche Organisation des Getreidehandels mit Lagerhausbetrieb für die Landwirtschaft einen wesentlichen technischen und wirtschaftlichen Fortschritt bedeutet, empfiehlt der XIII. Allgemeine Vereinstag den deutschen Landwirten, an diese wichtige Aufgabe allgemein heranzutreten und unter Fernhaltung jeder Schablone die erforderlichen Organisationen den landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der verschiedenartigen deutschen Landesteile anzupassen, da hierdurch allein der Erfolg gesichert werden kann." [3]) Die Ansichten, wie sie in dem Referat des Berichterstatters von Helldreich-Bellwitz zum Ausdruck kamen, hatten sich jetzt dahin geklärt, daß die Verbindung des genossenschaftlichen Getreideabsatzes mit Lagerhäusern erstrebenswert ist, und daß große Lagerhäuser für den Fernabsatz und kleine für den Nahabsatz in dicht bevölkerten Gegenden errichtet werden müssen. Auf dem Vereinstage zu Breslau, im September 1899, wurde nach einem Referate des Herrn Generalsekretärs Dr. Rabe-Halle, das die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kornhausgenossenschaften in richtiger Weise charakterisierte und interessante geschäftliche Details erörterte, sowie nach beachtenswerter Debatte in einer alle Gesichtspunkte berücksichtigenden Resolution die Weiterarbeit der Selbsthilfe in den bisher beschrittenen Bahnen befürwortet. [4])

Innerhalb der Raiffeisenschen Organisation beschäftigte man sich seit dem Vereinstage zu Kassel im Mai 1895, auf welchem Dr. Kraus ein übersichtliches Referat über landwirtschaftliche Verkaufsgenossenschaften hielt, angelegentlich mit der Frage der genossenschaftlichen Getreidever-

[1]) B.Ber. S. 30 ff.
[2]) B.Ber. S. 21 ff.
[3]) B.Ber. S. 55 ff.
[4]) Vgl. Jahrbuch für 1899, S. 66—80.

wertung. In allen in Betracht kommenden Genossenschaftsgebieten wurde dieselbe von jener Zeit ab auf den Unterverbandstagen besprochen und angeregt, und auf dem Vereinstage zu Berlin im Juni 1897 führte der Kasseler Verbandsanwalt Rexerodt ihre privat- und volkswirtschaftliche Bedeutung unter großen Gesichtspunkten den aus allen Teilen Deutschlands erschienenen Vertretern Neuwieder Genossenschaften nochmals vor Augen.

Wie eifrig und zielbewußt das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der Frage der genossenschaftlichen Getreideverwertung an der Arbeit ist, zeigen die bereits stattgefundenen Kornhauskonferenzen, die voraussichtlich eine ständige Einrichtung des deutschen Genossenschaftswesens bleiben werden. So traten am 1. Dezember 1899 zu Halle a/S. 77 Vertreter von 44 deutschen und österreichischen Kornhausgenossenschaften und genossenschaftlichen Verkaufsorganisationen zusammen, um über die Ausgestaltung und weitere Zusammenfassung des Kornhausgeschäftes zu beraten. Einberufer und Vorsitzender der Konferenz war der Genossenschaftsanwalt Haas. Sie erklärte ein ständiges Zusammenarbeiten der deutschen Kornverkaufsgenossenschaften für notwendig und setzte auf Vorschlag des Herrn Landesökonomierates von Mendel-Steinfels zur Organisation dieser Zusammenarbeit die „Deutsche Kornhauskommission" ein. Ihre ersten Sitzungen hielt sie am 3. März bezw. 15. Mai 1900 zu Berlin ab; die einschlägigen Arbeiten auf den mannigfachsten Gebieten der genossenschaftlichen Getreideverwertung in Deutschland sind von ihr bereits in Angriff genommen worden.[1])

3. Stellung von Regierung und Parlament zu der Silofrage.

Die Regierungen und Parlamente kamen den Forderungen der Selbsthilfe gern entgegen; denn abgesehen von der Depression der deutschen Landwirtschaft, welche die Anwendung jedes möglichen Mittels zur Besserung erheischte, galt es hier, nur die Voraussetzungen für eine Form des Handels und Verkehrs mit schaffen zu helfen, welche Thätigkeit auf allen Produktionsgebieten von jeher zugleich eine Aufgabe des Staates war; es war jetzt seine wirtschaftliche Pflicht, entsprechend den Bedürfnissen der Gegenwart seine Befähigung und seinen Beruf als Verkehrsorganisator in den Dienst der landwirtschaftlichen Produktion zu stellen. Durch Anweisungen an die Proviantämter und sonstige staatliche Anstalten wurde der direkte Absatz der Produzenten zu fördern gesucht. Zuschüsse und Kredite für Lagerhaus- und Silobauten wurden

[1]) Vgl. Jahresber. d. Anwaltschaft d. Allg. Vb. für 1899/00, S. 44 u. 45.

bereitwillig gewährt, so in Bayern, Württemberg, Baden, im Königreich Sachsen, in Sachsen-Meiningen und im Königreich Preußen.[1]) Durch preußisches Gesetz vom 3. Juni 1896 wurde zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern ein Kredit von 3 Mill. Mk. bewilligt, der sog. Kornhausfonds, welcher im nächsten Jahre um weitere 2 Mill. Mk. erhöht wurde. Staatlicherseits wurde auch ein Versuchs-Kornlagerhaus in Berlin errichtet, das zur Trocknung, Reinigung, Sortierung und Lagerung von 1100 Tons Getreide eingerichtet ist und neuerdings seinen Betrieb eröffnet hat; seine Hauptaufgabe besteht in der Entwicklung geeigneter Trockenverfahren.[2])

Im Königreich Bayern betrugen die Ankäufe der Proviantämter in % an:

	Weizen		Roggen		Hafer	
	aus erster Hand	im Lieferungswege	aus erster Hand	im Lieferungswege	aus erster Hand	im Lieferungswege
in der Ankaufsperiode						
1893/94	30	70	39	61	6	94
1894/95	44	56	34	66	22	78
1895/96	50	50	26	74	36	64
1896/97	67	33	23	77	35	65
1897/98	91	9	37	63	43	57
1898/99	100	—	68	32	65	35

4. Die Organisationsformen des gemeinsamen Getreideabsatzes.

Die Organisationsformen des gemeinsamen Getreideabsatzes in Deutschland kann man in zwei Gruppen einteilen, in solche, welche sich an bestehende Genossenschaftsarten und -Organismen anlehnen und in vollständig neu geschaffene, selbständige Geschäftsorganisationen, welche lediglich oder hauptsächlich die statuten- und geschäftsmäßige Aufgabe des Getreideabsatzes haben. Die Absatzthätigkeit beider Gruppen kann mit Lagerhausbetrieb verbunden sein, die selbständigen Verkaufsgenossenschaften nennt man dann in der Regel Lagerhaus- oder Kornhausgenossenschaften; oder sie geht ohne Zuhilfenahme eines solchen technischen Apparates vor sich. Die Lagerhauseinrichtungen sind zum Teil sehr einfach, indem ein Lagerhaus-

[1]) Vgl. Beschlüsse und Verfügungen verschiedener Ministerien in Sachen des direkten Ankaufes durch die Proviantämter, zahlreich citiert in der Genossenschaftspresse, Jhrg. 1896, 1897 und 1898, insbesondere auch die bayerische Denkschrift, München 1900, S. 42, 43 und 44 und S. 60ff. sowie die dieser Denkschrift entnommene Zusammenstellung über den freihändigen Ankauf der Proviantämter im Kgr. Bayern oben im Text.

[2]) Vgl. G. P. von 1898, S. 269 und die ausführliche Schilderung über die Aufgaben des Versuchskornhauses, G. P. von 1900, Nr. 2.

schuppen gebaut oder gemietet wird, die nötigen Getreidereinigungsmaschinen, Trieure hineingestellt und die übrigen Utensilien darin untergebracht werden, teils vollkommene, mit allen Neuerungen der Technik ausgestattet. In dieser höheren Form sind sie wieder mit zwei Systemen vertreten. Die sog. Bodenspeicher sind gewöhnliche Gebäude mit 5—6 Stockwerken, nicht geteilt durch Zwischenwände, so daß große saalartige Räume entstehen (Schüttbodenlagerung) mit Einrichtungen zum Füllen, Entleeren, Umstechen und Trocknen des Getreides. Das andere, aus Amerika herübergenommene Silosystem kennt eine Aufbewahrung der Frucht in hohen vollständig ausgefüllten Schächten oder Zellen (Säulenlagerung) mit Vorkehrungen zur Reinigung, zur Lüftung durch Überführung des Getreides von einer Zelle in die andere unter Einwirkung eines kräftigen Luftstromes, zum Wiegen, zur Verteilung des Getreides nach verschiedenen Getreideabteilungen und zur Ausgabe desselben.[1]) Meistens sind beide Arten der Getreidelagerung in den Kornhäusern neben einander vorhanden, um den verschiedensten Bedürfnissen gerecht werden zu können.

α) Anlehnung an bestehende Organisationen.

Die Raiffeisensche Organisation ging zunächst dazu über, den gemeinsamen Verkauf im Anschluß an die Darlehnskassenvereine in die Wege zu leiten; nach § 3b des neuesten Musterstatuts haben dieselben auch den „günstigen Absatz der Wirtschaftserzeugnisse" zum Gegenstande des Unternehmens, und in der Form von sog. Untergenossenschaften geht so neben dem Kredit- und Bezugsgeschäft auch das Absatzgeschäft vor sich. Die Filialen oder Geschäftsstellen der Firma Raiffeisen leiteten dabei vielfach die kaufmännischen Operationen, unterstützten eventuell auch finanziell kapitalschwache Vereine, um ihnen die Anlage von Lager- und Geschäftseinrichtungen zu erleichtern und sorgten für eine gewisse Zentralisation des ihnen zur Verfügung stehenden Angebotes von Getreide, indem sie den Verkauf für die Vereine in die Hand nahmen. Umfangreiche Thätigkeit hatte in dieser Weise besonders die Geschäftsstelle in Köln entfaltet, die Herbst 1896 ihren Betrieb eröffnete und einen lebhaften Zuspruch von seiten der zahlreichen in der Rheinprovinz bestehenden Raiffeisenschen Darlehnskassenvereine zu verzeichnen hatte.[2])

Nach den neuen Statutenänderungen der Raiffeisenorganisation vom April 1899 wurde die Firma Raiffeisen, die noch nicht lange, aber

[1]) Vgl. die wertvolle Begründung zum preußischen Gesetzentwurf betr. die Errichtung von landw. Getreidelagerhäusern vom 5. April 1896.

[2]) Vgl. H. f. d. gen. Pr. II, S. 262.

doch schon mit sichtbarem Erfolg sich den gemeinsamen Verkauf hatte angelegen sein lassen, nun auch als kaufmännisches Zwischenglied dieser modernen Genossenschaftsbranche aus der Organisation des Generalverbandes eliminiert und die Zentraldarlehnskasse gemäß Artikel Ib ihres neuen Statuts auch mit der Aufgabe des gemeinsamen Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse betraut. Damit ist die alte Raiffeisensche Geld- und Kreditorganisation vollständig in den Dienst der genossenschaftlichen Getreideverwertung gestellt. Die Grundlage bilden hierbei in einzelnen Gegenden die kleinen örtlichen Kreditinstitute, in anderen besondere Kornhausgenossenschaften; für den Überschuß an Getreide, den sie nicht selbst verkaufen, haben sie einen Rückhalt an der großen Organisation der Zentraldarlehnskasse und deren Filialen, denen sie als Sammel- und Abrechnungsstellen, sowie als Agenten des gemeinsamen Absatzes ihrer Bezirke dienen.

Historisch mit dem Generalverband ländlicher Genossenschaften zu Neuwied verwandt, hat insbesondere die ländliche Personalkreditorganisation im Königreiche Bayern schöne Erfolge auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Getreideabsatzes zu verzeichnen; die Anlehnung an die Spar- und Darlehnskassen und deren höhere Organisation erscheint dort als die Hauptform der neuen Absatzbewegung. Frühzeitig haben die einzelnen Spar- und Darlehnskassen den gemeinsamen Verkauf gepflegt, und außerdem wendete der bayerische Landesverband als solcher von Anfang an dem gemeinsamen Getreideverkauf seine Aufmerksamkeit zu, erst mit dem Jahre 1897 jedoch in größerem Umfange. Im Jahre 1898 wurde beim Landesverbande eine besondere „Zentralstelle für den gemeinsamen Verkauf" geschaffen. Der bayerische Landesverband verkaufte [1])

1897	16 150	Ztr.	Getreide	im	Werte	von	160 911 Mk.
1898	40 559	„	„	„	„	„	395 234 „
1899 (bis 22. Nov.)	38 419	„	„	„	„	„	324 293 „

Der geschäftlichen Tendenz folgend, den kaufmännischen Teil der Genossenschaftsarbeit an feste, juristisch selbständige Organisationen zu übertragen, hat nun auch die bayerische Zentral-Darlehnskasse zu München laut Beschlusses ihrer Generalversammlung vom 4. Oktober 1899 wie den gemeinsamen Einkauf, so auch den gemeinsamen Verkauf von dem Revisionsverbande übernommen.

Im Zusammenhang mit dieser regen Absatzthätigkeit hat sich auch das Lagerhauswesen im Königreich ziemlich rasch und frühzeitig entwickelt und gegenüber allen Ländern Deutschlands einen Vorsprung erlangt. Die Art der Organisation und die Träger des Unternehmens

[1]) Vgl. hierzu die ausführliche Tabelle auf S. 430.

sind sehr verschiedenartig, indem man sich den jeweiligen Verhältnissen anpaßt. Theils geht der einzelne Darlehnskassenverein für sich allein vor, oder meistens vereinigen sich mehrere Darlehenskassen ohne eine ausgesprochene juristische Form zur Erbauung eines Lagerhauses und zum gemeinsamen Getreideverkauf, vielfach mit landwirtschaftlichen Vereinen Hand in Hand gehend. Für Ende des Jahres 1897 wurde bereits von 23 derartigen Verkaufsorganisationen berichtet. Unter ihnen befinden sich die zu Stammbach (Oberfranken), Trostberg (Oberbayern), Windsfeld (Mittelfranken), welche weit über Bayern hinaus eine gewisse Berühmtheit erlangt haben und den Lesern der Genossenschaftspresse in allen Details hinreichend bekannt sind; sie waren im Anfangsstadium der genossenschaftlichen Getreideverwertung die typischen Musterbeispiele für Gegenden mit vorherrschendem Mittel- und Kleingrundbesitz, und ihre verdienten Gründer fanden bald den schönsten Lohn in dem volkswirtschaftlichen Segen ihrer neuen Schöpfungen.[1])

Die bayerische Denkschrift über den Stand des Genossenschaftswesens im Königreich im Jahre 1899 kann schon über 65 bestehende Lagerhäuser berichten. Hiervon wurden nach der Denkschrift 45 von Darlehnskassen-Vereinen und ihren Verbänden, 13 von An- und Verkaufsgenossenschaften und 6 von landwirtschaftlichen Bezirksvereinen errichtet.[2]) Die Denkschrift berichtet, daß die Erfahrungen, welche die Unternehmer der Lagerhäuser gemacht haben, bei der Mehrzahl nicht ungünstig waren. Auch die Preise, welche durch Verkauf in den Lagerhäusern erzielt wurden, waren nahezu bei allen um 10, 20, 25, 30, 35, 40, 50, 60, 70 Pfennige bis 1 Mark höher wie die sonst gezahlten. Verkauft wurde hauptsächlich an die k. Proviantämter, Landgestüte, sodann auch an Großmühlen und Großbrauereien. Die Beleihung des Getreides erfolgte mit 35, 60, 66, 75, 80—90 % des Wertes, meist des Marktpreises. Das Gesamtergebnis der Erhebung wird Seite 64 dahin zusammengefaßt: „daß die Bahnen, welche in Bayern mit der Errichtung

[1]) Vgl. über Stammbach Nr. 23 G. P. von 1895, Aufsatz von Pfarrer Kreß; G. P. von 1896, S. 127; über Trostberg G. P. von 1895, S. 241; G. P. von 1896, S. 179 „Berechnung des Lagerhausbetriebes"; G. P. von 1897, S. 271; ferner J. Staudinger, Das Lagerhaus Trostberg. Seine Einrichtung, Geschäfts- und Buchführung. München 1900. 39 S.; über Windsfeld G. P. von 1896, S. 201, kurze Notiz, und im bayerischen Raiffeisenkalender für 1898 die Beschreibung des Lagerhauses und seiner Erfolge von dem Verbandsrevisor Jungwirth in Dittenheim. Vgl. auch L. G. von 1897, Nr. 1.

[2]) Vgl. die Denkschrift S. 41—64, enthaltend eine ausführliche Schilderung über den derzeitigen Stand des landwirtschaftlichen Lagerhauswesens im Königreich Bayern, zugleich geordnet nach den verschiedenen Organisationen, innerhalb welcher die Lagerhäuser gebaut wurden; ferner die 2. und 3. Tabelle auf S. 430 unserer Darstellung.

Genossenschaftlicher Getreideabsatz im Königreich Bayern.*)

1. Der Bayerische Landesverband vermittelte folgende Mengen für die ihm angeschlossenen Vereine:

	1897		1898		1899 (bis 22. Nov.)	
	Ztr.	Wert Mk.	Ztr.	Wert Mk.	Ztr.	Wert Mk.
Weizen	1 000	9 500	840	8 280	9 450	80 840
Roggen	—	—	1 533	12 765	3 300	27 090
Gerste	14 800	148 620	34 469	344 598	17 900	159 120
Hafer	350	2 781	3 717	29 591	7 769	57 243
Zusammen	16 150	160 911	40 559	395 234	38 419	324 293

2. Landwirtschaftliche Lagerhäuser.

Im Reg.-Bez.	Bis gegen Ende 1899 waren folgende Lagerhäuser errichtet	In Aussicht genommen waren
Oberbayern	9	—
Niederbayern	9	—
Pfalz	5	—
Oberpfalz	15	5
Oberfranken	8	—
Mittelfranken	7	3
Unterfranken	8	4
Schwaben	4	—
Zusammen	65	12

3. Ergebnisse von 40 Lagerhäusern im Betriebsjahre 1898/99.

Zahl der beteiligten Landwirte	19 338
Menge des eingelieferten Getreides in Ztr.:	
Weizen	32 957
Roggen	33 735
Fesen	270
Gerste	64 853
Hafer	97 977
Sonstiges	2 840
Zusammen	232 632

4. Gesamter Getreideverkauf im Königreich auf genossenschaftlichem Wege im Jahre 1898:

Absatzorganisationen	Ztr.	Wert Mk.
Bayerischer Landesverband	277 959	2 149 242
Pfälzer Verband u. Zentralgenossenschaft	28 417	250 927
Die Darlehnskassenvereine des Neuwieder Verbandes	6 311	89 116
Sonstige Genossenschaften 2c.	107 581	829 525
Landw. Bezirksvereine	110 727	876 453
Zusammen	530 995	4 195 263

*) Entnommen der Denkschrift: Der Stand des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Bayern. München 1900. Nr. II. Genossenschaftlicher Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, S. 41—64.

landwirtschaftlicher Lagerhäuser beschritten worden sind, im allgemeinen den Verhältnissen der heimischen Landwirtschaft zu entsprechen scheinen und namentlich mit der Zeit gute Erfolge erhoffen lassen." Die Errichtung eines größeren Lagerhauses seitens des Landesverbandes und der Zentral-Darlehenskasse ist in Aussicht genommen.

Innerhalb der alten Genossenschaftsverbände des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften findet der gemeinsame Getreideabsatz Gelegenheit, sich an die dort geschaffene landwirtschaftliche Rohstofforganisation, an die lokalen Bezugsgenossenschaften und deren Spitze, die Zentralbezugsgenossenschaften, anzulehnen. Mit Vorliebe nennen sich die Bezugsgenossenschaften seit Beginn der genossenschaftlichen Verkaufsbewegung Bezugs- und Absatzgenossenschaften, damit ihre naturgemäße doppelte Aufgabe andeutend, und stehen mit der Aufnahme der Verkaufsthätigkeit vor einer neuen lebenskräftigen Geschäftsentwicklung.

Die von von Knebel-Döberitz geschaffene pommersche genossenschaftliche Bezugsorganisation stellte sich von Anfang an die Aufgabe, in ihren „Ein- und Verkaufsvereinen" den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse in die Hand zu nehmen.[1]) Ebenso deuten die zahlreichen derartigen Genossenschaften gleichen Namens in der Provinz Sachsen, in Posen, in Rheinpreußen dieselbe Absicht an. In der Rheinpfalz und in Baden wurde etwa seit 1894 bei den dortigen Konsumvereinen das Interesse für die neue Aufgabe rege, und in Hannover scheint man nach wie vor die Bezugsgenossenschaften als künftige Hauptträger des gemeinsamen Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse anzusehen; die im Jahre 1896 gegründete Genossenschaft zu Burgdorf legte sich als erste in der Provinz den Namen Bezugs- und Absatzgenossenschaft bei.[2]) Im Königreich Sachsen ging der Spar-, Kredit- und Bezugsverein Erdmannshain Ende 1896 zuerst mit den gemeinsamen Getreideabsatz vor[3]), und fast sämtliche dort bestehenden landwirtschaftlichen Konsumvereine gehen nunmehr auch zur gemeinsamen Absatzthätigkeit über. Die Verbandsleitung sieht in den Bezugsgenossenschaften eine geeignete Grundlage für den gemeinsamen Absatz und hat ihre Aufgabe in der für dieselben herausgegebenen Mustergeschäftsordnung dahin formuliert[4]):

[1]) Vgl. G. P. von 1898, S. 94 und G. P. von 1899, S. 157.

[2]) Vgl. G. P. von 1897, S. 240.

[3]) Vgl. G. P. von 1896, S. 249. Die Genossenschaft vermittelte kommissionsweise den Verkauf

	von Ztr. Getreide	im Werte von Mk.
1897	1022	7 935
1898	3000	18 552

[4]) Abgedruckt H. f. d. gen. Pr. II, S. 249.

„Die Genossen sind verpflichtet, den Absatz ihrer marktfähigen Ware möglichst nur durch die Genossenschaft herbeizuführen. Die Genossenschaft macht sich zur Pflicht:

a) die landwirtschaftlichen Bedarfsartikel in bester Qualität und zu möglichst billigen Preisen zu liefern;

b) die zum Verkaufe bestimmten landwirtschaftlichen Produkte möglichst hoch zu verwerten."

Das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1898 (S. 187) konnte von einem Verkaufswert in Höhe von 1 246 168 Mark berichten, den 33 Bezugsgenossenschaften, dasjenige für 1899 (S. 199) schon von einem solchen von 3 558 683 Mark, den 64 Bezugsgenossenschaften aus den Verbandsgebieten Pommern, Kgr. Sachsen, Rheinpfalz, Posen, Rheinpreußen, Hannover, Nassau und Brandenburg erzielten; der durchschnittliche Verkaufswert betrug also 55 604 Mark. Die Höhe der von den Bezugsgenossenschaften gemachten Umsätze im gemeinsamen Verkaufsgeschäft ist natürlich mit diesen Zahlen bei weitem nicht vollständig angegeben.

Die Zentralbezugsgenossenschaften haben schon nach § 2, Nr. 2 des Musterstatuts des Allgemeinen Verbandes neben dem Rohstoffbezug die zweite Hauptaufgabe „des gemeinschaftlichen Verkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse" und nehmen dieselbe dem jeweilig an sie herantretenden Bedürfnis in Angriff. Die Statistik des Allgemeinen Verbandes, welche auch diese neue Bewegung von ihren ersten Anfängen an mit Aufmerksamkeit verfolgte, weist für 1896 eine Verkaufsmenge von 53 600, für 1897 von 104 536 und für 1898 eine solche von 164 716 Zentnern Getreide nach, welch letztere, der Größe des Absatzes nach geordnet, die Zentralbezugsgenossenschaften in Posen, Breslau, Neustadt a/H., Stettin, Insterburg und Hannover absetzten. Die Zentralgenossenschaft zu Neustadt a/H. sucht neuerdings mit Energie den gemeinsamen Getreideabsatz für die Genossenschaften des von Rechtsanwalt Bangratz-Landau geleiteten pfälzischen Genossenschaftsverbandes in die Wege zu leiten.[1])

Eine Organisation des gemeinsamen Getreideabsatzes großen Stiles im Anschluß an die gesamte Rohstofforganisation eines Genossenschaftsverbandes ist gegen Ende 1898 in der Provinz Pommern in vollem Umfang in Thätigkeit getreten. Nachdem dort anfangs der 90er Jahre die Frage der Errichtung von Kornsilos trotz energischer Thätigkeit hervorragender Land- und Volkswirthe keine Lösung finden konnte,[2])

---

[1]) Vgl. Katholy, Die Organisation des genossenschaftlichen Verkaufs in der Pfalz. Nr. 4 G. P. von 1899.

[2]) G. P. von 1891, S. 162 und G. P. von 1892, S. 190.

ist neuerdings die auf die Zusammenfassung der gesamten provinziellen Getreideproduktion gerichtete Organisationsbewegung unter der geistigen Führerschaft des verstorbenen von Knebel-Döberitz und anderer, sowie im Zusammenhang mit dem von dem preußischen Staat bewilligten Kornhausfonds in raschen Fluß gekommen. November 1896 wurden die Grundzüge für die Kornhauspläne zwischen Regierung und den interessierten landwirtschaftlichen Organisationen festgelegt. [1]) Von der Staatsregierung wurden sogleich Mittel im Betrage von 1 Million Mark in Aussicht gestellt; die Zustimmung und Garantieerklärung waren von den beteiligten Genossenschaften und Interessenten, welche als Träger der einzelnen Kornhäuser gelten, bald eingeholt. Mitte 1897 war der Bau der Kornhäuser in Barth (3000 t), Pyritz (2000 t), Stargard (2000 t), Stolp (2000 t) und Lauenburg (1500 t) bereits in Angriff genommen, zu 9 anderen mit 800—3000 t Fassungsraum die Pläne ausgefertigt und die Geldmittel bewilligt. [2]) Im August 1898 eröffnete zum erstenmal ein pommersches Lagerhaus seinen Betrieb, und Ende 1898 waren bereits 8 Kornhäuser fertiggestellt, zwei andere noch im Bau begriffen und die Anlage von drei weitern außerdem beschlossen und bewilligt. [3])

Im Herbst 1899 waren in der Provinz 13 Lagerhäuser gebaut und 10 von ihnen bereits in Betrieb. In jedem Kreise der Provinz besteht eine Ein- und Verkaufsgenossenschaft und an diese Ein- und Verkaufsgenossenschaften ist das Kornlagerhaus des Kreises angeschlossen. In den zwei ersten Monaten des Geschäftsjahres 1899/1900, Juli und August 1899, wurde bereits die Hälfte des Umsatzes des ganzen Vorjahres erzielt.

Über das Geschäft vom 1. Oktober 1898 bis 30. Juni 1899 ist das Folgende zu berichten [4]):

Es wurden verkauft:

Weizen	432 417,5 kg	im Werte von Mk.	67 362,—
Roggen	1 020 582,0 „	„ „ „ „	143 447,66
Gerste	37 900,5 „	„ „ „ „	5 600,35
Hafer	3 920 438,0 „	„ „ „ „	539 664,68
im ganzen	5 411 338,0 kg	im Gesamtverkaufswert von Mk.	756 074,69

Davon wurden geliefert an Stettiner Händler 1 005 615,5 kg, an Stettiner Mühlen 931 585,5 kg, nach auswärts 3 474 137,0 kg, und zwar

[1]) Vgl. G. P. von 1897, S. 26.

[2]) Vgl. G. P. von 1897, S. 214.

[3]) Nach G. P. von 1898, S. 324.

[4]) Vgl. auch H. f. d. gen. Pr. II, S. 232.

nach Norwegen	Roggen	49 916,0 kg
an Proviantämter	Hafer	1 317 769,0 „
nach den Rheinlanden	„	1 089 905,0 „
nach England	„	662 815,0 „
nach den Elbstationen	„	353 732,0 „
	zusammen	3 474 137,0 kg

An diesen Lieferungen sind hauptsächlich folgende Genossenschaften und Kornhäuser &c. beteiligt: Dramburg mit 281 933,5 kg, Pyritz mit 1 139 662,5 kg, Treptow mit 50 056,5 kg, Stargard mit 179 452,0 kg, Anklam mit 1 474 697,0 kg, Plathe-Regenwalde mit 60 108,5 kg, Neustettin mit 588 186,5 kg, Belgard mit 249 396,0 kg, Kolberg-Körlin mit 379 515,0 kg, Stolp mit 581 947,0 kg, Kornhaus Barth mit 72 852,5 kg.

Der Bruttogewinn betrug 5558,95 Mk., von welchem zu kürzen sind: 1. Diverse Unkosten mit 4087,16 Mk., sodaß ein Nettoüberschuß verbleibt von Mk. 1 471,78.

Nach dem für die Gesamtorganisation anfänglich bestimmten Regulativ [1]) ist die Zentralgenossenschaft zu Stettin gegenüber dem Staat die Unternehmerin; sie verhandelt mit dem Staat, empfängt und verrechnet die Baugelder und garantiert dem Staat die Verzinsung derselben. Die ihr angeschlossenen Ein- und Verkaufsgenossenschaften müssen den Antrag auf Erbauung von Kornhäusern an sie stellen; darüber beschließt in gemeinsamer Sitzung der Vorstand und der Aufsichtsrat der Hauptgenossenschaft, und zusagendenfalls vermietet dieselbe die Kornhäuser an die Einzelgenossenschaften unter denselben Bedingungen wie der Staat ihr gegenüber. Der Hauptgenossenschaft ist der Verkauf des in den Silos lagernden Getreides mit gewissen Beschränkungen zu gunsten des Lokalabsatzes der Einzelgenossenschaften ausschließlich übertragen. Wie es nach § 5 des Regulativs vorgesehen ist, soll das Getreide mit der Anmeldung in die Verfügung und mit der Ablieferung zugleich in das Eigentum des betreffenden Ortsvereins übergehen, welcher dem Einlieferer einen nach Qualitätszentnern berechneten Lieferungsschein übergibt, während dagegen der Verkauf durch die Hauptgenossenschaft nur kommissionsweise geschehen soll. Die Einzelgenossenschaften (Ortsvereine) arbeiten nur für ihre Mitglieder, für Mitglieder der anderen Genossenschaften nur mit Zustimmung jener. Den Lombard-

[1]) Entnommen den Akten der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes betr. Getreideverkaufsgenossenschaften, Silos &c. Wir wissen nicht, ob dasselbe zur Zeit in allen Punkten praktisch ist, doch wollen wir im allgemeinen Interesse nicht unterlassen, seine Hauptgrundzüge hier wiederzugeben. Vgl. auch die Mitteilungen des Hauptgenossenschaftsdirektors Rittergutsbesitzers Dr. Ziersold-Stettin auf dem Vereinstage zu Breslau im Jahre 1899 (Jahrbuch für 1899, S. 74—76).

kredit besorgt ebenfalls die Hauptgenossenschaft in Verbindung mit der Stettiner Zentralgenossenschaftskasse. Die beiden Prinzipien Zentralisation und Dezentralisation scheinen also in diesen Organisationseinrichtungen in glücklicher Weise mit einander vereinigt zu sein.

Von der Hauptgenossenschaft wird ein Kornhausinspektor angestellt, welcher die einzelnen Häuser zu besichtigen und die rationelle Lagerung und Mischung zu kontrollieren hat. Vom Aufsichtsrat wird ein Getreideausschuß gewählt, welcher die Beaufsichtigung des Getreidegeschäftes hat, das der Vorstand mit eigener Verantwortung führt. Für das Korngeschäft ist bei der Hauptgenossenschaft eine besondere Abteilung errichtet; der Erlös aller für die Einzelgenossenschaften gemachten Verkäufe wird abzüglich eines vom Getreideausschuß zu bestimmenden Einbehaltes sofort nach Eingang ausgezahlt; die Jahresschlußabrechnung setzt der Getreideausschuß fest, die Hauptgenossenschaft erhält zur Deckung der Kosten eine Provision, die vom Getreideausschuß zu bestimmen ist.

Diese auf dem klassischen Boden der Siloidee nun bereits ins Geschäftsleben eingetretene Getreideabsatzorganisation hat als Probe aufs Exempel zu gelten und wird einen entscheidenden Einfluß auf die Silobewegung im Norden und Osten Deutschlands ausüben.

β) Selbständige Geschäftsformen.

Die zweite, oben von uns aufgestellte Gruppe von Organisationsformen des gemeinsamen Getreideabsatzes tritt vielfach in der Form freier Vereinigungen in die Erscheinung; die Landwirte eines Dorfes thun sich zusammen und verkaufen das Getreide gemeinsam, was namentlich häufig da geschieht, wo sicherer Absatz an Proviantämter in Aussicht steht, oder landwirtschaftliche Vereine, Bezirksvereine ꝛc. thun das Gleiche für ihre Mitglieder. Die Form der eingetragenen Genossenschaft hat sich aber auch auf diesem Gebiete rasch das Feld erobert, von kleinen Genossenschaften beginnend bis hinauf zu den größten Geschäftsunternehmungen moderner Landwirtschaft.

Der Verband der Sechsämter (Fichtelgebirgs-) Produzentenvereine im bayerischen Bezirksamtsbezirke Wunsiedel (Oberfranken) besteht aus fünf derartigen Verkaufsgenossenschaften; im Geschäftsjahre 1898 verkauften sie 15158 Ztr. Getreide im Werte von 117614 Mk. Sie haben sich vornehmlich zur Aufgabe gesetzt, dem guten Fichtelgebirgshafer als Saatgetreide einen weiten Absatzkreis zu verschaffen; zwei von ihnen, die zu Oberröslau und Haag, sind bereits im Besitz von eigenen Lagerhäusern.[1]) In Württemberg wurden in den Jahren 1895 bis

[1]) Vgl. Bayerische Denkschrift.

Mitte 1899 24 örtliche Getreideverkaufsgenossenschaften als freie Vereinigungen gegründet, außerdem Anfang 1897 zwei, die zu Kupferzell und Weilderstadt, welche sich als eingetragene Genossenschaften konstituiert und eigene Lagerhäuser errichtet haben.[1]) Im Großherzogtum Baden, wo sich schon frühzeitig der dortige Landwirtschaftsrat und das Ministerium für die Frage lebhaft interessierte, entstand zu Eppingen im Jahre 1895 eine der ersten deutschen Getreideverkaufsgenossenschaften.[2]) Im Großherzogtum Hessen erfolgte am 28. Juli desselben Jahres die Gründung der Wormser Getreideverkaufsgenossenschaft.[3]) Die Genossenschaft hat sich jedoch vor nicht langer Zeit aufgelöst. Die genossenschaftliche Verkaufsbewegung machte bei diesem Unternehmen die Erfahrung, daß die Landwirtschaft für eigene Lagerhäuser sorgen muß, in denen sie Herr im Hause ist, während sie in öffentlichen Lagerhäusern hemmenden Einflüssen ausgesetzt ist, wie dies in Worms der Fall gewesen sein soll. Neuerdings beabsichtigt die Raiffeisenorganisation zu Bensheim eine Getreideverkaufsgenossenschaft zu gründen.

In den thüringischen Staaten begann die Aktion des gemeinsamen Getreideverkaufs durch Errichtung zweier größerer Kornhausgenossenschaften, welche fast gleichzeitig erfolgte. In Sachsen-Meiningen wurde die zu Grimmenthal am 22. April 1897 gegründet[4]) und in Sachsen-Altenburg die „Dobitschener“ am 30. Mai desselben Jahres; letztere hat sich nach Berichten bis jetzt glänzend bewährt.[5]) Im Königreich Sachsen wurde auch ein solches Unternehmen größeren Stiles Anfang des Jahres 1897 zu Löbau in Angriff genommen[6]); im Jahre 1898 setzte diese Genossenschaft bereits 60500 Ztr. Getreide im Werte von 450000 Mk. ab.

Zu einer summarischen Schilderung des Standes der Kornhausfrage in der preußischen Monarchie übergehend, welche im Zusammenhang mit dem Kornhausfonds in umfassender Weise der praktischen Lösung entgegengeführt wird, wollen wir auf die zwei bekannten Kategorien aufmerksam machen, die auch hier in die Erscheinung treten: die Getreideverkaufsgenossenschaften in den Gegenden mit vorwiegendem

---

[1]) Vgl. G. P. von 1897, S. 260, und G. P. von 1898, S. 127; insbesondere Denkschrift über den genossenschaftlichen Getreideabsatz in Württemberg, ausgearbeitet im Auftrage des Staatsministeriums von der württembergischen Zentralstelle für die Landwirtschaft; ausführlicher Bericht über Kupferzell G. P. von 1899, S. 15.

[2]) Vgl. Nr. 1, L. G. von 1897.

[3]) Dr. K. Müller, Genossenschaftlicher Getreideverkauf, speziell die Gründung einer Getreideverkaufsgenossenschaft zu Worms. Offenbach a. Main 1895.

[4]) Nr. 5, L. G. von 1897.

[5]) Vgl. den interessanten Bericht, L. G. von 1898, S. 36.

[6]) G. P. von 1897, S. 26.

Klein- und Mittelbesitz, mehr für den Nahabsatz bestimmt, und jene, welche analog der bereits geschilderten pommerschen Verkaufsorganisation die Produktion großer Bezirke oder ganzer Provinzen zu sammeln bestrebt sind und überwiegend in Gegenden mit teilweisem Exportbedürfnis ihren Sitz haben.

In Rheinpreußen [1]), wo die an den Allgemeinen Verband angeschlossene Genossenschaftsorganisation eine unnötige geschäftliche Engagierung durch Gründung von neuen Genossenschaften zu vermeiden sucht und zunächst den direkten Absatz an die Proviantämter empfiehlt, ist die Genossenschaft zu Münstermaifeld zu nennen, welche sich mit der ausgesprochenen Aufgabe der Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gebildet hat; die erste Kornhausgenossenschaft in der Rheinprovinz mit vollständig eingerichteten Lagerhaus wurde am 29. September 1897 zu Gondorf a. d. Mosel gegründet; sie ist Mitglied der Neuwieder Organisation.[2]) In der Provinz Hannover ist u. a. die selbständige Haferverkaufsgenossenschaft Badbergen zu erwähnen.

In dem Regierungsbezirk Kassel geht die Raiffeisenorganisation unter der zielbewußten Leitung des Herrn Verbandsdirektors Rexerodt nach einem einheitlichen Plane vor, und im Regierungsbezirk Wiesbaden entfaltet der Neuwieder Direktor Dietrich-Wiesbaden eine rührige Thätigkeit. Das erste Kornhaus in dieser Provinz wurde im Oktober 1897 zu Camberg eröffnet, am 22. Dezember desselben Jahres folgte das zu Hoheneiche [3]), und bald reihten sich ihnen die Kornhausgenossenschaften in Hofgeismar, Kassel, Treysa, Zierenberg, Hanau an [4]); sämtliche, mit Ausnahme von Camberg, liegen im Regierungsbezirk Kassel, für den Bezirk Wiesbaden ist noch die Kornverkaufsgenossenschaft zu Bettenhausen zu nennen. Die Hessen-Kasseler Genossenschaften sind, von Treysa abgesehen, mit allen Mitteln, welche die Technik für Reinigung, Trocknung und Mischung der Frucht bietet, ausgerüstet; sie haben einen Fassungsraum von je 20000 Ztr. und verbinden das Zellensystem mit dem Speicherbodensystem. Die Kornhausgenossenschaften sind als eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht errichtet und nehmen als Mitglieder alle ins Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften auf, wobei vor allem die Darlehnskassenvereine in Betracht kommen, sodann Einzellandwirte. Mitte 1899 zählten die Kornhäuser

[1]) Über die Organisationsfrage in Rheinpreußen vgl. Dr. W. Wygodzinski, Der gemeinsame Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Offenbach a. Main 1895.

[2]) Vgl. L. G. von 1897, S. 45.

[3]) Vgl. L. G. von 1898, S. 2.

[4]) Vgl. A. Meyenschein, Die ländlichen Genossenschaften im Reg.-Bez. Kassel, Kap. III, S. 106—127.

zu	Mitglieder	hiervon waren Darlehnskassenvereine
Hoheneiche	11	1
Hofgeismar	57	1
Kassel	17	1
Zierenberg	10	4
Hanau	13	10

Bis jetzt haben sich, wie Pfarrer Meyenschein berichtet, die Silos in Hoheneiche und Hofgeismar am besten entwickelt; Hanau erhofft dadurch, daß es vor den Thoren Frankfurts liegt, ein Stapelplatz für den ganzen Regierungsbezirk zu werden. Über den Frucht- und Geldverkehr bis zum 15. Januar 1899 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft [1]):

Silo	gekaufte Frucht Ztr.	Conto a metà Frucht Ztr.	Lager-Frucht Ztr.	Geldverkehr Mk.	Gesamtumschlag Ztr.
Hanau	2 891,59	—	6 494,02	31 598,32	15 316,04
Zierenberg	7 744,20	1 450,—	14 566,02	87 463,—	34 115,39
Kassel	2 572,87	637,90	7 527,92	24 038,12	14 222,27
Hofgeismar	1 544,93	170,90	5 764,27	11 551,21	8 771,34
Hoheneiche	1 922,59	1 123,97	1 527,73	23 679,96	5 626,18
	16 676,18	3 382,77	35 879,96	178 330,61	78 051,22

Von den großen Silobauten des Ostens muß der Zeit der Errichtung wie der Bedeutung nach die Kornhausgenossenschaft zu Halle a/S. in den Vordergrund gestellt werden. Sie kam auf Betreiben des Verbandsdirektors des provinzialsächsischen Genossenschaftsverbandes von Mendel-Steinfels Ende 1896 zu stande. Die Kapazität der Anlage umfaßt ungefähr 120 000 Ztr., das Kornhaus ist 40 Meter lang, 20 Meter hoch und hat 5 Böden über einander. Es ist mit allen Maschinen der Neuzeit ausgerüstet. Daneben ist ein Silosystem von 8 Türmen errichtet, zwischen je 4 Türmen befindet sich ein Elevator. Dieses Silosystem steht mit dem Kornhaus in Verbindung, so daß das Transportieren des Getreides aus dem Speichersystem in das Silosystem und umgekehrt ohne weiteres stattfinden kann. [2]) Im August 1897 eröffnete das Kornhaus seine Geschäftsthätigkeit; bis Oktober desselben Jahres hatte es bereits für 452 000 Mk. Getreide an- und verkauft, und Mitte 1898 zählte es 261 Genossen als Mitglieder mit 3671 Geschäftsanteilen, 367 100 Mk. Haftsumme und 38 000 ha pflugbarer Ackerfläche [3]); bis Mai 1899 hatte sich die Anzahl der Mitglieder auf

[1]) Vgl. Meyenschein, S. 123.

[2]) Näheres über Einrichtung und Geschäftsbetrieb s. H. f. d. gen. Pr. II, S. 225 ff., ferner Dr. Rabe, Referat auf dem Vereinstage des Allg. Verb. zu Breslau im Jahre 1899, Jahrbuch für 1899, S. 66—72.

[3]) Vgl. G. P. von 1898, S. 235.

397 mit 4906 Geschäftsanteilen und einer Haftsumme von 490 600 Mk. erhöht. In der Zahl der Mitglieder sind alle Besitzgrößen vertreten. Am Umsatz waren die einzelnen Getreidearten wie folgt beteiligt:

	II. Betriebsjahr 1898/99			I. Betriebsjahr 1897/98	
Weizen	98 532,37	Ztr.		65 696,84	Ztr.
Roggen	56 328,73	„		29 574,55	„
Gerste	73 440,10	„		18 391,16	„
Hülsenfrüchte	4 875,65	„		5 076,33	„
Hafer	6 619,21	„		3 840,25	„
Futterartikel	34 441,20½	„		13 869,89	„
Ölsaaten	6 277,01	„		264,—	„
zusammen 1898/99	280 514,27½	Ztr.	im Gesamtwert von	2 226 174,21	Mk.
dazu Bestände am 14. Mai 1899:	7 854,90	„	„	59 870,05	„
mithin beziffert sich die Gesamtaufnahme auf:	288 369,17½	Ztr.	„	2 286 044,26	Mk.

Es wurden effektiv umgesetzt:

im II. Betriebsjahr 1898/99:	280 514,27½	Ztr.	Gesamtwert	2 226 174,21	Mk.
„ I. „ 1897/98:	136 713,02	„	„	1 225 089,75	„

Die Errichtung weiterer Kornhäuser an den Hauptumschlagsplätzen der Provinz ist geplant und zur Zeit schon teilweise ausgeführt. So ist in Nordhausen ein Kornhaus mit 1800 Tons Fassungsvermögen und einem Kostenaufwande von 160 000 Mk. errichtet worden, in Erfurt existiert ein weiteres, das im Anschluß an die Zentralbezugsgenossenschaft zu Halle errichtet ist, 600 Tons Fassungsvermögen besitzt und 40 000 Mk. zu bauen und einzurichten kostete. Ferner hat sich in Betzendorf in der Altmark eine Kornhausgenossenschaft mit 14 000 Ztr. Fassungsvermögen gebildet.

Zu gleicher Zeit wie die Hallenser trat die Kornhausgenossenschaft Janowitz im Bezirke Bromberg in Betrieb; sie war die erste, welcher aus dem Kornhausfonds staatliche Mittel bewilligt wurden, und wurde auf Anregung der kgl. Ansiedlungskommission zu Posen erbaut. Das Kornhaus ist 5 Stockwerke hoch, eine kleine Mühle ist eingebaut. Auch der Ansiedlungsfiskus ist Mitglied der Genossenschaft geworden und läßt durch sie das Getreide der umliegenden, noch nicht aufgeteilten Ansiedlungsgüter verkaufen. [1]) Im Jahre 1897/98 setzte sie 33 796,40 Ztr. Getreide ab, 1898/99 bereits 130 978,72 Ztr. im Gesamtwert von 567 893 Mk. Die Zahl der Genossen ist sehr gestiegen, namentlich sind viele kleine Landwirte beigetreten.

Mit in erster Linie beschlossen die Raiffeisenorganisationen in Ost-

[1]) Vgl. G. P. von 1898, S. 108.

und Westpreußen die Errichtung von Kornhäusern; März 1897 wurde in Westpreußen zu Pelplin die erste Kornhausgenossenschaft gegründet[1]), und auch in der Provinz Ostpreußen ist die Lagerhausbewegung in Gang. In Schlesien wurde im September 1897 die Kornhausgenossenschaft Neusalz a. d. Oder gegründet; ihr nun gebautes Kornhaus hat vorläufig 1000 Tons Fassungsraum[2]), und im Westen der Monarchie kam nach langen Vorbereitungen die zu Soest in Westfalen zu stande, der sofort 120 Landwirte mit 14 000 Morgen Land als Mitglieder beitraten[3]); im März 1897 hatte sich eine zu Osterode a. Harz konstituiert.

Die meisten der angeführten Genossenschaften haben Kredite aus dem Fünfmillionenfonds bewilligt erhalten, über den zur Zeit bereits verfügt ist, so daß neue Anträge auf Bewilligung von Mitteln keine Berücksichtigung mehr finden können.[4])

γ) Die Zentral-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft der Raiffeisenschen Organisation.

In die Kategorie der zweiten Gruppe, der selbständigen Organisationsformen des genossenschaftlichen Getreideabsatzes, gehörte auch das Projekt der Raiffeisenschen Organisation, ihren Betriebsgenossenschaften, vor allem den sog. Produktions- und Verkaufsgenossenschaften eine gemeinsame Reichsspitze zu schaffen. Diese schon oben bei der Darstellung der ländlichen Personalkreditorganisation geschilderte Deutsche Zentral-Produktions- und Verkaufsgenossenschaft ist jedoch niemals in wirkliche Thätigkeit getreten und wurde, wie schon oben S. 332 erwähnt, sofort bei der Reorganisation nach kurzer nur statutarischer Existenz aufgelöst. Die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse zu Neuwied hat inzwischen

[1]) Vgl. Nr. 5, L. G. von 1897 und von 1900, S. 44.

[2]) Vgl. G. P. von 1897, S. 285.

[3]) Vgl. G. P. von 1898, S. 39.

[4]) Vgl. die dem preußischen Landtage zugegangenen Denkschriften über die Verwendung der Staatsfonds zur Errichtung von landwirtschaftlichen Getreidelagerhäusern. Ende 1897 waren für 8 pommersche und 6 andere Kornhäuser 2002300 Mk. bewilligt und erst 325 866 Mk. an 6 ausgezahlt, für Ende 1898 lauten die entsprechenden Summen: 3 139 300 bezw. 1 935 702 Mk.; die letzte Summe verteilt sich auf 24 Kornhäuser, von denen sich bereits 21 in Betrieb befinden: Halle a/S., Janowitz in Posen, Berlin (Versuchslagerhaus), Pelplin in Westpreußen, Barth, Pyritz, Schivelbein, Kolberg, Stolp, Gramenz, Neustettin, Belgard und Stargard in Pommern, ferner Bettenhausen, Hofgeismar, Hoheneiche, Hanau und Zierenberg in Hessen, Soest und Eissen in Westfalen und Badbergen in Hannover. Bis Anfang 1900 hatten 29 Kornhäuser aus dem Fonds Zuschüsse erhalten, 24 hiervon hatten bereits ihren Betrieb eröffnet.

die jener neuen Reichszentralgenossenschaft zugedachten Funktionen übernommen. Wir können daher füglich eine Darstellung derselben unterlassen.

5. Schlußbetrachtungen.

Zu Ermahnungen von dieser theoretischen Stelle aus fühlen wir uns nicht berufen; sie sind auch nicht nötig, denn die Praxis des genossenschaftlichen Getreideabsatzes bricht sich an allen Ecken und Enden Deutschlands Bahn. Nur noch eins! Wir möchten den freundlichen Leser bitten, mit uns den Weg in Gedanken zurückzulegen, den das Korn eines deutschen mittleren Landwirtes, der, sagen wir einmal jährlich 400 Ztr. Frucht zu verkaufen hat, von dem Acker bis zum abnehmenden Händler in der Regel noch heute zurücklegen muß. Aus den Getreidehaufen oder den Kasten (Hocken, Stiegen) kommt das Getreide auf den Wagen; es wird in die, nebenbei bemerkt, möglichst unpraktisch gebaute Scheune eingefahren, wird nun meistens mittelst Seil, dem sog. Rutseil, 10 Meter und höher in Garben in die Höhe gezogen und dann „gesetzt" (gebanst). Hier ruht es dann bis zum Tage des Dreschens. Nun kommt der zweite Teil seiner Wanderung. Von dem „Stock" (Bansen, Taß) wird es auf die Maschine heruntergeworfen oder sonstwie transportiert. Nachdem das gedroschene Getreide glücklich in die Säcke eingelaufen ist, wird es auf den Schultern 1, 2 oder 3 Stiegen hoch auf den Speicher befördert; hier muß es der sorgsame Landwirt von Zeit zu Zeit umschaufeln und darf diese Arbeit bei seinen vielen sonstigen nicht vergessen. Der dritte Akt des Getreidetransportes beginnt nach dem Loswerden an den Händler. Das Getreide wird von dem Speicherboden auf wieder in Säcke gefaßt, auf unpraktischen, primitiven Wagen mit großem Aufwand von Zeit gewogen, die Treppen auf den Schultern wieder herunter getragen und in das bereitstehende Fuhrwerk verladen, das dann mit 30 bis 40 Ztr. Last alsbald seine Fahrt in die nächste Stadt mit dem Sitze des Händlers antritt. Die Reise ist nun noch nicht zu Ende; in der Regel muß der Knecht des Landwirtes oder unter Umständen dieser selbst den Wagen auch noch abladen und das wanderlustige Korn findet endlich nach Überwindung wieder mehrerer Speichertreppen sein Reiseziel in dem Magazin des Händlers. Sein weiterer Weg, den es nun noch bis zu dem Großmagazin oder den Lagerhäusern des Großhandels, zur Mühle und schließlich bis zum Konsum zurücklegen muß, interessiert uns einstweilen nicht. Die Schlußszene des ganzen Bildes besteht in vielen, vielen Fällen in einem vollgeladenen Wagen von Futter- und Düngemitteln, die der Landwirt als Gegen-

leistung für die Abnahme der Frucht für sich und vielleicht auch noch für andere Berufsgenossen seines Dorfes mitnehmen muß.

Demgegenüber betrachte man die Exportorganisationen des Auslandes, namentlich die der Vereinigten Staaten von Nordamerika [1]), sowie die Importeinrichtungen an den Hauptumschlagsplätzen des Inlandes, und man wird keinen Augenblick mehr darüber im Zweifel sein, daß auf dem Gebiete des inländischen Getreideabsatzes ein Schritt vorwärts gethan werden muß. Ob der Landwirt dadurch dauernd höhere Preise wie bisher oder einen größeren Reingewinn seiner Getreideproduktion erzielen wird, wollen wir dahingestellt sein lassen; aber wenn der genossenschaftliche Getreideabsatz geeignet ist, nur einige Strecken jenes mühsamen und zeitraubenden Weges vom Acker bis zum Magazin des Händlers zu kürzen oder zu überspringen, so genügt dies, um jenen Schritt zur Notwendigkeit zu machen. Mit anderen Worten: Die Organisation des genossenschaftlichen Getreideabsatzes in Verbindung mit vollkommenen technischen Einrichtungen und Lagerhäusern muß geradezu als Existenzbedingung des Getreidebaues der breiten Masse der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Deutschland erscheinen, und in erster Linie darf der kleine und mittlere Landwirt die größten Vorteile davon erhoffen. Mit gewisser Berechtigung hat man behauptet, daß, je kleiner das Angebot des verkaufenden Landwirtes ist, desto tiefer der erzielte Preis für sein Getreide unter dem Weltmarktpreis stehe. Darum vorwärts auf den betretenen Bahnen!

Den Händlerkreisen, Handelskammern und sogar Vertretern von Genossenschaftsorganisationen, welche sich in politischer Abirrung im Streite gegen die Übernahme des gemeinsamen Rohstoffbezuges durch die Kornhausgenossenschaften jenen beigesellen, möchten wir nur noch die aus unserer Darstellung hervorleuchtende Thatsache vor Augen führen, daß der gemeinsame Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse sich gern an die bereits bestehenden landwirtschaftlichen Rohstofforganisationen und Bezugsstellen anschließt und sich so gleichsam naturgemäß überall dem gemeinsamen Warenbezug beigesellt. Beide gehören in landwirtschaftlich-technischer und geschäftlicher Beziehung so zusammen, daß Gegenagitationen gegen diese gemeinsame Arbeit von vornherein und gar auf die Dauer keinen Erfolg haben können. Die Resolution des Allgemeinen Vereinstages zu Breslau, 1899, hielt es auch für empfehlenswert, unter geeigneten Verhältnissen mit dem genossenschaftlichen Getreideverkauf auch den Ein- und Verkauf landwirtschaftlicher Bedarfsartikel an die Mitglieder zu verbinden. Die Bayerische Denkschrift

[1]) Vgl. z. B. M. Sering, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft. Leipzig 1887, insbes. S. 498 ff.

(München 1900) urteilt über die Verbindung der beiden Genossenschaftsbranchen: „Sowohl als Wohlthat für die Landwirte als auch für den lohnenden Betrieb des Lagerhauses fast unentbehrlich zeigte sich die Verbindung des gemeinsamen Ankaufes von landw. Bedarfsartikeln mit der Unternehmung. Dieser Ankauf wurde von 34 Lagerhäusern betrieben."

Die staatlichen Zuschüsse und die gewährten Kredite für Kornhausbauten können auch hier nicht als Kampfmittel ins Feld geführt werden; jene müssen angesichts des großen Reformwerkes, das die Kornhausbewegung für die deutsche Landwirtschaft und Volkswirtschaft auszuführen berufen ist, als völlig einwandfrei erscheinen und haben auch mehr den Charakter einer vorübergehenden Hilfe für die Anfangs- und Übergangszeit, und die gewährten Kredite sind unentbehrlich, weil es der Landwirtschaft zur Zeit an den nötigen Realkreditinstituten fehlt, an die sie sich zwecks Realisierung ihrer modernen genossenschaftlichen Aufgaben wenden kann. Dauernde Gelegenheit für neu entstehende Kornhausgenossenschaften zu schaffen, zweckentsprechenden Realkredit zu erhalten, muß eine Hauptsorge der „Selbsthilfe" oder der „Staatshilfe" sein, wenn die Kornhausbewegung nicht ins Stocken geraten soll.

b) Müllerei- und Bäckereigenossenschaften.

Die aufgeklärten Ansichten über die Grenzen günstiger Wirkungen eines genossenschaftlichen Getreideabsatzes und die Sorge um Sein oder Nichtsein der deutschen Getreideproduktion drängt den genossenschaftlichen Gedanken zu weiteren Problemen, und kritisch und schöpferisch zugleich tritt er auch an die letzten Stationen heran, welche das Getreide auf dem Wege vom Acker bis zum brotessenden Konsumenten zu durchlaufen hat.

1. Theoretische Beweisführungen.

Die Theorie hatte es hierbei in ihren Beweisführungen leicht. Im Verhältnis zu dem, was der produzierende Landwirt für sein Getreide erhalte, seien die Unkosten des Vermahlens und des Verbackens zu hohe, und namentlich erhalte der Bäcker einen ganz ungerechtfertigten Anteil an dem schließlichen Verkaufspreis der Konsumware; diese Anteilsposten der zwischen den Produzenten und den Konsumenten tretenden verarbeitenden Zwischenpersonen müßten völlig beseitigt oder wenigstens verringert werden und dem die Hauptarbeit verrichtenden Landwirt zufallen, um seinen Getreidebau durch eine die Produktionskosten angemessen übersteigende Einnahme existenzfähig und rentabel zu erhalten.

In einer Schrift von Mancke aus dem Jahre 1894 [1]) wurde ausgerechnet, wie viel Unkosten auf 1000 Kgr. Roggen liegen von dem Moment an, wo sie auf dem Felde ausgedroschen werden, bis sie in der Form von Brot in die Hände der Konsumenten übergehen. Sie kam zu dem Resultate, daß der Wert des Rohproduktes mit einem Verkaufspreis von 104,50 Mk. sich im Laufe des Verwertungsprozesses auf 197,90 Mk. erhöhe, und daß von dieser Summe auf den Produzenten 52,83, den Zwischenhandel 11,90, den Müller 4,34 und den Bäcker 30,93 % entfallen; andere stellten ähnliche Berechnungen auf. In erster Linie war der österreichische Kunstmühlenbesitzer Till-Bruck a. d. Mur schon seit den 70er Jahren lebhaft für die Lösung der „Brotfrage" in diesem Sinne eingetreten und in seinen Konsequenzen zur Verstaatlichung des Getreidehandels und Übernahme der Broterzeugung durch den Staat gelangt. [2])

Sodann ist es eine alte, mehr oder minder bewiesene Klage, daß die Brotpreise durchaus den Getreidepreisen nicht parallel gehen, namentlich bei einem Sinken der Getreidepreise vorziehen, nur langsam zu folgen. [3]) Das Mißverhältnis zwischen Getreide- und Brotpreis erklärt sich am besten aus den verschiedenartigen Preisbestimmungsgründen für stapelartige Rohprodukte und für direkte Konsumware — also auch hier ein Gebiet volkswirtschaftlicher Preisbildung, wo nur durch regulierende Einflüsse der beteiligten Produzenten, durch „Selbsthilfe" ein gerechteres Verhältnis zwischen volkswirtschaftlicher Leistung und Belohnung hergestellt werden kann. Mit Abstellung der kritisierten Thatsachen durfte man auch hoffen, der Sympathie der Konsumentenkreise gewiß zu sein, die auf gutes und billiges Brot Wert legen, und sprach so, wie in der oben citierten Schrift von Mancke, von einem Kompromiß des Agrarstaates mit dem Industriestaate, d. h. der broterzeugenden mit den brotverzehrenden Erwerbsklassen.

Als beruhigendes Moment stand der Landwirtschaft bei ihrem neuen volkswirtschaftlichen Angriffe die feststehende Thatsache zur Seite, daß der Kapitalismus schon längst an den alten handwerksmäßigen Organisationsformen des Müllerei- und Bäckereigewerbes gerüttelt hatte. Die Berufsstatistik ergibt zwar gerade bei der Bäckerei eine ansehnliche

[1]) W. Mancke, Ein Kompromiß des Agrarstaates mit dem Industriestaate, Vorschlag zur befriedigenden Lösung der Getreide- und Brotfrage in Deutschland. Vgl. hierzu auch Nr. 15 G. P. von 1894.

[2]) Till hat veröffentlicht: Die Lösung der Brotfrage, 1877; das Jahr 1910, 1890; der Bauer und sein Getreide, 1892; die Umwandlung des Getreides in Brot, 1894; die Veränderung der Getreide- und Brotfrage, 1898.

[3]) Vgl. über das Verhältnis des Preises von Roggen, Roggenmehl und Roggenbrot die kurze statistische Zusammenstellung (von 1890—1895) von K. Wiedenfeld im Wörterbuch der Volkswirtschaft. Jena 1898. Erster Band, S. 843.

Steigerung der Erwerbsthätigen, aber die kapitalistische Betriebsform ist oft schon da, ohne daß man sie von außen merkt. Der Bäckermeister verbackt oft nur noch auf höhern Befehl des Kapitals das Mehl seines Mehllieferanten und geht dazu über, in seinem Laden zum Teil Brot feil zu halten, das ihm aus nahen Brotfabriken täglich auf großen Brotwagen in den Laden gebracht wird, städtische Konsumvereinsbäckereien besorgen billiges Brot ihren Genossen, und überall nisten sich in großen Städten und dichtbevölkerten Gegenden die spekulativen Brotfabriken ein. Die Müllerei hat, wie bekannt, einen schweren Kampf gegen die Großmühlen zu führen, die Kundenmüllerei vor allem dort, wo nicht zugleich das Brotbacken von ihr besorgt wird, und vielfach bleibt ihr als alleiniges Rückzugsgebiet nur noch das Arbeiten für Rechnung größerer Betriebe. [1])

2. Stimmung und Stellungnahme der genossenschaftlichen und landwirtschaftlichen Kreise in und zu der Frage.

Unter den geschilderten Verhältnissen mußte es geradezu als ein Anerbieten moderner Volkswirtschaft an die deutschen Landwirte erscheinen, die Müllerei und Bäckerei, soweit wie möglich, unter ihre Herrschaft zu bringen und durch weiter schreitende genossenschaftliche Reformarbeit sich den zur Existenz notwendigen Reinertrag der Getreideproduktion zu sichern.

Eines ist dabei nicht zu vergessen, was aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hervor-

---

[1]) Es wurden Bäcker und Konditoren gezählt:

	1882	1895
Insgesamt (Selbständige u. Hilfsperf.)	176 637	261 916
Allein ohne Motoren arbeitende Selbständige	26 442	19 315
In anderen mit 1 Person und in Betrieben m. 2—5 Personen	132 282	188 732

Die folgenden statistischen Zahlen über das Mühlengewerbe zeigen deutlich die Tendenz zum Großbetrieb (vgl. Art. Mühlenrecht von Neukamp im Wörterbuch der Volkswirtschaft, zweiter Band, S. 275):

	1882	1895	
Zahl der Hauptbetriebe	52 492	44 101	
Zahl der Nebenbetriebe	5 587	8 288	
Zahl der in den Hauptbetrieben gewerbthätigen Personen	118 513	110 267	
Hiervon:			
In Betrieben bis zu 5 Gehilfen beschäftigt	99 700	78 596	+259 in Alleinbetrieben beschäftigte Perf.
In Betrieben mit mehr als 5 Gehilfen beschäftigt	18 813	31 412	

Ende 1897 bestanden im Reich 58 Mühlen-Aktiengesellschaften, welche jährlich 1,8 Millionen Tonnen Getreide vermahlen.

geht, daß dasselbe niemals und auf keinem Gebiete seiner Thätigkeit danach gestrebt hat, die Konkurrenz alter Organisationsformen völlig über den Haufen zu werfen, schon im Bewußtsein der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit, sondern sich stets in erster Linie als einen Regulator des Erwerbs- und Wirtschaftslebens betrachtet hat. So könnten auch in diesem Falle die genossenschaftlichen Bäckereien dazu berufen sein, ein fortschrittliches Element in die Kleinbetriebe der Einzelunternehmer zu bringen und vorhandene Mängel der Brotversorgung zu beseitigen; anderseits kann auch nur die Herstellung gangbarer Schwarzbrotsorten für Genossenschaftsbetriebe in Betracht kommen, während die Feinbäckerei völlig unberührt bleiben soll. Daß große Mißstände und veraltete Verarbeitungs- und Backverfahren im Bäckereigewerbe bestehen, die dringend einer Abhilfe und moderner Umgestaltung bedürfen und nicht lediglich im Verordnungswege beseitigt werden können, haben neuere Untersuchungen und Schriften zur Evidenz bewiesen.[1])

Die erste uns bekannte öffentliche Kundgebung aus Genossenschaftskreisen zu Gunsten von Müllerei- und Bäckereigenossenschaften erfolgte auf dem 1895er Verbandstage der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreiche Sachsen, auf welchem Verbandsdirektor Bach-Dresden sich in bestimmter Weise für Gründung solcher Genossenschaften aussprach.[2]) Seitdem wendete man dort der neuen Genossenschaftsart ein steigendes Interesse zu; der Landeskulturrat für das Königreich Sachsen, dessen Generalsekretariat bekanntlich K. von Langsdorff führt, ließ eine Studienreise zur Besichtigung bereits bestehender derartiger Genossenschaften ausführen und wurde durch deren Ergebnis nur noch in seiner Überzeugung von der Nützlichkeit des genossenschaftlichen Müllerei- und Bäckereibetriebes bestärkt.[3]) Bis zur Gegenwart hat man das Ziel im Auge, „die Getreideproduktion in direkte Verbindung mit dem Konsum zu setzen", für welches im Königreich Sachsen bei der Durchdringung der Landwirtschaft mit der Industrie die günstigsten Bedingungen gegeben sind, und der frühere Geschäftsführer des sächsischen Genossenschaftsverbandes, Herr Dr. Wiedfeldt, nunmehr Direktor des statistischen Amtes der Stadt Essen, hat durch seine einschlägigen Aufsätze in der „Genossenschaftspresse" viel zur Verbreitung dieser genossenschaftlichen Idee in den beteiligten Kreisen beigetragen.[4]) Ferner

[1]) Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt; die Schriften von Till: Stefan Steinmetz, die Reform der Brotbereitung, 1896; die Brot-Währung durch die Reform der Brotbereitung. Leipzig 1897.

[2]) G. P. von 1895, S. 186.

[3]) Die Ergebnisse wurden von Dr. Raubold-Dresden zusammengestellt und alsdann veröffentlicht.

[4]) Müllerei- und Bäckereigenossenschaften in Frankreich, Nr. 5 G. P. von

wurde auf dem Verbandstage der rheinpreußischen Genossenschaften zu Bonn am 20. November 1897, auf welchem der Generalsekretär des Allgemeinen Verbandes Dr. Thies ein erschöpfendes volkswirtschaftliches Korreferat über die Frage hielt, die Resolution gefaßt: „Die Errichtung von Müllerei- und Bäckereigenossenschaften wird den Landwirten überall da empfohlen, wo das Bedürfnis vorliegt, billigeres und besseres Brot und billigeres und besseres Futterschrot zu erzielen."[1]) Der Deutsche Landwirtschaftsrat suchte die Sache durch eine Enquete über Müllerei- und Bäckereigenossenschaften aus dem Jahre 1897 zu fördern[2]), und der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften behandelte die Frage zum erstenmal öffentlich auf seinem Allgemeinen Vereinstage zu Dresden im Jahre 1897, auf welchem nach sachverständiger Erörterung der Frage durch die Herren Bach-Dresden und Till-Bruck a. d. Mur der selbstbewußte Vereinstagsbeschluß gefaßt wurde: „Die Errichtung von Bäckerei- und Müllereigenossenschaften kann den Landwirten nach den bisherigen Erfahrungen nur empfohlen werden. Solche Genossenschaften sind geeignet, eine dauernde lohnende Verwertung des Brotgetreides herbeizuführen. Sie werden indessen nur dann von Erfolg begleitet sein, wenn eine intelligente technische und kaufmännische Leitung vorhanden ist." [3])

3. Ausbreitung dieser Genossenschaftsarten.

a) Selbständige Mühlengenossenschaften und selbständige Bäckereigenossenschaften.

Selbständige Mühlengenossenschaften für sich allein bestanden schon längst in Rheinpreußen, namentlich im Kreise Moers, wo nach Berichten fast jede Bürgermeisterei eine solche hat, freilich nur zum Teil in der Form der eingetragenen Genossenschaft; die bekanntesten davon sind die zu Repelen und zu Moers, schon 1822 gegründet und später dem Genossenschaftsgesetz unterstellt. Die jetzigen baulichen Anlagen und Grundstücke der ersteren kosten 5890, die Maschinen 3190 Mk., die der letzteren 22280 bezw. 10000 Mk.; der Leser findet sie unter den

1897; die schlesischen Müllerei- und Bäckereigenossenschaften, Nr. 7 G. P. von 1897; ferner zahlreiche Notizen unter der Rubrik „Genossenschaftszeitung". — Schon in den früheren Jahrgängen der Genossenschaftspresse wurde die Frage vielfach besprochen, so S. 204 von 1894 (Aufsatz von Steiger) u. s. w.

[1]) Vgl. Bericht über die 9. ordentliche Generalversammlung des Verbandes rhein-preußischer landwirtschaftlicher Genossenschaften zu Bonn x.

[2]) G. P. von 1897, S. 260.

[3]) Vgl. V.Ber. S. 42 ff.

5 Müllereigenossenschaften der 1897er Statistik des Allgemeinen Verbandes, Jahrbuch für 1898, S. 226 und 227.[1]) Diese 5 hatten im Geschäftsjahr 1897 einen durchschnittlichen Gesamtumsatz von 38 815 Mk. zu verzeichnen, und 3 unter ihnen setzten Müllereiprodukte im Werte von 33 558 Mk. ab, also durchschnittlich 11 186 Mk. Derartige Mühlengenossenschaften haben überwiegend den Zweck, die Arbeit des Lohnmüllers selbst für ihre Genossen zu leisten, gutes Futterschrot herzustellen und nur das Korn für den Verbrauch in der Hauswirtschaft des Dorfbewohners zu vermahlen, während ein Verkauf von Mehl an Nichtgenossen nur in untergeordnetem Maßstabe betrieben wird.

Eine Mühlengenossenschaft größeren Stiles mit vollständigem kaufmännischem Geschäftsbetrieb besteht unter der Firma: „Vereinigte Greifenhagener Dampf- und Wassermühlenwerke, e. G. m. b. H.“ in Pommern, welche den Betrieb der von der Genossenschaft erworbenen oder gepachteten Mühlen zum Gegenstand des Unternehmens hat. Im Geschäftsjahre 1898 hatte dies Unternehmen einen Gesamtumsatz von 852 379,30 Mk.; die Mitgliederzahl beträgt 21, diese haben 456 000 Mk. Haftsumme übernommen und 45 600 Mk. Geschäftsguthaben.[2]) Der erlöste Reingewinn betrug 18 201 Mk. Es ist wohl dasselbe, von dem Dr. Zierold auf dem Vereinstag zu Breslau berichtete: „Es ist lediglich Handelsmüllerei, wir haben keine Bäckerei dabei, sondern verkaufen das Mehl. Wir arbeiten jetzt im zweiten Jahre, und die Erfolge, die wir mit den Mühlen gehabt haben, sind sehr erfreuliche. Wir haben für unser Getreide drei Mark über den höchsten Stettiner Preis erlöst, haben unser eingezahltes Geld mit 6 % verzinst bekommen und außerdem noch eine Dividende von 20 % herausgewirtschaftet.“

Für sich allein bestehende Bäckereigenossenschaften kommen selten vor; ein Beispiel ist eine zu Mrotschen in Posen, durch deren Betrieb der dortige Großgrundbesitz anstatt des üblichen Deputatgetreides seinen Arbeitern gutes Brot zu liefern bezweckt.

β) Kombinierte Müllerei- und Bäckereibetriebe.

Als zweite Gruppe erscheinen die selbständigen Müllerei- und Bäckereigenossenschaften kombinierten Betriebes, wie sie vorbildlich zu Winzig und Guhrau in Schlesien bestehen und nach und nach in anderen Gegenden Deutschlands, so in Pommern, Brandenburg und im König-

[1]) Vgl. auch Jahrbuch für 1899, S. 246, wo sie gleichfalls in der Statistik der dort aufgeführten 7 Müllereigenossenschaften vertreten sind.

[2]) Vgl. G. P. von 1899, S. 157.

reich Sachsen Nachahmung zu finden scheinen. Die Winziger [1]) wurde am 5. Februar 1891 von 23 Landwirten gegründet und erforderte ein Anlagekapital von 85 000 Mk. Angeregt durch deren günstige Geschäftsergebnisse, entschlossen sich im Jahre 1893 60 Landwirte, 38 größere und 22 kleinere Besitzer, zu Guhrau [2]), eine Dampfmüllerei mit Bäckerei einzurichten, deren Anlage 155 101 Mk. kostete. Während jene in erster Linie im Interesse der Arbeitnehmer errichtet wurde, waren hier die Ziele von vornherein weiter gesteckt; man schrotet, mahlt und bäckt nicht nur für die Genossen, sondern betreibt auch en gros und en detail Verkauf mit den gewonnenen Produkten der Müllerei und Bäckerei. „Die Mißstände im Getreidehandel einerseits, das Bestreben, eine eigene Verbrauchsstätte für das selbst geerntete Getreide zu haben und das Verlangen nach billigem Brot anderseits", heißt es im Originalbericht der Genossenschaftspresse, „waren die Ursachen zur Gründung der Genossenschaft".

Von einer interessanten Gründung neuesten Datums wird aus dem Königreich Sachsen gemeldet, wo sich im Erzgebirge eine Müllerei-, Bäckerei- und Lagerhausgenossenschaft mit dem Sitze zu Bärenhecke gebildet hat; dieselbe rekrutiert ihre Mitglieder aus den Bewohnern von etwa 20 kleineren Gebirgsorten und Städtchen, nimmt statutengemäß auch Nichtlandwirte, also lediglich Brotkonsumenten als Mitglieder auf und hat bereits mit dem Schwarzbrotabsatz in den kleinen Gebirgsstädtchen über den Kreis der Genossen hinaus einen schönen Anfang gemacht. In der kurzen Zeit seit Inbetriebsetzung der Mühle und Bäckerei bis zum 31. Oktober 1899 wurden über 600 Ztr. Brot, 1300 Ztr. Kleie und andere Futtermittel, mehrere hundert Ztr. Weizenmehl und verschiedene andere Bedarfsartikel abgesetzt. Der Umsatz in Brot, welches sich großer Beliebtheit erfreut, und allen Mühlenprodukten soll sich von Tag zu Tag heben, und auch die Bäcker der Umgegend geben nach und nach ihre Feindschaft gegen die neue Genossenschaft auf.[3])

γ) Müllerei- und Bäckereigenossenschaften im Anschluß an Molkereigenossenschaften.

Eine dritte Gruppe landwirtschaftlich-genossenschaftlicher Müllerei- und Bäckereibetriebe arbeitet im Anschluß an bestehende oder neu errichtete Molkereigenossenschaften. Zur Aufstellung von Schrotmühlen

[1]) G. P. von 1894, S. 123.
[2]) G. P. von 1894, S. 124.
[3]) G. P. von 1898, S. 302 und G. P. von 1899, S. 307 und 308.

in Molkereien zwecks Herstellung guten, unverfälschten Futterschrotkornes bestand schon von jeher ein natürliches, weit verbreitetes Bedürfnis; aber auch zur Herstellung von Backmehl für Brot ging man über, indem man einen Mehlgang einrichtete und die oben bezeichneten Zwecke verfolgt. Unter den statistisch dargestellten Molkereien des Allgemeinen Verbandes für 1898 sind bereits 16 mit Müllerei, 5 mit Bäckerei versehen.[1]) Die Aufnahme der Bäckerei in Verbindung mit dem Müllereibetriebe macht gleichfalls Fortschritte. Von uns bekannten derartigen kombinierten Betrieben wollen wir nennen die Molkereigenossenschaften Luisendorf und Haminkeln in Rheinpreußen, Bunzlau in Schlesien, Wreschen in Posen, Stolno in Westpreußen, Culmsee in Ostpreußen, Feldberg in Mecklenburg.

Eine Molkerei in Rheinpreußen, „die Niederrheinische Molkerei Pfalzdorf, e. G. m. u. H." war eine der ersten, welche die Müllerei und Bäckerei zugleich in ihre Geschäftsthätigkeit einbezog und von sachverständigen Leuten den deutschen Landwirten als klassisches Musterbeispiel, wert der Nachahmung, hingestellt wird. Am 4. März 1895 wurde die Genossenschaft von ca. 60 größeren Landwirten der Gemeinde Pfalzdorf gegründet. Die gesamten Anlagekosten stellten sich auf 87 004 Mk., wovon 53660 Mk. auf Grundstück und Gebäude, 14180 Mk. auf die Molkerei, 6182 Mk. auf die Mühlen- und 4010 Mk. auf die Bäckereieinrichtung entfallen. Müllerei und Bäckerei sind in technischer Beziehung vollständig den Anforderungen der Zeit entsprechend eingerichtet; man beabsichtigte zunächst nicht für das Publikum, sondern nur für die Genossen zu arbeiten.[2]) Im Geschäftsjahr 1898 hatte sie einen Überschuß von 12 771,84 Mk. zu verzeichnen, hiervon entfielen auf Konto der Molkerei 7 771,84 Mk., der Bäckerei 2 400 Mk., der Müllerei 1 600 Mk. und 1000 Mk. auf Mais- und Leinsamen-Konto. In der Bäckerei wurden verbacken: 116 790 Pfd. Roggenmehl zu 15 280 ½ Stück Schwarzbrot, 32 895 Pfd. Weizenmehl I zu 12 066 ½ Stück Weißbrot und 848 Korinthenbrot, 374 Pfd. Weizenmehl II zu 117 Stück Graubrot. Ferner wurden 62 240 Pfd. Weizenmehl I und 1000 Pfd. Weizenmehl II an die Genossen verkauft.[3])

Eine landwirtschaftliche Genossenschaftsmühle im Anschluß an ein Kornhaus arbeitet zu Janowitz in Posen, wo in das daselbst bestehende Kornhaus, wie schon oben erwähnt, eine Mühle eingebaut ist. Im Jahre 1899 wurden auf der Mühle 9 601 Ztr. Roggen und 22 580 Ztr. Weizen gemahlen und 12 958 Ztr. geschrotet.

[1]) Jahrbuch für 1899, S. 228.

[2]) Vgl. die ausführliche Schilderung in Nr. 18, G. P. von 1896: „Eine Molkereigenossenschaft in Verbindung mit Müllerei- und Bäckereibetrieb."

[3]) Vgl. G. P. von 1899, S. 84.

4. Bisherige Erfolge und Kritik der Bewegung.

Erfreulich ist an diesen Vorposten des landwirtschaftlich-genossenschaftlichen Müllerei- und Bäckereibetriebes in Deutschland, daß sie sämtlich ihre Stellung gut behaupten, alle haben sich rasch eingearbeitet, in kurzer Zeit den Getreideverkehr ihrer Genossen und oft ganzer Gegenden samt dem Getreideverwertungsprozeß in ihrer Hand konzentriert und von Anfang an mit günstigen Bilanzen abgeschlossen; der Leser kann dies in den Berichten der Genossenschaftspresse bestätigt finden.[1]) Bezüglich der beiden Hauptunternehmungen zu Winzig und Guhrau wollen wir hier die Kritik einfügen, welche im amtlichen Berichte des kgl. sächsischen Landeskulturrates auf Grund der oben schon erwähnten Studienreise dahin lautet:

„Die durchaus befriedigenden Erfolge der seit mehreren Jahren bestehenden Unternehmungen haben bewiesen, daß die Anwendung des Genossenschaftsprinzipes auf den Betrieb der Müllerei und Bäckerei sehr zweckmäßig ist und daß genossenschaftliches Vorgehen auf diesem Gebiete unter dasselbe gestattenden bezw. fordernden Verhältnissen mindestens in gleichem, wenn nicht in noch höherem Maße geeignet ist, die Macht eines zu weit gehenden Zwischenhandels in Getreide, Mehl und Futtermitteln zu brechen, den beteiligten Landwirten etwas bessere Preise für ihre Brotfrucht zu verschaffen und angemessene Normierung der Brotpreise durchzusetzen. Mit Rücksicht auf den zuletzt angeführten Gesichtspunkt erscheint daher der Zusammenschluß der Produzenten zu Müllerei- und Bäckereigenossenschaften auch für die Allgemeinheit von nicht unerheblicher Bedeutung und daher auch schon aus diesem Grunde ein erstrebenswertes Ziel." [2])

Eine sichere Geschäftsbasis hat jede derartige Genossenschaft jedenfalls, insofern sie an ihren Genossen, die in der Regel für ihre Haushaltung und ihr Gesinde einen starken Brotbedarf haben, einen naturgemäßen Abnehmerkreis hat. Solange sie sich auf diesen allein beschränkt, hat das Geschäft lediglich den Charakter eines konzentrierten eigen- oder hauswirtschaftlichen Betriebes, der für die Genossen jetzt dasselbe leistet, was er vordem selbst oder durch Vermittlung seines Müllers, der dann meist auch der Brotbäcker war, besorgte; hiebei können die größeren Landwirte, die einen beträchtlichen Überschuß über ihren eigenen Bedarf produzieren, günstigen Falls nur einen geringen Teil ihres Getreides durch teilweises Sparen von Zwischenhandelsspesen und

[1]) Nähere Details über den Geschäftsbetrieb, Bilanzen rc. s. auch im H. f. d. d. gen. Pr., S. 343 ff.

[2]) Mitgeteilt S. 84 G. P. von 1897 in dem Aufsatze von Dr. Wiedfeldt.

Verarbeitungskosten höher verwerten. Die weitere Etappe und der Schlußstein in der genossenschaftlichen Getreideverwertung könnte daher nur darin gesehen werden, daß die Landwirte für ihre gesamte Getreideproduktion, soweit es die provinziellen und lokalen Verhältnisse Deutschlands und der einzelnen Produktionsplätze zulassen, den Verwertungsprozeß in die Hand nehmen und verkehrswirtschaftlich für den Überschuß über den Eigenbedarf den Absatz ihrer Müllerei- und Bäckereiprodukte an das außenstehende Publikum organisieren.

Ein weitgestecktes Ziel, das jedoch die angeführten Resolutionen kompetenter Stellen befürworten, weitblickende landwirtschaftliche und genossenschaftliche Organisationen unverrückt im Auge behalten und das sich bereits in der Praxis Bahn gebrochen hat! In diesem Stadium der Reformarbeit gehören Müllerei und Bäckerei aus geschäftlichen und volkswirtschaftlichen Gründen unbedingt zusammen.

Mancher wird wohl geneigt sein, solches genossenschaftliche Vorgehen als einen Kampf mit Windmühlen zu bezeichnen und der Überzeugung sein, daß dadurch nur totgeborene Existenzen zu den bereits von der kapitalistischen Entwicklung auf den Aussterbeetat gesetzten hinzukommen. Indes liegt doch gerade in der Kombination beider Betriebe, der Müllerei und der Bäckerei, abgesehen von den unabweislichen theoretischen Gesichtspunkten genossenschaftlicher Konsequenz, zugleich ein beachtenswertes praktisches Moment, das geeignet ist, der neuen Genossenschaftsart dauernde Lebensfähigkeit zu verleihen; denn es handelt sich hierbei um eine Verbindung von Produktiv- und Konsumgenossenschaft, die in dem Eigenbedarf ihrer Mitglieder ihre erste und beste geschäftliche Grundlage findet und bei entsprechendem Vorteil für die Konsumentenkreise ohne Schwierigkeit eine größere Kundschaft erlangen könnte, wie sich unseres Erachtens auch nur dort die Kundenmüllerei auf die Dauer wird erhalten können, wo sie zugleich das Brotbacken ihrer Kornlieferanten besorgt.

Die Beziehungen der neuen genossenschaftlichen Wirtschaftsformen zu den interessierten Berufsklassen haben wir schon Eingangs unserer Erörterungen kurz gestreift und die Bäckerei- und Müllereigenossenschaften als solche genossenschaftliche Unternehmungen kennen gelernt, die auf dem Grenzgebiet zwischen Produktion und Konsumtion liegen und in die Interessensphäre beider fallen. An dieser Stelle sei noch betont, da hier dazu die beste Gelegenheit ist, daß das Operieren mit dem Begriff „Mittelstand“ vom rein landwirtschaftlichen Interessenstandpunkt aus kaum zu einem glücklichen Ergebnis führen kann. Insbesondere hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen als soziale und kaufmännische Konzentrationsbildung moderner Landwirte keinen Grund, an jener Wirtschaftskategorie im historisch-abstrakten, in die Gegenwart herübergenommenen Sinne ein emphatisches Interesse zu nehmen,

sondern es muß sich diejenigen Bevölkerungsgruppen als beste Helfer zu gewinnen suchen, welche sich in den sozialen Klassenverschiebungen der letzten Jahrzehnte die meiste Kaufkraft und die Aussicht auf eine wirtschaftliche Zukunft behalten oder sich errungen haben.

c) Die genossenschaftliche Verwertung von Kartoffeln und Spiritus.

1. Bedeutung des Kartoffelbaues im landwirtschaftlichen Betriebe Deutschlands.

Wir kommen nun in unserer Darstellung zu einer kurzen Betrachtung genossenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Brennerei- und Spiritusgewerbes. Es befaßt sich fast ausschließlich mit der Verwertung der Kartoffel, eines Hauptproduktes des deutschen Ackerbaues, das sogar neben dem Getreide wohl als das nächst wichtigste Agrarprodukt Deutschlands bezeichnet werden darf. Mit solcher Charakterisierung erlangen wir zugleich den richtigen Standpunkt für die Würdigung dieses Objektes genossenschaftlicher Thätigkeit.

Der Moralstatistiker wird zwar schon bei dem bloßen Gedanken, die so segensreiche Genossenschaftsbewegung auch in den Dienst des Branntweins gestellt zu sehen, ein gewisses Unbehagen verspüren; indes soll mit einer Anwendung des genossenschaftlichen Gedankens auf diesem Gebiete nichts weniger als einer weitern Ausdehnung der Produktion das Wort geredet, sondern nur eine Handhabe geboten werden, rationeller zu arbeiten und auf den höheren Stufen der Organisation moderne volkswirtschaftliche Ziele zur Regulierung der Produktion und des Absatzes zu verfolgen. Anderseits darf auch nicht außer acht gelassen werden, daß der Anbau von Kartoffeln und deren Verwertung durch Brennerei in vielen Distrikten Süd- und Norddeutschlands die unbedingte Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes bildet.[1]) Die in den Brennereien gewonnene Schlempe gewährt ein billiges und ausgezeichnetes Futter für das Vieh den Winter über, und die dadurch vermehrte Düngerproduktion kommt wieder in reicheren Ernten zum Vorschein. Das, was man dem Boden nimmt, wird ihm also wieder zurückgegeben, oder wie man sich wissenschaftlich ausdrückt: die Statik des Landbaues wird durch rationellen Kartoffelanbau gewährleistet, namentlich auch in den bäuerlichen Betrieben. Sodann trägt die teil-

---

[1]) Im Jahre 1897 betrug die Anbaufläche 3 067 762 ha, die Gesamterntemenge 29 801 092 t (1000 Kgr.). (Für Roggen: 5 966 776 ha bezw. 6 932 506 t.)

weise Verwertung der Kartoffelproduktion durch Brennerei zur Regulierung und Gesundung des Kartoffelmarktes bei, indem den zu Markt gebrachten Kartoffeln ein annehmbarer Preis gesichert wird. Auch besteht begründete Hoffnung, den Spiritus immer in größerem Umfange zu technischen Zwecken verwenden zu können, wie sich die Verwendung hierzu in den letzten 10 Jahren um das Doppelte gesteigert hat.

Etwa $^{1}/_{22}$ der Ackerfläche ist gegenwärtig in Deutschland an der Brennerei beteiligt, der mittlere bäuerliche Besitz jedoch nur mit einem geringen Prozentsatz. 80 % der Produktion an Kartoffelspiritus liefert das ostelbische Gebiet, das mit Ausnahme von Ostpreußen stark exportbedürftig ist, so Pommern mit 52, Westpreußen mit 47, Brandenburg mit $27^{1}/_{2}$, Schlesien mit 16 % seiner Gesamtproduktion.[1]) Im Brennereijahre 1897/98 waren in den 6 ostelbischen Provinzen 2670 landwirtschaftliche Kartoffelbrennereien in Betrieb, welche eine Produktion von 2 065 701 hl reinen Alkohols erzeugten, während auf das übrige Steuergebiet einschließlich der Provinz Sachsen 3271 mit einer Produktion von nur 480 667 hl kamen.[2])

Wir haben mit Absicht die wichtigsten Zahlen der auf diesem Gebiete vorliegenden, im Zusammenhang mit der Steuergesetzgebung ermöglichten Produktionsstatistik angeführt, um eine geeignete Grundlage für die folgende genossenschaftliche Betrachtung zu gewinnen.

2. Brennereigenossenschaften.

Um Besserung der Produktion durch Gründung von Brennereigenossenschaften als Produktivgenossenschaften an Stelle der bestehenden oder entstehenden Einzelbetriebe kann es sich wesentlich nur beim kleinen und mittleren Grundbesitz handeln. Analoge Vorteile, wie wir sie bei der Schilderung der Molkerei- und der Getreidelagerhausgenossenschaften kennen lernten, müssen auch diese Gründungen bei richtiger Inangriffnahme und Leitung im Gefolge haben: Einfluß auf einen rationellen Kartoffelbau, Entlastung des einzelwirtschaftlichen Arbeitskontos, das bei Einzelbetrieb gerade hier vielfach unverhältnismäßig belastet ist, und somit Sparen von Arbeitskräften und Arbeitszeit, dann vor allem bessere Ausbeute durch Anschaffung der neuesten technischen Apparate, die meist erst eine Rentabilität der Kartoffelverwertung durch Brennerei gewährleisten, ferner Herstellung besserer Schlempe, Vorteile hinsichtlich

[1]) Vgl. Verhandl. d. Allg. Vereinstages zu Stettin, Jahrbuch für 1896, S. 64 ff.

[2]) Vgl. Statistisches Jahrbuch f. d. d. R. 1899.

der steuertechnischen Behandlung und nicht zuletzt prompteres und unabhängigeres Verkaufsgeschäft.

Die Zahl der bestehenden Brennereigenossenschaften ist zur Zeit schon eine ganz beträchtliche; alte aus der Zeit vor 1870 finden wir im Königreich Bayern,[1]) ferner bestehen in Rheinpreußen, Hannover, Braunschweig und unter die Großbetriebe des Großgrundbesitzes eingestreut in Ostpreußen, Brandenburg, dann verhältnismäßig zahlreich in Pommern, Westpreußen, Posen und der Provinz Sachsen; namentlich machte sich seit 1895 in Posen eine starke Bewegung für Gründung von Brennereigenossenschaften geltend.[2]) Im Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1898 sind die Geschäftsergebnisse von 5 Brennereigenossenschaften Seite 227 zusammengestellt, die mit einem durchschnittlichen Reingewinn von 15044 Mk. pro Genossenschaft und 1123 Mk. pro Genosse gut abschlossen. Im Jahrbuch für 1899, Seite 246 sind bereits die Ergebnisse von 14 Brennereigenossenschaften mitgeteilt.

In einem Referate auf dem Verbandstage der ländlichen Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation der Provinz Westpreußen sind die Anlagekosten einer Brennereigenossenschaft bei einem Kontingent von 80000 l Alkohol und 5000 l täglichem Maischraum, wozu ca. 14000 Ztr. Kartoffeln oder 280 Morgen Anbaufläche mit einem durchschnittlichen Ertrage von 50 Ztr. notwendig sind, auf 45—50000 Mk. geschätzt.

3. Spiritus-Verwertungsgenossenschaften.

Der Großgrundbesitz, der den Hauptteil der Produktion in Händen hat und sowohl den Kartoffelbau wie die Spiritusfabrikation in seinen Einzelbetrieben mit allem Raffinement der Neuzeit ausgebildet hat, kann die genossenschaftliche Reformarbeit gleich mit der besseren Regulierung des Absatzes, mit der Verwertung des gewonnenen Brennereiproduktes beginnen. Die Mißstände sind in dieser Hinsicht genau dieselben wie auf dem Gebiete des gemeinsamen Getreideabsatzes; die genossenschaftlichen Aufgaben heißen auch hier zweckmäßigere und billigere Überführung des Spiritus, als es bisher der Fall war, Schaffung gemeinsamer Lagerräume und Transportmittel, Unabhängigwerden von dem bisher üblichen Börsenpreis und Zahlungsmodus, Herbeiführung

[1]) Eine der ältesten ist auch die zu Gerhardsbrunn in der Rheinpfalz, dem Heimatsorte des Verfassers bestehende, gegründet im Jahre 1871; sie hat zur Zeit ein Kontingent von 518 hl, zählt 10 Landwirte zu ihren Mitgliedern und floriert gut.

[2]) Vgl. G. P. von 1897, S. 85.

eines reellen Notierungswesens, planmäßige Versorgung des Marktes, insbesondere bessere direkte Berücksichtigung der Lokalmärkte und schließlich Einführung eines geordneten regelmäßigen Lombardverkehrs auf Lagerspiritus. Schlimmer als bei irgend einem anderen Artikel stand es beim Spiritus mit der Börsenpreisbildung, die in der That nichts weniger als den thatsächlichen Marktverhältnissen entsprach und als ein Unfug auf dem Gebiete der Preisbildung bezeichnet werden mußte.

Der Kampf gegen diese offenkundigen Verhältnisse war auch der Hauptanlaß zu dem energischen Vorgehen der interessierten landwirtschaftlichen Kreise, und schon seit 1890 und früher arbeitete man unter Führung von von Graß-Klanin, Professor Delbrück-Berlin und anderen auf eine Assoziation des Spiritusangebotes hin. Hierbei konnte man die Überzeugung haben, daß sich gerade auf diesem Gebiete landwirtschaftlichen Schaffens die Gemeinsamkeit genossenschaftlicher Arbeit leichter und glücklicher vollziehen werde als irgendwo sonst, speziell wie auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Gertreideverwertung. Der Spiritus ist vor allem Stapelware, deren Qualität sich leicht feststellen läßt, eine Voraussetzung, deren Mangel bei dem nichtstandardmäßigen deutschen Getreide, wie oben erwähnt, eine Hauptschwierigkeit des gemeinsamen Absatzes bildet; sodann ist die Marktlage des Spiritus infolge der allmonatlichen, eingehenden Produktionsstatistik, des sich ziemlich gleich bleibenden und bekannten Konsums und der sicheren Absatzquellen außerordentlich klar und ermöglicht zugleich regelmäßige, dem Konsumbedürfnisse entsprechende geschäftliche Dispositionen. Die Lombardierung läßt sich in Verbindung mit den steuertechnischen Einrichtungen und der staatlichen Aufsicht leicht ins Werk setzen, und bei dem Exportbedürfnisse der Hauptproduktionsgebiete tragen hier groß angelegte genossenschaftliche Unternehmungen als Exportorganisationen, wie die großen Aktionen des genossenschaftlichen Getreideverkaufs im Osten Deutschlands, schon an und für sich den Stempel der Berechtigung und der genossenschaftlichen Lebensfähigkeit an sich. Zu alledem wird hier die inländische konsolidierende Arbeit nicht gestört oder vereitelt durch drohende ausländische Konkurrenz.[1])

Es war auch kaum die erste genossenschaftliche Organisation für Spiritusverwertung ins Leben gerufen, als bald darauf alle übrigen Produktionsgebiete nachfolgten und in dem Zeitraum von 3 Jahren

[1]) Vgl. Referate von Prof. Dr. Wittelshöfer-Berlin und von von Graß-Klanin auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes zu Stettin 1896, Jahrbuch für 1896, S. 64 ff.; Deutsche Landw. Presse, Nr. vom 10. April 1897 von von Graß-Klanin: „Zur Assoziation des Spiritusangebotes". Zeitschrift für Spiritusindustrie, 1898, S. 397: „Genossenschaftsfrage und Spirituspreise"; ebenda S. 422 von Plehn-Gruppe: „Der genossenschaftliche Verkauf des Spiritus".

die Assoziation des inländischen Spiritusangebotes sich vollzog. Am 31. Juli 1896 wurde die Spiritusverwertungsgenossenschaft für Westpreußen innerhalb der Raiffeisenschen Organisation gegründet, sofort waren 1 326 000 l Kontingentspiritus gezeichnet.[1]) Die Genossenschaft hat nach § 2 des Statuts den Zweck, den seitens der Genossen produzierten Spiritus gemeinsam möglichst hoch zu verwerten, zu verkaufen und die Berechtigungsscheine zu möglichst billigem Zinsfuße zu diskontieren. Die zweite war die am 14. Mai 1897 gegründete Pommersche zu Stettin, welche sich unter Bildung einer Zweigabteilung für Spiritusverkauf an die Stettiner Hauptgenossenschaft anschloß, mit der Kampagne 1897/98 bereits in Thätigkeit trat und schon 5 Mill. l Spiritus zur Verfügung hatte.[2]) Es folgten dann der Reihe nach die Brandenburgische im Dezember 1897, Anfang 1898 die für Posen, für Schlesien, für das Königreich Sachsen, für die Provinz Sachsen zu Halle a S., welch letztere schon Mitte 1898 $^1/_4$ des Gesamtkontingents der Provinz in Händen hatte und 62 Brennereien zu Mitgliedern zählte.[3]) Auch in Süddeutschland traten Bestrebungen von Brennereibesitzern zu Tage, dem Beispiele der norddeutschen Kollegen zu folgen, und im August 1898 konstituierte sich bereits nach dem Muster der norddeutschen eine Spiritusverwertungsgenossenschaft mit dem Sitze zu Regensburg.[4])

Der Erfolg dieser gemeinsamen genossenschaftlichen Aktion war ein den Erwartungen entsprechender; alle Zentralstellen konnten von besseren Verkaufsbedingungen berichten, der Berliner Preis mußte dem der Lokalmärkte Konzessionen machen; so gelang es nach kurzer Zeit ihres Bestehens der Danziger Genossenschaft, die Preisdifferenz gegen Berlin von 2 Mk. auf 1,20 Mk., der Stettiner von 1,50 Mk. auf 0,50 Mk. herabzudrücken.[5]) Das Interesse der Brennereibesitzer an den neuen genossenschaftlichen Zentralen wuchs von Tag zu Tag.

Die Hauptarbeit dieses raschen Zusammenschlusses in den einzelnen Provinzen und Ländern hatten die Vertreter des Großgrundbesitzes und der Verein der Spiritusfabrikanten zu Berlin verrichtet, und im Vordergrunde der genossenschaftlichen Offensive standen von Graß-Klanin und die übrigen Vorkämpfer für eine Assoziation des landwirtschaftlichen Angebotes, welche schon seit mehr als 10 Jahren die Organisation des Spiritusverkaufes mit Aufmerksamkeit verfolgten. Die landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen verrichteten in einzelnen Pro-

[1]) G. P. von 1896, S. 213.
[2]) G. P. von 1897, S. 73 und 316.
[3]) G. P. von 1898, S. 186.
[4]) G. P. von 1898, S. 291.
[5]) G. P. von 1898, S. 200, L. G. von 1899 S. 56.

duktionsgebieten die wünschenswerte Vorarbeit, so die Raiffeisensche Organisation in Westpreußen, und die Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes waren vielfach willkommene Geschäftsorganisationen, an welche sich die Zentralspiritusverwertung anlehnte. Auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes zu Stettin im Jahre 1896 wurde im Anschluß an die Referate von Wittelshöfer und von Graß-Klanin auf Vorschlag von von Knebel-Döberitz die Resolution gefaßt: „Die Anwaltschaft wird ersucht, im Einvernehmen mit dem Verein der Spiritusfabrikanten die genossenschaftliche Verwertung der landwirtschaftlichen Spiritusproduktion vorzubereiten."

4. Der Verwertungs-Verband deutscher Spiritus-Fabrikanten.

Inzwischen hat bereits die Assoziation des Spiritusangebotes ihren Abschluß gefunden, indem am 29. März 1899 zwischen den zum Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten vereinigten Brennern und der bestehenden Zentrale für Spiritusverwertung, Ges. m. b. H. zu Berlin, gebildet aus den Vertretern der Spritfabrikanten, ein Vertrag zu stande kam, der die Interessen der Spiritusproduktion und -Industrie wahren und dem deutschen Brennereigewerbe eine gedeihliche Zukunft sichern soll. Der Vertrag ist auf 9 Jahre abgeschlossen und hat zum leitenden Prinzip, daß die der Spiritusverkaufszentrale beigetretenen Spritfabriken gegen vertragsmäßig festgesetzte Prämien keinerlei Kauf- oder Verkaufsgeschäfte für eigene Rechnung machen dürfen, sondern ihre Fabriken mit allem Zubehör in den Dienst des Spiritusgewerbes stellen.

Es ist so das erste landwirtschaftliche Verkaufssyndikat, wie man es wohl bezeichnen kann, zu stande gekommen, welches analog dem in der Bezugsvereinigung verkörperten Einkaufssyndikat der deutschen Landwirtschaft zwar weit über den Kreis rein genossenschaftlicher Organisationen hinausreicht, aber doch mit der Genossenschaftsbewegung aufs innigste zusammenhängt und in jenen erst seit kurzem bestehenden Spiritusverwertungsgenossenschaften seine leistungsfähigsten Mitglieder und einen geeigneten organisatorischen Unterbau besitzt; dieselben hatten bei ihrer Gründung die auf anderen Gebieten arbeitenden Zentralgenossenschaften zum Vorbild und gaben ohne Zweifel den unmittelbaren Anlaß zu der weiteren Konzentration. Die deutsche Landwirtschaft muß eben zur Erreichung der in der Gegenwart notwendigen Ziele alle Organisationskräfte zusammenfassen, und die deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung hat unter Umständen die Pflicht, treu ihrem Losungswort: Einigkeit macht stark, sich als dienendes Glied dem Ganzen anzuschließen.

Am 1. April 1899 waren Brennereien mit einem Kontingent von 135,2 Millionen l der Verwertungsorganisation beigetreten. Das gegenwärtige gesetzliche Gesamtkontingent beträgt bekanntlich etwa 222 Millionen l. Zur Zeit stehen nur noch wenig Millionen l nicht zur Verfügung der Zentrale. [1])

Mit dieser aus dem Schoße der Landwirtschaft heraus entstandenen neuen Schöpfung ist jedenfalls der Anfang eines Beweises geliefert, daß energisches, von großen Gesichtspunkten geleitetes Vorgehen der Landwirtschaft auf dem Gebiete des Absatzes, der Preisbildung und Preisnotierung trotz allgemeinen Kopfschüttelns der Handelswelt und der mit ihr über Gebühr sympathisierenden Kreise volks- und landwirtschaftlich Ersprießliches zu leisten im stande ist, und bei den analogen Gesichtspunkten, welche bei der Organisation des gemeinsamen Getreideabsatzes zur Geltung kommen, wird man bis zu gewissen Grenzen auch Hoffnung für einen endgültigen Abschluß dieser genossenschaftlichen Reformarbeit schöpfen dürfen, wenn auch die Verhältnisse der Getreideproduktion und -Verwertung teilweise, schon aus handelspolitischen Gründen, ganz andere sind und erst allmählich im Interesse der landbautreibenden Bevölkerung gebessert werden können.

Die Schaffung der Spiritusabsatzorganisation wird auch durch ihren zweifellosen Einfluß auf die Gesundung des Kartoffelmarktes von guter Wirkung für den kleinen und kleinsten Ackersmann ohne Brennereibetrieb sein, der, wie jeder Sachkundige weiß, gerade durch den Verkauf seiner paar Zentner Kartoffeln, die er nicht für sich selbst braucht, alljährlich bei angemessenen Kartoffelpreisen sein Hauptbargeld einnimmt.

d) Genossenschaftliche Zuckerfabriken.

Die Fabrikation des Zuckers aus Zuckerrüben, welche wie die Brennerei in engem Anschluß an die Landwirtschaft betrieben wird, vollzieht sich in Deutschland überwiegend in Aktienfabriken mit ausschließlicher oder teilweiser Beteiligung der rübenbauenden Landwirte, die dann in der Regel auf jede gezeichnete Aktie eine gewisse Einlieferungspflicht von Rüben übernehmen; neuerdings hat auch die Ges. mit beschr. Haftung Terrain gewonnen. Die Anwendung der genossenschaftlichen Form war hier nicht so dringend notwendig, wurde zum Teil auch versäumt und so dem spekulativen Kapital der Platz ein-

[1]) Näheres s. Zeitschrift für Spiritusindustrie, S. 24, 39, 325, Jahrgang 1898; S. 25, 89 ff.: „Landwirts Selbsthilfe." Von v. Graß-Klanin, S. 117, Jahrgang 1899; ferner Referat von von Graß-Klanin auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes zu Breslau im Jahre 1899, Jahrbuch für 1899, S. 84 bis 87.

geräumt. Daß sie auch auf diesem Gebiete wirtschaftliche Berechtigung hat und ihre Früchte trägt, beweist die genossenschaftliche Zuckerfabrik zu Groß-Umstadt im Großherzogtum Hessen. Ihre Geschäftsergebnisse werden schon seit einer Reihe von Jahren in den Jahrbüchern des Allgemeinen Verbandes mitgeteilt; im Jahre 1894 wurde sie gegründet. Ende 1898 hatte sie 1028 Genossenschaftsmitglieder, die beteiligte Anbaufläche betrug etwa 4000 hessische Normalmorgen. Die Höhe des Geschäftsanteiles beträgt 200 Mk., 100 dürfen erworben werden; die Haftsumme pro Geschäftsanteil beträgt 500 Mk. Ihr Gesamtumsatz bezifferte sich in 1898 auf 1 642 304 Mk., das gesamte Betriebskapital stellte sich Ende 1898 auf 1 781 920 Mk., hiervon betrug das eigene Vermögen 339 673 Mk.; der Besitz stand Ende 1898 mit 1 719 900 Mk. zu Buch und der Wert der genossenschaftlich verkauften Produkte betrug:

im Geschäftsjahre	Mk.
1895/96	934 078
1896/97	1 072 346
1897/98	972 073
1898/99	943 306

Im Geschäftsjahre 1897/98 wurden 675 664 Zentner Rüben verarbeitet. [1])

Eine zweite genossenschaftliche Zuckerfabrik ist uns nur noch in der Provinz Sachsen bekannt, die zu Roßla am Harz; ihre Geschäftsergebnisse sind gleichfalls Seite 246 des Jahrbuchs für 1899 mitgeteilt.

In jüngster Zeit ist ein Kartell der deutschen Zuckerfabriken gegründet worden, das gleichfalls ein Symptom der handelsgewerblichen Bewegung ist, welche soeben in den Kreisen der deutschen Landwirtschaft in Gang ist und als berufsgenossenschaftliche Organisation höherer Ordnung in einer Geschichte des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens erwähnt werden muß.

[1]) Vgl. G. P. von 1896, S. 265, Jahrbuch für 1899, S. 246 und die hessische Festschrift, S. 132 ff.

III.

Genossenschaftliche Verwertung der Erzeugnisse der Viehzucht.[1])

a) Genossenschaftlicher Viehabsatz.

1. Viehverkaufsgenossenschaften.

Gemeinsame Thätigkeit auf dem anderen Hauptgebiete der Urproduktion, der Viehzucht, wurde von jeher in zahlreichen Viehzuchtvereinen oder -Genossenschaften gepflegt, welchen in erster Linie die technischen Aufgaben der Viehzucht zufallen. Sie erstreben meistens, zugleich dem Vieh ihrer Mitglieder nach außen hin einen guten Ruf zu verschaffen, durch Züchtung von reinrassigen Tieren und von Qualitätsware Käufer heranzuziehen, und so sehen wir im Anschluß an sie auch den gemeinsamen Absatz von Pferden, Rindvieh, Zugochsen, Schweinen in ziemlich weitem Umfange naturgemäß in die Wege geleitet.

Eigene Viehverkaufsgenossenschaften, die sich den gemeinsamen Viehabsatz zur Hauptaufgabe gemacht haben, während sie Mästung und auch Züchtung mehr dem einzelnen überlassen und in bewußte geschäftliche Konkurrenz mit dem Händlertum treten, sind dagegen in Deutschland erst wenige vorhanden, wie überhaupt das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland die Frage der genossenschaftlichen Viehverwertung bis zur Gegenwart mit großer Zurückhaltung zu behandeln pflegte. Die Gründe hierzu liegen unseres Erachtens nur zum Teil in den schlimmen Erfahrungen, welche Neugründungen auf diesem Gebiete

---

[1]) Vgl. zu diesem Abschnitt: H. f. d. gen. Pr. II, S. 383—417; Felix Graf Steinach. Ländliche Viehverkaufs- und Schlächtereigenossenschaften. Wien 1897; ferner Nr. 21, G. P. von 1895: „Genossenschaftsschlächtereien"; sodann den Aufsatz von Steiger: „Zur Frage der Einrichtung von Genossenschaftsschlächtereien" in Nr. 4 und 5, G. P. von 1896; auch Referat von von Mendel-Steinfels auf dem Vereinstage d. Allg. Verbd. von 1890: „Welche Erfahrungen sind bislang mit Viehverwertungsgenossenschaften gemacht worden?" (V. B., S. 173 ff.).

gemacht haben, und in den wirklichen oder vermeintlichen Schwierigkeiten solcher Unternehmungen, sondern der Hauptsache nach in dem geringeren Bedürfnis, das wenigstens zur Zeit noch nicht allgemein die Landwirte zu gemeinsamer Reformarbeit veranlassen kann. Wir können daher beobachten, daß die meisten der bereits bestehenden Viehverkaufsgenossenschaften dort entstanden sind, wo außerordentlich günstige Verhältnisse den Landwirten die Übernahme solcher Geschäftsthätigkeit nahe legten, oder wo der Zwischenhandel in rücksichtsloser Weise seine Stellung ausbeutete, was eine Reaktion der Produzenten zur Folge hatte.

Die älteste bekannte Viehverkaufsgenossenschaft ist der im Jahre 1884 zu Löningen im oldenburgischen Münsterland als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht gegründete „Landwirtschaftliche Produzentenverein". Wie in dem Buche von Dr. Moriz Ertl (H. f. d. gen. Pr.) Seite 386 berichtet wird, war vor Gründung der Genossenschaft der ganze Viehhandel in Löningen und Umgegend in den Händen einer Firma monopolisiert; der reelle Wert für das Vieh wurde nicht bezahlt, außerdem waren die Produzenten zur Abnahme verschiedener Waren im Tauschwege gezwungen und in ein ziemlich trauriges Abhängigkeitsverhältnis gebracht. Die Genossen sind verpflichtet, diejenigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, deren Verwertung dem Verein obliegt, nicht an einen Händler abzulassen. Seit 1884 hat die Genossenschaft auf dem Kölner Markt keine Woche gefehlt; der Wert des wöchentlichen Umsatzes beträgt ca. 8000 Mk. Es werden magere und fette Schweine, Kälber, auch Großvieh, letzteres allerdings in geringer Zahl, nach der Rheinprovinz, der Provinz Sachsen und dem Königreich Sachsen geliefert. Die Genossenschaft hat sich vollkommen bewährt, und ihr Bestand kann nach schwerem Kampfe mit der starken Konkurrenz der Händler als gesichert betrachtet werden.[1]) Eine zweite, den Lesern der Genossenschaftspresse und der Jahrbücher des Allgemeinen Verbandes ebenfalls schon bekannte Viehverkaufsgenossenschaft ist die ostfriesische Ausfuhrgenossenschaft in Norden, von ostfriesischen Landwirten im Jahre 1887 gegründet. Sie bezweckt die direkte Verwertung ostfriesischen Zucht- und Gebrauchsviehes auf gemeinschaftliche Rechnung und Gefahr und zählt unter anderem zu ihren Geschäftsaufgaben: Aufsuchung fester Lieferungsaufträge, Einziehung von Auskünften über die Kreditwürdigkeit der Käufer, auch Vermittlung des Viehankaufes für die Genossen auf feste Rechnung oder gegen Provision, Abnahme, Bezahlung und vorübergehende Verpflegung der Viehbestände und die Expedition der bestellten Sendungen. Auch sie arbeitet mit befriedigendem Erfolge; ihre Mitgliederzahl betrug

[1]) Vgl. auch Nr. 3 G. P. von 1899.

seit ihrem Bestehen jährlich zwischen 60 und 70 Landwirten. Ihr gesamter Umsatz überstieg in allen normalen Geschäftsjahren 1 Mill. Mk. und stellte sich in 1894 mit 1 722 068 Mk. am höchsten; die jährlichen Verwaltungskosten betrugen meist 20—24 % vom Gesamtumsatz. Die Genossenschaft war auf eine stetige Vermehrung des eigenen Betriebskapitals bedacht und besaß Ende 1898 17 669 Mk. Reservefonds und 18 900 Mk. Geschäftsguthaben, zusammen also 36 569 Mk. eigenes Vermögen. Nur im Jahre 1892 hatte sie infolge einer außerordentlichen Geschäftslage einen kleinen Verlust zu verzeichnen, während sie sonst stets mit Gewinn abschloß, so im Jahre 1898 mit einem solchen in Höhe von 9918 Mk.[1])

Weitere Viehverkaufsgenossenschaften in Hannover, die zu Barnstorf und Lemförde, haben sich den Verkauf des Mastviehes der zahlreichen kleinen und mittleren Landwirte der Umgegend an den Schlachthöfen zu Hamburg, Bremen und Essen zur Aufgabe gemacht; sie kamen außerordentlich rasch ins Geschäft hinein und haben sich nach den Berichten bis jetzt glänzend bewährt. Über die geschäftlichen Leistungen beider Genossenschaften pro 1898 liegen folgende Zahlen vor[2]):

An Vieh wurde verkauft:

von der Genossenschaft zu	Großvieh Stück	Kälber Stück	Schweine Stück	Schafe Stück
Barnstorf	57	485	354	—
Lemförde	122	842	1 428	132

Es betrugen:

bei der Genossenschaft zu	der Wert des verkauften Viehes Mk.	die Auszahlungen an die Genossen Mk.	die Geschäftskosten einschl. Fracht Mk.
Barnstorf	76 628	72 410	4 105
Lemförde	226 073	213 726	10 559

Die Mitgliederzahl der Genossenschaft zu Barnstorf betrug Ende 1898 470, diejenige der Genossenschaft zu Lemförde 876; die erstere wurde im Jahre 1895, die zweite im Jahre 1897 gegründet.[3])

In ähnlicher Weise tauchen sporadisch auch in anderen Gegenden Norddeutschlands derartige Genossenschaften auf, welche einen dauernden

[1]) H. f. d. gen. Pr. II, S. 388, Jahrbuch d. Allg. Verbd. für 1899, S. 247; auch Nr. 4 G. P. von 1899.

[2]) Vgl. L. G. von 1899, S. 63.

[3]) Vgl. auch die Geschäftsresultate der 4 Viehverkaufsgenossenschaften S. 247, Jahrbuch d. Allg. Verbd. für 1899, wo außer den Genossenschaften zu Norden, Barnstorf und Lemförde noch die Genossenschaft zu Ellwürden in Oldenburg, welche den Verauf von Wesermarsch-Vieh besorgt, genannt ist.

Bestand versprechen; besonders wird die Organisation des genossenschaftlichen Viehabsatzes unter dem Einfluß der Neuwieder Provinzialgenossenschaftskasse in der Provinz Westpreußen zu fördern gesucht. Ende März 1896 wurde daselbst die Fettviehverwertungsgenossenschaft der Kreise Neustadt und Putzig gegründet mit der Hauptaufgabe, die Ausfuhr von Fettvieh nach dem Westen über den Danziger Zentral-Viehhof zu leiten. Der Hauptabsatz erfolgt in Berlin, wo eine Kommissionsfirma am Zentral-Viehhof das Verkaufsgeschäft besorgt. Ende November 1896 zählte die Genossenschaft bereits 500, Ende Januar 1897 800, im März bereits 970 Mitglieder. Bei der geschäftlichen Initiative der westpreußischen Verbandsleitung besteht Aussicht, daß in absehbarer Zeit für die gesamte Provinz eine im Interesse der Landwirtschaft arbeitende genossenschaftliche Viehverkaufsorganisation zu stande gebracht wird.[1])

In Süddeutschland sind derartige Genossenschaften zur Zeit nur durch die oberfränkische Viehverkaufsgenossenschaft zu Kulmbach und die oberpfälzische Viehverkaufsgenossenschaft zu Weiden vertreten; dieselben sollen den direkten Absatz bayerischen Viehes, Milch- und Jungvieh, sowie vor allem der in Norddeutschland so begehrten bayerischen Zugochsen, nach Nord- und Mitteldeutschland vermitteln.[2])

2. Anderweitige Organisationsbestrebungen des gemeinsamen Viehabsatzes, speziell im Königreich Bayern.

Absatzorganisationen für größere Produktionsgebiete ohne eigene genossenschaftliche Form, aber vielfach in enger Fühlung mit dem bestehenden Genossenschaftswesen, werden gleichfalls in verschiedenen Gegenden Deutschlands in Angriff genommen und sind zum Teil schon in lebhafter Geschäftsthätigkeit.

In den schlesischen Kreisen Oppeln, Grottkau und Falkenberg bestand seiner Zeit der Plan, einen direkten Handelsverkehr nach Oberschlesien anzubahnen durch Vermittlung einer Zentralstelle in Oppeln; von der Ausführung dieses Unternehmens ist uns jedoch nichts bekannt geworden.[3]) Auf dem provinzialsächsischen Verbandstage des dortigen Genossenschaftsverbandes am 1. Juli 1896 wurde die Frage der ge-

---

[1]) Vgl. H. f. d. gen. Pr. II, S. 387 ff. Nach neuesten Berichten sind wieder einige Viehverkaufsgenossenschaften eingegangen und man hofft durch Anschluß an die weiter unten besprochene Genossenschaft für Viehverwertung zu Berlin einen neuen Rückhalt zu gewinnen (vgl. L. G. von 1900, S. 44).

[2]) G. P. von 1898, S. 17.

[3]) G. P. von 1895, S. 7.

meinsamen Fettviehverwertung erörtert und eine Kommission gewählt, mit der Aufgabe, die Marktverhältnisse in Rheinland und Westfalen zu studieren.[1]) Die schleswig-holsteinische Landwirtschaftskammer nahm alsbald nach ihrer Konstituierung die Vermittlung des direkten Absatzes von Schlachtvieh am Hamburger Schlachtviehmarkte unter ihre Aufgaben auf und hat sich einer ausgibigen Benutzung von seiten der Landwirtschaft zu erfreuen. Im Jahre 1898 setzte ihre Geschäftsstelle 1465 Stück Großvieh, 8875 Stück Kleinvieh, im ganzen also 10 340 Stück mit einem Bruttoerlös von 1 158 222 Mk. um.[2])

Das Königreich Bayern hat auch auf diesem Gebiete der genossenschaftlichen Verkaufsbewegung einen Vorsprung vor anderen deutschen Ländern erlangt, was nur durch das energische gemeinsame Vorgehen der Regierung, wobei der Name des Staatsministers des Innern Freiherrn von Feilitzsch nicht unerwähnt bleiben soll, und der technischen und wirtschaftlichen Verwaltungskörper der bayerischen Landwirtschaft ermöglicht wurde und um so willkommener ist, da es sich hier überwiegend um Klein- und Mittelbesitz handelt, dem die gemeinsame Verkaufsaktion Erleichterungen bringen soll. Der Kreisverband der mittelfränkischen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit dem Sitz zu Dittenheim hat den gemeinsamen Viehverkauf schon seit 1894 durchgeführt und besonders die Lieferung von Schlachtochsen an die bayerische Armeekonservenfabrik zur großen Zufriedenheit der Auftraggeber bethätigt. Im Jahre 1898 wurden durch die Vermittlung der Kreisdarlehnskasse 468 Stück Ochsen im Werte von 167 095 Mk. abgesetzt. Am 30. März 1897 wurde vom bayerischen Landwirtschaftsrat die Errichtung einer Geschäftsstelle für Verkaufsvermittlung bayerischen Schlachtviehes in München beschlossen, der bayerische Landesverband landwirtschaftlicher Darlehnskassenvereine sagte seine Mitwirkung zu. Durch die Geschäftsstelle wurden verkauft:

	Ochsen Stück	Stiere Stück	Kühe Stück	Jungvieh Stück	Schweine Stück	Zusammen Stück
vom 1. Mai 1897 bis 30. April 1898	495	73	495	64	.	1 127
vom 1. Mai 1898 bis 30. April 1899	719	84	487	57	177	1 347 (exkl. Schweine)

Der Gesamterlös betrug im ersten Geschäftsjahre 366 891 Mk., im Monat März 1898 allein 81 544 Mk., im April 54 406 Mk.; für die 1347 Stück des zweiten Geschäftsjahres wurden 450 391 Mk. erlöst.

[1]) G. P. von 1896, S. 187.

[2]) H. f. d. gen. Pr. II, S. 414.

Auch der bayerische Landesverband landwirtschaftlicher Darlehnskassenvereine als solcher zählt die genossenschaftliche Viehverwertung zu seinen Aufgaben, und anderseits nehmen seine Darlehnskassen in allen Kreisen des rechtsrheinischen Bayern mit derselben geschäftlichen Regsamkeit und Beweglichkeit, wie den Getreideverkauf, auch den gemeinsamen Viehabsatz in die Hand. Durch Vermittlung dieser lokalen Kreditinstitute wurden z. B. im Jahre 1897 abgesetzt:

in Mittelfranken	441	Stück	für	223 569	Mk.
„ Oberbayern	62	„	„	18 600	„
„ Niederbayern	45	„	„	14 831	„
„ Oberfranken	15	„	„	6 113	„
„ Schwaben-Neuburg	2	„	„	330	„
„ Oberpfalz	2	„	„	655	„
„ Unterfranken	1	„	„	60	„
Zusammen	568	Stück	für	264 158	Mk.

b) Genossenschaftliche Schlächtereien.

Analog der erst neuerdings und allmählich Realität gewinnenden Bewegung für landwirtschaftliche Genossenschaftsmüllereien und -Bäckereien bestand in landwirtschaftlichen Kreisen schon frühzeitig ein ziemlich weit verbreitetes, von den Genossenschaftsorganisationen genährtes Interesse, auch hier die schließliche Konsumware, das Fleisch direkt an die Konsumenten abzusetzen, in eigenen Schlächterei- und Schlachthausgenossenschaften auszupfunden oder zu verwursteln und so neben der Einschränkung des Zwischenhandels im Viehan- und -Verkauf auch die Arbeit des Metzgers selbst zu verrichten. Gründungen mit solchen weitgehenden Tendenzen haben wir bereits vor 1889 kennen gelernt und zwar als einzige Beispiele in der ganzen Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, welche sich sämtlich ohne Ausnahme nicht halten konnten; das gleiche Schicksal haben ihre meisten Nachfolger nach 1889 ebenfalls gehabt. Die statistischen Jahresberichte der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes können jedoch jährlich von abermaligen Neugründungen berichten und den Lesern der Genossenschaftspresse werden zwei interessante Beispiele von Schlachthausgenossenschaften bekannt sein, die nach den günstigen Voraussetzungen ihres Geschäftsbetriebes eine dauernde Existenzfähigkeit zu versprechen scheinen.

Anfang 1896 wurde in Westfalen die Elsper Schweineschlächterei- und Räuchereigenossenschaft, e. G. m. b. H., zu Elspe gegründet, in welcher sich zum erstenmal Kleinbauern zu einer Fettviehverwertungsgenossenschaft vereinigt haben. Der Bezirk der Genossenschaft ist auf das Kirchspiel beschränkt, der Betrieb findet in einem gemieteten Bauern-

hause statt, wo die fetten Schweine der Genossen von Anfang Oktober bis Mitte März geschlachtet und das Fleisch geräuchert bezw. verwurstelt wird. In dem Vertrieb von Qualitätsprodukten, des weltbekannten westfälischen Schinkens und der Wurst, kann hier die Garantie eines dauernden Erfolges gesehen werden.[1]) Die zweite Schlachthausgenossenschaft ist die am 8. April 1897 zu Langenau im Königreich Sachsen gegründete; die Ursache ihres Entstehens war der unerhörte Druck, den die Metzger des 3000 Einwohner zählenden Ortes auf die Landwirte ausübten. Mitten im Dorfe wurde ein Grundstück mit Wohnhaus und massiver Scheune für 6300 Mk. gekauft und die Scheune zu einem Schlachthaus umgebaut. Vorderhand soll jeder Genosse, wie Dr. Wiedfeldt in der Genossenschaftspresse berichtet, auf seine Rechnung und Gefahr schlachten, so daß das Risiko des Unternehmens nicht auf der Genossenschaft, sondern auf dem Einzelnen liegt; ebenso sieht man vorläufig davon ab, einen eigenen Fleischer anzustellen, sondern läßt das Schlachten durch die am Orte zahlreich vorhandenen Hausschlachter ausführen, ist jedoch entschlossen, zur Errichtung einer vollständigen Metzgerei und Fleischerei überzugehen, falls die Metzger dem Unternehmen durch Kampfpreise oder sonstige Gewaltmittel Schwierigkeiten bereiten sollten. Bei der dichten Industriebevölkerung der Umgebung ist ein schlanker Absatz der Metzgereierzeugnisse gesichert, und die Geschäftsleitung des Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften im Königreich Sachsen scheint eifrig bemüht zu sein, auf eine Annäherung der produzierenden Landwirte mit der konsumierenden Arbeiterbevölkerung zum Nutzen beider hinzuarbeiten und deren zur Zeit fast noch allgemein verkanntes, aber in gewissen Grenzen bestehendes Solidaritätsbedürfnis durch ein weiteres praktisches Beispiel zu belegen.[2])

Zwei mit der Konkurrenz in Einrichtung und Anlage vollständig ebenbürtige Unternehmungen hatten mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und mußten schließlich ihren Betrieb einstellen; es sind dies die „Schlächterei vereinigter Landwirte des Kreises Rosenberg, Westpreußen“ und die „Vereinigung mecklenburgischer Landwirte zum Absatze ihrer Gutserzeugnisse“ mit dem Sitze zu Waren in Mecklenburg. Beide wurden als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht von Großgrundbesitzern gegründet und verrichteten alle Metzgerei- und Fleischerarbeit, Verwurstelung, Herstellung von Dauerwaren &c., betrieben Absatz en gros und en detail und hielten Filialen und auch

---

[1]) G. P. von 1896, S. 222.

[2]) Nr. 9, G. P. von 1897: „Die Schlachthausgenossenschaft Langenau bei Freiberg in Sachsen“. Von Dr. Wiedfeldt; ferner einige Bilanz- und Umsatzzahlen, Jahrbuch des Allg. Verbd. für 1898, S. 228 und Jahrbuch des Allg. Verbd. für 1899, S. 247.

Vertreter in der Provinz und in Berlin. Die Größe ihres Umfanges erhellt aus dem Kostenaufwand zur Errichtung der genossenschaftlichen Anstalt in Rosenberg; derselbe stellte sich auf 92000 Mk., wovon 70000 auf ein Gebäude in zwei Stockwerken mit Räucherei und Kellerei und je 8000 Mk. auf Betriebsmaschinen und Betriebseinrichtung fielen. Die Genossenschaft in Waren hatte in Berlin ein Geschäftslokal mit allem Zubehör für ungefähr 10000 Mk. jährlich gemietet. In beiden Genossenschaften war eine durchschnittliche wöchentliche Schlachtung von je 100 Schweinen vorgesehen; zahlreiches entsprechendes Personal war angestellt. Wie Dr. Ertl berichtet, soll die Genossenschaft in Rosenberg am 1. Oktober 1897 wieder ihren Betrieb aufgenommen haben und nun besser florieren.[1])

Zu Allagen in Westfalen hat sich im Dezember 1897 die „Sauerländische Schlächtereigenossenschaft, e. G. m. b. H." gebildet, deren Gesamtanlage, Grund und Boden, Gebäude, Maschinen rc. sich auf rund 110000 Mk. stellt. Januar 1899 wurde der Betrieb eröffnet, und es ist zu hoffen, daß sie sich trotz der Anfangsschwierigkeiten auf die Dauer halten kann.[2])

c) Aussichten genossenschaftlicher Arbeit auf diesem Gebiete.

Allgemeine Grundzüge für die Organisation der genossenschaftlichen Viehverwertung aufzustellen, verbietet sich nach dem Vorausgehenden von selbst; der Grund hierfür liegt hauptsächlich in den total verschieden gelagerten Produktions-, Konsumtions- und Absatzverhältnissen der Viehprodukte in den einzelnen Distrikten Deutschlands. Nicht nur bezüglich des Umfanges der Produktion, sondern vor allem der Qualität nach zeigen die einzelnen Produktionsgebiete bedeutende Unterschiede unter einander, jede Gegend hat ihre eigene Zuchtrichtung, ihre eigene Rasse, ja jeder Stall Variationen und besondere Fütterungs- und Mästungsarten. Das Vieh ist mit anderen Worten zur Zeit noch überwiegend eine Individualware des einzelnen Züchters und Mästers, die auf den großen Viehmärkten üblichen Qualitätsgattungen und auch die dort notierten Preise haben ihren Einfluß, soweit unsere Einsicht reicht, noch nicht weit ins platte Land hinein erstreckt. Mit Vorliebe vollzieht sich daher der Viehabsatz in den einzelnen Ställen unter Hin- und Herstreiten des Produzenten mit dem Viehhändler und Makler über die Qualität und den Preis des zum Verkauf stehenden Stückes Viehes; letzterer Verkaufsmodus tritt allerdings der Hauptsache nach nur bei Besitzern von kleinem und mittlerem Viehstand in die Er-

[1]) H. f. d. gen. Pr. II, S. 397 ff.
[2]) Vgl. L. G. von 1900, S. 21.

scheinung, für welchen zunächst auch der genossenschaftliche Zusammenschluß in Betracht kommt, während der größere Besitzer meist feste Lieferungsverträge mit Großhändlern und Großfirmen hat.

Viehabsatzgenossenschaften werden also aus den genannten Gründen noch nicht sehr oft als Bedürfnis empfunden und erscheinen meist nur als Retter in der Not. Gerade jenes feine Verständnis, das beide Kontrahenten, der Käufer wie der Verkäufer, selbst der kleinste, bei der Viehschätzung zu besitzen glauben und worauf sie sich nicht wenig zu gute thun, ist das Haupthemmnis für eine Genossenschaft, und dies war wohl auch in vielen Fällen mit schuld an der ungünstigen Entwicklung derartiger Genossenschaften.

Unseres Erachtens scheint daher zur Zeit die Darbietung von Hilfs- und Unterstützungsmitteln für den Verkauf des einzelnen Viehbesitzers den sichersten und größten wirtschaftlichen Nutzen zu versprechen; dazu gehört die Aufstellung von Vertrauensmännern, die öffentliche Bekanntgabe von Angebot und Nachfrage, die Orientierung über die Marktlage und die Preisbewegung an den Lokal- und den Hauptviehmärkten, das Unterstützen im Viehschätzen unsicherer Landwirte bei Handelsverkäufen, eventuell auch Zusammenbringen größerer Posten von Verkaufsware im Dorfe oder in einem Bezirke zwecks gemeinsamen Transportes, und im Zusammenhang mit dieser ganzen Thätigkeit auch Einfluß auf rationelle Fütterung, Züchtung und gutes Gedeihen des gesamten Viehstandes der Gemeinde. Alles dies wird sich auch ohne besondere Genossenschaften im Anschluß an die bestehenden Vereinigungen, wie Zuchtvereine und Viehversicherungsvereine, oder an die übrigen Genossenschaftsarten, besonders die ländlichen Spar- und Darlehnskassen und die landwirtschaftlichen Konsumvereine erreichen lassen. Die kleinen und kleinsten Landwirte werden von solchen Maßregeln den größten Vorteil haben, denn in ihren Ställen haust noch bis in unsere Gegenwart nur zu oft der Viehwucher, der einst schon Raiffeisen bei Gründung seines Flammersfelder Hilfsvereins das Herz bluten machte und den schleunigst zu verdrängen, eine Ehrenpflicht aller landwirtschaftlichen Organisationen Deutschlands sein muß. Der Segen der gemeinsamen Thätigkeit in dieser Richtung kann nicht ausbleiben. Inwieweit über die angeführten Zwecke hinaus die Landwirte zu besonderen Genossenschaften für den gemeinsamen Viehabsatz schreiten sollen, darüber muß bei den differenziiert gelagerten Verhältnissen des Viehhandels das lokale Bedürfnis, die Kapitalkraft und der Unternehmungsgeist der beteiligten Landwirte im Einzelfall entscheiden.

Im Zweifel kann man auch hier seine Ansicht dahin äußern, daß jede genossenschaftliche Absatzorganisation für Viehprodukte schon heute unter den notwendigen Voraussetzungen ihre geschäftliche und volks-

wirtschaftliche Berechtigung hat, sei es auch nur aus dem Grunde, weil sich dadurch das Verkaufsgeschäft für den Einzellandwirt regelmäßiger, bequemer und ruhiger gestalten wird. Der Direktor Burlage der Löninger Absatzgenossenschaft, der die Genossenschaft seit deren Gründung im Jahre 1884 leitet, faßt sein durch Erfahrung gereiftes Urteil über Viehverkaufsgenossenschaften dahin zusammen: „Jede Verkaufsgenossenschaft wird bestehen und segensreich wirken, wenn der Geschäftsführer sich dazu eignet, darauf kommt es wesentlich an. Klein angefangen und gute Ware führen, dann kommt alles von selbst." [1])

Jedenfalls dürfen die genossenschaftlichen Kreise die Frage schon wegen der immer größeren Bedeutung der Viehproduktion innerhalb der deutschen Landwirtschaft [2]) nicht aus dem Auge lassen, sondern müssen die Vorgänge der Produktion, des Absatzes, der Preisbildung, des internationalen Viehhandels aufmerksam verfolgen, um ohne organisatorischen Druck, aber doch fest hinterdrein den Konzentrationsbedürfnissen, welche auch hier wie auf allen Gebieten wirtschaftlichen Schaffens der Gegenwart neue handelsgewerbliche Organisationen zur Folge haben werden, zur richtigen Zeit gerecht werden zu können.

Um Gründung von Schlächterei- und Schlachthausgenossenschaften kann es sich zur Zeit nur in außergewöhnlichen Fällen handeln; um an diese allgemeiner heranzutreten, müßte vor allem zunächst einmal die erste Etappe der genossenschaftlichen Viehverwertung, der gemeinsame Viehabsatz, in die Wege geleitet sein, das Einrücken in die Stellung von Großhändlern an den Haupt-Schlachtviehmärkten der Landwirtschaft das nötige Mitbestimmungsrecht bei der Versorgung der Konsumtionsplätze verliehen haben, und besser wie bisher das Interesse der Konsumenten für den Existenzkampf der deutschen Landwirtschaft gewonnen worden sein. Nach den wenigen vorliegenden Erfahrungen scheinen auch hier stark bevölkerte Landgemeinden, namentlich mit gemischt agrarisch-industrieller Bevölkerung, für den Anfang am besten geeignet zu sein, während große Städte mit ihren Zentral-Schlachthäusern vorerst zu vermeiden sind. Dr. Ertl, der begeistert überall

[1]) G. P. von 1899, S. 27.

[2]) Es wurden in Deutschland gezählt:

	Rindvieh Stück	Schweine Stück
am 10. Jan. 1883	15 786 764	9 206 195
am 1. Dez. 1892	17 555 694	12 174 288
am 1. Dez. 1897	18 490 772	14 274 557

Dabei hat zweifellos eine Erhöhung des Verkaufswertes des einzelnen Stückes stattgefunden. Auch die Produktion von Wiesenheu zeigt eine steigende Tendenz: 1897 betrug die Erntefläche an Wiesenheu 5 911 962 ha und der geschätzte gesamte Erntebetrag 21 211 535 Tonnen (à 1000 Kgr.). Vgl. Stat. Jahrbuch f. d. R. 1899.

die letzten Konsequenzen landwirtschaftlicher Genossenschaftsarbeit vertritt, urteilt auf Grund seiner persönlichen Beobachtungen in Deutschland Seite 396 des II. Teiles des bereits öfters erwähnten Handbuches für die genossenschaftliche Praxis: die fortwährenden Versuche von Neugründungen ließen ihn nur vermuten, „daß es nur Kinderkrankheiten sind, welche diese Genossenschaftsform durchmacht. Und die Wichtigkeit, welche der Fleisch- wie der Brotfrage innewohnt, läßt mich neben den günstigen Erfahrungen mancher Schlächtereigenossenschaften zu der Ansicht kommen, daß es Pflicht ist, diesen genossenschaftlichen Betrieb zu studieren, seine Gefahren zu erkennen und sich dagegen zu schützen, aus den bisherigen Fehlern zu lernen und dieselben zu meiden, aber nicht das Problem ganz beiseite zu stellen."

d) Die Genossenschaft für Viehverwertung in Deutschland, e. G. m. b. H., zu Berlin.

Die unter den vorangehenden Nummern geschilderten Thatsachen auf dem Gebiete der genossenschaftlichen Viehverwertung in Deutschland können nur als Ansätze und vereinzelte Beispiele eines gemeinsamen Vorgehens angesehen werden. Für den aufmerksamen Beobachter der handelsgewerblichen Bewegung in den Reihen der deutschen Landwirte muß es bei dieser Sachlage von großem Interesse sein, daß nun auch auf diesem Gebiete ein aktueller Vorstoß von einer den traditionellen Genossenschaftsorganismen etwas fern stehenden Seite kommt.

Am 25. Juli 1899 wurde von sämtlichen Preußischen Landwirtschaftskammern die „Zentralstelle für Viehverwertung", Berlin, Köthenerstr. 39, geschaffen, und bald darauf, am 14. August 1899, die „Genossenschaft für Viehverwertung" gegründet. Das Kuratorium der Zentralstelle für Viehverwertung besteht aus den Herren: Ring-Düppel, Endell-Kiekrz, Bartmann-Lüdicke-Riederhöfe, von Mendel-Steinfels (Sachsen), Petersen-Eutin, von Schütz-Weßlienen, Sümmermann-Scheda und Wrede-Ringelheim; es befinden sich darunter also auch Männer, die in den bekannten Organisationen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens hervorragend thätig sind. Die Genossenschaft für Viehverwertung bezweckt:

a) die Verwertung von Vieh und Viehprodukten der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Verkauf und den Betrieb von Handels- und Kommissionsgeschäften an allen deutschen Viehmärkten;

b) den Betrieb eines Viehkommissionsgeschäftes sowohl am Berliner Markt (mit einer Kommissionsfirma), wie an allen größeren Marktplätzen Deutschlands;

c) die Erbauung und den Betrieb eines Magerviehhofes in Berlin; die sofortige Einrichtung einer Vermittlungsstelle für Mager- und Zuchtvieh;

d) die Vermittlung des An- und Verkaufes von Mager- und Zuchtvieh.

Der Beitritt zur Genossenschaft für Viehverwertung erfolgt:

a) durch Zahlung eines Eintrittsgeldes von 20 Mark;

b) durch Erwerbung eines oder mehrerer Geschäftsanteile von je 50 Mark. Für je 50 Stück Großvieh, welche der Genosse oder, bei einer Genossenschaft, die beitretenden Genossen in ihrem Besitz haben, ist ein Geschäftsanteil zu erwerben, wobei 4 Stück Schweine oder Kälber unter einem Jahre oder 2 Stück Kleinvieh von 1—2 Jahren oder 10 Schafe für ein Stück Großvieh berechnet werden;

c) die Haftsumme für jeden erworbenen Geschäftsanteil beträgt 500 Mark.

Das Zusammenwirken der Genossenschaft mit einer der größten Berliner Viehkommissionsfirmen war von Anfang an gesichert.

„Nur Einigkeit macht stark. Nur mächtige Organisationen können heute bestehen. Wir wollen und werden dem in Deutschland produzierten Vieh den deutschen Markt erhalten. Wir wollen mit dem Schlächter und dem reellen Händler Frieden halten; bekämpfen aber wollen wir jedes unreelle Gebahren auf allen Gebieten des Vieh- und Fleischhandels, bekämpfen besonders die unreelle Konkurrenz des Auslandes, die Schlächter und Landwirte ruiniert" heißt es in dem Aufruf des Kuratoriums zur Gründung der Genossenschaft. Klingt nicht aus diesen Worten dieselbe Stimmung, verursacht durch das gemischte Gefühl von wirtschaftlicher Hoffnung und Furcht, welche wir in den vorangehenden Kapiteln auf allen übrigen Gebieten der Urproduktion kennen gelernt haben, und lassen sich nicht schon neue handelsgewerbliche Organisationsformen für den inländischen Viehverkehr voraussehen, die sich im Kampfe mit den bisher allein maßgebenden Formen des Handels schließlich ihre Position erringen werden! Die Namen der Männer, denen die Leitung des Ganzen untersteht, bürgen dafür, daß das neue Unternehmen einem tief empfundenen Bedürfnis entspricht und in geschäftlicher wie in allgemein wirtschaftlicher Beziehung praktisch Erreichbares vor Augen hat. Der Erfolg bleibt vorerst abzuwarten.

Zum dritten Male ist es, daß wir einen Zweig genossenschaftlicher Thätigkeit in unserer Darstellung mit der Schilderung einer so weitgehenden, den rein genossenschaftlichen Rahmen zum Teil überschreitenden und erst seit kurzem bestehenden Organisation abschließen konnten: die deutsche landwirtschaftliche Bezugsorganisation mit der „Bezugs-

vereinigung der deutschen Landwirte", die genossenschaftliche Spiritusverwertung mit dem „Verwertungs-Verbande deutscher Spiritus-Fabrikanten", die genossenschaftliche Viehverwertung mit der „Genossenschaft für Viehverwertung", und auch auf dem Gebiete des gemeinsamen Getreideverkaufes scheint die Zukunft vielleicht einmal eine derartige zentralistische Organisation der deutschen Landwirte zu bringen. Alle sind mit dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen nahe verwandt, enthalten jedoch zu einem großen Teile mehr oder minder heterogene Organisationselemente, die in die Gruppe der Vertreter des Großgrundbesitzes einerseits und die des kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebes anderseits eingeteilt werden können.

Diese in der Gegenwart allgemeiner auftretenden Erscheinungsformen gemeinsamer Thätigkeit innerhalb der deutschen Landwirtschaft sind keine zufällig in demselben Zeitpunkt entstehenden, sondern verdanken einer gemeinsamen Triebkraft ihre Dasein; sie sind ein Beleg für das immer stärker hervortretende Koalitionsbedürfnis der deutschen Landwirtschaft und erscheinen uns als ein Symptom dafür, daß in unseren Tagen die organisatorische Brücke zwischen dem Großgrundbesitz, welcher sich vielfach mit Umgehung lokaler Genossenschaften sogleich den Zentralorganisationen anschließen kann, und dem Gros der in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zusammengeschlossenen Landwirte Deutschlands geschlagen zu werden beginnt.

IV.

Genossenschaftliche Verwertung der Erzeugnisse des Handelsgewächsbaues.

Die Stadien des genossenschaftlichen Zusammenschlusses weiter verfolgend, der auf der ganzen Linie der landwirtschaftlichen Produktion in Gang ist, halten wir nun Einkehr auf dem Wirtschaftshofe des Winzers, des Hopfen- und Tabakbauern, also Umschau bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung, welche sich durch Anbau von Handelsgewächsen im Schweiße ihres Angesichts ihr Brot verdient. Wir finden da eine vielseitige, regsame Thätigkeit, die erst neuerdings die genossenschaftlichen Bahnen betritt und energisch mit großer geschäftlicher Anpassungsthätigkeit lange Versäumtes desto rascher nachzuholen sucht. Allgemeine Parole ist hier jetzt: Wirtschaftliche Erstarkung der verschiedenen Anbaugebiete durch Zusammenschluß in Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Schaffung neuer handelsgewerblicher Organisationsformen im Dienste der produzierenden, landbautreibenden Bevölkerung.

a) Wein.

1. Lokale Winzergenossenschaften.

α) Ausbreitung der Winzergenossenschaften.

Die Bewegung zur Gründung von Winzergenossenschaften hat, nachdem schon 10 Jahre vor 1889 der Verband der Winzergenossenschaften an der Ahr als vorbildliche Organisation geschaffen war und sporadisch sich in anderen Weinbaugebieten die Winzer zu gemeinsamer Arbeit vereinigt hatten, erst seit den letzten drei Jahren einen kräftigen Aufschwung genommen. Das Mißverhältnis zwischen Arbeit und der Mühe Preis, die Sorge um die wirtschaftliche Zukunft,

die periodischen Fehljahre, der Druck, den die Traubenkäufer auf den Traubenpreis ausübten, das oft gänzliche Ausbleiben von Abnehmern für die fertige Ware, endlich die unreelle Konkurrenz der Weinschmierer und Weinpantscher, der immer peinlicher auftretende geschäftliche und soziale Unterschied zwischen Weinhändler und Weinbauer drängte die weinbauende Bevölkerung zu der Überzeugung, daß etwas geschehen müsse, und angeregt von gemeinnützigen Männern der Praxis und geführt von geeigneten Genossenschaftsorganismen ging man alsbald in sämtlichen Weinbaugebieten Deutschlands ans Befreiungswerk.

Der Verband der Winzervereine an der Ahr umfaßt jetzt 23 Winzergenossenschaften; den ganzen Rhein entlang wetteifern nun die landwirtschaftlichen Organisationen, den kleinen Winzer von seiner Not und Kümmernis zu befreien und ihn wirtschaftlich selbständig zu machen.[1]) Der Verband der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften mit dem dortigen landwirtschaftlichen Verein, der sich in erster Linie die technische Seite des Weinbaues angelegen sein läßt, Hand in Hand gehend, hat für Winzervereine Normalstatuten und eine Normalgeschäftsordnung ausgearbeitet; als eigene Abteilung hat sich innerhalb seiner Organisation ein Winzerverband gebildet mit dem verdienten Präsidenten des alten Mayschosser Winzervereins, Herrn Josten, an der Spitze. Viermal jährlich soll an einem Orte, wo ein Winzerverein seinen Sitz hat, eine Wanderversammlung zur Besprechung der Standesinteressen abgehalten werden.[2]) Gegen Ende 1899 zählte der Verband 15 Winzervereine mit ca. 960 Mitgliedern.[3]) Der Rheinische Bauernverein und sein Revisionsverband zu Kempen arbeiten in seiner Nähe, und der Triersche Bauernverein vertritt die Sache der Winzergenossenschaften in dem Moselgebiet.

Die Raiffeisensche Organisation, die Vorteile ihrer Zentralisation in dieser Hinsicht benutzend, strengte alsbald ihre ganze organisatorische und geschäftliche Kraft an und erscheint vielgestaltig mit neuen Organisationen in allen Weinbaugebieten. Schon Anfang 1891 wurde eine Abteilung für Winzerwesen ins Leben gerufen; sie hatte namentlich ein Vermittlungsgeschäft und Ausschankstellen in großen Städten geplant.[4]) Die Zahl der Winzergenossenschaften innerhalb der Organisation nahm zu, und im Jahre 1897 ging man bereits zur Zentralisierung des Ver-

[1]) Vgl. hierzu Nr. 9 G. P. von 1898.

[2]) G. P. von 1898, S. 40.

[3]) Bericht von Dr. Havenstein auf der XI. Generalversammlung des Verbandes zu Bonn am 25. Nov. 1899, G. P. von 1900, S. 40 und 41.

[4]) Vgl. L. G. von 1891, S. 70 und das Referat: „Über das gemeinsame Vorgehen der Winzervereine" auf dem Vereinstage der Organisation zu Erfurt 1891, L. G. von 1891, S. 80 und 81.

kaufs über. Aus sachverständigen Vertrauensmännern der verschiedenen Weinbaugebiete (Rheingau, Mosel, Nahe, Pfalz, Ahr, Elsaß-Lothringen u. s. w.) wurde eine Kommission gebildet, welche die Hebung und Förderung der Interessen des vaterländischen Winzerstandes und besonders auch die Erschließung ausgibiger Absatzquellen sich zum Ziele setzt; daneben trat am 1. April 1898 das Dezernat für Weinbauwesen ins Leben, das als eine Zentralstelle gedacht ist, an welches sich die Winzer in allen Angelegenheiten nicht kaufmännischer Natur vertrauensvoll wenden können. Zugleich hat die neu geschaffene Zentralstelle die Aufgabe, statistisches Material zu sammeln, um ein Gesamturteil über die Lage des Weinbaues im Deutschen Reich zu erhalten und Fühlung mit den maßgebenden Faktoren der Gesetzgebung zu nehmen.[1])

In der bayerischen Rheinpfalz beginnt es sich zu regen, im Herbst 1898 wurde zu Deidesheim mit 28 dem kleinen und mittleren Winzerstande angehörigen Leuten die erste pfälzische Winzergenossenschaft gegründet. In Elsaß-Lothringen werden die Weinbaugenossenschaften reorganisiert; in Baden ist mit 5 Winzergenossenschaften bereits ein Anfang gemacht; in Unterfranken ist man eben mit der Gründung einer solchen beschäftigt.

Im ganzen existierten Mitte 1898 bereits 140 Winzergenossenschaften am Rhein, an der Ahr, an der Mosel und in den süddeutschen Staaten[2]); der Jahresbericht der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes vom 1. Juli 1898 bis zum 30. Juni 1899 weist für diesen Zeitraum wiederum 28 Neugründungen auf, von welchen 21 auf Rheinpreußen, 4 auf Hessen-Nassau und je 1 auf die Rheinpfalz (der oben genannte), auf Baden und auf das Großherzogtum Hessen entfallen.

β) Wirtschaftliche Vorteile der Winzergenossenschaften.

Die Winzergenossenschaften bezwecken gemeinsame Kelterung, Lagerung und vorteilhaften Absatz der Erzeugnisse des Weinbaues. Anstatt die Trauben an den Händler zu verkaufen, wozu die kleinen Winzer bis in die Reihen der größeren Besitzer mangels geeigneter Einrichtungen zu ihrem Schaden gezwungen sind, werden die Trauben nach der Lese unzerkleinert in das Vereinsgebäude gebracht, dort gemeinsam gekeltert und das Gewicht und die Qualität nach der Mostwage festgestellt. Der Preis wird nach der festgestellten Qualität bestimmt, und wie wir bei allen landwirtschaftlichen Produktivgenossenschaften gesehen haben, wird durch solche objektive Qualitätsbestimmung der gegenseitige, Fortschritt verheißende Einfluß von Produktions- und Absatzthätigkeit er-

[1]) Dr. Faßbender, Neuwieder Raiffeisenkalender für 1899, S. 24 ff.

[2]) V. B. des Allg. Vereinstages zu Karlsruhe im Jahre 1898, S. 50.

reicht. Die einzelnen Winzer erhalten dadurch einen Ansporn zur richtigen und guten Behandlung ihrer Weinberge, arbeiten auf eine möglichst gute Qualität ihrer Trauben hin und können dabei die Gewißheit haben, daß ihre gesteigerte Sorgfalt durch das Eintreten der Genossenschaft für sie alle den verdienten Lohn finden wird.

Da die eingelieferten Trauben nach ihrer Qualität sortiert werden können, wird auch die Herstellung von Qualitätsweinen aus den Trauben der kleinen Winzer ermöglicht, die bisher ihre ganze Weinlese für sich allein in Bausch und Bogen an den Mann bringen mußten. Ein großer Teil der Arbeit wird dem Winzer abgenommen und sachverständiger durch die Genossenschaft ausgeführt, die dann auch erst die nötige Kellerwirtschaft führen, den Veredlungsprozeß überwachen und die Verwertung der Weinerzeugnisse in die Hand nehmen kann.[1])

2. Zentralisation des Weinabsatzes.

Die Winzergenossenschaften wollen also die Arbeit, die bisher der Weinhändler leistete, für ihre Mitglieder teilweise selbst besorgen; analog anderen landwirtschaftlichen Produktiv- und Verwertungsgenossenschaften haben sie wenigstens auch die Tendenz, den ganzen Produktionsprozeß vom Weinberg bis zur Abgabe der schließlichen Konsumware in ihre Hand zu bekommen und finden auf diesem Wege gemeinsamer Arbeit den natürlichen wirtschaftlichen Anreiz in der Thatsache, daß fast bei keinem anderen landwirtschaftlichen Produkt die weitere Behandlung die Qualität und den Wert der Ware so erhöht wie bei der Traube des Weinstockes. Es ist daher auch leicht erklärlich, daß man trotz dem erst seit kurzem erfolgten Durchbruch des genossenschaftlichen Gedankens in den Kreisen des deutschen Winzerstandes schon ziemlich weit in den Fragen der gemeinsamen Absatzorganisation vorangegangen ist und auf diesem Gebiete offenkundig vor den letzten Konsequenzen genossenschaftlicher Geschäftsthätigkeit nicht zurückschreckt.

α) Weinprobierstuben und Ausschankstellen in den Städten.

Im Mittelpunkte der gesamten genossenschaftlichen Absatzbewegung für Weinerzeugnisse steht die Hauptaufgabe aller Winzergenossenschaften,

[1]) Über die wirtschaftl. Vorteile d. Winzerg. vgl. den bereits oben citierten Aufsatz von K. von Langsdorff: „Über Weinbaugenossenschaften", Nr. 23, 24 und 25 Wochenblatt des landw. Vereins im Großh. Baden, Jahrgang 1866; Aufsatz von Weinbaulehrer Schulte, Nr. 3, G. P. von 1897; ferner die seit 1898 vom Vd. d. rh. landw. G. herausgegebene inhaltsreiche „Rheinische Zeitschrift für

das Interesse des Publikums für reine Naturweine zu heben, für die Beschickung des Marktes mit unverfälschten Eigenprodukten Sorge zu tragen und dadurch den einzelnen Weinorten und Weinlagen zu dem Rufe zu verhelfen, der ihnen gebührt. Im Verfolg dieses nächsten Zieles ging man zur Errichtung von Verkaufsstellen und Probierstuben in größeren Städten über, um in direkte Beziehung zum Konsum zu treten und Propaganda für die junge Genossenschaftsbewegung zu machen.

Die erste uns bekannte Probierstube hat der Triersche Bauernverein in Berlin Anfang 1897 für seine Winzervereine errichtet.[1]) Die mehrfachen Beratungen der Raiffeisenschen Organisation führten zu dem Beschlusse der Weinbaukommission vom Dezember 1897, in Köln mit einem derartigen Unternehmen das Verkaufsgeschäft einzuleiten.[2]) Sogleich wurde ein geräumiges, im altdeutschen Stile geschmackvoll eingerichtetes Lokal auf längere Jahre gemietet und zur Probierstube eingerichtet, wo die Weine einer großen Anzahl von Winzer- und weinbautreibenden Darlehnskassenvereinen zum Ausschank gelangen. Außer dem im Hause befindlichen Keller, welcher nur etwa 200000 Flaschen zu bergen vermag, wurde ein zweiter Sammelkeller gemietet, um die mannigfaltigen Erzeugnisse sämtlicher Vereine berücksichtigen zu können. Auch in Danzig und Breslau besitzt die Raiffeisenorganisation Probierstuben. Der Mayschosser Winzerverein hat in Berlin, Klosterstraße 29, ein Weinrestaurant eröffnet[3]), und der Referent über Winzergenossenschaften auf dem Karlsruher Vereinstage im Jahre 1898 berichtete von dem Plane einer Weinstube im alten Kopfhaus zu Colmar für die elsässischen Vereine.

Die sämtlichen Filialen der Neuwieder landw. Zentraldarlehnskasse in den weinbautreibenden Bezirken befassen sich mit dem Absatz von Weinen an Handel und Publikum und werden dabei namentlich von den östlichen Filialen unterstützt.

β) Zentralgenossenschaften der Winzervereine.

In einzelnen Weinbaugebieten entschloß man sich auch zur Gründung selbständiger genossenschaftlicher Geschäftsorganisationen und wählte hierzu die Form der Zentralgenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, die auf den älteren Arbeitsgebieten des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens schon längst ihre kaufmännische Probe bestanden hatte und hier

Wein-, Obst-, und Gartenbau“, welche den genossenschaftlichen Fragen spezielles Interesse zuwendet.

[1]) G. P. von 1898, S. 127.

[2]) Vgl. Dr. Faßbender, Neuwieder Raiffeisenkalender für 1899, S. 24 ff.

[3]) G. P. von 1898, S. 130.

als zusammenfassende Organisation von Produktivgenossenschaften ihr bestes Analogon an den Zentralabsatzgenossenschaften für Molkereien findet.

Sie sind, wie überall, als technische und wirtschaftliche Aushilfsorganisationen für die kleinen lokalen Genossenschaften gedacht, sollen die genossenschaftlichen Ziele, zu denen die Einzelgenossenschaft unfähig ist, erreichen helfen und zu Schutz- und Trutzstationen des einheimischen Weinbaues gegenüber dem kapitalkräftigen, in vielen Gegenden übermächtigen Weinhandel werden. Der einzelne Winzerverein kann nicht leicht zur Geltung kommen und müßte bald dasselbe Schicksal erdulden, das bisher so oft dem einzelnen Winzer begegnet ist, und, ganz abgesehen von dieser mehr sozialpolitischen Führerrolle, müssen auch technische Gründe zur Zentralisierung des Verkaufsgeschäftes führen. Die einzelnen Winzervereine können unmöglich, namentlich bei ihrem jugendlichen Alter, das Kapital für die kostspieligen Kellereianlagen aufbringen, das Risiko der Lagerung tragen und auf die Dauer sachverständiges, in die Geheimnisse der Kellereiwirtschaft völlig eingeweihtes Personal halten; nur ausnahmsweise werden sie in der Lage sein, die Qualitäten wie wünschenswert ins Geld wachsen zu lassen und sich dadurch eines Hauptvorteiles gemeinsamer Kellerwirtschaft zu sichern.

Getrieben von solchen Erwägungen wurde die Errichtung von Sammellagern in Aussicht genommen durch die „Zentralverkaufsgenossenschaft Rheingauer Winzervereine e. G. m. b. H." mit dem Sitze in Wiesbaden innerhalb der Raiffeisenschen Organisation; sie wurde am 10. Februar 1898 auf die Initiative des geschäftseifrigen Neuwieder Direktors Herrn A. Dietrich-Wiesbaden gegründet.[1]) Es sollen durch die Zentralisation des Verkaufes zwar nicht sämtliche Weine bis zur Konsumfähigkeit zurückgehalten, aber wenigstens die Möglichkeit geschaffen werden, zu gunsten des Winzerstandes gewisse Jahrgänge auf eine bessere Verkaufszeit zu reservieren. Der Bau eines Zentralkellers in Eltville wurde noch in demselben Jahre in Angriff genommen. Am 27. März 1898 folgte die Gründung der zweiten deutschen Zentralgenossenschaft für Weinabsatz unter der Firma „Zentralweinvertriebsstelle vereinigter Winzervereine, e. G. m. b. H.", mit dem Sitze in Königswinter (ursprünglich in Boppard), für die dem Rheinischen Revisionsverband zu Kempen angeschlossenen Winzervereine. Der Verband zeigte mit Beginn der auftauchenden Organisationsfragen großes Interesse für die Errichtung einer Zentralabsatzgenossenschaft, indem er Probierstuben mehr für Einzelvereine wie für große Organisationen geeignet hielt; sogleich traten 9 Vereine der Zentralstelle bei, und 120 Fuder

[1]) Vgl. Referat auf dem Vereinstage zu Karlsruhe von Kreiswanderlehrer Häcker-Radolfszell, B. B. S. 51.

Weißweine und 200 Fuder Rotweine, vorwiegend 1893er, 1896er und 1897er Kreszenz wurden ihr zur Verfügung übergeben.[1])

Im Hinblick auf die geschichtliche Entwicklung der gesamten Geschäftsorganisation des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens kann es kaum zweifelhaft sein, daß auch auf diesem Gebiete die geschäftliche Konzentration in Zentralgenossenschaften die ideale Spitze ist und künftighin wohl in allen Produktionsgebieten sein wird. Auch der Anwalt des Allgemeinen Verbandes, Geheimrat Haas, dessen Person mit der Entstehung der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften Deutschlands aufs engste verknüpft ist, hat sich schon frühzeitig für diese Geschäftsform öffentlich ausgesprochen unter der Voraussetzung, daß eine genügende Anzahl von Winzervereinen als Unterbau vorhanden ist. Sie erscheint in der That als ein organisatorisches Prinzip im geschäftlichen Leben der landwirtschaftlichen Genossenschaftswelt mit all jenen wirtschaftlichen, sozialen und geschäftlichen Zielen, wie wir sie im Laufe unserer Darstellung öfters kennen gelernt haben. Die geschäftliche Ausführung dieses Prinzipes muß verschieden ausfallen je nach dem Gegenstand des Unternehmens, der Marktlage und der Stellung der bisher allein maßgebenden Formen des Handels gegenüber den Emanzipationsbestrebungen der Urproduktion.

Die neuen Genossenschaftsorganisationen für Weinabsatz lassen keine Gelegenheit vorübergehen, mit dem reellen Weinhandel Fühlung zu nehmen und ihn für ihr Geschäft zu gewinnen, allein sie finden anscheinend großenteils nur geringes Verständnis. So erklärte bei Eröffnung der Kölner Weinstube der Bürgermeister von Unkel, Landtagsabgeordneter Biesebach, öffentlich in seiner Festrede „daß das Bestreben der in schwerer Notlage befindlichen deutschen Winzer beim gesamten Weinhandel, auch beim reellen, kein Entgegenkommen gefunden habe, ja der Weinhandel habe einen Ring gebildet mit der Verpflichtung, von den Winzervereinen nichts zu kaufen.“ [2]) Es kann sein, daß gerade die Errichtung von Zentralverkaufsstellen dieses Verhältnis günstiger gestaltet, ständige Geschäftsverbindungen zwischen Weinfirmen und den genossenschaftlichen Sammellagern herbeiführt und die Versteigerungen der aus den Produkten der einzelnen Winzervereine gesammelten Bestände zu einer beliebten Einrichtung des Marktes und des Weinhandels werden. Schlimmsten Falls hätte jede Zentralweinverkaufsgenossenschaft als Geschäft die Verpflichtung, für anderweitigen Absatz zu sorgen und eventuell den direkten Handelsverkehr mit Konsumenten als Hauptgeschäft zu kultivieren.

---

[1]) Vgl. G. P. von 1898, S. 130.
[2]) L. G. von 1898, S. 6.

γ) Anderweitige Organisationsbestrebungen.

Der Verband der rheinpreußischen landwirtschaftlichen Genossenschaften hat unter Leitung seines Verbandsdirektors Herrn Landesökonomierat Dr. Havenstein-Bonn von der Gründung einer Zentralgenossenschaft Abstand genommen, hofft durch eine geschäftliche Verbindung mit den großen städtischen Konsumvereinen des In- und Auslandes mehr zu erreichen und hält ferner Weinauktionen für das beste Mittel, den Winzern und ihren Genossenschaften einen angemessenen Preis zu sichern. Er zieht also schlanken Absatz jeder anderen Verwertung vor und will das Risiko der Winzervereine nicht ohne zwingenden Grund erhöhen.[1])

Die durch Errichtung von Sammellagern, die eventuell in Verbindung mit Zentralabsatzgenossenschaften entstehen, ermöglichten geschäftlichen Aufgaben sind auf diesem Wege freilich ausgeschlossen; mit welchem Verkaufsmodus jedoch die Winzer besser fahren, darüber wird nur die geschäftliche Erfahrung und Praxis, die erst im Anfangsstadium der Entwicklung ist, ein Urteil abgeben können.

3. Statistik des Weinbaues in Deutschland.

Angesichts der in allen Weinbaugebieten Deutschlands in Angriff genommenen Organisationsthätigkeit dürfte im Anschluß an unsere Erörterungen ein kurzer Überblick über die Lage und Größe der einzelnen Gebiete von Interesse sein, wie ihn das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1899, Seite 27 enthält.

Im Erntejahr 1897 betrug:

in den Staaten und Landesteilen	die im Ertrag stehende Erntefläche ha	der Ernteertrag hl Weinmost	der Wert der Produktion Mill. Mk.
Preußen	17 737	337 065	17,7
Wiesbaden, Rheinland	15 012	314 954	17,2
Bayern	21 181	521 524	13,3
Pfalz	12 690	357 876	9,2
Unterfranken	7 837	149 136	3,7
Württemberg	16 992	249 851	10,9
Neckarkreis	11 914	185 354	8,4
Baden	17 704	474 186	14,2
Freiburg	9 289	312 464	9,0
Hessen	12 200	310 023	8,7
Rheinhessen	11 527	293 223	8,3
Elsaß-Lothringen	30 587	879 075	19,5
Unter-Elsaß	14 051	416 996	8,2
Ober-Elsaß	10 750	303 743	7,6
Übrige Staaten	641	3 852	0,2
Im Deutschen Reich	117 042	2 775 576	84,5

[1]) Vgl. die Ausführungen Dr. Havensteins auf dem Karlsruher Vereinstag des Allg. Verbd., B. B. S. 53.

b) Hopfen.

1. Allgemeine Gesichtspunkte.

Ähnliche Aufgaben wie beim Weinbau treten auf dem Gebiete des Hopfen- und Tabakbaues an die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung heran. Im allgemeinen ist auch heutzutage der volkswirtschaftliche Satz als der richtige anzusehen, daß die Verhältnisse der Produktion selbst der wichtigste Faktor für die Preisbildung und die Marktlage sind, und so haben auch speziell beim einheimischen Hopfenbau die verschiedensten Gründe, die auf seiten der Produktion zu suchen sind, wie Überproduktion, Massenanbau anstatt Bevorzugung von Qualitätsware in erster Linie zu einem Rückgang der Rentabilität geführt. Aber gerade bei den Erzeugnissen des landwirtschaftlichen Handelsgewächsbaues muß ein Hauptteil der vorhandenen Mißstände, eine Hauptursache der wirtschaftlichen und sozialen Bedrängnis zahlreicher Landbebauer auf das Konto des derzeitigen Handels gesetzt werden. Großkapitalistisch ausgestattet, ein Heer von Zwischenhandelspersonen beherrschend und den Intentionen des jeder persönlichen Rücksicht baren, nur Profit suchenden Kapitals folgend liegt ihm jegliches Interesse für das Wohl und Wehe der Produzenten, die sich von Jahr zu Jahr um ihre Existenz abmühen, fern, und auf der anderen Seite finden wir eine organisatorische Leere, in welcher der einzelne Urproduzent für sich allein pflanzt, verkauft, den Markt besucht und des notwendigen wirtschaftlichen Zusammenhaltes mit seinen Standesgenossen wenigstens in geschäftlicher Beziehung fast völlig entbehrt.

Auf einer kleinen Studienreise nahm ich auch einmal Gelegenheit, an einigen Morgen den Nürnberger Hopfenmarkt zu besuchen. Es war im Herbst 1896; der Hopfen stand damals sehr niedrig im Preise, und den zahlreich am Platze anwesenden Hopfenbauern konnte man die Sorge vom Gesicht ablesen. Beim Hin- und Hergehen zwischen den hohen Hopfenballen traf ich auf eine lebhaft erregte Handelsgruppe: ein Hopfenbauer, vor seinen drei Hopfenballen stehend, wurde von Händlern umringt; einer davon, ein Makler des gerade davor liegenden Hopfenkommissionsgeschäftes mit weitausstehendem Thorbogen und großen Lagerbeständen führte das Wort und redete dem Bauern ein, ihm seine Ware abzulassen. Doch der Bauer erklärte schließlich, bei einem solchen Preis lieber die Ware unverkauft in Nürnberg stehen zu lassen und trennte sich ganz untröstlich von dem Händlerring; auch seine übrigen hinzugekommenen Standesgenossen ließen die Köpfe hängen. Wie mir dann der Bauer persönlich mitteilte, hatte er mit seinen paar Zentnern Siegelhopfen eigens die weite Reise aus der Hollebau unternommen,

da er auf dem Hauptmarkte in Nürnberg doch bessere Preise erhoffte; aber er sollte bitter enttäuscht werden. Zu Hause hatte er noch vor kurzem 68 Mk. für den Zentner zum Angebot erhalten, und in Nürnberg waren ihm soeben trotz Reise und neuer Auslagen nur 57 Mk. angeboten worden. Ich sagte den Bauern: „Ja, ihr müßt euch halt zu gemeinsamem Absatz zusammenthun", und sogleich lautete die Antwort: „Ja, das kann nicht mehr so weiter gehen; so muß es kommen."

Dies nur ein Beispiel für Tausende von Fällen, die sich jährlich wiederholen! Dieses klägliche Bild des Nürnberger Hopfenbauers zeigt uns alle jene Schäden in ihrer ganzen Kraßheit, welchen der isolierte Produzent im modernen Wirtschafts- und Verkehrsleben ausgesetzt ist: Unkenntnis der Marktlage, unorganisiertes Angebot, Kampf mit vollständig ungleichen wirtschaftlichen Waffen gegenüber dem Handel, vollständige Abhängigkeit vom Händler und vom Kapital, Mangel jeglichen Einflusses auf den Preis der selbsterzeugten Produkte und in vielen Fällen als Ausgang die Proletarisierung fleißiger, nüchterner, aber nicht mit modernem wirtschaftlichen Rüstzeug ausgestatteter Existenzen. Bei solchen Beobachtungen kann man das Gefühl nicht unterdrücken, daß hier manches in früheren Jahren versäumt worden ist, und bei jedem Freund gerechter Anteilnahme von Kapital und Arbeit am Gesamtprodukt greift sofort der Gedanke an jene individuelle Agrarpolitik Platz, welche in der Raiffeisenschen Genossenschaftsidee verkörpert ist, an jene wirtschaftliche und geschäftliche Thätigkeit, welche erzieherisch an den einzelnen Bebauer herantritt, ihn auf Mängel seiner Produktion aufmerksam macht, ihm die kaufmännische Thätigkeit abnimmt und wenn nötig zur Organisation von Zentralgeschäftsstellen und Bildung von volkswirtschaftlichen Interessenvertretungen vorwärts schreitet.

2. Die Organisationsanfänge des genossenschaftlichen Hopfenverkaufs.

a) Statistik des Hopfenbaues in Deutschland.

Bei Schilderung der genossenschaftlichen Organisationsansätze auf diesem Gebiete müssen wir unseren Blick nach dem Königreiche Bayern richten, das zugleich die besten und größten Hopfenbaugebiete Deutschlands umfaßt.

Im Erntejahr 1897 betrug [1])

[1]) Vgl. Stat. Jahrbuch f. d. D. R. 1899, S. 27.

in den Staaten und Landesteilen	die Erntefläche ha	der Ernteertrag Tonnen (à 1000 Kgr.)
Preußen	2 634	1 468
Reg.-Bez. Posen	1 368	526
Bayern	**25 164**	**13 397**
Oberbayern	3 206	1 997
Niederbayern	4 304	2 568
Oberfranken	2 893	653
Mittelfranken	**12 893**	**7 267**
Württemberg	5 503	3 348
Schwarzwaldkreis	2 720	1 855
Baden	2 248	1 684
Elsaß-Lothringen	3 909	3 936
Unter-Elsaß	3 579	3 613
Übrige Staaten	67	28
Zusammen	39 525	23 861

β) Die Initiative der bayerischen Staatsregierung.[1])

Schon seit 1890 machten einzelne Darlehnskassenvereine des Königreichs Bayern Versuche mit gemeinsamem Absatz von Hopfen, und in Wolnzach, Bezirksamt Pfaffenhofen, sowie in Neustadt a/A., Bezirksamt gleichen Namens, sind bereits seit Jahren mit gutem Erfolge Trocken- und Präparieranstalten als gemeindliches bezw. genossenschaftliches Unternehmen in Betrieb.[2]) Aber erst in den letzten zwei Jahren machte sich eine lebhaftere Bewegung für genossenschaftliche Einrichtungen des gemeinsamen Hopfenabsatzes geltend, und indem sich die Organisation meistens an die bestehenden Darlehnskassenvereine anlehnte, kam sie bald in das Geschäft hinein.

Der bayerische Staatsminister des Innern Freiherr von Feilitzsch hatte neben seinem warmen Interesse für das bayerische Spar- und Darlehnskassenwesen auch schon frühzeitig die Notwendigkeit des genossenschaftlichen Absatzes sämtlicher Erzeugnisse der landbautreibenden Bevölkerung erkannt, und so wurde auch mit Entschließung des königl. Staatsministeriums vom 5. August 1896 beim bayerischen Landwirtschaftsrate die Prüfung der Frage der genossenschaftlichen Organisation der Produzenten für den Absatz von Hopfen angeregt. Der bayerische Landwirtschaftsrat betonte im Verfolg dessen die große Bedeutung von Hopfenverkaufsgenossenschaften und zwar mit Erstreckung auf je einen Ort und bezeichnete genossenschaftliche sowie gemeindliche Hopfentrocken- und Präparieranstalten als geeignete Maßnahmen. Das kgl. Staats-

[1]) Vgl. insbesondere die bayerische Denkschrift (München 1900), S. 73—76.
[2]) Vgl. L. G. von 1890, S. 75; H. f. d. gen. Pr. II, S. 431.

ministerium des Innern gab nun den Verwaltungsbehörden von diesen Vorschlägen Kenntnis mit der Weisung, die bezüglichen Bestrebungen der Produzenten zu fördern und sagte den einzelnen Unternehmungen finanzielle Unterstützung zu.[1])

Zur Zeit haben bereits eine größere Zahl Darlehnskassenvereine in Oberbayern, Niederbayern und Mittelfranken den Hopfenabsatz in die Hand genommen und zugleich Einrichtungen getroffen, um möglichst gute und fertige Qualitätsware in den Handel gelangen zu lassen. Wie die bayerische Denkschrift berichtet, sind an folgenden Orten Hopfentrockenanstalten, in der Regel verbunden mit Präparieranstalten, Lagerräumen und Hopfenpressen, bis jetzt errichtet worden, alle auf Anregung des Staatsministeriums: zu Ellingen, Vorra, Randlstadt, Geisenfeld, Rottenburg, Siegenburg, Pleinfeld, Au und Neustadt a D. Sämtliche entstanden in den Jahren 1897, 1898 und 1899, der Kostenaufwand der einzelnen bewegt sich zwischen 10822 und 43000 Mk.

Der Darlehnskassenverein Abens, Bezirksamt Freising, hat im Jahre 1897 ein Hopfenlagerhaus mit Trocken- und Präparieranstalt erbaut, der Kostenaufwand betrug 24000 Mk.; der gesamte Umsatz des Lagerhauses bezifferte sich in 1897 auf 198725 und in den Jahren 1898 und 1899 (bis Ende August) auf 388532 Mk. Ein großes Lagerhaus wurde im Jahre 1899 durch den Darlehnskassenverein Rohrbach an der Eisenbahnstation Wolnzach mit einem Aufwande von circa 35000 Mk. errichtet. Mitte September 1899 eröffnete es den Betrieb, es wird im Anschluß an die nun zur Darstellung kommende Nürnberger Zentrale betrieben.

γ) Die „Bayerische Hopfenverkaufsgenossenschaft (Raiffeisenscher Organisation) e. G. m. b. H." zu Nürnberg.

Parallel mit diesen Bestrebungen der bayerischen Staatsregierung und der zuständigen landwirtschaftlichen Körperschaften des Königreiches gehen die zielbewußten geschäftlichen Schritte der Raiffeisenschen Organisation, den Hopfenhandel in genossenschaftlichem Sinne zu reformieren. Die Initiative hierzu ergriff Freiherr von Mengershausen in Nürnberg, der Verbandsdirektor für Bayern[2]), die kaufmännische Ausführung des Unternehmens übernahm zunächst die Filiale der Firma Raiffeisen u. Kons. zu Nürnberg. Sie errichtete ein Hopfenlager,

[1]) Vgl. die Maßnahmen auf dem Gebiete der landw. Verwaltung in Bayern. München 1897, S. 106.

[2]) Vgl. dessen Rede auf dem Vereinstage der Raiffeisenschen Organisation zu Berlin im Juni 1897, L. G. von 1897, S. 31.

welches mit sämtlichen Präparierungs-, Verpackungs- 2c. Vorrichtungen ausgerüstet ist, welche die Neuzeit erfordert. An dem Unternehmen waren von vornherein Raiffeisenvereine der anerkannt besten Hopfengegenden Bayerns, des Hollebauer, Spalter und Kindinger Siegel-Rayons, des Hersbrucker Gebirgs und des Aischgrundes beteiligt; auch Elsässer Hopfen der dortigen Neuwieder Raiffeisenvereine werden geführt.

Es zeigte sich, daß die hopfenbautreibende Bevölkerung nur einer führenden Hand bedarf, um sich zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zusammenzuschließen; das Koalitionsbedürfnis trat so intensiv auf, daß man schon im nächsten Jahre zu einer abschließenden genossenschaftlichen Geschäftsorganisation überging. Am 30. August 1898 wurde die „Bayerische Hopfenverkaufsgenossenschaft (Raiffeisenscher Organisation) e. G. m. b. H." mit dem Sitze zu Nürnberg gegründet, welche das Hopfengeschäft der Raiffeisenfiliale übernahm. Ihre statutengemäße Aufgabe ist, durch gemeinsamen Verkauf den Hopfen angemessen zu verwerten, ferner mit allen technischen und geschäftlichen Mitteln das alte und gute Renommee der bayerischen Marken zu heben und zu schützen gegen die vielfach vorgekommene widerrechtliche Benutzung dieser feinen Sortennamen für allerlei minderwertige Mischungen anderer Hopfen. 24 hopfenbauende Genossenschaften und 15 Einzelmitglieder traten ihr bei der Gründung bei; im Laufe des Geschäftsjahres 1898/99 traten noch 19 Genossenschaften bei. Die so der Zentralgenossenschaft angehörigen 43 Genossenschaften haben 2596 Mitglieder, welche mit wenigen Ausnahmen Landwirte sind. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile beträgt 100, die Haftsumme pro Geschäftsanteil 2000 Mk. Angekauft wurden von den Mitgliedern im ersten Geschäftsjahre rund 2 600 Ztr. Hopfen, wovon 2 000 Ztr. zum Verkaufspreise von 335 000 Mk. abgesetzt wurden. Das Ergebnis der Bilanz für 1898/99 war ein ungünstiges, indem es einen beträchtlichen Verlust aufwies.[1])

Es ist so eine geschäftliche Zentralstelle für den Hopfenbau entstanden, welche vollständig unabhängig die Interessen der ihr anvertrauten Produzenten vertreten kann, wie es ihr gut dünkt, und hoffentlich dazu berufen ist, ein Regulator gegenüber den bisherigen Organisationsformen des Handels und eine reinigende Macht auf dem Hopfenmarkt zu gunsten der beteiligten Interessentenkreise zu werden. Nach Berichten war ihre bisherige Thätigkeit schon von vielseitigem Erfolg begleitet; im Jahre 1899 ist sie mit Anträgen zum Schutze der bayerischen Hopfenproduktion an das kgl. Staatsministerium des Innern herangetreten, welche die Richtung der volkswirtschaftlichen und geschäftlichen

[1]) L. G. von 1897, S. 34, desgl. von 1898, S. 36, ferner die Bayerische Denkschrift (1900).

Ziele der jungen Zentralgenossenschaft andeuten und deren Berechtigung der Hauptsache nach von keinem Einsichtigen geleugnet werden kann.

Im Mittelpunkte ihrer Reformbestrebungen steht eine ähnliche Aufgabe, wie wir sie bei den Winzervereinen und ihren Zentralgenossenschaften kennen gelernt haben, nämlich die Durchführung reeller Grundsätze im Einkaufs- und Verkaufsgeschäft und somit Gewährleistung einer Handelsthätigkeit, welche die dem Handel von jeher zufallende Mission einer volkswirtschaftlich nützlichen und daher produktiven Vermittlungsthätigkeit nicht zu sehr außer Acht läßt. In diesem Sinne lauteten ihre Anträge unter Nr. 2, 4 und 5:

daß Hopfen nur nach effektiver Angabe seiner wahren Provenienz gehandelt werden darf und jede aufgestellte Rechnung stets die wahre Bezeichnung der Sorte aufweisen muß,

daß sämtliche bayerischen Hopfensorten jede nur absolut rein für sich verkauft und nie mit Hopfen anderer Herkunft vermischt werden dürfen,

daß zur regelmäßigen Beaufsichtigung des Nürnberger Hopfenmarktes, sowie zur Herausgabe eines amtlichen täglichen Marktberichtes und zur Kontrolle der Einhaltung gegebener Handelsvorschriften ein vereidigter staatlicher Marktkommissär angestellt werden möge.[1])

Die Handels- und Gewerbekammer von Mittelfranken hat sich als Vertreterin der bisher den Hopfenmarkt beherrschenden Handelsfirmen in einer Eingabe an das Staatsministerium gegen diese Anträge ausgesprochen und zugleich durch ein gehaltenes Referat, dem man allseitig zustimmte, bekundet, daß die Handelswelt zur Zeit den genossenschaftlichen Bestrebungen der hopfenbautreibenden Bevölkerung kein Verständnis entgegenbringt. Es ist auch hier der Kampf zwischen Altem und Neuem, der nicht eher aufhören wird, als bis die neue Organisationsform der Produzenten als gleichberechtigte Handelsform auf dem Markte anerkannt ist und die Landwirtschaft bei den betreffenden Einrichtungen des Handels und des Marktes ihre Vertretung haben wird.

Es gehört mit zu den genossenschaftlichen Zielen und den modernen Aufgaben der Landwirte, ihre Erzeugnisse auch über die Produktion hinaus zu verfolgen, ihre Verwertung zu überwachen und als zunächst Beteiligte und Berechtigte ihre Interessen auf dem Markte wirksam zu vertreten. Es ist die Ausgleichungstendenz zwischen den wirtschaftlichen Ansprüchen der verschiedenen an einem Produktionswerte beteiligten Arbeits- und Kapitalkräfte, die hier zur Geltung kommt, der demokratisch-konstitutionelle Zug, wie er sich auf den verschiedensten Gebieten

[1]) Vgl. L. G. von 1899, S. 26 und 27.

der heutigen Volkswirtschaft zeigt, den an einem Punkte des Produktions- und Verwertungsprozesses eines wirtschaftlichen Gutes Beteiligten eine ihrer volkswirtschaftlichen Leistung entsprechende Stimme bei Entscheidung über ihre Lebensinteressen nicht zu versagen.

3. Der deutsche Hopfenbau-Verein.

Nicht unerwähnt soll bei dieser Darstellung der „Deutsche Hopfenbau-Verein" bleiben. Er wurde im Jahre 1874 gegründet, und seine Mitgliederzahl ist von 150 auf 1500 Mitte 1899 gestiegen; dieselbe setzt sich aus Angehörigen sämtlicher deutschen Hopfenbaubezirke zusammen, Bayern ist mit ca. 900 Mitgliedern am stärksten vertreten. Es sind Zweigvereine für die einzelnen Bezirke gebildet; die bayerischen haben sich vor kurzem zu einem besonderen Verbande geeinigt. Seit 1893 hat der Verein seine Geschäftsstelle in Nürnberg; derzeitiger I. Präsident ist Freiherr von Soden. Diese freie Vereinsorganisation beschäftigt sich neben den technischen auch mit allen sonstigen Fragen des Hopfenbaues und zählt auch die Vermittlung von Verkaufsgeschäften zu ihren Aufgaben. So wurden von der 1898er Ernte 418 Ballen für die Mitglieder verkauft. Zu begrüßen wäre ein Hand in Handgehen dieser alten mehr technischen Organisation mit den neu auftauchenden Geschäftsstellen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Wie aus den Zugängen zu der Mitgliederzahl ersichtlich, ist vor nicht langer Zeit Karl Freiherr von Mengershausen-Nürnberg Mitglied des Deutschen Hopfenbau-Vereins geworden. [1])

c) Tabak.

1. Statistik des Tabak-Anbaues in Deutschland. Genossenschaftliche Ziele auf diesem Gebiet.

An die Spitze der nun folgenden Betrachtung über genossenschaftliche Tabakverwertung wollen wir zunächst eine statistische Übersicht über den Tabakbau im Deutschen Reiche stellen. Im Erntejahr 1896 betrug

[1]) Diese Angaben sind dem uns freundlichst übersandten Bericht über die Verhandlungen der Ausschußsitzung des Deutschen Hopfenbau-Vereines am 6. Februar 1899, sowie brieflichen Mitteilungen entnommen.

in den Zoll- und Steuer-Direktivbezirken	die Zahl der Tabakpflanzer	der bebaute Flächeninhalt ha
Dir.-Bez. Ostpreußen	40 618	121
„ Westpreußen	3 149	535
„ Brandenburg	6 875	2 935
„ Pommern	5 562	1 575
„ Posen	2 795	57
„ Schlesien	8 277	206
„ Sachsen	986	149
„ Hannover	5 157	521
„ Hessen-Nassau	2 197	172
„ Rheinland	2 883	323
Sonstige preuß. Dir.-Bez.	33	1
Zusammen Preußen	78 532	6 595
Bayern	12 733	3 418
Württemberg	5 828	498
Baden	43 680	8 601
Hessen	2 232	757
Mecklenburg	267	150
Thüringen	611	105
Braunschweig	564	59
Anhalt	437	90
Elsaß-Lothringen	13 065	1 802
Sonstige Dir.-Bez.	62	1,2
Zusammen Deutsches Reich		
im Erntejahr 1896	158 011	22 076
„ „ 1897	155 522	21 567

Die durchschnittliche Anbaufläche stellte sich im Jahre 1896 am niedrigsten in Ostpreußen mit nur 0,30 Ar pro Tabakpflanzer, am höchsten in Mecklenburg mit 56,18 und in Brandenburg mit 42,69 Ar. In Bayern entfielen auf 1 Pflanzer 26,84, in Baden 19,69, in Hessen 33,92 und in Elsaß-Lothringen 13,79 Ar. Von den 155 522 Tabakpflanzern des Erntejahres 1897 hatten:

bis zu 1 Ar	63 829	oder 41 %
über 1—10 Ar	30 252	„ 19,5 %
über 10 Ar bis 1 ha	59 406	„ 38 %
bis 1 ha	2 035	„ 1,5 %

Etwa 60 % bebauten also eine Fläche bis zu 10 Ar; das Gesamtbild zeigt, daß es sich beim Tabakbau hauptsächlich um landwirtschaftliche Kleinbetriebe mit geringen Parzellenumfang handelt, deren wirtschaftlicher Charakter und geschäftliche Position schon an und für sich der genossenschaftlichen Organisationsarbeit ein günstiges Thätigkeitsfeld eröffnen.

Einfluß auf rationellen Anbau, sorgfältige Ernte, Schaffung geeigneter Lagerstellen und Trockeneinrichtungen, Übergang zur Fermen-

tation und Herstellung fabrikationsreifen Tabaks, endlich die Verwertung des Produkts in eigenen Cigarren- und Tabakfabriken sind hier die Stufenreihen der genossenschaftlichen Reformbewegung; die zeitgemäße Umgestaltung des Tabakhandels im Interesse der Pflanzer, der schon das wirtschaftliche Gebiet überschreitende sozialpolitische Kampf für wirtschaftliche Unabhängigkeit und Freiheit ist auch hier der Hauptansporn, genossenschaftliche Unternehmungen, denen es an bisherigen Vorbildern mangelt, unter Übernahme großen Risikos ins Leben zu rufen.[1])

2. Die „Pfälzische Tabakverkaufsgenossenschaft, e. G. m. b. H." zu Ludwigshafen a/Rh.

α) Ihre Organisation, Geschäftseinrichtungen und Institute.

Die Raiffeisensche Organisation ging bahnbrechend vor und zwar zunächst in den süddeutschen Produktionsgebieten. Am 26. Mai 1897 wurde die „Pfälzer Tabakverkaufsgenossenschaft, e. G. m. b. H." zu Wörth a/Rh. gegründet[2]); sie erhielt ihren Sitz in Ludwigshafen a/Rh., zunächst im Anschluß an die dortige Raiffeisenfiliale. Sie ist aus Raiffeisenvereinen gebildet, die als solche Mitglieder der Tabakverkaufsgenossenschaft sind und daher auch die statutarische Haftung übernehmen. Gegenstand ihres Unternehmens ist nach § 2 des Statuts[3]): den selbstgebauten Tabak der Mitglieder durch gemeinsamen Verkauf und bessere Ausnützung der Preisverhältnisse angemessen zu verwerten, den aufgespeicherten Tabak auf Antrag der Mitglieder bis zu zwei Drittel des Taxwertes zu beleihen, sowie nötigenfalls den nicht zum Verkauf gelangenden Tabak zu Fabrikationszwecken zu verwerten. Nach § 44 ist die Höhe des Geschäftsanteiles auf 10 Mk., die Haftsumme pro Geschäftsanteil auf 200 Mk. festgesetzt; für je 20 Zentner, nach einem neueren Beschluß für je 10 Zentner abgelieferten Tabaks muß ein Geschäftsanteil übernommen werden. Gemäß § 13 sind die Mitglieder verpflichtet, ihre ganze innerhalb des Genossenschaftsbezirkes erzielte Tabakernte, für welchen die Genossenschaft errichtet worden ist, an dieselbe direkt abzuliefern. Die Genossenschaft ist der für die pfälzischen

---

[1]) Über die Schäden im Tabakhandel vgl. G. P. von 1897, S. 225 und 226 (Aufsatz von Hauter-Speyer) und die verschiedenen Aufsätze und Notizen von Max May-Heidelberg in der Genossenschaftspresse, so: Jahrgang 1897, S. 270, dann S. 51; Jahrgang 1898, S. 27 und 233; ferner die „Tabakfrage" Nr. 16 G. P. von 1900.

[2]) Vgl. L. G. von 1898, S. 2.

[3]) Das Gründungsstatut ist abgedruckt i. H. f. d. gen. Pr. II, S. 649 ff.

Betriebsgenossenschaften des Neuwieder Generalverbandes errichteten „Pfälzischen Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H." zu Ludwigshafen a. Rh. angeschlossen; den An- und Verkauf des Tabaks besorgt ein Geschäftsführer unter nunmehriger Oberleitung der zu Ludwigshafen bestehenden Filiale der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse. An der Spitze der gesamten Geschäftsleitung des Raiffeisenschen Verbandes für die Rheinpfalz steht Herr Dr. Hugo Nolden; Geschäftsführer bezw. Vorsteher der Tabakverkaufsgenossenschaft ist zur Zeit Herr Dennhard-Schifferstadt. Die Geschäftsverbindung der Zentrale mit ihren Mitgliedern ist in der Weise geregelt, daß in den einzelnen Ortschaften Listen aufgelegt werden, in welche sich die Pflanzer mit der Angabe ihrer ungefähren Ernte einzeichnen, um einen zeitigen Überblick über das verfügbare Quantum zu ermöglichen. Der Ankauf geschieht alsdann durch den Vorsteher und Geschäftsführer der Genossenschaft in Verbindung mit einer vom jeweiligen Ortsverein aufzustellenden Ortskommission. Der Tabak wird beim Ankauf in der Regel in mindestens 3 verschiedene Klassen geteilt; dabei gibt der allgemeine Marktpreis die Richtschnur an. Der Ankauf ist fest und die Kaufsumme wird sofort nach stattgehabter Verwiegung an die betreffenden Vereine zur weiteren Verteilung ausgezahlt. Die Fermentierung und Sortierung geschieht in den Transitlagern unter sachverständiger Leitung, seit 1898 werden 3 solcher Transitlager in Speyer benützt.

Die neue Unternehmung hat ein reichhaltiges Lager der verschiedensten Qualitäten und Lagen, hält Reellität für ihren ersten Geschäftsgrundsatz und hat sich bereits einen festen Kundenkreis unter den Cigarren- bezw. Schneidetabakfabrikanten erworben. Bis zur Ernte 1897 gehörten der Genossenschaft 12 Raiffeisenvereine mit ca. 600 Tabakpflanzern an, Ende 1898 25 und im Mai 1900 42 Vereine mit 2000 Tabakpflanzern. 1897 waren es 8000 Ztr., 1898 16000 Ztr., 1899 19250 Ztr. Tabak, die zum Ankauf gelangten; in manchen Ortschaften beherrscht die Genossenschaft fast die gesamte Tabakproduktion. Die 1897er Lager sind ganz geräumt, die 98er sind zum weitaus größten Teile plaziert und auch von den 99er Vorräten waren im Mai 1900 mehr denn 6000 Ztr. verkauft.

Im Jahre 1898 wurden die Einrichtungen der Genossenschaft durch ein großes Lagerhaus vermehrt, das der etwa 1000 Mitglieder zählende Schifferstadter Darlehnskassenverein für die Zwecke der Tabakverkaufsgenossenschaft erbaute; am 6. November 1898 wurde es der letzteren übergeben. Das Lagerhaus liegt am Bahnhof Schifferstadt, Station der pfälzischen Ludwigsbahn; es hat eine Länge von 60 und eine Breite von 20 Meter, verfügt über ein Souterrain und 3 Stockwerke und ist bis zur Dachfrist 23,20 Meter hoch. An dem Bau befinden

sich 10 Schiebethore mit Verladebühnen, während 115 Fenster der Luftzufuhr dienen.[1])

Die Bilanz der Tabakverkaufsgenossenschaft pro 1899 schloß mit einem Nettogewinn von 3495 Mk. ab.

β) Verbindung der technischen und kaufmännischen Aufgaben in der neuen Zentralgenossenschaft.

So hat der Pfälzer Tabakbau in überraschend kurzer Zeit eine aus den Kreisen der kleinen Produzenten heraus geschaffene Absatzorganisation erhalten, die dazu berufen scheint, den Tabakhandel zu reformieren, viele Tabakpflanzer wieder zu freien, wirtschaftlich selbständigen Bebauern ihrer Ackerparzelle zu machen und überhaupt alle Interessen der beteiligten Produktionsgebiete zu wahren. Die Genossenschaften, in deren Bezirk Tabak gepflanzt wird, in einer Zentralverkaufsstelle zusammengefaßt, erscheinen auch hier als die richtigen Ausgangspunkte wirtschaftlicher und zugleich technischer Reformarbeit; gerade diese günstige gegenseitige Vermittlung von Technik und Wirtschaft kann nach den vorliegenden Erfahrungen am besten und schnellsten von genossenschaftlichen Organisationen bethätigt werden, die dann in wahrem Sinne des Wortes Produktiv- und Absatzgenossenschaften genannt werden können. Das getrennte Marschieren der technischen Bestrebungen in den landwirtschaftlichen Vereinen und einseitiger volkswirtschaftlicher Reformarbeit in den Genossenschaften würde nur in seltenen Fällen zu vereintem Schlagen führen, und so muß es jede Verkaufsgenossenschaft kleineren und größeren Umfanges, abgesehen schon von ihrem Geschäftsinteresse, für eine ihrer wichtigsten Aufgaben halten, auch für ihren Teil auf rationellen Anbau der von ihr geführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse hinzuwirken.

In dieser Richtung hat die Pfälzer Tabakverkaufsgenossenschaft eingehende Bestimmungen über Anbaufläche, Bearbeitung und Düngung der Tabakfelder, über Tabakpflänzlinge, das Einernten und die Behandlung des Produkts erlassen; die Mitglieder der Ortsvereine werden angehalten, diese Bestimmungen in ihrem eigensten Interesse zur Erzielung eines rentablen, leichten, gut brennbaren Tabaks strengstens zu befolgen. Bei Nichterfüllung der Vorschriften kann der sofortige Ausschluß des Zuwiderhandelnden durch den Vorstand der Genossenschaft beschlossen werden. Auch die weitgehende Bestimmung ist getroffen, daß auf Äckern, die von der Ortskommission als ungeeignet zum Tabakbau bezeichnet werden, kein Tabak gepflanzt werden darf.

[1]) Vgl. Nr. 12, L. G. von 1898.

Im Zusammenhang mit der Tabakverkaufsgenossenschaft steht eine Tabakverwertungsgenossenschaft (Cigarrenfabrik), die dazu bestimmt ist, mit der Zeit eine Hauptabnehmerin für die fermentierten Tabake der Verkaufsgenossenschaft zu werden; sie ist ebenfalls eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht und hat ihren Sitz zu Berg in der Rheinpfalz.

3. Stand der Organisation in anderen Produktionsgebieten.

Gemäß einer am 12. März 1899 beschlossenen Statutenänderung ist der Anschluß badischer und hessischer Tabakpflanzer an die Pfälzische Tabakverkaufsgenossenschaft ermöglicht worden.

Über organisatorische Schritte der außerhalb des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied stehenden Genossenschaftsverbände ist bis jetzt noch nichts in der Öffentlichkeit bekannt geworden, obwohl auch sie zahlreiche Tabakpflanzer zu ihren mittelbaren Mitgliedern zählen und zum Teil fast ausschließlich die Genossenschaftsbewegung des betreffenden Landes beherrschen, so daß sie keine Zersplitterung der in Angriff genommenen Absatzorganisation befürchten müßten.

d) Schlußbetrachtung.

Das Jahr 1897 bildet einen Markstein der landwirtschaftlichen Genossenschaftsbewegung auf dem Gebiete des Wein-, Hopfen- und Tabakbaues. Es haben sich gerade hier Zustände bis in unsere unmittelbare Gegenwart erhalten, die als traurige Wirtschaftsbilder, nicht würdig den fürsorgenden Bestrebungen moderner Volkswirtschaft für ihre wirtschaftlich schwachen, aber berechtigten Mitglieder angesehen werden müssen, als Zeichen, daß sich die weite Öffentlichkeit, das soziale Gewissen, der Staat erst spät für den Kampf zwischen Kapital und Arbeit auf dem Lande interessierte, zu einer Zeit, wo man andere soziale und wirtschaftliche Probleme hinsichtlich anderer Berufsklassen schon längst studiert, verstanden und die Mißstände teilweise korrigiert hatte. Die Fortschritte fesseln sich auch hier an den genossenschaftlichen Gedanken, der den notwendigen Organisationsplänen Gestaltungskraft verleiht und in Sprüngen das nachzuholen sucht, was bisher versäumt wurde. Theoretisch muß man entschieden den Standpunkt vertreten, daß, wo solche Mißstände bestehen, wie in den besprochenen Produktionszweigen, die notwendige Reform so schnell wie möglich kommen muß; die genossenschaftliche Praxis wird auch ihren Beruf erfüllen. Hat sie doch schon so viele, anfangs unüberwindlich scheinende Schwierigkeiten überwunden und in der kurzen Zeit der Genossenschaftsbewegung auf

dem Gebiete des landwirtschaftlichen Handelsgewächsbaues Proben ihrer geschäftlichen Elastizität und Leistungsfähigkeit abgegeben! Sie ist sich auch klar bewußt, daß hier dilettantenhafte Kleinarbeit nichts erreichen kann, sondern nur eine zusammenfassende Organisations- und Geschäftsthätigkeit nach großen Gesichtspunkten und Zielen; diese Erkenntnis ist zweifelsohne der Hauptgrund für die aus der vorangehenden Darstellung sich ergebende Tendenz, wenn nötig, von oben herunter zu organisieren, von vornherein große Geschäfts-Zentralen zu errichten, zu deren Acceptierung andere genossenschaftliche Arbeitszweige in der Regel länger, teilweise Jahrzehnte bedurften.

Aus demselben Grunde wäre eine unnötige Zersplitterung der Absatzorganisation in den einzelnen Produktionsgebieten von geschäftlichem Nachteil und aufs lebhafteste zu bedauern; den einzelnen Genossenschaftsorganismen erwächst hier die Pflicht, derjenigen Organisation, welche einmal den Vorsprung erlangt hat, denselben auch zu lassen und nur unbeschadet deren Lebensfähigkeit und wirtschaftlichen Macht eine Konkurrenzorganisation zu gründen. Die Führer der zwei großen deutschen Genossenschaftsorganismen, des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften zu Neuwied und des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, sind es den interessierten Produzenten schuldig, hier möglichst einheitlich durch alle Produktionsgebiete des Deutschen Reiches hindurch vorzugehen und für ein einheitliches Zusammenwirken Sorge zu tragen. Die einzelnen Anbaugebiete des Weines, des Hopfens und des Tabaks sollten als geschlossenes wirtschaftliches Ganze in die Genossenschaftsbewegung einbezogen werden, und die verschiedenen Genossenschaftsverbände der betreffenden Gebietsteile könnten auf diesem jetzt noch ziemlich neutralen Boden mit gemeinsamer, gegenseitig unterstützender Organisationsthätigkeit den Anfang machen. Die neuen Vorgänge auf dem Gebiete der Bezugsorganisation der deutschen Landwirte und andere stellen hierfür ein günstiges Prognostikum aus und bieten den Vertretern der landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganismen Gelegenheit, die verschiedensten beiderseitigen Organisationspläne besser kennen und in ihrer Tragweite würdigen zu lernen.

V.

Genossenschaftliche Verwertung sonstiger landwirtschaftlichen Produkte.

a) Indolenz der Landwirte gegenüber den sog. Nebenerwerbszweigen ihres Betriebes. Aufgaben der Genossenschaftsbewegung.

Wer es nicht versäumt, in dem geschäftlichen Treiben moderner Großstädte aufmerksam die Absatzorganisation der wichtigsten Konsumartikel zu beobachten und ihren Geschäftsstellen von den glänzend ausgestatten Auslagefenstern der Hauptstraßen bis in die seitwärts liegenden Straßen, Gaßen und Gäßchen zu folgen, der wird sofort merken, daß in den uns bis jetzt vorgeführten Bildern noch 3 wichtige landwirtschaftliche Produkte als Objekte unserer genossenschaftlichen Betrachtung fehlen: Obst, Eier und Gemüse. Ihr vielverzweigtes in allen Stadtteilen auftretendes Angebot, ihre weitgehende, nach Ausstattung und Lage differenzierte städtische Absatzorganisation, zugleich die verschiedene Kaufkraft der einzelnen Berufsklassen illustrierend, das Ineinandergreifen von Engros- und Detailhandel, das Vegetieren von winzigen Lädchen und Hökerstellen daneben deuten auf den großen Wert jener Produkte als Nahrungs- und Genußmittel der städtischen Bevölkerung hin. In den Detailgeschäften erscheinen sie meist neben einander als Verkaufsartikel, wo sich ihnen dann noch Butter und andere Lebensmittel hinzugesellen; als Lieferanten der Detailgeschäfte bestehen großartig eingerichtete Engrosgeschäfte, namentlich für Eier, welche nur einen Artikel führen und als nächste städtische Sammelbassins für in- und ausländische Produkte dienen. In den großstädtischen Markthallen nehmen besondere Abteilungen jener Artikel einen großen Platz für sich allein ein. Der zuschauende Beobachter wird finden, daß an diesen Plätzen und in den Läden in der Stadt, welche Obst, Eier oder Gemüse führen, ein ebenso lebhaftes, regelmäßiges Verkaufsgeschäft stattfindet, wie in den Läden

des Fleischers und Bäckers. Für das Gemüse kommen noch die vielen Konservenverkaufsstellen in Betracht, die in ihren besten Lagen zu den glänzendsten Geschäften einer Großstadt zählen.

Der breiten Masse der deutschen Landwirte scheinen diese Thatsachen noch nicht recht zum Bewußtsein gekommen zu sein. Sie betrachtet jene Artikel vielfach nur als eine Spezialität für besonders von Natur dazu geeignete Gegenden, für eine Liebhaberei einzelner Besitzer, hält ihre Produktion für ein nicht der Mühe lohnendes Anhängsel der Wirtschaft und spricht ihnen neben den Hauptprodukten des Ackerbaues und der Viehzucht nicht die Bedeutung zu, welche sie für die deutsche Land- und Volkswirtschaft haben.

So liegt bei uns der Obstbau und die Obstzucht noch sehr im Argen; ungeeignete Sorten werden angebaut, der Stand der Bäume wird unrationell gewählt. Schon das junge Bäumchen überläßt man sich selbst; ist es ihm trotzdem gelungen, zu einem Baum heranzuwachsen, so glaubt der Landwirt erst recht jeder Pflege enthoben zu sein, und während in den letzten Jahrzehnten die Einsicht in die physikalischen und physiologischen Bedingungen des Pflanzenwachstums eine fast allgemeine geworden ist, hält man den Obstbaum nur selten einer Düngung würdig. Die überflüssigen und schadhaften Äste werden nur notdürftig herausgeschnitten, die Rinde wird rostig, die Zweige verkrüppeln, verdorren vor der Zeit, und von einer dauernden Rente des Obstbaues kann keine Rede sein. Nicht besser steht es mit dem Einernten und der Verwertung des Obstes; unter Zerzausen des ganzen Baumes werden die Früchte möglichst rasch, meist ohne Rücksicht auf Spät- oder Frühreife, abgenommen, heruntergeschlagen und geschüttelt, unsortiert zusammengelagert und schließlich an den zufällig in das Dorf kommenden Obstaufkäufer verkauft, nachdem in der Regel schon ein gut Teil der Ernte, von den sorglos darunter gelegten beschädigten oder angefaulten Früchten angesteckt, minderwertig geworden ist.[1]) Der Obsthändler vergrößert meistens noch das Übel, da der Obstaufkauf überwiegend in der primitivsten Weise ausgeführt wird und ebenfalls der wünschenswerten Sachkunde, der notwendigen Verpackungs- und Transportmittel entbehrt.[2]) Daß so alle Voraussetzungen für eine Entwertung und Mißkreditierung des inländischen Obstes gegeben sind, liegt auf der Hand.

Dieselbe Indolenz zeigen zur Zeit noch die Landwirte und deren Gehilfen auf dem Wirtschaftshofe, die Hausfrauen, gegenüber der Ge-

[1]) Vgl. auch Dr. Wiedfeldt, Genossenschaftliche Obstzucht und Obstverwertung. Offenbach a. M. 1897.

[2]) Vgl. Referat des Wanderlehrers Zecher-Halle a/S. auf dem Vereinstage des Allg. Verbd. zu Dresden 1897, V. B. S. 69.

flügelzucht und Eierproduktion, welchen ebenfalls als Nebenerwerbszweigen keine besondere Bedeutung beigelegt wird. Zielbewußte Geflügelzucht und Produktion von Mastgeflügel erfordert freilich besondere Kenntnisse und spezielles Interesse, so daß man sie, wie die landwirtschaftliche Produktionsrichtung in Deutschland nun einmal liegt, heutzutage noch als eine Spezialität einzelner Wirtschaftshöfe und einen überwiegenden Erwerbszweig städtischer Geflügelzucht und -Mastanstalten ansehen muß. Dieselben mildernden Umstände können für die Vernachlässigung der Eierproduktion nicht ins Feld geführt werden; denn sie bildet einen allgemein üblichen und fast notwendigen Bestandteil jedes landwirtschaftlichen Haushaltes. In der Regel werden mehr Eier produziert, als die Haushaltung braucht, und regelmäßig wöchentlich verkauft; es bedarf daher nur größerer Sorgfalt und eines lebhafteren Interesses, um die inländische Produktion entsprechend dem Konsum zu erhöhen und zu einem anerkannt rentablen Nebenerwerbszweig der Landwirtschaft zu machen. Ähnlich wie beim Obst denken auch hier die meisten Landwirte, daß ihnen die Vorteile von selbst in den Schoß fallen, ohne deren Erhöhung anzustreben. Man sorgt nicht für Haltung geeigneter Leghühner, für ordentliche Hühnerställe und reinliche Nester. Die Eier werden unregelmäßig ausgehoben, ohne das Alter zu kontrollieren, sind oft schmutzig, werden meist unsortiert nach Alter und Qualität an unpassenden Orten aufbewahrt und unter der Hand an die wöchentlich kommenden Eier- und Butterfrauen oder Händler abgesetzt, wobei man in vielen Fällen mit jeglichem Preis vorlieb nimmt und nehmen muß.

Die gemeinsame, genossenschaftliche Arbeit hat hier also augenscheinlich zunächst die Aufgabe, auf Steigerung und Besserung der Produktion hinzuwirken, das Interesse für solche Nebenerwerbszweige im Kreise der deutschen Landwirte zu erhöhen, die inländische Produktion zu sammeln, zu organisieren und somit eine neue Absatzorganisation vorzubereiten und anzubahnen, welche die Schäden und Lücken des Handels mit inländischem Produkt zu beseitigen berufen ist, und den Anforderungen des wachsenden Konsums in höherem Maße gerecht wird.

b) Genossenschaftliche Obstzucht und Obstverwertung.

1. Stand und Tendenz der genossenschaftlichen Organisation auf diesem Gebiete.

Für das Obst ist der soeben gekennzeichnete Weg vorgeschrieben durch die Worte: Rationelle Düngung, bessere Pflege des Obstbaumes, Sorgfalt beim Einernten der Früchte und Anbau guter, marktgängiger

aber weniger Sorten. Zahlreiche Obst- und Gartenbauvereine sind schon längst an der Arbeit und haben für ihre Produktionsgebiete Ersprießliches geleistet, die landwirtschaftlichen Vereine und Korporationen beraten meistens in eigenen Sektionen über Obstbau und Obstzucht und suchen derselben eine einheitliche Richtung zu verleihen; Privatinitiative und staatliche Fürsorge vereinigen sich, um den Obstbau zu fördern. Indes finden wir, daß mit Erfolg arbeitende Vereinigungen in der Regel nur in Bezirken und Provinzen zu Hause sind, wo der Obstbau ein Haupterwerbszweig der Landwirtschaft ist, während er überall dort, wo er nur in zweiter und dritter Linie in Betracht kommen kann, nach wie vor vernachlässigt zu werden pflegt. Soweit unsere Einsicht reicht, beruht dies freilich nicht lediglich auf dem geringen Verständnis der Landwirte für Rentabilität einer sorgfältigen Obstzucht, sondern der Hauptsache nach auf der Natur des ganzen landwirtschaftlichen Betriebes und seiner Situation in den betreffenden Gegenden. Die Arbeit des Landwirtes ist eine zu vielseitige, so daß seine Hauptsorge sein muß, in erster Linie die Hauptproduktionszweige zu kultivieren und er leider gezwungen ist, die anderen, nur soweit es seine verfügbare Arbeitszeit zuläßt, zu berücksichtigen. Es erscheint dies zum Teil als eine Konzession an die arbeitsteilige Richtung unserer Zeit, die in diesem Falle nur mit Vernachlässigung nützlicher Nebenerwerbszweige möglich ist.

Die Änderung dieses keineswegs wünschenswerten Zustandes kann einzig und allein nur dadurch herbeigeführt werden, daß auch in solchen Gegenden gemeinsame Organisation dem Einzellandwirt die Arbeit und Sorge für Pflege seines Obstbaues soweit als möglich abnimmt. Die genossenschaftliche Vereinigung ist auch hier berufen, die Vorteile eines rationellen Obstbaues und einer rentablen Obstzucht allen interessierten Landwirten zugänglich zu machen und somit der inländischen Produktion eine breitere Basis zu verschaffen. Gründung von Obstbau- und Obstzuchtgenossenschaften, sei es in der Form der freien Vereinigung oder der eingetragenen Genossenschaft, die in ihren Kreisen Propaganda machen, das Verständnis für alle in Betracht kommenden technischen und wirtschaftlichen Fragen fördern und durch Anstellung von Obstbaumwärtern und sonstigem sachverständigem Personal die Meliorationsarbeit erst ermöglichen, wird der erste Schritt zur Besserung sein. Die weiteren Aufgaben der Obstverwertung, des gemeinsamen Verkaufes, eventuell der Übergang zu der Herstellung von Konserven, der Fabrikation von Apfelwein 2c. können erst später in Betracht kommen, werden sich aber naturgemäß anschließen, wie dies bei allen Produktivgenossenschaften entsprechend ihrer speziellen Branche der Fall ist, wenn sie ihre Lebensfähigkeit nicht verleugnen wollen. Daß die Genossenschaftsbewegung darauf hinarbeitet, ohne die Stadien der Vorbereitung zu übersehen, be-

weist die auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes zu Dresden im Jahre 1897 angenommene Resolution [1]):

„Die Verwertung des Obstes durch Verkauf von Frischobst und Herstellung von Obstweinen und Obstkonserven seitens von den Interessenten zu diesem Zwecke einzurichtender Genossenschaften erscheint als ein wirksames Mittel, den deutschen Obstbau zu fördern und demselben den einheimischen Markt zu erhalten bezw. gegenüber der Einfuhr des Auslandes wieder zu erobern.

Es empfiehlt sich deshalb die Gründung von Obstverwertungsgenossenschaften in allen denjenigen Gegenden, wo Obst zum Absatze, bezw. zur Verarbeitung in hinreichenden Mengen und entsprechenden Qualitäten vorhanden ist."

2. Ausbreitung der Obstbau- und Obstverwertungsgenossenschaften.

α) Allgemeine statistische Übersicht.

Wie bereits oben mitgeteilt, wurden vom 1. Juli 1895 bis zum 1. Juli 1898 24 Obstbau- und Verwertungsgenossenschaften im deutschen Reiche gegründet; der Allgemeine Verband zählte am 1. Juli 1898 19, der Generalverband zu Neuwied 4 zu seinen Mitgliedern. Vom 1. Juli 1898 bis zum 1. Juli 1899 fanden 7 Neugründungen von derartigen Genossenschaften statt, von denen 2 auf die Provinz Sachsen und je 1 auf die Provinzen Brandenburg, Hessen-Nassau, Rheinpreußen, auf das rechtsrheinische Bayern und auf Sachsen-Weimar-Eisenach entfallen. Der Allgemeine Verband zählte am 1. Juli 1899 22 Obstbau- und Verwertungsgenossenschaften zu seinen Mitgliedern.

Im großen und ganzen haben diese Genossenschaften bis jetzt keine günstigen Geschäftsresultate zu verzeichnen, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, und einzelne mit großen Hoffnungen ins Leben gerufene mußten nach kurzem Betrieb liquidieren. Auch die Gruppe von 8 Obstbau- und Verwertungsgenossenschaften in der Statistik des Allgemeinen Verbandes für 1897 zeigt gegenüber anderen daselbst dargestellten Produktivgenossenschaften ein weniger erfreuliches Bild.[2]) Ein Hauptgrund dieser teilweise geringen geschäftlichen Prosperität wird zweifellos darin liegen, daß die Produktion noch nicht genügend für den Markt vorbereitet ist, daß man die Schwierigkeiten des Obsthandels überhaupt unterschätzt, und geeignetes kaufmännisches Personal in seltenen Fällen zur Verfügung steht. Nur zielbewußte, die ganze Sachlage über-

[1]) Vgl. Jahrbuch für 1897, S. 71.

[2]) Vgl. Jahrbuch für 1898, S. 227, auch Jahrbuch für 1899, S. 246.

blickende kaufmännische und volkswirtschaftliche Organisationsthätigkeit der größeren Genossenschaftsorganismen im Anschluß an die berufenen technischen Stellen der Obstkultur kann der Reformarbeit der Einzelgenossenschaften auch auf diesem Gebiete zum Siege verhelfen.

Im folgenden seien 3 der ältesten und größten Obstbau- und Verwertungsgenossenschaften erwähnt.

β) Drei genossenschaftliche Beispiele.

Ende 1890 konstituierte sich die bekannte „Werdersche Obstzüchtergenossenschaft" als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, nachdem sie schon seit 1861 als freie Vereinigung bestanden hatte. Ihr Sitz ist zu Werder an der Havel, der Obstkammer von Berlin; sie hat sich zur Aufgabe gesetzt, den Obstbau zu pflegen und den Absatz auf gemeinsamen Transportmitteln nach der Hauptstadt zu leiten.[1])

Die „Obstverwertungsgenossenschaft in Elbing e. G. m. b. H." wurde 1894 gegründet;[2]) weite Kreise der Provinz Westpreußen hatten Hoffnungen auf das Unternehmen gesetzt, die Genossenschaft hatte jedoch in den letzten Jahren mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen und mußte schließlich in Liquidation treten, die trotz vieler Versuche nicht rückgängig gemacht werden konnte. Gleichwohl wollen wir, um dem Leser einen Einblick in die Thätigkeit eines solchen genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes zu geben, nicht unterlassen, die folgenden Geschäftsergebnisse mitzuteilen.[3])

Es wurden

im Geschäftsjahr	an Kernobst gekauft Ztr.	dafür bezahlt Mk.	als Tafelobst aussortiert Ztr.	hierfür erzielt Mk.
1895/96	2 650	9 670	350	5 555
1896/97	2 483	10 816	693	9 598
1897/98	2 117	9 152	669	7 043

Es betrug

im Geschäftsjahr	der Ankauf von Beeren und Steinobst Ztr.	der Verkauf von Kochereiprodukten Ztr.	der Erlös hierfür Mk.
1895/96	43	55,1	1 712
1896/97	285	95,1	6 999
Juli bis Dez. 1897	802,7	153,1	5 813

[1]) Vgl. Dr. Fr. Schneider-Potsdam, Die Werdersche Obstzüchtergenossenschaft, e. G. m. b. H. zu Werder a. H., Nr. 2, G. P. von 1893, zum großen Teil jedoch nur juristische Ausführungen enthaltend.

[2]) Über die Gründung s. G. P. von 1894, S. 108.

[3]) Vgl. H. f. d. gen. Pr. II, S. 423 und 424.

Es betrug

im Geschäftsjahr	der Verkauf von Obstweinen		der Erlös hierfür
	Liter	Flaschen	Mk.
1895/96	4 493	4 317	2 227
1896/97	15 991	15 010	10 997
Juli bis Dez. 1897	10 943	5 302	5 494

Der Gesamterlös an Fabrikaten (Marmeladen, Mus, Gelee, Wein u. s. w.) betrug also in den 3 Geschäftsperioden 3939, 17 996, 11 307 Mk., die Bestände am Schlusse des Jahre 1897 betrugen:

an Obstwein 21 642,50 Mk.
„ Kochereiprodukten 12 927,27 „

Als ein bedeutendes genossenschaftliches Unternehmen erscheint die „Obstverwertungsgenossenschaft für den Amtsbezirk Obernburg a. Main, e. G. m. b. H." [1]) Die konstituierende Generalversammlung fand am 16. April 1890 statt. Ihr Zweck ist, den Landwirten ihres Bezirks für das von ihnen gezogene Obst entsprechende Preise und eine lohnende Absatzquelle zu sichern; sie befaßt sich demgemäß mit der Bereitung von Apfelwein aller Sorten und der sonstigen Verwertung von Obst in größtem Maßstabe. In kurzer Zeit hat sie es verstanden, das zersplitterte Angebot der dortigen Obstzüchter zu sammeln und den Zwischenhandel, der auch hier einen schlimmen Druck auf den einzelnen Produzenten ausübte, in die volkswirtschaftlich berechtigten Grenzen zurückzuweisen; der Drang nach wirtschaftlicher Selbständigkeit war der Ansporn zur Inangriffnahme gemeinsamer Thätigkeit. Der Obstbau bildet in der Untermain-Gegend, dem Sitze der Genossenschaft, den wichtigsten Nebenzweig der Landwirtschaft, bei sehr vielen bäuerlichen Besitzungen ist er der Hauptbetrieb.

Die neue Organisation kam bald ins Geschäft hinein. Die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft in den 10 Jahren ihres Bestehens ergibt sich aus folgenden Zusammenstellungen. Es betrug:

im Jahre	die Zahl der Genossen	die Zahl der Anteilscheine (zu je 50 Mk.)	das auf die Anteilscheine einbezahlte Kapital Mk.
1890	266	473	23 650
1891	341	721	36 050
1892	341	724	36 200
1892/93	394	847	42 350
1893/94	498	978	47 195
1894/95	534	1 032	50 700
1895/96	540	1 070	52 385
1896/97	575	1 190	58 904
1897/98	580	1 348	66 865
1898/99	588	1 417	70 276

[1]) Vgl. G. P. von 1891, S. 115 und 139; G. P. von 1894, S. 150; H. f. d. gen. Pr. II, S. 425; bayerische Denkschrift (1900) S. 77 und 78.

Ferner betrug

im Jahre	die Haftsumme Mk.	der Kassenumsatz Mk.	der Warenumsatz Mk.
1890	23 650	53 661	27 869
1891	36 050	65 759	29 763
1892	36 200	86 386	30 237
1892/93	42 350	225 889	74 429
1893/94	48 500	312 282	101 467
1894/95	51 600	462 930	107 837
1895/96	53 500	400 380	105 809
1896/97	59 500	358 626	111 814
1897/98	67 400	344 473	120 605
1898/99	70 850[1])	442 702	134 565

Zwei Jahre brachten bisher Verlust, die übrigen Gewinn. Der Wert des Geschäftes beträgt zur Zeit ca. 256000 Mk.; es hat Absatz über Deutschland hinaus und ca. 9000 Kunden. Nicht verschwiegen soll werden, daß jedoch, wie die bayerische Denkschrift mitteilt, nur $^1/_3$ der Anteilscheine im Besitze von Landwirten ist.

Zum Schlusse sei noch die uns freundlich übermittelte Bilanz pro 1898/99 mitgeteilt, welche bei ihrer detaillierten Aufstellung einen guten Einblick in den Stand des Geschäftes gibt.

Bilanz pro 1898/99.

Aktiva	Mk.	Passiva	Mk.
Kassenbestand Ende Juli 1899	121,98	Guthaben der Gläubiger	35 096,60
Ausstände bei d. Schuldnern	39 166,11	Geschäftsguthaben der Genossen	70 276,00
Warenvorräte	112 225,41	Reservefonds	3 701,31
Fabrikations- u. Geschäftsvorräte	9 200,34	Betriebsrücklage	14 824,89
Immobilien	82 600,26	Anlehen	151 670,97
Maschinenkonto	9 910,49	Hypotheken	25 583,33
Kelternkonto	14 316,87	Reingewinn 1898/99	3 234,43
Lagerfaßkonto	18 902,70		
Versandfaßkonto	9 619,42		
Mobilienkonto	6 448,42		
Geräte- u. Utensilienkonto	1 875,53		
	304 387,53		304 387,53

γ) Eine ländliche Waldbeeren-Verwertungsgenossenschaft.

Von einem schönen, jeden genossenschaftlichen Sinn erfreuenden Beispiel gemeinsamer Thätigkeit wird in Nr. 18 der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse von 1898 berichtet. Vom landwirt-

[1]) Durch Beschluß vom Oktober 1899 erhöht, z. Z. über 350000 Mk.

schaftlichen Kreisausschuß für Oberfranken (Kgr. Bayern) wurde im Jahre 1897 eine bessere Verwertung der Waldbeerenfrüchte (Heidelbeeren und Preiselbeeren) des Fichtelgebirges und des Frankenwaldes zu gunsten der ärmeren Gebirgsbevölkerung ins Werk gesetzt. In Streitau (Post Falls) errichtete der Darlehnskassenverein eine Zentralstelle und in den umliegenden Amtsbezirken Sammelstellen mit der Aufgabe, den Aufkauf der Beerenfrüchte um den höchsten Tagespreis und den Verkauf derselben durch Vermittlung der Zentrale in Streitau zu bethätigen. Wir können uns nicht versagen, aus dem von echt genossenschaftlichen Geist durchwehten Berichte der Zentrale pro 1897 folgendes mitzuteilen: „Die Selbst- und Gewinnsucht der Leute, welche dachten das Geschäft zu machen und den Profit einstecken zu können, trat uns oft in krassester Gestalt entgegen. Die verschiedensten Zwischen- und Unterhändler machten uns oft schnöde Konkurrenz, indem sie zu hohen Preisen die schlechteste Ware kauften. Doch ließen wir uns durch all das nicht beirren. Machten wir nicht selber das Geschäft, so erreichten wir wenigstens das, daß die Beeren einen sehr guten Preis bekamen und die Leute, welche sie pflückten, einen hübschen Verdienst hatten. Und das ist doch vor allem das Ziel unseres zum Zwecke der Volkswohlfahrt errichteten Unternehmens. Diese sittliche Seite veranlaßt uns auch im Jahre 1898 wieder, dem Unterhändlertum, das bisher Preise bezahlte, wie es wollte, möglichst die Hände zu binden und zu sehen, ob wir das Unternehmen seinem Ziele wieder einen Schritt näher führen können."

3. Städtische Bestrebungen für Hebung der inländischen Obstproduktion.

α) Die „Gesellschaft für deutsches Obst".

Einen willkommenen Bundesgenossen erhält die Genossenschaftsbewegung in den zahlreichen Vereinigungen und Korporationen, welche aus sozialpolitischen, hygienischen und medizinischen Gründen Propaganda für den Obstgenuß in den Kreisen des Konsums, namentlich der städtischen Arbeiterbevölkerung, machen.[1]) Einen interessanten weitergehenden Schritt hatte die „Gesellschaft für deutsches Obst" unternommen, die sich am 17. April 1896 als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Frankfurt a/M. mit einem Stammkapital von 30000 Mk. konstituierte. Sie setzte sich zur Aufgabe, deutsches Frischobst jeder Art

[1]) Näheres s. Dr. Wiedfeldt, Genossenschaftliche Obstzucht und Obstverwertung, Offenbach a/M. 1897. S. 1—4.

von guter Beschaffenheit zu mäßigen Preisen feilzuhalten, um es auch den Minderbemittelten zugänglich zu machen, desgleichen daraus hergestellte Obstprodukte, Konserven ꝛc. und diese Waren in erster Linie von deutschen Obstbau- und Obstbauverwertungsgenossenschaften zu beziehen.[1]) Das Ganze war als gemeinnütziges Unternehmen gedacht und sollte die Interessen der inländischen Produktion und Konsumtion in einer gemeinsamen Geschäftsorganisation zusammenführen. Die Gesellschaft hat die erwarteten Erfolge nicht erzielt, und ihre Geschäftsstelle zu Frankfurt a M. in der Großen Sandgasse Nr. 12 konnte sich nicht halten.

So ideal der Gedankengang dieser Bewegung ist, so erscheint doch darin ein fremdartiges Element, das sich mit gemeinsamer Absatzorganisation kaum vertragen kann; um es kurz zu bezeichnen, es ist die Ausoktroyierung eines sozialpolitischen Wunsches im Geschäftsleben. Für derartige Tendenzen kann in Wort und Schrift Propaganda gemacht werden; allein die Anbahnung einer neuen Organisationsform des Handels kann und wird sich nur in rein geschäftsmäßigen Bahnen bewegen, und die geschäftliche Initiative hierzu muß aus den Kreisen der zunächst Interessierten, der Produzenten, hervorgehen. Diese haben in erster Linie auf ihre Produkte aufmerksam zu machen und für Ware zu sorgen, die dem mannigfach differenziierten städtischen Konsum entspricht; die Nachfrage wird dann von selbst sich dem inländischen Obst zuwenden. Als ein selbstverständlich ganz aussichtsloser Programmpunkt erscheint uns hierbei auch die Absicht, von vornherein gleichsam statutengemäß dem Absatzgeschäft eine Ausgleichung zwischen den Interessen der Produktion und der Konsumtion bezüglich des Preises vorzuschreiben. In einem Anfangsstadium ist dies zu weit gedacht, indem die überall sonst maßgebenden Preisbestimmungsgründe auch hier ihren Einfluß geltend machen werden und erst in weiter Ferne derartige sozialpolitische Erwägungen in Betracht kommen, falls nicht schon im baldigen Verlaufe des Geschäftsganges eine solche Ausgleichung vom geschäftlichen Standpunkte aus sich thatsächlich ergibt.

β) Die „Zentralstelle für Obstverwertung und die Obstmärkte“ zu Frankfurt a/Main.

Zum Schlusse wollen wir noch auf eine beachtenswerte Einrichtung aufmerksam machen, die ebenfalls städtischer Initiative zu verdanken ist, jedoch sich auf bloße Vermittlungsthätigkeit beschränkt und seit ihrem

[1]) Vgl. Dr. Kamp, Städtische Verkaufsstellen für deutsches Frischobst und Obstprodukte. Frankfurt a/M. 1897, 111 S.

Bestehen recht schöne Erfolge aufzuweisen hat. Es ist dies die „Zentralstelle für Obstverwertung und die Obstmärkte“ zu Frankfurt a. Main, Gneisenaustraße 15. Die Zentralstelle wurde von einem Frankfurter Komitee ebenfalls als gemeinnützige Institution vor einigen Jahren ins Leben gerufen; sie nimmt Angebote der Produzenten von Beeren-, Stein- und Kernobst entgegen und gibt diese an nachfragende Konsumenten weiter. Sie will nicht wissen, welche Preise gefordert und welche Preise gezahlt werden, sondern es sind lediglich die Sorten und das Quantum anzugeben, und es bleibt den Interessenten überlassen, Vereinbarung wegen des Preises &c. zu treffen. Das Komitee verlangt nur, daß es von allen Käufen und Verkäufen unterrichtet wird. Außerdem werden jährlich im Herbst Obstmärkte in Frankfurt, in der Regel 2 abgehalten, auf welchen die Produzenten ihre Vorräte nach ausgelegten Proben verkaufen.

Daß die Zentralstelle einem Bedürfnis entspricht, zeigt die Entwicklung ihres Gesamtumsatzes. Derselbe betrug im Jahre 1894 aus der Zentralstelle 4347153 kg, aus den Obstmärkten 877322 kg, zusammen also 5224475 kg, gegen 3617630 im Jahre 1893. Im Jahre 1898 [1]) erfolgte ein Angebot von 11 Mill. kg, eine Nachfrage von 10,8 Mill. kg, und die durch Vermittlung der Zentralstelle abgeschlossenen Käufe erreichten die Höhe von 4,2 Mill. kg; auf den Obstmärkten desselben Jahres wurden 1 Mill. kg umgesetzt, so daß sich der Gesamtumsatz in 1898 auf 5,2 Mill. kg stellt — für das obstarme Jahr ein gewiß erfreuliches Resultat.

Anerkennenswertes Prinzip ist auch hier, nur deutsches Obst zu vermitteln. Die Zentralstelle wird von den verschiedensten Produzentengruppen bis herab zu den kleinsten Landwirten benutzt und hat bereits dem Obsthandel in günstigster Weise Vorschub geleistet. Auch ihre Obstmärkte werden, wie wir uns persönlich überzeugt haben, von kleinen Landwirten besucht; daß diese sich aber vereinzelt am offenen Markt nicht heimisch fühlen und schon äußerlich von den erschienenen größeren Obstzüchtern und Händlern, welche vorzügliche, schön arrangierte Obstmuster auslegen, abstechen, zeigt schon ein flüchtiger Blick auf das Leben und Treiben auf einem solchen Obstmarkt.

c) Genossenschaftlicher Eierabsatz.

Übergehend zu einer Schilderung der bis jetzt hervorgetretenen Bestrebungen auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Eierabsatzes, ist zunächst zu betonen, daß gerade hier, wie bei keinem anderen landwirt-

[1]) Geschäftsbericht für 1898.

schaftlichen Produkt die Sammlung der inländischen Produktion Haupttendenz und -Aufgabe sein muß. Es müssen landwirtschaftliche Sammel- und Absatzstellen für Eier errichtet werden, durch welche der Landwirt gleichsam erst auf die Wichtigkeit und den Gelderlös dieses landwirtschaftlichen Nebenerwerbszweiges aufmerksam gemacht wird. Sie sind dazu bestimmt, den Landwirt anzuspornen, sich nicht mit dem zufälligen Überschuß seiner Produktion über den Eigenbedarf als Verkaufsware zu begnügen, sondern eine steigende Sorgfalt der Eierproduktion zuzuwenden und deren Erhöhung, wie diejenige seiner Ackerbau- und Viehproduktion nach Maßgabe der verfügbaren Betriebsmittel und Zeit anzustreben. Hand in Hand damit wird so auch das notwendige Verständnis für die Anforderungen an die Qualität der inländischen Eier zunehmen, und durch die sachverständige Leitung der Sammelstellen und deren rückwirkenden Einfluß auf die Einzelproduzenten werden auch die kaufmännischen Fragen der gehörigen Sortierung, Verpackung u. s. w. gelöst werden können.

Der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse unter der erfolgreichen Schriftleitung von Dr. K. Thies, zur Zeit in Hamburg, welcher die letzte Hälfte des verflossenen Jahrzehntes hindurch das Generalsekretariat des Allgemeinen Verbandes führte, kommt auch hier wieder das Verdienst zu, die Anfänge eines neuen Gebietes genossenschaftlicher Thätigkeit in Deutschland den landwirtschaftlichen Kreisen bekannt gemacht, die Weiterentwicklung sorgfältig verfolgt und so zweifellos eine wirksame Propaganda für dieses neueste genossenschaftliche Arbeitsfeld entfaltet zu haben. In Nr. 14 von 1897 berichtet sie zum erstenmal in einem längeren Aufsatze über den genossenschaftlichen Eierverkauf in Visselhövede, Provinz Hannover.[1])

Der dortige Winterschuldirektor E. Zollikofer war mit Erfolg bemüht, denselben zu organisieren. Der Geflügelzuchtverein, dessen Thätigkeitsgebiet mit der Größe des 12 Gemeinden umfassenden Kirchspieles zusammenfällt, wurde als Grundlage der Absatzorganisation benutzt und Mitte Februar 1897 eine Sammelstelle für Eier errichtet. Die Einlieferungen begannen sogleich, und bald wurden weitere Sammelstellen in nahe gelegenen Orten errichtet, welche für sich ihre Eier sammeln, jedoch der gemeinsamen Geschäfts- und Rechnungsführung in Visselhövede unterworfen sind. Nach § 1 der Geschäftsbedingungen muß jedes Mitglied des Geflügelzuchtvereins, welches sich für die gemeinschaftliche Einlieferung verpflichtet hat, seine sämtlichen in der Wirtschaft gewonnenen Eier mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf an die

[1]) Vgl. ferner den größeren Aufsatz von E. Zollikofer: „Der genossenschaftliche Eierverkauf im Hannöverschen" in Nr. 1 G. P. von 1898.

Sammelstelle abliefern. Die Eier müssen zweimal wöchentlich frisch und rein eingeliefert werden und sollen täglich aus den Nestern genommen werden. Sämtliche eingelieferte Eier müssen den Stempel des betreffenden Lieferanten tragen, um bei Reklamationen der Abnehmer auf ihn zurückgehen zu können; von einem gleichzeitigen Ausdruck des Einlieferungsdatums hat man abgesehen. Das zum Eierversand nötige Verpackungsmaterial wird vereinsseitig angeschafft. Die Abrechnung erfolgt am 10. jedes Monats; die Eier werden vorläufig nach Stückzahl angenommen und bezahlt.

Die Sammelstellen erfreuten sich rasch eines großen Zuspruches von seiten der Geflügelzüchter; so wurden noch im Monat Februar 14753 Eier versandt, im März 93824, im April 94592, im Mai 84782 und innerhalb des ganzen Jahres 1897 482000. Trotz zahlreicher Anfeindungen, besonders aus den Kreisen der bisherigen Eieraufkäufer, war auch der pekuniäre Erfolg gut; es konnten bereits im Anfangsjahr 10—20 % über jenen Preis bezahlt werden, welchen die Eieraufkäufer jemals den Landleuten geboten hatten, und was die Hauptsache ist, betragen z. B. die Unkosten des Transportes von der Sammelstelle nach Bahnhof Visselhövede noch nicht 1½ % des Mehrerlöses gegenüber dem Verkauf an die ländlichen Eieraufkäufer. Im benachbarten Soltau hatte ein Geflügelzuchtverein die Sache schon etwas früher in die Hand genommen; der zu Walsrode folgte, das Interesse wurde rasch bei vielen einsichtigen Landwirten der Provinz Hannover wach, und Mitte 1899 bestanden bereits 34 Eierverkaufsgenossenschaften in der Provinz, teils durch die Geflügelzuchtvereine, teils außerhalb der bestehenden Vereine in eigenen Genossenschaften organisiert.[1])

Die Genossenschaftseier erhielten rasch einen bevorzugten Ruf; die Eiergroßhandlungen in Hamburg, Bremen und in den großen Rheinstädten treten gern mit der neuen Handelsorganisation in Beziehung, diese selbst stattet sich mit allen Hilfsmitteln der Eierbranche, mit Eierlampen &c. aus und kann so einen mit der Konkurrenz ebenbürtigen Engros- und Detailhandel treiben. Über Erwarten rasch unterstützen die beteiligten Landwirte diese gute Geschäftseinführung auf dem Markte durch ihre Sorgfalt, die Eier den Bedürfnissen desselben entsprechend zu den Sammelstellen abzuliefern. Ein Beweis für die geschäftliche Elastizität und die handelsgewerbliche Tragweite landwirtschaftlicher Genossenschaftsarbeit ist es, daß man nach kaum einjähriger Organisationsthätigkeit schon eine Zentralisation der neuen Geschäftsstelle in die Wege leitete. Innerhalb des Jahres 1898 berieten die Eierverkaufsgenossenschaften zu Visselhövede und Umgegend über einen engeren Zusammen-

[1]) Vgl. G. P. von 1899, S. 176.

schluß und gemeinsame Geschäftsbedingungen [1]); am 2. Mai 1899 fand eine Konferenz zu Hannover statt, welche vom Verbande hannoverscher landwirtschaftlicher Genossenschaften und dem Zentralverein für die Geflügelzucht in der Provinz berufen worden war. Es tauchte in den Verhandlungen der Gedanke einer Vereinigung der Einzelvereine zu Zentralverkaufsstellen an den Hauptabsatzplätzen auf, ohne vorläufig realisiert zu werden, und als wichtiges Schutzmittel für die neuen Handelsbestrebungen wurde die Beschaffung eines eingetragenen Warenzeichens für sämtliche hannoversche Eierverkaufsgenossenschaften beschlossen und eine Kommission mit der Ausführung beauftragt. [2])

Bemerkenswert sind die Bestrebungen der landwirtschaftlichen Vereinsorganisation in Ostpreußen, wo zur Bildung von Eierversandstationen aufgefordert wird, und bereits Ende 1897 ein Musterstatut, eine Geschäftsordnung und Instruktion herausgegeben und veröffentlicht wurde. [3]) März 1899 wurde die erste schlesische Eierverkaufsgenossenschaft zu Neiße gegründet [4]); die Sektion Geflügelzucht des landwirtschaftlichen Vereins für Rheinpreußen wendet der Angelegenheit ihre dauernde Aufmerksamkeit zu [5]), und auch in anderen Gegenden scheint die bisher mehr oder weniger vernachlässigte Frage in rascheren Fluß zu kommen.

Allgemein neigt man in genossenschaftlichen Kreisen der Ansicht zu, daß sich der gemeinsame Eierabsatz am raschesten und leichtesten im Anschluß an die Molkereigenossenschaften bewerkstelligen lasse, schon aus dem Grunde, weil Butter und Eier in der Regel gemeinsame Verkaufsstellen auch in den Städten haben und die Kunden beider Artikel gern von ein und demselben Lieferanten beziehen. Verschiedene Genossenschaftsverbände arbeiten denn auch in dieser Richtung. [6])

Der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften hat auch bereits die Frage des genossenschaftlichen Eierabsatzes öffentlich auf seinem Allgemeinen Vereinstage zu Breslau im September 1899 behandelt und den alle bisherigen Organisationserscheinungen auf diesem Gebiete zusammenfassenden Antrag des Berichterstatters Johannßen-Hannover angenommen [7]); derselbe lautet:

---

[1]) Vgl. G. P. von 1898, S. 128.

[2]) Nr. 11 G. P. von 1899.

[3]) G. P. von 1898, S. 8.

[4]) G. P. von 1899, S. 69.

[5]) G. P. von 1898, S. 302.

[6]) Vgl. hierzu auch den Bericht des Direktors Neumann von der Molkereigenossenschaft Stargard im Ausschuß für Molkereiwesen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern am 9. Sept. 1899 betr. gemeinsame Eierverwertung durch Vermittlung von Molkereigenossenschaften. Mitgeteilt G. P. von 1899, Nr. 21.

[7]) Vgl. Jahrbuch für 1899, S. 110—112.

„In dem genossenschaftlichen Eierabsatz ist ein wichtiges Mittel zur Hebung der ländlichen Geflügelzucht zu erblicken. Die genossenschaftliche Organisation des Eierabsatzes ist daher mit Nachdruck zu fördern. Wo nicht andere Organisationen den gemeinsamen Eierabsatz übernehmen und nicht eigene Genossenschaften für den Zweck gegründet werden, scheinen die Molkereigenossenschaften besonders berufen zu sein, den Eierabsatz ihrer Mitglieder auszuführen. Eine innige Fühlung, eventuell geschäftliche Zentralisation der Verkaufsorganisationen innerhalb größerer Gebiete ist empfehlenswert."

Die Resolution erhofft also auch eine günstige Rückwirkung des genossenschaftlichen Eierabsatzes auf die ländliche Geflügelzucht überhaupt.

d) Deutsche Handelsbilanz für Obst, Eier und Geflügel.

Wie weit die inländische Produktion von Obst und Eiern dem Konsum nachsteht, zeigen folgende Zahlen der amtlichen Handelsstatistik.[1])

Jahr	Frischobst				Dörrobst			
	Einfuhr		Ausfuhr		Einfuhr		Ausfuhr	
	in 1000 Kgr.	in Mill. Mk.	in 1000 Kgr.	in Mill. Mk.	in 1000 Kgr.	in Mill. Mk.	in 1000 Kgr.	in Mill. Mk.
1881—85	231 682	40,7	150 002	29,4	97 256	40,1	.	.
1886—90	432 316	91,7	107 454	32,5	152 466	53,4	1 386	0,5
1891—95	543 905	92,7	83 240	29,3	159 728	55,1	667	0,3
1896	105 675	22,8	10 588	4,0	41 506	14,6	131	0,1
1897	141 373	36,4	21 154	10,4	49 122	21,2	126	0,1
1898	180 795[2])	27,0[2])	17 254	8,7	57 618	22,2	197	0,1

Es ergibt sich hiernach eine dauernde Steigerung der Einfuhr von Frischobst wie von Dörrobst seit 1880, welche besonders in den letzten 3 Jahren bedeutend zunahm, und der gegenüber die ebenfalls erhöhten Ausfuhrziffern nicht sehr ins Gewicht fallen.

Die Ein- und Ausfuhrstatistik für Eier gestaltete sich wie folgt:

Jahr	Einfuhr		Ausfuhr	
	in 1000 Kgr.	in Mill. Mk.	in 1000 Kgr.	in Mill. Mk.
1894	79 609	68,5	720	0,7
1895	83 565	74,4	772	0,8
1896	89 030	76,6	745	0,7
1897	99 590	67,2	694	0,6
1898	105 836	85,2	545	0,5

[1]) Vgl. die entsprechenden Jahrgänge des Statistischen Jahrbuches für das Deutsche Reich.

[2]) Hiervon wurden eingeführt:
aus der Schweiz 71 527 bezw. 6,4
aus Österreich-Ungarn 78 793 bezw. 10,2

Deutlicher als diese emporschnellenden Einfuhr- und die sinkenden Ausfuhrziffern kann nichts den steigenden Bedarf des inländischen Konsums an Eiern illustrieren. Wie bei allen landwirtschaftlichen Produkten die Produktionswerte in den letzten Jahren bedeutend in die Höhe gegangen sind, so hat wohl zweifellos auch die inländische Eierproduktion an Quantität zugenommen und sich an der Deckung der lebhafteren Nachfrage beteiligt, was mangels einer Produktionsstatistik in Zahlen nicht faßbar ist. Indes zeigt das statistische Bild, daß das Inland von Jahr zu Jahr in verstärktem Maße auf die Einfuhr des Auslandes angewiesen ist, zumal es sich bei diesem Verbrauchsprodukt nur um eine Überschußeinfuhr handeln kann, die effektiv durch die inländische Nachfrage bedingt und deshalb zur Ernährung des deutschen Volkes notwendig ist.

In den letzten 5 Jahren, von 1894 bis 1898, betrug die Überschußeinfuhr

von Frischobst	99,1 Mill. Mk.
von Dörrobst	79,9 „ „
von Eiern	368,6 „ „
Zusammen	547,6 Mill. Mk.

Sie stellte sich durchschnittlich im Jahre auf 110 Mill. Mk. Zum Vergleich seien für denselben Zeitraum die Überschußeinfuhrwerte für die beiden Hauptbrotfrüchte mitgeteilt,

für Weizen mit	790,5 Mill. Mk.
für Roggen mit	365,0 „ „
Zusammen	1 155,5 Mill. Mk.

Die Werte für Eier und Obst betrugen also nahezu die Hälfte derjenigen für Weizen und Roggen. Die Handelsbilanz Deutschlands für jene zwei Produkte kann angesichts des oben gekennzeichneten Zustandes der inländischen Produktion nur durch gemeinsame Arbeit der Produzenten und durch zielbewußte handelsorganisatorische Thätigkeit der führenden Genossenschaftsverbände und -Organismen zu gunsten der deutschen Landwirtschaft verschoben werden.

Außer dem Außenhandel für Eier kommt noch derjenige für lebendes und nicht lebendes Federvieh in Betracht, welcher ebenfalls zeigt, daß die inländische Produktion zur Zeit noch wenig Interesse für diesen immerhin ein große Rolle auf dem Nahrungsmittelmarkte spielenden Konsumartikel hat. Für lebendes Federvieh betrug

im Jahre	die Einfuhr		die Ausfuhr	
	in 1000 Kgr.	in Mill. Mk.	in 1000 Kgr.	in Mill. Mk.
1894	23 415	17,2	287	0,4
1895	25 449	17,6	273	0,4
1896	24 503	16,8	279	0,3
1897	27 657	27,2	264	0,5
1898	30 927	30,4	309	0,6

Der Wert der Überschußeinfuhr stellte sich also in den 5 Jahren zusammen auf 107,0 Mill. Mk. Dazu kommen noch die Zahlen für nicht lebendes Federvieh, dessen Einfuhr z. B. im Jahre 1897 4067 Tonnen im Werte von 5,1 Mill. Mk. betrug.

e) Genossenschaftliche Gemüseverwertung.

Das Gemüse mit seinen verschiedenen Arten erfordert eine besondere Betrachtung. Ein Hauptproduktionsgebiet desselben ist und bleibt die Nähe der Städte; um die meisten Großstädte haben sich bei gegebenen natürlichen Voraussetzungen Gemüsezonen gebildet, die aus mit allem Raffinement gärtnerischer Kunst gepflegten gartenmäßigen Anlagen bestehen und entsprechend dem Wachstum der Städte ihren Ring erweitern. Die ringsum wohnenden Landbebauer, meist Gärtner genannt, haben sich einen festen Stand in den Markthallen erobert und besuchen regelmäßig den Markt, wo sie ständige Kundschaft haben. Die im Innern des Landes und der Provinz wohnenden Landwirte können kein Interesse daran haben, ihre landbebauenden Berufsgenossen aus ihrer Position zu verdrängen; es würde ihnen als Nichtspezialisten des gartenmäßigen Gemüseanbaues auch schwerlich gelingen. Sie sind darauf beschränkt, ihre Nachbarstädte mit Gemüse zu versorgen, die Produktion nach Quantität und Geschmacksrichtung des Publikums dem Konsum der nächsten Konsumplätze anzupassen und nur subsidiär den Bedarf entlegener Bezirke befriedigen zu helfen. Daß auch hier manches von seiten der Landwirte auf Kosten der vielfach den Gemüsemarkt beherrschenden städtischen Kunstgärtnereien geschehen könnte, kann in gewissen Grenzen zugegeben werden. Auch hat die Nachfrage nach Konserven in den letzten Jahren bedeutend zugenommen, so daß sich auch hierdurch der inländischen Produktion ein erweitertes Thätigkeitsfeld eröffnet, das verdient, nicht zu sehr von weiteren Kreisen der landwirtschaftlichen Bevölkerung außer acht gelassen zu werden. Errichtung eigener Konservenfabriken kann für die Produzenten vor allem dort in Frage kommen, wo Massenanbau von einzelnen Gemüsearten und Früchten getrieben wird. Solche Gegenden mit überwiegendem Gemüsebau gibt es in nicht geringer

Anzahl in den verschiedensten Gegenden Nord-, Süd- und Mitteldeutschlands.

Daß auch auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Gemüsebaues besonders in Gegenden, welchen die Gelegenheit eines direkten Nahabsatzes an städtische Konsumenten fehlt, die Handels- und Absatzverhältnisse nicht so sind, wie es im Interesse der Produzenten zu wünschen wäre, weiß jeder, der einmal als volkswirtschaftlicher Beobachter solche Gegenden durchwandert hat.[1] Chikanöse Preisbestimmungen, Abhängigkeit vom Kraut-, Cichorien-, Spargel-, Gurken- &c. Händler kommen nur zu oft vor, um als singuläre Fälle erscheinen zu können, und der Einzelne erscheint vielfach in einer gerade so unsicheren wirtschaftlichen Lage wie der isoliert stehende Tabak-, Hopfen- und Weinbauer. Emanzipationsbestrebungen nach wirtschaftlicher Selbständigkeit waren auch hier der Hauptgrund für Gründung genossenschaftlicher Unternehmungen, zum Teil auch geschäftlicher Unternehmungsgeist größerer Landwirte.

Nach den statistischen Auszählungen der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes, welche dieselbe laufend aus den Veröffentlichungen zum Genossenschaftsregister im Reichsanzeiger vornimmt, wurden in den letzten 4 Jahren, vom 1. Juli 1895 bis zum 1. Juli 1899, gegründet:

An Gemüse- und Früchteverwertungsgenossenschaften	An genossenschaftlichen Konservenfabriken
3 in Rheinpreußen (hiervon 2 Sauerkrautfabriken) 1 in der Provinz Hannover (Sauerkrautfabrik) 1 in der Provinz Sachsen 1 in der Provinz Posen (Cichoriendarre) 1 in Braunschweig (Spargel- und Gemüsebauverein) 1 im Hamburgischen Gebiet 2 im rechtsrheinischen Bayern	1 in der Provinz Sachsen 1 in der Provinz Westfalen 1 in der Provinz Schleswig-Holstein 2 in Braunschweig
Zusammen 10 Gemüse und Früchteverwertungsgenossenschaften	5 Konservenfabriken

Der Allgemeine Verband zählte am 1. Juli 1899 4 genossenschaftliche Konservenfabriken und 3 Sauerkrautfabriken, sowie 1 genossenschaftliche Cichoriendarre zu seinen Mitgliedern.

Die Rheinische Sauerkrautfabrik zu Wickrath hat zum Gegenstande des Unternehmens die Verarbeitung und Verwertung selbst produzierten oder angekauften Weißkohls zu Sauerkraut.[2] Weitere derartige Unternehmungen bestehen zu Büttelborn im Großherzogtum Hessen, welche

[1] Als Studienreise ist z. B. zu empfehlen eine Fußtour von Neudietendorf (Schnittpunkt der Gotha-Eisenacher Bahn) nordwärts über Langensalza und Großengottern nach Mühlhausen i/Thür.

[2] Die Geschäftsordnung ist abgedruckt im H. f. d. gen. Pr. II, S. 646 ff.

als erste deutsche Sauerkrautgenossenschaft bereits am 1. August 1887 gegründet wurde [1]) und zu Wustrow in Hannover. Die Geschäftsresultate dieser 3 Genossenschaften sind im Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1899 Seite 246 mitgeteilt. Wustrow ist erst 1897 gegründet. Im Jahre 1898 wurden pro Genossenschaft Fabrikate im Werte von 32 748 Mk. abgesetzt, ihr durchschnittlicher Besitzwert betrug 32 401 Mk.

Am 10. März 1899 wurde zu Ismaning bei München die erste bayerische Krautverwertungsgenossenschaft von 80 Krautbauern als Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht errichtet; ihre Entstehung hat sie der Anregung des Bezirksamtmannes Regierungsrat Geiß, der auch der Begründer der Obernburger Obstverwertungsgenossenschaft ist, zu verdanken. Nach ihrem Statut ist der Gegenstand und Zweck dieser Genossenschaft: 1. Der gemeinsame Verkauf von selbstgebautem Kraut der Mitglieder; 2. die fabrikmäßige Verarbeitung dieses Rohproduktes; 3. die Vervollkommnung im Krautbau und die Züchtung bester Sorten. Die jährliche Anbaufläche von Kraut der ca. 10 000 Tagwerk umfassenden Gemarkung von Ismaning beträgt ca. 800 Tagwerk. Wie der frühere Sekretär des bayerischen Landesverbandes A. Baist in Nr. 19 der Genossenschaftspresse von 1899 berichtete, umfaßt das Fabrikgebäude der neuen Genossenschaft zu Ismaning eine Grundfläche von 1050 qm, wovon 150 qm auf Geschäftsräume, Wohnungen 2c. entfallen. Die beiden über einander gelegenen Keller (je 817 qm) fassen 250 Einmachbottiche (Durchmesser eines Bottichs 1,70 m bei 1,80 m Höhe). Über dem zweiten Keller befindet sich der Schneideraum (660 qm; jede Schneidemaschine schneidet in der Stunde ca. 35 Ztr. Kraut mittels Elektromotorenbetrieb) und die Schäfflerei (240 qm), und hierüber der Aufbewahrungsraum von Rohkraut. Die Genossenschaft hat es sich zu einer ihrer Hauptaufgaben gemacht, sortiertes Kraut durch die Genossenschaft auf den Markt bezw. zur Lieferung kommen zu lassen; der Absatz scheint bereits gesichert zu sein; auch der Detailverkauf von eingemachtem Sauerkraut an Kleinverkäufer und an Familien im Gewichte von 25 bis 200 kg nach München und auswärts wird betrieben. Gegen Ende 1899 zählte die Genossenschaft bereits über 100 Mitglieder.[2])

Im Braunschweigischen besteht ein lebhaftes Interesse für Gründung von Spargelverkaufsgenossenschaften, wie das Neuwieder Landw. Genossenschaftsblatt [3]) mitteilt, um den Preisdruck der Fabrikanten zu beseitigen.

[1]) Vgl. Fortschritt von 1887, S. 104.

[2]) Vgl. die neueste Denkschrift über den „Stand des landw. Genossenschaftswesens in Bayern 1899". S. 80.

[3]) Nr. 3, L. G. von 1897.

Die deutsche Konservenindustrie hat innerhalb der letzten 25 Jahre einen ungeahnten Aufschwung genommen und trägt in steigendem Maße zur Verproviantierung unserer großen Städte und der dichtbevölkerten Industriebezirke bei.[1]) Die landwirtschaftliche Genossenschaftsbewegung hat sich bei dieser Entwicklung nur ein bescheidenes Plätzchen durch Gründung vereinzelter Genossenschaftsunternehmungen gesichert. In der Statistik des Allgemeinen Verbandes für 1897 sind einige Angaben über den Stand und die Geschäftsergebnisse der zwei Konservenfabriken Tornesch (Schleswig-Holstein) und Gifhorn (Hannover) veröffentlicht. Sie zeigen eine aufsteigende Geschäftsentwicklung mit dauernd günstigem Erfolg. Nach dem Statut der Genossenschaft zu Gifhorn ist Gegenstand des Unternehmens: der Ankauf, das Bearbeiten und der Verkauf von zu Konserven und Präserven geeigneten ländlichen Früchten und die damit verbundenen Geschäfte.[2]) Es betrugen am Ende bezw. im Jahre 1897[3])

		bei Tornesch	bei Gifhorn
die Zahl der Mitglieder		146	106
das Gesamtbetriebskapital	Mk.	145 771	132 294
das eigene Betriebskapital	„	60 626	58 247
der Gesamtumsatz	„	244 992	92 531
der Wert der verkauften Erzeugnisse	„	138 124	(in 1896: 44 746)
der Buchwert des Besitzes	„	111 834	84 263

Sollte es für die Produzenten der Rohware notwendig und ferner noch möglich sein, ihre Existenz durch genossenschaftlichen Zusammenschluß zur Fabrikation von Konserven zu fördern, so können ihnen die erwähnten Beispiele zum Vorbild dienen.[4])

[1]) Nach der letzten Berufs- und Gewerbezählung wurden in Deutschland an Konserven- und Senffabriken gezählt: 1100 Hauptbetriebe, hierunter 44 Großbetriebe mit über 50 beschäftigten Personen; die Zahl der in den Betrieben durchschnittlich beschäftigten Personen betrug 11 136, hiervon stellte sich die Zahl der in jenen 44 Großbetrieben beschäftigten Personen auf 5284.

[2]) Vgl. G. P. von 1892, S. 206.

[3]) Die Angaben für 1898 s. Jahrbuch für 1899, S. 246.

[4]) Vgl. Nr. 4, G. P. von 1890: „Bescheidene Ansichten über die Konservenindustrie in Verbindung mit der Landwirtschaft". — Nr. 24, G. P. von 1891: „Das Genossenschaftswesen auf dem Gebiete der Obst- und Gemüseverwertung".

Vierter Abschnitt.

Quellen: Dr. Meisel-Darmstadt, Wie ist der mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs drohenden Entrechtung der in Vereinsform bestehenden sogen. „freien Genossenschaften" am wirksamsten zu begegnen? Referat auf dem Vereinstage des Allg. Verbd. zu Karlsruhe im August 1898. Jahrbuch für 1898, S. 57 bis 60. — Derselbe, Die sogen. freien Genossenschaften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, G. B. von 1898, Nr. 23. — Dr. Fr. Oppenheimer, Die Siedelungsgenossenschaft. Leipzig 1896. — Bayerische Denkschrift. München 1900 (vgl. oben). Genossenschaftliche Kulturunternehmungen, S. 94—106. Maschinengenossenschaften, S. 107 u. 108. IV. Landw. Versicherung, S. 109—126, Viehversicherung, S. 114 bis 121. — G. Schanz, Die Besteuerung der Genossenschaften in den deutschen Staaten und in Österreich, Finanzarchiv, Jhrg. 1886, S. 674—762; Dr. J. Wernicke, Die Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den deutschen Bundesstaaten, Finanzarchiv, Jhrg. 1898, S. 212—315; die Entgegnung hierauf von G. Schanz, S. 316—325.

Sonstige Arbeit des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens.

Wie schon in dem Abschnitt über die Verwaltungsorganisation des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens geschildert, schließen sich an die Hauptgruppen der landwirtschaftlichen Genossenschaften, die wir dem Leser vor Augen geführt haben, noch eine ganze Anzahl anderer Genossenschaftsarten an; sie arbeiten auf den verschiedensten Gebieten landwirtschaftlicher Produktion und Technik und veranschaulichen in ihrer Mannigfaltigkeit so recht den Beruf der Genossenschaftsform zu moderner Reformarbeit auf dem Lande und in der Landwirtschaft.

Eine Hauptgruppe unter ihnen bilden die Genossenschaften, welche sich die Indienststellung der technischen Fortschritte für landwirtschaftliche Zwecke zur Aufgabe machen; sie nehmen ununterbrochen an Zahl und Spezialitäten zu. Dampfdreschereigenossenschaften, Dampfpflug- und Maschinengenossenschaften der mannigfachsten Art zur Bestellung der Felder u. s. f., auch Genossenschaften zur Erzeugung von Elektrizität, sowie zum Bau und Betrieb von Feld- und Kleinbahnen sind bekannte Erscheinungen auf dem Gebiete des heutigen landwirtschaftlichen Ge-

nossenschaftswesens. Als Statuten für die verschiedenen Arten dieser Genossenschaften können ohne viele Änderungen die Musterstatuten für „sonstige Genossenschaften“ benutzt werden, wie sie z. B. die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes für die verschiedenen Haftarten ausgearbeitet hat. Der Gang des Geschäftsbetriebes richtet sich naturgemäß nach den jeweiligen lokalen Verhältnissen; wo besondere Fachkenntnisse zur Leitung notwendig sind, ist wie bei jedem Geschäft, so auch beim genossenschaftlichen Betriebe Anstellung eines tüchtigen Fachmannes Hauptbedingung des Erfolges.

Zu den Genossenschaften im weiteren Sinne des Wortes gehören auch alle jenen freien Vereinigungen, welche, der durch das Genossenschaftsgesetz geschaffenen juristischen Form entbehrend, gleiche Arbeit wie jene verrichten. Im Laufe unserer Darstellung haben wir schon ihre verschiedenen Arten kennen gelernt und sie auch, soweit notwendig, mitberücksichtigt. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vereins- und Gesellschaftsrecht sind danach angethan, solche freien Genossenschaften zu bestimmen, sich dem Genossenschaftsgesetz zu unterstellen. Sie sind Erwerbsvereine und können als solche nur durch Verleihung der Korporationsrechte durch den Staat juristische Persönlichkeit erlangen, was mit Unzuträglichkeiten für die genossenschaftliche Thätigkeit verbunden ist; durch das Gesellschaftsrecht des neuen Gesetzes wurde ihnen keine juristische Persönlichkeit verliehen, während sie nun andererseits kraft positiver Vorschrift ohne weiteres verklagt werden können. Die Denkschrift zur Reichstagsvorlage des Bürgerlichen Gesetzbuches hat ausdrücklich die „Gesellschaftsform“ für derartige Vereine mit wechselndem Mitgliederbestande nicht für die geeignete erklärt und so die Anwendung der für die verschiedenen Gesellschaftsformen bestehenden Spezialgesetze empfohlen.

Der Vereinstag des Allgemeinen Verbandes zu Karlsruhe im Jahre 1898 hat auch nach dem Referate des Herrn Landgerichtsrates Dr. Meisel-Darmstadt die Unterstellung dieser freien Erwerbsvereine unter das Genossenschaftsgesetz dringend angeraten, und zur Zeit empfiehlt man auch in Genossenschaftsgebieten, in welchen man bisher den freien Genossenschaften das Wort redete, so im Großherzogtum Baden, denselben die Eintragung in das Genossenschaftsregister.[1])

Eine wichtige Vereinsart, die gleichfalls ihrem Wesen nach eine genossenschaftliche ist, stellen die landwirtschaftlichen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, meist von lokalem Umfang, dar. Sie reichen schon lange vor die Zeit des Beginns der modernen deutschen

[1]) Vgl. den Rechenschaftsbericht des Verbandssekretärs Riehm auf dem XVII. Verbandstag des Verbd. d. badischen landw. Konsumvereine am 14. Mai 1900, G. P. von 1900, S. 177.

Genossenschaftsbewegung zurück und finden sich schon frühzeitig in den verschiedensten Versicherungsbranchen vor. Aber erst in den letzten Jahren wurde man sich ihrer Bedeutung mehr bewußt und benutzt sie zielbewußt und in organisatorisch weit ausgreifender Weise als die geeignetsten Versicherungsvermittler und -Kontrolleure und als Unterbau zu großen leistungsfähigen Rückversicherungsverbänden; gerade in einer der wichtigsten landwirtschaftlichen Versicherungsbranche, der Viehversicherung, sind sie berufen, das schwierige Problem derselben zu einer gedeihlichen Lösung zu bringen. Bahnbrechend ist in dieser Hinsicht das Königreich Bayern unter der Initiative seines Ministers des Innern, Freiherrn von Feilitzsch, vorgegangen; am 1. November 1896 trat die bayerische Landesviehversicherungsanstalt ins Leben, die auf solchen lokalen Ortsviehversicherungsvereinen aufgebaut ist und im November 1899 bereits 1312 zu ihren Mitgliedern zählte.[1])

Nicht vergessen seien ferner die genossenschaftlichen Kulturunternehmungen, insbesondere die Be- und Entwässerungsgenossenschaften, welche im Laufe des 19. Jahrhunderts in den meisten Staaten besondere gesetzliche Grundlagen erhielten; wie eingangs unserer Schrift erwähnt, gehören auch sie zu den ältesten Zeugen genossenschaftlicher Thätigkeit.

Genossenschaften zum Zwecke der gemeinsamen Bebauung von Grund und Boden sind unserem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen noch fremd; vereinzelt haben genossenschaftliche Theoretiker in der möglichsten Ausdehnung derartiger gemeinsamer Thätigkeit das Heil für die Landwirtschaft und zugleich für die in der Gegenwart krisenschwangere Industrie erblickt.[2]) Sie fordern damit im Grunde genommen nichts anderes als die bewußte Rückkehr zu ähnlichen agrarischen Wirtschaftsgebilden, welche am Anfange der Geschichte der Landwirtschaft allgemein anzutreffen sind. Uns kurz zu solchen Theoremen kritisch äußernd, glauben wir allerdings unsere Ansicht dahin aussprechen zu müssen, daß sich auch in der Landwirtschaft unter dem Druck der modernen Verhältnisse das Bedürfnis nach einer „Vergesellschaftung der Produktion“ mehr und mehr geltend machen wird; wir denken hierbei z. B. an die Kapital- und Personalassoziierung zum Betriebe eines gemeinsamen Gutes durch zwei oder mehrere Brüder, die das Gut geerbt haben u. s. f., wie es in Industrie, Gewerbe und Handel schon längst gang und gäbe ist. Hierbei kann jedoch die Zahl der beteiligten Wirtschafter nur eine ganz beschränkte sein, und die juristische Form wird dem Handelsrecht entlehnt werden müssen; die von jenen

---

[1]) Vgl. über dieselbe die neueste Denkschrift „Stand des landw. Genossenschaftswesens in Bayern 1899“ S. 114 f. u. die Denkschrift der k. b. Versicherungskammer „Die bayer. öff. Landesanstalten f. Brand-, Hagel- u. Viehversicherung“ 1899 S. 100 f.

[2]) Vgl. z. B. Fr. Oppenheimer, Die Siedelungsgenossenschaft. Leipzig 1896.

Theoretikern geforderte gemeinsame Bebauung und Benutzung von Grund und Boden durch Genossenschaften mit nicht geschlossener Mitgliederzahl kann nur bei extensivem Landwirtschaftsbetrieb in größerem Umfange zur Geltung kommen. Sollte die Landwirtschaft in einigen Gegenden Deutschlands durch nachhaltig niedrige Getreidepreise und zugleich durch andauernd höhere Produktionskosten gezwungen werden, zum extensiven Betrieb, vor allem zur Weidewirtschaft, überzugehen, so müßte bei parzelliertem Grundbesitz die genossenschaftliche Form zum Zwecke der gemeinsamen Bebauung und Benützung von Grund und Boden in erhöhtem Maße zur Anwendung kommen.

Die landwirtschaftlichen Genossenschaften und ihre Organisationen stehen in so vielfacher Beziehung zu dem Wohl und Wehe der ihnen anvertrauten Genossen, daß sie denselben auch nach anderen Richtungen als den bereits erwähnten Vorteile zuwenden. Ein Hauptbeispiel ist die Erwirkung günstiger Versicherungsbedingungen für die Genossen bei den verschiedenen Versicherungsgesellschaften; diese Vermittlungsthätigkeit ist indes ihrem Wesen nach nichts anderes als die Vermittlung gemeinsamen Warenbezuges, indem hier ein Engroseinkauf, wenigstens ein offerierter, von Versicherungspolizen stattfindet.

Es kommt dann das ganze Gebiet der ländlichen Wohlfahrtspflege in Betracht, auf welchem den Genossenschaften Gelegenheit gegeben ist, mit den anderen hierzu berufenen Faktoren erfolgreich mitzuwirken; es sei nur an die Bedeutung von Baugenossenschaften für die ländlichen Arbeiter erinnert, welchen man neuerdings ein lebhafteres Interesse entgegenzubringen scheint.

Über die Frage der Besteuerung der Genossenschaften, die wir nicht unerwähnt lassen wollen, ist eine umfangreiche Litteratur erschienen; die wichtigste derselben haben wir eingangs unter Quellen citiert. Aus den Kreisen der Genossenschaften redet man erklärlicherweise einer möglichst weitgehenden Steuerfreiheit das Wort, so auch Dr. J. Wernicke, während man in den Kreisen der Wissenschaft, wie Prof. Dr. G. Schanz in seiner grundlegenden Arbeit aus dem Jahre 1886 (Finanzarchiv, Jhrg. 1886, S. 674 ff.) und in seiner Entgegnung auf die Abhandlung von Wernicke, einer gegenteiligen Auffassung zuneigt. Auch die Steuergesetzgebung hat die Tendenz, das privilegium odiosum der Genossenschaften möglichst zu beseitigen. Auf die Dauer werden sich die Genossenschaften den verschiedenen Steuern nicht entziehen können; je leistungsfähiger eine Genossenschaft ist, desto mehr tritt ihr Geschäftscharakter hervor, und sie wird dann auch die Konsequenzen in steuertechnischer Beziehung über sich ergehen lassen müssen.

Fünfter Abschnitt.

Quellen: Sitzungs-Protokoll der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland am 18. April 1899 zu Frankfurt a/M. Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt von 1899, Nr. 5. — Außerordentlicher Vereinstag des General-Anwaltschaftsverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland am 18. April 1899 zu Frankfurt a/M. Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt von 1899, Nr. 6. — Dr. Faßbender, Neuwieder Raiffeisenkalender für 1900, die Neugestaltung unseres Verbandes. S. 18—21. — Verhandlungen der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland am 27. Juni 1900 zu Frankfurt a/M. — Jahresbericht der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes für 1899/1900. — Die neuen Satzungen der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland, des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften für Deutschland und des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Reorganisation der Raiffeisenschen Organisation an der Wende des Jahrhunderts und Abänderung der Statuten des Allgemeinen Verbandes am 14. August 1900.[1]

Die rasche Entwicklung, welche die einzelnen Genossenschaftszweige in dem letzten Jahrzehnt des verflossenen Jahrhunderts genommen haben, und die intensive genossenschaftliche Arbeit in allen Staaten und Landesteilen Deutschlands, die Inangriffnahme neuer genossenschaftlicher Aufgaben auf der ganzen Linie der landwirtschaftlichen Produktion und das starke Koalitionsbedürfnis der deutschen Landwirtschaft, das sich in

[1] In unserer Darstellung haben wir stets die Ausdrücke „Raiffeisensche Organisation“ und „Allgemeiner Verband“ gebraucht und die Ausdrücke „Neuwieder“ und „Offenbacher“ Verband soviel wie möglich vermieden. Neuwied hat mit der Raiffeisenorganisation nichts zu thun. Die Neuwieder „Kreise“ haben früher immer an Raiffeisen genörgelt, der Stadt Neuwied verdankt die Organi-

allerseits auftauchenden Organisationsbestrebungen zeigt, zwangen auch die beiden führenden Verbände des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, auf eine weitere Ausgestaltung ihrer Organisationsformen bedacht zu sein. Nach und nach hatten sich im Verlaufe des letzten Jahrzehntes neue Geschäfts- und Verwaltungsorganisationen in die Reihen ihrer bereits bestehenden eingefügt, und um die Wende des Jahrhunderts, in den Jahren 1899 und 1900, gingen die beiden Verbände zu Statutenänderungen über, um den zeitgemäßen Anforderungen des Genossenschaftswesens gerecht zu werden, ihre Organisation zu festigen und für die Zukunft lebensfähig zu erhalten. Für die Geschichte des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland beginnt damit, wenn man unsere Einteilung der vergangenen 50 Jahre deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaftsgeschichte gut heißen will, die *fünfte Periode*.

Die *Raiffeisensche Organisation* sah sich zu einem energischen operativen Eingriff in ihren bisherigen Organismus genötigt; freiere Bahn mußte für die vielgestaltige Genossenschaftsarbeit ihres umfangreichen Geltungsgebietes gemacht werden, und es galt, sie „aus einem patriarchalisch-absoluten Einheitsstaate zu einem konstitutionellen Bundesstaate nach dem Muster des Deutschen Reiches" zu reorganisieren. Das unbestreitbare Verdienst, zu solcher organisatorischen Umgestaltung des Raiffeisenschen Verbandes die Anregung gegeben zu haben, gebührt, wie auch in dem Jahresbericht auf der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse am 27. Juni 1900 ausdrücklich an-

sation gar nichts. Raiffeisen war Bürgermeister von Heddesdorf und hat dort und nicht in Neuwied bis zu seinem Lebensende gewohnt. Auch die heutige Zentrale liegt nicht in Neuwied, sondern in Heddesdorf; im Laufe der Zeit ist allerdings Heddesdorf so nahe an Neuwied herangebaut worden, daß äußerlich beide zusammen gehören, aber bis heute sind Heddesdorf und Neuwied immer noch getrennte Gemeinwesen. Daß man die Organisation mit Neuwied in Verbindung bringt, ist für Neuwied eine ganz unverdiente Ehre; ganz das gleiche gilt bez. des „Offenbacher" Verbandes von der Stadt Offenbach a M. Nur der zufällige Sitz des Verbandes in dieser Stadt hat ihm zu dem Namen „Offenbacher Verband" verholfen; mit der Verlegung des Sitzes nach Darmstadt am 1. Oktober 1900 werden hoffentlich diese Bezeichnung und die noch weniger sympathischen, wie Offenbacher Kassen, Offenbacher Prinzip, Offenbacher System rc., bald und vollständig aus der Terminologie des deutschen Genossenschaftswesens verschwinden. Die Bezeichnung „Raiffeisensche" anstatt „Neuwieder" Organisation erscheint eher berechtigt, weil Raiffeisen ihr Gründer war, desgleichen Raiffeisenverein, weil die Form von Raiffeisen stammt; indes erscheint der zu häufige Gebrauch des Wortes Raiffeisen, so in den Zusammensetzungen Raiffeisenbote, Raiffeisengeist und in dem viel sagen wollenden, aber nichts sagenden Ausdruck „Raiffeisenmänner" kaum am Platz, abgesehen davon, daß solche Wortbildungen auch sprachlich nicht einwandfrei sind. *Sachliche* Bezeichnungen dürften für die Terminologie des deutschen Genossenschaftswesens am zweckdienlichsten sein.

erkannt wurde[1]), Dr. Faßbender-Köln, zur Zeit Verbandsdirektor der ländlichen Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation der preußischen Rheinlande, den wir schon seit Beginn der 80er Jahre an den verschiedensten Punkten unserer Darstellung als begeisterten und erfolgreichen Arbeiter an dem Ausbau der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen kennen gelernt haben. Die zentralisierte Organisation, wie sie Raiffeisen von einem Punkte aus über ganz Deutschland geschaffen hatte, erschien Dr. Faßbender schon frühzeitig zu straff, und als er Mitte der 90er Jahre wieder in die Firma Raiffeisen und Konsorten und in die Raiffeisensche Organisation eintrat, soll er dies mit der festen Absicht gethan haben, auf eine zeitgemäße Umgestaltung derselben mit aller Kraft hinzuwirken, eine Annahme, die wohl gerechtfertigt erscheint, wenn man bedenkt, daß Dr. Faßbender bereits im Jahre 1883 als Vertreter des Provinzialismus auftrat und bei der Gründung des westfälischen Verbandes hervorragend beteiligt war.

Der historische Verlauf der Reorganisation, der bei der großen Bedeutung der Sache für das gesamte deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen wohl festgelegt zu werden verdient, ist folgender: Aus Anlaß verschiedener gelegentlichen kritischen Bemerkungen des Dr. Faßbender über die bestehende Organisationsform ersuchte der Aufsichtsrat der Zentralkasse den genannten durch Beschluß vom 10. August 1897 um ein Gutachten über die Konsequenzen einer eventuellen Beseitigung der Firma Raiffeisen, und infolgedessen erstattete Dr. Faßbender in der Aufsichtsratssitzung vom 24. Februar 1898 zu Frankfurt a M. zuerst über die Grundgedanken einer organischen Weiterbildung und Vereinfachung der Raiffeisenschen Organisation von dem Gesichtspunkte der Beseitigung der Firma Raiffeisen aus der Organisation einen ausführlichen Bericht. Am folgenden Tage, dem 25. Februar, hielt er auf Ersuchen des Aufsichtsrates wegen der Wichtigkeit der dargelegten Anschauungen denselben Vortrag auch in der gleichfalls zu Frankfurt a M. stattfindenden Filialdirektoren-Sitzung und fand in der Grundanschauung allseitigen Beifall. Es wurde daraufhin eine Kommission, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Aufsichtsrates, den Filialdirektoren und den Inhabern der Firma Raiffeisen, zur weiteren Bearbeitung der angeregten Fragen gewählt, und sämtliche Filialdirektoren wurden außerdem zur Erstattung schriftlicher Gutachten ersucht. Die erwähnte Kommission tagte am 12. und 13. Mai, sowie am 24. Mai, in welchen Sitzungen besonders Heller-Danzig den Gedanken der Bildung eines kollegialen, aus sämtlichen in Betracht kommenden Landesteilen zu bildenden Vorstandes der Organisation betonte. Nachdem in diesen

[1]) Verh. d. Generalvers. d. L. Z.-D.-K. am 27. Juni 1900, S. 4.

Sitzungen der Stoff einigermaßen gesichtet war, trat am 22. Juni 1898 der General-Anwaltschaftsrat zum erstenmal zusammen, um sich über den bei den beabsichtigten Reformen einzuschlagenden Weg schlüssig zu machen, worauf zur Ausarbeitung der Statuten geschritten werden konnte. Auf der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland zu Frankfurt a M. am 18. April 1899 legten dann Dr. Faßbender und Heller-Danzig nochmals in überzeugenden Referaten die für die Neugestaltung maßgebenden Gesichtspunkte dar, und die Annahme der neuen Statuten erfolgte hierauf mit Einstimmigkeit. Am Nachmittag desselben Tages fand ein außerordentlicher Vereinstag des General-Anwaltschaftsverbandes statt, und nach einem der Bedeutung des Tages entsprechenden Referate von Pfarrer Sell-Stepfershausen ergab auch hier die Schlußabstimmung über die revidierten Satzungen des General-Anwaltschaftsverbandes einstimmige Annahme derselben. Am 1. Juli 1899 wurde die Neugestaltung praktisch durchgeführt.

In geschäfts-organisatorischer Hinsicht erfolgte durch sie die Übernahme des Warenein- und Verkaufsgeschäftes auf die Zentraldarlehnskasse, indem bei dieser neben der Abteilung für Geldverkehr eine besondere Abteilung für Warenverkehr geschaffen wurde. Die Geschäfte, die bisher die Privatfirma Raiffeisen besorgt hatte, sind somit an eine auch der Form nach genossenschaftlich zu beurteilende Institution übergegangen; ein neues genossenschaftliches und gesondertes Wareninstitut zu gründen, mußte aus praktischen Rücksichten unterbleiben, und es erschien am einfachsten und zweckmäßigsten, die Zentraldarlehnskasse mit den Funktionen eines solchen zu betrauen. Die Firma Raiffeisen selbst ist auf Beschluß des Aufsichtsrates der Zentralkasse, nachdem sie in Bezug auf ihren Hauptzweck gegenstandslos geworden, während sie ihren Nebenbetrieb, die Druckerei, bis jetzt noch unverändert weiterführt, in Liquidation getreten, und Faßbender, Rexerodt und Heller sind als Liquidatoren bestellt. Es wird sich nun darum handeln, die Forderungen der Firma allmählich einzuziehen und ihr Vermögen flüssig zu machen, was längere Zeit in Anspruch nehmen wird. Das Vermögen der Firma besteht in den Häusern und Grundstücken zu Neuwied, in dem großen Raiffeisenhause mit allen Nebenbetrieben in Erfurt, in einem größeren Grundbesitze in Tilsit, der gelegentlich des Baues eines Kornhauses erworben werden mußte, aus verschiedenen anderen Häusern und Grundstücken an verschiedenen Orten, die meistens im Interesse von Genossenschaften für Lagerhäuser rc. notwendig waren, aus einer großen Zahl von Forderungen an einzelne Landwirte, aus einem Darlehen an die genossenschaftliche Düngerfabrik Unitas u. s. w. und schließlich in der Druckerei. Wie bereits oben Seite 374 und 375 mitgeteilt,

sollte das Vermögen der Firma einschließlich der Druckerei einer unter staatlicher Kontrole zu bildenden Raiffeisenstiftung überwiesen werden; zur Zeit scheint man über die definitive Lösung der in Betracht kommenden Fragen noch nicht schlüssig zu sein.

Den infolge der Reorganisation zu reinen Kreditinstituten gewordenen Genossenschaftsbanken[1]) für die Betriebsgenossenschaften der einzelnen Filialbezirke wurde durch eine Statutenbestimmung der Zentraldarlehnskasse die Möglichkeit gewährt, mit derselben in Geschäftsverkehr zu treten. So sind nun auch die Betriebsgenossenschaften in organischer Weise in die Raiffeisensche Organisation eingefügt, indem sie einerseits an den Vorteilen der Zentralisation in Bezug auf den Warenverkehr, den auch sie der Zentraldarlehnskasse und deren Filialen übertragen, teilnehmen, anderseits in Bezug auf den Geldverkehr landschaftlich selbständig gestaltet sind, ohne einer Zentralgeldausgleichstelle nötigenfalls zu entbehren.

In verwaltungs-organisatorischer Hinsicht erfolgte vor allem die Annahme des Prinzipes der Dezentralisation, das schon seit Mitte der 90er Jahre auf die Geschäftsorganisation Einfluß zu gewinnen begann und durch die Reorganisation in vollem Umfange zur Geltung kam. Es sind Gedanken und Grundsätze des Allgemeinen Verbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften sowie der provinziellen und einzelstaatlichen Revisionsverbände, welche jetzt in den Reihen der Raiffeisenschen Organisation offen ausgesprochen werden. „Gerade in Deutschland müssen wir“, so hieß es in dem Referate des jetzigen Generalanwaltes Heller am 18. April 1899, „auf Grund unserer ganzen historischen und politischen Entwicklung und im Hinblick auf die großen wirtschaftlichen Verschiedenheiten unseres Vaterlandes besondere Rücksicht auf die einzelnen Landesteile und deren entsprechende Vertretung bei allen Vereinigungen, welche sich über das ganze Reich erstrecken, nehmen.“ Im Verfolg dieses neuen anerkannten Prinzipes wurde der größte Wert darauf gelegt, daß die Verwaltung der Gesamtorganisation einen durchaus korporativen Charakter erhielt. Abgesehen davon, daß die gesamte Last der ganzen Verwaltung auf die Dauer unmöglich wie bisher auf den Schultern zweier Vorstandsmitglieder hätte ruhen können, wurde es als ein durchaus gerechtfertigtes Verlangen der einzelnen Landesverbände anerkannt, ebenso wie nach den bisherigen Statuten schon im Aufsichtsrate, so auch im Vorstande vertreten zu sein.

Nach den neuen Statuten besteht der Vorstand der Zentraldarlehnskasse aus dem Generaldirektor und den Leitern sämtlicher Filialen, welche von nun an den Titel „Verbandsdirektor“ führen Der General-

[1]) Vgl. über dieselben oben S. 333.

direktor hat keine Reservatrechte, er ist nur Vorsitzender des Vorstandes, also primus inter pares, und hat als solcher die Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtvorstandes, wie die Verbandsdirektoren diejenige der einzelnen Verbände. Entgegen den früheren Bestimmungen geschieht nun auch die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der Zentraldarlehnskasse nicht mehr in völlig freier Weise, sondern die Generalversammlung ist gebunden, aus jedem Landesteil (Filialbezirk) mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder und zwei Stellvertreter derselben zu wählen, und zwar sollen diese auf Vorschlag der Verbandstage oder Verbandsausschüsse der einzelnen Landesteile gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder eines Filialbezirkes bilden zugleich den Beirat ihrer Filiale, indem sie in engster Fühlung mit dem betreffenden Verbandsdirektor einen gebührenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Filiale ausüben.[1])

Die Statuten des Generalanwaltschaftsverbandes, welcher nun den kürzeren Namen „Generalverband" hat, bestimmen, daß Vorstand und Aufsichtsrat der Zentralkasse zugleich Vorstand und Aufsichtsrat des Generalverbandes sind. Demgemäß wurde der frühere Name Generalanwaltschaftsrat in „Aufsichtsrat" umgeändert. Eine wichtige verwaltungsorganisatorische Neuerung ist die, daß nun auch der Schwerpunkt der Revisions- und Organisationsthätigkeit prinzipiell in die Verbandsbezirke verlegt ist; die im Außendienst thätigen Beamten, die Revisoren, unterstehen nicht mehr wie bisher der Zentrale, sondern den Verbandsdirektoren, und die Gründung von Genossenschaften, sowie deren Einrichtung, Pflege und besonders die Revision geschieht dementsprechend jetzt unter der Leitung der betreffenden Verbandsdirektoren. Desgleichen wird von jedem Verbande eine eigene Verbandskasse geführt, in welche die Jahresbeiträge seiner Genossenschaften und die andern Einnahmen fließen, und aus welcher die Gehälter der Revisoren, die Reisekosten u. s. w. gezahlt werden. Alle Anfragen der Genossenschaften über Revision, Rechtsfragen u. s. w. sind ausschließlich an die Verbandsdirektoren zu richten und von diesen zu beantworten. Ebenso werden von den Verbandsdirektoren die Revisionsprotokolle und Bilanzen der Genossenschaften bearbeitet.

Eine Revision der einzelnen Verbände und Filialen erfolgt jährlich durch eine Kommission, bestehend aus einem ständigen Generalrevisor, einem Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliede. Eine treffliche Einrichtung ist noch die Bildung von ständigen Kommissionen innerhalb des Vorstandes zur Vorberatung der einzelnen Gegenstände; solche Kommissionen

[1]) Vgl. über die Stellung der Aufsichtsratsmitglieder in ihren Bezirken § 16 des Statuts; derselbe Paragraph enthält auch Bestimmungen über sog. ehrenamtliche Verbandsvertreter, die gleichfalls, wo sie gewählt sind, wie die Aufsichtsratsmitglieder des betreffenden Bezirks Mitglieder des Beirates sind.

bestehen für Finanz- und Handelssachen, Preßwesen, Versicherungswesen u. s. w. Der Austausch von Erfahrungen aus den einzelnen Landesteilen, die gemeinsamen Beratungen und das gemeinsame Vorgehen in geschäftlichen und anderen Dingen, wie es nun durch den korporativen Vorstand ermöglicht ist, bieten große Vorteile.

Schon jetzt kann man sein Urteil dahin äußern, daß sich diese einschneidenden Neuerungen der Raiffeisenschen Organisation bewährt und die Erwartungen erfüllt haben, welche die fortschrittlichen Elemente der Genossenschaftskreise des Generalverbandes auf sie setzten. Der organisatorische Erfolg besteht vor allem darin, daß man sich die Vorteile der Dezentralisation aneignete, ohne diejenigen der Zentralisation zu verlieren; trotz der Abstufung und selbständigen Gliederung nach unten hin bleibt der große Revisionsverband mit dem derzeitigen Sitze zu Neuwied als Ganzes bestehen, und er hat nur seine Funktionen auf eine Anzahl Verwaltungsstellen für die einzelnen Genossenschaftsgebiete Deutschlands übertragen und verteilt. Desgleichen vollzieht sich der gesamte Geld- und Warenverkehr, durch deren Zusammenfassung nunmehr die Einheitlichkeit der Verwaltung erheblich gewonnen hat, nach wie vor für das ganze Reich durch Vermittlung einer *juristisch einheitlichen* Organisationsform, wenn auch die Abwicklung aller Geschäfte in den einzelnen Verbänden vor sich geht. Die geschlossene Phalanx mit der Aufgabe, den Kampf für die wirtschaftlichen Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu führen, ist stehen geblieben, und es gilt nur, die Lücken, welche die bisherige Zentralisierungstendenz in den einzelnen Reihen und Gliedern hier und da verursacht hat, so rasch wie möglich auszufüllen. Man muß gestehen, daß gerade jene so oft verständnislos geschmähte Zentralisation der Raiffeisenschen Organisation für die Lösung der modernen genossenschaftlichen Aufgaben große Vorteile in sich birgt, indem sie nun auf das richtige Maß in verwaltungs- und geschäftsorganisatorischer Hinsicht gebracht ist, und durch den neuen Schritt zur Dezentralisation zugleich die Vorzüge der bisher sogenannten selbständigen Landes- und Provinzialverbände gewonnen worden sind.

Für das gesamte deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen bedeutet die bereits in vollem Umfange durchgeführte Reorganisation vor allem eine wesentliche Vereinfachung der organisatorischen Situation, indem sich die unteren Organisationsstufen des Raiffeisenschen Verbandes und des Allgemeinen Verbandes in territorialer Hinsicht genähert, teilweise sich einander völlig konform gestaltet haben, wodurch eine bessere Basis für eine gemeinsame genossenschaftliche Thätigkeit der beiden in den einzelnen Ländern und Provinzen Deutschlands geschaffen worden ist.

Ende April 1900 reichte der bisherige Generaldirektor Theodor Kremer sein Abschiedsgesuch ein, das auch unter Bewilligung einer entsprechenden Pension von Vorstand und Aufsichtsrat angenommen wurde. 22 Jahre lang hat er, der rocher de bronce streng Raiffeisenscher Observanz, der Neuwieder Organisation in Treue gedient. An seine Stelle wurde in der Aufsichtsratssitzung vom 26. Juni 1900 auf einstimmigen Vorschlag des Gesamtvorstandes der Verbandsdirektor Heller-Danzig, ein organisatorisch sehr begabter und energischer Mann, zum Generaldirektor der Raiffeisenschen Organisation gewählt. In der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse am folgenden Tage erstattete er bereits den Jahresbericht, indem er zugleich sein genossenschaftliches Programm entwickelte. Er bekundete darin eine friedfertige Gesinnung gegenüber anderen genossenschaftlichen Bestrebungen, insbesondere eine freundliche Stellungnahme gegenüber der Organisation des Allgemeinen Verbandes und deren Anwalt Haas, bekannte sich offen zu dem Prinzipe der Dezentralisation in dem durch die Reorganisation zur Geltung gekommenen Umfange, erklärte jedoch, „das teuere Raiffeisensche Vermächtnis der wirtschaftlichen Zentralisierung im Kampfe gegen die genossenschaftlichen Widersacher ebensowenig jemals preisgeben zu wollen wie die alten bewährten Raiffeisenschen Prinzipien in den Einzelgenossenschaften."

Der Generalverband ländlicher Genossenschaften zu Neuwied und seine Zentraldarlehnskasse waren kaum in ihrer neuen Form am 1. Juli 1899 in Thätigkeit getreten, als auch schon der Allgemeine Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften Vorbereitungen zur Abänderung seiner Statuten traf. Den unmittelbaren Anlaß hierzu gab die Gelegenheit, der Organisation nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß den Bestimmungen desselben eine ausreichende, rechtliche Stellung zu sichern; sodann machte sich auch bei dem großen Umfange der Organisation, welche am 1. Juli 1900 bereits mehr als die Hälfte des Gesamtbestandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in sich schloß, bei den organisatorischen Anforderungen der verschiedenen neuen Genossenschaftsbranchen und in Anbetracht der Stellung des Allgemeinen Verbandes innerhalb der berufsgenossenschaftlichen Konzentrationsbestrebungen der deutschen Landwirtschaft ein Bedürfnis nach Verbesserung und Erweiterung seiner inneren Organisation geltend. Bekanntlich hatte dieselbe seit der im Jahre 1883 erfolgten Begründung des Verbandes keine nennenswerte Änderung und Erweiterung erfahren, und die bisher geltenden Satzungen hatten durch Beschluß des Allgemeinen Vereinstages zu Darmstadt am 21. August 1890 ihre Fassung erhalten.

In der Septembersitzung 1899 wählte der Verwaltungsausschuß

des Allgemeinen Verbandes eine Kommission von 3 Mitgliedern, welche durch Beschluß des Verwaltungsausschusses vom 2. März 1900 durch zwei weitere Mitglieder verstärkt wurde. Diese Statutkommission, bestehend aus den Herren Haas, Bangratz, Bischoff, Havenstein und Johannßen, hat den von dem Anwalt ausgearbeiteten Entwurf geprüft; der Verwaltungsausschuß hat dann in seiner Sitzung vom 18. Mai 1900 den Entwurf eingehend beraten. Derselbe wurde nun ordnungsmäßig auf die Tagesordnung des Vereinstages zu Halle a. S. im August 1900 gesetzt, am 12. August beschloß eine Verwaltungsausschußsitzung noch einige Abänderungen, und am 13. August erfolgte die en bloc-Annahme des neuen Satzungsentwurfes durch die nichtöffentliche Vertreterversammlung des Allgemeinen Vereinstages zu Halle a. S. Den Vorschlägen dieser Versammlung gemäß wurde in der öffentlichen Hauptversammlung des Vereinstages am 14. August die en bloc-Annahme befürwortet, und es erfolgte dieselbe auch mit Einstimmigkeit.

Nach den neuen Satzungen soll der Allgemeine Verband durch Eintragung in das gerichtliche Vereinsregister gemäß § 21 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Rechte eines eingetragenen Vereins erwerben; dadurch wird er die so notwendige Rechtsfähigkeit im Rahmen der im Bürgerlichen Gesetzbuch aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen erlangen und seine Aktionsfähigkeit wesentlich erhöhen. Seine offizielle Bezeichnung ist nun die schon bisher übliche „Allgemeiner Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften“, seine Aufgaben bleiben dieselben wie früher. Zum Beitritt sind von jetzt ab nur noch Verbände von landwirtschaftlichen Genossenschaften berechtigt, während einzelstehende landwirtschaftliche Genossenschaften als solche nicht mehr aufgenommen werden, ein Fall, welcher indes schon bisher fast kaum vorkam. Der Eintritt ist beim Anwalte anzumelden; die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Verwaltungsrates. Besteht zur Zeit der Beitrittsanmeldung in der betreffenden Provinz oder dem Lande bereits ein dem Allgemeinen Verband angehöriger Verband, so soll die Aufnahme in der Regel nur mit Zustimmung des letzteren geschehen. Nach ausdrücklicher Bestimmung des § 5 Abs. 1 b besitzen die den angeschlossenen Provinzial- und Landesverbänden angehörigen Genossenschaften eo ipso auch die Mitgliedschaft des Allgemeinen Verbandes, eine Bestimmung, welche nicht unwesentlich erscheint; mit dem Austritt eines Verbandes scheiden auch die demselben angeschlossenen Genossenschaften ohne weiteres aus.

Im allgemeinen hält der Allgemeine Verband an seinem bisherigen Grundsatz fest, nur Verbände, die das Gebiet einer Provinz oder eines Landes umfassen, in seine Organisation aufzunehmen; gemäß § 4 der

Satzungen soll der Allgemeine Verband sich nach wie vor im Bereich der preußischen Monarchie in der Regel in Provinzial-, im übrigen Reichsgebiet in der Regel in Landesverbände gliedern. In verwaltungs-organisatorischer Hinsicht ist also das Prinzip der Dezentralisation statutarisch vollständig beibehalten, dagegen enthält § 5 Abs. 2 eine wichtige Neuerung, welche jenes Prinzip durchbricht. Nach ihm kann nämlich die Mitgliedschaft vom Gesamtausschusse außerdem solchen, dem landwirtschaftlichen Genossenschaftszwecke dienenden, die Rechtsfähigkeit besitzenden Geschäftsanstalten auf Antrag verliehen werden, deren Thätigkeit sich auf ein größeres, die Bezirke aller oder einer größeren Zahl von Provinzial- und Landesverbänden umfassendes Gebiet erstreckt. Man hat dadurch die statutarische Möglichkeit geschaffen, bestehende oder neu entstehende Zentralgeschäftsanstalten als Mitglieder der Organisation zu besitzen und aufzunehmen, es sei nur erinnert an die in der eigenen Organisation des Allgemeinen Verbandes bestehende und ihm bereits auch unmittelbar angeschlossene Großhandelsgesellschaft der deutschen landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, e. G. m. b. H., zu Hamburg, sowie an die neuerdings geplanten Organisationen zwecks Konzentration des genossenschaftlichen Butterabsatzes. Die Mitgliederrechte und Pflichten sind dieselben wie bisher.

In die bisher bestehenden 3 Organe des Verbandes (Vereinstag, Verwaltungsausschuß, Anwalt) sind zwei weitere eingefügt worden. Der Vereinstag hat nun die Bezeichnung „Deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaftstag" erhalten; er bildet die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches und besteht aus den Abgeordneten der die Mitgliedschaft besitzenden Verbände, Genossenschaften und Zentralgeschäftsstellen. Seine Funktionen sind im großen und ganzen dieselben wie nach dem früheren Statut; er tritt in stetem Wechsel in den einzelnen Provinzial- und Landesverbandsbezirken, regelmäßig jährlich einmal zusammen, der Verbandsbezirk, in welchem er abgehalten werden soll, wird jedesmal auf dem Genossenschaftstag des vorhergehenden Jahres bestimmt. Die Einladung erfolgt auf Beschluß des Verwaltungsrates durch den Anwalt, die Tagesordnung wird von dem Verwaltungsrate festgesetzt; in gewissen Fällen ist auch die Einberufung außerordentlicher Genossenschaftstage vorgesehen.

Zwischen dem Genossenschaftstag und dem Anwalt fungieren von nun an gemäß den neuen Statuten drei Verwaltungsorgane an Stelle des bisher lediglich bestehenden Verwaltungsausschusses; ein Gesamtausschuß, der Verwaltungsrat und Sonderausschüsse. Der Gesamtausschuß besteht aus den gleichen Mitgliedern wie der bisherige Verwaltungsausschuß, aus dem Anwalt und den Direktoren der dem All-

gemeinen Verbande angeschlossenen Provinzial- und Landesverbände, außerdem noch gemäß einer völlig neuen Bestimmung aus fünf Vertretern von Zentralgenossenschaften und je einem Vertreter der nach § 5 Abs. 2 aufgenommenen Zentralgeschäftsanstalten. Er wählt auf fünf Jahre seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte; der Anwalt kann gewählt werden. Der Gesamtausschuß ist also die Gesamtheit der Vertreter der der Organisation angeschlossenen Körperschaften und kann als Oberinstanz über Verwaltungsrat und Anwalt bezeichnet werden; er ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Wohl lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen hat man neben ihm einen kleineren Verwaltungsrat konstituiert, der dem Anwalt als ständiger Beirat dienen soll; derselbe besteht aus dem Anwalt selbst als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf vom Gesamtausschusse aus seiner Mitte zu wählenden weiteren Mitgliedern. Die Wahl der letzteren erfolgt jedesmal auf fünf Jahre. Der Verwaltungsrat tritt zusammen, so oft das Bedürfnis es erheischt, und zwar erfolgt die Berufung durch den Anwalt. Besonders sei noch erwähnt, daß ihm auch die Genehmigung der Dienstverträge mit den Oberbeamten der Anwaltschaft zusteht, während hierin der Anwalt bisher völlig freie Hand hatte. Als zeitgemäße und notwendige Ergänzung der bisherigen Statuten sind sodann gemäß § 28 der neuen Satzung Sonderausschüsse vorgesehen und zwar zunächst drei für Zentralkreditgenossenschaften, für Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften und für die Zentralbutterverkaufsgenossenschaften und Molkereigeschäftsverbände. Diese Zentralgenossenschaften haben im Gesamtausschuß fünf Vertreter, von denen je zwei von den beiden ersten Gruppen und einer von der letzten Gruppe gewählt werden. Jeder Sonderausschuß besteht aus dem Anwalt oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und je einem Vertreter der Zentralgenossenschaften des betreffenden Geschäftszweiges; jeder ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Etwas völlig neues sind diese Sonderausschüsse in der Organisation des Allgemeinen Verbandes nicht; denn wir haben bereits im Laufe unserer Darstellung die sog. Zentralkassenkonferenzen seit dem Jahre 1897, den Geschäftsausschuß I für Einkaufswesen seit 1894 und den Geschäftsausschuß II für Molkereiwesen seit 1895 des nähern kennen gelernt; indes ist nun ihre Existenz statutarisch gesichert und zugleich wurde ihnen Sitz und Stimme in der Verwaltung der Gesamtorganisation zugeteilt, was einem längst gefühlten Bedürfnis entspricht. Nach § 23 Z. 8 des Statuts kann der Gesamtausschuß über die Einsetzung von weiteren Sonderausschüssen und Kommissionen Beschlüsse fassen.

Der Anwalt ist der Vorstand des Allgemeinen Verbandes im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches; bisher wählte der Ver-

waltungsausschuß den Anwalt und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Nunmehr werden beide auf Vorschlag des Gesamtausschusses vom Genossenschaftstage, der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von fünf Jahren mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, eine andere Wahlzeit kann beschlossen werden; hinsichtlich der Personenauswahl des Anwalts ist künftighin ein größerer Spielraum gelassen. Die Aufgaben des Anwaltes sind dieselben geblieben.

§ 34 bis 41 der neuen Statuten enthalten Bestimmungen über das Kostenwesen, über Tagegelder und Reisekosten, über Beschlußfähigkeit, Abstimmung Satzungsänderung und Auflösung.

In diesem Zusammenhange sei auch darauf hingewiesen, daß der Allgemeine Verband im Jahre 1898 eine „Beamtenwohlfahrtskasse" und auf Grund eines Vertrages mit dem Deutschen Privatbeamtenverein in Magdeburg die „Versicherungskasse der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbeamten" einrichtete.[1])

Im Gegensatz zu der Raiffeisenschen Organisation hatte der Allgemeine Verband das Glück, keine organischen Veränderungen seines Gesamtorganismus vornehmen zu müssen; mit Besonnenheit und zugleich weitem Blick das Prinzip der Dezentralisation seit seiner Gründung festhaltend, verfügt er in der Gegenwart bereits über fest konsolidierte, teilweise mustergültig ausgebaute und verwaltete Genossenschaftsverbände in den einzelnen Ländern und Provinzen Deutschlands und besitzt gerade in diesem festen Unterbau das Geheimnis seiner unzerstörbaren Kraft und die Garantie seiner inneren Gesundheit. Die Statutenänderung hatte so nur die Aufgabe, der Organisation die wünschenswerte Rechtsstellung zu verschaffen und Einrichtungen, welche schon in Übung waren, statutarisch festzulegen.

Nur eine bemerkenswerte Neuerung enthalten die nun geltenden Statuten; es ist die schon oben erwähnte Bestimmung des § 5 Abs. 2 über die Aufnahme von Zentralgeschäftsanstalten in den Allgemeinen Verband. Über die Tragweite dieser Bestimmung, die vielleicht einst noch berühmt werden kann, und ihre Konsequenzen für die Organisation des Allgemeinen Verbandes und darüber hinaus läßt sich noch nichts im voraus sagen, indes zeigt sie, daß man nunmehr auch innerhalb des Allgemeinen Verbandes ein größeres Interesse derartigen geschäftlichen Zentralen entgegenbringt, denen gegenüber man bisher eine ängstliche Zurückhaltung zeigte. Wir haben zwar im Laufe unserer Darstellung gesehen, daß sich in allen Genossenschaftsbranchen analog den Dezentralisationsbestrebungen der Raiffeisenschen Organisation im letzten Jahrzehnt mehr und mehr auch Zentralisations-

[1]) Näheres darüber vgl. Jahrbuch für 1898, S. 87—89.

bestrebungen des Allgemeinen Verbandes geltend machten; allein vielfach war nur eine gegenseitige Fühlungnahme das Resultat, nur teilweise ein gemeinsames geschäftliches Vorgehen, und ganz und gar blieben gemeinsame Zentralgeschäftsstellen aus. So fehlt dem Allgemeinen Verband im Gegensatz zu der Raiffeisenschen Organisation bis zur Gegenwart eine oberste Zentralkasse und auch für den Warenein- und -verkauf eine gemeinsame selbständige Geschäftszentrale am Sitze der Organisation. Zentralisierte Dezentralisation kann man die Organisationstendenz des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens der Gegenwart nennen, und wie es scheint, empfinden auch die führenden Kreise des Allgemeinen Verbandes mehr wie bisher jetzt ein Bedürfnis, die zu einer Zentralisation für ganz Deutschland geeigneten Organisationselemente in Zentralgeschäftsanstalten zusammenzufassen, um der zentrifugalen Kraft ihrer dezentralisierten Genossenschaftsgebiete einen zentripedalen Mittelpunkt entgegenzusetzen.

Nach Maßgabe von § 32 der neuen Statuten des Allgemeinen Verbandes vollzog sich noch ein anderes Ereignis, das von großer Bedeutung für den Allgemeinen Verband wie für das gesamte deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ist, wir möchten es fast so wichtig nennen wie selbst die Reorganisation der Raiffeisenschen Organisation. Auf dem Vereinstage zu Halle a/S. im August 1900 wurde der bisherige Anwalt des Allgemeinen Verbandes, Geheimer Regierungsrat Haas, mit Einstimmigkeit zum Anwalt auf Lebenszeit und Ökonomierat Johannßen-Hannover zum stellvertretenden Anwalt auf fünf Jahre gewählt. Dadurch hat der Allgemeine Verband endlich nach langem Hangen und Bangen einen Berufsanwalt erhalten, und die Kräfte des Genossenschaftsanwaltes Haas sind frei von sonstigen Berufspflichten geworden, so daß er sich nun ungestört ganz und allein der landwirtschaftlichen Genossenschaftssache Deutschlands widmen kann. Direktor des am 7. März 1872 von ihm selbst gegründeten landwirtschaftlichen Konsumvereins Friedberg, am 30. Juni 1873 Präsident des Verbandes der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine, am 22. Oktober 1879 Präsident des Verbandes der Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland, am 7. Juli 1883 Anwalt der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften, des späteren Allgemeinen Verbandes, am 23. August 1897 Vorsitzender der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, am 1. Dezember 1899 Vorsitzender der Deutschen Kornhauskommission und am 14. August 1900 Berufsanwalt auf Lebenszeit seines Allgemeinen Verbandes — das sind die Daten seiner bisherigen genossenschaftlichen Laufbahn. Mag es richtig sein, daß Geheimrat Haas das Opfer eines Verzichtes auf seine staatliche Anstellung für seine Organisation vielleicht etwas zu spät brachte,

mochte vielleicht dadurch manches in den letzten Jahren versäumt worden sein, und bei den immer wachsenden Anforderungen der genossenschaftlichen Kreise an den Anwalt Haas als den berufenen Führer der neu entstehendenen Genossenschaftsorganismen die Vermutung eine gewisse Berechtigung gehabt haben, daß unter der Last der Berufspflichten des Anwaltes am Sitze der Organisation nicht in der Weise gearbeitet werden konnte, wie es von einer so verantwortungsvollen Stelle verlangt werden muß, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß Geheimrat Haas den Zeitpunkt zur Übernahme der berufsanwaltschaftlichen Geschäfte überaus glücklich gewählt hat.

Der Friede zwischen den lange Zeit in Fehde miteinander liegenden Hauptorganismen, der Raiffeisenschen Organisation und dem Allgemeinen Verband, ist bereits geschlossen und noch ist es Zeit, die weitverzweigten Gebiete des eigenen Verbandes durch kraftvolle Organisationen von der Zentrale aus dauernd an denselben zu fesseln; die Ereignisse der letzten Jahre haben dazu geführt, daß das Genossenschaftswesen und der Allgemeine Verband in engere Fühlung mit den anderen landwirtschaftlichen Körperschaften und den agrarischen Kreisen kamen, und neuerdings hat die Reorganisation der Raiffeisenschen Organisation das Operationsfeld wesentlich vereinfacht. Alle günstigen Vorbedingungen sind also für den nunmehrigen Berufsanwalt des Allgemeinen Verbandes gegeben, seinem Lebenswerk zum vollendeten Abschluß zu verhelfen.

Schlußbetrachtung.

„Die wirtschaftlichen Ziele aller genossenschaftlichen Arbeiten sind gemeinsam und liegt es im Charakter des Genossenschaftswesens, die gemeinsamen Ziele auf immer größere Kreise auszudehnen."
Aufruf zur Gründung des Allgemeinen Verbandes vom Juni 1883.

Die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland ist in unseren Tagen an einem ähnlichen Ziele angelangt wie im Jahre 1883, nur sind die Größenverhältnisse nach allen Richtungen hin ausgedehntere und die Aufgaben höhere geworden. Damals galt es, die Einzelgenossenschaften in den verschiedenen Ländern und Provinzen Deutschlands zu Verbänden zusammenzuschließen und, soweit sie nicht isoliert für sich bestehen blieben, den beiden organisatorischen Mittelpunkten, die nun geschaffen waren, dem Anwaltschaftsverbande ländlicher Genossenschaften zu Neuwied und der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften, als Mitglieder zuzuführen; unsere Gegenwart sieht eine erweiterte Aufgabe, ein neues Problem, wie man es nennen kann, vor sich, die nun historisch gewordenen Organismen wieder in einer höhern Organisation zusammenzufassen und das allseits erstrebte Ziel eines einheitlich organisierten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens zum Wohle der deutschen Landwirtschaft zu erreichen.

Wie wir bereits an verschiedenen Stellen unserer Darstellung berichten konnten, haben sich die freundschaftlichen Beziehungen der Verbände, vor allem auch die der beiden früheren Rivalen gegenseitig in den letzten Jahren fortdauernd besser und enger gestaltet, und insbesondere ist es die gemeinsame Arbeit in der „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte" und in der jüngst konstituierten „Deutschen Kornhauskommission", welche die Annäherung der einzelnen Verbände wesentlich fördert. Als Niederschlag dieser Friedensstimmung macht sich schon

seit längerer Zeit in den offiziellen Preßorganen beiderseits ein kollegialer und freundlicher Ton bemerkbar; auf dem Vereinstage des Allgemeinen Verbandes zu Breslau im September 1899 waren zum erstenmale Vertreter der Raiffeisenschen Organisation als Gäste anwesend, und es kann als ein schönes Zusammentreffen bezeichnet werden, daß gerade in dem Jubiläumsjahr 1899, das die lebhafte Erinnerung aller Genossenschafter an die erste genossenschaftliche Organisationsthätigkeit von Schulze-Delitzsch und Raiffeisen wachrief, dem Einheitsgedanken der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisationen so sichtbarer Ausdruck verliehen wurde. Der neue Generalanwalt der Raiffeisenschen Organisation Heller nannte in seiner Programmrede auf der Generalversammlung der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse am 27. Juni 1900 zu Frankfurt a M. den Plan, für ganz Deutschland ein großes einheitliches Genossenschaftssystem herzustellen, so groß und schön, daß es des Schweißes der Edlen wert ist, und der Anwalt des Allgemeinen Verbandes Haas sprach am Schlusse seines Jahresberichtes zu Halle a S. im August 1900 erneut die Hoffnung aus, daß sich in absehbarer Zeit der Gedanke einer nationalen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation verwirklichen möge.

Soviel wir unterrichtet sind, wurde bereits auf maßgebenden Versammlungen der Raiffeisenschen Organisation und des Allgemeinen Verbandes über die Schritte zur Einigung beider Organisationen beraten, verschiedene Vorschläge wurden schon beiderseits gemacht; aber die Wege erwiesen sich als nicht gangbar. Ein weiterer Fortschritt ist in die Sache durch die neuen Statuten des Allgemeinen Verbandes gebracht worden, insofern nach § 5 Abs. 2 derselben nunmehr auch die Möglichkeit besteht, die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse zu Neuwied als Mitglied in den Allgemeinen Verband aufzunehmen. So sehr ein solcher Beitritt im Interesse einer weiteren gemeinsamen Arbeit begrüßt werden müßte, so wäre doch damit an und für sich wohl für die Sache einer Fusion nicht viel erreicht; hierzu wird es einschneidenderer operativer Eingriffe von seiten beider Organismen bedürfen.

Interessant ist der Standpunkt der Raiffeisenschen Organisation, den schon der Generalanwalt Heller am 27. Juni 1900 zu Frankfurt a/M. darlegte und der neuerdings nochmals in einer „Erklärung" des Generalanwaltes und sämtlicher Verbandsdirektoren präzisiert wurde; man wird zugestehen müssen, daß derselbe in mancher Hinsicht der Sachlage entspricht. Eine Vereinigung unseres Verbandes mit den Offenbacher Verbänden, heißt es in der Erklärung, würden wir mit größter Freude im Interesse der deutschen Landwirtschaft begrüßen. Wir würden zu diesem Zwecke selbst auf die Einheitlichkeit unseres Generalverbandes

(Revisionsverbandes) zu gunsten der Offenbacher Landes-Revisionsverbände verzichten, wenn zugleich eine allgemeine feste Vereinigung aller deutschen Genossenschaftsverbände auf dem Gebiete des Personalkredits, des Einkaufs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und des Verkaufes landwirtschaftlicher Erzeugnisse erfolgte und zwar auf Grund unserer Raiffeisenschen Landwirtschaftlichen Zentraldarlehnskasse für Deutschland zu Neuwied. Mit anderen Worten sollen hiernach im Falle einer Fusion die verwaltungsorganisatorischen Einrichtungen des Allgemeinen Verbandes einerseits und die geschäftsorganisatorischen Anstalten der Raiffeisenschen Organisation anderseits als κτῆμα εἰς ἀεί auf die neue Zentralorganisation übertragen werden; die übrigen Organisationen wären aufzugeben bezw. zweckmäßig in dieselbe einzufügen. Man sieht leicht ein, daß dann eine große Liquidationsperiode für die verschiedenen in Betracht kommenden Organisationen der beiden Verbände kommen würde, und beide hätten gleich große Opfer im Interesse der Sache zu bringen, was vielleicht gerade dazu beitragen dürfte, die Übergangszeit weniger schmerzlich zu machen und das Einheitswerk rascher zu fördern. Die Fusion bleibt vorläufig noch ein Problem; diejenigen, welche es lösen, werden sich unsterbliche Verdienste um die deutsche Landwirtschaft erwerben.

Die genossenschaftliche Organisation zieht immer weitere Kreise, und wie ihre Dimensionen wachsen, so erweitern sich auch ihre Aufgaben. Auf dem Gebiete des Personalkredits und des Einkaufs landwirtschaftlicher Bedarfsartikel sind die Organisationsfragen bereits zu einem gewissen Abschluß gelangt; die Durchführung jener Fusion wird nur noch eine Stärkung der genossenschaftlichen Elemente bringen. Wenn auch hier eine Grenze der Entwicklung, wie überall vorhanden ist, so ist doch eine Erreichung des Beharrungszustandes für die nächste Zeit noch kaum zu erwarten; anderseits ist indes auch zu bedenken, daß die Entwicklung des Genossenschaftswesens stets in Relation zu der Leistungsfähigkeit und dem wirtschaftlichen Vorankommen derjenigen Berufsklasse stehen wird, für die es arbeitet, deren Produktivität er erleichtern und erhöhen, aber nicht ersetzen kann. Die Aufgabe des genossenschaftlichen Verkaufes landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist in den letzten Jahren zu den alten hinzugekommen und wird neue Erscheinungen innerhalb des Genossenschaftswesens zeitigen; konsequenterweise wird die genossenschaftliche Organisation auf diesem Gebiete mehr und mehr Koalitionscharakter annehmen und so der Landwirtschaft ein Hauptmittel an die Hand geben, um sich im Interessenkampfe mit den übrigen Produktions- und Berufsständen ihre Existenz zu sichern. Ring gegen Ring! Syndikat gegen Syndikat! ist das Losungswort der modernen, von Interessenkämpfen durchtobten Volkswirtschaft. Es kann nicht aus-

bleiben, daß sich auch die Landwirtschaft, analog den Lohnkämpfen der Arbeiterschaft bis hinauf zu den Ringen des Großhandels und der Großindustrie, über kurz oder lang dieses Mittels bedienen wird; hierfür wird sie eines Tages, ohne daß man sich früher allgemein dessen bewußt war, an den Genossenschaften und ihren Organisationen die wichtigsten Exkutivorgane zur Ausführung besitzen. Zweifellos wird der Syndikatscharakter dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen der Zukunft sein charakteristisches Gepräge geben; fraglich ist, ob die Bewegung dann an den nationalen Grenzen Halt machen kann und wird.

Angesichts solcher weittragenden Aufgaben moderner Agrar- und Volkswirtschaftspolitik wird das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen seiner alten Ideale, seiner bisherigen Zuversicht und Ausdauer bedürfen. Seine bisherige Entwicklung in Deutschland war eine andauernd aufwärtssteigende, eine glänzende, und wir fanden im ganzen Verlaufe der fünfzig Jahre, denen unsere Darstellung gewidmet ist, nur wenig Gelegenheit zu ungünstiger Kritik. Vielleicht hätte in mancher Hinsicht noch mehr geleistet werden können — wir erinnern nur an den Stand der genossenschaftlichen Butterabsatzorganisation und an die zu lange vernachlässigte Frage des genossenschaftlichen Absatzes der Erzeugnisse des Handelsgewächsbaues; auch kann man zugeben, daß in den letzten Jahren im Zusammenhange mit der agrarischen Bewegung der Ruf nach Staatshilfe in einer den Gedanken der schaffensfreudigen, energischen Selbsthilfe etwas gefährdenden Weise von seiten landwirtschaftlicher Genossenschafter erging. Im Großen und Ganzen jedoch hat die Bewegung mit den Anforderungen der Zeit Schritt gehalten, und die Summe sozialpolitischer Arbeit, die in den Einzelgenossenschaften und ihren höhern Organisationen geleistet wird, sind ein erfreuliches Zeichen dafür, daß noch in unsern Tagen Schulze-Delitzschscher und Raiffeisenscher Geist in den Reihen des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens Wache hält. Die Mitglieder der Genossenschaften selbst, die breite Masse der am Genossenschaftswesen interessierten Landwirte zu thätigen, zielbewußten Mitarbeitern auf den verschiedenen Gebieten des genossenschaftlichen Lebens und zu würdigen Mitgliedern der genossenschaftlichen Selbstverwaltungskörper zu machen, das bleibt noch eine Hauptaufgabe für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen, die unter der äußern Hülle glänzender extensiver Entwicklung bei weitem noch nicht gelöst ist. „Wenn aber die Morgenröte des neuen Jahrhunderts aufsteigt", so schloß der Anwalt des Allgemeinen Verbandes, Geheimer Regierungsrat Haas, so begeistert wie damals, als unter seiner Initiative und Leitung am 30. Juni 1873 unter den zuckenden Blitzen und dröhnenden Donnerschlägen eines starken Gewitters der Verband

der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine gegründet wurde, seinen Jahresbericht auf dem Vereinstage zu Breslau im September 1899, „so möge sie glückverheißend auf dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen erstrahlen, sie möge verkünden, daß die Zukunft des Genossenschaftswesens, dieses mächtigsten Baues der nationalen Arbeit unseres Volkes auf wirtschaftlichem Gebiete, eine glänzende, eine gesicherte ist; sie möge aber auch verkünden, daß die genossenschaftlich geeinten deutschen Landwirte gewillt sind, in dem Genossenschaftswesen den festesten Hort für das weitere Gedeihen der Landwirtschaft und eine der gesichertsten Garantien für die endliche Wiederkehr einer durchweg befriedigenden Lage der Landwirtschaft zu erblicken, und daß sie aus diesem Grunde alles daran setzen wollen, um auch ihrerseits in einträchtigem Bemühen ihr Werk zu erhalten und die genossenschaftliche Organisation immer weiter zu stärken und zu vervollkommnen zu dauerndem Bestande.

Daß dem so sein und werden möge, das ist heute mein aufrichtigster Wunsch. Zu seiner Erfüllung möge unser Herrgott in Gnade seinen Segen geben!“

Mit diesem Wunsche schließen auch wir.

Nachtrag.

(In Klammer sind jeweilig die entsprechenden Seiten des Textes beigefügt.)

Quellen: Jahresbericht der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes für 1899/1900. — Vorläufige Nachricht über den XVI. Allgemeinen Vereinstag des Allgemeinen Verbandes zu Halle a S. am 13., 14. und 15. August 1900. Nr. 16 G. P. von 1900.

An der Hand der genossenschaftlichen Zeitschriften und Publikationen waren wir in der Lage, die geschichtliche Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland bis zum Herbst des Jahres 1900 zu schildern. Nur noch einiges wenige sei hier der Vollständigkeit halber nachgetragen.

In jüngster Zeit wurde die Auflösung der bisher als Aktiengesellschaft bestehenden „Ländlichen Zentralkasse“ zu Münster in Westfalen beschlossen unter Umwandlung derselben in eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht (S. 321). — Zum Präsidenten der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse wurde an Stelle des verstorbenen Freiherrn von Huene das seitherige Mitglied des Direktoriums Dr. Heiligenstadt und an seiner Stelle zum Mitglied der seitherige Direktor der Stettiner Landesgenossenschaftskasse Rittergutsbesitzer Dr. Zierold ernannt (S. 335). — Im September 1899 beschloß der Verwaltungsausschuß des Allgemeinen Verbandes bez. des Kainitgeschäftes, den ganzen Rabatt für die folgenden Jahre an die Verbände auszuschütten; die Beitragsfrage der Verbände wurde zu derselben Zeit neu geregelt (S. 285; vgl. Taschenbuch S. 195). — Der neue Lieferungsvertrag der „Bezugsvereinigung“ für das Jahr 1900 weist manche Erschwerungen und Verschärfungen auf; namentlich ist auch die erwartete Preiserhöhung eingetreten. Anderseits wurde jedoch einem allgemein und dringend ausgesprochenen Wunsche der der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte angeschlossenen Körperschaften gemäß die Gleichstellung mit den Händlern hinsichtlich der Rabattverwendung

erzielt. Dies ist als eine wesentliche Verbesserung anzusehen, da sie die landwirtschaftlichen Körperschaften konkurrenzfähig macht und damit einen höheren Bezug garantiert. Die Bezugsvereinigung vermittelte vom 1. Juli 1899 bis 20. Juni 1900 25863 Doppelwaggons Thomasphosphatmehl (S. 381 f.). — Die Deutsche Kornhauskommission hat beschlossen, ein kleines internes Blatt für die Kornhausgenossenschaften und zugleich eine für die in die Öffentlichkeit zu bringenden Nachrichten bestimmte Korrespondenz herauszugeben. Die Nr. I dieser „Mitteilungen der deutschen Kornhauskommission" ist am 1. Juli 1900 erschienen (S. 425).

Ferner seien im folgenden noch die neuesten statistischen Zahlen des deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens, wie sie der soeben erschienene Jahresbericht der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes für die Zeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1900 analog denen des Vorjahres enthält, der Hauptsache nach mitgeteilt, desgleichen auch noch einige wichtige, unsere Darstellung ergänzenden Beschlüsse des jüngsten Vereinstages des Allgemeinen Verbandes zu Halle a S. am 14. und 15. August 1900.

Im Jahre 1899/1900 wurden gegründet (aufgelöst) 651 (66) Spar- und Darlehnskassen, 104 (29) Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 170 (17) Molkereigenossenschaften, 123 (36) sonstige Genossenschaften, zusammen also 1048 (148) landwirtschaftliche bezw. ländliche Genossenschaften. Unter den 123 gegründeten sonstigen Genossenschaften befinden sich 6 Kornhaus- und Kornverkaufs-, 1 Bäckerei- und Müllerei-, 7 Brennerei- und Spiritusverkaufs-, 16 Tierzucht-, 8 Viehverkaufs- und 1 Schweinemetzgereigenossenschaft; ferner 8 Winzer-, 5 Obstbau- und Obstverwertungs-, 12 Eier- und Hühnerverkaufs-, 3 Gemüse- und Früchteverwertungs- und 56 sonstige Genossenschaften. Die Übersicht des Gesamtbestandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften ergibt am 1. Juli 1900: 9793 Spar- und Darlehnskassen, 1115 Bezugs-, 1917 Molkerei- und 811 sonstige Genossenschaften. Diese insgesamt 13636 Genossenschaften bildeten 80 % der in Deutschland überhaupt bestehenden eingetragenen Genossenschaften, deren Zahl zu derselben Zeit auf etwa 17400 gegenüber 16500 am 1. Juli 1899 geschätzt werden kann (S. 293—307).

Vom Gesamtbestande gehörten mehr wie die Hälfte dem Allgemeinen Verbande an, zusammen 7137 einschließlich 264 nicht eingetragenen Bezugsvereinen und zwar 42 Zentral-, 4440 Kredit-, 1379 Bezugs-, 1034 Molkerei- und 242 sonstige Genossenschaften; er umfaßte Mitte 1900 26 Verbände, die Mitgliederzahl seiner Genossenschaften betrug etwa 600000. Die 10 selbständigen Landes- und Provinzialverbände (zu den im Text aufgeführten ist hinzu-

gekommen der Verband im Hildesheimischen, welcher aus dem Allgemeinen Verbande austrat, sowie der Bezirks-Meiereiverband für Westholstein zu Hohenwestedt mit 77 Molkereigenossenschaften) einschließlich des Revisionsverbandes des Bundes der Landwirte zählten zusammen 2360 Genossenschaften zu ihren Mitgliedern. Der Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland zu Neuwied umfaßt am 1. Juli 1900 3480 Genossenschaften und zwar 11 Provinzialgenossenschaften, 3216 Kredit-, 34 Bezugs- und Absatz-, 63 Molkerei- und 156 sonstige Genossenschaften. Die Beteiligung der Verbandsgruppen am Gesamtbestande hat sich gegenüber dem Vorjahre nicht sehr verschoben (S. 308—316).

Die Statistik des neuen Jahresberichtes über die Zentralkassen zeigt, daß sich diese Institute entsprechend den Vorjahren weiter entwickelt haben. Der Gesamtumsatz sämtlicher Zentralkassen weist gegenüber dem Vorjahre eine Steigerung von 11 % auf und erreichte im Jahre 1899 die Höhe von 1248 Mill. Mk. (1898: 1121 Mill. Mk.). Das fremde Betriebsmaterial betrug Ende 1899 104 Mill. Mk. (Ende 1898: 96 Mill. Mk.), das eigene 8,4 Mill. Mk. (Ende 1898: 4,8 Mill. Mk.). Die Guthaben der Genossenschaften bei den Zentralkassen betrugen Ende 1899 61,6, ihre Schulden 94,9 Mill. Mk. Der Bedarf der Zentralkassen an Bankkredit war im Jahre 1899 relativ stärker als im Jahre 1898; die nach dem Muster der Vorjahre wiederum angefertigte Statistik über den Geldausgleich ergibt als Endresultat, daß diesmal Ende 1899 eine Bankschuld von 19 Mill. Mk. verblieben wäre. Die steigende Tendenz des Zinsfußes dauerte im Berichtsjahre an und mußte auch die Zinspolitik der Zentralkassen beeinflussen (S. 321—356).

Aus der Statistik der Zentralbezugsgenossenschaften ist der stete Fortschritt gegenüber den Vorjahren in allen absoluten Zahlen unverkennbar; das Betriebskapital und das eigene Vermögen in allen seinen Bestandteilen haben sich bedeutend erhöht. Die Zentraleinkaufsgenossenschaften im Allgemeinen Verband haben 1899 für 26 Mill. Mk. Waren bezogen, für 3 ½ Mill. Mk. mehr als im Jahr vorher. Einen gleich großen Warenbezug weisen die Einkaufsstellen der Raiffeisenschen Organisation auf, so daß allein die beiden großen genossenschaftlichen Organisationen für mehr als 50 Mill. Mk. an Waren für ihre Mitglieder beschafft haben (S. 357ff.). — 8 Zentralbezugsgenossenschaften des Allgemeinen Verbandes haben im Jahre 1899 317 239 Ztr. Getreide abgesetzt; für das Jahr 1898 konnte erst von einem Absatz in Höhe von 164 716 Ztr. berichtet werden (S. 432).

Die Butterverkaufsverbände, die immer noch mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, haben im Jahre 1899 für mehr als 5 ½ Mill. Mk. Butter abgesetzt (S. 402).

Folgende Beschlüsse des Allgemeinen Vereinstages zu Halle a S. seien noch zwecks Ergänzung unserer Darstellung zum Schlusse mitgeteilt.

Im Anschluß an ein Referat des Zentralgenossenschaftsdirektors Major a. D. Endell wurde die Resolution beantragt und angenommen: Der XVI. Allgemeine Vereinstag wolle beschließen: 1. Entsprechend der Zunahme der Genossenschaften und ihrer Geschäftsthätigkeit in Preußen wird eine angemessene Erhöhung des Grundkapitals der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse anzustreben sein. 2. Das Verhältnis zwischen Kredit in laufender Rechnung und dem Wechselkredit soll möglichst zu gunsten des ersteren gestaltet werden, sowohl in Rücksicht auf den Geist des Gesetzes, als auch hinsichtlich der berechtigten Interessen der Landwirtschaft (S. 339 f.).

Eine ausführliche Resolution des Berichterstatters Biernatzki befürwortete den gemeinschaftlichen Bezug von Maschinen und Geräten durch größere Bezugsgenossenschaften, die jedoch über einen gewissen Bezirk (z. B. Provinz) nicht hinausgehen sollen, sowie die Einsetzung eines ständigen Maschinenausschusses. Die Resolution wurde angenommen (S. 383 f.).

Die Errichtung von Rahmstationen (Filialen) wurde überall da, wo bereits Molkereigenossenschaften bestehen, resolutionsmäßig empfohlen (S. 385 ff.).

Eine die Sachlage treffend charakterisierende Resolution wurde bezüglich des genossenschaftlichen Getreideabsatzes gefaßt: Der XVI. Allgemeine Vereinstag wolle beschließen: Die sich bisher als durchaus erfolgreich erwiesene Gründung von Kornhausgenossenschaften ist auch in Zukunft mit besonderem Eifer zu betreiben; nur so wird die Beseitigung der Mißbräuche im lokalen Getreidehandel und die möglichste Ausschaltung des Zwischenhandels zu erreichen sein. In ihrer Grundlage, Einrichtung und Geschäftsbetrieb verschieden und den lokalen Verhältnissen angepaßt, sollen die Kornhausgenossenschaften sich doch zu gemeinsamem Vorgehen verbinden, um das verlorene Recht der Landwirtschaft an der Preisnormierung wieder zu gewinnen (S. 424).

In Angelegenheiten der landw. Brennereigenossenschaften, die zum ersten Male auf der Tagesordnung eines Vereinstages erschienen, wurde der Antrag vertreten, der auch unverändert zur Annahme gelangte: Der XVI. Allgemeine Vereinstag wolle erklären: Die Ausdehnung der Brennereibetriebe ist land- und volkswirtschaftlich ein Fortschritt. Große Genossenschaften sind nicht empfehlenswert. Kleine Genossenschaften sind überall anzustreben, wo der Absatz von Eßkartoffeln erschwert ist. Die Genossenschaftsverbände haben darüber zu wachen, daß der Neubau von Brennereien sich der Marktlage anpaßt. Genossen-

schaftsbrennereien sollen nur unterstützt werden, wenn sie sich dem Verwertungsverbande deutscher Spiritusfabrikanten anschließen (S. 453 ff.).

Auch das Verhältnis der in unserer Darstellung ausführlich besprochenen Genossenschaft für Viehverwertung zu Berlin zu dem Allgemeinen Verband wurde erörtert und der Antrag angenommen: Der XVI. Allgemeine Vereinstag zu Halle wolle den Genossenschaften des Allgemeinen Verbandes, wo das Bedürfnis vorliegt, den direkten Anschluß an die Genossenschaft für Viehverwertung in Deutschland empfehlen, vorausgesetzt, daß die Zentralviehverwertungsgenossenschaft den Anschluß an den Allgemeinen Verband nach §§ 5 und 22 der neuen Satzungen sucht (S. 471 f.).

Es sei nicht unerwähnt gelassen, daß auch die aktuelle Frage des Bezuges von Kohlen zur Debatte stand und auf ein Referat des Landrates z. D. von Brockhausen hin die Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes ersucht wurde, schleunigst bei den zuständigen Ministerien Schritte zu thun, um den landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften die Bezüge von Kohlen sicher zu stellen.

Haupt-Litteratur.

(In Klammer sind die im Text und in den Fußnoten gebrauchten Abkürzungen beigefügt.)

Dr. Hugo Zeidler, Geschichte des deutschen Genossenschaftswesens der Neuzeit. Leipzig 1893. (Zeidler).

Dr. Moriz Ertl und Dr. Stefan Licht, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Deutschland, Handbuch für die genossenschaftliche Praxis. Wien 1899. (H. f. d. gen. Pr. I u. II [erster u. zweiter Teil]).

Taschenbuch für landwirtschaftliche Genossenschaften. Offenbach a/M. 1900. Verlag der Anwaltschaft des Allgemeinen Verbandes. (Taschenbuch).

Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Deutschland, 2 Bände. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1896. (Schr. d. V. f. Sozialp.).

Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1897.

Georges Blondel, Etudes sur les populations rurales de l'Allmagne et la crise agraire, p. 219—316. Paris et Berlin 1897. (Blondel).

Dr. H. Crüger, Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892, S. 138—245. — Derselbe, Aus Vergangenheit und Gegenwart der deutschen Genossenschaften 1899.

Mitteilungen des Zentralvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen, Jhrg. 1848 bis 1859; Zeitschrift des Zentralv. f. d. W. d. a. Kl., Jhrg. 1859—1862; „Arbeiterfreund", Jhrg. 1863—1869.

Jahresberichte der auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Leipzig 1859—1871 und 1887—1899. — Schulze-Delitzsch, Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland. Berlin 1870.

Landwirtschaftliche Zeitschrift für Kurhessen, später unter veränderten Titeln herausgegeben. Kassel, Jhrg. 1865—1883. (Kurhess. Ztschr.). — Zeitschrift für die landwirtschaftlichen Vereine des Großherzogtums Hessen, Jhrg. 1865—1883. (Hess. Ztschr.). — Rheinische Wochenschrift für Land- und Volkswirtschaft, Jhrg. 1872, 1873 und 1874. (Rh. W.). — „Fortschritt". Zentral-Fachzeitung für landwirtschaftliches Genossenschaftswesen, erschienen seit 1. Februar 1874 als Organ für den Verband landw. Konsumvereine im Großherzogtum Hessen, später auch Organ des Verbandes der Kreditgenossenschaften im südlichen und westlichen Deutschland; seit 1. Januar 1884 offizielles Organ der Vereinigung deutscher landwirtschaftlicher Genossenschaften, Jhrg. 1874—1889.

(Fortschritt). Seit 1. Oktober 1889 unter dem Titel: „Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftspresse. Fachzeitschrift für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen." Organ des Allgemeinen Verbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften des Deutschen Reiches. Jhrg. 1889—1900. (1. September). (G. P.). — „Landwirtschaftliches Genossenschaftsblatt." Verbandsorgan für die ländlichen Genossenschaften der Raiffeisenschen Organisation. Neuwied, Jhrg. 1879—1900. (September). (L. G.).

Jahresberichte der Anwaltschaft der Vereinigung bezw. des Allgemeinen Verbandes der deutschen landw. Genossenschaften für die Jahre 1888—1893, 1894/95 bis 1899/1900. (Jahresber.). — Berichte über die Verhandlungen der Allgemeinen Vereinstage der Vereinigung bezw. des Allgemeinen Verbandes der deutschen landw. Genossenschaften in den Jahren 1886, 1887, 1888 und 1890 bis 1900. (V. B., auch V.Ber.). — Jahrbücher des Allg. Verb. d. d. landw. Genossenschaften, Jhrg. 1894—1899, gleichzeitig stets die betreffenden Jahres- und Verhandlungsberichte enthaltend, außerdem eingehende statistische Bearbeitungen. (Jahrbuch).

Die Verhandlungs- und Geschäftsberichte und statistischen Arbeiten der einzelnen Landes- und Provinzialverbände; dsgl. die von denselben sowie von den Filialbezirken der Raiffeisenschen Organisation herausgegebenen genossenschaftlichen Zeitschriften, insbesondere diejenigen der Verbände in Westfalen, Rheinland (Kempen), Bayern, Mecklenburg und Rheinpreußen.

Die Jahresberichte und Zeitschriften der landwirtschaftlichen Vereine und der Landwirtschaftskammern.

Die „Deutsche Tageszeitung". Berlin, Jhrg. 1897, 1898 und 1899.

Zahlreiche mündliche und schriftliche Mitteilungen von Personen, die mit den ersten Anfängen der geschichtlichen Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens in Deutschland in enger Beziehung standen.

— Die für die einzelnen Perioden und Abschnitte benutzte Litteratur findet sich jedesmal am Anfang derselben verzeichnet. —

Nachträglich sei noch citiert (in Klammer stehen die entsprechenden Seiten unseres Textes):

W. von Altrock, Der ländliche Personalkredit in der Provinz Brandenburg. Berlin 1900. S. 21—68 Parallele zwischen den „Neuwieder" Kassen und denen des Provinzialverbandes der Provinz; S. 78—96 Die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften und die Landwirtschaft in Brandenburg. (Namentlich S. 260—273).

Prof. Huber-Stuttgart, Weingärtnereigenossenschaften. Stuttgart 1891. — Derselbe, Die Winzergenossenschaften in ihrer Bedeutung für die Massenerziehung und für die Massenorganisation. Schmollers Jahrbuch, Leipzig 1892. Viertes Heft, S. 69—114. (S. 194 f. u. 474 ff.).

E. Struve, Der Hopfenhandel. Produktion, Verkehr und Preise des Hopfens nebst Geschichte, Organisation und Technik des Hopfenhandels. Berlin 1891. 136 S. Eine sehr gute und interessante Schrift, die insbesondere auch die Technik und Organisation des Zwischenhandels behandelt. (S. 482 ff.).

Personal- und Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seiten, f. folgende Seite, ff. folgende Seiten; zur Ergänzung für die einzelnen Staaten und Landesstelle Deutschlands sowie für die Verbände und Filialbezirke sind jedesmal die statistischen Tabellen, insbesondere auf S. 300, 301, 302, 309, 313, 314 und 315 heranzuziehen.)

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

